Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 10 (1910)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.

Beitritt von 6 Staaten

24. Dezember 1909.

zum

Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes.

Den Noten der italienischen Gesandtschaft in Bern, vom 4. und 13. November 1908, 20. August, 8. und 23. Oktober und 13. Dezember 1909 zufolge, haben die Regierungen von Tunis, Britisch-Indien, Schweden, Australien, Persien und Bulgarien ihren Beitritt zu dem am 9. Dezember 1907 in Rom abgeschlossenen Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes in Paris erklärt.

Bern, den 24. Dezember 1909.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Übereinkommen sind bis jetzt folgende Staaten beigetreten: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Egypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Grossbritannien mit Britisch-Indien und Australien, Italien, Mexiko, Peru, Persien, Serbien, Schweden, Schweiz und Tunis.

5. Januar 1910.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung des Polizeitransportreglements.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Eisenbahndepartements,
beschliesst:

I. Ziffer 2 des Abschnittes IV des Reglementes vom 21. Juni 1909 (in Kraft ab 1. Januar 1910) betreffend Polizeitransporte wird abgeändert und erhält folgende Fassung:

2. Die Billetausgabestelle stempelt die richtig befundenen Scheine, trennt den Transportschein ab und übergibt ihn dem Aufgeber, während sie den Gutschein zur Weiterbehandlung gemäss den in Abschnitt VII enthaltenen Vorschriften zurückbehält. Die Transportscheine für einfache Fahrt sind bis zur Vollendung des Transportes, diejenigen für Hin- und Rückfahrt 10 Tage gültig.

II. Die neue Bestimmung tritt mit 5. Januar 1910 in Kraft.

Bern, den 5. Januar 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Transport-Reglement

11. Januar 1910.

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894.

Anlage V vom 22. Dezember 1908.

II. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 11. Januar 1910.)

Gültig vom 1. Februar 1910 an.

I. Die Nr. XXXV *c* ist zu ergänzen wie folgt:

a. Im Verzeichnis der Sicherheitssprengstoffe, welche den Vorschriften dieser Nummer unterstellt sind, ist nach „Petroklastit II“ nachzutragen:

„*Praeposit* (nicht gekörntes Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel, Holzkohle und Hipposin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfreien Körper — im Gewichtsverhältnisse dieser Bestandteile von 12 : 3 : 1 : 1).“

b. Als neue Ziffer 4 ist folgende Vorschrift einzuschalten:

11. Januar 1910.

„4. Für *Praeposit* ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weissblech mit dicht schliessendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 Kilogramm Præposit enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens drei Büchsen sind in einem starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, dass die Deckel der Büchsen durch den Behälter in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Ferner sind bei Præposit an Stelle der mit Paraffin oder Ceresin getränkten Patronenhüllen dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.“

II. In Nr. XXXV *d* sind im Verzeichnis der Sprengstoffe, welche den Vorschriften dieser Nummer unterstellt sind, bei „Cheddite C“ die Worte: „und Dinitrotoluol“ zu streichen und zu ersetzen durch:

„Dinitrotoluol oder Trinitrotoluol, oder einer Mischung dieser beiden Körper,“.

III. Unter dem Buchstaben „**P**“ des alphabetischen Verzeichnisses der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

a. Nach „Patronen aus Petroklastit II“ ist einzuschalten:

„**Patronen** aus Præposit . . . . . XXXV*c*“

b. Nach „Präparate aus Terpentinöl, Spiritus, Petroleumnaphtha“ ist einzuschalten:

„**Præpositpatronen** . . . . . XXXV*c*“

Verordnung

14. Januar 1910.

betreffend

die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund vergütet den Kantonen drei Vierteile der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse. (Art. 15 M.-O.)

Als öffentliche Schulen gelten alle Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die vom Staate oder der Gemeinde ins Leben gerufen oder unterhalten sind.

Art. 2. Der Bundesanteil wird vergütet für die Dauer des in Art. 15 der Militärorganisation genannten Militärdienstes, mit Inbegriff der Besammlungs-, Einrückungs- und Entlassungstage.

Es sollen nur die eigentlichen Schultage verrechnet werden. Die Anrechnung der Sonntage darf nur ausnahmsweise und jeweilen nur mit besonderer Begründung geschehen.

14. Januar 1910.

Art. 3. Die Festsetzung der Entschädigung für die Stellvertretung ist Sache der Kantone, doch soll diese Entschädigung den Betrag von Fr. 8 per Schultag nicht überschreiten. Für die Stellvertretung an Gymnasien kann indessen die Entschädigung bis auf Fr. 10 per Schultag erhöht werden.

Art. 4. Über die Stellvertretungen sind Rapporte zu erstellen. Für diese Rapporte ist ein Formular zu verwenden, das beim Oberkriegskommissariat zu beziehen ist.

Art. 5. Die Rapporte sind nebst den Ausweisen über geleistete Zahlungen durch die kantonale Behörde monatlich an das schweizerische Militärdepartement zu senden.

Als letzter Termin für die Geltendmachung von Ansprüchen wird der 31. Januar des auf das Dienstjahr folgenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Das schweizerische Militärdepartement prüft die Rapporte und Zahlungsausweise, es bereinigt allfällig sich ergebende Anstände und verfügt hierauf die Ausrichtung des Bundesanteils an die Kantone.

Art. 7. Diese Verordnung tritt auf 1. Februar 1910 in Kraft.

Bern, den 14. Januar 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verordnung

21. Januar 1910.

betreffend

die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 22, 23, 24, 25 und 26 der Militärorganisation, vom 12. April 1907;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Die Unterstützung ist nur für die Dauer des Militärdienstes auszurichten (Besammlungs-, Einrückungs- und Entlassungstage inbegriffen).

Unterstützungsberechtigt sind zunächst die Ehefrau und die Kinder des Wehrmannes; sodann Verwandte des Wehrmannes, für die er sorgt, oder mit denen er gemeinsamen Haushalt führt.

21. Januar 1910.

Art. 2. Die Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde, in der die Angehörigen des Wehrmannes wohnen; wenn sie im Auslande wohnen, durch die Heimatgemeinde. Die Gemeindebehörde bestimmt das Mass und die Art der Unterstützung und trifft auch im übrigen die Massregeln, die die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen. Sie erstattet Bericht an die kantonale Behörde und diese an das schweizerische Militärdepartement.

Art. 3. Die Unterstützung darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des Wehrmannes, abzüglich eines angemessenen Betrages (z. B. Fr. 1 per Tag) für die Kosten seiner persönlichen Verpflegung nicht überschreiten.

Bei der Festsetzung der Unterstützung sind im fernern die Lebensverhältnisse, die Zahl und das Alter der zu unterstützenden Angehörigen zu berücksichtigen.

Verdienst der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen ist mit in Betracht zu ziehen.

Die tägliche Unterstützung soll nicht mehr betragen als:

a. in städtischen Verhältnissen:
Fr. 2 für die Ehefrau und 70 Rappen für ein Kind;

b. in ländlichen Verhältnissen:
Fr. 1. 50 für die Ehefrau und 50 Rappen für ein Kind.

Für andere Personen ist die Unterstützung diesen Ansätzen entsprechend zu bemessen.

Art. 4. In keinem Falle darf der Betrag der Unterstützung höher sein als der Netto-Tagesverdienst (Art. 3, 1. Alinea).

Bezieht der Wehrmann während der Dauer des Militärdienstes seinen Lohn, so wird eine Unterstützung nicht ausgerichtet. Bezieht er nur einen Teil des Lohnes, so wird eine Unterstützung nur ausgerichtet, wenn der redu-

zierte Lohn zum Unterhalt der unterstützungsberechtigten Personen nicht ausreicht.

Art. 5. Über die Unterstützungen sind Rapporte zu erstellen, für die ein Formular zu verwenden ist, das beim Oberkriegskommissariat zu beziehen ist.

Art. 6. Die Rapporte, nebst den Ausweisen über geleistete Zahlungen, sind durch die Vermittlung der kantonalen Behörde monatlich an das schweizerische Militärdepartement zu senden.

Als letzter Termin für die Geltendmachung von Ansprüchen wird der 31. Januar des auf das Dienstjahr folgenden Jahres bestimmt.

Art. 7. Die Gemeindebehörde besorgt die ihr aus der Verabfolgung solcher Unterstützungen erwachsenden Arbeiten unentgeltlich.

Art. 8. Das schweizerische Militärdepartement prüft die Rapporte und Zahlungsausweise. Es ist berechtigt, über die Erwerbsverhältnisse des Wehrmannes und über die ökonomische Lage der unterstützten Angehörigen Erhebungen zu machen. Die kantonalen und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Militärdepartement die verlangten Aufschlüsse zu geben.

Art. 9. Nach Bereinigung allfälliger Differenzen entscheidet das schweizerische Militärdepartement über die Anerkennung der getroffenen Verfügungen; es ordnet dementsprechend die Ausbezahlung des Bundesanteils an die Kantone an.

Die anerkannten Auslagen der Gemeinde sollen zu $^3/_4$ vom Bunde und zu $^1/_4$ vom Kanton getragen werden.

21. Januar 1910.

Art. 10. Gegen den Entscheid des Militärdepartements ist der Rekurs an den Bundesrat zulässig, der in letzter Instanz über die von der Gemeinde getroffenen Verfügungen entscheidet.

Art. 11. Eine Rückforderung der geleisteten Unterstützungen ist nicht statthaft.

Werden jedoch Unterstützungen in betrügerischer Weise bezogen, so sind sie zurückzuerstatten. Die Fehlbaren können überdies den zuständigen Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden.

Art. 12. Diese Verordnung tritt auf 1. März 1910 in Kraft.

Bern, den 21. Januar 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesbeschluss

29. Oktober 1909.

betreffend

die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1907,

beschliesst:

Art. 1. Zur Förderung des Arbeitsnachweises gewährt der Bund Beiträge:

a. an die öffentlichen Anstalten für Arbeitsnachweis (Arbeitsämter oder Arbeitsnachweisbureaux der Kantone und Gemeinden);

b. an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung, sofern und soweit sie sich am öffentlichen Arbeitsnachweis beteiligen;

c. an den Verband schweizerischer Arbeitsämter.

Art. 2. Die Verabfolgung solcher Beiträge wird von der Erfüllung nachfolgender Bedingungen abhängig gemacht.

I. Seitens der Anstalten für Arbeitsnachweis:

a. die Anstalten haben für Personen beider Geschlechter Arbeit jeglicher Art in Gewerbe, Industrie, Handel,

29. Oktober 1909.

Land- und Hauswirtschaft zu vermitteln. Soweit die Verhältnisse es rechtfertigen, sind für einzelne dieser Erwerbszweige besondere Abteilungen einzurichten;

b. der Arbeitsnachweis hat für beide Teile kostenlos zu erfolgen; es dürfen nur Auslagen für besondere Bemühungen den Auftraggebern verrechnet werden;

c. die Anstalten müssen völlig unparteiisch geleitet und betrieben werden; in den Aufsichtskommissionen sollen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sein;

d. in Fällen von Arbeitseinstellungen, Sperren und Aussperrungen haben die Anstalten ihren Betrieb fortzusetzen, jedoch in geeigneter Weise von der Tatsache des Konflikts den ihre Dienste beanspruchenden Personen Kenntnis zu geben;

e. zum Zwecke interlokaler, zentralisierter Arbeitsvermittlung haben die Anstalten unter sich einen schweizerischen Verband zu bilden, an dessen Spitze eine oder mehrere Zentralstellen stehen. Die Anstalten können sich auf dem Gebiete ihres Kantons Filialstellen angliedern; ebenso können Naturalverpflegungsstationen als Filialen beigezogen werden; die einzelnen Arbeitsämter sollen unter sich und mit der Zentralstelle in stetem Verkehr stehen;

f. die einzelnen Anstalten haben sich auf Grund besonderer, vom Industriedepartement zu genehmigenden Anordnungen des schweizerischen Verbandes an einer regelmässigen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt zu beteiligen.

Der Bundesrat ist befugt, wenn ausnahmsweise Verhältnisse es rechtfertigen, Abweichungen von diesen Bedingungen zu gestatten.

II. Seitens der kantonalen Naturalverpflegungsverbände:

a. die Arbeitsvermittlung hat sich im Anschluss an den öffentlichen Arbeitsnachweis und in organischer Verbindung der Naturalverpflegungsstationen mit dem nächsten Arbeitsamt zu vollziehen;

b. die Stationen haben sich durch einen regelmässigen Meldedienst zu handen des Arbeitsamtes, dem sie angeschlossen sind, an der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt zu beteiligen.

Die Betätigung der Naturalverpflegungsverbände beim Arbeitsnachweis kann sich auf männliche Arbeitskräfte beschränken.

III. Seitens des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter:

a. der Verband bezeichnet im Einverständnis mit dem Industriedepartement eines oder mehrere der hierfür geeigneten Arbeitsämter als Zentralstelle;

b. der Verband hat im Einverständnis mit dem Industriedepartement einheitliche Grundsätze aufzustellen über den Geschäftsbetrieb der einzelnen Arbeitsnachweisanstalten und ihren gegenseitigen Verkehr, über den Zentraldienst und die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises insgesamt, sowie über eine Statistik, welche die Ergebnisse der Tätigkeit sämtlicher Verbandsanstalten darzustellen hat;

c. der Verband hat sich für die Mitwirkung bei der Arbeitslosenstatistik und bei Förderung der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit dem Industriedepartement zur Verfügung zu stellen.

29. Oktober 1909.

Art. 3. Der Bund leistet:

a. den Ersatz der Kosten, die der Zentraldienst der öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten verursacht;

b. einen Beitrag bis auf einen Dritteil der Betriebsausgaben der einzelnen Anstalten für Arbeitsnachweis, wobei Mobiliar- und bauliche Einrichtungskosten ausser Berechnung fallen;

c. an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung 50 Rp. für jede Arbeitsvermittlung;

d. an den Verband schweizerischer Arbeitsämter einen jährlichen Beitrag von der Hälfte seiner Ausgaben.

Art. 4. Die Einrichtungen, die auf Grund dieses Beschlusses Bundesbeiträge beanspruchen, haben dem eidgenössischen Industriedepartement ihre Statuten und Reglemente, sowie die von den zuständigen Organen genehmigten Voranschläge, Jahresrechnungen und Geschäftsberichte vorzulegen.

Art. 5. Dem Industriedepartement steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung der vom Bunde subventionierten Anstalten und Verbände zu nehmen.

Art. 6. Der Bundesrat ist ermächtigt, unter tunlichster Berücksichtigung der in Art. 2, I, festgesetzten Bedingungen auch den von Berufsverbänden organisierten Arbeitsnachweis zu unterstützen. Indessen soll in diesem Falle die Subvention den Betrag der von anderer unbeteiligter Seite (Kanton, Gemeinden u. s. w.) geleisteten Unterstützung nicht übersteigen.

Art. 7. Der Bundesrat wird die zur Ausführung dieses Bundesbeschlusses erforderlichen Anordnungen treffen.

Art. 8. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen. 29. Oktober 1909.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 28. Oktober 1909.

Der Präsident: **A. Germann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 29. Oktober 1909.

Der Präsident: **A. Thélin.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, unterm 10. November 1909 bekannt gemachte Bundesbeschluss ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. März 1910 in Kraft.

Bern, den 11. Februar 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

11. März 1910.

Bundesratsbeschluss

über

die Monopolverkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Artikel 12, 13 und 14 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 und der Novelle vom 22. Juni 1907;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Monopolverkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung betragen bis auf weiteres für:

I. Ware zum Trinkverbrauche.

A. Weinsprit à 95 % (aus filtriertem Kartoffelspiritus gewonnener neutraler Sprit erster Qualität) **Fr. 175** per 100 kg (= rund Fr. 142. 60 per Hektoliter à 95 %).

B. Kahlbaumsprit à 95 % (Feinsprit des Hauses C. A. F. Kahlbaum in Berlin) **Fr. 175** per 100 kg (= rund Fr. 142. 60 per Hektoliter à 95 %).

C. Weinspiritus à 85 % (aus Wein hergestellter Spiritus mit einem Gehalte an höheren Alkoholen von höchstens 3 ‰ des in der Ware enthaltenen Alkohols überhaupt) **Fr. 175** per 100 kg à 95 % (= rund Fr. 127. 60 per Hektoliter à 85 %).

D. Feinsprit à 95 % (gut rektifizierter Sprit aus unfiltriertem Spiritus) **Fr. 171** per 100 kg (= rund Fr. 139. 35 per Hektoliter à 95 %).

E. Kartoffelspiritus à 85 % (Spiritus aus Kartoffeln mit einem Gehalte an höheren Alkoholen von höchstens 1½ ‰ des in der Ware enthaltenen Alkohols überhaupt) **Fr. 171** per 100 kg à 95 % (= rund Fr. 124. 70 per Hektoliter à 85 %).

II. Ware zu technischen und Haushaltungszwecken.

F. **Brennsprit** (denaturiert).

Sekundasprit à 92 % (minderwertiger Feinsprit) **Fr. 50** per 100 kg à 92 % (= rund Fr. 41. 30 per Hektoliter à 92 %).

G. **Industriesprit** (zur Denaturierung bestimmt).

a. Weinsprit oder Kahlbaumsprit à 95 % **Fr. 73. 25** per 100 kg à 95 % (= rund Fr. 59. 70 per Hektoliter à 95 %).

b. Feinsprit à 95 % und Kartoffelspiritus à 85 %, **Fr. 50. 25** per 100 kg à 95 % (= rund Fr. 40. 95 per Hektoliter à 95 % für den Feinsprit und rund Fr. 36. 65 per Hektoliter à 85 % für den Kartoffelspiritus).

c. Sekundasprit à 95 % **Fr. 48** per 100 kg à 95 % (= rund Fr. 39. 10 per Hektoliter à 95 %).

Alle vorgenannten Preise gelten für das Nettogewicht, ohne Gebinde.

11. März 1910.

Art. 2. Gegenüber Bezügern von Industriesprit, welche gemäss Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1907 zwischen dem Selbstbezuge aus dem Auslande und der Bedienung durch die Alkoholverwaltung die Wahl haben, wird, falls sie eine gegenteilige schriftliche Erklärung vor Ende April 1910 nicht abgeben, die bestehende Bezugsart als weiter gültig betrachtet.

Art. 3. Der vorliegende Beschluss tritt am 1. April 1910 in Wirksamkeit. Gleichzeitig fallen dahin die mit diesem Beschlusse in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Art. 30 der Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900, sowie der Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1908 über die Abgabepreise für Brenn- und Industriesprit.

Art. 4. Die eidgenössische Alkoholverwaltung ist mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Bern, den 11. März 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Lebensmittelgesetzgebung.

18. März 1910.

Korrekturen zur eidg. Gesetzsammlung Bd. XXV.

Seite 163, Zeilen 7 bis 10 von oben, lies: „Chromoxyd und Zinnober; Kupfer, Zink und deren Legierungen als Metallfarben.“

Seite 168, Zeile 6 von unten, lies: „Art. 27, 44, *49*, 100, 135, 184 und 204 etc.“

Seite 208, Zeile 8 von unten, lies: „dem Besitzer oder Vertreter des Besitzers des betreffenden Tieres etc.“

Bern, den 18. März 1910.

Aus Auftrag des Bundesrates

Schweiz. Bundeskanzlei.

1. April 1910.

Transport-Reglement

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Ergänzungsblatt A.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 1. April 1910.)

Gültig ab 1. Mai 1910.

In § 48 des Abschnittes „IX. Beförderung lebender Tiere“ (Nachtrag I zum Transportreglement) erhält der Absatz 19 folgenden Wortlaut:

„Der Empfänger ist sofort nach Ankunft der Sendung und jedenfalls vor Ablauf der vorstehend genannten Frist zu benachrichtigen und zum Bezug derselben aufzufordern.

Nach Ablauf der einstündigen Frist sind die Tiere, sofern nicht zoll- oder sanitätspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, von der Bahnverwaltung auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Unterkunft und Pflege zu geben.“

Verordnung

9. April 1910.

betreffend

die Aushebung der Wehrpflichtigen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung der Art. 4—7, 20, 31, 38, Ziffern 3, 4 und 5, 103 und 177 der Militärorganisation vom 12. April 1907,

beschliesst:

Anordnung und Leitung der Aushebung.

Art. 1.

Die Aushebung wird in jedem Divisionskreise durch einen vom schweizerischen Militärdepartement alljährlich zu bezeichnenden Stabsoffizier (Aushebungsoffizier) besorgt, der darüber wacht, dass in allen Teilen des Aushebungsgeschäftes die nötige Ordnung und Einheit herrscht, ohne dass er deshalb in die sanitarische Untersuchung oder in die pädagogische oder Turn-Prüfung direkt einzugreifen hat.

Im Verhinderungsfalle wird der Aushebungsoffizier durch einen Stellvertreter ersetzt, der ebenfalls alljährlich vom Militärdepartement bezeichnet wird.

9. April 1910.

Der Aushebungsoffizier ist befugt, die Leitung der Aushebungsgeschäfte für eine von ihm zu bestimmende Zeitperiode von vornherein dem Stellvertreter zu übertragen, worüber der Aushebungsplan die erforderlichen Angaben enthalten soll. Sind unvorhergesehene Ablösungen für längere Zeit notwendig, so ist hiervon dem schweizerischen Militärdepartement, den Abteilungschefs, sowie den betreffenden kantonalen Militärbehörden durch den Aushebungsoffizier sofort Kenntnis zu geben.

Art. 2.

Dem Aushebungsoffizier stehen zur Verfügung:

a. Für das Aushebungsgeschäft im allgemeinen (als kantonales Organ): der Kreiskommandant und wenn nötig die Sektionschefs.

b. Für die sanitarische Untersuchung: der Divisionsarzt mit seinen Stellvertretern nach Massgabe der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen.

c. Für die pädagogische Prüfung: die pädagogischen Experten nach Massgabe des Regulativs für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen.

d. Für die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Art. 103, 2, M. O.): die Turnexperten gemäss Reglement über die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Aushebung.

e. Für die Führung der Kontrollen über die sanitarische Untersuchung und über die pädagogische Prüfung, sowie für die Eintragungen in die Dienstbüchlein 3 vom Bunde besoldete, im wehrpflichtigen Alter stehende Sekretäre, wovon 1 vom Aushebungsoffizier, 1 vom Divisionsarzt und 1 vom pädagogischen Experten bezeichnet und einberufen wird.

Art. 3.

Überdies sind vom Kanton zu stellen:

2 Schreiber für die Führung der Rekrutenverzeichnisse und 3 bis 4 Plantons zur Verfügung des Aushebungsoffiziers und des Kreiskommandanten, der sanitarischen Untersuchungskommission und der pädagogischen Prüfungsexperten.

Art. 4.

Der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt, der pädagogische und der Turn-Experte beziehen die nötigen Formulare vom Oberkriegskommissariat. Der Kreiskommandant bezieht die für seine Funktionen erforderlichen Formulare von der kantonalen Militärbehörde.

Art. 5.

Die kantonalen Militärbehörden beziehen jeweilen einen Jahresbedarf an Dienstbüchlein beim Oberkriegskommissariat und geben sie an die Kreiskommandanten zuhanden der Rekruten ab.

Zeit und Ort der Aushebung.

Art. 6.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen soll in der Regel nicht vor Anfang Juli beginnen und im Oktober abschliessen.

Art. 7.

Die Besammlungsorte sind in der Regel so festzusetzen, dass die Stellungspflichtigen am nämlichen Tage von ihrem Wohnsitze zur Aushebung und zurück an ihren Wohnort gelangen können.

Art. 8.

Die Tage und Orte, an denen die Aushebung in den einzelnen Kreisen stattfinden soll, werden nach Anhörung

9. April 1910.

des Aushebungsoffiziers und des Oberfeldarztes vom schweizerischen Militärdepartement festgesetzt. Der Aushebungsoffizier hat vor Einreichung des Aushebungsplanes die Vernehmlassung der kantonalen Militärbehörden und das Gutachten des Divisionsarztes einzuholen.

Art. 9.

Sofort nach dessen Festsetzung ist der Aushebungsplan durch den Aushebungsoffizier in der nötigen Zahl von Exemplaren mitzuteilen:

a. dem schweizerischen Militärdepartement;
b. den kantonalen Militärbehörden, die ihrerseits die Kreiskommandanten und diese die Sektionschefs unverzüglich zu benachrichtigen haben;
c. den Abteilungschefs des schweizerischen Militär departements;
d. den pädagogischen und turnerischen Oberexperten.
e. dem Divisionsarzt, den pädagogischen und Turn-Experten der Division.

Unvorhergesehene Änderungen sind den gleichen Amtsstellen und Funktionären sofort mitzuteilen.

Die Kommandanten der Heereseinheiten erhalten die vom Oberfeldarzt aufgestellte Gesamtübersicht der Rekrutierungs-Tagfahrten durch dessen Bureau zugestellt.

Stellungspflicht.

Art. 10.

Die Wehrpflichtigen haben sich an ihrem Wohn- oder Heimatorte zur Aushebung zu stellen (Art. 6 M. O.). In der Schweiz wohnende Wehrpflichtige sollen sich in dem Rekrutierungskreise stellen, in dem sie zur Zeit der Aushebung wohnen. Im Auslande wohnende Wehrpflichtige

stellen sich entweder an ihrem Heimatorte oder in dem Kreise ihres letzten schweizerischen Wohnortes.

Wehrpflichtige, die verhindert sind, sich zur Aushebung zu stellen, haben rechtzeitig am zuständigen Orte um Dispensation oder Urlaub einzukommen (vgl. Verordnung über das militärische Kontrollwesen).

Art. 11.

Es haben sich zur Aushebung zu stellen:

a. Alle Schweizerbürger, die im nächstfolgenden Jahre das zwanzigste Altersjahr zurücklegen oder es schon früher zurückgelegt haben, aber aus irgend einem Grunde bei früheren Aushebungen nicht erschienen sind.

Jünglinge, die sich gemäss Art. 2^2 M. O. vorzeitig zur Rekrutierung stellen wollen, haben sich spätestens 4 Wochen vor Beginn der Aushebung beim Sektionschef oder Kreiskommandanten des Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden und eine Erklärung des Vaters bezw. Vormundes darüber beizubringen, dass er mit der vorzeitigen Rekrutierung einverstanden sei. Im übrigen ist für das Verfahren vorzeitiger Rekrutierung der Bundesratsbeschluss vom 7. Februar 1908 (vgl. Seite 31 u. ff. dieser Verordnung) massgebend.

b. Die in frühern Jahren Zurückgestellten, deren Zurückstellungszeit abgelaufen ist.

c. Die eingeteilten Dienstpflichtigen, die seit der letzten Aushebung auf sanitätsdienstlichem Wege vor die Untersuchung gewiesen worden sind.

Als Eingeteilte gelten auch die noch nicht ausexerzierten Rekruten, die vor Vollendung der Rekrutenschule aus sanitarischen Gründen entlassen und vor Untersuchungskommission gewiesen wurden.

9. April 1910.

d. Die eingeteilten Dienstpflichtigen, die wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen und die sich zu diesem Zwecke beim Kreiskommandanten gemeldet haben.

Eingeteilte, die bei Ablauf des Dispensationstermins sich nicht wieder vor Untersuchungskommission stellen, werden als wieder diensttauglich betrachtet.

Findet ein Dienst, von dem sich ein eingeteilter Dienstpflichtiger wegen länger dauernder oder vermutlich die Ausmusterung herbeiführender Krankheiten oder Gebrechen dispensieren lassen will, nach der Aushebung im Rekrutierungskreise des Wohnortes statt, so darf dieser Dienstpflichtige sein Dispensationsbegehren nicht erst bei der sanitarischen Eintrittsmusterung des betreffenden Dienstanlasses vorbringen, sondern er hat es dem Kreiskommandanten zu melden, der ihn vor Untersuchungskommission beordert.

Art. 12.

Die zur Untersuchung sich stellende eingeteilte Mannschaft hat in Diensttenue zu erscheinen, ausgenommen in den Fällen, wo der Gesundheitszustand des Mannes oder die Aufbewahrungsart der Effekten das Erscheinen in Uniform besonders erschweren, worüber im einzelnen Falle der Kreiskommandant entscheidet.

Art. 13.

Eingeteilte Militärs, die sich zur Ausmusterung stellen und diensttauglich befunden werden, ohne auf sanitätsdienstlichem Wege einberufen worden zu sein, sind zu bestrafen, wenn der Beweis vorliegt, dass sie sich aus Mutwillen oder andern unehrenhaften Gründen gestellt haben.

Leistungen der Kantone bezw. Gemeinden.

Art. 14.

Die kantonalen Militärbehörden haben dafür zu sorgen, dass für die Aushebung die nötigen Lokale und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stehen, nämlich:

a. für die ärztliche Untersuchung ein geräumiges Vor- oder Auskleidezimmer, mit Bänken oder Stühlen und mit dem Nötigen zum Waschen schmutziger Füsse hinlänglich versehen; ein wenigstens 7 Meter langes, helles Untersuchungszimmer mit einem langen und mehreren kleineren Tischen, den nötigen Stühlen und übrigen Utensilien (worunter namentlich mehrere Waschbecken mit Wasser, Seife und Handtüchern), Bodenteppiche und ein kleines Zimmer, das behufs Vornahme von Spezialuntersuchungen dunkel gemacht werden kann;

b. für die pädagogische Prüfung und die Zuteilung die erforderlichen Lokale mit breiten Tischen, Stühlen, sowie eine Wandtafel und das nötige Schreibmaterial;

c. für die Turnprüfung ein geeigneter Platz.

Die Sorge für die tägliche Reinigung der benutzten Lokale liegt der Gemeindebehörde des Aushebungsortes ob.

Art. 15.

Die kantonalen Militärbehörden sorgen dafür, dass wo möglich nicht Wirtshäuser, sondern Gemeindelokale (Schulhäuser, Gemeidehäuser) für die Aushebung zur Verfügung gestellt werden, und dass da, wo für die Aushebung Wirtshäuser in Anspruch genommen werden müssen, die betreffenden Lokale von den Wirtschaftsräumen abgeschieden sind.

9. April 1910.

Art. 16.

Der Kreiskommandant hat jedem Stellungspflichtigen, der noch nicht im Besitze eines Dienstbüchleins ist, ein solches mit den auf Seite 3 korrekt und leserlich eingeschriebenen Personalien, inbegriffen Stammkontrollnummer, vor dem Aushebungstag durch den Sektionschef einzuhändigen, der den Mann zum Unterschreiben auf Seite 1 anzuhalten und ihm mitzuteilen hat, dass er nunmehr die Vorschriften über An- und Abmeldung zu befolgen habe.

Ausser dem Vornamen des Stellungspflichtigen ist auch der Vorname des Vaters anzugeben (bei Unehelichen statt dessen ein horizontaler Strich). Bei der Berufsbezeichnung sind nicht unbestimmte Ausdrücke, wie „Angestellter", „Knecht", „Fabrikarbeiter" u. dgl., sondern bestimmte, wie Kanzlist, Bureauabwart, Melker, Baumwollenzwirner usw. zu gebrauchen; bei Studenten ist das Fachstudium anzugeben. Als „Wohnort" ist die Wohngemeinde, nicht aber ein unbedeutender Weiler oder Hof u. dgl. anzugeben.

Art. 17.

Den kantonalen Militärbehörden wird dringend empfohlen, dafür zu sorgen, dass sich die Rekruten in guter Verfassung zur Aushebung einfinden (Begleitung an den Aushebungsort durch Amtspersonen, Warnung vor Alkoholgenuss am Vorabend und Verhinderung desselben am Aushebungstage.

Art. 18.

Wenn von Gemeinde oder Kanton den zum erstenmal Stellungspflichtigen zur Verhütung des Alkoholgenusses eine warme Verpflegung verabreicht wird, die in Milch, Milchkaffee oder Suppe und einem Stück Brot bestehen soll, so leistet der Bund an die Kosten 20 Rappen per Mann. Die Verrechnung geschieht nach Art. 59 dieser Verordnung.

Die Verabreichung einer warmen Verpflegung wird besonders nötig sein, wenn vorauszusehen ist, dass der Abschluss des Rekrutierungsgeschäftes nicht schon um die Mittagsstunde erfolgen wird und wo ein weiter Weg zurückzulegen ist. 9. April 1910.

Vorbereitung der Aushebung zu den Spezialtruppengattungen.

Art. 19.

Der Chef der Abteilung für Infanterie wird den Aushebungsoffizieren für sich und zuhanden der kantonalen Militärbehörden nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen Abteilungschefs diejenigen Kantone bezeichnen, in denen die Aushebung zu den Spezialtruppengattungen mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die Infanteriekader aufzubringen, auf das Notwendigste zu beschränken ist. Ferner wird er den Aushebungsoffizieren die Kontrollstärke der Infanteriebataillone mitteilen, damit hierauf bei der Aushebung zu den Spezialtruppengattungen im Sinne eines Ausgleiches der numerischen Stärke der Einheiten der Infanterie soweit tunlich Rüchsicht genommen werden kann.

Art. 20.

Spätestens bis Mitte Mai eines jeden Jahres haben die Abteilungschefs dem Aushebungsoffizier die vom schweizerischen Militärdepartement genehmigte und somit massgebende Zahl der im betreffenden Divisionskreis für ihre Truppengattungen auszuhebenden Mannschaften mitzuteilen und ihm überdies im Rahmen der in der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen enthaltenen Hauptanforderungen die weiteren Instruktionen über die Auswahl der Rekruten zu übermitteln.

Art. 21.

Der Aushebungsoffizier nimmt die vorläufige Verteilung auf die Rekrutierungskreise vor und bringt sie den kanto-

9. April 1910.

nalen Militärbehörden zuhanden der Kreiskommandanten zur Kenntnis.

Art. 22.

Nachdem die kantonalen Militärbehörden von diesem ihrem Betreffnis Kenntnis erhalten haben, erlassen sie eine Einladung an die Stellungspflichtigen, sich bis Ende Juni bei ihren Kreiskommandanten anzumelden, falls sie den Wunsch haben, als Radfahrer, Büchser, oder zur Kavallerie, zur Feldartillerie als Fahrer, zum Train, zu den Pontonieren, Sappeuren, Telegraphenpionieren rekrutiert zu werden. Der Kreiskommandant meldet am 1. Juli dem Aushebungsoffizier die Zahl der für jede Truppengattung Angemeldeten.

Art. 23.

Wer sich zur Kavallerie als Reiter oder Mitrailleur einschreiben lassen will, hat ein Zeugnis des Gemeindepräsidenten darüber beizubringen, dass er imstande sei, den Verpflichtungen gemäss Art. 75 ff. M. O. nachzukommen. Das Formular für das Zeugnis nebst der Verordnung über die Kavalleriepferde ist beim Kreiskommandanten zu beziehen. Die Zeugnisse sind dem Aushebungsoffizier vor der Rekrutierung vom Kreiskommandanten einzuhändigen. Wenn ein Rekrut das Pferd nicht selbst in Verpflegung nehmen will, so hat er eine mit gleichem Zeugnis versehene schriftliche Verpflichtung einer dritten Person beizubringen, die gemäss Art. 82 M. O. das Dienstpferd für ihn übernehmen zu wollen erklärt. Drittmänner werden jedoch nur bei Bedarf angenommen; über deren Annahme entscheidet der Abteilungschef der Kavallerie.

Art. 24.

Stellungspflichtige, die sich als Radfahrer anmelden, haben am Aushebungstage eine Bescheinigung der Orts-

behörde darüber vorzuweisen, dass sie imstande seien, ein Normalrad zu erwerben und zu unterhalten. 9. April 1910.

Art. 25.

Von den zur Feldartillerie als Fahrer, zur Genietruppe als Pontonier und zum Train Angemeldeten werden solche bevorzugt, die sich am Aushebungstage durch ein Attest über entsprechende Vorkenntnisse ausweisen.

Einberufung zur Aushebung.

Art. 26.

Die Einberufung findet durch die kantonalen Militärbehörden auf dem Wege der allgemeinen Publikation statt, wobei folgendes zu beachten ist:

1. Die Stellungspflichtigen sind in der Publikation mit ihren Pfiichten, namentlich über ihr Verhalten gemäss Artikel 17 und 27 dieser Verordnung vertraut zu machen und in Kenntnis zu setzen, dass sie unter dem Militärstrafgesetz stehen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass unentschuldigtes Ausbleiben bestraft wird.

2. In der Publikation sind die Stellungspflichtigen aufzufordern, den in Art. 31, 2, hiernach verlangten Ausweis über die zuletzt besuchte Schule beizubringen.

3. Die Zahl der für einen Aushebungstag aufzubietenden, zum ersten Mal stellungspflichtigen Rekruten soll in der Regel 60 nicht übersteigen; die Zurückgestellten und Eingeteilten sind angemessen auf die Aushebungstage zu verteilen.

Art. 27.

Die Einberufung soll nebst genauer Orts- und Zeitangabe folgendes enthalten:

9. April 1910.

a. Die Wehrpflichtigen haben sich persönlich zu stellen. Es wird niemand als dienstuntauglich von der Wehrpflicht entlassen, der nicht persönlich vor der Untersuchungskommission erscheint, ausgenommen Blinde, Stumme, Krüppel, Geistesschwache, wenn deren Zustand durch ärztliches oder amtliches Zeugnis als so unbeholfen erwiesen ist, dass sie ohne Begleitung nicht erscheinen können.

b. Stellungspflichtige, die wegen Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu stellen, haben sich hierüber durch ein verschlossenes ärztliches Zeugnis auszuweisen. Solche Zeugnisse dürfen nicht früher als 3 Tage vor dem Stellungstermin ausgestellt sein; sie sind mit dem Dienstbüchlein dem Kreiskommandanten rechtzeitig einzureichen und werden von diesem der Untersuchungskommission vorgelegt.

c. Die Stellungspflichtigen sind speziell darauf aufmerksam zu machen, dass die Vorspiegelung nicht vorhandener oder die Verheimlichung vorhandener Gebrechen mit einer Disziplinarstrafe bis auf 20 Tage Gefangenschaft oder mit einer Geldbusse bis zu Fr. 50 bestraft wird, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt. (Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, Art. 156.)

d. Kranke und Gebrechliche haben Arztzeugnisse mitzubringen, wenn ihr Leiden nicht leicht und rasch erkannt werden kann. Die Untersuchungskommission darf nur verschlossene Zeugnisse berücksichtigen (§ 5 der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen).

e. Die Mannschaft hat reinlich, namentlich mit gewaschenen Füssen zu erscheinen.

Art. 28.

Über die auf einen Tag einberufene Mannschaft hat der Kreiskommandant einen summarischen Rapport nach Kategorien (Art. 11) getrennt anzufertigen und spätestens am Vortage der Aushebung dem Aushebungsoffizier zu übergeben. Dieser Rapport ist am Aushebungstage nach dem Einrücken zu bereinigen.

Allgemeiner Gang der Aushebung.

Art. 29.

1. Die Rekruten, vom Kreiskommandanten mit dem Dienstbüchlein versehen, werden den pädagogischen Experten zugeführt zur Orientierung über die Prüfungsaufgaben. Hierauf wird von allen Rekruten die Ausfüllung der Köpfe der Prüfungsblätter unter Kontrolle der pädagogischen und Turn-Experten vorgenommen und mit der schriftlichen Prüfung begonnen.

Der Kreiskommandant übergibt dem Aushebungsoffizier nebst dem bereinigten Tagesrapport (Art. 28) das Namensverzeichnis der zu Spezialtruppengattungen Angemeldeten (Art. 22).

2. Die Eingeteilten und Zurückgestellten, gewöhnlich um 1—1½ Stunde später als die Rekruten einberufen, werden inzwischen der sanitarischen Untersuchungskommission zugeführt und nach erfolgtem Entscheid, sowie allfällig neuer Einteilung, durch den Kreiskommandanten entlassen.

3. Zur Herbeiführung ununterbrochener Betätigung der drei Kommissionen und möglichst gleichzeitiger Beendigung ihrer Arbeiten ordnet der Aushebungsoffizier, ausser einem

9. April 1910.

entsprechend spätern Beginn der sanitarischen Untersuchung (Ziffer 2 dieses Artikels), nötigenfalls an, dass ein Teil der Rekruten vor Beendigung der pädagogischen Prüfung, jedoch erst nachdem die schriftlichen Aufgaben gelöst sind, zur sanitarischen Untersuchung und zur Turnprüfung geführt werde und erst nachher die mündliche Prüfung bestehe.

4. Die sanitarische und die pädagogische Kommission führen besondere Kontrollen mit eigener fortlaufender Numerierung.

5. Das Rekrutenverzeichnis (Formular 1) ist unter Aufsicht des Kreiskommandanten doppelt zu führen. Die Resultate der pädagogischen und der Turnprüfung sind darin einzutragen.

6. Die Zuteilung der Diensttauglichen zu den Truppengattungen (Art. 33) beginnt erst, nachdem das Rekrutenverzeichnis angelegt ist und alle Prüfungen beendigt sind. Die Ergebnisse der pädagogischen und der Turnprüfung sind dabei zu würdigen. Der Aushebungsoffizier hat darüber zu wachen, dass an den Eintragungen in die Dienstbüchlein keine Korrekturen bestehen, die dem Inhaber später zur Last gelegt werden könnten.

7. Leute, die sich dem rechtzeitigen Erscheinen vor der einen oder andern Kommission entzogen haben, sind zu bestrafen, und haben auf ihre Kosten am nächsten Tag, da wo die Aushebung stattfindet, sich vor der betreffenden Kommission zu stellen.

Sanitarische Untersuchung.

Art. 30.

1. Die sanitarische Untersuchung wird durch den Divisionsarzt oder einen Stellvertreter mit Zuzug von zwei

Militärärzten vorgenommen. Sie findet nach den Vorschriften der Instruktion über sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen statt. 9. April 1910.

2. Der Divisionsarzt ist ermächtigt, für den ersten Aushebungstag und besonders dann, wenn neuernannte Sanitätsstabsoffiziere Präsidialfunktionen zu übernehmen haben, sämtliche Stabsoffiziere, die an der Aushebung als Vorsitzende zu verwenden sind, behufs Einführung in ihre Funktionen zusammenzuberufen. Die betreffenden Sanitätsstabsoffiziere erhalten in diesem Falle das Taggeld eines Vorsitzenden.

3. Bei der Untersuchung ist besondere Sorgfalt in der Beurteilung von tuberkuloseverdächtigen Rekruten oder Eingeteilten anzuwenden und ein besonderes Augenmerk auch auf die geistige Tauglichkeit der Stellungspflichtigen zu richten.

4. Ausmusterungen in absentia (§ 47 der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen) dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Dienstbüchlein des Mannes vorliegt. Diese Bestimmung gilt auch für die Rekurssitzungen und Zwischenuntersuchungen.

5. Gegen den Entscheid der sanitarischen Untersuchungskommission kann innert zwei Monaten beim Divisionsarzt des Kreises schriftlich motivierte Berufung (Rekurs) angemeldet werden. Rekursbegehren, die keine Begründung enthalten, werden zurückgewiesen. Die näheren Vorschriften über das Rekursverfahren und die Rekursbehörde sind in der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen enthalten.

6. Der Rekurskommission dürfen zur erstinstanzlichen Beurteilung nur zugewiesen werden:

9. April 1910.

a. Rekruten, die durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen bei der Rekrutierung verhindert waren;

b. Eingeteilte, die der Vorladung nicht Folge geleistet hatten, als Nachzügler. Diese haben keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Pädagogische Prüfung.

Art. 31.

1. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen, vorbehältlich Ziffer 3 hiernach. Der pädagogische Experte hat, wo es notwendig erscheint, einen oder, wenn nötig, zwei Gehülfen beizuziehen und sich mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehülfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird. Die Prüfung selbst geschieht nach Regulativ über die pädagogische Prüfung.

2. Jeder Rekrut hat der pädagogischen Kommission mit dem ausgefüllten Dienstbüchlein auch einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule, d. h. die Schule, die er im letzten Jahr seiner obligatorischen Schulpflicht besucht hat, vorzuweisen. Dabei fallen obligatorische und freiwillige gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc., sowie Techniken und Hochschulen nicht in Betracht.

Die Form des Ausweises bleibt den Kantonen überlassen; wo jedoch obligatorische Schulabgangszeugnisse eingeführt sind, sollen sie als Ausweis verwendet werden.

3. Stellungspflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom gesetzlichen Schulbesuch ausgeschlossen oder sonst bildungsunfähig waren und solche, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen.

Im erstern Falle sind verschlossen eingereichte Zeugnisse von Ärzten und Schulbehörden, sowie der Befund der pädagogischen und sanitarischen Experten massgebend für den Entseheid, der endgültig dem Aushebungsoffizier zusteht.

4. Bei der Prüfung ist den Rekruten zu eröffnen, dass es ihnen anheimgestellt sei, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Meinung, dass über das Ergebnis eine besondere Bescheinigung ausgestellt wird.

5. Das Resultat der Prüfung ist in das Dienstbüchlein durch den Sekretär des pädagogischen Experten und in das Rekrutenverzeichnis durch das Kreiskommando einzutragen.

Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Art. 32.

1. Diese Prüfung haben alle Rekruten zu bestehen, mit Ausnahme der von der pädagogischen Prüfung Dispensierten und der von der sanitarischen Kommission unter Angabe des Grundes auf dem Turnprüfungsblatt von der Turnprüfung Ausgeschlossenen. Sie findet nach besonderm Reglement statt.

2. Das Prüfungsergebnis ist ins Dienstbüchlein durch den Experten und in das Rekrutenverzeichnis durch das Kreiskommando einzutragen.

Zuteilung zu den Truppengattungen.

Art. 33.

Die Zuteilung zu den einzelnen Truppengattungen findet durch den Aushebungsoffizier und zu den einzelnen Hülfsdienstgattungen durch den Kreiskommandanten statt, wobei weniger der Wille des Einzelnen, als vielmehr der Besitz der geforderten Requisite massgebend ist; auch

9. April 1910.

darf die für die Spezialtruppengattungen festgesetzte Zahl der auszuhebenden Rekruten nicht überschritten werden.

Art. 34.

Die Rekruten älterer Jahrgänge sind vorzugsweise der Infanterie zuzuteilen. Solchen, die bereits im Landwehralter stehen, ist es freigestellt, Dienst zu leisten oder sich zu den Hülfsdiensten und damit unter die Militärsteuerpflichtigen versetzen zu lassen. Im letztern Falle sind sie nicht in das Rekrutenverzeichnis, sondern in die Militärsteuerkontrolle einzutragen.

Art. 35.

Rekruten, die im bürgerlichen Leben den Beruf eines Hufschmiedes ausüben, sind vorläufig als Hufschmiede auszuheben und dem Armeetrain zuzuteilen. Die Eintragung im Dienstbüchlein geschieht nur mit Bleistift.

Zimmerleute sind den Geniesappeuren, Bäcker den Verpflegungstruppen zuzuteilen.

Art. 36.

Gestützt auf die pädagogische Prüfung werden folgende 3 Klassen gebildet:

Rekruten mit einem Notenbetrag von

4 bis und mit 6 werden der I. Klasse,
7 bis und mit 11 werden der II. Klasse,
12 und mehr werden der III. Klasse zugeteilt.

Die Rekruten der drei Prüfungsklassen sind, soweit tunlich, im Verhältnis der Zuteilung auf die Infanterie und die Spezialtruppengattungen zu verteilen.

Art. 37.

Der Dienstpflichtige wird in das Rekrutenverzeichnis des Rekrutierungskreises eingetragen, in dem er untersucht worden ist.

Sobald über die Zuteilung eines Dienstpflichtigen entschieden ist, wird sie in das Rekrutenverzeichnis und in das Dienstbüchlein eingetragen.

Art. 38.

Wenn ein Dienstpflichtiger sich nur vorübergehend im Rekrutierungskanton aufhält, so ist er zur Einteilung, Ausrüstung und Instruktion in der Regel dem Kanton zuzuweisen, wo seine Eltern wohnen, oder dem Heimatkanton. Der Grund der Zuweisung an einen andern Kanton ist in dem Rekrutenverzeichnis vorzumerken.

Befinden sich unter den zugewiesenen Rekruten solche, die zu einer Spezialtruppengattung eingeteilt zu werden wünschen und sich hierzu eignen, so ist deren Dienstbüchlein dem Aushebungsoffizier, dem der Entscheid zukommt, zu übermitteln und von diesem an den Absender (Aushebungsoffizier) zu Handen des Kreiskommandanten des Stellungsortes behufs Vormerkung und Zustellung an den Rekruten zurückzusenden.

Die Zuweisungen innerhalb des Divisionskreises an einen andern Kanton oder Rekrutierungskreis erfolgen durch den Aushebungsoffizier in der Weise, dass auch die Zuteilung gleichzeitig von ihm vorgenommen wird.

Art. 39.

Über die den Kantonen anderer Divisionskreise zugewiesenen Rekruten fertigt der Aushebungsoffizier unmittelbar nach Schluss der Rekrutierung Auszüge aus dem Rekrutenverzeichnis an, aus denen der Grund der Zuweisung ersichtlich ist, und übermittelt sie den betreffenden Aushebungsoffizieren der andern Divisionskreise.

9. April 1910.

Art. 40.

Über die Zuweisung von Rekruten haben die kantonalen Militärbehörden sich gegenseitig Mitteilung zu machen.

Art. 41.

Die Zuweisung an andere Kantone nach abgeschlossener Aushebung kann nur durch die kantonalen Militärbehörden angeordnet werden, nachdem sie sich gegenseitig verständigt haben; eine Zuteilung zu einer andern Truppengattung hat hierbei zu unterbleiben.

Art. 42.

Für die mittelst des Rekurs- und Zwischenuntersuchungsverfahrens ausgehobenen Rekruten ist die Zuteilung zu den einzelnen Truppengattungen Sache der kantonalen Militärbehörden unter Anzeige an die zuständigen Abteilungschefs; wenn es sich um Zuteilung zu einer Spezialtruppengattung handelt, nach vorausgegangener Anfrage.

Fachprüfung der Spielleute und Handwerker.

Art. 43.

In Bezug auf die Fachprüfung der Spielleute und Handwerker wird angeordnet:

a. Die Rekruten, die sich bei der Aushebung als Infanterietrompeter oder Tambouren angemeldet haben, sind bald nach beendigter Aushebung in jedem Divisionskreise an einigen, je für ein grösseres Gebiet zentral gelegenen Orten (Kantons- oder Bezirkshauptorte) auf einen Tag zur Prüfung zu besammeln.

b. Die Prüfung hat den Charakter einer Vorprüfung behufs Entscheidung, wer als Trompeter oder Tambour in die Rekrutenschule einberufen werden soll; die definitive Annahme findet erst in der Rekrutenschule statt. 9. April 1910.

c. Die Vorprüfung wird im Divisionskreis des Wohnortes vorgenommen, und zwar:

Für die Trompeterrekruten der Infanterie durch den Trompeterinstruktor.

Für die Tambourrekruten durch den Tambourinstruktor.

Die Anordnungen für die Vorprüfung trifft der Aushebungsoffizier im Einverständnis mit dem Kreisinstruktor; das Aufgebot erfolgt durch die Kreiskommandanten.

d. Die Trompeterrekruten der Spezialtruppengattungen sind ebenfalls gemeinsam einer Vorprüfung durch die betreffenden Trompeterinstruktoren zu unterstellen, zu welchem Zwecke die Einberufung für die ganze Division an einen und denselben Ort erfolgt. Wo die Entfernungsverhältnisse es erfordern, kann die Prüfung dem Trompeterinstruktor des Divisionskreises anlässlich der unter *c* genannten Prüfung übertragen werden.

e. Die Prüfung der Büchserrekruten inklusive Mitrailleur-Büchserrekruten wird durch den Waffenkontrolleur der Division nach besonderer Vorschrift vorgenommen. Der Aushebungsoffizier übermittelt ihm sofort nach beendigter Aushebung das Verzeichnis der Leute, die sich als Büchser angemeldet haben. Die Aufgebote zur Prüfung werden durch die kantonalen Organe nach Anordnung des Waffenkontrolleurs besorgt. Die Prüfung ist im Divisionskreise des Wohnortes zu bestehen. Für Reisen in andere Divisionskreise dürfen keine Reiseentschädigungen ausbezahlt werden.

9. April 1910.

f. Über das Ergebnis der Prüfung der Spielrekruten erstatten die Spielinstruktoren und über die der Büchserrekruten die Waffenkontrolleure Bericht an die Aushebungsoffiziere, die ihrerseits den kantonalen Militärbehörden namentliche Verzeichnisse der Geprüften unter Beischluss der Resultate der Prüfung zusenden. Das Ergebnis der Prüfung der Büchserrekruten ist überdies durch die Waffenkontrolleure dem zuständigen Abteilungschef mitzuteilen.

g. Da die definitive Aushebung der Spiel- und Büchserrekruten erst in den Rekrutenschulen erfolgt, so ist bei der Rekrutierung die Spezialität (Trompeter, Tambour, Büchser) im Dienstbüchlein mit Bleistift einzutragen; die Eintragung mit Tinte ist später Sache des Abteilungschefs, resp. Schulkommandanten.

h. Die Fachprüfung der Mechaniker, Wagner und Sattler für Spezialtruppengattungen wird mit der Rekrutenschule verbunden.

i. Die Hufschmiede werden in der Armeetrain-Rekrutenschule vom Oberpferdarzt einer Vorprüfung unterstellt, die darüber entscheidet, ob sie als Hufschmiede oder als Trainsoldaten auszubilden sind.

Rekursrecht und allgemeine Bestimmungen.

Art. 44.

1. Vor der Entlassung hat der Kreiskommandant die Untersuchten auf das ihnen gegen den Entscheid der sanitarischen Kommissionen zustehende Rekursrecht und auf die bezügliche Frist besonders aufmerksam zu machen (Art. 30, 5).

2. Desgleichen hat er der zur Aushebung sich stellenden Mannschaft unter Hinweis auf die im Anhang zum Dienstbüchlein enthaltenen ausführlichen Vorschriften mitzuteilen, dass

a. Änderungen an den Eintragungen im Dienstbüchlein mit Arrest und eventuell mit Gefängnis bestraft werden;

b. die auf ein Jahr zurückgestellten Rekruten im folgenden, die für zwei Jahre zurückgestellten Rekruten im zweitfolgenden Jahr, bei Strafe im Unterlassungsfalle, wieder vor Untersuchungskommission zu erscheinen haben;

c. der Rekrut bei allfälligem Wohnortswechsel bei Strafe verpflichtet ist, sich beim Sektionschef ab- und am neuen Wohnort ungesäumt anzumelden und in grössern Gemeinden auch den Wohnungswechsel anzuzeigen;

d. die Rekruten für länger als ein Vierteljahr dauernde Landesabwesenheit beim zuständigen Kreiskommandanten um Urlaub nachzusuchen haben;

e. das Einrücken in den Dienst mit unreglementarischer Fussbekleidung bestraft werde.

Berichterstattung.

Art. 45.

Die Berichterstattung über die sanitarische Untersuchung, die pädagogische und Turn-Prüfung erfolgt nach Massgabe der Spezialvorschriften.

Art. 46.

Der Aushebungsoffizier hat nach Schluss der Rekrutierung den Abteilungschefs sofort über die Zahl und Zuteilung der Ausgehobenen ihrer Truppengattung kantonsweise Meldung zu erstatten. Für die Spezialtruppengattungen ist ein Auszug aus dem Rekrutenverzeichnis einzureichen, für die Kavallerie unter Beifügung der sämtlichen Habhaftigkeitszeugnisse.

9. April 1910.

Art. 47.

Längstens 14 Tage nach Beendigung der Aushebung erstattet der Aushebungsoffizier dem schweizerischen Militärdepartement einen Schlussbericht über deren Ergebnis. Dem Bericht soll ein summarischer Rapport über den Divisionskreis nach Formular 2 beigelegt sein, aus dem ersichtlich ist:

a. die Zahl der für jede Truppengattung ausgehobenen Rekruten;

b. die Zahl der *an* die andern Divisionskreise zugewiesenen Rekruten;

c. die Zahl der *von* andern Divisionskreisen zugewiesenen Rekruten;

d. die Zahl der Rekruten jeden Jahrganges, die den einzelnen Truppengattungen zugeteilt werden.

Diesem Rapport sind die summarischen Rapporte der einzelnen Rekrutierungskreise, die Ausweise über die Repartition der Rekruten nach Prüfungsklassen (Formular 3) und die Übersicht über den Gang der Rekrutenaushebung (Formular 4) beizulegen.

Art. 48.

Die Aushebungsoffiziere haben den Abteilungschefs von Fall zu Fall die Offiziere zu melden, die durch die sanitarische Kommission von der persönlichen Dienstpflicht enthoben worden sind.

Art. 49.

Die Aushebungsoffiziere haben ferner dem Abteilungschef der Kavallerie jeweilen sofort die Kavalleristen, die vor Untersuchungskommission gänzlich dienstfrei geworden sind, namhaft zu machen, unter Angabe ihrer Einteilung, sowie des Jahrganges und der Nummer des Pferdes.

Art. 50.

Die Kontrollen über die sanitarische Untersuchung und die pädagogische Prüfung sind nach Abschluss der Arbeit im Rekrutierungskreise dem Kreiskommandanten zu übergeben. Ein Exemplar des Rekrutenverzeichnisses bleibt in der Hand des Kreiskommandanten, damit vom Kanton die Vorbereitungen für Einkleidung und Aufgebot getroffen werden können; das andere behält der Aushebungsoffizier zu seiner Verfügung.

Art. 51.

Jede nachträgliche Abänderung des abgeschlossenen Rekrutenverzeichnisses, anders als gemäss Art. 52 u. ff. hiernach, ist untersagt.

Nachträgliche Rekrutierungen und Versetzungen.

Art. 52.

Stellungspflichtige, die bei der Aushebung nicht erschienen sind, haben, abgesehen von der sie treffenden Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben, für das Rekrutenjahr die Militärsteuer zu bezahlen und sich in der Regel erst im folgenden Jahr zu stellen. Wünscht jedoch ein Wehrpflichtiger, der Studien halber oder aus andern Gründen zur Zeit der Untersuchung landesabwesend oder sonst am Erscheinen verhindert war, gleichwohl schon im Rekrutenjahr die Rekrutenschule zu bestehen, so hat er sich auf eigene Kosten einer Zwischenuntersuchung nach Spezialvorschrift zu unterziehen.

Art. 53.

Zwischenuntersuchungen sind ausser in obgenannten Fällen nur zulässig für Solche, die sich nach Art. 2, 2, M. O. zur vorzeitigen Rekrutierung melden (Art. 11, *a*,

9. April 1910.

dieser Verordnung) oder denen vom Oberfeldarzt die Revision des ersten Kommissionsentscheides bewilligt wurde. Wer sich einer Zwischenuntersuchung unterziehen will, und die Bewilligung zu einer solchen erhalten hat, hat sich von seinem Kreiskommandanten ein Dienstbüchlein ausstellen zu lassen, sofern er noch kein solches besitzt, und unter Einsendung desselben ein schriftliches Gesuch an den Kreiskommandanten zu Handen des Divisionsarztes zu richten, der die weitern Vorkehren treffen wird.

Art. 54.

Auf dem Wege einer Zwischenuntersuchung ausgehobene Rekruten dürfen unter keinen Umständen der pädagogischen und Turn-Prüfung entzogen werden. Sie sind von den Kreiskommandanten vorzumerken und beim nächsten ordentlichen Aushebungsanlass zur Nachholung dieser Prüfungen einzuberufen.

Art. 55.

Wer nach erfolgter Aushebung, d. h. nach Abschluss der Rekrutenverzeichnisse und Versendung der Auszüge an die Abteilungschefs, aber vor der Einkleidung und dem Einrücken zur Rekrutenschule um Versetzung zu einer andern Truppengattung einkommen will, hat sich durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörde unter Einsendung des Dienstbüchleins an den Chef derjenigen Truppengattung zu wenden, der er bisher zugeteilt war. Der Abteilungschef, bei dem ein solches Begehren einlangt, hat sich mit dem Chef der Truppengattung, zu der der Dienstpflichtige versetzt zu werden wünscht, ins Einvernehmen zu setzen; ist dieses vorhanden, so hat der letzere die Versetzung unter Mitteilung an die kantonale Militärbehörde vorzunehmen.

In Konfliktfällen entscheidet das schweizerische Militärdepartement.

Entschädigung und Rechnungsstellung.

9. April 1910.

Art. 56.

Die bei der Aushebung tätigen Personen und die stellungspflichtige Mannschaft erhalten folgende Entschädigungen:

1. *a.* der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt und deren Stellvertreter, der pädagogische und der erste Turn-Experte ein Taggeld von Fr. 18;

   b. die beigezogenen Ärzte, die kantonalen pädagogischen Experten und die zweiten Turnexperten Fr. 15;

   c. die nach Art. 2, *e*, dieser Verordnung beigezogenen Sekretäre Fr. 12.

Die Genannten beziehen für die Reisen die in der Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 3. Juli 1906 vorgesehenen Reisegebühren.

Für die Tage, an denen die Kommissionen nicht sitzen, sondern zum Zwecke der Fortsetzung ihrer Funktionen reisen oder an einem Besammlungsorte verbleiben müssen, ist ihnen das Taggeld auszurichten.

Die Auszahlung erfolgt durch die Kreiskommandanten in ihrem Rekrutierungskreise. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird als Regel aufgestellt, dass die Reise nach dem neuen Besammlungsorte vom Kreiskommandanten des letzten Sitzungsortes zu vergüten ist.

2. Die Spielinstruktoren werden nach der Verordnung betreffend die besonderen Entschädigungen des Instruktionspersonals entschädigt, die Waffenkontrolleure verrechnen ihre Kompetenzen in ihrer Quartalrechnung.

3. Für ihre Arbeiten vor und nach der Rekrutierung wird dem Aushebungsoffizier und dem von ihm verwen-

9. April 1910.

deten Sekretär das Taggeld für höchstens 10 Tage ausbezahlt.

4. Für die Bereinigung der Kontrollen und der Rapporte hat der Divisionsarzt Anspruch auf das Taggeld für höchstens fünf Tage.

5. Mit Ausnahme der Transportkosten des Aushebungsmaterials dürfen keine Ausgaben für Gepäck, Fuhrwerke, Logis und dergleichen verrechnet werden.

6. Der stellungspflichtigen Mannschaft, sowie den zur Vorprüfung eingerückten Spiel- und Büchserrekruten wird gemäss Verwaltungsreglement die Reiseentschädigung durch den Kreiskommandanten des Prüfungsortes bezahlt (Ausnahmen vgl. Art. 30, 6, *b* und 43 *e*). Sold und Verpflegung werden nicht verabfolgt (Ausnahmen vide Art. 18).

7. Die Zahlungen an die Kommissionen sind auf dem Formular „Soldausweis", die Reiseentschädigungen der stellungspflichtigen Mannschaft auf dem Formular „Reiseentschädigungen" zu verrechnen.

Art. 57.

Die Kreiskommandanten, die Sektionschefs und die von den kantonalen Militärbehörden zu stellenden Schreiber und Plantons sind von den Kantonen zu entschädigen.

Art. 58.

Die Kreiskommandanten erhalten Geldvorschüsse, Formulare usw. durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate, an die sie ihre Begehren zu richten haben.

Art. 59.

Nach Beendigung der Aushebung sind die Rechnungen der Kommissionen für Besoldungen, Reiseentschädigungen, Transportauslagen und Schreibmaterialien, soweit

letztere nicht nach Art. 14 *b* von den Kantonen unentgeltlich zu liefern sind, sowie der Ausweis über die Verpflegungskosten der Rekruten (Art. 18 dieser Verordnung), vom Aushebungsoffizier visiert und von den Empfängern quittiert, nebst allfälligen Kassaüberschüssen von den Kreiskommandanten den Kantonskriegskommissariaten einzusenden, die die Rechnungen dem Oberkriegskommissariate übermitteln.

Art. 60.

Die Kreiskommandanten sind für genauen Vollzug der sie betreffenden Vorschriften verantwortlich und werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass bei Verrechnung aller Reiseentschädigungen die gemachten Reisen anzugeben sind; Belege, die dieser Vorschrift nicht entsprechen oder vom Aushebungsoffizier nicht visiert sind, werden zurückgewiesen.

Unfallversicherung.

Art. 61.

Die für die Aushebung vom Bund bestellten Offiziere, pädagogischen und Turn-Experten, die Sekretäre, sowie die bei der Rekrutierung mitwirkenden Kreiskommandanten, Sektionschefs, Schreiber und Plantons, ferner die stellungspflichtige Mannschaft sind nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901 gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfälle, von denen sie während ihrer dienstlichen Verrichtungen betroffen werden, versichert. Die erste ärztliche Hülfe erfolgt durch ein Mitglied der sanitarischen Untersuchungskommission. Der Vorsitzende der sanitarischen Untersuchungskommission hat jeden Unfall, der nach Massgabe des Militärversicherungsgesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet, sofort dem Oberfeldarzt anzuzeigen.

9. April 1910.

Übergangsbestimmung.

Art. 62.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1910 in Kraft. Durch sie werden die Provisorische Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 21. Juni 1909 (A. S. n. F. XXV, 483), sowie alle mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 9. April 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

NB. Als Anhang ist der Verordnung beigegeben der Bundesratsbeschluss vom 7. Februar 1908 betreffend den Vollzug des Art. 2, zweiter Absatz, der Militärorganisation (vorzeitige Rekrutierung). Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXIV, S. 56.

Bundesratsbeschluss

9. April 1910.

betreffend

Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung vom 29. Januar 1909 über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Das in Art. 29 und 44 der vorgenannten Verordnung erwähnte Fleischschauzeugnis kann in den Fällen, wo die Versendung von bankwürdigem Fleisch (Art. 29) oder von aus solchem hergestellten Fleischwaren (Art. 44) per Eisenbahn, Dampfschiff oder Post erfolgt, durch einen Begleitschein nach vorgeschriebenem Formular (s. Anlage I*a* und I*b*) ersetzt werden, welcher von dem Lieferanten oder seinem Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet wird.

9. April 1910.

Für die Versendung von bedingt bankwürdigem Fleisch (Art. 32 der Verordnung) oder von aus solchem hergestellten Fleischwaren (Art. 37, Absatz 2, der Verordnung) dürfen diese Begleitscheine nicht verwendet werden.

Der Begleitschein hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie das Fleischschauzeugnis, darf aber im Handel nicht übertragen werden.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Art. 29 und 44 unverändert.

Art. 2. Die Begleitscheinformulare können von etablierten Metzgern und Kaufleuten, welche sich gewerbsmässig mit der Versendung von Fleisch und Fleischwaren beschäftigen, bei der von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Amtsstelle in Heften von 50 und von 100 Scheinen gegen Entrichtung einer von der Kantonsbehörde bestimmten Gebühr bezogen werden.

Vor der Abgabe eines Heftes ist auf jedem einzelnen Schein und dem zugehörenden Talon rechts oben der Name des Lieferanten, für den das Heft bestimmt ist, mittels Stempel oder handschriftlich anzubringen.

Über die abgegebenen Hefte ist eine Kontrolle zu führen.

Den Inhabern von Begleitscheinheften ist es verboten, andern Lieferanten Hefte oder einzelne Scheine abzutreten.

Art. 3. Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, dass die zur Verwendung gelangenden Scheine und die dazu gehörenden Talons richtig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden.

Begleitscheine, die vorschriftswidrig ausgefüllt sind oder unrichtige Angaben enthalten oder Abänderungen beziehungsweise Ausradierungen der schriftlichen Eintragungen aufweisen, sind ungültig. Von derartigen Scheinen begleitete

Talon.

Anlage I a.

Serie ____ № ____ **Kanton** ____ *Name des Lieferanten:*

Taxe: Rp. ____ **Gemeinde** ____ ____

Begleitschein für Fleisch und Fleischwaren

von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

(Nur für den Transport per Eisenbahn, Dampfschiff oder Post gültig.)

Empfänger: ____

Bestimmungsort: ____ *Kanton:* ____

Inhalt der Sendung:

A. Bankwürdiges frisches Fleisch.

Vorschriftsgemäss abgestempelt. Art und Gewicht:

Stierfleisch	kg ____	Kalbfleisch	kg ____
Ochsenfleisch	„ ____	Schaffleisch	„ ____
Kuhfleisch	„ ____	Ziegenfleisch	„ ____
Rindfleisch	„ ____	Schweinefleisch	„ ____

NB. Das Gewicht der Sendungen von frischem Speck, Rohfett, einzelnen Eingeweiden (Zungen, Milken, Leber etc.) ist bei der betreffenden Tiergattung einzutragen und die Art der Sendung daneben anzugeben.

B. Fleischwaren.

I. **Inländische Fleischwaren,** nur aus bankwürdigem Fleisch hergestellt:

Wurstwaren (frisch und konserviert). Art und Gewicht:	1. ____	kg	____
	2. ____	„	____
	3. ____	„	____
Andere Fleischwaren (gesalzenes, geräuchertes, getrocknetes, gekochtes Fleisch). Art und Gewicht:	1. ____	kg	____
	2. ____	„	____
	3. ____	„	____

II. **Ausländische Fleischwaren,** welche die grenztierärztliche Kontrolle passiert haben:

Konservierte Wurstwaren	kg ____	Ursprungsland:	____
Andere Fleischwaren:			
Gesalzenes Schweinefleisch . .	„ ____	„	____
Geräuch. od. getrock. Fleisch .	„ ____	„	____
Gesalzene Rindszungen . . .	„ ____	„	____

Der Unterzeichnete übernimmt für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der vorbezeichneten Waren die volle Verantwortung.

Ort und Datum: ____ *Unterschrift des Lieferanten:* ____

(Perforiert.)

Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung vom 29. Januar 1909 über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren (Art. 1).

Anlage I a.

Serie ____ № ____ **Kanton** ____ *Name des Lieferanten:*

Taxe: Rp. ____ **Gemeinde** ____ ____

Begleitschein für Fleisch und Fleischwaren

von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

(Nur für den Transport per Eisenbahn, Dampfschiff oder Post gültig.)

Empfänger: ____

Bestimmungsort: ____ *Kanton:* ____

Inhalt der Sendung:

A. Bankwürdiges frisches Fleisch.

Vorschriftsgemäss abgestempelt. Art und Gewicht:

Stierfleisch	kg ____	Kalbfleisch	kg ____
Ochsenfleisch	„ ____	Schaffleisch	„ ____
Kuhfleisch	„ ____	Ziegenfleisch	„ ____
Rindfleisch	„ ____	Schweinefleisch	„ ____

NB. Das Gewicht der Sendungen von frischem Speck, Rohfett, einzelnen Eingeweiden (Zungen, Milken, Leber etc.) ist bei der betreffenden Tiergattung einzutragen und die Art der Sendung daneben anzugeben.

B. Fleischwaren.

I. **Inländische Fleischwaren,** nur aus bankwürdigem Fleisch hergestellt:

Wurstwaren (frisch und konserviert). Art und Gewicht:	1. ____	kg	____
	2. ____	„	____
	3. ____	„	____
Andere Fleischwaren (gesalzenes, geräuchertes, getrocknetes, gekochtes Fleisch). Art und Gewicht:	1. ____	kg	____
	2. ____	„	____
	3. ____	„	____

II. **Ausländische Fleischwaren,** welche die grenztierärztliche Kontrolle passiert haben:

Konservierte Wurstwaren	kg ____	Ursprungsland:	____
Andere Fleischwaren:			
Gesalzenes Schweinefleisch . .	„ ____	„	____
Geräuch. od. getrock. Fleisch .	„ ____	„	____
Gesalzene Rindszungen . . .	„ ____	„	____

Der Unterzeichnete übernimmt für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der vorbezeichneten Waren die volle Verantwortung.

Ort und Datum: ____ *Unterschrift des Lieferanten:* ____

Dieser Begleitschein ist nach Ankunft der Sendung ohne Verzug dem zuständigen Fleischschauer bezw. der Kontrollstation abzugeben.

Gültigkeit: Für frisches Fleisch und frische Fleischwaren 2 Tage, für Dauerfleischwaren 6 Tage.

Talon.

Anlage I b.

Serie ____ **№** ____ **Kanton** ____ *Name des Lieferanten:*

Taxe: Rp. ____ **Gemeinde** ____ ____

Begleitschein für Fleisch und Fleischwaren

von Tieren des Pferdegeschlechts.

(Nur für den Transport per Eisenbahn, Dampfschiff oder Post gültig.)

Empfänger: ____

Bestimmungsort: ____ *Kanton:* ____

Inhalt der Sendung:

A. Bankwürdiges frisches Fleisch.

Vorschriftsgemäss abgestempelt.

Art: ____ Gewicht: kg ____

B. Fleischwaren.

Nur aus bankwürdigem Fleisch im Inland hergestellt.

Wurstwaren (frisch und konserviert). Art und Gewicht:
1. ____ kg ____
2. ____ „ ____
3. ____ „ ____

Andere Fleischwaren (gesalzenes, geräuchertes, getrocknetes, gekochtes Fleisch). Art und Gewicht:
1. ____ kg ____
2. ____ „ ____
3. ____ „ ____

Der Unterzeichnete übernimmt für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der vorbezeichneten Waren die volle Verantwortung.

Ort und Datum: ____ *Name des Lieferanten:* ____

(Perforiert.)

Dieser Begleitschein ist nach Ankunft der Sendung ohne Verzug dem zuständigen Fleischschauer bezw. der Kontrollstation abzugeben.

Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung vom 29. Januar 1909 über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren (Art. 1).

Anlage I b.

Serie ____ **№** ____ **Kanton** ____ *Name des Lieferanten:*

Taxe: Rp. ____ **Gemeinde** ____ ____

Begleitschein für Fleisch und Fleischwaren

von Tieren des Pferdegeschlechts.

(Nur für den Transport der Eisenbahn, Dampfschiff oder Post gültig.)

Empfänger: ____

Bestimmungsort: ____ *Kanton:* ____

Inhalt der Sendung:

A. Bankwürdiges frisches Fleisch.

Vorschriftsgemäss abgestempelt.

Art: ____ Gewicht: kg ____

B. Fleischwaren.

Nur aus bankwürdigem Fleisch im Inland hergestellt.

Wurstwaren (frisch und konserviert). Art und Gewicht:
1. ____ kg ____
2. ____ „ ____
3. ____ „ ____

Andere Fleischwaren (gesalzenes, geräuchertes, getrocknetes, gekochtes Fleisch). Art und Gewicht:
1. ____ kg ____
2. ____ „ ____
3. ____ „ ____

Der Unterzeichnete übernimmt für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der vorbezeichneten Waren die volle Verantwortung.

Ort und Datum: ____ *Name des Lieferanten:* ____

Gültigkeit: Für frisches Fleisch und frische Fleischwaren 2 Tage, für Dauerfleischwaren 6 Tage.

Fleisch- und Fleischwarensendungen sind im Sinne des Art. 55 der Verordnung zu behandeln.

Art. 4. Sobald sämtliche Scheine eines Heftes verwendet sind, ist dasselbe mit den darin zurückgebliebenen Talons der Ortsgesundheitsbehörde wieder zuzustellen. Der zuständige Fleischschauer kontrolliert die zurückerhaltenen Talons und erstattet, falls er eine Unregelmässigkeit konstatiert, der Ortsgesundheitsbehörde Anzeige.

Die Talons sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

Art. 5. Die Begleitscheine sind nach Ankunft der Sendungen am Bestimmungsort vom Empfänger ohne Verzug dem zuständigen Fleischschauer bezw. der Fleischkontrollstation (Art. 54 der Verordnung) zu übergeben. Besteht an diesem Orte keine obligatorische Fleischschau der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, so ist der Fleischschauer berechtigt, so oft er es für notwendig erachtet, eine Untersuchung dieser Sendungen vorzunehmen.

Die Begleitscheine sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses fallen unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905.

Die zuständige Behörde kann solchen Fleisch- oder Fleischwaren-Lieferanten, die wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Beschlusses oder sonstiger lebensmittelpolizeilicher Vorschriften bestraft worden sind, oder die sich in der Ausfüllung der Begleitscheine und Talons (Art. 3) oder in der Ablieferung der letztern (Art. 4) wiederholt Nachlässigkeiten oder Unrichtigkeiten haben zu schulden kommen lassen, auch wenn dieselben zu keiner Bestrafung geführt

9. April 1910.

haben, die Berechtigung zum Bezug von Begleitformularen für kürzere oder längere Zeit entziehen. Gegen einen solchen Entscheid kann an die kantonale Aufsichtsbehörde respektive an die Kantonsregierung rekurriert werden, welche endgültig entscheidet.

Bern, den 9. April 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Rücktritt von Jamaica

7. April 1910.

von

der Pariser Sanitätskonvention von 1903.

Mit Note vom 26. März 1910 teilt die französische Botschaft mit, dass die Regierung der englischen Kolonie Jamaica ihren Rücktritt von der am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossenen internationalen Konvention betreffend Schutzmassregeln gegen die Pest und die Cholera erklärt habe.

Bern, den 7. April 1910.

Schweiz. Bundeskanzlei.

30. April 1910.

Erklärung mit Deutschland

betreffend

Vereinfachung des Rechtshülfeverkehrs.

Zwischen dem schweizerischen Bundesrate und der Kaiserlich Deutschen Regierung ist im Anschluss an das Haager Abkommen über den Zivilprozess vom 17. Juli 1905 die nachstehende Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshülfeverkehrs getroffen worden.

Art. 1.

Gemäss den Vorbehalten im Art. 1, Abs. 4, und im Art. 9, Abs. 4, des Haager Abkommens über den Zivilprozess vom 17. Juli 1905 wird in allen Fällen, in denen durch das Abkommen der Rechtshülfeverkehr in Zivil- und Handelssachen für die Mitteilung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden, sowie für die Erledigung von Ersuchungsschreiben geregelt ist, der zwischen den schweizerischen und den deutschen gerichtlichen Behörden auf Grund der Vereinbarung vom 1./13. Dezember 1878 bestehende unmittelbare Geschäftsverkehr beibehalten.

Art. 2.

In dem unmittelbaren Geschäftsverkehre werden die Schreiben der beiderseitigen Behörden in deren Landessprache abgefasst.

Die Bestimmungen des Art. 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozess wegen Abfassung oder Übersetzung der dort bezeichneten Schriftstücke bleiben unberührt. Sind diesen Schriftstücken die vorgeschriebenen Übersetzungen nicht beigegeben, so werden sie von der ersuchten Behörde auf Kosten der ersuchenden Behörde beschafft.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Art. 2, Abs. 2, dieser Erklärung finden Anwendung auf die im Artikel 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozess bezeichneten Schriftstücke, die den auf diplomatischem Wege zu stellenden Anträgen wegen Vollstreckbarkeitserklärung von Kostenentscheidungen beizufügen sind.

Gemäss dem Vorbehalt im Art. 19, Abs. 3, des Abkommens soll die dort vorgesehene Bescheinigung des höchsten Justizverwaltungsbeamten über die Zuständigkeit der Behörde, welche die Erklärung über die Rechtskraft der Kostenentscheidung abgibt, nicht verlangt werden, wenn die Erklärung nach dem Beglaubigungsvertrage vom 14. Februar 1907 keiner Beglaubigung bedarf.

Art. 4.

Soweit nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozess Kosten in Rechnung gestellt werden können, werden sie nach den Vorschriften berechnet, die in dem ersuchten Staate für gleiche Handlungen in einem inländischen Verfahren gelten.

Art. 5.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Juni 1910 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

30. April 1910.

Die Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich Deutschen Regierung ausgetauscht werden.

Bern, den 30. April 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verordnung

betreffend

das Grundbuch.

22. Februar 1910.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 943, 945, 949, 953, 954, 956, 967, 977 und Art. 18, Schlusstitel, des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschliesst:

I. Aufnahme der Grundstücke.

Art. 1. In das Grundbuch sind die ganz oder zum grösseren Teil in einem Grundbuchkreise gelegenen Liegenschaften von Amtes wegen aufzunehmen.

Liegenschaft ist jede Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen.

Die nicht in Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Liegenschaften werden von Amtes wegen in das Grundbuch aufgenommen, wenn dingliche Rechte daran zur Eintragung gebracht werden wollen oder die Kantone deren Aufnahme vorschreiben.

Art. 2. Die Aufnahme einer Liegenschaft in das Grundbuch geschieht durch:

22. Februar 1910.

Aufzeichnung im Plan, bezw. im Liegenschaftsverzeichnis,

Anlegung des Hauptbuchblattes,

Herstellung der Liegenschaftsbeschreibung.

Art. 3. Die Aufzeichnung im Plan erfolgt nach den Vorschriften über die Vermessung, die Aufzeichnung im Liegenschaftsverzeichnis gemäss dem hierfür aufgestellten Formular.

Art. 4. Für jede Liegenschaft ist nach einheitlichem Formular eine Liegenschaftsbeschreibung herzustellen und mit Nummer, Ortsbezeichnung, Datum und den übrigen im Formular vorgesehenen Angaben zu versehen.

Die Liegenschaftsbeschreibungen werden entweder in dem Faszikel des betreffenden Grundbuchblattes (Art. 28) oder in besondern, nach Quartieren, Gemeindeabschnitten u. dergl. angelegten Schachteln mit besonderer Numerierung aufbewahrt.

Statt besonderer Liegenschaftsbeschreibungen können die Kantone nach einem hierfür aufgestellten Formular die Aufnahme der entsprechenden Angaben in das Hauptbuchblatt vorschreiben.

Art. 5. Die Liegenschaft erhält im Hauptbuche entweder ein eigenes Blatt mit eigener Nummer oder, mit Einwilligung des Eigentümers, zusammen mit anderen im gleichen Kreise gelegenen Liegenschaften desselben Eigentümers ein gemeinsames Blatt mit gemeinsamer Nummer.

Das Hauptbuch ist nach einheitlichen Formularen einzurichten, und die Hauptbuchblätter sollen alle in diesen Formularen vorgesehenen Angaben enthalten.

Art. 6. Liegt eine Liegenschaft in mehreren Grundbuchkreisen, so hat der Grundbuchverwalter des Kreises, in dem sie von Amtes wegen aufzunehmen ist (Art. 1),

den Grundbuchämtern der übrigen Kreise durch Zustellung eines Auszuges Mitteilung von der Aufnahme zu machen. 22. Februar 1910.

Die Liegenschaft ist daraufhin auch in den übrigen Kreisen in der Weise in das Grundbuch aufzunehmen, dass das Hauptbuchblatt mit der Aufschrift „Kopie von Nr. . . . des Grundbuchkreises . . . . .“ versehen wird.

Auf dem Grundbuchblatt der Hauptaufnahme ist auf die Grundbuchblätter der Nebenaufnahmen und auf jedem der letztern auf die Hauptaufnahme und die übrigen Nebenaufnahmen zu verweisen.

Art. 7. Selbständige und dauernde Rechte, wie Baurechte und Quellenrechte, werden auf schriftliches Begehren des Berechtigten als Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen.

Die Aufnahme eines solchen Rechts darf nur erfolgen, wenn es

1. als Dienstbarkeit an einem in Privateigentum stehenden Grundstück oder an einem öffentlichen Boden desselben Grundbuchkreises zu Recht besteht und weder zugunsten eines herrschenden Grundstücks noch ausschliesslich zugunsten einer bestimmten Person errichtet ist, und
2. auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit begründet erscheint.

Für selbständige und dauernde Rechte, die zugleich auf mehreren in verschiedenen Grundbuchkreisen gelegenen Grundstücken als Dienstbarkeiten eingetragen sind, bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde, in welchem Grundbuchkreis dieselben als Grundstücke aufzunehmen sind.

Art. 8. Wasserrechtsverleihungen an öffentlichen Gewässern werden, sofern sie dem ZGB. Schlusstitel Art. 56 entsprechen, auf schriftliches Begehren des Berechtigten in demjenigen Grundbuchkreise als Grundstücke aufgenommen, in dem die zur Nutzung bestimmte Gewässerstrecke liegt.

22. Februar 1910.

Liegt diese Gewässerstrecke in verschiedenen Grundbuchkreisen, so bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde, in welchem Grundbuchkreise die Aufnahme erfolgen soll.

Ist die Gewässerstrecke ebenfalls im Grundbuch aufgenommen, so ist darauf zu verweisen.

Im weitern ist der Zusammenhang mit den Wasserrechtsbüchern, wo solche vorhanden sind, herzustellen.

Art. 9. Die Aufnahme der selbständigen und dauernden Rechte in das Grundbuch geschieht durch Anlegung eines Blattes im Hauptbuch und durch Herstellung einer Beschreibung des Rechts.

Die Nummer der Beschreibung und des Hauptbuchblattes (Einzel- oder Kollektivblatt) erhält einen den Inhalt des Rechts bezeichnenden Zusatz, wie „Baurecht auf Nr. ...“, „Quellrecht auf Nr. ...“, „Wasserrecht“ etc.

Ist das selbständige und dauernde Recht zugleich als Dienstbarkeit zu Lasten eines Grundstücks eingetragen, so erhalten Beschreibung und Hauptbuchblatt dieses belasteten Grundstücks eine Verweisung auf das als Grundstück aufgenommene Recht.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Aufnahme der Liegenschaften entsprechende Anwendung.

Art. 10. Die Bergwerke werden unter den gleichen Voraussetzungen wie die Wasserrechtsverleihungen auf schriftliches Begehren des Berechtigten nach den Vorschriften des Art. 9 in demjenigen Grundbuchkreis als Grundstück aufgenommen, in dem sie liegen.

Liegt ein Bergwerk in mehreren Grundbuchkreisen, so findet Art. 6 entsprechende Anwendung.

II. Voraussetzungen der Eintragung.

Art. 11. Der Grundbuchverwalter darf, unter Vorbehalt der im Zivilgesetzbuch und in dieser Verordnung

aufgestellten Ausnahmen, Eintragungen in das Grundbuch nur auf Anmeldung hin vornehmen. 22. Februar 1910.

Art. 12. Die Anmeldung zur Eintragung muss unbedingt und vorbehaltlos sein.

Werden jedoch bei einem Grundbuchamt mehrere Anmeldungen gemacht, die miteinander im Zusammenhang stehen, so kann mit der Anmeldung bestimmt werden, dass die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

Art. 13. Die Anmeldung zur Eintragung muss schriftlich geschehen.

Die Schriftlichkeit kann durch Unterschrift des Anmeldenden auf gedrucktem Formular beim zuständigen Grundbuchamt hergestellt werden.

Art. 14. Jede Anmeldung ist sofort nach Eingang beim Grundbuchamt mit einem Eingangsvermerk zu versehen und unter einer Ordnungsnummer, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, in das Tagebuch einzuschreiben.

Die Einschreibung hat die genaue Zeit des Eingangs, Namen und Wohnort des Anmeldenden, Inhalt und Datum der Anmeldung anzugeben und ist dem Anmeldenden auf Wunsch zu bescheinigen.

Wo nach kantonalem Recht die öffentliche Beurkundung durch den Grundbuchverwalter vermittelst Einschreibung in das Urkundenprotokoll erfolgt, gilt diese Beurkundung, falls in derselben nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zugleich als Anmeldung der Eintragung.

Art. 15. Nach erfolgter Anmeldung hat der Grundbuchverwalter zu prüfen, ob sie von dem nach Grundbuchrecht Verfügungsberechtigten ausgeht (ZGB. Art. 963).

22. Februar 1910.

Verfügt der eingetragene Eigentümer, so ist die Identität des Verfügenden mit dem Eingetragenen festzustellen.

Geht die Verfügung vom Erwerber aus (ZGB. Art. 656, Abs. 2, 665, Abs. 2, 691, Abs. 3, 747, 784, Abs. 2, 836, 837, 963, Abs. 2), so ist die Identität des Verfügenden mit dem Erwerber festzustellen.

Art. 16. Erfolgt die Anmeldung für eine Gesellschaft oder juristische Person oder durch einen Stellvertreter des Verfügungsberechtigten, so ist ein Ausweis über die Verfügungsbefugnis oder das Vertretungsverhältnis, bezw. eine Vollmacht, beizubringen.

Mit der öffentlichen Beurkundung des Vertrages über das einzutragende Recht kann die Ermächtigung des Erwerbers zur Anmeldung verbunden werden.

Für die Fälle, wo der Ausweis für die Eintragung (Art. 18 bis 23) in öffentlicher Beurkundung auszufertigen ist, kann das kantonale Recht die Urkundspersonen als zur Vornahme der Anmeldung ermächtigt erklären.

Der Vermächtnisnehmer ist zur Anmeldung befugt, wenn er eine schriftliche Ermächtigung des beschwerten Eigentümers besitzt.

Art. 17. Erfolgt die Anmeldung durch eine Behörde, (Gerichts-, Betreibungs- oder Konkursbehörde), oder durch einen Beamten (Güterrechtsregisterführer, Grundbuchverwalter, Urkundsperson), so hat der Grundbuchverwalter ihre Zuständigkeit zur Vornahme der Anmeldung zu prüfen.

Art. 18. Der Ausweis für die Eintragung des Eigentums wird erbracht

im Falle von Vertrag:

durch öffentliche Urkunde,

im Falle von Erbgang:

bei gesetzlichen und eingesetzten Erben: durch die Bescheinigung, dass sie als einzige Erben des Erblassers anerkannt sind,

bei Vermächtnis: durch die Abschrift der letztwilligen Verfügung gemäss ZGB. Art. 558,

im Falle von Erbteilung:

durch die schriftliche Zustimmungserklärung sämtlicher Miterben, oder durch einen öffentlich beurkundeten Teilungsvertrag,

im Falle von Enteignung:

durch einen dem angewendeten Enteignungsrecht entsprechenden Ausweis, im Zweifel durch die Bescheinigung über Zahlung, Hinterlegung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme,

im Falle von Zwangsvollstreckung:

durch die vom Betreibungsamt oder von der Konkursverwaltung ausgestellte Bescheinigung des Zuschlages, mit der Ermächtigung zur Eintragung,

im Falle von Urteil:

durch das Urteil, mit der Bescheinigung der Rechtskraft und mit der Ermächtigung zur Eintragung.

Art. 19. Auf die Leistung des Ausweises für die Eintragung einer Nutzniessung, eines Wohnrechtes, einer Grundlast oder eines Grundpfandrechtes finden die Vorschriften des Art. 18 entsprechende Anwendung.

Bei Errichtung von Grunddienstbarkeiten und andern in Absatz 1 nicht erwähnten Dienstbarkeitsbelastungen durch Vertrag genügt die einfache Schriftlichkeit, es sei denn, dass durch die Dienstbarkeit eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung aufgehoben oder abgeändert wird, in welchem Falle öffentliche Beurkundung des Vertrages erforderlich ist.

22. Februar 1910.

Art. 20. Der Ausweis für die Eintragung einer Eigentümerdienstbarkeit, eines Eigentümer- oder Inhaberschuldbriefes oder einer Eigentümer- oder Inhabergült wird durch die schriftliche Anmeldung des Eigentümers erbracht.

Die Kantone können jedoch vorschreiben, dass die Anmeldung solcher Schuldbriefe und Gülten zur Eintragung durch eine Urkundsperson zu geschehen hat.

Art. 21. Der Ausweis für die Eintragung eines Pfandrechtes bei Bodenverbesserungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht öffentlicher Behörden zur Durchführung gelangen, hat auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Höhe des auf das Grundstück entfallenden Kostenanteils zu erfolgen.

Wird die Bodenverbesserung ohne staatliche Subvention durchgeführt, so kann diese Bescheinigung von der mit der Durchführung des Unternehmens betrauten Kommission oder von der Leitung des Unternehmens ausgestellt werden, oder es ist die Einwilligung sämtlicher am Grundstück dinglich Berechtigten oder eine Verfügung des Richters erforderlich.

Art. 22. Der Ausweis für die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes wird durch die Urkunden geleistet, die zur Begründung der Forderungen, für die das Grundpfandrecht eingetragen werden soll, nötig sind.

Für die Eintragung eines Grundpfandrechtes zugunsten der Handwerker und Unternehmer ist erforderlich, dass die Forderung als Pfandsumme vom Eigentümer anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, oder die Eintragung vom Eigentümer bewilligt wird.

Leistet der Eigentümer für die Forderung hinreichende Sicherheit, so ist die Eintragung zugunsten der Handwerker und Unternehmer abzuweisen.

Sind der Gläubiger und der Schuldner über die Pfandsumme oder die Sicherheit nicht einig, so kann gemäss ZGB. Art. 961, Ziff. 1, eine vorläufige Eintragung stattfinden. 22. Februar 1910.

Art. 23. Für die Eintragung von Rechten an Wasserrechtsverleihungen (Art. 8) ist, abgesehen von den in Art. 15 bis 18 genannten Ausweisen, noch der Nachweis erforderlich, dass die besonderen vom Bundes- oder kantonalen Recht aufgestellten Voraussetzungen (z. B. schriftliche Einwilligung der Verleihungsbehörde) erfüllt sind.

Art. 24. Wenn eine Anmeldung den in Art. 11 bis 23 aufgestellten Anforderungen nicht entspricht und wenn auch nicht eine vorläufige Eintragung gemäss ZGB. Art. 966, Absatz 2, stattfinden kann, so ist die Eintragung in das Grundbuch vom Grundbuchverwalter abzulehnen und die Anmeldung abzuweisen.

Die Gründe der Abweisung sind im Tagebuch anzugeben und dem Anmeldenden schriftlich und unter Angabe der Beschwerdefrist (Art. 103) mitzuteilen.

Die Abweisung der Anmeldung wird rechtskräftig, nachdem die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist.

III. Die Eintragungen.

Art. 25. Die Eintragungen im Hauptbuch sind in sorgfältiger Schrift ohne Rasuren, Korrekturen oder Zwischenschriften auszuführen.

Sie finden nach der Reihenfolge statt, in der die Anmeldungen angebracht oder die Beurkundungen oder Erklärungen vor dem Grundbuchverwalter unterzeichnet worden sind.

Art. 26. Der Grundbuchverwalter hat die Eintragungen im Hauptbuch auf Grund der Einschreibungen im Tage-

22. Februar 1910.

buche, bezw. im Urkundenprotokoll, und auf Grund der Ausweise so bald wie möglich nach der Anmeldung vorzunehmen.

Kann die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung (ZGB. Art. 960) in das Hauptbuch nicht am gleichen Tage wie die Einschreibung in das Tagebuch erfolgen, so soll wenigstens an diesem Tage die Ordnungsnummer der Anmeldung im Tagebuch, bezw. im Urkundenprotokoll, mit Bleistift im Hauptbuch eingeschrieben werden.

Die Eintragungen in das Hauptbuch sind in der Reihenfolge der entsprechenden Einschreibungen im Tagebuch, bezw. im Urkundenprotokoll, vorzunehmen und erhalten das Datum dieser Einschreibungen (ZGB. Art. 972, Abs. 2).

Art. 27. Sind in einem Hauptbuchblatt mehrere an demselben Tage zur Anmeldung gelangte Eintragungen vorzunehmen und sollen sie nach dem Willen der Parteien oder nach der Reihenfolge der Einschreibung in das Tagebuch oder in das Urkundenprotokoll verschiedenen Rang erhalten, so ist dies auch im Hauptbuch in geeigneter Weise (z. B. durch Angabe der genauen Zeit oder durch Angabe des Rangverhältnisses bei jedem Eintrag) zum Ausdruck zu bringen.

Die besonderen Vorschriften über die Eintragung der Pfandstellen bei Grundpfandrechten bleiben vorbehalten.

Art. 28. Sämtliche Belege, auf deren Vorlegung hin eine Eintragung in das Hauptbuch vorgenommen wird, sind womöglich in gleichem Format einzureichen, mit der Ordnungsnummer und der Nummer des Hauptbuchblattes zu versehen und in dem für jedes Grundbuchblatt besonders anzulegenden Faszikel der Grundbuchakten (Belege) geordnet aufzubewahren.

Die Ordnungsnummern der Belege werden für jedes Grundbuchblatt in besonderer, fortlaufender Numerierung festgestellt.

Ist für mehrere Eintragungen in verschiedenen Grundbuchblättern nur ein Beleg vorhanden, so hat der Grundbuchverwalter bei denjenigen Grundbuchakten, in deren Faszikel das Beleg selbst nicht aufgenommen werden kann, eine Verweisung auf dasselbe anzubringen und im übrigen diese Verweisung als Beleg zu behandeln.

Art. 29. An Stelle der in Art. 28 vorgesehenen Anordnung der Belege in besonderen Faszikeln für jedes Grundbuchblatt kann von den Kantonen die Aufbewahrung der Belege in chronologischer Reihenfolge angeordnet werden.

Die Belege sind in diesem Falle mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und je nachdem sie sich auf die Eigentumsverhältnisse, die Dienstbarkeiten und Grundlasten, die Pfandrechtsverhältnisse, die Vormerkungen, die Anmerkungen oder die Liegenschaftsbeschreibungen beziehen, in besondern Bänden zu vereinigen.

Art. 30. An Stelle der Belege kann in den Kantonen, die eine öffentliche Beurkundung durch den Grundbuchverwalter vornehmen lassen, das Urkundenprotokoll treten.

Art. 31. Die Eintragung des Eigentums im Grundbuch besteht in der Angabe des Eigentümers, des Eintragungsdatums und des Erwerbsgrundes auf dem Hauptbuchblatt.

Zur Bezeichnung des Eigentümers sind anzugeben:

bei natürlichen Personen der Familienname, wenigstens ein ausgeschriebener Vorname und, soweit erforderlich, weitere kennzeichnende Merkmale,

22. Februar 1910.

bei Gesellschaften und juristischen Personen die Firma oder der Name und der Sitz, sowie die Art der Gesellschaft oder der juristischen Person.

Art. 32. Steht das Eigentum an einem Grundstück den jeweiligen Eigentümern anderer Grundstücke zu, so sind anstatt der Namen dieser Eigentümer die Grundbuchnummern der berechtigten Grundstücke in der Eigentumskolumne einzutragen.

Auf den Grundbuchblättern oder in den Liegenschaftsbeschreibungen dieser berechtigten Grundstücke soll in der Kolumne „Anmerkungen“ hierauf verwiesen werden.

Art. 33. Bei Miteigentum muss der Bruchteil durch entsprechenden Zusatz („zur Hälfte“, „zu $^1/_3$“ etc.) zum Namen jedes Miteigentümers angegeben werden.

Miteigentumsverhältnisse an überragenden Bauten oder an Bauwerken auf fremdem Boden werden, soweit erforderlich, als Dienstbarkeiten eingetragen.

Bei Gesamteigentum muss das die Gemeinschaft begründende Rechtsverhältnis (Gütergemeinschaft, Miterben, Gemeinderschaft etc.) den nach Art. 31 erforderlichen Angaben beigefügt werden.

Art. 34. Eigentumsbeschränkungen aus Nachbarrecht, deren Eintragung im Grundbuch nach Zivilgesetzbuch zugelassen (Durchleitungsrecht) oder für die Entstehung erforderlich ist (Notweg, Notbrunnen) sind gemäss den Bestimmungen über die Eintragung der Grunddienstbarkeiten einzutragen.

Art. 35. Die Dienstbarkeiten und Grundlasten werden in das Hauptbuchblatt des belasteten und, wo das Recht dem Eigentümer eines bestimmten Grund-

stückes zusteht, auch des berechtigten Grundstücks eingetragen.

Die Eintragung in das Hauptbuch soll unter einer Litera die Angabe der Art, ob Recht oder Last, und des Datums, die Benennung der Dienstbarkeit oder Grundlast („Wegrecht“, „Nutzniessung“, „Wohnrecht“ etc.) und die Nummer des belasteten oder berechtigten Grundstücks, beziehungsweise die Bezeichnung der berechtigten Person, enthalten.

Art. 36. Wo besondere Liegenschaftsbeschreibungen geführt werden, soll mit der Eintragung der Dienstbarkeiten und Grundlasten in das Hauptbuch eine Einschreibung in die entsprechenden Liegenschaftsbeschreibungen verbunden werden.

Diese Einschreibung soll mit einer Litera (*a*, *b*, *c*, etc.) versehen werden, die Angabe der Art, ob Recht oder Last, enthalten und, unter Verweisung auf das Beleg, eine kurze Beschreibung der Dienstbarkeit oder Grundlast geben.

Art. 37. Bei Eintragung und Einschreibung einer Grundlast soll ausserdem ihr Gesamtwert gemäss ZGB. Art. 783, Absatz 2, angegeben werden.

Bei Eintragung und Einschreibung von Dienstbarkeiten kann ebenfalls ein bestimmter Betrag als Gesamtwert der Belastung angegeben werden, sofern die vorgehenden Pfandgläubiger der Errichtung der Dienstbarkeit nicht zugestimmt haben (ZGB. Art. 812, Absatz 2 und 3).

Haben vorgehende Pfandgläubiger der Errichtung einer Grundlast oder Dienstbarkeit zu Lasten eines verpfändeten Grundstücks zugestimmt, so hat der Grundbuchverwalter diese Einwilligung unter den „Bemerkungen“ zu den betreffenden Grundpfandeinträgen einzuschreiben, bei dem Eintrag der Dienstbarkeit hierauf zu verweisen und die

22. Februar 1910.

neue Last auf den Pfandtiteln als vorgehendes Recht aufzunehmen.

Art. 38. Steht das Grundstück, zu dessen Lasten oder zu dessen Gunsten eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden soll, auf einem Kollektivblatt, so sind bei dem Eintrag auf diesem Blatt stets die Nummern des belasteten und des berechtigten Grundstücks anzugeben.

Sind das belastete und das berechtigte Grundstück auf einem Kollektivblatt vereinigt, so bedarf es nur einer Eintragung, unter Angabe der Nummern des belasteten und des berechtigten Grundstücks.

Art. 39. Andere Rechte als Dienstbarkeiten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen können, wie z. B. gemäss ZGB. Art. 782, Abs. 2, werden auf dem Grundbuchblatt des berechtigten Grundstücks nicht eingetragen, können aber in der Kolumne „Anmerkungen“ erwähnt werden.

Art. 40. Die Eintragung der Grundpfandrechte erfolgt in der besonderen Abteilung des Hauptbuchblattes und soll enthalten:

a. die Litera (A, B, C, ...), wobei spätere Eintragungen für dasselbe Grundpfandrecht die gleiche Litera mit dem Zusatz der dem Eintrag entsprechenden Nummer (A_1, A_2, A_3, ...), neue Grundpfandrechte aber eine neue Litera (B, C, D, . . .) erhalten;

b. die Art des Grundpfandrechtes (Pf. V., Sch. B., Gült);

c. den Gläubiger (Inhaber oder Name entsprechend Art. 31, Absatz 2);

d. Pfandsumme und eventuell Zinsfuss;

e. Pfandstelle (Rang);

f. Datum des Eintrages;

g. Verweisung auf die Belege.

Haben die Parteien besondere Vereinbarungen über Rückzahlungen und Kündigungen oder über Amortisation der Pfandschuld getroffen, so soll in der Kolumne „Bemerkungen“ auf das Bestehen solcher Vereinbarungen hingewiesen werden. 22. Februar 1910.

Vereinbarungen über das Nachrücken von Grundpfandgläubigern (ZGB. Art. 814, Absatz 3) werden in der Kolumne „Vormerkungen“ eingetragen.

Art. 41. Die Eintragung von Grundpfandrechten in ein Kollektivblatt darf nur erfolgen, wenn sämtliche darin aufgenommenen Grundstücke verpfändet werden sollen.

Wird die Eintragung eines Grundpfandrechtes nur für einzelne auf dem Kollektivblatt enthaltene Grundstücke nachgesucht, so hat der Grundbuchverwalter von Amtes wegen die Ausscheidung dieser oder der übrigen Grundstücke des Blattes nach den Vorschriften über die Umschreibungen (Art. 94) vorzunehmen.

Art. 42. Soll gemäss ZGB. Art. 798, Absatz 1, auf mehrere, nicht in einem Kollektivblatt vereinigte Grundstücke desselben Grundbuchkreises für eine Forderung ein Grundpfandrecht (Gesamtpfandrecht) errichtet werden, so soll bei der Eintragung desselben in die einzelnen Grundbuchblätter jeweils in der Kolumne „Pfandsumme“ der ganze Betrag der Forderung und in der Kolumne „Bemerkungen“ der Hinweis auf die mitverpfändeten Grundstücke (z. B. „zu A: Nummer .... mitverpfändet“) aufgenommen werden.

Soll dieses Grundpfand für eine Forderung auf mehrere, in verschiedenen Grundbuchkreisen gelegene Grundstücke errichtet werden, so ist die Anmeldung zur Eintragung zuerst in demjenigen Kreise vorzunehmen, in dem die grössere Fläche der zu verpfändenden Grundstücke liegt,

22. Februar 1910.

und hier gemäss Absatz 1 für die in diesem Kreis gelegenen Grundstücke zu erledigen.

Hierauf hat der Eigentümer oder der Erwerber, gestützt auf den Ausweis über die Eintragung im ersten Grundbuchkreise, der Reihe nach in den übrigen Grundbuchkreisen um die Eintragung des Grundpfandrechtes nachzusuchen, wobei von jedem Grundbuchverwalter die Nummern aller mitverpfändeten Grundstücke des eigenen und der anderen Kreise gemäss Absatz 1 zu vermerken sind, und den Grundbuchämtern der übrigen Kreise, zum Zwecke der Ergänzung ihrer Vermerke, unter Angabe der Nummern von sämtlichen Verpfändungen Mitteilung zu machen ist.

Für die Fälle, wo die zu verpfändenden Grundstücke nur in einem Kanton gelegen sind, können die Kantone denjenigen Grundbuchverwalter, bei dem gemäss Absatz 2 dieses Artikels die erste Anmeldung zu geschehen hat, verpflichten, von Amtes wegen die Eintragung der Grundpfandrechte in den übrigen Grundbuchkreisen zu veranlassen.

Art. 43. Gehören in den Fällen des Art. 42, Absatz 1 oder Absatz 2, mehrere Grundstücke innerhalb eines Grundbuchkreises verschiedenen Eigentümern, so ist die Anmeldung zur Eintragung für alle Grundstücke gleichzeitig anzubringen.

Art. 44. Die Vorschriften des Art. 42 finden entsprechende Anwendung, wenn nachträglich noch andere Grundstücke mit dem an einem Grundstück bestehenden Grundpfandrechte gemäss ZGB. Art. 798, Absatz 1, belastet werden sollen.

Art. 45. Werden mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern aufgenommene Grundstücke für die nämliche Forderung verpfändet, ohne dass ein Gesamtpfandrecht

nach ZGB. Art. 798, Absatz 1, errichtet werden soll, so ist jedes Grundstück mit dem von den Parteien bei der Anmeldung angegebenen Teilbetrag zu belasten.

Haben die Parteien über die Verteilung nichts bestimmt, so kann der Grundbuchverwalter entweder die Anmeldung zurückweisen oder in den Fällen, wo für die Grundstücke ein Schatzungswert im Grundbuch angegeben ist, diese Verteilung unter Anzeige an die Parteien nach dem Schatzungswerte vornehmen und die entsprechenden Belastungen in das Grundbuch eintragen.

Bei der Teilung der Pfandsumme soll nicht unter einen Franken gegangen werden.

Art. 46. Wenn eines von mehreren insgesamt verpfändeten Grundstücken veräussert wird und sich der Erwerber für die Schuld, für die das Grundstück haftet, nicht solidarisch verpflichtet, sind die Vorschriften des Art. 45 ebenfalls anwendbar, jedoch mit der Besonderheit, dass der Grundbuchverwalter die Verteilung der Belastung in allen Fällen vorzunehmen hat, wo die Parteien hierüber nichts vereinbaren.

Nimmt der Grundbuchverwalter diese Verteilung vor, so hat er den Beteiligten unverzüglich davon Kenntnis zu geben.

Art. 47. Die Eintragung der Verpfändung von Miteigentumsanteilen soll ausser den in Art. 40 geforderten Angaben noch die Bezeichnung des verpfändeten Anteils in der Kolumne „Bemerkungen“ (z. B. „am Anteile des N. N.“) enthalten.

Art. 48. Für die Eintragung des vorbehaltenen Vorganges (ZGB. Art. 813) und der leeren Pfandstellen gelten die Bestimmungen des Art. 40 mit den Abänderungen,

22. Februar 1910.

dass in der Kolumne für den Gläubiger „vorbehaltener Vorgang“ oder „leere Pfandstelle“ eingesetzt und dass in die Kolumnen „Art“ und „Zins“ nichts eingetragen wird.

Art. 49. Die Eintragung der Grundpfandrechte für Bodenverbesserungen (ZGB. Art. 820) erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 40 mit der Besonderheit, dass statt der Pfandstelle die Abkürzung „B-V“ eingetragen wird.

Wird das Pfandrecht für eine Bodenverbesserung eingetragen, die ohne staatliche Subvention durchgeführt wird, so ist in der Kolumne „Bemerkungen“ ausserdem „Tilgung durch Annuitäten von ... %“ beizufügen.

Der Grundbuchverwalter hat allen denjenigen, die aus einem auf demselben Grundbuchblatt eingetragenen Grundpfandrecht oder aus einer Grundlast berechtigt sind, unverzüglich von der Eintragung eines solchen Pfandrechtes für Bodenverbesserungen Kenntnis zu geben und dessen Errichtung auf denjenigen Pfandtiteln anzumerken, in denen das Grundstück als Pfand haftet.

Art. 50. Die Eintragung der Pfandrechte für die Forderungen der Handwerker und Unternehmer (ZGB. Art. 837, Ziffer 3) soll ausser den in Art. 40 aufgezählten Angaben noch die Bezeichnung „Baupfandrecht“ in der Kolumne „Bemerkungen“ enthalten.

Art. 51. Die Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief oder Gült (ZGB. Art. 860) erfolgt in der Kolumne „Bemerkungen“, auf schriftliches Begehren des Eigentümers und unter der Voraussetzung, dass der Bevollmächtigte im Ausweise über die Errichtung des Pfandrechts genannt ist.

Zur nachträglichen Angabe eines Bevollmächtigten oder zur Streichung bedarf es der Zustimmung aller Beteiligten oder einer Verfügung des Richters.

Wird die Eintragung des Pfandrechtes, auf das sich die Bestellung des Bevollmächtigten bezieht, gelöscht, so ist die Bemerkung von Amtes wegen zu streichen. 22. Februar 1910.

Art. 52. Bei Ausgabe von Pfandtiteln in Serien (ZGB. Art. 876 ff.) ist ausser den Angaben nach Art. 40 in der Kolumne „Gläubiger" noch die Anzahl der Titel einzutragen.

Werden Anleihensobligationen durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Schuldbriefes gemäss ZGB. Art. 875, Ziff. 1, sichergestellt, so gelten die Bestimmungen des Art. 40 mit den Abänderungen, dass als Gläubiger „die aus den Anleihensobligationen Berechtigten" eingetragen, ferner in der gleichen Kolumne der Betrag, die Anzahl und die Art der Obligationen (Namen- oder Inhaberobligationen) angegeben werden und der Name des Stellvertreters für die Gläubiger und den Schuldner unter den „Bemerkungen" erwähnt wird.

IV. Ausstellung der Schuldbriefe und Gülten und der Urkunden über die Pfandverschreibungen.

Art. 53. Soll ein Schuldbrief oder eine Gült errichtet werden, so hat der für die Eintragung zuständige Grundbuchverwalter gleichzeitig mit der Eintragung in das Grundbuch den Pfandtitel auszustellen.

Der Pfandtitel ist nach einheitlichem Formular auszufüllen und soll die Nummer des Grundbuchblattes, die Lage, Fläche, Kulturart, Katasternummer und die Schatzungen des belasteten Grundstücks angeben, sowie auch die Angaben der bereits darauf ruhenden Belastungen und der ihm zustehenden Berechtigungen enthalten (Dienstbarkeiten und Grundlasten, alle vorgehenden Pfandrechte mit Einschluss der leeren Pfandstellen, alle Vormerkungen).

22. Februar 1910.

Ist für einen kraftlos erklärten Pfandtitel ein neuer Pfandtitel ausgestellt worden, so muss dieser die Angabe enthalten, dass er an Stelle des bisherigen tritt.

Art. 54. Sollen für einen Schuldbrief- oder Gültbetrag mehrere Grundstücke zu Pfand gesetzt werden, so wird nur ein Pfandtitel ausgestellt, sofern die zu verpfändenden Grundstücke auf einem Kollektivblatt vereinigt sind oder sofern es sich um ein Gesamtpfandrecht (Art. 42 und ZGB. Art. 798, Abs. 1) handelt.

In den andern Fällen (Art. 45 und ZGB. Art. 798, Abs. 2) kann entweder für jeden Teilbetrag, mit dem ein Grundstück belastet wird, ein besonderer Titel ausgestellt werden, oder es können, solange Verwirrung nicht zu besorgen ist, die verschiedenen verpfändeten Grundstücke, unter Angabe des auf jedem derselben lastenden Teilbetrages, in einem einzigen Pfandtitel aufgeführt werden.

Art. 55. Die Vorschriften des Art. 54 finden entsprechende Anwendung, wenn nach Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült noch weitere Grundstücke desselben Grundbuchkreises damit belastet werden sollen (Pfandvermehrung).

Art. 56. Soll ein Schuldbrief oder eine Gült auf mehrere, in verschiedenen Grundbuchkreisen gelegene Grundstücke als Gesamtpfandrecht errichtet werden (Art. 42, Abs. 2), so hat jeder Grundbuchverwalter die in seinem Kreis gelegenen Grundstücke in den Pfandtitel aufzunehmen und der Titel ist in jedem Grundbuchkreis gemäss Art. 57, Abs. 1 und 2, zu unterschreiben.

Art. 57. Die Pfandtitel bedürfen der Unterschrift des Grundbuchverwalters und einer durch das kantonale Recht bezeichneten Behörde oder Amtsstelle.

Diese Behörde darf die Unterzeichnung erst vornehmen, nachdem sie die Pfandtitel mit dem Grundbuch verglichen und die vollständige Übereinstimmung der Angaben der Titel mit dem Grundbuch festgestellt hat. 22. Februar 1910.

Die Schuldbriefe sind ausserdem vom Schuldner und die Gülten vom Eigentümer des belasteten Grundstücks zu unterschreiben.

Art. 58. Der Grundbuchverwalter darf die Pfandtitel dem Gläubiger oder seinem Beauftragten nur dann aushändigen, wenn der Schuldner und der Eigentümer des belasteten Grundstücks schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben (ZGB. Art. 857, Abs. 3).

Diese Einwilligung kann in die Anmeldung des Pfandrechts zur Eintragung in das Grundbuch aufgenommen werden.

Art. 59. Die Ausstellung von Grundpfandverschreibungen und Schuldbriefen zur Sicherstellung von Anleihensobligationen (ZGB. Art. 875, Ziff. 1), sowie von Serienschuldbriefen und Seriengülten (ZGB. Art. 876 ff.) erfolgt nach Formularen, die für den einzelnen Fall festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörde hat dem Grundbuchverwalter hierüber die nötigen Weisungen zu erteilen.

Art. 60. Über die Grundpfandverschreibung wird auf Verlangen des Gläubigers eine Urkunde ausgestellt, die entweder in einem Auszug aus dem Grundbuch oder in einer Abschrift des Beleges oder des im Urkundenprotokoll aufgenommenen Vertrages mit angefügter Bescheinigung der Eintragung besteht.

Veränderungen, die in der Folgezeit eintreten, können vom Grundbuchverwalter auf derselben Urkunde eingeschrieben werden.

22. Februar 1910.

V. Abänderungen und Löschungen. Entkräftung der Pfandtitel.

Art. 61. Die für die Anmeldung zur Eintragung aufgestellten Vorschriften gelten auch für die Anmeldung zur Abänderung oder Löschung eines Eintrages.

Ausserdem bedarf es einer schriftlichen Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen oder einer Ermächtigung des Richters oder einer andern zuständigen Behörde.

Eintragungen von Schuldbriefen und Gülten dürfen nur gelöscht oder abgeändert werden, nachdem die entsprechenden Pfandtitel beim Grundbuchverwalter eingegeben oder durch den Richter für kraftlos erklärt worden sind.

Die besonderen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Abänderung oder Löschung ungerechtfertigter oder bedeutungslos gewordener Einträge (ZGB. Art. 975 und 976) bleiben vorbehalten.

Art. 62. Die Löschung eines Eintrages ist in der Weise vorzunehmen, dass der ganze Eintrag mit roter Tinte gestrichen und gleichzeitig in derselben Abteilung des Grundbuchblattes, unter Angabe des Datums der Löschung und des Belegs, die Bemerkung „. . . . gelöscht“ eingetragen und vom Grundbuchverwalter unterschrieben wird.

Bei der Löschung eines Grundpfandeintrages können diese Angaben unmittelbar unter dem betreffenden Eintrag gemacht werden.

War der ursprüngliche Eintrag mit einer Litera versehen, so ist dieselbe auch bei der Eintragung der Löschung zu wiederholen.

Art. 63. Wird ein vorgehendes Grundpfandrecht getilgt, ohne dass an dessen Stelle sofort und für die ganze ursprüngliche Pfandsumme ein neues errichtet wird, und ohne dass die nachgehenden Grundpfandgläubiger nach-

rücken, so ist zugleich mit der Löschung unter der bisherigen Litera eine leere Pfandstelle gemäss Art. 48 einzutragen.

Art. 64. Schuldbrief und Gült dürfen im Grundbuch nicht gelöscht werden, bevor der Pfandtitel entkräftet oder durch den Richter für kraftlos erklärt worden ist.

Die Entkräftung der Pfandtitel geschieht durch Zerschneiden oder Perforieren der Titel und durch einen mit Datum und Unterschrift des Grundbuchverwalters versehenen Löschungsvermerk auf dem Titel.

Ist ein Pfandtitel schadhaft, unleserlich oder unübersichtlich geworden, so hat der Grundbuchverwalter unter Entkräftung des alten einen neuen Pfandtitel auszustellen und darauf die Neuausstellung zu vermerken.

Die Kantone können nähere Vorschriften über die Aufbewahrung der entkräfteten Pfandtitel aufstellen.

Art. 65. Die Abänderung eines Eintrages ist, unter Vorbehalt der folgenden besondern Bestimmungen über das Grundpfand, in der Weise vorzunehmen, dass der Eintrag mit roter Tinte gestrichen und der abgeänderte Eintrag unter Angabe des Datums der Abänderung und des Belegs neu eingetragen wird.

War der ursprüngliche Eintrag mit einer Litera versehen, so ist diese bei Eintragung der Abänderung zu wiederholen.

Art. 66. Der Übergang des Gläubigerrechts aus Grundpfandforderungen wird im Grundbuch nicht eingetragen.

Dagegen werden Namen und Wohnort der Grundpfandgläubiger, sowie der Pfandgläubiger oder Nutzniesser an Grundpfandforderungen in einem besondern Register

22. Februar 1910.

(Art. 108) angegeben, wenn der Berechtigte unter Nachweis seines Rechts beim Grundbuchamt darum nachsucht.

Die Angabe der aus dem Pfandrecht berechtigten Personen hat zur Folge, dass der Grundbuchverwalter alle ihm durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an diese Personen zu machen hat, insoweit nicht ein Bevollmächtigter gemäss Art. 51 bestellt ist.

Art. 67. Erleidet bei Grundpfandforderungen das Rechtsverhältnis durch Abzahlungen an die Schuld oder durch Ermässigung des Zinsfusses Änderungen, so werden sie auf schriftliches Begehren des Schuldners in der Kolumne „Bemerkungen“ eingeschrieben.

Andere Schulderleichterungen sind unter der gleichen Voraussetzung bei den Belegen zu erwähnen.

Art. 68. Die in Art. 67 vorgesehenen Abänderungen bezüglich des Grundpfandrechts sollen gleichzeitig in den Pfandtiteln angemerkt und vom Grundbuchverwalter unterzeichnet werden.

Ausserdem sind in den Pfandtiteln von Amtes wegen alle diejenigen Änderungen anzumerken, die sich aus den Eintragungen und Löschungen in den anderen Abteilungen des Grundbuchblattes ergeben und die von Einfluss auf das Pfandrecht sind (Veräusserung des Grundstücks, Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, die dem verpfändeten Grundstücke zustanden).

Bei der Ausgabe von Anleihenstiteln können hierüber spezielle Vorschriften aufgestellt werden, auf die im Grundbuch in der Kolumne „Bemerkungen“ zu verweisen ist.

Art. 69. Die Belege für die Abänderung oder Löschung eines Eintrages sind gemäss den Vorschriften der Art. 28 und 29 aufzubewahren.

VI. Vormerkungen.

22. Februar 1910.

Art. 70. Die Vorschriften über die Eintragungen, wie insbesondere betreffend die Anmeldung zur Eintragung und die Prüfung des Verfügungsrechts (Art. 15 bis 17), finden auf die Vormerkungen, unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

Art. 71. Für den Ausweis zur Vormerkung persönlicher Rechte ist erforderlich:

bei Kaufsrecht, Rückkaufsrecht, Vereinbarung über das Nachrücken von Grundpfandgläubigern, Rückfall bei Schenkungen: öffentliche Beurkundung,

bei Vorkaufsrecht, Miete und Pacht, Anteil der Miterben am Gewinn: einfache Schriftlichkeit.

Die Vormerkungen persönlicher Rechte sollen stets die Bedingungen, unter denen das Recht geltend gemacht werden kann, und die Zeitdauer des Bestandes enthalten.

Art. 72. Die Vormerkungen persönlicher Rechte sind von Amtes wegen zu löschen, wenn die in der Vormerkung angegebene Zeit abgelaufen ist.

Vorgemerkte Vorkaufs-, Rückkaufs- oder Kaufsrechte sind ausserdem von Amtes wegen zu löschen, wenn der Berechtigte Eigentümer des Grundstücks geworden ist.

Art. 73. Der Ausweis für die Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen wird geleistet:

bei streitigen oder vollziehbaren Ansprüchen, Pfändung, Konkurserkenntnis, Nachlassstundung, Zuschlag mit Zahlungstermin (B.- und K.-G., Art. 137): durch die Ermächtigung der zuständigen Behörde,

bei Errichtung einer Heimstätte: durch die Genehmigungsurkunde der zuständigen Behörde,

bei Nacherbeneinsetzung: durch die Abschrift der letztwilligen Verfügung gemäss ZGB. Art. 558.

22. Februar 1910.

Art. 74. Die Vormerkungen von Verfügungsbeschränkungen zur Sicherung streitiger Ansprüche sollen die Bezeichnung des Anspruchs und des Ansprechers enthalten.

Ist im Fall von Zwangsvollstreckung der Zuschlag unter Gewährung eines Zahlungstermins an den Ersteigerer erklärt worden, so hat der Grundbuchverwalter in einer Vormerkung anzugeben, dass jede weitere Eintragung in das Grundbuch nur mit Bewilligung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung vorgenommen werden darf.

Die Vormerkung von Pfändung und Nachlassstundung im Hauptbuch ist durch ein besonderes Hülfsregister (Art. 108) zu ergänzen, worin der Betrag, für den die Pfändung erfolgt ist, und die Dauer der Stundung angegeben werden.

Art. 75. Für die Vormerkung vorläufiger Eintragungen bedarf es der schriftlichen Einwilligung des Eigentümers und der übrigen Beteiligten oder der Anordnung des Richters.

Sie sind durch die Abkürzung „V. E.“ als solche kenntlich zu machen und sollen nur die Abteilung, auf die sich die vorläufige Eintragung bezieht („Eigentum“, „Dienstbarkeit“, „Grundpfand“), die Nummer der entsprechenden Einschreibung im Tagebuch und das Datum enthalten.

Art. 76. Die Vormerkung einer vorläufigen Eintragung ist von Amtes wegen zu löschen, wenn die entsprechende definitive Eintragung vorgenommen wird oder wenn die vom Grundbuchverwalter oder vom Richter für deren Anmeldung festgesetzte Frist unbenützt abgelaufen ist.

Tritt an Stelle der vorläufigen die endgültige Eintragung, so ist diese mit dem Datum der gelöschten Vormerkung zu versehen.

Art. 77. Die Vormerkungen sollen in der hierfür bestimmten Kolumne des Hauptbuchblattes in möglichster Kürze, unter Beobachtung der in Art. 71 bis 76 aufgestellten Vorschriften, angeben: den wesentlichen Inhalt des vorgemerkten Rechts, das Datum der Anmeldung und die Verweisung auf die Belege.

VII. Anmerkungen.

Art. 78. Die Anmerkung von Zugehör findet in der Kolumne „Anmerkungen“ des Hauptbuchblattes oder der Liegenschaftsbeschreibung statt und erfolgt ohne besonderen Ausweis auf schriftliches Begehren des Eigentümers (ZGB. Art. 644, 645, 805, 946).

Können die einzelnen Zugehörstücke in der Kolumne der „Anmerkungen“ nicht wohl angegeben werden, so sind sie in besonderen, als Belege zu behandelnden Verzeichnissen (Inventar) aufzuzählen oder die Zugehör ist unter Angabe des Wertes der Gattung nach zu bezeichnen.

In der Kolumne „Anmerkungen“ und in den Pfandtiteln ist in diesem Falle nur der Hinweis auf das Beleg (z. B. „Zugehör laut B. . . .“) aufzunehmen.

Art. 79. Gesetzliche Wegrechte von bleibendem Bestande (ZGB. Art. 696) sind ohne besonderen Ausweis auf schriftliches Begehren der beteiligten Eigentümer auf dem Hauptbuchblatt des berechtigten und des belasteten Grundstückes oder in den entsprechenden Liegenschaftsbeschreibungen anzumerken (z. B. „Winterweg über Nr. . . ., Winterweg für Nr. . . . .“).

Art. 80. Öffentliche Wege und öffentlichrechtliche Beschränkungen (Baulinien und dergleichen), deren Anmerkung im Grundbuch durch die Kantone vor-

22. Februar 1910.

geschrieben ist, sind in der in Art. 79 angegebenen Weise, unter Verweisung auf den Plan, im Hauptbuchblatt oder in der Liegenschaftsbeschreibung des belasteten Grundstücks anzugeben.

Art. 81. Der Zeitpunkt des Beginnes eines Werkes (ZGB. Art. 841, Absatz 3) wird auf schriftliches Begehren eines berechtigten Handwerkers oder Unternehmers, unter Anzeige an den Eigentümer, auf dem Grundbuchblatt oder in der Liegenschaftsbeschreibung des Baugrundstückes angemerkt.

Art. 82. Steht dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks das Eigentum an einem andern Grundstück oder ein beschränktes dingliches Recht zu, so ist hierauf gemäss Art. 32, Absatz 2, und Art. 39 in den „Anmerkungen" zu verweisen.

VIII. Bemerkungen zu den Grundpfandeinträgen.

Art. 83. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Einschreibungen in die Kolumne „Bemerkungen zu den Grundpfandeinträgen" sind in der Weise vorzunehmen, dass alle Bemerkungen zu einem Grundpfandeintrag unter dessen Litera angebracht und soweit möglich zusammengestellt werden.

Ebenso ist bei dem Eintrag, auf den die Bemerkung Bezug hat, darauf zu verweisen, und es ist zum Zwecke der Einschreibung solcher Verweisungen nach jedem Grundbucheintrag in der Abteilung „Grundpfand" eine Zeile leer zu lassen.

Art. 84. Die Bemerkungen werden von Amtes wegen gestrichen, wenn der entsprechende Eintrag gelöscht wird oder wenn eine frühere Bemerkung infolge einer späteren hinfällig wird.

Mit der Bemerkung ist zugleich auch die Verweisung darauf beim Eintrag zu löschen, bezw. entsprechend abzuändern. 22. Februar 1910.

IX. Teilung, Vereinigung und Umschreibung.

Art. 85. Wird ein Grundstück zerstückelt, so hat der Grundbuchverwalter von Amtes wegen in der Regel jeden Teil nach den Vorschriften der Art. 1—6, unter Verweisung auf die alte Nummer, neu ins Grundbuch aufzunehmen und die Einträge des alten Blattes gemäss Abrede der Beteiligten oder mangels Abrede nach den folgenden Bestimmungen (Art. 86 bis 89) auf die neuen Blätter zu übertragen.

Art. 86. Eintragungen über Grunddienstbarkeiten zugunsten oder zu Lasten der zerstückelten Liegenschaft sind in alle neuen Grundbuchblätter hinüberzunehmen.

Ergibt sich aus den Umständen, dass die Dienstbarkeit nur einem der Teilstücke zusteht oder auf einem der Teilstücke lastet, so soll der Grundbuchverwalter, zugleich mit der Eintragung derselben auf allen Teilen, denjenigen Eigentümern Mitteilung machen, die gemäss ZGB. Art. 743 oder 744 Anspruch auf Löschung haben.

Die Eintragungen auf den Grundbuchblättern der Teilgrundstücke, die nach der Ansicht des Grundbuchverwalters nicht mehr belastet oder berechtigt sein sollen, können bis zum Ablauf der Einspruchsfrist mit Bleistift gemacht werden und sind, nachdem der Untergang der Last oder des Rechts rechtskräftig geworden ist, auszulöschen, unter Angabe des Untergangs auf dem alten Grundbuchblatt.

Art. 87. Die Grundpfandrechte der alten Nummer sind auf die Grundbuchblätter aller Teilstücke zu über-

22. Februar 1910.

tragen, jedoch ist die Pfandsumme auf sämtliche Teilstücke, wenn diese verschiedenen und nicht solidarisch verbundenen Eigentümern gehören, nach Abrede oder derart zu verteilen, dass jeder der Teile nach seinem Schatzungswert verhältnismässig belastet wird.

Der Grundbuchverwalter hat den Grundpfandgläubigern unverzüglich, unter Hinweis auf die ihnen nach ZGB. Art. 833 zustehenden Rechte, von dieser Verteilung Kenntnis zu geben.

Die Verteilung ist in den Pfandtiteln anzumerken.

Art. 88. Die Vorschrift des Art. 87 findet auch Anwendung bei Zerstückelung eines mit einer Grundlast beschwerten Grundstückes, und zwar bezüglich der Ablösungssumme und der teilbaren Leistungen.

Ist die Leistung unteilbar, so ist die Leistungspflicht auf denjenigen Teil zu legen, der den höheren Schatzungswert aufweist oder sonst als am besten geeignet erscheint.

Der Grundbuchverwalter hat den aus der Grundlast Berechtigten unverzüglich von dieser Verteilung, unter Hinweis auf die ihnen nach ZGB. Art. 787 zustehenden Rechte, Kenntnis zu geben.

Art. 89. Die Vormerkungen sind auf die Grundbuchblätter aller Teilstücke hinüberzunehmen und, wenn notwendig, mit Verweisungen unter einander zu versehen.

Die Anmerkungen werden je nach ihrem Inhalt auf die Grundbuchblätter derjenigen Teile übertragen, auf die sie sich beziehen.

Art. 90. Wird ein Teil eines Grundstückes abgetrennt, ohne dass eine Übertragung von Berechtigungen oder Belastungen notwendig wird, so ist das ursprüngliche Grundbuchblatt für das Restgrundstück weiter zu führen, indem bloss Umfang und Datum der Abtrennung unter

„Flächeninhalt“ und, sofern Grundpfandeinträge oder Pfandtitel vorhanden sind, als Pfandentlassung in der Kolumne „Bemerkungen“ des Grundbuchblattes und in den Pfandtiteln angegeben werden. 22. Februar 1910.

Über den Grund der Abtrennung sind in der Liegenschaftsbeschreibung oder in einem Beleg, auf das zu verweisen ist, die nähern Angaben zu machen.

Der Grundbuchverwalter kann dieses Verfahren auch in andern Fällen von Abtrennung oder Teilung anwenden, solange daraus keine Verwirrung zu besorgen ist.

Art. 91. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers zu einem einzigen Grundstück mit neuer Nummer kann im Grundbuch nur stattfinden, wenn keine Grundpfandrechte oder Grundlasten aus den Grundbuchblättern der einzelnen Grundstücke auf das neue Grundbuchblatt des vereinigten Grundstücks übertragen werden müssen oder die Gläubiger dazu einwilligen.

Lasten Dienstbarkeiten auf den Grundstücken, so kann die Vereinigung nur stattfinden, wenn die Berechtigten dazu einwilligen oder nach der Art der Belastung dadurch in ihren Rechten nicht verletzt werden.

Sind Grunddienstbarkeiten zugunsten der Grundstücke eingetragen, so kann die Vereinigung nur stattfinden, wenn die Eigentümer der belasteten Grundstücke dazu einwilligen oder wenn durch die Vereinigung keine Vergrösserung der Belastungen eintritt.

Art. 92. Kann die Vereinigung stattfinden, so geschieht die Übertragung der Einträge unter Ausdehnung der Belastung auf das ganze neue Grundstück nach der Abrede der Beteiligten.

Dienstbarkeiten, die zu Lasten des einen und zugunsten des andern der zu vereinigenden Grundstücke bestehen, sind bei der Vereinigung von Amtes wegen zu löschen.

22. Februar 1910.

Art. 93. Nicht als Vereinigung im Sinne der Art. 91 und 92 gilt es, wenn die Vermehrung des Flächeninhalts eines Grundstückes durch ein anderes Grundstück oder einen Grundstückteil in der Weise stattfindet, dass mit dieser Vergrösserung keine neuen Rechte oder Lasten auf dem Blatt des vergrösserten Grundstücks eingetragen werden müssen.

Bei einer solchen Vergrösserung ist deren Umfang und Datum unter „Flächeninhalt“ und, sofern Grundpfandeinträge oder Pfandtitel vorhanden sind, als Pfandvermehrung in den Pfandtiteln anzugeben.

Über den Grund der Vergrösserung sind in der Liegenschaftsbeschreibung oder in einem Beleg, auf das zu verweisen ist, die näheren Angaben zu machen.

Art. 94. Die Vorschriften der Art. 86 bis 89 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstück von einem Kollektivblatt auf ein Einzelblatt umgeschrieben wird.

Ebenso kommen die Bestimmungen der Art. 91 und 92 zur Anwendung, wenn mehrere Grundstücke von Einzelblättern auf ein Kollektivblatt umgeschrieben werden.

Art. 95. Nehmen die Eintragungen in einer Abteilung eines Grundbuchblattes mit der Zeit den ganzen verfügbaren Raum ein, so hat der Grundbuchverwalter das Blatt unter der bisherigen Nummer auf ein neues Hauptbuchblatt in der Weise umzuschreiben, dass die nicht gelöschten Eintragungen und die nicht gestrichenen Angaben sämtlicher Kolumnen und Abteilungen auf das neue Blatt übertragen werden.

Dieses Verfahren findet auf Antrag des Eigentümers oder von Amtes wegen, unter Anzeige an den Eigentümer, auch Anwendung, wenn ein Grundbuchblatt unübersichtlich geworden ist.

Art. 96. Fällt ein Grundbuchblatt infolge Teilung, Vereinigung oder Umschreibung dahin, so ist es mit einem entsprechenden Vermerk unter Angabe des Grundes, des Datums und der nötigen Verweisungen zu schliessen und mit roter Tinte diagonal zu streichen. 22. Februar 1910.

Scheidet ein Grundstück aus einem Kollektivblatt aus, so ist nur die betreffende Ordnungsziffer und die dazu gehörige Nummer zu streichen, unter Angabe des Datums und der Verweisung, sowie des Belegs, das den Grund der Ausscheidung angibt.

Die Vorschriften des Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn ein aufgenommenes Grundstück sich in ein solches verwandelt, das nicht aufzunehmen ist.

Art. 97. Für die Teilung und Vereinigung von Grundstücken im Grundbuch bleiben im übrigen die Vorschriften über die Vermessung vorbehalten.

X. Berichtigungen.

Art. 98. Ist aus Versehen in einer Abteilung des Hauptbuches ein unrichtiger Eintrag gemacht worden, so soll ihn der Grundbuchverwalter berichtigen.

Wird die Unrichtigkeit eines Eintrages vom Grundbuchverwalter sogleich wahrgenommen, so darf er die Berichtigung ohne weiteres vornehmen.

Wird die Unrichtigkeit eines Eintrages erst erkannt, nachdem die Beteiligten oder Dritte von dem unrichtigen Eintrag Kenntnis erhalten haben, so soll der Grundbuchverwalter den Beteiligten davon Mitteilung machen, sie um schriftliche Einwilligung zur Berichtigung ersuchen und nach Eingang der Einwilligung aller Beteiligten die Berichtigung vornehmen.

22. Februar 1910.

Verweigert einer der Beteiligten seine Zustimmung, so hat der Grundbuchverwalter den zuständigen Richter um Anordnung der Berichtigung zu ersuchen.

Art. 99. Wird durch die Berichtigung der Inhalt des einzutragenden Rechtes nicht berührt, so darf der Grundbuchverwalter die Berichtigung jederzeit von sich aus vornehmen (ZGB. Art. 977, Absatz 3).

Art. 100. Die in Art. 98 und 99 genannten Berichtigungen werden in der Weise bewerkstelligt, dass der unrichtige Eintrag an der alten Stelle gelöscht und in derselben Kolumne des Hauptbuchblattes der richtige Eintrag vorgenommen wird.

Die Berichtigung durch Rasuren, Korrekturen, Randbemerkungen oder Einschiebungen irgend welcher Art ist untersagt.

Art. 101. Alle gemäss den vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Berichtigungen sind in einem besonders zu führenden Berichtigungsbuch (Art. 108) unter genauer Angabe des Tatbestandes einzuschreiben, und es ist in dem berichtigten Eintrage auf dieses Buch zu verweisen.

XI. Beschwerden.

Art. 102. Gegen die Amtsführung des Grundbuchverwalters kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, in letzter Instanz beim Bundesrat, Beschwerde geführt werden.

Art. 103. Wird die Anmeldung einer Eintragung, Vormerkung, Abänderung oder Löschung vom Grundbuchverwalter gemäss Art. 24 abgewiesen, so hat der Anmeldende das Recht, binnen zehn Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen.

Wird Beschwerde geführt, so hat die Aufsichtsbehörde in kürzester Frist darüber zu entscheiden, ob der beanstandeten Anmeldung vom Grundbuchverwalter durch Vornahme der Eintragung Folge zu geben sei.

Dieser Entscheid kann, binnen zehn Tagen seit dessen Mitteilung, weitergezogen werden, in letzter Instanz an den Bundesrat.

Art. 104. Gegen weitere, in Art. 103 nicht erwähnte Verfügungen des Grundbuchverwalters, wie namentlich gegen die Weigerung, eine Anmeldung entgegenzunehmen oder einen Gläubiger in das Verzeichnis aufzunehmen, kann ohne Einhaltung einer besonderen Beschwerdefrist Beschwerde geführt werden.

XII. Auszüge und Register.

Art. 105. Auszüge aus dem Hauptbuch oder den dazu gehörigen Belegen werden nach amtlichen Formularen ausgestellt und sind auf Wunsch vom Grundbuchverwalter zu beglaubigen.

Ebenso hat der Grundbuchverwalter auf Verlangen Bescheinigungen darüber auszustellen, dass eine bestimmte Eintragung im Hauptbuch nicht vorhanden ist.

Die Tarife der Gebühren, die für die Ausstellung der Auszüge und Bescheinigungen zu entrichten sind, werden von den Kantonen aufgestellt und sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesrate vorzulegen.

Art. 106. Die für die Auszüge aus dem Hauptbuch aufgestellten Formulare sind auch bei Anzeigen an die Beteiligten und für amtliche Mitteilungen an andere Grundbuchämter, an Behörden und Gerichte zu verwenden.

Das Hauptbuch darf nicht herausgegeben werden.

22. Februar 1910.

Die Herausgabe der Belege an Gerichtsbehörden kann gegen Empfangsbescheinigung und Hinterlegung einer beglaubigten Abschrift bei den Grundbuchakten erfolgen.

Art. 107. Die vom Grundbuchamt zu führenden Bücher und Register müssen nach amtlichem Muster eingerichtet, eingebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.

Im Hauptbuch gilt ein Doppelblatt als eine Seite.

Die Zahl der Seiten des Hauptbuches, des Tagebuches und des Urkundenprotokolls ist auf dem ersten Blatt jedes Bandes anzugeben und vom Grundbuchverwalter bei Eröffnung des Buches unterschriftlich zu beglaubigen.

Art. 108. Als Hülfsregister werden geführt:

ein Eigentümerverzeichnis (Art. 109),
ein Gläubigerregister (Art. 66),
ein Pfändungsregister (Art. 74),
ein Berichtigungsbuch (Art. 101),
ein Register für die Korrespondenz.

Es bleibt den Kantonen überlassen, ein Register für alle im Grundbuch genannten Personen, sowie auch andere Register (Register der Dienstbarkeiten, der Parzellierungen etc.) einzuführen.

Derartige Vorschriften bedürfen jedoch der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 109. Das Eigentümerverzeichnis ist so einzurichten, dass die Namen der Eigentümer in alphabetischer Reihenfolge eingeschrieben werden können.

Bei jedem Namen sind die zugehörigen Nummern des Hauptbuches und bei gemeinschaftlichem Eigentum auch die übrigen Eigentümer am Grundstück anzugeben.

Alle Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind unverzüglich im Eigentümerverzeichnis durch Zuschreibung oder Streichung der Nummern, event. unter Neuaufnahme oder Streichung des Namens einzuschreiben.

Art. 110. Sämtliche Register sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen, wie auch die Grundbuchakten, nicht vernichtet werden. 22. Februar 1910.

Der Grundbuchverwalter hat über sämtliche im Grundbuchamt vorhandenen Register ein Verzeichnis zu führen.

XIII. Grundbuchorganisation.

Art. 111. Die kantonalen Vorschriften über die Einrichtung der Grundbuchämter müssen den Bestimmungen des ZGB. Art. 953 entsprechen und insbesondere über die Ausübung der Aufsicht genügende Bestimmungen enthalten.

Art. 112. Zur Ausübung der Aufsicht in Sachen des Grundbuchwesens wird ein besonderes Bundesgrundbuchamt in Aussicht genommen, das dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstellt ist.

XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 113. Ist unter dem bisherigen Recht ein Anspruch auf die Errichtung eines dinglichen Rechts rechtskräftig geworden, so kann die Eintragung in das Grundbuch verlangt werden (ZGB. Schlusstitel Art. 18, Absatz 1).

Der Anspruch ist als rechtskräftig zu betrachten, wenn er in der Form entweder den Vorschriften des bisherigen kantonalen Rechts, bezw. der kantonalen Einführungsgesetze, oder dem neuen Recht entspricht (ZGB. Schlusstitel Art. 18, Absatz 2).

Im übrigen gelten für den Ausweis zur Eintragung die Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 114. Dingliche Rechte des bisherigen Rechts, die nach dem Grundbuchrecht nicht mehr begründet werden können (ZGB. Schlusstitel Art. 45), sind im Grundbuch in der Kolumne „Anmerkungen“ anzugeben.

22. Februar 1910.

Die kantonalen Einführungsgesetze können jedoch vorschreiben, oder die Beteiligten können vereinbaren, dass diese dinglichen Rechte in einer dem Grundbuchrecht entsprechenden Weise eingetragen werden, wie beispielsweise bei Stockwerkseigentum oder Eigentum an Bäumen auf fremdem Boden, als Eigentum an Grund und Boden für den einen Berechtigten und als übertragbare Dienstbarkeit im Sinne von ZGB. Art. 781 für den andern.

Art. 115. Die Kantone können die Aufsicht und das Disziplinarverfahren betreffend die Grundbuchämter auf Grund von ZGB. Art. 956 und Art. 957 näher ordnen.

Diese Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 116. Der Bundesrat, bezw. das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement wird die weiteren, zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erlassen.

Art. 117. Die gegenwärtige Verordnung tritt in Kraft auf den 1. Januar 1912 und, so weit es zur Ausführung von Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die früher in Kraft gesetzt werden, erforderlich ist, auf den gleichen Zeitpunkt wie diese Bestimmungen.

Bern, den 22. Februar 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verordnung

10. Mai 1910.

betreffend

die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.*)

Das schweizerische Bundesgericht,
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer,

in Anwendung von Art. 15 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,**)

verordnet:

I. Schadensversicherung.

Art. 1. Bei der Pfändung und der Arrestierung einer körperlichen Sache hat der Betreibungsbeamte vom Schuldner Auskunft darüber zu verlangen, ob und allfällig wo sie gegen Schaden versichert sei. Bejahendenfalls hat er den Versicherer von der Pfändung bezw. Arrestnahme zu benachrichtigen und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass er nach Art. 56 VVG eine allfällige Ersatzleistung bis auf weitere Anzeige gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten könne.

*) VVG = Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (s. Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXIV, S. 719).

**) SchKG = Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (s. Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XI, S. 529).

10. Mai 1910.

Art. 2. Fällt die Pfändung oder der Arrest in der Folge dahin, ohne dass es zur Verwertung gekommen wäre (infolge Rückzugs oder Erlöschen der Betreibung, Zahlung usw.), so ist von dieser Tatsache dem Versicherer ebenfalls sofort Anzeige zu machen.

Art. 3. Gelangt dagegen die Gesamtheit der den Gegenstand eines Versicherungsvertrages bildenden Objekte im Betreibungs- oder Konkursverfahren zur Verwertung (Art. 54 VVG), so ist bei der Verwertungshandlung auf die bestehende Versicherung aufmerksam zu machen. Wird die Gesamtheit der versicherten Gegenstände von einer und derselben Person erworben, so ist der Versicherer vom Übergang des Eigentums auf dieselbe sofort in Kenntnis zu setzen.

II. Personenversicherung.

A. Pfändung.

Art. 4. Reicht das übrige Vermögen des Schuldners zur Deckung der in Betreibung liegenden Forderung nicht hin, so dass zur Pfändung von Ansprüchen aus einer vom Schuldner abgeschlossenen Personenversicherung geschritten werden muss und ergibt sich, dass der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners als Begünstigte bezeichnet sind (Art. 80 VVG), ohne dass sie jedoch im Besitz der Polize wären, so hat das Betreibungsamt den Schuldner anzuhalten, genau anzugeben, eventuell unter Vorlage der Polize:

a. den Namen und den Wohnort des oder der Begünstigten;

b. das Datum der Begünstigungserklärung und ihre Form (ob schriftlich oder mündlich, als Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen).

Diese Angaben sind in die Pfändungsurkunde aufzunehmen oder, falls diese dem Gläubiger schon zugestellt worden ist, diesem besonders zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig fordert das Betreibungsamt den Gläubiger auf, sich binnen zehn Tagen darüber auszusprechen, ob er anerkenne, dass der betreffende Versicherungsanspruch von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sei oder nicht. Erfolgt keine Bestreitung, oder erklärt er, gegen den oder die Begünstigten die Anfechtungsklage anstrengen zu wollen, so fällt damit der Anspruch sowohl des Begünstigten als des Versicherungsnehmers aus der Pfändung weg.

Art. 5. Im Falle der rechtzeitigen Bestreitung setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger eine neue Frist von zehn Tagen, innerhalb deren er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass andernfalls die Begünstigung als anerkannt gelten würde.

Hat der Gläubiger die Klage rechtzeitig eingeleitet, so bleibt der Schuldner in der Verfügung über die gepfändeten Ansprüche bis zum Austrag der Sache gemäss Art. 96 SchKG eingestellt und es laufen auch die in Art. 116 SchKG gesetzten Fristen während dieser Zeit nicht.

Art. 6. Behauptet dagegen der Schuldner oder ein Dritter, dass die Polize dem oder den Begünstigten übergeben und auf das Recht des Widerrufs in derselben unterschriftlich verzichtet worden sei (Art. 79 Abs. 2 VVG), oder behauptet der Schuldner, dass er sonst auf den Widerruf der Begünstigung in gesetzlicher Weise endgültig verzichtet habe, so hat, sofern die sonstigen Vermögensobjekte des Schuldners zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nicht hinreichen, der Schuldner oder der Dritte,

10. Mai 1910.

der den Ausschluss der Zwangsvollstreckung behauptet, dem Betreibungsbeamten ausser den in Art. 4 sub *a* und *b* angegebenen Punkten auch noch darüber Auskunft zu geben, wann die Polize dem oder den Begünstigten übergeben worden ist.

Diese Angaben werden dem Gläubiger mitgeteilt, mit der Bemerkung, dass der Anspruch aus der Personenversicherung nur dann gepfändet werde, wenn er ein ausdrückliches Begehren stelle.

Verlangt der Gläubiger die Pfändung, so wird ihm gleichzeitig mit der Zustellung der Pfändungsurkunde auch eine Frist von zehn Tagen angesetzt, innert welcher er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Pfändung dahinfallen würde.

Die rechtzeitig angehobene Klage hat die in Art. 5 Abs. 2 angegebenen Wirkungen.

Art. 7. Dem Gläubiger bleibt, sowohl wenn er innert Frist den Ausschluss der Zwangsvollstreckung nicht bestritten hat, als wenn er in dem darüber geführten Prozess unterlegen ist, das Recht vorbehalten, beim Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 285 ff. SchKG durch Klage gegen die Begünstigten die Begünstigung anzufechten.

Art. 8. Werden in einem **Arrest**befehl als zu arrestierende Gegenstände die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einem Personenversicherungsvertrag angegeben, von welchen der Arrestschuldner oder ein Dritter geltend macht, dass sie gemäss Art. 79 Abs. 2 oder Art. 80 VVG der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, so werden diese Ansprüche trotz der Begünstigungsklausel mit Arrest belegt. Dabei sind jedoch vom Arrestschuldner bezw. vom Dritten die in Art. 4 und 6 dieser Verordnung verlangten näheren

Angaben über die Modalitäten der Begünstigung zu machen und ist im weitern nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 dieser Verordnung vorzugehen.

Art. 9. Werden am gepfändeten oder arrestierten Versicherungsanspruch Pfandrechte geltend gemacht, so unterbleibt die Einleitung des Verfahrens nach Art. 106—109 SchKG zur Feststellung dieser Pfandrechte, bis über die Frage der Gültigkeit der Begünstigung gemäss Art. 4—6 und 8 dieser Verordnung endgültig entschieden ist.

B. Konkurs.

Art. 10. Im Konkurs kann ein Anspruch aus einer Personenversicherung, für welchen ein Dritter in einer nach den Bestimmungen von Art. 79 Abs. 2 und Art. 80 VVG den Ausschluss der Zwangsvollstreckung bewirkenden Weise als Begünstigter bezeichnet ist, nur dann von der Masse liquidiert werden, wenn die Begünstigung durch gerichtliches Urteil in einem von der Masse oder einem einzelnen Gläubiger gemäss Art. 260 SchKG gegen die Begünstigten durchgeführten Prozess als ungültig bezw. nach Art. 285 ff. SchKG anfechtbar bezeichnet worden oder die Begünstigung durch einen andern einem gerichtlichen Urteil gleichwertigen Akt hinfällig geworden ist.

Art. 11. Wird von einem Konkursgläubiger an einem Personenversicherungsanspruch mit Begünstigung im Sinne des Art. 10 hievor ein **Pfandrecht** geltend gemacht, so hat die Konkursverwaltung sich vorerst darüber schlüssig zu machen, ob sie die Begünstigung auf dem Prozessweg bestreiten oder auf eine Bestreitung verzichten wolle und im letztern Falle den Konkursgläubigern Gelegenheit zu geben, ihrerseits nach Art. 260 SchKG den Prozess durchzuführen.

10. Mai 1910.

Art. 12. Wird die Begünstigung anerkannt oder die Bestreitung durch gerichtliches Urteil oder einen gleichwertigen Akt als unbegründet erklärt, so findet die Liquidation des Pfandes nicht im Konkurs statt, sondern es ist, wenn der Gemeinschuldner selbst das Pfand bestellt hat, dem Pfandgläubiger von der Konkursverwaltung eine angemessene Frist zur Anhebung der Betreibung auf Pfandverwertung gegen den Schuldner anzusetzen. Immerhin ist über die Zulassung der betreffenden Forderung ohne Rücksicht auf das Pfand im Kollokationsplan eine Verfügung zu erlassen. Die auf die Forderung entfallende Konkursdividende ist jedoch solange zurückzubehalten, bis die Pfandverwertung ausserhalb des Konkurses durchgeführt ist, und wird nur insoweit ausgerichtet, als sie zur Deckung eines allfälligen Ausfalles in Anspruch genommen werden muss.

Art. 13. Ist dagegen das Pfand von einem Begünstigten selbst, dem die Polize mit dem unterschriftlichen Verzicht auf den Widerruf der Begünstigung übergeben oder dem gegenüber sonst auf den Widerruf der Begünstigung in gesetzlicher Weise endgültig verzichtet worden ist, für die Schuld des Versicherungsnehmers bestellt worden, so unterbleibt eine Fristansetzung an den Pfandgläubiger und wird ihm die auf die Forderung entfallende Konkursdividende sofort vollständig ausbezahlt, es wäre denn, dass der Begünstigte vor Schluss des Konkursverfahrens den Pfandgläubiger ganz oder teilweise befriedigt hätte, in welchem Fall das Recht auf Bezug der Dividende im Verhältnis des von ihm bezahlten Betrages auf den Begünstigten übergeht.

Art. 14. Im Falle, dass auf die Begünstigung von den Begünstigten verzichtet oder dass sie vom Schuldner widerrufen oder gerichtlich als ungültig bezw. anfechtbar

bezeichnet worden ist, hat die Konkursverwaltung über die Anerkennung oder Bestreitung des Pfandrechts und der Pfandforderung im Kollokationsplan, eventuell in einem Nachtrag dazu, eine Verfügung zu treffen und die Liquidation des Pfandes im Konkurs vorzunehmen.

C. Verwertung eines Lebensversicherungsanspruches.

Art. 15. Steht fest, dass ein gültig gepfändeter Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, zur Verwertung zu kommen hat, sei es in der Pfändungsbetreibung, sei es in der Betreibung auf Pfandverwertung, oder liegen die in Art. 10 und 14 hievor aufgestellten Voraussetzungen für die Verwertung eines solchen Lebensversicherungsanspruchs im Konkursverfahren vor, so hat das Betreibungs- bezw. Konkursamt den Versicherer zur Angabe des Rückkaufswertes auf den für die Verwertung in Aussicht genommenen Zeitpunkt gemäss Art. 92 VVG aufzufordern und die betreffende Angabe nötigenfalls dem eidg. Versicherungsamt zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 16. Hat die Verwertung durch öffentliche Steigerung zu erfolgen, so hat die Publikation mindestens einen Monat vorher stattzufinden und ist in derselben die Art des Versicherungsanspruchs, sowie der Name des Schuldners genau zu bezeichnen und der gemäss Art. 15 dieser Verordnung festgestellte Rückkaufswert anzugeben.

Gleichzeitig ist in dieser Publikation an einen allfälligen Ehegatten und allfällige Nachkommen des Schuldners, welche von dem ihnen gemäss Art. 86 VVG zustehenden Rechte der Übernahme des Versicherungsanspruchs Gebrauch machen wollen, die Aufforderung zu richten, spätestens vierzehn Tage vor dem für die öffentliche Versteigerung angesetzten Termin beim Betreibungs-

10. Mai 1910.

bezw. Konkursamt sich über die Zustimmung des Schuldners auszuweisen und den Rückkaufspreis, bezw. wenn der Versicherungsanspruch verpfändet ist und die in Betreibung gesetzte pfandversicherte Forderung den Rückkaufswert übersteigt, den Betrag der Pfandforderung nebst den Betreibungskosten zu bezahlen, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung das Übernahmsrecht als verwirkt betrachtet würde.

Soweit sie ihm bekannt sind, stellt das Amt dem Ehegatten und den Nachkommen des Schuldners ein Exemplar der Publikation zu.

Art. 17. Der Ausweis darüber, dass der Schuldner mit der Übertragung an den Ehegatten oder die Nachkommen einverstanden ist, kann durch eine schriftliche, auf Verlangen des Amtes zu beglaubigende, oder auch, wenn ihm der Schuldner persönlich bekannt ist, durch eine mündliche Erklärung des Schuldners vor dem betreffenden Beamten erfolgen. Eine mündliche Erklärung ist zu protokollieren und vom Schuldner zu unterzeichnen.

Art. 18. Machen eine oder mehrere Personen innert der hiefür angesetzten Frist das Recht der Übertragung des Lebensversicherungsanspruchs geltend, so soll der Betreibungs- bezw. Konkursbeamte, wenn er im Zweifel darüber ist, ob diese Personen die Eigenschaft des Ehegatten bezw. von Nachkommen des Schuldners haben, bevor er die Übertragung auf sie vornimmt, einen zivilstandsamtlichen Ausweis oder eine sonstige offizielle Bescheinigung darüber verlangen.

Art. 19. Beanspruchen die mehreren Berechtigten die Übertragung auf alle zusammen, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bezeichnen, dem die Polize für sie ausgehändigt werden kann. Der Übergang des Ver-

sicherungsanspruchs ist vom Betreibungs- bezw. Konkursamt auf der Polize zu beurkunden.

Wird dagegen von verschiedenen Berechtigten das Begehren gestellt, dass die Übertragung auf ihre Person je allein und ausschliesslich erfolge und hat sich jeder über die Zustimmung des Schuldners ausgewiesen, so hat einstweilen zwar jeder Ansprecher den Auslösungsbetrag zu bezahlen, die Übertragung wird jedoch solange sistiert, bis durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gleichwertigen Akt der Anspruch einem unter ihnen rechtskräftig zuerkannt ist.

Die bezahlten Beträge sind inzwischen zu deponieren, doch kann dem betreibenden Gläubiger auf sein Verlangen der ihm zukommende Betrag ausbezahlt werden.

Auf alle Fälle ist die ausgekündigte öffentliche Steigerung unter Angabe des Grundes sofort zu widerrufen.

Art. 20. War der Versicherungsanspruch verpfändet und der zu bezahlende Übernahmspreis höher als die pfandversicherte Forderung nebst Betreibungskosten, so fällt der Überschuss an den Schuldner bezw. die Konkursmasse, es wäre denn, dass auf den betreffenden Anspruch ein Begünstigter ein im Sinn der Vorschriften der Art. 4—11 dieser Verordnung festgestelltes Anrecht geltend machen würde.

Widersetzt sich jedoch der Schuldner der Auszahlung an den Dritten, so ist der Betrag solange zu deponieren, bis durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gleichwertigen Akt entschieden ist, wer der Bezugsberechtigte ist.

Art. 21. Im Konkursverfahren darf der Verkauf eines Lebensversicherungsanspruchs aus freier Hand im Sinn von Art. 256 SchKG nicht erfolgen, wenn nicht vorher dem Ehegatten und den Nachkommen des Gemeinschuldners

10. Mai 1910.

Gelegenheit gegeben worden ist, innert bestimmter Frist von ihrem Übernahmsrecht Gebrauch zu machen. Dabei sind die Bestimmungen der Art. 17—20 dieser Verordnung in Anwendung zu bringen; eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten zur Geltendmachung des Übernahmsrechts hat jedoch nur stattzufinden, wenn ihr Wohnort unbekannt ist.

Art. 22. Die in Art. 81 VVG vorgesehene Bescheinigung des Betreibungsamtes bezw. der Konkursverwaltung besteht lediglich in einer Erklärung darüber, dass gegen den Schuldner ein definitiver Verlustschein ausgestellt (mit Angabe des Datums desselben), bezw. dass und wann der Konkurs über ihn eröffnet worden sei. Dabei ist anzumerken, dass diese Erklärung zum Zweck des Ausweises über den Eintritt in die Rechte des Schuldners aus dem Lebensversicherungsvertrag erfolge.

Art. 23. Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Juli 1910 in Kraft.

Lausanne, den 10. Mai 1910.

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Jaeger.

Der Sekretär:

Dr. **Huguenin.**

Transport-Reglement

6. Juni 1910.

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Anlage V vom 22. Dezember 1908.

III. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 6. Juni 1910.)

Gültig vom 1. Juli 1910 an.

I. Nach Nr. XLIV *c* ist folgende neue Nummer einzuschalten:

„XLIV *d*.

1. *Acetylen, in Aceton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes*, darf nur in dicht verschlossenen, nahtlosen Gefässen aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Gefässe müssen mit feinporiger, gleichmässig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur so viel von dem Lösungsmittel (Aceton) ein-

6. Juni 1910.

gefüllt werden, dass sich die durch Aufnahme des Acetylens eintretende Volumenvergrösserung unbehindert vollziehen kann und dass bei einer Steigerung der Aussentemperatur auf 45 ° Celsius ein genügender Gasraum verbleibt.

2. Die Gefässe müssen mit mindestens einem Ventile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Die mit dem Gas in Berührung kommenden Teile der Ventile dürfen nicht aus Kupfer hergestellt sein.

3. Die Wandstärken neuer Gefässe aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl sind so zu bemessen, dass ihre schwächste Stelle durch den Probedruck nicht über 8 kg., auf den Quadratmillimeter berechnet, beansprucht wird.

4. Neue Gefässe aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl müssen vor ihrer Verwendung von einem durch die zuständigen Behörden ermächtigten Sachverständigen auf die Beschaffenheit des Materials und der Herstellungsart geprüft, sowie einer Wasserdruckprobe unterzogen werden. Sie sind vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel zu prüfen. Die Wasserdruckproben müssen an jedem Gefäss, die andern Prüfungen mindestens an einem von je 200 Gefässen vorgenommen werden. Flaschen (sogenannte Bomben) sind vor der Prüfung sorgfältig auszuglühen.

5. Der bei der Wasserdruckprobe anzuwendende innere Druck muss mindestens 40 Atmosphären betragen.

6. Einer Wiederholung der Prüfung bedarf es nicht. Nach fünfjähriger Benützung sind bei diesen Gefässen herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei $^1/_2$ % der jährlich beschafften Gefässe, mindestens jedoch ein Gefäss bereitzustellen ist. Von diesen Gefässen muss der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und

Abnützung, sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

7. Bei den Druckproben müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ermöglichen, den Druck stossfrei zu steigern. Die Gefässe müssen den Probedruck aushalten, ohne die Form dauernd zu ändern oder undicht zu werden.

8. Auf den Gefässen müssen in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vorgemerkt sein:

a. die Höhe des zulässigen Füllungsdruckes, der bei 17,5 ° Celsius höchstens 15 Atmosphären Überdruck betragen darf;

b. der Stempel der Prüfungsstelle und der Tag der vorgenommenen Prüfung.

9. Nicht in Kisten verpackte Gefässe müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Rollen verhindern. Ihre Ventile müssen Schutzkappen aus Schmiedeeisen, Stahl oder schmiedbarem Gusse tragen. Ventile, die im Innern des Flaschenhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten, gut sitzenden Metallstöpsel geschützt sind, bedürfen keiner Kappe.

10. Auf Kisten, worin Gefässe mit in Aceton gelöstem Acetylen verpackt sind, muss der Inhalt deutlich angegeben sein.

11. Bei jeder Sendung hat der Absender auf Verlangen den in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zeigendes Manometer nachzuweisen. Die Prüfung hat der Annahmebeamte im Frachtbriefe zu bescheinigen.

12. Die Versandstücke dürfen nicht geworfen und nicht den Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme ausgesetzt werden.

6. Juni 1910.

13. Zur Beförderung sind gedeckt gebaute Wagen zu verwenden. Offene Wagen sind nur zulässig, wenn die Auflieferung in Fahrzeugen erfolgt, die besonders für Landwege eingerichtet und mit Decken ganz bedeckt sind.

14. Die Gefässe sind im Eisenbahnwagen so zu lagern, dass sie nicht umfallen oder herabfallen können."

II. Unter dem Buchstaben „A" des alphabetischen Verzeichnisses der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, ist nach „Acetylen, flüssiges" einzuschalten:

„*Acetylen,* in Aceton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes . . . . . XLIVd".

Internationale Übereinkunft

4. Juni 1910.

betreffend

Zivilprozessrecht. Beitritt von Österreich-Ungarn.

Die am 17. Juli 1905 im Haag revidierte Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht ist am 23. November 1908 auch von Österreich-Ungarn unterzeichnet worden, und es ist die bezügliche Ratifikationsurkunde am 24. April 1909 im Haag hinterlegt worden.

Bern, den 4. Juni 1910.

Im Auftrage des Bundesrates:
Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Die Übereinkunft besteht gegenwärtig zwischen folgenden Staaten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden und der Schweiz.

25. Juni 1910.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Verkehr mit kalifornischem Dörrobst.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 54 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Ausnahmsweise darf, entgegen den Bestimmungen von Art. 82, Absatz 2 und 3, der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, geschwefeltes kalifornisches Dörrobst (Aprikosen, Pfirsiche etc.), dessen Gehalt an schwefliger Säure $1{,}_{25}$ g pro kg nicht übersteigt, in den Verkehr gebracht werden.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1910 für die Dauer eines Jahres in Kraft.

Bern, den 25. Juni 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

25. Juni 1910.

betreffend

Abänderung der Artikel 16 und 17, sowie der Anlage I (Leichenpass) der Verordnung über den Leichentransport.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung von Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886 (A. S. n. F. IX, 277);

in teilweiser Abänderung der Verordnung betreffend den Leichentransport vom 6. Oktober 1891 (A. S. n. F. XII, 339);

auf den Antrag seines Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Der Artikel 16 der obgenannten Verordnung erhält folgenden Zusatz:

„Eine Begleitung ist bei Leichentransporten im internen schweizerischen Eisenbahnverkehr nicht erforderlich, wenn der Absender bei der Aufgabestation die schriftliche oder telegraphische Erklärung des Empfängers hinterlegt, dass

25. Juni 1910.

dieser die Sendung sofort nach Empfang der Nachricht von ihrem Eintreffen auf der Bestimmungsstation abholen lassen werde. Bei Sendungen an Beerdigungs- und Leichenverbrennungsanstalten ist diese Erklärung nicht erforderlich."

Art. 2. Der Artikel 17 der obgenannten Verordnung erhält folgende neue Fassung:

„Die Polizeibehörde des in der Schweiz gelegenen Bestattungsortes ist durch den Begleiter oder, wenn der Leichentransport ohne Begleitung stattfindet, durch den Empfänger der Sendung von deren bevorstehenden Ankunft zu verständigen, damit die Vornahme der Bestattung keine unnötige Verzögerung erleidet.

Art. 3. Der Schlusssatz des Leichenpasses (Anlage 1 zu obgenannter Verordnung) erhält folgende neue Fassung:

„Nachdem diese Überführung der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen."

Bern, den 25. Juni 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Regulativ

14. Juli 1910.

für die

pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen.

Art. 1. Am Aushebungstage ist auch der Stand der Volksschulkenntnisse des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers durch eine Prüfung zu ermitteln.

Art. 2. Das schweizerische Militärdepartement bezeichnet für jeden Divisionskreis die notwendige Anzahl von eidgenössischen pädagogischen Experten. Diese dürfen in der Regel nicht in dem Kanton prüfen, dem sie angehören.

Art. 3. Der eidgenössische pädagogische Experte hat für den Kanton, in dem er die Leitung der Prüfung übernimmt, einen oder, wenn nötig, zwei Gehülfen beizuziehen. Diese Gehülfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird.

Art. 4. Der eidgenössische pädagogische Experte bestimmt den Sekretär für die pädagogische Prüfungskom-

14. Juli 1910.

mission. Der Sekretär muss im wehrpflichtigen Alter stehen.

Art. 5. Zum Zwecke einer gleichmässigen Durchführung dieser Prüfungen werden die eidgenössischen pädagogischen Experten alljährlich, die kantonalen Gehülfen wenigstens alle drei Jahre, vor Beginn der Rekrutierung zu einer Konferenz einberufen.

Art. 6. Ein vom Militärdepartement gewählter pädagogischer Oberexperte leitet diese Konferenzen gemäss erhaltenen Instruktionen; er wohnt überdies den Prüfungen an verschiedenen Orten bei und wirkt darauf hin, dass die Taxation der Leistungen allerorts in übereinstimmender Weise stattfindet. Er untersucht zum gleichen Behuf nach den Prüfungen einen Teil der schriftlichen Arbeiten; er steht mit den pädagogischen Experten in steter Relation; er erstattet dem Militärdepartement über seine Verrichtungen und den Gang der pädagogischen Prüfung Bericht und verbindet damit die nötigen Anträge.

Das Militärdepartement ernennt auch einen Stellvertreter des pädagogischen Oberexperten.

Art. 7. Die pädagogischen Experten beziehen die nötigen Formulare vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat.

Art. 8. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen, vorbehältlich Art. 10 hiernach. Das Resultat der Prüfung ist im Dienstbüchlein einzutragen, ebenso im Schulausweis.

Art. 9. Jeder Rekrut hat der pädagogischen Kommission mit dem ausgefüllten Dienstbüchlein auch einen

amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule, d. h. diejenige Schule, die er im letzten Jahr seiner obligatorischen Schulpflicht besucht hat, vorzuweisen. Obligatorische und freiwillige, gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc., sowie Techniken und Hochschulen sind dabei ausgeschlossen. 14. Juli 1910.

Die Form des Ausweises bleibt den Kantonen überlassen; wo jedoch obligatorische Schulabgangszeugnisse eingeführt sind, sind diese als Ausweis zu verwenden.

Art. 10. Stellungspflichtige die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom gesetzlichen Schulbesuche ausgeschlossen oder sonst bildungsunfähig waren, und solche, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen. Im erstern Falle sind verschlossen eingereichte Zeugnisse von Ärzten und Schulbehörden, sowie der Befund der pädagogischen und sanitarischen Experten massgebend für den Entscheid, der endgültig dem Aushebungsoffizier zusteht.

Art. 11. Den Ausgehobenen ist bei der Prüfung zu eröffnen, dass es ihnen anheimgestellt sei, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen. Den Betreffenden ist über die zweite Prüfung eine besondere Bescheinigung auszustellen, die sie in das Dienstbüchlein legen.

Art. 12. Der pädagogische Experte hat darüber zu wachen, dass beim Eintrag der Prüfungsergebnisse in die Dienstbüchlein der Stellungspflichtigen durch den Sekretär keinerlei Radierungen oder Abänderungen vorgenommen werden, die dem Manne später zur Last gelegt werden könnten.

Art. 13. Die pädagogische Kommission führt über die zu prüfenden Rekruten eine eigene Kontrolle mit eigener

14. Juli 1910.

fortlaufender Nummerierung. Bei der Berufsbezeichnung sind unbestimmte Ausdrücke, wie „Angestellter", „Knecht", „Fabrikarbeiter" u. dgl., zu vermeiden und durch bestimmte zu ersetzen (z. B. Kanzlist, Bureauabwart, Melker, Baumwollenzwirner u. dgl.); bei Studenten ist das Fachstudium anzugeben.

Art. 14. Nach Schluss der Prüfungen in einem Rekrutierungskreis hat der pädagogische Experte die Kontrolle dem Kreiskommandanten zuzustellen.

Art. 15. Der pädagogische Experte hat die schriftlichen Arbeiten der Rekruten und die Schulausweise, versehen mit dem Ergebnis der Prüfung (Prüfungsnoten) täglich, und die Abschriftlisten aus der Kontrolle mit summarischer Angabe der fehlenden Schulausweise nach Schluss der Prüfungen in einem Rekrutierungskreise dem Oberexperten zu übermitteln. Auf den Abschriftlisten sind die fehlenden Schulausweise bei den betreffenden Rekruten mit einem Kreuz zu bezeichnen.

Art. 16. Nach Schluss der Aushebung erstatten die pädagogischen Experten dem Oberexperten Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 17. Die Stellungspflichtigen sind in ihrer Muttersprache in folgenden Fächern zu prüfen: 1. Lesen, 2. Aufsatz, 3. Rechnen, mündlich und schriftlich, 4. Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung, nur mündlich).

Art. 18. In diesen Fächern werden folgende Noten erteilt:

Lesen.

Note **1**: Geläufiges Lesen mit sinngemässer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe.

Note **2**: Mechanische Lesefertigkeit und befriedigende Auskunft über den Inhalt des Gelesenen.

Note **3**: Weniger befriedigendes mechanisches Lesen mit einigem Verständnis des Lesestoffes.

Note **4**: Mangelhaftes Lesen und ganz ungenügende Rechenschaft über den Inhalt.

Note **5**: Des Lesens unkundig.

Aufsatz.

Kurze schriftliche Arbeit (Brief).

Note **1**: Nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt.

Note **2**: In logischer Hinsicht befriedigend, mit mehreren kleinern und einzelnen grössern Sprachfehlern.

Note **3**: Schwach in Schrift und Sprachform, doch noch zusammenhängender, verständlicher Ausdruck.

Note **4**: Geringe, für das praktische Leben fast wertlose Leistung.

Note **5**: Vollständig wertlose Leistung.

Rechnen.

Eingekleidete Aufgaben. Als Note im Rechnen gilt der ganzzahlige Durchschnitt aus der Taxation im Kopf- und Ziffernrechnen.

Note **1**: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und der gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

Note **2**: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, einfache Bruchformen.

14. Juli 1910.

Note **3**: Rechnen mit kleinen ganzen Zahlen in leicht erfassbaren Verbindungen.

Note **4**: Addition und Subtraktion in ganz kleinen Zahlenräumen (auch schriftlich nur unter 10,000). Etwelcher Gebrauch des Einmaleins beim Kopfrechnen.

Note **5**: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde.

(Geographie, Geschichte, Verfassung.)

Note **1**: Verständnis der Schweizerkarte nebst befriedigender Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte, insbesondere der Entwicklung der Eidgenossenschaft seit 1798, der Bundes- und Kantonsverfassung.

Note **2**: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus den drei Gebieten.

Note **3**: Kenntnis einzelner leicht erfassbarer Tatsachen der drei Fachzweige.

Note **4**: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Note **5**: Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde.

Eine vom Militärdepartement genehmigte Wegleitung stellt nach obigen Grundzügen, an Hand der bisherigen Erfahrungen, sowie mit Berücksichtigung der Schulverhältnisse und der Anforderungen des praktischen Lebens die nähern Ausführungsbestimmungen für alle vier Fächer zusammen.

Art. 19. Die pädagogische Prüfung ist öffentlich. Die Zuhörer haben sich jeder Einmischung und Störung, sowie jeglichen Verkehrs mit den Examinanden zu enthalten.

Art. 20. Dieses Regulativ, durch welches dasjenige vom 20. August 1906 aufgehoben wird, tritt am 1. August 1910 in Kraft. 14. Juli 1910.

Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. Juli 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

14. Juli 1910.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Artikels 7 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei;

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Zur Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung wird eine hinreichende wissenschaftlich- und praktisch-forstliche Bildung verlangt.

Art. 2. Der Ausweis über eine hinreichend forstlich-wissenschaftliche Bildung besteht in einem Zeugnis über ein hierüber mit gutem Erfolg bestandenes Staatsexamen.

Art. 3. Die Anordnung der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung wird dem schweizerischen Schulrate übertragen, welcher hierfür ein Reglement aufstellt.

Art. 4. Das Ergebnis der Staatsprüfung ist dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen, welches hierauf über Zulassung der Kandidaten zur forstlich-praktischen Prüfung entscheidet.

Art. 5. Die forstlich-praktische Ausbilduug hat sich auf einen Zeitraum von wenigstens $1^1/_2$ Jahr zu erstrecken und schliesst mit einer Prüfung ab.

14. Juli 1910.

Die Anordnung über die forstliche Praxis und die Prüfung wird einer besondern Kommission übertragen, welche aus dem schweizerischen Oberforstinspektor als Präsidenten, dem Vorstand der schweizerischen Forstschule und drei weitern Mitgliedern besteht, die vom Bundesrate auf drei Jahre gewählt werden und nach Ablauf dieser Periode wieder wählbar sind.

Als Stellvertreter von Kommissionsmitgliedern werden zwei in der Praxis stehende Forstbeamte gewählt, welche die Kommission, wenn nötig, von sich aus auch zur Aushülfe beiziehen kann.

Die forstlich-praktische Prüfung kann sonst wählbaren Aspiranten, die sich über eine mehrjährige forstliche Tätigkeit als Angestellte ausweisen, erlassen werden.

Das schweizerische Departement des Innern wird ein Reglement für diese Prüfung aufstellen.

Art. 6. An die Kosten der Kandidaten während der halbjährigen Schlusspraxis verabfolgt der Bund einen Beitrag von je Fr. 600, der jedoch nur nach bestandener Staatsprüfung ausgerichtet wird.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluss tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Der Bundesratsbeschluss vom 15. September 1903 (A. S. n. F. XIX. Bd., S. 677) ist aufgehoben.

Bern, den 14. Juli 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

29. Juli 1910.

Verordnung

über

die Mannschaftsausrüstung.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Mannschaftsausrüstung umfasst:

die **Bewaffnung** mit zugehörigem Lederzeug und Munitionsbehältern und

die **persönliche Ausrüstung**, bestehend aus Bekleidung und Gepäck.

Die Mannschaftsausrüstung hat den eidgenössischen Ordonnanzen, Normalien und den Vorschriften des Ausrüstungsreglements zu entsprechen.

Art. 2. Die gesamte, vom Bunde beschaffte und vom Bunde den Kantonen bezahlte Mannschaftsausrüstung in Handen der dienstpflichtigen Mannschaft und in den Magazinen ist Eigentum des Bundes (Art. 92 M. O.).

In Friedenszeiten stehen die Reserven den kantonalen Verwaltungen zur Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Obliegenheiten zur Verfügung. Nach der Kriegsmobilmachung verfügt einzig die Kriegsmaterialverwaltung über die Reserven.

Art. 3. Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde ist untersagt (Art. 91 M. O.).

Die Kantone überwachen die Erfüllung dieser Vorschrift.

Art. 4. Die **Kriegstechnische Abteilung** beschafft die in Art. 9, Ziffer 1, hiernach verzeichneten Gegenstände und übergibt sie an die Kriegsmaterialverwaltung, mit Ausnahme der Gegenstände sub *f*, die sie selbst auf Lager hält.

Sie übt die qualitative und quantitative Kontrolle und Aufsicht aus über die von den Kantonen beschaffte Rekrutenausrüstung (Jahresbedarf und Kriegsvorrat Art. 158 M. O.) und überwacht deren vorschriftsmässige Erstellung; sie rechnet ferner mit den Kantonen darüber ab (Art. 180 M. O.).

Art. 5. Die **Kriegsmaterialverwaltung** übernimmt die von der Kriegstechnischen Abteilung angeschafften gebrauchsfertigen Ausrüstungsgegenstände.

Sie trifft die Anordnungen für die zweckmässige Magazinierung der Vorräte der neuen vom Bunde und von den Kantonen beschafften Ausrüstungen, sowie der von den Wehrmännern deponierten Ausrüstungen und der Reserven.

Sie leitet und überwacht die Abgabe der Ausrüstung an die Truppe, sowie den Ersatz- und Austauschverkehr.

Sie übt die Oberaufsicht aus über die Verwaltung und den Unterhalt der gesamten Mannschaftsausrüstung, die sich

29. Juli 1910.

in Handen der Mannschaft und in den Reserven befindet und inventarisiert die Bestände dieser letztern.

Sie besorgt die Abrechnung mit den Kantonen in bezug auf Unterhalt, Ersatz- und Austauschverkehr nach Massgabe der bezüglichen Beschlüsse der Bundesversammlung (Art. 158 und 181 M. O.).

Art. 6. Die Mannschaftsausrüstung in den Magazinen ist an leicht zugänglichen, zur raschen Abgabe geeigneten Orten und übersichtlich nach Truppengattungen und Grössen ausgeschieden zu lagern.

Bezüglich der deponierten Ausrüstungen sind die Vorschriften des Art. 32 zu befolgen.

Art. 7. Leibwäsche und Fussbekleidung sind von den Dienstpflichtigen selbst zu beschaffen.

Die eidgenössische Militärverwaltung hält ein Lager von Schuhen, Stiefeln, Socken etc. und gibt solche Bekleidungsstücke zu reduziertem Preise an Bezugsberechtigte ab (vgl. Art. 61).

A. Neue Ausrüstung.

I. Beschaffung.

Bund und Kantone.

Art. 8. Der Bund beschafft die Waffen mit Zugehör und die anderen hiernach verzeichneten Ausrüstungsgegenstände.

Die Kantone beschaffen die persönliche Ausrüstung der kantonalen und der eidgenössischen Truppen (Art. 158 M. O.).

Art. 9. Es beschaffen:

Art der Beschaffungen. Bund und Kantone.

1. die Kriegstechnische Abteilung:

a. Waffen mit zugehörigem Lederzeug und Munitionsbehältern;

b. Spezialausrüstungen für Fouriere und Spielleute, Signalpfeifen usw.;

c. Fahrräder mit Zugehör;

d. Pferdeausrüstungen für die Kavallerie;

e. Gradabzeichen für Gefreite und Unteroffiziere und besondere Abzeichen (für Spielleute, Wärter, Handwerker, ferner Schützen-, Meldereiter- und Richterabzeichen etc.);

f. Bestandteile der persönlichen Ausrüstung, wie Besatztücher, Achselnummern, Borden, Litzen, Metallgarnituren für Gepäckstücke etc. die sie zum Selbstkostenpreise an kantonale Militärverwaltungen abgibt;

g. Einen den Mobilmachungsbedürfnissen entsprechenden Vorrat von Schuhen, Stiefeln, Socken, Lismern, Wadenbinden, Handschuhen, Ohrenkappen usw. und ein den Bedürfnissen des Instruktionsdienstes genügendes Quantum von Exerzier- und Arbeitskleidern.

2. die Kantone:

Käppi und Mützen mit Garnitur, Waffenröcke, Blusen, Kapüte und Mäntel mit Achselnummern, Beinkleider, Sporen, Tornister, Brotsäcke, Feldflaschen, Einzelkochgeschirre, Gamellen, Mannsputzzeuge und andere vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnete Gegenstände.

Art. 10. Die die Rekrutenausrüstung beschaffenden Amtsstellen sind verpflichtet (Art. 158, 3. Al., M. O.) bereitzuhalten, und zwar die Kantone auf Mitte April, die Kriegstechnische Abteilung zu Handen der Kriegsmaterialverwaltung auf Mitte März jedes Jahres:

Kriegsvorrat.

29. Juli 1910.

a. den Jahresbedarf an Rekrutenausrüstung für die im laufenden Jahre auszubildenden Rekruten;

b. einen weitern Jahresbedarf als Kriegsvorrat;

Der Jahresbedarf wird im Mittel aus der Zahl der Rekruten der letzten 5 Jahre berechnet und durch das schweizerische Militärdepartement bestimmt (Form. A).

Assortierung.

Art. 11. Die Grössenassortierung der Ausrüstungsgegenstände muss den Bedürfnissen des betreffenden Kantons angepasst werden.

Für den Schnitt der Kleider sind die Schnittmuster in der Regel genau zu befolgen; bei notwendigen Abweichungen soll deren Charakter gewahrt bleiben. Im übrigen sind, wie auch bei den Gepäckgegenständen, die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Ausweis.

Art. 12. Bis Ende April jedes Jahres sind der Kriegstechnischen Abteilung durch die kantonalen Behörden Ausweise (nach Formular B) über das Vorhandensein des Kriegsvorrates der in Art. 9, Ziff. 2 genannten Gegenstände einzusenden.

Mannschaftsausrüstung, welche bereits an die Rekruten des betreffenden Jahres abgegeben ist, sowie zugeschnittene, an die Schneider ausgegebene Kleider können in den Ausweisen mitgerechnet werden, ebenso Gegenstände, welche bei den Lieferanten kontrollbereit liegen.

Art. 13. Die Kriegstechnische Abteilung hat die vorgenannten Ausweise an Ort und Stelle auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Ausnahmsweise kann der Ausweis als geleistet betrachtet und die Zinsvergütung auch dann ausgerichtet werden, wenn allfällige Mankos durch anderweitige Überschüsse an fertigen Ausrüstungsgegenständen ausgeglichen sind. Der Manko in einer Sorte darf aber 10 % ihres gesamten Sollbestandes nicht übersteigen.

Art. 14. Die Entschädigung des Bundes an die Kantone für die Rekrutenausrüstungen erfolgt nach Massgabe des Grundtarifes und der Jahrestarife, die die Bundesversammlung feststellt (Art. 158, Al. 4, M. O.). **Entschädigung nach Tarifen.**

Der Grundtarif enthält eine detaillierte Berechnung der Erstellungspreise der einzelnen Ausrüstungsgegenstände. Er wird nach Bedürfnis den Veränderungen in den Material- und Arbeitspreisen angepasst und so bemessen, dass die Preise auch im Kleinbetrieb eingehalten werden können.

Die Jahrestarife, nach denen dann entschädigt wird, werden vom Grundtarife abgeleitet.

Art. 15. Der nach dem Jahrestarif berechnete Wert des vorgeschriebenen Kriegsvorrates (Art. 10 *b*) wird den Kantonen vom Bund zum Zinsfuss von $4^1/_2$ % für die Dauer von 8 Monaten verzinst (Formular A). **Zinsvergütung für den Kriegsvorrat.**

Art. 16. Die Auszahlung der Zinsvergütung erfolgt nach Richtigbefund des geleisteten Ausweises.

Solange die Bestände (Art. 10) nicht in genannter Weise komplett sind, wird die Zinsvergütung nicht entrichtet.

II. Abgabe an Rekruten.

Art. 17. Die Rekruten sind durch die zuständigen Kantone mit neuen, von der Kontrolle der Kriegstechnischen Abteilung angenommenen oder gleichwertigen, d. h. tadellos aufgefrischten Gegenständen auszurüsten (Art. 88 und 90 M. O.). **Ausrüstung der Rekruten.**

Als neu sind auch solche Ausrüstungsgegenstände anzuerkennen, die innert der ersten 5 Diensttage, Einkleidungs- und Einrückungstage nicht inbegriffen, entweder durch entlassene Rekruten abgegeben oder gegen passendere Stücke ausgetauscht wurden. Solche Gegenstände müssen jedoch vor der Wiederausgabe gründlich gereinigt und in tadellosen Zustand gestellt werden.

29. Juli 1910.

Die von den Schützenrekruten abgegebenen Füsilierröcke sind ebenfalls zur Wiederabgabe an Rekruten aufzufrischen, wofür der Bund tarifmässige Entschädigung leistet.

Art. 18. Bei der Ausrüstung der Rekruten ist so zu verfahren, dass immer zuerst mit der Abgabe der Gegenstände ältesten Erstellungsdatums begonnen wird.

Ordonnanzänderungen sind nicht rückwirkend, d. h. es sind die kantonalen Verwaltungen befugt, die zur Zeit der Ordonnanzänderung vorhandenen neuen Gegenstände früherer Ordonnanz noch an die Rekruten abzugeben, soweit nicht der Bund ihre Abschiebung in die Reserve oder ihre Umänderung anordnet, in welchen Fällen er Entschädigung leistet.

Anpassen.

Art. 19. Das Anpassen der Ausrüstungsgegenstände hat mit der grössten Sorgfalt zu geschehen. Dabei sind die besondern „Vorschriften über das Anpassen der Uniformstücke“ zu befolgen.

Beanstandungen.

Art. 20. Über die Ausrüstung der Rekruten, namentlich über das Passen der Kleider, sollen in den ersten Diensttagen, wenn möglich unter Beiziehung eidgenössischer Kontrolleure, genaue Inspektionen durch die Schulkommandanten stattfinden. Beanstandungen durch letztere haben vor Ablauf der ersten 5 Diensttage, Einkleidungs- und Einrückungstage nicht inbegriffen, zu erfolgen und sind von den Kantonen durch Austausch oder Abänderung der betreffenden Gegenstände ungesäumt zu erledigen. Beanstandete Effekten dürfen nur dann weiter getragen werden, wenn es der Dienst durchaus erfordert.

Machen sich über die Berechtigung solcher Beanstandungen abweichende Meinungen geltend, so ist von der Kriegstechnischen Abteilung ein endgültiger Entscheid durch das schweizerische Militärdepartement zu veranlassen,

welches auch darüber entscheidet, wer allfällig entstandene Kosten zu tragen hat.

Zeigen Gegenstände der Bewaffnung oder persönlichen Ausrüstung im weitern Verlaufe der Rekrutenschule offenbare Fehler, so ist der Kriegstechnischen Abteilung sofort Bericht zu machen. Diese trifft in wichtigen Fällen Anordnungen zur Untersuchung der Mängel an Ort und Stelle.

Versetzungen.

Art. 21. Bei Versetzung von Mannschaften zu andern Truppengattungen ist wie folgt zu verfahren:

a. Bei Versetzungen, die in den ersten 5 Diensttagen (Art. 17) erfolgen, werden dem Manne alle Ausrüstungsgegenstände, die ihm für die neue Truppengattung nicht unverändert belassen werden können, ausgetauscht. Die Entschädigung wird für die der neuen Einteilung entsprechende Ausrüstung entrichtet.

b. Bei Versetzungen, die nach den ersten 5 Diensttagen, jedoch während der Rekrutenschule erfolgen, sind dem Versetzten diejenigen Kleider, die der neuen Einteilung nicht entsprechen, abzuändern. Nur Stücke, deren Material und Beschaffenheit dies nicht gestatten, sind gegen neue auszutauschen. Die Kosten für Umänderungen und Austausche werden vom Bunde vergütet.

c. Bei Versetzungen nach der Rekrutenschule sind alle für die neue Einteilung nicht dienlichen Stücke gegen solche aus der Reserve (Art. 37) auszutauschen. Hiefür wird keine Vergütung geleistet.

d. Bei Versetzungen, die auf Verlangen der Wehrpflichtigen erfolgen, haben diese allfällige Unkosten zu vergüten.

Rechnungsstellung.

Art. 22. Die Rechnungen für die Rekrutenausrüstung werden nach Richtigbefund vom Schulkommando visiert, dann an den Aussteller zurückgesandt und von diesem zur Nach-

29. Juli 1910. prüfung und Anweisung an die Kriegstechnische Abteilung weitergeleitet.

III. Ersatz von Ausrüstung.

Ersatz. Art. 23. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen wird von den Kantonen in folgenden Fällen geleistet:

a. An Unteroffiziere des Auszuges (ausgenommen die Offizierschüler, die keine Rekrutenschule als Unteroffizier bestanden): Waffenrock mit Gradabzeichen und Hose nach 150 effektiven Diensttagen, sofern die betreffenden Unteroffiziere nicht bereits einen Ersatz an neuen Kleidern (Al. *b* und *c*) erhalten haben. Berittenen Unteroffizieren der Artillerie und des Train wird die Lederhose ersetzt, Kavallerieunteroffizieren die Stiefelhose mit Besatz.

Die Kavallerierekruten erhalten am Ende der Rekrutenschule als Ersatz eine Stiefelhose mit Besatz, wogegen dann bei den Unteroffizieren der Ersatz dieser Hose nach 150 Diensttagen wegfällt.

b. An Mannschaften, deren Kleider im eidgenössischen Dienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind. (Vgl. Art. 60, 2. Al.)

c. An Mannschaften, deren Ausrüstung ohne ihr Verschulden ausser Dienst zugrunde gegangen ist (Art. 88 M. O.).

In den Fällen *b* und *c* werden neue Bekleidungsstücke an Gefreite und Soldaten nur abgegeben, wenn sie nicht mehr als 4, an Unteroffiziere, wenn sie nicht mehr als 6 Dienstjahre (Jahr der Rekrutenschule nicht mitgerechnet) aufweisen. Wehrmänner mit mehr Dienstjahren erhalten Ersatz aus der Reserve.

d. An die Beamten und ständigen Angestellten der Festungen, die Soldaten sind oder den Grad des Gefreiten, Korporals oder Wachtmeisters bekleiden und

an die Fortwächter: Nach je 150 Diensttagen nach Bedürfnis entweder eine neue Bluse und eine neue Hose oder zwei neue Hosen und nach je 300 Diensttagen ein neuer Waffenrock. Ausserdem werden den Fortwächtern auch andere Ausrüstungsgegenstände, die ohne ihr Verschulden unbrauchbar geworden sind, auf Kosten des Bundes ersetzt.

e. An höhere Unteroffiziere der Artillerie und an Krankenwärter der Kavallerie bei ihrer Berittenmachung: 2 Paar neue Hosen. Ersteren wird überdies der Kaput gegen einen Mantel aus der Reserve umgetauscht.

f. An Stabssekretäre und an Beamte des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes bei ihrer Ernennung: Waffenrock und Bluse mit Gradabzeichen, sowie Mütze und 1 Paar Hosen (Art. 56, 3. Al. M. O.).

Art. 24. Der gemäss den Bestimmungen des Art. 23 nötige Ersatz an neuen Bekleidungsgegenständen darf nur gegen Gutschein (Formulare C_1—C_3) geleistet werden.

Die Gutscheine sind vom Schul- oder Truppenkommandanten (lit. *a*, *b* und *e*), von der betreffenden kantonalen Behörde (lit. *c*), von einem Fortverwalter (lit. *d*) und vom Chef des betreffenden Dienstzweiges (lit. *f*) auszustellen.

Art. 25. Befinden sich die zu ersetzenden Bekleidungsstücke beim Beginn des Dienstes noch in brauchbarem Zustande, so steht es im Ermessen des Schul- oder Truppenkommandanten, den Gutschein erst im Verlaufe oder auf Ende des betreffenden Dienstes auszustellen.

Art. 26. In den unter *a*, *b*, *e* und *f* des Art. 23 genannten Fällen sind die ersetzten alten Stücke sofort zurückzuziehen und nach erfolgter Instandstellung den Reserven einzuverleiben.

Die Fortwächter geben ihre ältern Kleider sofort bei Empfang der Ersatzgegenstände ihrer Fortverwaltung ab, die die noch brauchbaren Stücke ihrer Reserve zuteilt und die

29. Juli 1910.

unbrauchbaren verwertet. Der Erlös ist an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern.

Art. 27. Jeder Ersatz ist durch diejenige Amtsstelle, die ihn vollzieht, in das Dienstbüchlein des Wehrpflichtigen einzutragen.

Abrechnung.

Art. 28. Soweit der Ersatz nicht aus den neuen Stücken der Reserve (Art. 36) geleistet wurde, wird den Kantonen vom Bunde der tarifmässige Preis dafür vergütet.

Der Ersatz von unbrauchbar gewordenen Waffen, Gepäck- und Ausrüstungsgegenständen (Art. 9, Ziff. 1 *b*—*e*) erfolgt in allen Fällen aus der Reserve.

Art. 29. Die Rechnungen für die nach Art. 23, *a* bis *f*, gelieferten neuen Ausrüstungsstücke, sowie für die nach Art. 23, *e* und *f*, nötigen Änderungen von Vorstössen und Besätzen sind mit den Belegen quartalsweise der Kriegsmaterialverwaltung einzureichen.

B. Gebrauchte Ausrüstung.

I. Deponierte Ausrüstungen.

Zurückziehung von Ausrüstungen.

Art. 30. Bewaffnung und persönliche Ausrüstung sind den Wehrmännern abzunehmen, die nicht imstande sind, sie zu besorgen, die sich in der Behandlung derselben nachlässig erwiesen haben oder die vor vollendeter Wehrpflicht aus der Dienstpflicht treten (Art. 93 M. O.).

Diese Ausrüstungen sind durch die Verwaltung des Einteilungskantons einzuziehen und zu unterhalten.

Art. 31. Die zuständige Verwaltung des Einteilungskantons hat demgemäss die Ausrüstungsgegenstände zurückzuziehen:

1. von beurlaubten, ausser Landes gehenden (oder ausser Landes wohnenden) oder unbekannt abwesenden Wehrpflichtigen;
2. von Wehrpflichtigen, die nach Art. 13 M. O. während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung dienstfrei sind;
3. von Wehrpflichtigen, die von einer sanitarischen Untersuchungskommission dispensiert wurden;
4. von Wehrpflichtigen, die in Irren- oder Strafanstalten untergebracht wurden, oder deren Lebensweise eine richtige Besorgung der Ausrüstung nicht erwarten lässt;
5. von den in Art. 18 M. O. genannten Unteroffizieren für die Dauer ihres Dienstausschlusses.

Die Ausrüstung darf von andern Wehrmännern nur dann in Depot genommen werden, wenn die zuständige kantonale Militärbehörde die Zulässigkeit des Deponierens bescheinigt hat. In solchen Fällen haben die betreffenden Wehrmänner (Dürftige ausgenommen) für die Lagerung und Besorgung ihrer Ausrüstung per Jahr Fr. 2 zu vergüten.

Gegenüber Wehrmännern, die ihre Ausrüstung im Stiche gelassen haben oder deren Ausrüstung sich bei der Abgabe ins Depot als unvollständig, unsauber oder infolge Vernachlässigung oder unerlaubten Gebrauches im Zivilleben als beschädigt erweist, ist nach Art. 59 zu verfahren.

Magazinierung.

Art. 32. Vor der Magazinierung sind die Ausrüstungsgegenstände gründlicher Reinigung, Ausbesserung und angemessener Auffrischung zu unterziehen; Fehlendes ist zu ergänzen, so dass das Depot jedes Einzelnen jederzeit komplett ist und nur feldtaugliche Stücke enthält.

Alle deponierten Ausrüstungen (auch für die eidgenössischen Einheiten) sind grundsätzlich auf dem Korpssammelplatz zu magazinieren und in der Reihenfolge des Einganges zu numerieren, nummernweise zu registrieren, zu verpacken und mit Etiketten zu versehen.

29. Juli 1910.

Die Lagerung und die Kontrollführung darüber sollen eine rasche Orientierung und Ausgabe der Ausrüstungen ermöglichen.

Art. 33. Die Abzeichen sind im Depot an den Bekleidungsstücken zu belassen, im Falle der Einverleibung der Stücke in die allgemeine Reserve jedoch von den Kleidern abzunehmen und ebenfalls dieser Reserve zuzuteilen.

Art. 34. Die Dauer der Aufbewahrung im Depot beträgt bis 4 Jahre. Jedes Jahr vor der Ausfertigung der Jahresrapporte sind die Ausrüstungen, die 4 Jahre deponiert waren, der Reserve des Einteilungskantons einzuverleiben.

II. Reserven.

Bestand.

Art. 35. Die Reserven bestehen hauptsächlich aus getragenen Gegenständen.

Zu den Reserven kommen die Ausrüstungen:

a. der aus dem Landsturm Entlassenen, die nach Art. 49 hiernach nicht berechtigt sind, sie als Eigentum zu behalten;

b. der aus den Heeresklassen zu den Hülfsdiensten Versetzten, soweit diese nach Art. 49 zur Abgabe verpflichtet sind;

c. der vorzeitig in andere Heeresklassen Versetzten, nach Tabelle E;

d. der vorzeitig aus der Wehrpflicht Austretenden, der Versetzten und Verstorbenen;

e. der Wehrmänner, auf die Art. 17 M. O. angewendet wurde;

f. der aufgelösten Depots (Art. 34);

ausserdem gelangen zu den Reserven:

g. die Gegenstände, die beim Ersatz und Austausch zurückgezogen wurden.

Es kommen hierbei sowohl die durch die Kantone (Art. 9, Ziff. 2) als die durch den Bund (Art. 9, Ziff. 1 *a*—*e*) beschafften Gegenstände in Betracht.

29. Juli 1910.

Art. 36. Zu den Reserven gehören ferner die neuen Ausrüstungsgegenstände:

a. die der Bund angeschafft hat und die von den Kantonen verwaltet werden (Landsturmkapüte, Hosenvorräte etc.);

b. die der Bund den Kantonen vergütet und der Reserve zugeteilt hat;

c. die die Kantone von sich aus in die Reserve abgeben.

Zweck.

Art. 37. Die Reserven dienen:

1. zur Ausrüstung der bei einer Kriegsmobilmachung neu ausgehobenen Mannschaften, soweit die neuen Vorräte nicht ausreichen;
2. zur Wiederausrüstung von Wehrpflichtigen, deren Depots aufgehoben worden sind;
3. zur Ausrüstung von Mannschaften, die zu einer andern Truppengattung versetzt werden (Art. 21 *c*);
4. zum Austausch nicht mehr diensttauglicher Gegenstände;
5. zur Anlage von besondern Ausrüstungsreserven für den Kriegsfall und
6. zur Abgabe von Exerzierausrüstungen.

Art. 38. Auf den Korpssammelplätzen sowohl kantonaler als eidgenössischer Einheiten sollen für die Retablierungen genügende Reserven magaziniert sein (Art. 159, 2. Al., M. O.).

Die Magazinierung von persönlicher Ausrüstung in eidgenössischen Zeughäusern und die Anordnungen für Reparatur und Austausch werden den besondern Umständen angepasst und von der Kriegsmaterialverwaltung mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen vereinbart. Diese letztern sind verpflichtet, die Teilbestände, die sie auf die Korpssammelplätze eidgenössischer Einheiten einliefern, in feldtauglichem Zustande und komplett zu erhalten; dagegen trägt der Bund die Kosten für deren Besorgung (Lüften, Reinhaltung etc.) im eidgenössischen Zeughause.

29. Juli 1910.

Die aus der Dislokation von Reserven der persönlichen Ausrüstung in eidgenössische Zeughäuser entstehenden Transportkosten trägt der Bund.

Instandstellung.

Art. 39. Bevor Ausrüstungsgegenstände zu den Reserven gelegt werden, müssen sie gründlich gereinigt und in Stand gestellt sein.

Die Kleidungsstücke und Tornister der Reserven sind ausserdem alljährlich wenigstens einmal nach dem Mottenflug an der Sonne zu lüften, zu klopfen und zu bürsten und bei der Einlagerung mit einem geeigneten Mottenschutzmittel einzupulvern. Das Lederzeug ist abzureiben und durch Behandlung mit fetthaltiger Wichse geschmeidig zu erhalten.

Ausscheidung.

Art. 40. Sämtliche Reservebestände sind nach Qualität, Truppengattungen und Grössennummern in übersichtlicher Weise in Abteilungen gesondert und von der Rekrutenausrüstung getrennt zu lagern.

Die in Grösse oder Schnitt anormalen Kleider sind gesondert zu lagern. Die abweichenden Masse sind durch Anhängezettel auffallend zu bezeichnen.

Die Zahl der Waffenröcke und Hosen, zur Abgabe an stark beleibte Mannschaft bestimmt, ist dem Austauschbedürfnisse der betreffenden Kantone anzupassen. Reichen bei Austauschen die Reserven an getragenen Stücken hierzu nicht aus, so können der Reserve entsprechende neue Stücke entnommen werden (Art. 36).

Art. 41. Die Reserven sind in folgende Qualitäten auszuscheiden:

I. Qualität: Alle neuen und solche getragene Stücke, die neuen in der Haltbarkeit nicht wesentlich nachstehen, wenig abgetragen und von zweckdienender Beschaffenheit sind. Diese Stücke bilden eine Kriegsreserve, die auf den vom schweizerischen Militärdepartement normierten Bestand zu

bringen und darauf zu erhalten ist (Formular D). Vor Erreichung des Sollbestandes darf diese Qualität nur ausnahmsweise zu Austauschen (z. B. als zweiter Ersatz an Unteroffiziere mit mehr als 200 Diensttagen) verwendet werden. 29. Juli 1910.

Wachsen die Reserven einzelner Gegenstände über Bedarf an, so entscheidet der Bundesrat über ihre Verwendung und allfällige Dislokation.

II. Qualität: Gut erhaltene Ausrüstungsgegenstände, die vorwiegend zum Austausch für Auszug und Landwehr zu dienen haben.

III. Qualität: Gegenstände, die noch für den Landsturm dienlich oder als Exerzierkleider verwendbar sind.

Für den Landsturm sind namentlich Stücke älterer Ordonnanzen zu verwenden.

Als Exerzierkleider dienen geflickte und stärker abgetragene Stücke.

Art. 42. Die Kleider, deren Grössenbezeichnung undeutlich oder durch Abänderung unrichtig geworden ist, sind mit den Grössenangaben neu zu bezeichnen (Beinkleider: Schrittlänge; Ober- und Überkleider: Leibgrösse-Ärmellänge und Kragenweite).

Art. 43. Neue, der bestehenden Ordonnanz entsprechende Gegenstände der Reserven sind des Umsatzes halber an Rekruten oder als Ersatz (Art. 23) abzugeben. Der so entstandene Abgang ist in der Regel durch gleichartige Stücke neuester Fabrikation in der Reserve zu ersetzen. Umsatz.

Art. 44. Über die Einverleibung in die Reserven von Waffen mit zugehöriger Ausrüstung und von Spezialausrüstungen, die von Mannschaften abgegeben werden, wird die Kriegsmaterialverwaltung besondere Vorschriften erlassen.

Verwertung ausrangierter Gegenstände.

Art. 45. Über die Verwendung der von den Ausrüstungsverwaltungen als dienstuntauglich bezeichneten Gegenstände der Mannschaftsausrüstung entscheidet die Kriegsmaterialverwaltung. Die von ihr zum Verkauf ausgeschiedenen Gegenstände sind von den genannten Verwaltungen so gut als möglich zu verkaufen. Der Verkaufserlös ist zur Verbesserung der Reserven zu verwenden.

Art. 46. Von Uniformstücken, die an Private veräussert werden, sollen vor dem Verkauf durch die Ausrüstungsverwaltungen die blanken Knöpfe und die farbigen Besätze abgetrennt werden (die Vorstösse können bleiben). Alle zur Veräusserung gelangenden Stücke sind an vorgeschriebener Stelle mit dem Stempel „Verkauft“ zu bezeichnen.

Art. 47. Die Ausrüstungsverwaltungen haben über sämtliche Reserven nach den Anordnungen der Kriegsmaterialverwaltung Kontrolle zu führen.

Die kantonalen Verwaltungen haben auf Jahresschluss einen nach Depotorten getrennten Ausweis über den Bestand der Reserven (Formular D), sowie Angaben über die Beträge der in Art. 45, 59 und 60 erwähnten Einnahmen und deren Verwendung an die Kriegsmaterialverwaltung einzusenden.

C. Ausrüstung in Händen der Mannschaft.

Unterhaltungspflicht.

Art. 48. Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bleibt in der Regel während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes, der verpflichtet ist, sie in gutem Zustande zu erhalten.

Der Mann haftet für schuldhaften Verlust oder Beschädigung (Art. 91 M. O.).

29. Juli 1910.

Art. 49. Wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat, behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung aus der Wehrpflicht als freies Eigentum (Art. 94 M. O.).

Die Dienstpflicht der Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere aller Truppengattungen ist als vollständig erfüllt zu betrachten, wenn diese in den Heeresklassen jeden Dienst (Instruktionsdienst, Schiessübungen, Ausrüstungsinspektionen, eventuell eidgenössischer oder kantonaler aktiver Dienst), zu dem sie nach Jahrgang, Einteilung und Grad verpflichtet waren, geleistet haben.

Mit Erfüllung aller Wiederholungskurse, zu denen der Mann gesetzlich verpflichtet war, ist die Dienstpflicht als in der Hauptsache als erfüllt zu betrachten.

Der Dienst bei den Fortwachen und die besondere Verwendung nach Art. 13 M. O. sind als erfüllter Dienst anzurechnen. Dagegen gilt ein versäumter Dienst, für den Militärpflichtersatz geleistet wurde, nicht als erfüllt.

Bewaffnung und Ausrüstung (wo es zutrifft auch Musikinstrumente, Trommeln) sollen indessen dem Wehrmanne auch dann als Eigentum belassen werden:

wenn er ohne eigenes Verschulden einen Wiederholungskurs nicht bestand und nicht nachholen konnte;

wenn er infolge verspäteter Rekrutierung, zeitweiliger Dispensation oder Beurlaubung, ein oder mehrere Dienstjahre weniger als seine Altersgenossen oder nur vereinzelte Absenzen von Schiessübungen und Ausrüstungsinspektionen aufweist, sonst aber seiner Dienstpflicht nachgekommen ist.

Der Umstand, dass ein Wehrmann seine Ausrüstung im Zeughaus deponiert hatte oder wegen schlechter Besorgung derselben bestraft wurde, schliesst das Eigentumsrecht des Wehrmannes daran nicht aus.

Der Wehrmann, der diese Erfordernisse nicht erfüllt hat, hat seine Bewaffnung und Ausrüstung beim Austritt aus der Wehrpflicht abzugeben.

29. Juli 1910.

Bewaffnung und Ausrüstung haben ferner abzugeben die Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere, wenn sie vorzeitig aus der Wehrpflicht gänzlich entlassen oder zu den Hülfsdiensten versetzt werden.

Über die Abgabepflicht bei vorzeitiger Versetzung in eine andere Heeresklasse bestimmt Tabelle E das Nähere.

Die zur Abgabe gelangenden Gegenstände der Bewaffnung und Ausrüstung sind zu den Reserven zu legen (Art. 35).

Inspektionen.

Art. 50. Die Kommandanten der Heereseinheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten kontrollieren das Vorhandensein und den Zustand der persönlichen Ausrüstung und Bewaffnung (Art. 186 M. O.).

Art. 51. Über die in Handen der Mannschaft befindliche Bewaffnung und persönliche Ausrüstung findet alljährlich eine Inspektion statt.

Diese Inspektion wird vorgenommen:

1. für die im betreffenden Jahre Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in Schulen und Kursen bei Diensteintritt und -austritt (vide Retablierungsliste Form. F);
2. für die im betreffenden Jahre nicht Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in der Gemeinde, an besonders hierfür anzuzeigenden Inspektionstagen (Form. F). Die inspizierte Mannschaft erhält weder Sold noch Verpflegung.

Die Inspektion der persönlichen Ausrüstung erfolgt in Schulen und Kursen durch die Offiziere unter Beiziehung von Fachleuten; an den Inspektionstagen durch die Kreiskommandanten unter Mitwirkung von Offizieren, denen hierfür eine Spezialinstruktion gegeben wird.

Die Inspektion der Waffen erfolgt durch die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter (Art. 99 M. O.). 29. Juli 1910.

Art. 52. Die Kantone stellen bei jedem Anlasse, namentlich bei Dienstentlassungen und bei Waffen- und Ausrüstungsinspektionen, für die Inspektionsarbeiten fachkundiges Personal zur Verfügung und sorgen dafür, dass ihre sämtliche Mannschaft jederzeit mit feldtüchtiger Ausrüstung versehen ist. Beim Eintritt in den Dienst sollen weder Austausch noch Reparaturen notwendig sein. **Retablierungen.**

Schadhaft befundene Bewaffnung oder Ausrüstung ist ohne Verzug wieder in Stand zu stellen oder zu ersetzen (Art. 99 M. O.).

Art. 53. Was bei Entlassungen oder Ausrüstungsinspektionen dem Manne zur Reparatur oder Abänderung abgenommen werden muss, ist ihm längstens binnen Monatsfrist wieder zuzustellen (Form. F_1).

Art. 54. Die persönliche Ausrüstung der Mannschaften kantonaler und eidgenössischer Einheiten, die ein einziger Kanton stellt, wird bei allen Dienstanlässen aus der Reserve und gemäss den Anordnungen des Einteilungskantons retabliert (vide auch Art. 38).

Art. 55. Bei eidgenössischen Einheiten, deren Mannschaften von mehreren Kantonen gestellt werden, wird die Retablierung bei Dienstein- und -austritt auf dem Korpssammelplatz aus der hierfür gebildeten Reserve des eidgenössischen Zeughauses (Art. 38, 1. Al.), bei den übrigen Dienstanlässen nach Art. 52 vorgenommen.

Art. 56. Weder ein Truppenkommandant noch der einzelne Mann ist berechtigt, von sich aus Austausche in Gegenständen neuerer Ordonnanz zu beanspruchen, als der betreffende Jahrgang gefasst hat.

29. Juli 1910.

Art. 57. Ausrüstungsgegenstände, welche zufolge Austausch oder Abgabe von der Truppe zurückgelangen, sind in die Magazine des betreffenden Einteilungskantons abzuliefern.

Spätere Wiederausrüstungen werden aus den Reserven des Einteilungskantons vorgenommen.

Reparaturen.

Art. 58. Grössere Reparaturen, wie Erweiterungen der Kleider, der Kragen, das Auffrischen oder Erneuern der Vorstösse und Besätze, sowie jede sonstige Änderung an Kleidern dürfen nur durch die von den Militärverwaltungen bezeichneten Schneider vorgenommen werden.

Die während eines Dienstes nötig werdenden Reparaturen sind, soweit möglich, unter Zuhülfenahme der beim Korpsmaterial befindlichen Hülfsmittel durch Handwerker der Truppe oder, wenn solche fehlen, durch Zivilhandwerker auf Kosten der Schule oder des Kurses auszuführen.

Kosten zu Lasten des Wehrmannes.

Art. 59. Ersatz, Austausch oder Reparaturen sollen auf Kosten des Wehrmannes erfolgen, wenn Gegenstände fehlen, gelitten haben durch nachlässige Besorgung, durch Tragen in Zivil oder durch absichtliche Beschädigung oder eigenmächtige Änderungen. Wehrmänner, die Ausrüstungsgegenstände in unsauberem Zustande abliefern, tragen die Reinigungskosten (Art. 9 und 91 M. O.). Fehlbare sind überdies disziplinarisch zu bestrafen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung beim Fehlen von Gegenständen oder bei der Abgabe vernachlässigter Stücke anlässlich des vorzeitigen Übertrittes in andere Heeresklassen oder des Austrittes aus der Wehrpflicht.

Bei der Festsetzung der in diesen Fällen vom Manne zu leistenden Entschädigungen ist die Anzahl der Militärkurse- und Schulen, nach Tabelle G, zu berücksichtigen.

Die Entschädigungen, die die Mannschaft für Ersatz, Austausch oder Reparaturen leistet, sind, wenn sie die Bewaffnung betreffen, an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern; betreffen sie Bekleidung und Gepäck, so sind sie nach Vorschrift des Art. 45 zu verwenden.

Art. 60. Durch eigenes Verschulden im Dienste verloren gegangene Gegenstände der persönlichen Ausrüstung werden dem Wehrmann auf seine Kosten ersetzt. Mit dem daherigen Erlös ist gemäss Art. 45 zu verfahren.

Trifft den Mann kein Verschulden, so erfolgt der Ersatz gegen Gutschein nach Art. 23 *b*, bezw. nach Art. 28, 2. Al.

Ausrüstung dürftiger Wehrmänner.

Art. 61. Der Ausrüstungskanton ist gehalten, dürftige Wehrpflichtige, deren Schuhwerk oder Leibwäsche sich beim Einrücken für den Dienst als ungenügend erweist, mit dem Nötigen versehen zu lassen. Ist der betreffende Wehrmann nicht Bürger des ausrüstenden Kantons, so ist der Heimatkanton rückerstattungspflichtig. Diesem bleibt gemäss seiner Gesetzgebung das Rückgriffsrecht auf den Wehrpflichtigen, auf dessen Angehörige oder die zuständige Armenbehörde vorbehalten.

D. Schlussbestimmungen.

Art. 62. Für die Erfüllung der in Abschnitt B und C genannten Obliegenheiten wird den kantonalen Militärverwaltungen eine Entschädigung, entsprechend 15 % des Wertes der Rekrutenausrüstung, ausgerichtet für so lange, als die Bundesversammlung nicht anders beschliesst.

Art. 63. Wenn sich bei Inspektionen, Mobilmachungen oder Dienstanlässen ergibt, dass ein Kanton seine Obliegenheiten nicht gehörig erfüllt, so kann er durch die Kriegsmaterialverwaltung angehalten werden, sich über die Ver-

29. Juli 1910.

wendung der als Entschädigung für den Unterhalt eingehenden Beträge auszuweisen. Über eine allfällige Reduktion der Entschädigung entscheidet das schweizerische Militärdepartement.

Art. 64. Über die Verwendung von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung zu Exerzierzwecken werden besondere Bestimmungen getroffen.

Art. 65. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1910 in Kraft.

Es werden aufgehoben:

Die Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 2. Juli 1898.

Die Verordnung betreffend die Abgabe der persönlichen Ausrüstung vom 4. November 1904.

Alle sonst mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen von Erlassen.

Bern, den 29. Juli 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Anhang: Formulare A—G.

Formular A.

Zusammenstellung

über den

Kriegsvorrat an neuen von den Kantonen zu liefernden Ausrüstungsgegenständen.

Art. 10 und 15 der Verordnung vom ..... 1910.

Kanton	Waffe	Durchschnittszahl der Rekruten [1]	Käppi 1	Mütze 1	Waffenrock 1 Kav. m. Achselsch.	Kaput 1	Reitermantel 1	Bluse 1	Tuchhosen 2	Stiefelhosen 2	Lederhosen 1	Tuchreithosen 1	Sporen 2 (Ordonnanzen 1)	Tornister 1	Brotsack 1	Feldflaschen 1	Einzelkochgeschirr 1	Gamelle 1	Mannsputzzeuge 1	Tarifwert per Rekrut für das Jahr.....	Total	Zins 4½% per 8 Monat
Zürich . . .	Infanteristen	1390																		(Füs.)		
	Kavalleristen	70																		(Drag.)		
	Unberittene Artilleristen und Säumer	150																		(Kan.)		
	Fahrer, Train und Ordonnanzen	200																		(Fahrer)		
	Genie	70																				
	Festungstruppen	50																		(Kan.)		
	Sanitätstruppen	60																				
	Verpflegungstruppen . . .	20																				
Bern . . .	Infanteristen	2600																		(Füs.)		
	Kavalleristen	160																		(Drag.)		
	Unberittene Artilleristen und Säumer	200																		(Kan.)		
	Fahrer, Train und Ordonnanzen	250																		(Fahrer)		
	Genie	100																				
	Festungstruppen	40																		(Kan.)		
	Sanitätstruppen	100																				
	Verpflegungstruppen . . .	40																				

[1] Die Abänderung der eingedruckten Zahlen wird vorbehalten. Diese werden jeweilen nach der durchschnittlichen Rekrutenanzahl festgesetzt

Formular B.

Kanton Zürich. Ausweis über die Vorräte an neuen Ausrüstungs-Gegenständen auf 15. April 19 [1]

Kantone, welche zu gewissen Truppengattungen nur vereinzelte Rekruten stellen und diese nicht selbst ausrüsten, haben sich hierfür mit einem benachbarten Kantone dahin zu verständigen. Die Kantone, die nicht selbst ausrüsten, haben in Kolonne 20 zu bemerken, welcher Kanton die für diese Truppengattungen bestimmten Vorräte zu ihrer Verfügung auf Lager hält. Von Gegenständen, deren Ordonnanz nicht eine definitive ist, ist kein Kriegsvorrat, sondern nur der Bedarf für die Rekruten zu beschaffen.

Truppengattungen		Käppi mit kompleter Garnitur.	Mützen.	Waffenröcke mit Nummern.	Kapüte mit Nummern.	Reitermäntel mit Nummern.	Blusen mit Nummern.	Fusstruppenhosen.	Stiefelhosen.	Reithosen mit Lederbesatz.	Reithosen ohne Lederbesatz.	Sporen. Paar.	Tornister.	Brotsäcke.	Feldflaschen.	Einzelkochgeschirre.	Gamellen.	Manns-Putzzeuge.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1. **Infanterie**	a. Bedarf für die Ausrüstung der Rekruten von 19....																		
	b. Bedarf für den Kriegsvorrat	1350	1350	1350	1350	—	—	2700	—	—	—	—	1350	1350	1350	1350	—	1350	
	Totalbedarf																		
	Vorhanden auf 15. April 1																		
	Differenz*)																		
2. **Kavallerie**	a. Bedarf für die Ausrüstung von Rekruten von 19....																		
	b. Bedarf für den Kriegsvorrat	70	70	70	—	70	70	—	140	—	—	140	—	70	70	70	—	70	
	Totalbedarf																		
usw.	Vorhanden auf 15. April 1																		
	Differenz*)																		

*) Überschüsse in *roten* Zahlen einzutragen.

Zürich, den ..... 19.....

Visiert: *Zürich*, den ..... 19 .

.....

Die Militärdirektion des Kantons Zürich:

.....

[1]) Die Abänderung der eingedruckten Zahlen wird vorbehalten. Diese werden jeweilen nach der durchschnittlichen Rekrutenanzahl festgesetzt.

Gutschein für Ersatzbekleidung [1]

gemäss Art. 23 *a*, *c*, *d*, *e* und *f* der Verordnung vom ..... 1910.

(Art. 23 siehe umstehend.)

Der Wehrmann ..... geb. ..... eingeteilt als ..... in .....

Nr. ..... ist berechtigt, nachverzeichnete Ersatzausrüstung zu beziehen [1])

Nach Art. 23a [2])
(Unteroffiziere nach 150 Diensttagen.)

	Grösse	Kragenweite	Neue Stücke.
1 Waffenrock mit Gradabzeichen	.....	.....	
1 Fusstruppenhose	.....		
1 Stiefelhose mit Besatz [3])	.....		
1 Reithose mit Lederbesatz	.....		

Nach Art. 23e
(Ausser Dienst zu Grunde gegangen.)

.....	Grösse etc.	Der Bezugsberechtigte hat die Rekrutenschule im Jahre 19..... bestanden.
.....	„	
.....	„	
.....	„	
.....	„	

Neue Kleider erhalten Unteroffiziere mit 6 oder weniger Dienstjahren und Gefreite und Soldaten mit 4 oder weniger Dienstjahren. Mannschaften mit mehr als 6 bezw. 4 Dienstjahren erhalten Ersatz aus der Reserve. Waffen, Gepäck und übrige Ausrüstung werden in allen Fällen aus der Reserve ersetzt.

Nach Art. 23d
(Fortwächter.)

		Grösse	Kragenweite	Kleider neu, Ausrüstung aus der Reserve.
	Nach 150 Diensttagen:			
Entweder	**1 Bluse, eventuell mit Gradabzeichen**	.....	.....	
	1 Fusstruppenhose	.....		
Oder	**2 Fusstruppenhosen**	.....		
	Nach 300 Diensttagen:			
	1 Waffenrock, eventuell mit Gradabzeichen	.....	.....	
	.....			
	.....			

Nach Art. 23e
(Berittenmachung.)

2 Hosen der betreffenden Truppengattung { Grösse anpassen } Neu.

Der Kaput ist aus der Reserve gegen einen Mantel auszutauschen.

Nach Art. 23f
(Ernennung zu Stabssekretären oder Feldpost- oder Feldtelegraphenfunktionären.)

1 Waffenrock	**mit Gradabzeichen**	Grösse: Im betreffenden Zeughaus anpassen.	Neue Stücke.
1 Bluse			
1 Mütze			
1 Fusstruppenhose			

Die 2. Hose, der Kaput und das Käppi sind der Neueinteilung entsprechend umzugarnieren.

Schule oder Kurs ....., den .....

Schul- oder Einheitskommandant, Amtsstelle:

.....

Der Unterzeichnete bezeugt den Erhalt vorbezeichneter Ausrüstungsstücke.

....., den ..... 19....

.....

[1]) Nicht Zutreffendes ist quer zu durchstreichen.

[2]) Für den Ersatz der Stiefelhose mit Besatz am Ende der Kavallerierekrutenschulen sind besondere kollektive Gutscheinformulare C 1 zu verwenden; sie sind nach kantonalen Detachementen getrennt auszustellen.

[3]) Kavallerie nur, wenn solche Hose nicht am Ende der Rekrutenschule bezogen.

Artikel 23.

Ersatz von Ausrüstungsgegenständen wird von den Kantonen in folgenden Fällen geleistet:

a. An Unteroffiziere des Auszuges (ausgenommen die Offiziersschüler, die keine Rekrutenschule als Unteroffizier bestanden): Waffenrock mit Gradabzeichen und Hose nach 150 effektiven Diensttagen, sofern die betreffenden Unteroffiziere nicht bereits einen Ersatz an neuen Kleidern (Al. *b* und *c*) erhalten haben. Berittenen Unteroffizieren der Artillerie und des Train wird die Lederhose ersetzt. Kavallerieunteroffizieren die Stiefelhose mit Besatz. Die Kavallerierekruten erhalten am Ende der Rekrutenschule als Ersatz eine Stiefelhose mit Besatz, wogegen bei den Betreffenden der Ersatz dieser Hose nach 150 Diensttagen wegfällt.

b. An Mannschaften, deren Kleider im eidgenössischen Dienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind. (Vgl. Art. 60, 2. Al.)

c. An Mannschaften, deren Ausrüstung ohne ihr Verschulden ausser Dienst zu Grunde gegangen ist. (Art. 88 M. O.)

In den Fällen *b* und *c* werden neue Bekleidungsstücke an Gefreite und Soldaten nur abgegeben, wenn sie nicht mehr als 4, an Unteroffiziere, wenn sie nicht mehr als 6 Dienstjahre (Jahr der Rekrutenschule nicht mitgerechnet) aufweisen. Wehrmänner mit mehr Dienstjahren erhalten Ersatz aus der Reserve.

d. An die Beamten mit Unteroffiziersgrad, die ständigen Angestellten der Festungen und die Fortwächter: Nach je 150 Diensttagen nach Bedürfnis entweder eine neue Bluse und eine neue Hose oder zwei neue Hosen und nach je 300 Diensttagen ein neuer Waffenrock. Ausserdem werden den Fortwächtern auch andere Ausrüstungsgegenstände, die ohne ihr Verschulden unbrauchbar geworden sind, auf Kosten des Bundes ersetzt.

e. An höhere Unteroffiziere der Artillerie und an Krankenwärter der Kavallerie bei ihrer Berittenmachung: 2 Paar neue Hosen. Ersteren wird überdies der Kaput gegen einen Mantel aus der Reserve umgetauscht.

f. An Stabssekretäre und an Beamte des Feldpost- und Telegraphendienstes bei ihrer Ernennung: Waffenrock und Bluse mit Gradabzeichen, sowie Mütze und 1 Paar Hosen (Art. 56, 3. Al., M. O.).

Kollektiv-Gutschein.[1]

Nachgenannte Kavallerie-Rekruten des Kantons ..... sind gemäss Art. 23*a* der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom ..... 1910 zum Ersatz ihrer Stiefelhose mit Besatz berechtigt[2].

(Beispiel.)

Name, Vorname	Geburtsjahr	Grösse der Stiefelhose		Bemerkungen
		Länge	Gurtweite	
Hurter, Emil	1890	84 cm.	anormal weit (100 cm.)	

..... *den* .....

Die Abgabe obiger Ersatzhosen bescheinigt

Der Kommandant der Rekrutenschule:

.....

[1]) Mit dem Kollektiv-Gutschein sind dem Ausrüstungskanton die Dienstbüchlein der Berechtigten einzusenden.

[2]) Wärter-Rekruten fassen keine Ersatzhose.

Formular C₃.

(Gelb.)

Gutschein

für neue, bei Demobilmachungen abzugebende Ersatzbekleidung*)

gemäss Art. 23 *b* der Verordnung vom ..... 1910.

..... wohnhaft zu ..... geb. 18.....

ngeteilt als..... bei..... Nr.....*), der die Rekrutenschule im Jahre 19 bestanden hat, dessen nachgenannte Bekleidungsstücke *im Dienst durch gewaltsame Einwirkung* (Sturz, Hängenbleiben) nbrauchbar wurden, *ohne sein Verschulden* verloren gegangen sind, ist zum Bezuge

Streichen was nicht stimmt.

einer neuen ..... Hose

einer neuen Bluse .....

.....

.....

.....

..... **berechtigt.**

..... den ..... 19.....

Der Kommandant de .....

Den Empfang obiger Effekten vom Zeughaus (Kantonskriegskommissariat) ..... bescheinigt

..... den ..... 19.....

*) Dieser Gutschein darf nur für Bekleidungsstücke von Gefreiten und Soldaten mit nicht mehr als 4 und von Unteroffizieren mit nicht ehr als 6 Dienstjahren (Rekrutenschuljahr nicht mitgerechnet) ausgestellt werden. Kleider von Mannschaften mit mehr als den genannten ienstjahren und Ausrüstungsgegenstände werden *ohne Gutschein,* auf Grund der Retablierungslisten (Form. F) *aus den Reserven* ausgetauscht.

Formular D[1])

Ausweis über die Reserven gebrauchter Ausrüstungsgegenstände

des Kantons .....

vom 1. Januar 19..... bis 31. Dezember 19.....

(Art. 41 und 47 der Verordnung vom ..... 19.....)

	Käppis für		**Mützen** für				**Waffenröcke** für								**Kapüte** für						**Mäntel** für			**Blusen** für								**Beinkleider** für						**Tornister** für				**Brotsäcke** für		**Feldflaschen.**	**Einzelkochgeschirre.**	**Gamellen.**	**Mannsputzzeuge** für alle Truppengattungen.		**Sporen** für alle Truppengattungen.
	Kavallerie.	übrige Truppen.	Infanterie, Artillerie, Genie, Festungstruppen.	Kavallerie.	Sanitätstruppen.	Verpflegungstruppen.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Genie.	Festungstruppen.	Sanitätstruppen.	Verpflegungstruppen.	Traintruppen.	Infanterie.	Artillerie.	Genie.	Festungstruppen.	Sanitätstruppen.	Verpflegungstruppen.	Kavallerie.	Fahrer.	Traintruppen.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Genie.	Festungstruppen.	Sanitätstruppen.	Verpflegungstruppen.	Trainsoldaten.	Infanterie, unberittene Artillerie, Genie, Festungstruppen.	Kavallerie. Mit Tuchbesatz.	Kavallerie. Ohne Tuchbesatz.	Berittene Artillerie und Train. Mit Lederbesatz.	Berittene Artillerie und Train. Mit Tuchbesatz.	Sanitätstruppen.	Verpflegungstruppen.	Modell 98.	Modell 75/98.	Modell 10.	Traintornister.	Fußtruppen.	Berittene.						
Reserve I. Qualität																																																	
Stand den ..... Neue																																																	
Stand den ..... Getragene																																																	
Stand auf ..... Neue																																																	
Stand auf ..... Getragene																																																	
Sollbestand der Reserve I. Qualität*)																																																	
Reserve II. Qualität																																																	
Stand den																																																	
Stand auf																																																	
Reserve III. Qualität																																																	
Stand den ..... III a. Landsturm																																																	
Stand den ..... III b. Exerziermaterial																																																	
Stand auf ..... III a. Landsturm																																																	
Stand auf ..... III b. Exerziermaterial																																																	
Zum Verkauf ausgeschieden																																																	

Bemerkungen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

***) Der Sollbestand der Reserve I. Qualität ist nach nebenstehenden Ansätzen zu berechnen:**	Kavallerie-Käppi. *Per 2 Mann 1 Stück.* Übrige Käppi. *Per 4 Mann 1 Stück.*	Feldmützen. *Per 4 Mann 1 Stück.*	Waffenröcke. *Per 2 Mann 1 Stück.*	Kapüte. *Per 2 Mann 1 Stück.*	Mäntel. *Per 2 Mann 1 Stück.*	Blusen. *Per 2 Mann 1 Stück.*	Beinkleider. *Per Mann 1 Paar.*	Tornister, Brotsäcke, Feldflaschen. *Je per 2 Mann 1 Stück.*	Kochgeschirre. *Per 4 Mann 1 Stück.*	Gamellen. *Genügend für Landwehr und Infanterie.*	—	Sporen. *Per 2 Mann 1 Paar.*

In den Mannschaftszahlen sind Auszug und Landwehr zu berücksichtigen.

[1]) Vorliegendes Formular ist als provisorisches Schema zu betrachten. Die definitive Feststellung des Formulars erfolgt nach der Feststellung der neuen Truppenordnung und des neuen Ausrüstungsreglementes.

Zurückziehung der Mannschaftsausrüstung

(und event. Ergänzung)

im Übertritt des Wehrmannes in eine andere Heeresklasse und beim Austritt aus der Dienstpflicht gemäss Art. 94 der Militärorganisation und Art. 49 dieser Verordnung.

Der Wehrmann	gibt ab:	fasst:
I. Bei vorzeitiger Zuteilung (d. h. vor erfüllter Dienstpflicht im Auszug):		
a. zur Landwehr	Nichts. (Kavallerie nur die Pferdeausrüstung.)	Nichts
b. zum Landsturm	Das bessere Paar Beinkleider (Kavallerie die Hose ohne Besatz; Fahrer, Train und berittene Ordonnanzen die Tuchhose). Bei Veränderung der Einteilung die nicht wieder verwendbaren Waffen- und Ausrüstungsgegenstände.	Die der betreffenden neuen Einteilung allfällig zukommende Spezialausrüstung. Bei Veränderung der Einteilung die dieser Landsturmklasse zukommenden Waffen- und Ausrüstungsgegenstände.
c. zu den Hülfsdiensten	Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.	Im Mobilmachungsfalle eine eidgenössische Armbinde (Sanitätspersonal eine internationale), ein Hutband mit Bezeichnung des Dienstzweiges und eine kantonale Kokarde (beim Korpsmaterial magaziniert).
II. Bei Zuteilung nach erfüllter Dienstpflicht im Auszug:		
a. in die Landwehr	Nichts.	Nichts.
b. in den Landsturm	Nichts.	Nichts.
c. zu den Hülfsdiensten	Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.	Im Mobilmachungsfalle eine eidgenössische Armbinde (Sanitätspersonal eine internationale), ein Hutband mit Bezeichnung des Dienstzweiges und eine kantonale Kokarde (beim Korpsmaterial magaziniert).
III. Nach erfüllter Dienstpflicht im Auszug und Landwehr bei Zuteilung:		
a. zum Landsturm	Nichts.	Nichts.
b. zu den Hülfsdiensten	Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.	Im Mobilmachungsfalle eine eidgenössische Armbinde (Sanitätspersonal eine internationale), ein Hutband mit Bezeichnung des Dienstzweiges und eine kantonale Kokarde (beim Korpsmaterial magaziniert).
IV. Beim Austritt aus der Dienstpflicht:		
a. wenn er vorzeitig, d. h. vor vollständig erfüllter Dienstpflicht im Auszug, Landwehr und Landsturm erfolgt	Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.	Nichts.
b. nach vollständig erfüllter Dienstpflicht	Nichts.	Nichts.

Einheit .....
Kurs .....
Inspektion .....

Formular F.
(Blau.)

Retablierungsliste

für

Demobilmachungen und jährliche gemeindeweise Inspektionen.

(Art. 51 hiervor und Art. 38 der F. Mob. V. 07.)

Instruktion für den inspizierenden Offizier.

Alle Gegenstände sind zu inspizieren. Was abgetragen oder beschädigt ist, was fehlt oder nicht passt ist zu notieren; ebenso sind Reklamationen, deren Prüfung durch fachkundiges Personal vorbehalten ist, vorzumerken.

Der inspizierende Offizier fordert die Truppe auf, Beschädigungen und Mängel sofort zu melden; im Unterlassungsfall hat der Betreffende Reparatur oder Ersatz selbst zu bezahlen und Strafe zu gewärtigen. — Verlorenes wird auf Kosten des Mannes ersetzt (Art. 60).

Jeder Wehrmann soll nur einmal auf der Liste figurieren; dieselbe ist vom Einheitskommandanten oder von dem die Inspektion leitenden Offizier zu visieren.

Verfahren. Zu inspizieren sind:

1. Inspektion (Mannschaft mit angelegtem Sack). Käppi mit Abzeichen, Rock, Leibgurt mit Anhängsel, Hose, Sack.

2. Inspektion (ab- und ausgepackt). Kaput oder Mantel, 2. Hose, Bluse (Spezialwaffen), Mütze, Krawatte (Infanterie), Kochgeschirr oder Gamelle, Brotsack, Feldflasche (Zapfen, Becher), Putzzeug (Inhalt: 1 Schuhbürste, 1 Kleiderbürste, 1 Stück Seife, 1 Kamm, 1 Nadelbüchschen mit Faden, Vorratsknöpfe, 1 Hirschleder, Woll- und Baumwolllappen, Schnur; Knopfscheere (für Truppen mit gelben Knöpfen), Soldatenmesser.

Gewehrtragende: Gewehrputzzeug, enthaltend Putzschnur mit Drahtgeflecht, Patronenlagerreiniger, Mündungsdeckel, Laufspiegel (von 1903 an), 1 Büchse Gewehrfett. *Karabinertragende* wie vorstehend (Laufspiegel von 1905 an). *Für Infanterie:* 2 Patronenschlaufen (bis 1910).

Berittene: 2 Paar (Ordonnanzen 1 Paar) Sporen. *Fahrer* und *Train* überdies: 2 Paar Sous-pieds. *Ordonnanzen* und *Radfahrer:* 1 Paar Ledergamaschen.

NB. Bei Inspektionen am *Schlusse von Schulen und Kursen* sind für die Reparatur von *Musikinstrumenten, Trommeln* und Zugehör, sowie von *Soldatenmessern Reparaturscheine* (nach reglementarischem Formular) auszustellen. Die beschädigten Stücke, auch die Trommelfelle, sind dem Zeughause abzuliefern.

Name, Vorname, Wohnort, für Städtebewohner: Adresse	Grad	Jahr: Geburt	Jahr: Rekrutenschule	Angaben über defekte oder in der Grösse nicht passende Stücke oder Bestandteile	Vom Manne zu bezahlen *): Fr.	Cts.
				Beispiel:		
Lutz, Joh., Zürich Rennweg 14	Kanonier	83	03	Käppi-Sturmband zerrissen	.....	.....
				Hose zerrissen	.....	.....
				Rockkragen zu eng	.....	.....

Kurs .....
Inspektion .....

Der inspizierende Offizier:

..... den ..... 19 .....

Visiert: Bei Demobilmachungen:
Der Einheitskommandant:

.....

Bei jährlichen Inspektionen:
Der die Inspektion leitende Offizier:

.....

*) Vom inspizierenden Offizier *nicht* auszufüllen.

Reparaturschein für Ausrüstungsgegenstände.

Formular F₁.

Kanton Nr. .....

Inspektion in ..... den ..... 191 ....

Grad* ..... Name ..... geb. 18 ....

Beruf ..... Wohnort ..... Einteilung .....

wird angewiesen, sich innert **14 Tagen** betreffend { Abänderung / Instandstellung / Austausch } de .....

..... { an die Zeughausverwaltung / an das Kantonskriegskommissariat } ..... zu wenden.

Die betreffenden Effekten sind mit dem **Dienstbüchlein** und dieser **Karte** der Zeughausverwaltung (Kriegskommissariat) **franko** zuzustellen. Nichtbefolgung dieser Anweisung zieht Strafe nach sich. — Durch Selbstverschulden schadhaft oder unbrauchbar gewordene Effekten, sowie die **Reinigungskosten** sind vom Träger zu vergüten.

(Unterschrift des Inspizierenden.)

.....

* Füsilier, Schütze, Radfahrer, Mitrailleur; Dragoner, Guide; Kanonier, Fahrer; Pionier, Sappeur, Pontonier; Wärter, Träger, Train, Trompeter, Tambour usw.

Siehe Rückseite!

Masse der zu fassenden Kleider.*)

	Taillelänge	Totallänge	Ärmellänge	Brustumfang	Untere Weite	Kragenweite
Rock:	..... cm	cm	..... cm	..... cm	..... cm	..... cm
Kaput:	..... "	..... "	..... "	..... "	"	"
Bluse:	..... "	..... "	..... "	..... "	"	"
Hose:	"	Schrittlänge,	"	Bundtweite.		
Käppi:	..... "	Kopfumfang.				
Tornister:	.....	.....	.....	.....		
Brotsack:	.....	.....	.....	.....		
Feldflasche:	.....	.....	.....	.....		

Genaue Adresse: .....

*) *Anmerkung:* Bei Austausch, d. h. in solchen Fällen, wo für ein Kleidungsstück ein **anderes** Mass nötig ist, hat die entsprechende Ausfüllung auf dieser Seite oben durch einen Schneider zu geschehen. — Es sind die **richtigen Masse, ohne Zugabe,** anzugeben.

Tabelle G.

Mai 1910. [1])

Entschädigung

welche bei Anwendung des Art. 59 vom Wehrmann zu bezahlen ist. [2])

Gegenstand [3])	Tarifpreis, abgerundet	Entschädigung nach Absolvierung				
		der I. Rekrutenschule	von 1 oder 2	von 3 oder 4	von 5 oder 6	von mehr als 6
			Wiederholungskursen [4])			
Waffen	vide Tarif	80 %	66 %	50 %	40 %	33 %
Lederzeug und übrige Ausrüstung, inklusive Musikinstrumente, Trommeln etc.	vide Tarif	des Tarifpreises. (Gleiche Ansätze nachstehend.)				
Käppi, Mod. 88	10. —	8. —	6. 50	5. —	4. —	3. 20
Kavalleriekäppi	18. —	14. —	12. —	9. —	7. —	6. —
Feldmütze	4. —	3. 20	2. 50	2. —	1. 50	1. 20
Waffenrock	30. —	24. —	20. —	15. —	12. —	10. —
Fusstruppenhose	16. —	12. 50	10. 50	8. —	6. —	5. —
Stiefelhose mit Besatz	30. —	24. —	20. —	15. —	12. —	10. —
„ ohne Besatz	20. —	16. —	13. —	10. —	8. —	6. 50
Reithose mit Leder- und Tuchbesatz	50. —	40. —	33. —	25. —	20. —	16. —
„ mit Tuchbesatz	32. —	25. —	21. —	16. —	12. 50	10. 50
Reitgamasche	10. —	8. —	6. 50	5. —	4. —	3. 20
Kaput	32. —	25. —	21. —	16. —	12. 50	10. 50
Mantel	40. —	32. —	26. —	20. —	16. —	13. —
Mantelkragen	25. —	20. —	16. —	12. 50	10. —	8. —
Bluse	20. —	16. —	13. —	10. —	8. —	6. 50
Tornister 98	28. —	22. —	18. 50	14. —	11. —	9. —
„ 75/98	24. —	19. —	16. —	12. —	9. 50	8. —
Brotsack 98	6. —	4. 50	4. —	3. —	2. 20	2. —
„ für Berittene	8. 50	6. 50	5. 50	4. 20	3. 20	2. 20

[1]) Die Abänderung dieser Tabelle wird vorbehalten.

[2]) Wenn der Gegenstand wenig gelitten hat und nach der Instandstellung wieder als Austauschstück verwendbar ist, so ist die Entschädigung entsprechend zu reduzieren. Ist der Gegenstand vollständig instandstellbar, so sind nur die Instandstellungskosten zu verrechnen.

[3]) Für die hier nicht einzeln genannten kleinen Ausrüstungsgegenstände (Waffenzugehör, Feldflaschen, Kochgeschirre, Gamellen, Mannsputzzeug, Krawatte etc.) bezahlt der Wehrmann den vollen Tarifpreis beim Bezug neuer Stücke und die Hälfte desselben beim Bezug von Reservestücken.

[4]) Weitere Rekrutenschulen und die Unteroffiziersschule sind zu berücksichtigen (eine Rekrutenschule = 3 Wiederholungskurse und die Unteroffizierschule = 1 Wiederholungskurs); ausgenommen hiervon sind Ersatzstücke (Art. 23).

Verordnung

25. Februar 1910.

über

die Zivilstandsregister.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 39 und 119 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zivilstandsbeamten haben Geburtsregister, Todesregister und Eheregister zu führen.

§ 2.

Die von ihm zu verurkundenden Tatsachen trägt der Zivilstandsbeamte in das Register A ein.

Die von einem andern Zivilstandsbeamten beurkundeten und ihm gemäss § 26 mitgeteilten Zivilstandstatsachen trägt er in das Register B ein.

25. Februar 1910.

Das Register A wird in doppelter, das Register B in einfacher Ausfertigung geführt.

§ 3.

Die Eintragungen in die Register A sind nach einheitlichen Formularien abzufassen, deren Wortlaut und Format vom Bundesrate festgesetzt werden.

§ 4.

Die Stellen des Formulars, die unbeschrieben bleiben, sind durch wagrechte Striche auszufüllen.

Reichen die offenen Linien des Formulars nicht aus, so sind sie durch Zwischenlinien zu ergänzen, die, wenn nötig, ebenfalls durch Striche auszufüllen sind.

Lassen sich einzelne Stellen des Vordruckes nicht anwenden, so sind sie durchzustreichen.

Ist eine der in der Eintragung anzugebenden Tatsachen nicht bekannt, so ist dies im Texte zu bemerken.

§ 5.

Die Zivilstandsregister, sowie die Auszüge und Mitteilungen, sollen in einer der drei Landessprachen abgefasst werden.

Die zuständige kantonale Behörde bestimmt die Sprache jedes Zivilstandskreises.

§ 6.

Die Eintragungen in die Zivilstandsregister sind ohne Abkürzungen auszuschreiben und vom Zivilstandsbeamten eigenhändig zu unterzeichnen.

In den Registern A sind die wichtigeren Zeitangaben in Worten wiederzugeben.

§ 7.

Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift ohne Rasuren, Korrekturen oder Zwischenschriften auszuführen.

Verschreibungen, die vor der Unterzeichnung der Eintragung bemerkt werden, können durch eine beglaubigte Randbemerkung oder am Fusse der Eintragung vor der Unterschrift berichtigt werden. 25. Februar 1910.

§ 8.

Sind die Personen, die nach den folgenden Bestimmungen Beurkundungen des Zivilstandsbeamten zu unterzeichnen haben, dazu nicht imstande oder weigern sie sich, es zu tun, so hat der Zivilstandsbeamte dies zu bescheinigen.

§ 9.

Es darf in die Zivilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden.

§ 10.

Die Eintragungen in die Zivilstandsregister sind chronologisch, die Eheschliessungen in der Reihenfolge der Trauungen, die Geburten und Todesfälle in der Reihenfolge ihrer Anzeige ohne Zwischenraum vorzunehmen.

Alle in einem Jahre vorgenommenen Trauungen und alle in einem Jahre angezeigten Geburten und Todesfälle werden fortlaufend numeriert.

§ 11.

Die Eintragungen in den Registern A werden jedes Jahr mit dem 31. Dezember abgeschlossen.

§ 12.

Für die erste Ausfertigung der Register A ist je ein stark gebundener Band mit fortlaufend numerierten Seiten zu verwenden, dessen Seitenzahl von der zuständigen kantonalen Behörde auf der innern Seite des Einbandes bescheinigt wird.

25. Februar 1910.

Wenn der Band am Schlusse des Jahres nicht ausgefüllt ist, so können die Eintragungen des neuen Jahres im gleichen Bande auf der nächsten unbeschriebenen Seite nach dem Abschluss (§ 11) fortgesetzt werden.

Ist der Band vor Ende des Jahres ausgefüllt, so ist hinter der letzten Eintragung des ausgefüllten Bandes der Abschluss des Bandes zu bescheinigen.

Die Eröffnung des neuen Bandes soll auf der ersten Seite vor der ersten Eintragung mit Verweisung auf den vorhergehenden Band bescheinigt werden.

§ 13.

Die zweite Ausfertigung der Register A wird auf ungebundenen Blättern oder in Heften geführt mit den gleichen Seitenzahlen, wie die Blätter der ersten Ausfertigung gleichen Inhalts.

§ 14.

Nach ihrem Abschluss wird die zweite Ausfertigung der Register A, sowie die vom Auslande eingegangenen Belege der Register B geordnet und von einem Verzeichnis begleitet, innerhalb zehn Tagen der in jedem Kantone bezeichneten Amtsstelle zur Aufbewahrung gegen Empfangsbescheinigung abgegeben.

Die Empfangsbescheinigung ist dem Register einzufügen, das auf dem Zivilstandsamte bleibt.

Die übrigen Register und Belege bleiben in der Verwahrung der Zivilstandsbeamten.

§ 15.

Die nachträglich in die erste Ausfertigung der Register gemachten Eintragungen, Vormerkungen oder Berichtigungen sind vom Zivilstandsbeamten der Behörde, welche die zweite Ausfertigung aufbewahrt, sofort mitzuteilen und unverzüglich in die zweite Ausfertigung einzutragen.

Die Eintragung in die zweite Ausfertigung ist dem Zivilstandsbeamten zurückzumelden und die Rückmeldung von diesem bei der Eintragung in seinem Doppel anzumerken. 25. Februar 1910.

§ 16.

Die kantonale Behörde lässt die ihr abgelieferte zweite Ausfertigung der Register A samt dem Inhaltsverzeichnis genau entsprechend der ersten Ausfertigung einbinden.

§ 17.

Für alle Register muss je ein Verzeichnis der Personen, auf die sich die Eintragungen der Zivilstandsfälle eines Jahres und die dazu gemachten Randbemerkungen beziehen, angefertigt werden.

Diese Verzeichnisse sind bis auf den laufenden Tag nachzuführen.

Sind eine Geburt oder ein Todesfall nicht im gleichen Jahre angemeldet und eingetragen worden, in welchem sie stattgefunden haben, so sind sie im Personenverzeichnis beider Jahrgänge zu berücksichtigen.

§ 18.

Im Inhaltsverzeichnisse ist jede Person mit ihrem Familiennamen anzuführen, mit Beifügung der Vornamen, des Heimatortes und der Seitenzahl.

Personen, die infolge Verheiratung, Scheidung, Legitimation, Adoption oder a. m. ihren Namen geändert haben, sind im Verzeichnisse unter den verschiedenen Namen anzuführen, die sie getragen haben.

§ 19.

Alle Belege, die den Einschreibungen in die Zivilstandsregister zugrunde liegen, sollen vom Zivilstandsbeamten, entsprechend den Registern, zu denen sie gehören, in

25. Februar 1910.

gesonderten Abteilungen, nach Jahrgängen numeriert, aufbewahrt werden, soweit sie nicht abzuliefern sind.

Jedes Beleg erhält die Nummer der Eintragung, auf die es sich bezieht.

Die auf jede Eintragung in das Register A bezüglichen Belege und Korrespondenzen sind in einem Aktenhefte zu vereinigen.

Die übrigen Belege können nach Registern zusammengestellt werden.

§ 20.

Die Amtshandlungen, die der Zivilstandsbeamte von Amtes wegen vorzunehmen hat, sowie die Verkündung und die Trauung im ordentlichen Verfahren, sind gebührenfrei.

Für die andern Amtshandlungen können die Kantone einen Gebührentarif aufstellen, der zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

§ 21.

Gebührenfrei sind insbesondere:

1. Die Eintragung von Geburts- und Todesfällen, die Mitteilung der Eintragung an die Zivilstandsämter des Wohnsitzes und der Heimatgemeinde (§ 26) und die Eintragung der Mitteilung in das Register B, sowie die nachträglichen Beurkundungen, ihre Mitteilung an die Amtsstelle, die die zweite Ausfertigung aufbewahrt (§ 14), und die Eintragung daselbst.

2. Die Entgegennahme des Verkündgesuches; die Prüfung der zum Verkündgesuche gehörenden Belege und die mündliche Auskunft über ihre Ergänzung; die Verkündung am Wohnsitze und Heimatorte jedes der Brautleute; die Entgegennahme der Einsprachen und die Übermittlung an den

Zivilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams; die Prüfung der Verkündakten durch diese Beamten und die Mitteilung der Einsprachen oder Ehehindernisse an den Bräutigam; die Trauung während den Geschäftsstunden am Wohnsitze des Bräutigams und ihre Eintragung in das Eheregister; die Ausstellung des Ehescheines bei der Trauung; die Mitteilung der Eintragung an die Zivilstandsämter des Wohnsitzes und des Heimatortes und die Eintragung dieser Mitteilung in das Register B.

3. Die Beurkundung der Legitimation eines Kindes (§ 93) und die damit zusammenhängenden Mitteilungen und Eintragungen; die mit der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (§ 33) verbundenen Mitteilungen, Anmerkungen und sonstigen Amtshandlungen; die nachträgliche Anmerkung von Veränderungen in den Standesrechten, sowie im Namen (§ 30).

§ 22.

Die gebührenfreien Mitteilungen sind portofrei.

Den Inhabern von Familienbüchlein werden die nach der Ausstellung eingetretenen Zivilstandstatsachen vom Zivilstandsbeamten, der sie beurkundet hat, gebührenfrei in die Büchlein eingetragen.

§ 23.

Gebühren sind insbesondere zulässig für Auszüge aus den Zivilstandsregistern, sowie für blosse Nachschlagungen, für die Veröffentlichung der Verkündung in ausländischen Zeitungen (§ 77), für den Verkündschein (Trauermächtigung) (§ 84), für die Trauung durch einen andern Zivilstandsbeamten als denjenigen des Wohnsitzes des Bräutigams oder an andern als den ordentlichen Trautagen (§ 44, Abs. 2); für Korrespondenzen, die von den Beteiligten verschuldet oder gewünscht werden.

25. Februar 1910.

§ 24.

Die Mitteilungen, die gemäss Gesetz, internationaler Übereinkunft oder Übung an das Ausland zu machen sind, sowie die erforderlichen Legalisationen sind gebührenfrei.

§ 25.

Die Geburten, Todesfälle und Eheschliessungen sind in demjenigen Zivilstandskreise zu beurkunden, in dem sie stattgefunden haben.

Die Eintragung in die Register ist sofort nach Empfang der Anzeige oder nach der Trauung vorzunehmen.

Auf Anordnung der Gerichte können in den Registern A der Heimatgemeinde die Geburt, der Tod und die Eheschliessung beurkundet werden, wenn diese Tatsachen am Orte, wo sie eingetreten sind, nicht standesamtlich beurkundet werden können.

§ 26.

Der Zivilstandsbeamte hat die Eintragungen in das Register A, die Anmerkungen und die Berichtigungen innerhalb acht Tagen dem Zivilstandsamte des Heimatortes und des ordentlichen Wohnsitzes mitzuteilen, wenn die Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, nicht in seinem Zivilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft sind.

Hat eine Person an mehreren Orten Bürgerrecht, so ist die Mitteilung an das Zivilstandsamt jedes dieser Orte zu machen.

Trauungen sind dem Zivilstandsbeamten des Heimatortes und des Wohnsitzes jedes Ehegatten mitzuteilen.

§ 27.

Der Zivilstandsbeamte, der die Mitteilung erhält, trägt sie längstens innert acht Tagen in das Register B ein.

Ins Register B können auf Anweisung der Aufsichtsbehörden ebenfalls aufgenommen werden Zivilstandstatsachen, die im Auslande eingetreten, aber dort nicht standesamtlich beurkundet worden sind, sofern sie sonstwie gehörig nachgewiesen werden. 25. Februar 1910.

§ 28.

Zivilstandsvorfälle, die im Auslande wohnende Schweizer betreffen, werden dem Auslande nicht mitgeteilt, soweit nicht Staatsverträge anderes bestimmen.

Für die übrigen, an das Ausland gehenden Mitteilungen hat der Zivilstandsbeamte der zuständigen Behörde seines Kantons einen und wenn nötig mehrere Auszüge zuzustellen, und diese hat sie an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement weiterzuleiten.

§ 29.

Am Ende der Eintragung oder Anmerkung wird bemerkt, an wen die Mitteilung gemacht worden ist.

§ 30.

Veränderungen in den Standesrechten infolge von gerichtlicher Ehelicherklärung (ZGB 260), Anfechtung der Ehelichkeit (ZGB 253), Anerkennung (ZGB 303), gerichtlicher Zusprechung mit Standesfolge (ZGB 325) oder Kindesannahme (ZGB 267), sowie die nachträgliche Feststellung der Abstammung (ZGB 47) und Namensänderungen (ZGB 30) sind auf amtliche Mitteilung hin oder auf Antrag der Beteiligten im Geburtsregister und, falls die Veränderung eine verheiratete Person betrifft, im Eheregister am Rande anzumerken.

Die Urteile über Ehelicherklärung, Anfechtung der Anerkennung (ZGB 306), Anfechtung der Ehelichkeit (ZGB 253), Zusprechung eines ausserehelichen Kindes mit Standesfolge (ZGB 323), gerichtliche Aufhebung einer Kindesannahme (ZGB 269) und Feststellung der Abstammung eines Findel-

25. Februar 1910.

kindes (ZGB 47) sind von den Gerichten nach Eintritt der Rechtskraft, die Kindesannahme, sowie ihre Aufhebung durch beidseitige Zustimmung von der bewilligenden Behörde, im Auszuge den Zivilstandsämtern mitzuteilen, in deren Registern die Geburt und bei Verheirateten die Ehe der von der Veränderung betroffenen Person eingetragen ist.

§ 31.

Die Urteile über Ehescheidung oder Nichtigkeit der Ehe sind nach Eintritt der Rechtskraft vom Gerichte in beglaubigten Auszügen den Zivilstandsämtern der Trauung, des Heimatsortes der Ehegatten zur Zeit der Verehelichung und des Wohnsitzes der Ehegatten in der Schweiz zur Zeit der Trauung mitzuteilen und von diesen im Eheregister am Rande der Traueintragung mit dem Datum der Rechtskraft anzumerken.

Bei Scheidungsurteilen soll der Randvermerk die dem schuldigen Ehegatten auferlegte Wartefrist (ZGB 150) angeben.

§ 32.

Die Kantone können den Zivilstandsbeamten des Geburtsortes mit der Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes betrauen.

§ 33.

Die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes ist durch die Urkundsperson oder die die letzte Verfügung eröffnende Behörde (ZGB 556) den Zivilstandsämtern der Heimat des Anerkennenden und des Geburts- und des Heimatortes des Kindes mitzuteilen (ZGB 303, Abs. 2), woselbst die Anerkennung in den zutreffenden Registern angemerkt wird.

§ 34.

Wird Einspruch erhoben (ZGB 305), so hat der Zivilstandsbeamte des Heimatortes des Anerkennenden diesem oder dessen Erben davon Mitteilung zu machen.

Ist ihm der Aufenthalt dieser Personen nicht bekannt, so veröffentlicht er den Einspruch einmal im schweizerischen Bundesblatte.

Diese Veröffentlichung ist unentgeltlich.

§ 35.

Erhebt der Anerkennende oder einer seiner Erben innert drei Monaten seit der Mitteilung oder der Veröffentlichung nicht Klage, so wird der Einspruch und der unbenutzte Ablauf der Klagefrist im Zivilstandsregister bei der Anerkennung als weitere Randbemerkung angemerkt.

Der Zivilstandsbeamte des Heimatortes des Anerkennenden hat den andern Zivilstandsämtern, bei denen die Anerkennung ebenfalls angemerkt worden ist, hievon Mitteilung zu machen.

§ 36.

Änderungen des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts, sowie Erwerbung des Schweizerbürgerrechts durch Naturalisation oder Verlust durch Entlassung aus dem schweizerischen Staatsverbande sind von den zuständigen schweizerischen Behörden den Zivilstandsämtern des Geburtsortes und des Trauungsortes in der Schweiz, sowie des bisherigen schweizerischen Heimatortes mitzuteilen.

§ 37.

Werden ausländische Urteile oder andere Urkunden über Änderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen einer Person vorgelegt, deren Geburt oder Ehe in einem schweizerischen Zivilstandsregister beurkundet worden ist, so sind sie in entsprechender Weise anzumerken, sofern die kantonale Aufsichtsbehörde dies bewilligt.

Ist die Geburt oder die Ehe in einem ausländischen Standesregister eingetragen worden, so können die Änderungen in Standesrechten, im Bürgerrecht und im Namen,

25. Februar 1910.

sowie die Berichtigungen zu Geburts-, Todes- oder Eheregistereintragungen nach Weisung der Aufsichtsbehörde im schweizerischen Register B vorgemerkt werden.

§ 38.

Ist eine Eintragung zu berichtigen (ZGB 45), so können sowohl die Zivilstandsbehörden als die Beteiligten selbst beim Richter, in dessen Gerichtssprengel das Zivilstandsamt liegt, die Berichtigung beantragen.

Die Berichtigung eines offenbaren Versehens oder Irrtums ist von der Aufsichtsbehörde von sich aus oder auf Begehren des Zivilstandsbeamten, einer andern Zivilstandsbehörde oder eines Beteiligten anzuordnen.

Die Berichtigung ist in Form einer Randanmerkung einzuschreiben ohne Veränderung der berichtigten Eintragung.

§ 39.

Auf Verlangen von Beteiligten oder einer Behörde hat der Zivilstandsbeamte Auszüge aus den Registern auszustellen.

Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellten und beglaubigten Auszüge geniessen die gleiche Beweiskraft wie die Zivilstandsregister selbst (ZGB 9).

§ 40.

Von den Registern B werden keine Auszüge ausgestellt.

Dagegen kann der Zivilstandsbeamte beglaubigte Abschriften der Belege mitteilen, auf Grund deren die Eintragung oder die Anmerkung vorgenommen worden ist.

Sind die Belege schon der kantonalen Aufbewahrungsstelle abgegeben worden, so besorgt diese die Abschriften.

§ 41.

Die Auszüge sollen die Eintragung mitsamt den Randanmerkungen abgekürzt und, wenn sie berichtigt worden ist, nach dem berichtigten Wortlaut wiedergeben.

Die legitimierten Kinder werden jedoch im Auszuge als eheliche bezeichnet und die Randanmerkung wird weggelassen.

Die Auszüge aus den Todesregistern sollen die Ursache des Todes nicht enthalten.

§ 42.

Auf Verlangen einer Behörde kann der Zivilstandsbeamte statt eines Auszuges eine wörtlich genaue, beglaubigte Abschrift der Eintragung mit ihren Randanmerkungen ausstellen.

Die Register selbst sind nicht herauszugeben.

Die Aufsichtsbehörde kann jedoch die Herausgabe an eine Gerichtsbehörde gestatten, wenn sie unumgänglich nötig ist.

§ 43.

Die Kantone ernennen für jeden Zivilstandskreis einen Zivilstandsbeamten und einen oder mehrere Stellvertreter (ZGB 40, Abs. 1).

Der Stellvertreter hat zu amten, wenn der Zivilstandsbeamte verhindert ist, oder wenn die Beurkundung oder die Trauhandlung den Zivilstandsbeamten selbst, seine Ehefrau, oder eine mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandte Person betrifft, oder wenn der Zivilstandsbeamte die Anzeige erstattet.

Sind sowohl der Zivilstandsbeamte als seine Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die zuständige kantonale Behörde einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 44.

Jedes Zivilstandsamt hat mit Zustimmung seiner Aufsichtsbehörde seine Geschäftsstunden festzusetzen und bekannt zu machen.

Trauungen sollen in grösseren Ortschaften wenigstens an vier, in kleinern an zwei Tagen jeder Woche möglich sein.

25. Februar 1910.

§ 45.

Der Zivilstandsbeamte hat bei seinen amtlichen Handlungen die Identität der Personen, die ihm nicht bekannt sind, festzustellen und seine eigene Zuständigkeit zu prüfen.

Er soll sich dafür die nötigen Ausweise vorlegen lassen.

§ 46.

Die Zivilstandsämter stehen unter der Aufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörden, die ihnen die nötigen Weisungen erteilen.

Die Aufsichtsbehörde lässt die Zivilstandsämter ihres Kantons alljährlich inspizieren und erstattet dem Bundesrate Bericht darüber.

§ 47.

Der Bundesrat übt die Oberaufsicht über das Zivilstandswesen aus.

Er ist befugt, von sich aus Inspektionen vornehmen zu lassen und alle zur Abstellung von Mängeln oder Übelständen erforderlichen Massregeln, nötigenfalls auf Kosten des Kantons zu treffen.

§ 48.

Gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden, in zweiter Instanz beim Bundesrate (ZGB 43, Abs. 2), welcher endgültig entscheidet.

§ 49.

Die Kantone haben dem Bundesrate Änderungen in der Umschreibung der Zivilstandskreise anzuzeigen und ihm die Vorschriften über die Organisation der Zivilstandsämter zur Genehmigung vorzulegen (ZGB 40).

§ 50.

Der Bundesrat kann die diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz im Auslande allgemein oder für einzelne Fälle mit den Obliegenheiten eines Zivilstandsbeamten betrauen (ZGB 41, Abs. 3).

Er ist ihre Aufsichtsbehörde und erteilt ihnen die nötigen allgemeinen oder besonderen Weisungen.

Die schweizerischen Konsulate im Auslande haben sich für die richtige Beurkundung der Zivilstandsfälle von Schweizern durch die dortigen Behörden zu verwenden und die Zivilstandsurkunden an die schweizerische Heimatbehörde beglaubigt zu übermitteln.

§ 51.

Die Kantone haben dem Zivilstandsamte geeignete Räumlichkeiten zu verschaffen.

Sie haben namentlich dafür zu sorgen, dass die Register und Belege feuer- und einbruchsicher aufbewahrt werden.

Sie sorgen dafür, dass die von den Zivilstandsämtern abgegebenen Register und Belege in einem feuer- und einbruchsichern Archive, wenn möglich in ein und demselben für den ganzen Kanton, aufbewahrt werden, das sich nicht im gleichen Gebäude wie ein Zivilstandsamt oder dessen Archiv befinden soll.

§ 52.

Das für die Zivilstandsregister und die Auszüge verwendete Papier muss den vom Bundesrate aufgestellten Anforderungen entsprechen.

II. Beurkundung der Geburt.

§ 53.

Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt soll binnen drei Tagen,

25. Februar 1910.

nachdem sie stattgefunden hat, dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden.

Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate totgebornen Kinder sind in das Geburtsregister einzutragen, jedoch ohne Mitteilung an andere Zivilstandsbeamte.

§ 54.

Zur Anzeige der Geburt ist in erster Linie der eheliche Vater verpflichtet und sodann der Reihe nach: die Hebamme, der Arzt, jede andere Person, die bei der Niederkunft zugegen war, der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Behausung oder Wohnung, wo die Niederkunft erfolgt ist; und in letzter Linie die Mutter, sobald sie es zu tun vermag.

Die Geburt eines ausserehelichen Kindes kann durch den Vater angezeigt werden, sofern er das Kind anerkennt.

Ist die Geburt in einer öffentlichen Anstalt (Frauenspital, Gefängnis etc.) erfolgt, so ist der Vorsteher der Anstalt zur Anzeige verpflichtet.

§ 55.

Die Anzeige ist von der pflichtigen Person selbst mündlich zu erstatten.

Der eheliche Vater oder die Mutter können die Anzeige durch eine andere, schriftlich bevollmächtigte Person erstatten.

Zur schriftlichen Anzeige sind nur die Polizeibehörde, die Vorsteher öffentlicher Anstalten und die patentierten Ärzte befugt.

§ 56.

Wenn dem Zivilstandsbeamten die vom Anzeigenden gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so hat er die nötigen Erhebungen zu veranstalten und die Eintragung

erst vorzunehmen, nachdem er den wahren Sachverhalt ermittelt hat. 25. Februar 1910.

§ 57.

In das Geburtsregister soll eingetragen werden:

a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt: bei Mehrgeburten ist jedes Kind besonders, mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge einzutragen;

b. Familienname, Vorname und Geschlecht des Kindes; für totgeborne oder vor der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Vorname einzutragen;

c. Familien- und Vorname, Beruf, Heimat- und Wohnort der Eltern oder, wenn das Kind ausserehelich geboren ist, der Mutter und ihrer Eltern, sowie das Geburtsjahr der Mutter;

d. Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort des Anzeigenden mit der Eigenschaft, in der er anzeigt (§ 54).

§ 58.

Der Anzeigende hat die Eintragung im Geburtsregister, nachdem sie ihm vorgelesen worden ist in beiden Ausfertigungen des Registers zu unterzeichnen.

Ist die Anzeige schriftlich gemacht worden (§ 55, Abs. 3), so streicht der Zivilstandsbeamte im Register die vorgedruckten Worte „vorgelesen und bestätigt“ durch und schreibt darunter statt der Unterschrift des Anzeigenden „schriftlich angezeigt“.

§ 59.

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters (ZGB 270), das ausserehelliche den angestammten Familiennamen (Mädchennamen) der Mutter (ZGB 324) und wenn es vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen oder wenn es legitimiert worden ist, den Familiennamen des Vaters (ZGB 325; 258, 260, 263).

25. Februar 1910.

Den Vornamen des ehelichen, sowie des bei der Anzeige anerkannten Kindes (ZGB 325) gibt dem Zivilstandsbeamten der Vater an, oder mangels seiner die Mutter; den Vornamen des ausserehelichen durch den Vater nicht anerkannten Kindes bestimmt die Mutter (ZGB 324, Absatz 2, 275, Absatz 3).

§ 60.

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die Polizeibehörde hiervon zu benachrichtigen und diese hat dem Zivilstandsbeamten schriftliche Anzeige zu machen.

Die Anzeige soll enthalten:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;

b. das Geschlecht des Kindes, sowie sein vermutliches Alter, körperliche Merkmale und Kennzeichen;

c. die Beschaffenheit der beim Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen;

d. die ihm nach der Entscheidung der zuständigen Behörde zu gebenden Namen;

e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

Dieselben Angaben enthält in kurzer Form die Eintragung im Geburtsregister.

§ 61.

Kann die Abstammung des Kindes nachträglich durch Urteil oder anderswie festgestellt werden, so ist dies als Randanmerkung nachzutragen und den Zivilstandsämtern des ordentlichen Wohnsitzes und des Heimatortes mitzuteilen (§ 26).

Stellt sich heraus, dass die Geburt schon an einem andern Orte eingetragen ist, so ist die Eintragung der Auffindung auf Weisung der Aufsichtsbehörde mit einer erklärenden Randanmerkung durchzustreichen.

Ist die Geburt am Orte, wo sie stattgefunden hat, noch nicht eingetragen, so ist dies nach Feststellung der Ab-

stammung nachzuholen und in einer Randanmerkung zur Eintragung der Auffindung darauf zu verweisen. 25. Februar 1910.

§ 62.

Die Zivilstandsbeamten haben der Vormundschaftsbehörde die Bevormundungsfälle, wie die ausserehelichen Geburt, die Auffindung, die Verwaisung von Kindern anzuzeigen, von denen sie in ihrer Amtstätigkeit Kenntnis erhalten (ZGB 368, 2).

III. Beurkundung des Todes.

§ 63.

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund soll längstens binnen zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden (ZGB 48).

Totgeborne Kinder sind in das Todesregister nicht einzutragen.

§ 64.

Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person ist in erster Linie das Familienhaupt verpflichtet und sodann der Reihe nach:

der Ehegatte;
die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person;
der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Behausung oder Wohnung, wo der Tod erfolgt oder die Leiche gefunden worden ist;
jede Person, die beim Tode zugegen war;
in letzter Linie die Polizeibehörde.

Ist der Tod in einer öffentlichen Anstalt (Spital, Gefängnis etc.) erfolgt, so ist der Vorsteher der Anstalt zur Anzeige verpflichtet.

25. Februar 1910.

§ 65.

Die Bestimmungen der §§ 55, 56 und 58 dieser Verordnung finden auch auf die Anzeige der Todesfälle Anwendung.

§ 66.

Vor der Eintragung des Todesfalles in die Zivilstandsregister darf die Bestattung nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

Hat die Bestattung dennoch stattgefunden, so darf der Todesfall nur auf Weisung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes eingetragen werden.

§ 67.

In das Todesregister soll eingetragen werden:

a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes;

b. Familien-, Vor- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimat und sein Wohnort (in Städten Strasse und Hausnummer), Beruf und Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt;

c. Familien- und Vornamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten;

d. die Todesursache, wenn immer möglich ärztlich bezeugt;

e. Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort des Anzeigenden und, wenn er mit dem Verstorbenen verwandt ist, den Verwandtschaftsgrad.

§ 68.

Wenn eine Person tot aufgefunden wird, ohne dass sich feststellen lässt, wo sie gestorben ist, so wird der Tod in demjenigen Zivilstandskreise eingetragen, wo die Leiche gefunden worden ist.

§ 69.

Wird die Leiche einer unbekannten Person gefunden, so ist die Polizeibehörde hiervon zu benachrichtigen und diese hat dem Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen.

Die Anzeige und die Eintragung sollen enthalten:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;

b. ihr Geschlecht und mutmassliches Alter;

c. die körperlichen Merkmale und besondern Kennzeichen;

d. die Beschreibung der bei der Leiche gefundenen Kleider und Sachen;

e. die mutmassliche Todesursache und die mutmassliche Zeit des Todes.

Wenn die Person des Verstorbenen bekannt wird, kann die Eintragung auf Weisung der Aufsichtsbehörde ergänzt werden und wenn sie durch Urteil festgestellt wird, so ist dies am Rande anzumerken (ZGB 51).

§ 70.

Wenn der Tod einer verschwundenen Person als sicher angenommen werden muss, so kann er auf Weisung der Aufsichtsbehörde eingetragen werden, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat (ZGB 49, Abs. 1).

Wird jedoch nachträglich das Leben oder der Tod der verschwundenen Person gerichtlich festgestellt (ZGB 49, Abs. 2), so wird das Urteil wie ein Berichtigungsurteil angemerkt (§ 38).

§ 71.

Wird jemand verschollen erklärt (ZGB 50), so ist das Urteil vom Gerichte dem Zivilstandsbeamten des letzten Wohnsitzes und des Heimatortes zur Eintragung ins Todesregister A mitzuteilen.

Wird die gerichtliche Verschollenerklärung umgestossen, sei es durch die Feststellung des Lebens oder des Zeitpunktes des Todes des Verschollenen, so ist dieses Urteil am Rande anzumerken (ZGB 51).

25. Februar 1910.

IV. Verkündung und Trauung.

§ 72.

Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschliessung soll die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen, ausgenommen im Falle der Nottrauung (§ 88).

Die Verlobten haben die Verkündung beim Zivilstandsamte des Wohnsitzes des Bräutigams nachzusuchen.

Wohnt jedoch der Bräutigam im Auslande, so kann das Gesuch beim Zivilstandsamte seines Heimatortes und, wenn er nicht Schweizerbürger, am Wohnsitze der Braut in der Schweiz gestellt werden (Ges. zivilr. Verh. Art. 7, lit. *d* und lit. *e*, Absatz 3).

Die Zuständigkeit des Zivilstandsbeamten, bei dem die Verkündung nachgesucht worden ist, wird durch die nachträgliche Verlegung des Wohnsitzes der Brautleute nicht berührt.

§ 73.

Das Verkündgesuch ist durch die Verlobten persönlich zu stellen.

Mit dem Gesuche sind vorzulegen:

a. die Geburtsscheine beider Brautleute und die Ausweise über ihren Wohnsitz;

b. für unmündige Personen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes (ZGB 98), für Entmündigte des Vormundes (ZGB 99), für Mündigerklärte der Beschluss der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (ZGB 15);

c. wenn eines der Verlobten schon verheiratet gewesen ist und der andere Ehegatte gestorben ist, der Todesschein des früheren Ehegatten; wenn die Ehe ungültig erklärt, geschieden, oder wegen Verschollenerklärung aufgelöst worden ist, das gerichtliche Urteil oder ein Auszug aus dem schweizerischen Eheregister, in dem

das gerichtliche Urteil angemerkt ist (ZGB 105, Ab. 3, 102); 25. Februar 1910.

d. falls nicht beide Teile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und beglaubigtes Eheversprechen;

e. für Ausländer ein amtlicher Ausweis des Staatsbürgerrechtes, sowie die Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Verkündung (§ 74).

Die Aufsichtsbehörde kann von der Vorlegung solcher Ausweise dispensieren, die nicht oder nur sehr schwer erhältlich sind.

§ 74.

Ist der Bräutigam ein in der Schweiz wohnender Ausländer, so hat er mit dem Verkündgesuch die Bewilligung der Regierung seines Wohnsitzkantons zur Eheschliessung vorzulegen (Ges. zivilr. Verh. Art. 7. lit. *e*, Abs. 1).

Die kantonale Regierung wird die Bewilligung nicht erteilen, wenn die Gefahr besteht, dass die Ehe im Heimatlande des Bräutigams nicht anerkannt werde und dass dadurch seine Frau oder seine Kinder heimatlos werden.

Die Bewilligung kann auch unter der Bedingung ausgestellt werden, dass der Ausländer vor der Trauung eine Erklärung seiner Heimatbehörde über die Anerkennung seiner Ehe mit allen ihren Folgen beibringe.

§ 75.

Wenn das Verkündgesuch vorschriftsgemäss angebracht ist, prüft der Zivilstandsbeamte, ob die beiden Brautleute ehefähig sind (ZGB 96—99) und ob ihrer Verehelichung kein gesetzliches Hindernis (ZGB 100—104) im Wege steht.

Ergibt sich aus den Verkündakten, dass eine Voraussetzung für die Trauung fehlt, so verweigert der Zivilstandsbeamte die Verkündung (ZGB 107).

25. Februar 1910.

§ 76.

Wenn kein Grund vorliegt, die Verkündung zu verweigern, stellt der Zivilstandsbeamte den Verkündakt aus und teilt ihn dem Zivilstandsbeamten des Heimatortes beider Brautleute und des Wohnortes der Braut mit.

Der Verkündakt ist an allen diesen Orten während zehn Tagen öffentlich anzuschlagen (ZGB 106, Abs. 3).

Der Zivilstandsbeamte führt ein Register über alle von ihm auf Verlangen eines andern Zivilstandsbeamten oder einer ausländischen Behörde vorgenommenen Verkündungen.

§ 77.

Liegt der Heimat- oder der Wohnort eines der Verlobten im Auslande, so kann die Verkündung durch Bekanntmachung des Eheversprechens in einer am Verkündungsorte verbreiteten Zeitung auf Kosten der Verlobten erfolgen.

Die Ehe darf aber nicht vor vierzehn Tagen nach dem Erscheinen der Bekanntmachung geschlossen werden.

Bezeugt die zuständige ausländische Behörde, dass ihr auf Grund einer Verkündung ein Ehehindernis nicht bekannt sei, so kann auch von der Bekanntmachung in der ausländischen Zeitung abgesehen werden.

§ 78.

Während der Verkündfrist kann jedermann, der ein Interesse hat, wegen Eheunfähigkeit eines der Verlobten oder wegen eines Ehehindernisses Einspruch gegen die Eheschliessung erheben.

Der Einspruch ist bei dem verkündenden Zivilstandsamte schriftlich anzubringen.

Ein Einspruch, der weder mit der Eheunfähigkeit (ZGB 96—99), noch mit einem gesetzlichen Ehehindernis (ZGB 100—104) begründet ist, weist der Zivilstandsbeamte ohne weiteres zurück (ZGB 108, Abs. 3).

§ 79.

Nach Ablauf der Verkündfrist bescheinigen die Zivilstandsbeamten, denen der Verkündakt mitgeteilt worden

ist, dass die Verkündung stattgefunden hat und ob Einspruch erhoben worden ist, und senden den Verkündakt innert zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten zurück, bei dem die Verkündung nachgesucht worden ist. 25. Februar 1910.

Der Zivilstandsbeamte des Wohnsitzes des Bräutigams bescheinigt ebenfalls auf dem von ihm ausgehängten Verkündakte, ob Einspruch erhoben worden ist, oder nicht.

§ 80.

Ist ein Einspruch erhoben worden, so hat der Zivilstandsbeamte, der das Verkündbegehren entgegengenommen hat, nach Ablauf der Verkündfrist und nach Empfang der in andern Zivilstandskreisen veröffentlichten Verkündakten, sofort den Verlobten davon Kenntnis zu geben.

Die Verlobten haben sich innert zehn Tagen bei ihm darüber zu erklären, ob sie den Einspruch anerkennen oder nicht.

Erklärt einer der Verlobten, den Einspruch nicht anzuerkennen, so ist dem Einsprecher sofort Kenntnis davon zu geben.

§ 81.

Klagt der Einsprecher nicht auf Untersagung des Eheabschlusses oder wird seine Klage abgewiesen, so ist zu verfahren, wie wenn kein Einspruch erhoben worden wäre.

§ 82.

Erhält der die Verkündung leitende Zivilstandsbeamte Kenntnis von einem Einspruchsgrund, ohne dass er sich aus den eingelegten Akten ergäbe (§ 75), so hat er der nach ZGB 109 zuständigen Behörde davon Mitteilung zu machen, auch wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist, und die Trauung zu verschieben.

25. Februar 1910.

Erklärt die zuständige Behörde, nicht Einspruch oder förmliche Klage auf Feststellung der Eheunfähigkeit oder des Ehehindernisses erheben zu wollen, so nimmt der Zivilstandsbeamte die Trauung vor.

Erhebt die zuständige Behörde Einspruch, so verfährt er nach § 80.

Erhebt sie gerichtliche Klage, so wartet der Zivilstandsbeamte die rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes ab und hält sich an den Spruch des Richters.

§ 83.

Stellt ein bei der Verkündung mitwirkender Zivilstandsbeamter einen Grund zur Verweigerung der Verkündung fest (§ 75, Absatz 2), so verweigert oder unterbricht er die Verkündung und macht dem die Verkündung leitenden Zivilstandsbeamten davon Mitteilung.

Erhält er Kenntnis von einem andern Einspruchsgrund (§ 82), so macht er dem die Verkündung leitenden Zivilstandsbeamten davon Mitteilung und dieser verfährt nach § 82.

§ 84.

Liegt nach Beendigung der Verkündung kein Grund vor, die Trauung zu verweigern, so teilt der Zivilstandsbeamte des Ortes, wo das Verkündgesuch angebracht worden ist, den Brautleuten mit, dass er bereit sei, die Trauung vorzunehmen und stellt ihnen auf Verlangen einen Verkündschein (Trauermächtigung) aus (ZGB 113, Abs. 1).

Die Trauermächtigung berechtigt die Verlobten, sich während der folgenden sechs Monate bei einem beliebigen schweizerischen Zivilstandsamte trauen zu lassen (ZGB 113, Abs. 2).

§ 85.

Wird die Trauung während sechs Monaten seit Ablauf der Verkündfrist nicht vorgenommen, so verliert die Verkündung ihre Wirkung (ZGB 114, Abs. 2).

Ist Einspruch gegen die Ehe erhoben worden oder hat der Zivilstandsbeamte von Amtes wegen die Trauung verweigert, so beginnt die sechsmonatliche Frist erst mit der rechtskräftigen Abweisung des Einspruches oder mit der Anweisung der vorgesetzten Behörde an den Zivilstandsbeamten, die Trauung vorzunehmen.

§ 86.

Will der Ausländer, der im Auslande wohnhaft ist, sich in der Schweiz trauen lassen, so muss er dafür die Bewilligung der Regierung des Kantons einholen, in dem die Trauung erfolgen soll.

§ 87.

Die schweizerischen Zivilstandsbeamten haben den Gesuchen ausländischer Zivilstandsbehörden um Verkündung einer Ehe oder Vornahme anderer Amtshandlungen, seien die Verlobten Schweizer oder Ausländer, zu entsprechen.

Liegt der Verdacht der Umgehung des schweizerischen Gesetzes vor, so hat er die Weisung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 88.

Besteht wegen Erkrankung eines der Verlobten die Gefahr, dass bei Beobachtung der Verkündfristen die Ehe nicht mehr geschlossen werden könnte (ZGB 115), so kann der Zivilstandsbeamte mit der Ermächtigung der Aufsichtsbehörde die Trauung sofort vornehmen (Nottrauung).

§ 89.

Die Trauung findet öffentlich im Trauungslokal vor zwei mündigen Zeugen und nicht nach sechs Uhr abends statt.

Es dürfen nicht mehrere Paare gleichzeitig getraut werden.

25. Februar 1910.

Ausserhalb des Trauungslokales darf die Trauung nur vorgenommen werden, wenn durch ärztliches Zeugnis festgestellt ist, dass der Bräutigam oder die Braut wegen Krankheit verhindert ist, auf dem Amte zu erscheinen (ZGB 116).

§ 90.

Der trauende Zivilstandsbeamte richtet an den Bräutigam und an die Braut die Frage:

„N. N. erklärt Ihr hiermit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?“

„N. N. erklärt Ihr hiermit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?“

Nachdem beide diese Frage bejaht haben, erklärt der Zivilstandsbeamte:

„Nachdem Ihr beide meine Frage bejaht habt, erkläre ich Eure Ehe kraft des Gesetzes für geschlossen“ (ZGB 117).

§ 91.

Der Zivilstandsbeamte soll die Eheschliessung unmittelbar nach der Trauung in das Eheregister eintragen, die Eintragung von beiden Ehegatten und den Zeugen unterzeichnen lassen und den Ehegatten einen Eheschein ausstellen.

§ 92.

Das Eheregister soll enthalten:

a. das Datum des Eheabschlusses;

b. Familien- und Vornamen, Heimat-, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;

c. Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;

d. Familien- und Vornamen des verstorbenen, geschiedenen oder verschollen erklärten Gatten, wenn einer der Ehegatten bereits verheiratet war, nebst dem Datum des

Todes oder des Urteils über die Scheidung oder Auflösung der Ehe;

e. Ort und Datum der Verkündungen;

f. das Verzeichnis der eingelegten Schriften;

g. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der Zeugen.

V. Legitimation von Kindern durch nachfolgende Ehe der Eltern.

§ 93.

Die Eheleute haben gemeinsame ausserehelichе Kinder bei der Trauung oder innert drei Tagen dem Zivilstandsbeamten anzumelden und dieser hat ihre Erklärung zu verurkunden.

Verspätete Anmeldungen darf der Zivilstandsbeamte nicht zurückweisen; er soll aber die säumigen Eltern gemäss § 97 den Strafbehörden anzeigen.

Mit der Anmeldung haben die Eheleute dem Zivilstandsbeamten den Geburtsschein des Kindes zu übergeben und im Falle der Anmeldung nach der Trauung ihren Eheschein vorzulegen sofern die Trauung nicht im Register A oder B dieses Zivilstandsamtes eingetragen ist.

Zur Entgegennahme der Anmeldung und zu ihrer Beurkundung ist sowohl der Zivilstandsbeamte des Trauungsortes als des Wohnsitzes der Ehegatten verpflichtet.

§ 94.

Die Legitimationsurkunde soll Familiennamen, Vornamen, Beruf, Heimat- und Wohnort der Eltern, den Zeitpunkt und den Ort des Eheabschlusses, sowie den Familiennamen und Vornamen des Kindes, und Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde seiner Geburt enthalten und ist von den Eltern und vom Zivilstandsbeamten zu unterzeichnen.

Für jedes Kind ist eine besondere Legitimationsurkunde aufzusetzen.

25. Februar 1910.

Die Legitimationsurkunden sind mit Ordnungsnummern zu versehen und in ein Register (Legitimationsregister) einzutragen oder in einem Sammelbande chronologisch geordnet aufzubewahren.

§ 95.

Ist die Geburt des Kindes nicht im Register des gleichen Kreises beurkundet, so ist die Legitimation dem Zivilstandsbeamten derjenigen Kreise, wo die Geburt eingetragen ist, sowie des Heimatortes des Vaters behufs Vormerkung am Rande ihrer Register mitzuteilen.

Der Zivilstandsbeamte des Heimatortes des Vaters trägt, wenn nötig, an Hand der Legitimationsmitteilung die Geburt in sein Register B ein.

§ 96.

Der Zivilstandsbeamte kann die Beurkundung wegen Unrichtigkeit der Erklärung nicht verweigern, er hat aber die Ehegatten vorher darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, wenn ihre Erklärung nicht richtig ist.

Erscheint die Vaterschaft des Ehemannes unglaubwürdig, so macht der Zivilstandsbeamte der Strafbehörde Anzeige.

VI. Strafbestimmungen.

§ 97.

Wer die in den §§ 54, 55, 60, 64, 65, 93 und ZGB 259 vorgeschriebene Anzeigepflicht verletzt, ist mit einer Geldbusse bis auf Fr. 100 zu bestrafen.

Geistliche, die entgegen der Bestimmung des ZGB 118, Abs. 2 eine Trauhandlung vorgenommen haben, werden erstmals mit einer Busse von Fr. 50 bis Fr. 300, im Falle der Wiederholung von Fr. 300 bis Fr. 1000 bestraft.

Die Zivilstandsbeamten haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen den Strafbehörden anzuzeigen. 25. Februar 1910.

§ 98.

Zivilstandsbeamte, die ihre Amtspflicht verletzen, werden von der Aufsichtsbehörde disziplinarisch bestraft.

Die Strafe besteht in Verweis, in Busse bis zu tausend Franken und bei schwereren Fällen in Amtsentsetzung.

Der Bundesrat kann die disziplinarische Bestrafung pflichtwidriger und die Absetzung unfähiger Zivilstandsbeamter verlangen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 99.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage ist das Reglement für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. Herbstmonat 1881 (A. S. n. F. V, 529) aufgehoben.

Die Vorschriften der Instruktion für die Zivilstandsbeamten betreffend die statistischen Auszüge aus den Zivilstandsregistern, vom 20. Herbstmonat 1881, bleiben fortbestehen.

§ 100.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass sämtliche auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten und Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen.

Diese Behörden sind allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus diesen Zivilstandsregistern auszustellen.

25. Februar 1910.

Für die Zeit, wo die zivilstandsamtlichen Geburtsregister noch nicht bestanden haben, kann an Stelle des Geburtsscheines der Taufschein treten.

Bern, den 25. Februar 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesbeschluss

14. April 1910.

betreffend

die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. November 1909;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der zwischen dem schweizerischen Bundesrat und den Staatsregierungen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxembug, Monaco, Norwegen, Schweden, Spanien und Tunis am 13. November 1908 abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst wird hiermit die Genehmigung erteilt.

14. April 1910.

2. Der Bundesrat wird mit der Ratifikation und nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden mit der Vollziehung der Übereinkunft betraut.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 16. Dezember 1909.

Der Präsident: **Rossel.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 14. April 1910.

Der Präsident: **Usteri.**
Der Protokollführer: **David.**

(Übersetzung.)

Revidierte Berner Übereinkunft

zum

Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Abgeschlossen in Berlin am 13. November 1908.
In Kraft ab 9. September 1910.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der zwischen dem Bevollmächtigten des Schweizerischen Bundesrates und denjenigen

14. April 1910.

mehrerer anderer Staaten am 13. November 1908 in Berlin unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums, welche vom Schweizerischen Nationalrate am 16. Dezember 1909 und vom Schweizerischen Ständerate am 14. April 1910 genehmigt worden ist und also lautet:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; der Präsident der Republik Liberia; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Majestät der König von Norwegen; Seine Majestät der König von Schweden; der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft; Seine Hoheit der Bey von Tunis,

gleichermassen von dem Wunsche beseelt, das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und gleichmässiger Weise zu schützen,

haben beschlossen, eine Übereinkunft zu treffen zum Zwecke der Revision der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, des dazugehörenden Zusatzartikels und Schlussprotokolles, sowie des Zusatzabkommens und der Interpretationserklärung von Paris vom 4. Mai 1896.

Artikel 1.

Die vertragschliessenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

14. April 1910.

Artikel 2.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder Form der Wiedergabe, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

Den gleichen Schutz wie Originalwerke geniessen, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst, sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

Die vertragschliessenden Länder sind verpflichtet, den Schutz der obgenannten Werke zu sichern.

Den Erzeugnissen des Kunstgewerbes wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet.

Artikel 3.

Diese Übereinkunft findet auch Anwendung auf die Werke der Photographie und die durch ein analoges Verfahren hergestellten Werke. Die vertragschliessenden Länder sind verpflichtet, den Schutz dieser Werke zu sichern.

Artikel 4.

Die einem Verbandslande angehörigen Urheber geniessen sowohl für ihre unveröffentlichten als für ihre zum erstenmal in einem Verbandslande veröffentlichten Werke in allen

Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders eingeräumten Rechte. 14. April 1910.

Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden. Sie sind von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungslande des Werkes unabhängig. Infolgedessen richten sich, vorbehältlich der Bestimmungen dieser Übereinkunft, der Umfang des Schutzes, sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsmittel ausschliesslich nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Als Ursprungsland des Werkes wird angesehen: für die unveröffentlichten Werke das Land, dem der Urheber angehört; für die veröffentlichten Werke dasjenige Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, und für die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlichten Werke dasjenige von diesen Ländern, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist einräumt. Für die gleichzeitig in einem verbandsfremden Lande und in einem Verbandslande veröffentlichten Werke wird letzteres Land ausschliesslich als Ursprungsland angesehen.

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die herausgegebenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Ausstellung eines Kunstwerkes und die Errichtung eines Werkes der Baukunst sind keine Veröffentlichung.

Artikel 5.

Die Angehörigen eines Verbandslandes, welche ihre Werke zum erstenmal in einem andern Verbandslande ver-

14. April 1910.

öffentlichen, geniessen in dem letztern Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

Artikel 6.

Die keinem Verbandslande angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum erstenmal in einem Verbandslande veröffentlichen, geniessen in dem letztern Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber, und in den andern Verbandsländern die durch diese Übereinkunft gewährten Rechte.

Artikel 7.

Die Dauer des durch diese Übereinkunft gewährten Schutzes umfasst das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

Für den Fall jedoch, dass diese Dauer nicht gleichmässig durch alle Verbandsländer eingeführt werden sollte richtet sich die Dauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten zu können. Die Verbandsländer sind daher zur Anwendung der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes nur in dem Masse verpflichtet, als dies mit ihrem inneren Rechte vereinbar ist.

Für die Werke der Photographie und die durch ein analoges Verfahren hergestellten, sowie für die nachgelassenen, die anonymen und pseudonymen Werke richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetze des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne dass diese Dauer die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten kann.

Artikel 8.

Die einem Verbandslande angehörigen Urheber unveröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum erstenmal in einem Verbandslande veröffentlicht worden sind, geniessen in den übrigen Verbandsländern während

der ganzen Dauer des Rechtes am Originalwerk das ausschliessliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten.

Artikel 9.

Die in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlichten Feuilleton-Romane, Novellen und sonstigen Werke auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches immer ihr Gegenstand sein mag, dürfen ohne Zustimmung der Urheber in den übrigen Verbandsländern nicht wiedergegeben werden.

Mit Ausnahme der Feuilleton-Romane und der Novellen darf jeder Zeitungsartikel durch eine andere Zeitung wiedergegeben werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist. Jedoch muss die Quelle angegeben werden; die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe richten sich nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Der Schutz aus dieser Übereinkunft findet keine Anwendung auf Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen diesen bestehenden oder in Zukunft abzuschliessenden besonderen Abkommen massgebend sein.

Artikel 11.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer oder musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

14. April 1910.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken sind während der Dauer ihres Rechtes am Originalwerk gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Urheber geniessen den Schutz dieses Artikels, ohne dass sie verpflichtet wären, bei der Veröffentlichung des Werkes dessen öffentliche Aufführung zu untersagen.

Artikel 12.

Als unerlaubte Wiedergabe, auf welche diese Übereinkunft Anwendung findet, ist insbesondere auch anzusehen die vom Urheber nicht gestattete, mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romanes, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück, oder umgekehrt, und dergleichen, sofern die Aneignung lediglich das Werk in derselben oder in einer anderen Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Artikel 13.

Das Recht zu gestatten: 1. musikalische Werke auf Instrumente zu übertragen, welche zur mechanischen Wiedergabe dieser Werke dienen, 2. musikalische Werke mit den angegebenen Instrumenten öffentlich aufzuführen, steht ausschliesslich den Urhebern solcher Werke zu.

Die innere Gesetzgebung eines jeden Landes kann, soweit dieses in Betracht kommt, Vorbehalte und Bedingungen betreffend die Anwendung dieses Artikels aufstellen; jedoch ist die Wirkung derartiger Vorbehalte und Bedingungen ausschliesslich auf das Gebiet desjenigen Landes beschränkt, das sie aufgestellt hat.

Die Bestimmung des ersten Absatzes hat keine rückwirkende Kraft und findet daher in einem Verbandslande keine Anwendung auf diejenigen Werke, welche in diesem Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden sind.

Werden Übertragungen gemäss Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgenommen und ohne Zustimmung der Beteiligten in ein Land eingeführt, in dem sie verboten sind, so können sie daselbst beschlagnahmt werden.

Artikel 14.

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst haben das ausschliessliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie zu gestatten.

Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst geniessen kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch den Plan der Inszenierung oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke einen persönlichen und eigenartigen Charakter verliehen hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originales wird die Wiedergabe eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst durch die Kinematographie wie ein Originalwerk geschützt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, welche durch irgend ein anderes, der Kinematographie analoges Verfahren zustande kommen.

Artikel 15.

Damit die Urheber der durch diese Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäss vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung der Nachahmer zugelassen

14. April 1910.

werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werk angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel 16.

Jede Nachbildung eines Werkes kann in denjenigen Verbandsländern, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, durch die zuständigen Behörden beschlagnahmt werden.

In diesen Ländern kann sich die Beschlagnahme auch auf Wiedergaben erstrecken, die aus einem Lande herrühren, in welchem das Werk nicht oder nicht mehr geschützt ist.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes.

Artikel 17.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung jedes Verbandslandes zustehende Recht, durch Massregeln der innern Gesetzgebung oder Polizei die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten von Werken oder Erzeugnissen jeder Art zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, über welche die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben hat.

Artikel 18.

Diese Übereinkunft findet auf alle Werke Anwendung, welche beim Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht infolge Ablaufes der Schutzdauer Gemeingut geworden sind.

Ist jedoch ein Werk infolge Ablaufes der ihm vorher zuerkannten Schutzdauer in dem Lande, in welchem der Schutz beansprucht wird, bereits Gemeingut geworden, so erlangt es dort nicht neuerdings Schutz.

Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt nach den Bestimmungen der zwischen den Verbandsländern zu diesem Zwecke abgeschlossenen oder abzuschliessenden Sonderabkommen. Mangels derartiger Bestimmungen regeln die betreffenden Länder, ein jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn ein Land dem Verbande neu beitritt und wenn die Schutzdauer in Gemässheit von Art. 7 verlängert wird.

Artikel 19.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft hindern nicht, dass die Anwendung der vorteilhafteren Bestimmungen beansprucht werden kann, welche die Gesetzgebung eines Verbandslandes zugunsten der Ausländer im allgemeinen aufstellen mag.

Artikel 20.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, besondere Abkommen mit einander zu treffen, insoweit als diese letztern den Urhebern weitergehende Rechte einräumen, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Der Inhalt bestehender Abkommen, welcher den angegebenen Bedingungen entspricht, bleibt in Geltung.

Artikel 21.

Das unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ errichtete internationale Amt wird beibehalten.

14. April 1910.

Dieses Bureau ist unter den hohen Schutz der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt, welche die Organisation des Bureaus regelt und den Geschäftsgang beaufsichtigt.

Die Geschäftssprache des Bureaus ist die französische.

Artikel 22.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, dass die Erfahrung ein Bedürfnis hierfür darthun sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder zu stellen, um ihnen über Fragen betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst die besondere Auskunft zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Der Direktor des internationalen Bureaus erstattet über seine Geschäftsführung alljährlich einen Bericht, der allen Mitgliedern des Verbandes mitgeteilt wird.

Artikel 23.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschliessenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlussfassung dürfen sie die

Summe von 60,000 Fr. jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluss einer der in Art. 24 vorgesehenen Konferenzen. 14. April 1910.

Behufs Festsetzung des Beitrages eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschliessenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die	1.	Klasse	25 Einheiten,
„	2.	„	20 „
„	3.	„	15 „
„	4.	„	10 „
„	5.	„	5 „
„	6.	„	3 „

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Eintritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Büdget des Bureaus auf, überwacht seine Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

Artikel 24.

Diese Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Fragen dieser Art, sowie Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte abzuhalten

14. April 1910.

sind. Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. Der Direktor des Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Beratungen ohne beschliessende Stimme teil.

Jede Änderung dieser Übereinkunft bedarf zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 25.

Die verbandsfremden Staaten, welche den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, können auf ihren Wunsch dem Verbande beitreten.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Er bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieser Übereinkunft. Jedoch können die beitretenden Staaten in der Beitrittserklärung diejenigen Bestimmungen der Übereinkunft vom 9. September 1886 oder des Zusatzabkommens vom 4. Mai 1896 bezeichnen, welche sie wenigstens vorläufig an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Übereinkunft zu setzen für nötig halten.

Artikel 26.

Die vertragschliessenden Länder haben das Recht, dieser Übereinkunft jederzeit für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in dem Beitritt inbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin inbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Diese Erklärung soll schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden. 14. April 1910.

Artikel 27.

Diese Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Staaten an Stelle der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, einschliesslich des Zusatzartikels und des Schlussprotokolls vom gleichen Tage, sowie des Zusatzabkommens und der Interpretationserklärung vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Vertragsakte bleiben in Geltung für die Beziehungen mit denjenigen Staaten, welche diese Übereinkunft nicht ratifizieren sollten.

Diejenigen Staaten, welche diese Übereinkunft unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, dass sie hinsichtlich des einen oder anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet haben, gebunden bleiben wollen.

Artikel 28.

Diese Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 1. Juli 1910 in Berlin ausgetauscht werden.

Jeder vertragschliessende Teil wird für den Austausch der Ratifikationsurkunden ein einziges Instrument übergeben, das zusammen mit denjenigen der übrigen Länder im Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil erhält dafür ein Exemplar des Protokolls über den Austausch der Ratifikationsurkunden, das von den Bevollmächtigten, die am Austausche teilnehmen, unterzeichnet ist.

Artikel 29.

Diese Übereinkunft soll drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ohne zeitliche

14. April 1910.

Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem ihre Kündigung erfolgt ist.

Die Kündigung soll an die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Beziehung auf dasjenige Land aus, das sie erklärt hat, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Artikel 30.

Die Staaten, welche die in Artikel 7, Absatz 1, dieser Übereinkunft vorgesehene Schutzdauer von 50 Jahren in ihre Gesetzgebung einführen, sollen hiervon der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft schriftlich Kenntnis geben, und es soll die genannte Regierung diese Anzeige unverzüglich allen anderen Verbandsstaaten mitteilen.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Staat auf die Vorbehalte verzichtet, welche er nach Massgabe der Artikel 25, 26 oder 27 gemacht haben sollte.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 13. November Eintausendneunhundertundacht, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll und von dem den vertragschliessenden Ländern auf diplomatischem Wege beglaubigte Abschriften übermittelt werden sollen.

Erklärt die vorstehende Übereinkunft als ratifiziert und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden. 14. April 1910.

So geschehen in Bern, den neunten Mai neunzehnhundertundzehn (9. Mai 1910).

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

(L.S.) Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

4. Juli 1910.

Beitritt

der

Dominikanischen Republik zum Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 betreffend gewerbliches Eigentum.

Mit Note vom 27. Mai abhin teilt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Dominikanischen Republik dem Bundesrate mit, dass der Nationalkongress unterm 4. desselben Monats den definitiven Beitritt der Republik zum Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 betreffend Abänderung der internationalen Konvention vom 20. März 1883, zum Schutze des gewerblichen Eigentums erklärt habe.

Bern, den 4. Juli 1910.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bundesgesetz

14. April 1910.

betreffend

den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 23, 27 und 28 der Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, vom 6. Juli 1906;

in Anwendung der Art. 20, 60 und 64bis der Bundesverfassung;

nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1909,

beschliesst:

Art. 1. Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weissem Grunde und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind ausser dem Heeressanitätsdienst nur berechtigt:

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrate als Hülfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

14. April 1910.

Die vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshülfe im Heere und als Organe der Ausbildung von Krankenpflegepersonal unterstützten Vereine und Anstalten, welche als Hülfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz nicht anerkannt sind, dürfen das Rote Kreuz nur verwenden, sofern diese Verwendung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat.

Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weissem Grunde oder der Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu verwechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldbusse und mit Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen auf das Doppelte erhöht werden, wenn nicht drei Jahre seit der letzten Verurteilung wegen Übertretung dieses Gesetzes verflossen sind.

Art. 3. Bei der Beurteilung von Übertretungen dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrech vom 4. Februar 1853 entsprechende Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen dieses Gesetzes ist Sache der Kantone.

Art. 4. Gesetzwidrig bezeichnete Erzeugnisse und Verpackungen sind durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen.

Das Gericht ordnet selbst im Falle der Freisprechung die Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung an.

Die Gegenstände sind nach Vernichtung der Bezeichnung dem Eigentümer gegen Entrichtung der Kosten der Vernichtung, sowie der ihm auferlegten Gerichtskosten und Bussen zurückzugeben.

Art. 5. Firmen und Vereinsnamen, deren Gebrauch nach Art. 1 und 2 verboten ist, dürfen nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Ebenso ist Fabrik- und Handelsmarken, sowie gewerblichen Mustern und Modellen, die nach diesem Gesetze unzulässig sind, die Eintragung ins Markenregister oder die Hinterlegung zu versagen. Ist irrtümlicherweise eine solche Marke eingetragen oder die Eintragung eines solchen Musters oder Modelles zugelassen worden, so kann das eidgenössische Departement, dem die Aufsicht über die Eintragungs- oder Hinterlegungsstelle zusteht, die Löschung der Marke oder der Hinterlegung anordnen.

Art. 6. Militärpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise das Zeichen des Roten Kreuzes auf weissem Grunde oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ verwenden, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

In geringfügigen Fällen wird der Fehlbare nur disziplinarisch bestraft.

Ebenso wird die missbräuchliche Verwendung durch Militärpersonen in Friedenszeiten nur disziplinarisch bestraft.

Art. 7. Zivilpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise die Fahne oder die Armbinde vom Roten Kreuz benutzen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Art. 8. Vergehen gegen Art. 6, die nicht bloss disziplinarisch zu bestrafen sind, und gegen Art. 7 werden durch die Militärgerichte beurteilt.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 finden hierbei entsprechende Anwendung.

14. April 1910.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. Januar 1911 erworbene Namen von Vereinen oder Anstalten oder Geschäftsfirmen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind bis zum 1. Oktober 1912 abzuändern.

Vom gleichen Zeitpunkte an haben die Registerbehörden die Änderung oder Löschung der Geschäftsfirmen zu veranlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider sind.

Die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke in das Markenregister oder die Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells, welche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, gelten mit dem 1. Oktober 1912 als erloschen.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern den 8. April 1910.

Der Präsident: **Usteri.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 14. April 1910.

Der Präsident: **Rossel.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst: 14. April 1910.

Das vorstehende, unterm 27. April 1910 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die Eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft (vgl. Art. 9).

Bern, den 13. August 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

26. August 1910.

I. Nachtrag

zur

Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Vom Bundesrat genehmigt am 26. August 1910.
Gültig vom 15. September 1910 an.

In der Anlage V vom 22. Dezember 1908 zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 werden unter Aufhebung der Ergänzungsblätter I vom 1. Oktober 1909, II vom 1. Februar 1910 und III vom 1. Juli 1910 die folgenden Änderungen vorgenommen:

§ 57. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Ziffer 4, lit. *c*: Die Verweisung auf § 58, Nr. III wird abgeändert auf „§ 58, Nr. XXXVIII, 1 *a*".

Ziffer 4, lit. *d*: Die Verweisung in Klammern erhält folgenden Wortlaut: „(wegen Zündhütchen, Zündungen, Knallbonbons, Knallerbsen etc. vgl. § 58, Nr. II und XXXVIII, 2 *a* und *b*)".

Ziffer 4, lit. *e*: Die Verweisung auf § 58, Nr. III und XLII *a* wird abgeändert auf „§ 58, Nr. XXXVIII, 1 *a* und 2 *d*".

§ 58. Bedingungsweise zum Transport zugelassene Gegenstände.

Nr. III wird gestrichen.

Nr. IV wird gestrichen.

Nr. XXXV *a*. Die Ziffer 2 „Feuerwerkskörper usw.“ wird gestrichen. 26. August 1910.

Ziffer 3 „Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder“: die Verweisung auf Nr. IV wird abgeändert auf „Nr. XXXVIII, 1 *c*“.

A. Verpackung: die Vorschriften „zu 2“ (Feuerwerkskörper) werden gestrichen.

B. Aufgabe, Absatz ([10]): Der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV *a* bezeichneten Güter usw“.

C. Transportmittel.

Absatz ([7]), erste Zeile: die Worte „2 und“ werden gestrichen.

D. Verladen.

Absatz ([4]), fünfte Zeile: die Ziffer „2“ wird gestrichen.

Absatz ([8]): der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV *a* bezeichneten Güter usw.“.

E. Vorsichtsmassregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt, Absatz ([6]): der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV *a* bezeichneten Güter usw.“.

F. Bestimmung der Züge usw.
Der Absatz ([5]) wird gestrichen.

G Benachrichtigung der Unterwegsstationen usw., Absatz ([3]): der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV *a* erwähnten Güter usw.“.

H. Ankunft auf der Bestimmungsstation usw., Absatz ([7]): der Eingang wird wie folgt abgeändert: „Für die unter Ziffer 5 der Nr. XXXV *a* erwähnten Güter usw.“

Nr. XXXV *c*.

26. August 1910.

Nach „Petroklastit II“ wird eingeschaltet:

„*Praeposit* (nicht gekörntes Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel, Holzkohle und Hipposin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper — im Gewichtsverhältnisse dieser Bestandteile von 12 : 3 : 1 : 1).“

Als neue Ziffer 4 am Schlusse der Nr. XXXV *c* wird nachgetragen:

„4. Für *Praeposit* ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weissblech mit dicht schliessendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 Kilogramm Praeposit enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 3 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, dass die Deckel der Büchsen durch den Behälter in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Ferner sind bei Praeposit an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten Patronenhülsen dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.“

Nr. XXXV *d*.

Die Zusammensetzung für „Cheddite C“ wird wie folgt abgeändert:

„*Cheddite C* (Gemenge von Ammonperchlorat, Natronsalpeter, Dinitrotoluol oder Trinitrotoluol, oder einer Mischung dieser beiden Körper, gelöst in Rizinusöl).“

Nach „Cheddite C“ wird nachgetragen:

„*Gelatine-Cheddite C* (Gemenge von Ammonperchlorat, Natronsalpeter, flüssigem Trinitrotoluol und feuchter Kollodiumwolle);“

„*Gelatine-Cheddite D* (Gemenge von Natriumchlorat, flüssigem Trinitrotoluol und feuchter Kollodiumwolle);“

Nach „Gelatine-Cheddite D“ wird nachgetragen:

„*Gelatine-Telsit J* (Gemenge von Ammonnitrat, flüssigem Trinitrotoluol, Nitroglyzerin und Kollodiumwolle);“

Nach „Nitrolit“ wird nachgetragen:

„*Persalit I* (Gemenge aus Kaliumperchlorat, Dinitrotoluol und Trinitrotoluol);“

„*Persalit II* (Gemenge aus Kaliumperchlorat, Dinitrotoluol, Trinitrotoluol und Ammonsalpeter).“

Nr. XXXVIII wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„XXXVIII.

Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. *Zündkörper, Zündschnüre.*
   - *a.* Gewöhnliche Zündhölzer und andere Reib- und Streichzünder (ausgenommen solche mit gelbem Phosphor [diese letztern siehe § 57, Ziffer 4, lit. *e*]).
   - *b.* Pyrotechnische Zündstäbchen, wie bengalische Zündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer, Wunderkerzen und dergleichen.
   - *c.* Sicherheitszünder (Zündschnüre aus dünnem, dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitte) (wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. XXXV *a*, Ziffer 3).
2. *Pyrotechnische Scherzartikel, Zündbänder.*
   - *a.* Knallbonbons, Blumenkarten, Blättchen von Kollodiumpapier und ähnliche Sachen, die ganz geringe Mengen von Kollodiumpapier oder kleine Knallsilberpünktchen enthalten.
   - *b.* Knallerbsen, Knallgranaten und ähnliche Artikel mit Knallsilber; 1000 Stück dürfen nicht über 1 g Knallsilber enthalten.

26. August 1910.

c. Konfettibomben, Boskozylinder, Kotillonfrüchte und ähnliche Artikel, die eine kleine Ladung von Kollodiumwolle zum Ausstossen einer ungefährlichen Füllung, wie Wattekugeln, Konfetti und dergleichen enthalten.

d. Zündblättchen (Amorces), Zündbänder, Paraffinzündbänder, Knallkorke, Knallkapseln, enthaltend einen Knallsatz aus Kaliumchlorat oder Salpeter, aus geringen Mengen von Phosphor, ferner aus Schwefelantimon, Schwefel, Milchzucker, Ultramarin, Klebemitteln (Dextrin, Gummi) oder dergleichen. In 1000 Zündpillen dürfen im ganzen höchstens 7,5 g Knallsatz verwendet sein. Der Zündsatz eines Knallkorkes darf höchstens 0,08 g wiegen. Die Oberfläche des Zündsatzes muss von dem oberen Rande der Bohrung im Korke mindestens 5 mm entfernt sein. Die Korke müssen, wenn der Zündsatz nicht zwischen Papierblättchen festgelegt oder in einem dichten festen Näpfchen aus Papiermasse eingebettet ist, derart dicht und frei von Poren sein, dass ein Durchsickern der flüssigen Zündmasse ausgeschlossen ist. Der Zündsatz muss durch eine Schicht Korkmehl und etwas darüber gegossenes Paraffin abgedeckt sein. Bei Einschluss des Satzes zwischen Papierblättchen genügt auch ein eingepresster Kartonring, der den Satz festhält. Bei Verwendung von Näpfchen genügt Verschluss der Korköffnung durch ein aufgepresstes und festgeklebtes Papierblättchen. Bei den Knallkapseln ist der Zündsatz, höchstens 0,08 g, in ein Näpfchen einzubetten, das den mittlern Teil des Bodens einer aus Pappe gezogenen Kapsel bildet und gegenüber dem äussern Kapselrande vertieft liegt. Die Zündmasse muss mit einem dichten, nicht abspringenden Überzuge bedeckt sein, der auch den Näpfchenrand überziehen muss.

e. Sogenanntes spanisches Feuerwerk, wie Radauplätzchen, Krawallstangen, Gewitterhagel.

Der einzelne Körper darf höchstens 2,5 g wiegen und neben Gummi und Farben höchstens 6 Prozent gelben Phosphor, höchstens 23 Prozent amorphen Phosphor und höchstens 21 Prozent Kaliumchlorat enthalten.

3. *Feuerwerkskörper.*

a. Kunstfeuerwerkskörper, wie Raketen, römische Lichter, Fontänen, Feuerräder, Sonnen und dergleichen.

b. Klein- und Salonfeuerwerk, wie Frösche, Fire crackers, Schwärmer, Silber- und Goldregen und ähnliche in der Hand abzubrennende Feuerwerkskörper.

c. Bengalische Feuer, bengalische Fackeln, Signal blue-lights und dergleichen.

Für die Zusammensetzung der Feuerwerkskörper gilt folgendes:

(1) Sie dürfen keine erhebliche Sprengwirkung hervorrufen können, auch keine Mischungen enthalten, die sich von selbst oder durch Reibung, Druck oder Schlag leicht entzünden.

Es sind gestattet:

a. in Nitratsätzen und bei bengalischen Magnesiumfackeln ein Zusatz von höchstens 3 Prozent Magnesiumpulver;

b. in besonderen kleinen Leuchtkörpern, die im Feuerwerkskörper eingebettet sind, Chloratmischungen mit einem Gehalt von höchstens 40 Prozent Kaliumchlorat;

c. in Papierhülsen eingefüllte Pfeifensätze, die pikrinsaure Magnesia und chlorsaures Salz enthalten. Die fertigen Pfeifensätze dürfen aber durch Stoss, Schlag oder Zündung nicht zur Detonation gebracht werden können.

Andere, gelben Phosphor, Zinkstaub, Magnesiumpulver oder Chlorate enthaltende Mischungen sind nicht zulässig.

(2) Die Körper unter *a* und *b* müssen hauptsächlich aus Mehlpulver bestehen, gemischt mit Kohle, Metallpulver (Gusseisen, Gussstahlpulver), Aluminiumflitter, Bleiglätte und anderen Mineralpulvern in gepresstem Zustande. Von gekörntem Schwarzpulver darf der einzelne Körper höchstens 30 g enthalten.

4. *Signalfeuerwerk,* wie Kanonenschläge und dergleichen, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 75 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält.

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden. Bei den Gegenständen der Ziffer 1 *a* sind auch feste Blechgefässe zulässig. Bei den Gegenständen der Ziffern 2 *b* bis *e*, 3 und 4 müssen die Kisten aus gefügten Brettern bestehen; ihre Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein (sogenannte französische Kisten). Bei den Gegenständen der Ziffern 1 *c*, 2 *b* bis *e*, 3 und 4 müssen die Kisten eine Brettstärke von mindestens 18 mm haben; im Innern sind sie mit gutem, zähem Papier vollständig auszulegen; an Stelle des Papiers sind dünne Zinkeinsätze zulässig.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind fest zu verpacken die Gegenstände: 26. August 1910.

a. der Ziffern 1 *a*, 2 *a* und 2 *c*
in starke Papierumschläge oder Schachteln;

b. der Ziffer 1 *b*
in Schachteln und je 10 bis 12 Schachteln in einen Papierumschlag;

c. der Ziffer 2 *b*
in Holzkistchen oder in starke mit Papier umwickelte Pappschachteln, wobei jeder Behälter höchstens 1000 Stück enthalten darf; zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden;

d. der Ziffer 2 *d*

α. Zündblättchen in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 100 Zündpillen enthalten darf. Je 12 Schachteln mit Zündblättchen sind zu einer Rolle und je 12 Rollen wieder zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden;

β. Zündbänder und Paraffinzündbänder entweder wie unter *α* oder in zylindrische Blechbüchsen mit oben und unten dicht aufgeschobenen Deckeln. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen;

γ. Knallkorke in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 50 Stück enthalten darf. Die Korke sind am Boden der Schachtel festzukleben; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Korkmehl dicht aufzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Watteschicht zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schliessen.

26. August 1910.

Jede Schachtel für sich oder je zwei Schachteln zusammen sind zu verschnüren und je 10 Schachteln wieder mit Papierumschlag zu einem festen Paket zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten;

d. je 50 Knallkapseln sind in eine starke Pappschachtel mit trockenem, feinem Sägemehl fest einzupacken; jede Schachtel ist mit übergreifendem Deckel zu verschliessen und der Verschluss durch Umschnürung oder Streifband zu sichern. Je 10 Schachteln sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten.

e. der Ziffer 2 *e*

in Holzkistchen, von denen jedes nicht mehr als 144 Feuerwerkskörper, gut in Sägemehl verpackt, enthalten darf;

f. der Ziffer 3

in starke Pappschachteln oder Holzkistchen; für die Gegenstände unter *c* dieser Ziffer sind auch Papierbeutel zulässig; grössere Kunstfeuerwerkskörper sind in Papierumschläge zu verpacken, wenn nicht ihre Anzündestelle mit einer Papierkappe bekleidet ist — in beiden Fällen muss ein Ausstreuen des Satzgemenges verhindert sein;

g. der Ziffer 4

in starke Schachteln, in die das Signalfeuerwerk fest eingebettet werden muss, die einzelnen Körper durch eine starke Schicht Sägemehl oder einen ähnlichen geeigneten Stoff voneinander getrennt.

(3) Ein Bewegen der Pakete in den Kisten muss ausgeschlossen sein. Bei den Gegenständen der Ziffern 2 *b* bis *e*, 3 und 4, müssen die Zwischenräume in den äussern Behältern mit geeigneten trockenen Verpackungsstoffen (Holzwolle, Papier oder dergleichen — bei Knallkorken und Knallkapseln mit Holzmehl oder Sägespänen) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Putzwolle oder ähnliche zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Bei grösseren Feuerbildern (Transparenten) genügt sicheres Befestigen in der Kiste.

(4) Auf den äusseren Behältern muss bei den Artikeln der Ziffern 1, 2 *b* bis *e*, 3 und 4 ihr Inhalt und bei den Artikeln der Ziffern 2 *b* bis *e*, 3 und 4 ausserdem die genaue Adresse des Absenders deutlich und dauerhaft angegeben sein.

(5) Das Rohgewicht einer Kiste mit Artikeln der Ziffern 2 *b* bis *e*, 3 und 4 darf 100 kg, ihr Gesamtgewicht an Feuersatz 20 kg, das darin enthaltene Feuerwerkskornpulver 2,5 kg nicht übersteigen.

B. Sonstige Vorschriften.

(1) Zündhölzer der Ziffer 1 *a*, in Mengen bis zu 5 kg, die gemäss Abschnitt A verpackt sind, dürfen mit anderen Gegenständen (ausgenommen die unter Nr. I, II, VI, VI *a*, IX bis XI *a*, XIV, XIX bis XXIII, XXVIII bis XXXI, XXXV *a*, *b*, *c*, *d*, *e* und *f*, XXXVI bis XL, L, L *a*, LI und LIII *a* genannten Stoffe) in ein Frachtstück vereinigt werden.

(2) Die Beförderung hat in bedeckten Wagen zu geschehen.

(3) In den Frachtbriefen muss bei den Gegenständen der Ziffern 2 *b* bis *e*, 3 und 4, vom Absender bescheinigt sein, dass Art und Verpackung der Sendungen den Vor-

26. August 1910.

schriften der Nr. XXXVIII der Anlage V zum Transportreglement entsprechen."

Nr. XXXIX, Ziffer 5, zweite Zeile: die Ziffer „2" wird gestrichen.

Nr. XLI
Nr. XLII
Nr. XLII *a*
Nr. XLII *b*
Nr. XLIII

} werden gestrichen.

Als neue Nr. XLIV *d* wird aufgenommen:

„XLIV *d*.

1. *Azetylen, in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes,* darf nur in dicht verschlossenen, nahtlosen Gefässen aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Gefässe müssen mit feinporiger, gleichmässig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur so viel von dem Lösungsmittel (Azeton) eingefüllt werden, dass sich die durch Aufnahme des Azetylens eintretende Volumenvergrösserung unbehindert vollziehen kann und dass bei einer Steigerung der Aussentemperatur auf 45 Grad Celsius ein genügender Gasraum verbleibt.

2. Die Gefässe müssen mit mindestens einem Ventile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Die mit dem Gas in Berührung kommenden Teile der Ventile dürfen nicht aus Kupfer hergestellt sein.

3. Die Wandstärken neuer Gefässe aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl sind so zu bemessen, dass ihre schwächste Stelle durch den Probedruck nicht über 8 kg, auf den Quadratmillimeter berechnet, beansprucht wird.

4. Neue Gefässe aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl müssen vor ihrer Verwendung von einem durch die zuständigen Behörden ermächtigten Sachverständigen auf die Beschaffenheit des Materials und der Herstellungsart geprüft, sowie einer Wasserdruckprobe unterzogen werden. Sie sind vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel zu prüfen. Die Wasserdruckproben müssen an jedem Gefäss, die anderen Prüfungen mindestens an einem von je 200 Gefässen vorgenommen werden. Flaschen (sogenannte Bomben) sind vor der Prüfung sorgfältig auszuglühen.

5. Der bei der Wasserdruckprobe anzuwendende innere Druck muss mindestens 40 Atmosphären betragen.

6. Einer Wiederholung der Prüfung bedarf es nicht. Nach 5jähriger Benützung sind bei diesen Gefässen herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei $^1/_2$ % der jährlich beschafften Gefässe, mindestens jedoch ein Gefäss bereit zu stellen ist. Von diesen Gefässen muss der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnützung, sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

7. Bei den Druckproben müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ermöglichen, den Druck stossfrei zu steigern. Die Gefässe müssen den Probedruck aushalten, ohne die Form dauernd zu ändern oder undicht zu werden.

8. Auf den Gefässen müssen in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vorgemerkt sein:

a. die Höhe des zulässigen Füllungsdruckes, der bei 17,5 Grad Celsius höchstens 15 Atmosphären Überdruck betragen darf;

b. der Stempel der Prüfungsstelle und der Tag der vorgenommenen Prüfung.

26. August 1910.

9. Nicht in Kisten verpackte Gefässe müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Rollen verhindern. Ihre Ventile müssen Schutzkappen aus Schmiedeeisen, Stahl oder schmiedbarem Gusse tragen. Ventile, die im Innern des Flaschenhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten, gut sitzenden Metallstöpsel geschützt sind, bedürfen keiner Kappe.

10. Auf Kisten, worin Gefässe mit in Azeton gelöstem Azetylen verpackt sind, muss der Inhalt deutlich angegeben sein.

11. Bei jeder Sendung hat der Absender auf Verlangen den in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zeigendes Manometer nachzuweisen. Die Prüfung hat der Annahmebeamte im Frachtbriefe zu bescheinigen.

12. Die Versandstücke dürfen nicht geworfen und nicht den Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme ausgesetzt werden.

13. Zur Beförderung sind gedeckt gebaute Wagen zu verwenden. Offene Wagen sind nur zulässig, wenn die Auflieferung in Fahrzeugen erfolgt, die besonders für Landwege eingerichtet und mit Decken ganz bedeckt sind.

14. Die Gefässe sind im Eisenbahnwagen so zu lagern, dass sie nicht umfallen oder herabfallen können."

Im Anhang zur Anlage V werden in Ziffer 1 die Nr. III, IV, XLI, XLII, XLII *a*, XLII *b* und XLIII gestrichen.

Im alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter werden folgende Änderungen vorgenommen: 26. August 1910.

1. Es werden nachgetragen:

Unter **A.**

Azetylen, in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes	XLIV *d*

Unter **B.**

Bengalische Fackeln und Feuer	XXXVIII 3 *c*
Bengalische Zündhölzer	XXXVIII 1 *b*
Blättchen von Kollodiumpapier (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2 *a*
Blumenkarten (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2 *a*
Blumenregenhölzer (pyrotechnische Zündstäbchen)	XXXVIII 1 *b*
Boskozylinder (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2 *c*

Unter **F.**

Feuer, bengalische	XXXVIII 3 *c*
Feuerräder (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 *a*
Feuerwerk, spanisches	XXXVIII 2 *e*
Fire crackers (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 *b*
Fontänen (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 *a*
Frösche (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 *b*

Unter **G.**

Gelatine-Cheddite C, Patronen hieraus	XXXV *d*
Gelatine-Cheddite D, Patronen hieraus	XXXV *d*
Gelatine-Telsit J, Patronen hieraus	XXXV *d*
Gewitterhagel (Feuerwerk, spanisches)	XXXVIII 2 *e*
Goldregenhölzer (pyrotechnische Zündstäbchen)	XXXVIII 1 *b*
Goldregen (Feuerwerkskörper)	XXXVIII 3 *b*

Unter **K.**

Kanonenschläge (Signalfeuerwerk)	XXXVIII 4
Kleinfeuerwerk	XXXVIII 3 *b*
Knallgranaten (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2 *b*
Knallkapseln (pyrotechnische Scherzartikel)	XXXVIII 2 *d*

26. August 1910.

Konfettibomben (pyrotechnische Scherzartikel) . . . XXXVIII 2 *c*
Kotillonfrüchte (pyrotechnische Scherzartikel) . . . XXXVIII 2 *c*
Krawallstangen (Feuerwerk, spanisches) . . . . . XXXVIII 2 *e*
Kunstfeuerwerkskörper . . . . . XXXVIII 3 *a*

Unter **L.**

Lichter, römische (Feuerwerkskörper) . . . . . XXXVIII 3 *a*

Unter **P.**

Paraffinzündbänder . . . . . XXXVIII 2 *d*
Patronen aus Gelatine-Cheddite C . . . . . XXXV *d*
Patronen aus Gelatine-Cheddite D . . . . . XXXV *d*
Patronen aus Gelatine-Telsit J . . . . . XXXV *d*
Patronen aus Persalit I . . . . . XXXV *d*
Patronen aus Persalit II . . . . . XXXV *d*
Patronen aus Praeposit . . . . . XXXV *c*
Persalit I, Patronen hieraus . . . . . XXXV *d*
Persalit II, Patronen hieraus . . . . . XXXV *d*
Praepositpatronen . . . . . XXXV *c*
Pyrotechnische Zündstäbchen . . . . . XXXVIII 1 *b*

Unter **R.**

Radauplätzchen (Feuerwerk, spanisches) . . . . . XXXVIII 2 *e*
Raketen . . . . . XXXVIII 3 *a*
Römische Lichter (Feuerwerkskörper) . . . . . XXXVIII 3 *a*

Unter **S.**

Salonfeuerwerk . . . . . XXXVIII 3 *b*
Schwärmer (Feuerwerkskörper) . . . . . XXXVIII 3 *b*
Signal blue-lights (Feuerwerkskörper) . . . . . XXXVIII 3 *c*
Signalfeuerwerk . . . . . XXXVIII 4
Silberregen (Feuerwerkskörper) . . . . . XXXVIII 3 *b*
Spanisches Feuerwerk . . . . . XXXVIII 2 *e*
Sonnen (Feuerwerkskörper) . . . . . XXXVIII 3 *a*
Streichzünder . . . . . XXXVIII 1 *a*

Unter **W.**

Wunderkerzen (pyrotechnische Zündstäbchen) . . . XXXVIII 1 *b*

Unter **Z.**

Zündhölzer	XXXVIII 1 *a*
Zündhölzer, bengalische	XXXVIII 1 *b*
Zündkörper	XXXVIII 1
Zündstäbchen, pyrotechnische	XXXVIII 1 *b*

2. Abgeändert werden:

Unter **A.**

Amorces: die Nr. XLII *a* in „XXXVIII 2 *d*“.

Unter **F.**

Fackeln, bengalische: die Nr. XLII in „XXXVIII 3 *c*“.

Unter **K.**

Knallbonbons: die Nr. XLI in „XXXVIII 2 *a*“.
Knallerbsen: die Nr. XLIII in „XXXVIII 2 *b*“.
Knallkorke: die Nr. XLII *a* in „XXXVIII 2 *d*“.

Unter **P.**

Pyrotechnische Scherzartikel: die Nr. XLII *b* in „XXXVIII 2“.

Unter **R.**

Reib- und **Streichzünder**: die Nr. III in „XXXVIII 1 *a*“.

Unter **S.**

Scherzartikel, pyrotechnische: die Nr. XLII *b* in „XXXVIII 2“.
Sicherheitszünder (Zündschnüre): die Nr. IV in „XXXVIII 1 *c*“.

Unter **Z.**

Zündbänder und **Zündblättchen** (Amorces): die Nr. XLII *a* in „XXXVIII 2 *d*“.
Zündschnüre: die Nr. IV in „XXXVIII 1“.

3. Gestrichen werden:

Unter **B.**

Belustigungshölzchen	XLII
Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder	XLII
Bengalische Streichhölzer	XLII

26. August 1910.

Unter **F.**

Das Wort „Schellackpräparate“ hinter „**Fackeln, bengalische**“.

Feuerwerkskörper . . . . . XXXV *a* 2

Die Worte „aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen“ hinter „**Feuerwerkskörper**“ der Nr. XXXVIII.

Flammenbücher, bengalische Schellackpräparate . . . XLII

Unter **K.**

Das Wort „pyrotechnische“ hinter „**Knallkorke**“.

Unter **L.**

Leuchtstangen, bengalische Schellackpräparate . . . XLII

Unter **P.**

Pyrotechnische Knallkorke . . . . . XLII *a*

Unter **R.**

Die Worte „(als Zündschwämme usw.)“ hinter „**Reib-** und **Streichzünder**“.

Unter **S.**

Salonkerzen, bengalische Schellackpräparate XLII

Schellackpräparate, bengalische, ohne Zünder . . . XLII

Streichhölzer, bengalische XLII

Streichhölzer und **Streichkerzchen**, andere als solche mit gelbem Phosphor, sowie andere als Reib- und Streichzünder (als Zündschwämme usw.) III

Unter **Z.**

Zündschwämme III

Beitritt von Dänemark und Neuseeland

13. August 1910.

zur

Pariser Sanitätskonvention.

Mit Noten vom 4. April und 4. Juli 1910 gibt die französische Botschaft Kenntnis von dem Beitritt von Dänemark und Neuseeland zu der am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossenen Übereinkunft betreffend Schutzmassnahmen gegen die Pest und die Cholera.

Bern, den 13. August 1910.

Schweiz. Bundeskanzlei.

25. August 1910.

Beitritt von Luxemburg

zum

internationalen Übereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels.

Unterm 4. Juli 1910 ist das Grossherzogtum Luxemburg zum internationalen Übereinkommen von 18. Mai 1904 betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels beigetreten.

Bern, den 25. August 1910.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bundesgesetz

5. April 1910.

betreffend

das schweizerische Postwesen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 36 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 1907,

beschliesst:

Geltungsbereich.

Art. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf den Postverkehr im Innern der Schweiz.

Auf den Postverkehr mit dem Auslande findet es nur insoweit Anwendung, als in den Verträgen und Übereinkommen, die auf Grund von Art. 71 abgeschlossen werden, nichts gegenteiliges vereinbart ist.

Umfang des Postbetriebes.

Art. 2. Die schweizerische Post besorgt:

a. die Beförderung von Personen und deren Gepäck durch die regelmässigen Postkurse und durch Extraposten (Art. 20—23);

5. April 1910.

b. die Beförderung von Briefpostgegenständen (Art. 24 und 35);

c. die Beförderung von Paketpostgegenständen (Art. 36);

d. die Bestellung von gerichtlichen und Betreibungsakten (Art. 24);

e. die Abonnemente auf Zeitungen und Zeitschriften (Art. 31);

f. den Einzug von Geldbeträgen, sei es durch Nachnahmen auf Brief- und Paketpostgegenständen (Art. 42) oder durch Einzugsmandate (Art. 45); die Aufnahme von Wechselprotesten auf protestabeln Papieren, welche in Einzugsmandaten versandt werden;

g. die Vermittlung der Zahlung von Geldbeträgen durch Postanweisungen (Art. 43 und 44);

h. die Annahme, Auszahlung und Anweisung von Geldbeträgen im Postcheck- und Giroverkehr (Art. 46—52) oder durch ein anderes Verfahren.

Art. 3. Die Bundesversammlung kann der Post weitere Dienstzweige, die sich für ihren Betrieb eignen, zur Besorgung übertragen.

Postregal.

Umfang.

Art. 4. Unter den in Art. 6 und 7 vorgesehenen Ausnahmen hat die Post das ausschliessliche Recht:

a. der regelmässigen und der periodischen Beförderung von Personen, inbegriffen die Beförderung durch Extraposten;

b. der Beförderung von verschlossenen Briefen und von Karten mit schriftlichen Mitteilungen (Postkarten);

c. der Beförderung von verschlossenen Sendungen aller Art, welche das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigen.

Als verschlossen im Sinne der litera *b* und *c* sind alle Sendungen anzusehen, welche so versiegelt, verschnürt, vernagelt, zugeklebt, zugenäht, mit Schloss versehen oder sonst in ihrem Umschlag verwahrt sind, dass deren Inhalt nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden oder Anwendung von Schlüsseln oder andern Instrumenten herausgenommen werden kann.

Art. 5. Es ist untersagt, einzelne der in Art. 4, lit. *b* und *c*, erwähnten Gegenstände, welche für verschiedene Personen bestimmt sind, in eine Sendung zu vereinigen, werde diese Gesamtsendung mit der Post oder mit einer andern Verkehrsanstalt befördert.

Ausnahmen.

Art. 6. Das in Art. 4 und 5 festgestellte Regal der Post erstreckt sich nicht:

a. auf die Beförderung von Personen mittelst der Bundesbahnen oder konzessionierter Verkehrsanstalten;

b. auf das Versenden und Vertragen der in Art. 12 und Art. 14 bezeichneten Gegenstände, falls die Post deren Beförderung ablehnt;

c. auf das Versenden und Vertragen der in Art. 4, lit. *b* und *c*, erwähnten verschlossenen Briefe, Postkarten und verschlossenen Sendungen aller Art bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:

1. im Ortsverkehr: wenn es durch deren Eigentümer selbst oder eine von ihm hierzu besonders beauftragte Person geschieht, ohne dass daraus ein

5. April 1910.

eigentliches Gewerbe gemacht wird, oder wenn es aus blosser Gefälligkeit, somit nicht gegen Bezahlung stattfindet; Personen, welche im Dienste der schweizerischen Bundesbahnen, einer öffentlichen Verkehrsanstalt (Post, Telegraph, Telephon) oder einer vom Bunde konzessionierten Verkehrsanstalt (Eisenbahn, Dampfschiff etc.) stehen, ist jede Versendung oder Vertragung von solchen Sendungen verboten, welche ihnen Drittpersonen übertragen wollten;

2. auch ausserhalb des Ortsverkehrs: wenn es zwischen den Verwaltungen der Bundesbahnen unter sich, zwischen diesen Verwaltungen und den Verwaltungen der konzessionierten Verkehrsanstalten, zwischen diesen letztern unter sich, zwischen allen vorgenannten Verwaltungen und ihren Dienststellen und zwischen diesen Dienststellen unter sich durch ihr Personal stattfindet, jedoch nur, wenn diese Sendungen den Dienst der Verkehrsanstalten betreffen.

Der Ortsverkehr umfasst in der Regel das Gebiet derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Versender seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz oder eine Filiale seines Geschäftes hat.

Wo die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, können von der Oberpostdirektion über den Umfang des Ortsverkehrs ausnahmsweise im Sinne der Erweiterung andere Anordnungen getroffen werden.

Art. 7. Der Bundesrat kann in bezug auf Botenverbindungen, welche vorzugsweise örtlichen oder industriellen Bedürfnissen dienen, unter Festsetzung bestimmter Grenzen weitere Ausnahmen vom Regal gestatten.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die allgemeinen Vorschriften über die regelmässige und die periodische Beför-

derung von Personen auf Schiffen, mit Fuhrwerken, Automobilen und andern Verkehrsmitteln. 5. April 1910.

Das Post- und Eisenbahndepartement erteilt die Konzession für die regelmässige und die periodische Beförderung von Personen auf bestimmte Zeit gegen Entrichtung der vorschriftsgemässen Gebühren.

Art. 9. Die konzessionierten Schiffahrtunternehmungen unterliegen der Aufsicht des Bundes. Ebenso sind Automobile, Aufzüge und Luftseilbahnen, welche konzessionierten Unternehmungen angehören, bezüglich ihrer technischen Einrichtungen und ihres Betriebes der Aufsicht des Bundes unterstellt.

Alle übrigen, nicht konzessionierten Unternehmungen angehörenden Verkehrsmittel unterliegen der Aufsicht der Kantone.

Allgemeine Bedingungen der Postbeförderung.

Postgeheimnis.

Art. 10. Das Postgeheimnis ist gemäss Art. 36, Absatz 4, der Bundesverfassung gewährleistet.

Das Postgeheimnis bedeutet das unbedingte Verbot, der Post anvertraute, verschlossene Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalte auf irgend eine Weise nachzuforschen, über den Postverkehr der einzelnen Personen irgendwelche Mitteilungen an Dritte zu machen oder irgend jemand Gelegenheit zu geben, solche Handlungen vorzunehmen.

Vorbehalten bleibt die postamtliche Öffnung der in Art. 16 erwähnten unanbringlichen verschlossenen Gegenstände, sowie die Nachprüfung und die Wiederverpackung von während der Beförderung beschädigten Sendungen; Nachprüfung und Wiederverpackung haben im Beisein von wenigstens zwei Postbeamten oder Angestellten zu geschehen.

5. April 1910.

Die zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden sind berechtigt, mittelst schriftlichen Begehrens von der Postverwaltung die Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen und Postcheckgeldern oder Auskunftserteilung über den Postverkehr bestimmter Personen zu verlangen in Fällen, in denen es sich um eine von Amtes wegen zu führende Strafuntersuchung oder um die Verhinderung eines Verbrechens handelt.

Bis zum Erlass eines Spezialgesetzes soll durch Verordnung des Bundesrates festgestellt werden, in welchen andern Fällen die Verwaltung berechtigt ist, derartigen Begehren zu entsprechen, und welches Verfahren dabei zu beachten ist.

Edition von Akten.

Art. 11. Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, an dritte Personen oder Amtsstellen Akten auszuliefern. In Streitfällen entscheidet der Bundesrat.

Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Art. 12. Es ist verboten, zur Versendung mit der Post Gegenstände aufzugeben, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich solche, die explodierbar oder durch Reibung, Luftzutritt, Druck oder auf andere Weise leicht entzündlich sind, sowie ätzende Flüssigkeiten.

Wenn Verdacht besteht, dass die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, sind die Poststellen befugt, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat für jeden entstehenden

Schaden zu haften. Er kann, ob Schaden erfolgt oder nicht, nach Massgabe des Art. 117 mit einer Busse belegt werden, sofern sich nicht seine Handlung als ein schwereres Vergehen oder als Verbrechen qualifiziert. 5. April 1910.

Art. 13. Von der Beförderung mit der Post sind Sendungen ausgeschlossen, welche äusserlich Zeichen oder Bemerkungen beschimpfenden oder unsittlichen Inhalts tragen, und Postkarten oder andere unverschlossene Sendungen, bei welchen wahrgenommen wird, dass der Inhalt beschimpfender oder unsittlicher Natur ist oder zur Begehung von Verbrechen auffordert.

Gegenstände, für die kein Anspruch auf Beförderung besteht.

Art. 14. Kein Anspruch auf Beförderung durch die Post besteht für Gegenstände:

a. die das Postpersonal oder die Reisenden in den Postwagen verletzen oder belästigen oder andere Gegenstände verunreinigen oder sonst beschädigen können;

b. die leicht zerbrechlich und ungenügend verpackt oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind;

c. die wegen ihres grossen Umfanges oder Gewichtes oder wegen ihrer Beschaffenheit sich für die Postbeförderung nicht eignen;

d. für welche die verfügbaren Beförderungsmittel der Post nicht ausreichen.

Art. 15. Offene Sendungen von Lotterieanzeigen und geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie Lotterieanzeigen enthalten, werden nur dann befördert, wenn der Aufgeber nachweist,

5. April 1910.

dass die betreffenden Verlosungen von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes bewilligt worden sind.

Unanbringliche Postgegenstände.

Art. 16. Die Postgegenstände, welche aus irgend einem Grunde weder bestellt, noch dem Versender zurückgegeben werden können, ferner die liegen gebliebenen Reisegepäckstücke, sowie alle Gegenstände, die in den Diensträumen und in den Postwagen aufgefunden werden und welche dem Eigentümer nicht zugestellt werden können, sind als unanbringlich (Rebuts) zu behandeln, und zwar in folgender Weise:

a. alle derartigen Gegenstände werden monatlich wenigstens einmal durch drei hierzu beauftragte Beamte der Verwaltung untersucht, die verschlossenen Sachen werden geöffnet, um festzustellen, ob sie dem Adressaten oder dem Versender eingehändigt werden können; weiter dürfen die erwähnten Beamten vom Inhalt der brieflichen Mitteilungen nicht Kenntnis nehmen; von den Gegenständen, die innert 2 Monaten weder dem Adressaten noch dem Versender zugestellt werden können, werden die wertlosen vernichtet, die verkäuflichen veräussert; der Verkauf findet jährlich wenigstens einmal statt;

b. die aus den verwerteten Sachen sich ergebenden Erlöse, die Barsendungen, sowie Postanweisungsbeträge, welche weder dem Adressaten zugestellt, noch dem Versender zurückgegeben werden können, ferner Nachnahme- und Einzugsmandatbeträge, welche vom Adressaten eingelöst, dem Versender jedoch nicht ausbezahlt werden können, sind zur Verfügung der Berechtigten zu halten. Mit dem Ablauf von fünf Jahren fallen sie dem Bunde zu.

Art. 17. Unanbringliche Postgegenstände können sofort verwertet werden, wenn sie schnellem Verderben ausgesetzt sind; ihre sofortige Verwertung oder Vernichtung ist anzuordnen, wenn dies aus gesundheitlichen Rücksichten als geboten erscheint.

Taxen und Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18. Die in diesem Gesetze festgesetzten Taxen und Gebühren sind als Höchstansätze zu betrachten.

Der Bundesrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung, einzelne dieser Taxen und Gebühren herabzusetzen.

Art. 19. Wenn ein Gegenstand weder vom Empfänger noch vom Versender gegen Zahlung der darauf haftenden Taxen und Auslagen angenommen wird, so ist die Verwaltung befugt, den Versender für diesen Betrag zu belangen. Wenn die Zahlung nicht auf diese Weise bewirkt wird, so ist die Sendung als unanbringlich (Art. 16) zu behandeln.

Personenpost.

Art. 20. Die Taxen für die Personenbeförderung in Postwagen werden vom Bundesrat innerhalb eines Höchstbetrages festgesetzt, welcher für jeden Kilometer Entfernung beträgt:

a. auf Alpenstrassen oder andern Strassen, auf welchen der Betrieb besondere Schwierigkeiten bietet oder mit bedeutenden Kosten verbunden ist, 30 Rappen für den Platz auf den gedeckten Aussensitzen (Coupé oder Bankette), 25 Rappen für den Platz im Innern des Wagens;

5. April 1910.

b. auf allen andern Strassen 20 Rappen für den Platz auf den gedeckten Aussensitzen, 15 Rappen für den Platz im Innern des Wagens.

Die erhöhte Taxe für die Alpenstrassen soll in der Regel nur jeweilen vom 15. Juni bis 15. September berechnet werden.

Für Lokalpostkurse sollen die Taxen möglichst mässig gehalten werden.

Art. 21. Es werden Abonnements- und Retourbillette zu ermässigten Preisen ausgegeben.

Über Erteilung von Freiplätzen in den Postwagen erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

Unbefugtes Mitfahren in Postwagen wird als Verletzung des Postgesetzes bestraft.

Die Postverwaltung ist berechtigt, den Reisenden einen bestimmten Platz im Postwagen anzuweisen.

Art. 22. Jeder Postreisende kann auf Alpenstrassen bis 10 Kilogramm, auf gewöhnlichen Poststrassen bis 15 Kilogramm Gepäck frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht ist eine Taxe zu entrichten, welche der Bundesrat durch Verordnung festsetzt.

Art. 23. Im Bedarfsfalle können Extraposten eingerichtet werden. Eine vom Bundesrate zu erlassende Verordnung setzt die Taxen und die bezüglichen Vorschriften fest.

Briefpost.

Art. 24. Als Briefpostgegenstände werden befördert:

a. Briefe, gerichtliche und Betreibungsakten, sowie kleine Pakete bis zum Gewichte von 250 Gramm, sofern diese Gegenstände keine Wertangabe tragen und sofern bei kleinen Paketen der Versender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Paketpost verlangt;

b. Postkarten;

c. Warenmuster und Drucksachen bis zum Gewichte von 500 Gramm, abonnierte Drucksachen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm;

d. abonnierte Zeitungen und Zeitschriften;

e. portofreie Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm.

Art. 25. Für die einzelnen frankierten Briefpostgegenstände werden folgende Taxen erhoben:

a. für Briefe und kleine Pakete: 10 Rappen bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm für die ganze Schweiz; 5 Rappen bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm für den Lokalrayon, d. h. für einen Umkreis von 10 Kilometer in gerader Linie von Poststelle zu Poststelle gemessen;

die Taxen für gerichtliche und Betreibungsakten werden vom Bundesrate festgesetzt;

b. für einfache Postkarten: 5 Rappen; Doppelpostkarten mit frankierter Antwort: 10 Rappen;

c. für Warenmuster: 5 Rappen bis zum Gewicht von 250 Gramm; 10 Rappen für Sendungen von 250 bis 500 Gramm;

d. für Drucksachen: 2 Rappen bis zum Gewicht von 50 Gramm; 5 Rappen für Sendungen über 50 bis 250 Gramm; 10 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm;

15 Rappen, den Hin- und Rückweg zusammengenommen, bis zum Gewicht von 2 Kilogramm für frankierte Drucksachen, welche zur regelmässigen Versendung abonniert sind, sowie für Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleihverkehr;

e. für abonnierte Zeitungen und abonnierte Zeitschriften: $^3/_4$ Rappen für jedes Exemplar bis

5. April 1910.

zum Gewicht von 75 Gramm und $^3/_4$ Rappen für je weitere 75 Gramm oder Bruchteile dieses Gewichtes.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auf ausländischen Zeitungen, die auf andere Weise als mit der Briefpost in die Schweiz eingeführt werden, die Taxe der Drucksachen für jedes Exemplar anzuwenden.

Art. 26. Die Taxe für unfrankierte Briefe, kleine Pakete, Postkarten und Warenmuster beträgt das Doppelte der in Art. 25, lit. *a* bis *c*, für frankierte Gegenstände vorgesehenen Taxe.

Unfrankierte Drucksachen finden keine Beförderung; ungenügend frankierte Drucksachen unterliegen den Bestimmungen des Art. 27.

Art. 27. Ungenügend frankierte Briefpostgegenstände werden unter Abzug des Wertes der verwendeten Postwertzeichen mit der im Art. 25, lit. *a* bis *d*, festgesetzten Taxe belegt.

Art. 28. Die Warenmuster dürfen keinen Verkaufswert haben und ausser dem auf die Sendung bezüglichen Preis- oder Warenverzeichnisse keine handschriftlichen Zusätze enthalten; sie müssen so beschaffen sein, dass sie sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen, und derart unverschlossen aufgegeben werden, dass ihr Inhalt leicht nachgeprüft werden kann.

Mustersendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht zur ermässigten Taxe befördert.

Art. 29. Die Drucksachen müssen unter Band oder sonst derart unverschlossen aufgegeben werden, dass ihr Inhalt leicht nachgeprüft werden kann.

Der Bundesrat erlässt die nähern Vorschriften über den Begriff der Drucksache, die zulässigen handschriftlichen Zusätze und die Beilagen, welche den Drucksachen mitgegeben werden dürfen.

Drucksachen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zu der in Art. 25, lit. *a*, oder zu der in Art. 38 festgesetzten Taxe befördert.

Art. 30. Wenn ein Briefpostgegenstand am ursprünglichen Bestimmungsort nicht bestellt werden kann und an einen andern Ort versendet wird, so wird für diese Weitersendung eine neue Taxe nicht erhoben, es sei denn, dass ein Brief aus dem Lokalrayon in den weitern Verkehr übergehe. In diesem Falle kommt, wenn die Sendung erstmals frankiert war, für die weitere Beförderung nur der fehlende Frankaturbetrag und wenn die erste Sendung unfrankiert oder ungenügend frankiert war, die in Art. 26 und 27 vorgesehene Taxe zur Anwendung.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände an den Ort der Aufgabe wird keine Taxe erhoben.

Art. 31. Die in Art. 25, lit. *e*, vorgesehene Taxe gilt nur für Zeitungen und Zeitschriften, die in der Schweiz erscheinen und von den Verlegern abonnementsweise mit der Post versandt werden. Ausgeschlossen sind alle Veröffentlichungen, die bloss Geschäfts- oder Reklamezwecken dienen. Im Streitfalle entscheidet über die Frage, ob eine Veröffentlichung als Zeitung oder Zeitschrift versendet werden kann, der Bundesrat.

Die abonnierten Zeitungen und Zeitschriften müssen unverschlossen aufgegeben werden und dürfen keine handschriftlichen Zusätze enthalten.

Die in Art. 25, lit. *e*, festgesetzte Taxe ist spätestens am Schlusse des Vierteljahres zu entrichten. Der Betrag ist

5. April 1910.

bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesamttaxe auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Art. 32. Werden einer abonnierten Zeitung oder Zeitschrift Drucksachen beigeschlossen, die nicht eigentliche Bestandteile des Zeitungsblattes oder der Zeitschrift bilden und nicht lediglich zur Ergänzung, Erläuterung oder Illustrierung derselben dienen oder nicht im regelmässigen Abonnement inbegriffen sind, so hat der Versender für dieselben die in Art. 25, lit. *d*, festgesetzte Drucksachentaxe zum voraus zu entrichten.

Art. 33. Zeitungen und Zeitschriften, welche weder postamtlich abonniert, noch abonnementsweise vom Verleger aufgegeben werden, unterliegen den in Art. 25, lit. *d*, Art. 26, 27 und 29 aufgestellten Bestimmungen betreffend die Drucksachen.

Art. 34. Für jedes postamtliche Abonnement bezieht die Post ohne Rücksicht auf seine Dauer eine vom Bundesrate festzusetzende Gebühr.

Art. 35. Alle Briefpostgegenstände, mit Ausnahme der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften, können gegen Bezahlung einer festen Gebühr von 10 Rappen zur Einschreibung (Rekommandation) aufgegeben werden.

Die Taxen der eingeschriebenen Briefpostgegenstände müssen vom Versender entrichtet werden.

Paketpost.

Art. 36. Als Paketpostgegenstände werden befördert:

a. die Sendungen mit Wertangabe;

b. die Sendungen ohne Wertangabe, welche das Gewicht von 250 Gramm übersteigen; ausgenommen sind: die Warenmuster und Drucksachen bis zum Gewichte von 500 Gramm (Art. 24, lit. *c*); die abonnierten Druck-

sachen, sowie die Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleihverkehr bis zum Gewicht von 2 Kilogramm (Art. 25, lit. *d*); die abonnierten Zeitungen und Zeitschriften (Art. 24, lit. *d*); die portofreien Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm (Art. 24, lit. *e*);

c. kleine Pakete unter 250 Gramm, welche der Versender ausdrücklich zur Beförderung mit der Paketpost bezeichnet (Art. 24, lit. *a*).

Art. 37. Alle Paketpostgegenstände werden eingeschrieben und unterliegen der in den Art. 38 oder 39 festgesetzten Taxe nach dem Gewicht. Für diejenigen, welche eine Wertangabe tragen, wird der Gewichtstaxe die im Art. 40 vorgesehene Werttaxe beigefügt.

Art. 38. Die Gewichtstaxe für jeden frankierten Paketpostgegenstand beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung:

für Stücke bis 500 Gramm Gewicht 15 Rappen;
für Stücke über 500 Gramm bis 2 1/2 Kilogramm Gewicht 25 Rappen;
für Stücke über 2 1/2 Kilogramm bis 5 Kilogramm Gewicht 40 Rappen;
für Stücke über 5 bis 10 Kilogramm Gewicht 70 Rappen;
für Stücke über 10 bis 15 Kilogramm Gewicht 1 Franken;
für Stücke über 15 bis 20 Kilogramm Gewicht Fr. 1. 50.

Die Gewichtstaxe für Stücke über 20 Kilogramm wird nach der Entfernung berechnet. Sie beträgt für je 5 Kilogramm oder einen Bruchteil von 5 Kilogramm auf eine Entfernung von

100 Kilometern 30 Rappen,
200 Kilometern 60 Rappen,
300 Kilometern 90 Rappen,
auf jede weitere Entfernung 120 Rappen.

5. April 1910.

Art. 39. Bei unfrankierten und ungenügend frankierten Paketpostgegenständen wird für jedes Stück eine Zuschlagstaxe von 10 Rappen erhoben.

Art. 40. Die Werttaxe darf bei Sendungen bis auf 1000 Franken 5 Rappen für je 300 Franken des angegebenen Wertes nicht übersteigen.

Jeder Bruchteil von 300 Franken wird für volle 300 Franken gerechnet.

Die Werttaxe für Sendungen mit angegebenem Wert von über 1000 Franken wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 41. Wenn mehrere Paketpostgegenstände zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbständig berechnet.

Alle Taxbeträge sollen durch 5 teilbar sein und werden zu diesem Zwecke, soweit nötig, aufgerundet.

Nachnahmen.

Art. 42. Alle Brief- und Paketpostgegenstände mit Ausnahme der zur ermässigten Taxe aufgegebenen Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleihverkehr und der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften (Art. 25, lit. *d* und *e*), ferner der gerichtlichen und der Betreibungs-Akten (Art. 25, lit. *a*), sowie der portofreien Sendungen (Art. 56 bis 60), können mit Nachnahme belastet werden.

Die Briefpostnachnahmen können auch zur Einschreibung (Art. 35) aufgegeben werden.

Die Nachnahme darf den Betrag von Fr. 1000 nicht überschreiten.

Ausser der gewöhnlichen Taxe unterliegen die Nachnahmen einer Gebühr von höchstens 10 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchteil dieses Betrages. Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Nachnahmegebühr das

System der im Art. 43 festgesetzten Postanweisungstaxe mit einer festen Einzugsgebühr für jede Sendung zur Anwendung zu bringen.

Die Nachnahmen sind vom Absender zu frankieren, jedoch ist letzterer berechtigt, den Betrag der Posttaxen und der Gebühr dem Nachnahmebetrag beizufügen.

Postanweisungen.

Art. 43. Die Postanweisungen sind zulässig bis zum Betrage von 1000 Franken.

Sie unterliegen folgenden Taxen:

bis 20 Franken 15 Rappen,
über 20 bis 100 Franken 20 Rappen,
„ 100 „ 200 „ 30 „
und so fort 10 Rappen mehr für je 100 Franken oder einen Teil von 100 Franken.

Die Taxe ist stets vom Aufgeber zu erlegen.

Art. 44. Bei telegraphischen Postanweisungen werden zu den im Art. 43 festgesetzten Ansätzen die Taxen und Gebühren der Telegraphenverwaltung hinzugerechnet.

Für amtliche Postanweisungen kann der Bundesrat den Höchstbetrag auf mehr als 1000 Franken festsetzen.

Einzugsmandate.

Art. 45. Die Einzugsmandate sind zulässig bis zum Betrage von 1000 Franken und unterliegen zu Lasten des Versenders der Taxe eines eingeschriebenen Briefes (Art. 25, lit. *a*, und Art. 35). Nach dem Einzug wird für jedes Einzugsmandat, das heisst für den von jedem Schuldner eingezogenen Betrag, eine feste Gebühr von 10 Rappen berechnet, die bei der Übermittlung des Betrages an den Aufgeber nebst der in Art. 43 festgesetzten Postanweisungstaxe vom erhobenen Betrag abgezogen wird.

5. April 1910.

Erfolgt die Überweisung des Betrages auf eine Checkrechnung, so kommt die in Art. 51, lit. *a*, festgesetzte Einzahlungsgebühr zur Anrechnung.

Für Einzugsmandate, die auf eine Postcheckrechnung übertragen werden, kann der Bundesrat den Höchstbetrag auf mehr als 1000 Franken festsetzen.

Postchecks und -Giros.

Art. 46. Die Teilnahme am Postcheck- und Giroverkehr ist jedermann gestattet; ausgenommen sind nur Personen, über deren Handlungsfähigkeit Zweifel bestehen oder die sich im Konkurse befinden oder fruchtlos gepfändet worden sind.

Art. 47. Jeder Teilnehmer am Postcheck- und Giroverkehr hat eine unantastbare Stammeinlage zu leisten.

Art. 48. Es sind nur Inhaberchecks zulässig.

Im übrigen und soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des Zivilrechtes Anwendung.

Art. 49. Die Oberpostdirektion hat die Gelder des Postcheck- und Giroverkehrs anzulegen und zu verwalten.

Art. 50. Durch Verordnung des Bundesrates werden bestimmt:

a. die Höhe der Stammeinlagen;

b. der Höchstbetrag einmaliger Einlagen, wenn eine Beschränkung für gut befunden wird;

c. die Höhe der Postchecks, die ohne Voranzeige zur Rückzahlung vorgewiesen werden können;

d. der Zinsfuss der Stammeinlagen und der Kontoguthaben über die Stammeinlagen hinaus. Der Zinsfuss für die Kontoguthaben darf 2 vom Hundert im Jahr nicht übersteigen.

Art. 51. Die Gebühren betragen:

a. bei Einzahlungen:

5 Rappen für je 100 Franken oder einen Bruchteil von 100 Franken;

b. bei Auszahlungen:

bei jeder Rückzahlung am Schalter der Checkbureaux 5 Rappen für je 1000 Franken oder einen Bruchteil von 1000 Franken;

bei Anweisungen auf Poststellen 5 Rappen für jede Auszahlung zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux erhoben wird.

Art. 52. Die Kündung der Konti ist für die Postverwaltung und für die Kontoinhaber jederzeit auf eine vierzehntägige Frist hin zulässig. Die Postverwaltung ist jedoch zu sofortiger Kündung befugt, wenn der Kontoinhaber über mehr verfügt, als sein Guthaben beträgt.

Fach-, Bestell- und Lagergebühren.

Art. 53. Sofern es die Dienstverhältnisse gestatten, werden zur Ablieferung von Brief- und Paketpostgegenständen bei den Poststellen auf Verlangen der Adressaten eigene Fächer gehalten, wofür je eine monatliche Gebühr bis auf 1 Franken 50 Rappen, mit einem Zuschlag bis auf 1 Franken für sogenannte Doppelfächer, zu entrichten ist.

Art. 54. Für Postgegenstände über 5 Kilogramm Gewicht oder mit angegebenem Wert über 1000 Franken, welche die Post in die Wohnung des Adressaten abliefert, wird eine mässige, vom Bundesrat festzusetzende Bestellgebühr bezogen.

Ebenso wird der Bundesrat die Bedingungen aufstellen, unter denen der Absender oder der Empfänger

5. April 1910.

verlangen kann, dass eine Postsendung ausserhalb der ordentlichen Gelegenheiten durch Expressen dem Adressaten zugestellt werde.

Art. 55. Der Bundesrat ist befugt, Gebühren für die Lagerung von Paketpostgegenständen und Reisegepäckstücken festzusetzen.

Portofreiheit.

Art. 56. Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

a. die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden, während der Dauer der Sitzungen, für die ein- und ausgehenden Sendungen;

die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden;

b. die Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, die Generaldirektion und die Kreisdirektionen der schweizerischen Bundesbahnen, einschliesslich deren Unterabteilungen, die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz;

c. die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staate als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände, die Zivilstandsämter für die Korrespondenz, welche sie unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen auswechseln; die Betreibungsämter für die Korrespondenz in Amtssachen mit den Oberbehörden;

d. das im Dienste stehende Militär für die ein- und ausgehenden Sendungen, und das nicht im Dienste stehende

Militär für militärdienstliche Korrespondenzen und Sendungen;

e. die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen überdies für alle zur Postbeförderung geeigneten Gegenstände, welche sie unter sich im Dienstverkehr versenden. Desgleichen sind taxfrei die in diesem Dienstverkehr aufgegebenen Telegramme und geführten Telephongespräche.

Die unter lit. *a* bis *d* bewilligte Portofreiheit erstreckt sich nur auf Postgegenstände, die das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen die Gewichtsgrenze der portofreien Sendungen auszudehnen.

Geldsendungen an Militärs im Dienst sind vom Porto befreit.

Art. 57. Als Amtssachen im Sinne von Art. 56 sind nur solche Mitteilungen zu bezeichnen, die im Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden.

Art. 58. Kantonale und Gemeindeunternehmungen, welche wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen, geniessen keine Portofreiheit. Die Bezeichnung dieser Unternehmungen erfolgt durch den Bundesrat auf dem Wege der Verordnung.

Art. 59. Wenn die Vermutung besteht, dass die Portofreiheit unberechtigterweise in Anspruch genommen werde, so hat die Postverwaltung die betreffende Sendung als unfrankiert zu taxieren. Dem Versender und dem Empfänger bleibt überlassen, auf der Poststelle die Berechtigung zur Portofreiheit durch Öffnung der Sendung nachzuweisen.

5. April 1910.

Wird der Nachweis erbracht, so wird die Taxe gestrichen. Ergibt sich bei der Öffnung der Sendung ein Missbrauch der Portofreiheit, so tritt Ahndung ein gemäss Art. 117 dieses Gesetzes.

Art. 60. Der Bundesrat ist befugt, für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Linderung von Notständen und für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Der Bundesrat ist ferner befugt, im Rahmen eines jährlich von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredites an Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, unentgeltlich besonders gekennzeichnete Postwertzeichen für Briefpostsendungen abzugeben.

Empfangsbescheinigung. Rückscheine.

Art. 61. Von den Poststellen werden unentgeltliche Empfangscheine verabfolgt:

a. für einzuschreibende Postsendungen, vorbehältlich Absatz 2;

b. für aufgegebene Postanweisungen, sowie bare Einzahlungen im Postcheckverkehr.

Für Paketpostgegenstände ohne Wertangabe werden auf Verlangen der Versender gegen eine Gebühr von 5 Rappen Empfangscheine ausgestellt; bei Empfangscheinbüchern beträgt die Taxe für jede taxpflichtige Bescheinigung 3 Rappen.

Art. 62. Die Postverwaltung hat sich für die Bestellung eingeschriebener Postsendungen und Postanweisungen den Empfang vom Bezugsberechtigten bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist auch gültig, wenn sie von einem erwachsenen, mit dem bezeichneten Empfänger im gleichen Haushalte lebenden Familiengliede abgegeben wird.

Gesellschaften, Genossenschaften, überhaupt juristische Personen jeder Art, haben der Poststelle eine schriftliche, beglaubigte Erklärung mit den Namen der bezugsberechtigten Personen auszuhändigen.

Art. 63. Gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Rappen verschafft die Verwaltung dem Versender eines eingeschriebenen Briefpostgegenstandes, einer Postanweisung, eines Paketpostgegenstandes oder dem Einzahler eines Postcheckbetrages eine Empfangsbescheinigung des Empfängers (Rückschein).

Deckung der Taxen und Gebühren. Wertzeichen.

Art. 64. Die Deckung der Taxen für frankierte Brief- und Paketpostgegenstände erfolgt bei der Aufgabe mittelst Wertzeichen.

Bei unfrankierten oder ungenügend frankierten Brief- und Paketpostgegenständen wird der Portobetrag durch die Post mittelst besonderer Wertzeichen (Taxmarken) gedeckt und vom Empfänger eingezogen.

Die Wertzeichen werden von der Verwaltung ausgegeben oder von ihr auf Briefumschlägen und dergleichen angebracht, die ihr zu diesem Behufe von Privaten eingereicht werden.

Die Taxen für Pakete, die auf dem Abrechnungswege der Post übergeben werden, können auch in bar entrichtet werden.

Art. 65. In bezug auf die Deckung der Taxen und Gebühren der abonnementsweise aufgegebenen Zeitungen und Zeitschriften, ferner derjenigen im Check- und Giroverkehr, der Fach-, Bestell-, Lager-, Expressgebühren und so weiter erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

5. April 1910.

Art. 66. Die Postwertzeichen werden zum Taxwerte verkauft. Der Bundesrat kann den Wiederverkäufern von Postwertzeichen eine mäßige Entschädigung bewilligen.

Die Wertzeichen sind in der Regel auf der Adressseite der Sendung vom Aufgeber aufzukleben und werden von der Postverwaltung entwertet.

Die Wertzeichen und Bänder sind im Gewichte der Postsendungen inbegriffen.

Die Verwendung schon benützter Postwertzeichen ist strafbar.

Adressänderung. Rückzugsbegehren. Nachforschung.

Art. 67. Der Versender hat das Recht, aufgegebene Postgegenstände zurückzuziehen, oder zur Auslieferung an einen andern Empfänger oder an einen andern Ort Anweisung zu erteilen. Sobald jedoch die Sendung nach Ankunft am Bestimmungsort dem zuerst bezeichneten Empfänger gemeldet oder von diesem die Auslieferung verlangt worden ist, darf einer anderweitigen Verfügung nur mit seiner Zustimmung entsprochen werden.

Art. 68. Der Bundesrat kann für die Behandlung der in Art. 67 vorgesehenen Rückzugsbegehren oder Anweisungen für Weiterleitung, sowie für Nachforschungen nach aufgegebenen Postgegenständen (Reklamationen und andere gleichartige Begehren) eine mässige Gebühr festsetzen. Die Gebühr für Nachforschung ist zurückzuerstatten, wenn ein Verschulden der Post vorliegt.

Stempelsteuerbefreiung.

Art. 69. Scheine, Checks, Rechnungen und dergleichen, die im Postverkehr von der Verwaltung oder von Privaten ausgestellt werden, sind den kantonalen Stempelsteuern nicht unterworfen.

Organisation.

5. April 1910.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 70. Die oberste Leitung des Postwesens steht dem Bundesrate zu.

Alle das Postwesen betreffenden Verfügungen gehen von ihm aus, soweit er nicht seine Befugnisse an das Postdepartement, an die Oberpostdirektion oder an die Kreispostdirektionen überträgt.

Art. 71. Der Bundesrat führt die Unterhandlungen mit dem Auslande betreffend die allgemeinen Postverträge.

Die Gutheissung solcher Verträge steht der Bundesversammlung zu.

Spezialübereinkommen mit andern Staaten, auf Grundlage der allgemeinen Postverträge, können vom Bundesrate endgültig genehmigt werden.

Art. 72. Die unmittelbare Oberaufsicht und Vollziehung in bezug auf das gesamte Postwesen ist dem Postdepartement übertragen.

Die Vollmachterteilung bei Vertretung der Postverwaltung vor dem Zivil- oder Strafrichter steht dem Postdepartement zu.

Art. 73. Der Geschäftsgang der Postverwaltung wird durch eine bundesrätliche Verordnung geregelt.

Zentralverwaltung.

Art. 74. Die Zentralverwaltung der Post ist der Oberpostdirektion übertragen, an deren Spitze der Oberpostdirektor, mit dem Oberpostinspektor als Stellvertreter, steht.

Art. 75. Die Oberpostdirektion umfasst folgende Dienstabteilungen, Beamtungen und Anstellungen:

5. April 1910.

I. Oberpostinspektorat.

Oberpostinspektor.

1. Kanzlei und Personelles.
   Sektionschef (Inspektor);
   Adjunkt;
   Sekretäre I. und II. Klasse;
   Kanzlisten I. und II. Klasse;
   Gehülfen I. und II. Klasse;
   Angestellte;
   Hauswarte und Abwarte.
2. Tarif- und Reklamationsbureau.
   Sektionschef (Inspektor);
   Adjunkt;
   Materialverwalter;
   Wertzeichenkontrolleur;
   Sekretäre I. und II. Klasse;
   Kanzlisten I. und II. Klasse;
   Gehülfen I. und II. Klasse;
   Angestellte.

II. Postkursinspektorat.

Postkursinspektor.

1. Kursbureau.
   Sektionschef (Inspektor);
   Adjunkt;
   Sekretäre I. und II. Klasse;
   Kanzlisten I. und II. Klasse;
   Angestellte.
2. Trainbureau.
   Sektionschef (Traininspektor);
   Inspektoren;
   Gehülfen I. und II. Klasse;
   Angestellte.

III. Oberpostkontrolle.

Oberpostkontrolleur.

1. Abrechnungsbureau.
   Sektionschef (Kontrolleur);
   Adjunkt;
   Revisoren I. und II. Klasse;
   Gehülfen I. und II. Klasse;
   Angestellte.
2. Postanweisungsbureau.
   Sektionschef (Kontrolleur);
   Adjunkt;
   Revisoren I. und II. Klasse;
   Gehülfen I. und II. Klasse;
   Angestellte.

IV. Postcheckinspektorat.

Postcheckinspektor.

Sektionschef (Inspektor);
Adjunkte;
Revisoren I. und II. Klasse;
Gehülfen I. und II. Klasse;
Angestellte.

Den Dienstabteilungen der Oberpostdirektion wird ferner das erforderliche Hülfspersonal nach Massgabe der jährlichen Voranschläge zugeteilt.

Kreisverwaltungen.

Art. 76. Das schweizerische Postgebiet wird in elf Kreise eingeteilt, deren Begrenzung vom Bundesrate festgesetzt wird.

Die Verwaltung der Kreise wird Kreispostdirektionen übertragen, an deren Spitze je ein Direktor steht.

5. April 1910.

Art. 77. Jede Kreispostdirektion umfasst folgende Unterabteilungen, Beamtungen und Anstellungen:

1. Kanzlei:
   Adjunkte;
   Bureauchefs;
   Dienstchefs;
   Gehülfen I. Klasse;
   Kommis;
   Angestellte.
2. Kasse:
   Kassier;
   Dienstchefs;
   Gehülfen I. Klasse;
   Kommis;
   Angestellte.
3. Kontrolle:
   Kontrolleur;
   Bureauchefs;
   Dienstchefs;
   Gehülfen I. Klasse;
   Kommis;
   Angestellte.

Art. 78. Die Vorstände der wichtigsten Bureaux I. Klasse (Postverwalter und Bureauchefs) werden den Kreisverwaltungen zugeteilt.

Postbetrieb.

Art. 79. Der Postbetrieb wird durch Bureaux, Ablagen und Agenturen besorgt. Die Bureaux zerfallen in solche I., II. und III. Klasse, die Ablagen in rechnungspflichtige und nicht rechnungspflichtige; die Agenturen sind die schweizerischen Poststellen im Auslande; sie werden den Bureaux II. oder III. Klasse oder den Ablagen gleichgestellt.

Art. 80. Bureaux I. Klasse sind die Haupt- und Filialpostbureaux, welche am Sitze einer Kreispostdirektion, sowie an solchen Orten bestehen, in denen der Betriebsdienst durch mehrere getrennte Dienstabteilungen besorgt wird.

Für die Dienstabteilungen werden unter Leitung je eines verantwortlichen Bureau- oder Dienstchefs besondere Bureaux errichtet. Diesen wird die durch den Verkehr bedingte Anzahl von Unterbureauchefs, Kommis und Angestellten zugeteilt.

Die Oberleitung der Bureaux am Sitze der Kreispostdirektionen ist letzteren, diejenige der Bureaux an den andern Orten einem Postverwalter übertragen.

Art. 81. Als Bureaux II. Klasse werden die Poststellen bezeichnet, denen ausser dem Vorstand ständig noch wenigstens ein festbesoldeter Beamter zugeteilt ist.

An der Spitze jedes Bureaus II. Klasse steht ein Postverwalter, dem die nötige Zahl von Dienstchefs, Kommis, Gehülfen und Angestellten zugeteilt wird.

Art. 82. Bureaux III. Klasse sind diejenigen, bei denen der Vorstand der einzige festbesoldete Beamte ist. Derselbe wird als Posthalter bezeichnet.

Die Beiziehung des allfällig nötigen Hülfspersonals für die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes ist dem Stelleinhaber auf seine Kosten überbunden. Je nach dem Umfange des Verkehrs können diesen Bureaux auch von der Verwaltung besoldete Aspiranten oder Lehrlinge zugeteilt werden.

Die Besorgung des Bestell- und Botendienstes kann entweder dem Posthalter überbunden oder es kann dem Bureau hierfür die nötige Zahl Angestellte zugewiesen werden.

5. April 1910.

Art. 83. Ablagen werden an Orten mit weniger bedeutendem Verkehr eingerichtet.

Der Stelleinhaber wird als Postablagehalter bezeichnet.

Die rechnungspflichtigen Ablagen sind zur Rechnungsführung gegenüber der Kreispostkasse verpflichtet; die nichtrechnungspflichtigen Ablagen sind dieser Verpflichtung enthoben und verkehren in bezug auf das Rechnungswesen nur mit den rechnungspflichtigen Poststellen, mit denen sie im direkten Dienstverkehr stehen.

Wo die Besorgung des Bestell- und Botendienstes nicht dem Postablagehalter übertragen ist, wird der Ablage die hierfür nötige Zahl Angestellte zugeteilt.

Art. 84. Im allgemeinen sollen die Dienstzweige der Post, des Telegraphen und des Telephons bei den Bureaux II. und III. Klasse und bei den Ablagen in einem Bureau vereinigt oder wenigstens im nämlichen Gebäude untergebracht sein.

Über Fragen betreffend das Personal, die Aufsicht und die Lokale bei vereinigten Dienststellen hat eine Verständigung zwischen den beiden Verwaltungen stattzufinden. In Ermanglung einer Verständigung entscheidet das Postdepartement.

Die Posthalter und Postablagehalter haben in der Regel für geeignete Dienstlokale zu sorgen. Die Posthalter erhalten hierfür eine nach dem ortsüblichen Mietwert bemessene Entschädigung und werden für Beleuchtung und Beheizung des Dienstlokals angemessen entschädigt.

Art. 85. Die zur Begleitung von Postwagen, Bahn- oder Schiffskursen verwendeten Kondukteure und übrigen Angestellten werden in der Regel den Bureaux an Kursendpunkten zugeteilt.

Besoldungsklassen der Beamten und Angestellten. 5. April 1910.

Art. 86. Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung werden hinsichtlich der Besoldungen folgendermassen klassifiziert:

A. Zentralverwaltung und Kreisverwaltungen.

I. Klasse.

Der Oberpostdirektor;

der Oberpostinspektor, der Postkursinspektor, der Oberpostkontrolleur, der Postcheckinspektor und die Kreispostdirektoren.

II. Klasse.

Sektionschefs, Adjunkte und Inspektoren, Materialverwalter, Wertzeichenkontrolleur bei der Oberpostdirektion;

Adjunkte, Kassiere, Kontrolleure bei den Kreispostdirektionen.

III. Klasse.

Sekretäre und Revisoren I. Klasse bei der Oberpostdirektion;

Bureauchefs bei den Kreispostdirektionen;

Vorstände der wichtigsten Bureaux I. Klasse.

IV. Klasse.

Sekretäre und Revisoren II. Klasse bei der Oberpostdirektion;

Dienstchefs bei den Kreispostdirektionen.

V. Klasse.

Kanzlisten und Gehülfen I. Klasse.

VI. Klasse.

Kanzlisten und Gehülfen II. Klasse, Hauswarte und Abwarte.

VII. Klasse.

Übrige Angestellte bei der Oberpostdirektion und den Kreispostdirektionen.

5. April 1910.

B. Betriebsdienst.

Die Beamten und Angestellten des Betriebsdienstes werden durch das allgemeine Besoldungsgesetz klassifiziert.

Art. 87. In bezug auf die Besoldungsansätze des Postpersonals gelten die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsgesetzes.

Die in demselben für die Posthalter, Postablagehalter, Landbriefträger und Boten aufgestellten Minimalbesoldungen gelten nur für diejenigen Beamten und Angestellten, welche volljährig und im ausschliesslichen Dienste der Postverwaltung betätigt sind. Der Bundesrat bezeichnet die Beamten und Angestellten, welche als nicht im ausschliesslichen Dienste der Verwaltung betätigt zu betrachten sind, und setzt deren Besoldungen fest.

Wahl, Verantwortlichkeit und Entlassung der Beamten und Angestellten.

Art. 88. Die Postbeamten und die Angestellten mit fester Anstellung werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Zu den Angestellten gehören bei der Zentralpostverwaltung die Gehülfen II. Klasse, die Hauswarte, Abwarte und die Angestellten der VII. Besoldungsklasse; bei den Kreispostverwaltungen die Posthalter, die nicht im ausschliesslichen Dienste der Verwaltung betätigt sind, ferner die Postablagehalter, Hauswarte, Kondukteure, Automobilführer, Oberpaketträger, Obermandatträger, Oberbriefträger, Paketträger, Mandat- und Briefträger, Bureaudiener, Packer, Kastenleerer, Landbriefträger, Boten usw.

Postverwalter, Posthalter und Ablagehalter einerseits, Telegraphisten, Telephonisten der Bureaux III. Klasse und Inhaber von Umschaltstationen anderseits werden unter dem Vorbehalt ernannt, dass sie auch eine allfällige Wahl

zu einem Amte des andern Dienstzweiges der Post, des Telegraphen oder Telephons anzunehmen verpflichtet sind.

Während einer Amtsdauer vorgenommene Wahlen von Beamten und festen Angestellten gelten nur für den Rest dieser Amtsdauer.

Es dürfen nur solche Personen im Postdienste fest angestellt werden, die im Besitze des schweizerischen Bürgerrechtes sind.

Der Austritt aus dem Postdienste kann seitens des festangestellten Personals nur auf dreimonatliche, schriftliche Voranzeige hin erfolgen.

Art. 89. Dem Bundesrat steht das Recht zu, die Beamten und Angestellten der Postverwaltung zu wählen, er kann aber dieses Recht, soweit es untergeordnete Beamte und die Angestellten betrifft, an den Vorsteher des Postdepartements oder an den Oberpostdirektor übertragen.

Art. 90. Der Bundesrat bezeichnet die Postbeamten, welche für den ihnen anvertrauten Geldverkehr Sicherheit zu leisten haben.

Art. 91. Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung sind dem Bundesgesetze über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, sowie unter Vorbehalt der Art. 93 und 94 des gegenwärtigen Gesetzes dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 unterstellt. Sie sind jedoch, wenn nicht ein strafrechtlich verfolgbares Delikt vorliegt, für den in Ausübung ihres Dienstes verursachten Schaden zivilrechtlich nur gegenüber der Postverwaltung haftbar.

Art. 92. Verletzungen des Postgeheimnisses durch Beamte und Angestellte der Postverwaltung werden in

5. April 1910.

leichtern Fällen disziplinarisch nach Massgabe des Art. 93 geahndet, in schwereren strafrechtlich verfolgt.

Art. 93. Beamte und Angestellte der Postverwaltung können unter den Voraussetzungen der Art. 37 und 38 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 auch vom Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements, vom Oberpostdirektor, sowie von den Kreispostdirektoren, sofern sie diesen unterstellt sind, mit einer Geldbusse bis auf 75 Franken bestraft und, unter Vorbehalt der weiteren Verfügungen der zuständigen Oberbehörde, in ihren dienstlichen Verrichtungen und in der Besoldung eingestellt werden.

Gegen diese Disziplinarverfügungen steht den Betroffenen der Rekurs an die zunächst übergeordnete Behörde bis an den Bundesrat zu.

Art. 94. Der Vorsteher des Postdepartements ist ermächtigt, Beamte und Angestellte, deren Wahl ihm oder dem Oberpostdirektor zusteht, auf Grund der Art. 37 und 38 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 zu entlassen, vorbehältlich des Rekurses an den Bundesrat.

Haftpflicht.

Personen.

Art. 95. Wenn beim Postbetrieb ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so ist die Postverwaltung für den dadurch entstandenen Schaden ersatzpflichtig nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der

Art. 96. Der Postverwaltung bleibt das Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen des Zivilrechtes vorbehalten. Beim Postwagenbetrieb steht ihr das Rückgriffsrecht gegen die Postkursunternehmer nach Massgabe der Postführungsverträge zu.

Sie soll jedoch bei ihren Regressforderungen gegenüber dem eigenen Personal und den Postkursunternehmern auf das Mass des Verschuldens und, falls der Schaden nicht durch ein Verbrechen des Regresspflichtigen verursacht wurde, auch auf dessen Verhältnisse billige Rücksicht nehmen.

Durch gütliche Erledigung der Haftpflichtansprüche seitens der Postverwaltung wird das Rückgriffsrecht derselben gegen Dritte nicht berührt. Die Einreden Dritter betreffend Pflicht und Höhe der Entschädigung werden im übrigen vorbehalten.

Art. 97. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Getötete oder Verletzte sich in unberechtigter Weise mit der Postanstalt in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne von Art. 95 gefordert werden, selbst wenn der Unfall auch ohne sein Verschulden eingetreten sein sollte.

Art. 98. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Beamte und Angestellte der Postverwaltung, sowie Postillone, welchen in Bezug auf den Unfall Arglist oder schweres Verschulden zur Last fällt. Bei leichterm Verschulden soll die Entschädigung wenigstens teilweise verabfolgt werden.

5. April 1910.

Art. 99. Um die Postverwaltung gegen die Folgen der in Art. 95 ausgesprochenen Haftpflicht sicher zu stellen, soll durch alljährliche Ausscheidung aus den Erträgnissen des Postbetriebes ein besonderer Versicherungsfonds gebildet werden.

Sachen.

Art. 100. Die Postverwaltung leistet für aufgegebene Sendungen Schadenersatz in nachstehendem Umfange:

a. für den Verlust

1. eines eingeschriebenen Briefpostgegenstandes, einer gerichtlichen Akte oder eines Einzugsmandates: 50 Franken;
2. eines Paketpostgegenstandes ohne Wertangabe oder eines vorschriftsgemäss aufgegebenen Reisegepäckstückes: den Wert der verlorenen Sache, höchstens aber 15 Franken für jedes Kilogramm Gewicht;
3. eines Paketpostgegenstandes mit Wertangabe: den Betrag dieser letztern;
4. von Postanweisungsbeträgen, von Postcheckbeträgen und eingezogenen Nachnahme- und Einzugsmandatbeträgen: den vollen Ersatz;

b. für die Beschädigung oder Beraubung eines Paketpostgegenstandes mit oder ohne Wertangabe oder eines vorschriftsgemäss aufgegebenen Reisegepäckstückes: Vergütung des wirklichen Schadens, höchstens aber des in Ziffer 2 oder 3 von lit. *a* für den Verlust der ganzen Sendung vorgesehenen Betrages;

c. für die Verspätung über die reglementarischen Fristen hinaus

1. eines eingeschriebenen Briefpostgegenstandes, einer gerichtlichen Akte oder eines Einzugsmandates um mehr als 24 Stunden: 15 Franken;

2. eines Paketpostgegenstandes oder einer Postanweisung, sowie für die verspätete Auszahlung oder Gutschrift von einbezahlten Postcheckbeträgen um mehr als 24 Stunden: 15 Franken;
3. eines vorschriftsgemäss aufgegebenen Reisegepäckstückes um mehr als 24 Stunden bis 48 Stunden: 15 Franken, und für die Verspätung um je weitere 24 Stunden: weitere 15 Franken. Die Entschädigung darf jedoch den Betrag von 60 Franken nicht übersteigen.

Art. 101. Abgesehen von den in Art. 100, lit. *a*, vorgesehenen Entschädigungen wird die Verwaltung den Aufgebern die für die verlorenen Gegenstände bezahlten Taxen zurückerstatten.

Art. 102. Eine entsprechende Herabsetzung gegenüber der in Art. 100, lit. *a*, Ziffer 3, vorgesehenen Entschädigung tritt ein, wenn die Postverwaltung beweist, dass der Gegenstand zur Zeit des Verlustes einen geringern Wert hatte, als angegeben war.

Handelt es sich um den Verlust von gerichtlich amortisierbaren Wertpapieren, so hat der Eigentümer zum Zweck der Durchführung der Amortisation der verlorenen Titel der Postverwaltung bis zum Betrage des angegebenen Wertes seine Rechte abzutreten.

Ist in betrügerischer Absicht ein höherer als der wirkliche Wert angegeben worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern er ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

Art. 103. Die Ersatzleistung kann niemals über den angegebenen Wert hinausgehen, die Rückerstattung der bezahlten Taxen gemäss Art. 101 vorbehalten.

5. April 1910.

Art. 104. Bei Sendungen unter Nachnahme gilt die Angabe der Nachnahme nicht als Wertbezeichnung. Falls eine Wertbezeichnung nicht beigefügt ist, wird der Gegenstand als ein solcher ohne Wertangabe betrachtet.

Art. 105. Der Inhaber von Postcheckformularen haftet für alle Folgen, welche entstehen, wenn dieselben missbräuchlich verwendet werden, verloren gehen oder sonst abhanden kommen.

Art. 106. Die Entschädigungspflicht nach Massgabe von Art. 100 fällt weg:

a. wenn die Post die Sendungen auf Grund von Art. 10 den zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden ausgeliefert hat;

b. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, welche sie nach Art. 14 nicht anzunehmen pflichtig ist, und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt, sofern ihr nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird;

c. wenn die Post nachweist, dass weder sie, noch eine andere von ihr mit der Beförderung beauftragte Verkehrsanstalt den Schaden verschuldet hat, oder dass der Schaden ausserhalb des schweizerischen Verwaltungsgebietes entstanden ist; im letzteren Falle wird jedoch die Postverwaltung die nötigen Schritte tun, um, soweit dies ohne Anhebung eines Prozesses möglich ist, dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Verkehrsanstalt den gebührenden Ersatz zu verschaffen.

Art. 107. Bei vorbehaltloser Annahme einer Postsendung richtet sich die Haftpflicht der Verwaltung in bezug auf Beschädigung oder Beraubung gemäss Art. 100, lit. *b*,

nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Frachtvertrag.

Art. 108. Die gemäss den Art. 100—104 zu leistenden Entschädigungen sind dem Berechtigten unverzüglich nach amtlicher Feststellung des Verlustes, der Beschädigung, Beraubung oder Verspätung auszurichten.

Wenn die Ersatzleistung sich um mehr als vier Wochen nach der ordentlichen Lieferfrist verzögert, so ist vom Ablauf der vierten Woche an gerechnet dem Berechtigten ausser dem Ersatzbetrag ein Verzugszins von jährlich 5 % zu vergüten.

Art. 109. Der Anspruch auf Schadenersatz ist in der Regel durch den Versender bei der Aufgabestelle oder bei der ihr übergeordneten Kreispostdirektion anzubringen, indessen ist auch der Empfänger befugt, bei der Poststelle des Bestimmungsortes oder der ihr übergeordneten Kreispostdirektion die Entschädigungsforderung geltend zu machen, wenn er hierzu vom Versender ermächtigt wird oder gemäss Art. 67 über die Sendung zu verfügen berechtigt ist.

Art. 110. Die Postverwaltung übernimmt aus dem Betrieb der gemäss Art. 8 konzessionierten Unternehmungen eine Haftpflicht nur, soweit es sich um Gegenstände handelt, die sie diesen Unternehmungen zur Beförderung übergeben hat.

Verjährung.

Art. 111. Alle gegen die Postverwaltung gerichteten Schadenersatzansprüche verjähren in Jahresfrist, mit Ausnahme der auf Grund von Art. 95 erhobenen, welche erst nach zwei Jahren verjähren.

Die Verjährungsfrist beginnt im Fall von Tötung oder Verletzung von Personen am Tage des Unfalls, in bezug auf Sachen am Tage der Postaufgabe.

5. April 1910.

Die Verjährung wird nicht allein durch Anhebung der Klage oder durch den Sühneversuch, sondern auch durch die Anbringung der Reklamation bei einer Postbehörde oder Dienststelle unterbrochen. Solange die Reklamation unerledigt bleibt, steht die Verjährungsfrist still.

Art. 112. Wird die Reklamation abgewiesen, so hat die Postverwaltung die ihr anvertrauten Beweismittel zurückzugeben, und es beginnt mit dem Empfang derselben eine neue Verjährungsfrist, die durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht mehr unterbrochen wird.

Gerichtsstand.

Art. 113. Die aus diesem Gesetze hervorgehenden Klagen gegen die Postanstalt werden anhängig gemacht:

a. sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens 3000 Franken hat, beim Bundesgerichte;

b. bei geringerem Betrage:

bei derjenigen zuständigen kantonalen Gerichtsbehörde, in deren Gebiet die Aufgabestelle oder, wenn der Empfänger nach Massgabe des Art. 109 den Anspruch auf Schadenersatz erheben kann, der Bestimmungsort gelegen ist;

bei Sendungen aus dem Auslande, am Gerichtsorte der Bestimmungspoststelle;

bei Klagen aus Unfall, am Gerichtsorte des Gebietes, in dem sich der Unfall ereignet hat;

in allen diesen Fällen unter Vorbehalt der Weiterziehung nach kantonalem und Bundesrecht.

Strafbestimmungen.

Art. 114. Betrügerische Nachahmung oder betrügerische Veränderung geltender schweizerischer Postwertzeichen, Post-

stempel, Postsiegel oder in betrügerischer Absicht stattfindender Gebrauch oder Verkauf solcher Nachahmungen und Fälschungen wird nach den Bestimmungen des Art. 61 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 bestraft.

Die Strafbestimmungen dieses Art. 61 finden auch Anwendung auf die betrügerische Nachahmung und die betrügerische Veränderung geltender Wertzeichen anderer Staaten des Weltpostvereins, sowie auf den in betrügerischer Absicht stattfindenden Gebrauch oder Verkauf nachgeahmter Wertzeichen dieser Länder.

Art. 115. Wer ohne Bewilligung der schweizerischen Postverwaltung die geltenden Postwertzeichen, Postsiegel, Poststempel, Sackschlösser, Briefeinwürfe und Schlossfächer nachahmt oder solche Nachahmungen wissentlich gebraucht, wird bestraft mit Gefängnis oder Geldbusse unter Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 4. Februar 1853.

Art. 116. Wer einen Postcheck verfälscht oder wer einen Postcheck geltend macht, obwohl er weiss, dass bei der Postverwaltung für den angewiesenen Betrag keine genügende Deckung besteht, wird nach den Bestimmungen des Art. 61 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 bestraft.

Art. 117. Als Verletzung des Postgesetzes werden mit Bussen von 1 bis 500 Franken bestraft:

a. die Übertretung des Postregals (Art. 4);

b. das Vereinigen in eine Sendung von verschlossenen postregalpflichtigen Gegenständen, die für verschiedene Personen bestimmt sind (Art. 5);

c. das unbefugte Mitfahren in Postwagen (Art. 21);

d. die konzessionslose regelmässige und die periodische Beförderung von Personen auf Schiffen, mit Fuhrwerken,

5. April 1910.

Automobilen, Extraposten und andern Verkehrsmitteln, sowie die Nichtbeachtung der in einem Konzessionsakte enthaltenen Bestimmungen (Art. 8);

e. die Aufgabe von Gegenständen, deren Versendung mit der Post verboten ist (Art. 12);

f. das Anbringen von nicht zulässigen schriftlichen Zusätzen zum Zwecke der Umgehung der Posttaxen in Warenmustern (Art. 28), Drucksachen (Art. 29), abonnierten Zeitungen und Zeitschriften (Art. 32);

g. die nicht befugte Inanspruchnahme der Portofreiheit (Art. 56—60);

h. die Verwendung schon benutzter Postwertzeichen (Artikel 66).

Überdies sind die umgangenen Posttaxen zu bezahlen.

Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis auf Fr. 2000 erhöht werden.

Art. 118. Die Bussen werden auf dem Verwaltungswege durch das Postdepartement ausgesprochen.

Das Postdepartement kann seine Strafbefugnis bis zum Betrage von 100 Franken den unter ihm stehenden Postbehörden abtreten.

Art. 119. Wenn sich der Übertreter dem Straferkenntnis nicht unterzieht, so ist der Fall nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 durch das Postdepartement dem zuständigen Gerichte zur Beurteilung zu überweisen.

Art. 120. Von allen bezogenen Bussen kommt ein Dritteil dem Verzeiger zu; der Rest fällt in die Postkasse.

Art. 121. Alle eidgenössischen Beamten und Angestellten, sowie die Polizeibehörden der Kantone sind ver-

pflichtet, zur Entdeckung und Verfolgung von Straffällen mitzuwirken. Die zuständige kantonale Behörde soll den unerlaubten Postbetrieb sofort einstellen lassen, und zwar nötigenfalls durch Beschlagnahme der Beförderungsmittel.

Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 122. Tatsachen, welche sich vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ereigneten, werden nach den Bestimmungen der bisherigen Postgesetze behandelt.

Art. 123. Die gegenwärtige Amtsdauer für die Beamten und Angestellten mit fester Anstellung endigt mit dem 31. März 1912.

Art. 124. Der Bundesrat erlässt die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 125. Durch gegenwärtiges Gesetz werden aufgehoben:

das Bundesgesetz über das Postregal, vom 5. April 1894 (A. S. n. F. XIV, 385);

das Bundesgesetz betreffend die Posttaxen, vom 26. Juni 1884, abgeändert durch das Nachtragsgesetz vom 24. Juni 1890 und das Bundesgesetz vom 17. Juni 1891 (A. S. n. F. VII, 584, XI, 720 und XII, 350);

das Bundesgesetz betreffend den Postcheck- und Giroverkehr vom 16. Juni 1905 (A. S. n. F. XXI, 661);

das Bundesgesetz über die Organisation der Postverwaltung, vom 19./25. Mai 1849 (A. S. a. F. I, 104);

Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897 (A. S. n. F. XVI, 272), soweit er die Klasseneinteilung der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Kreisverwaltungen betrifft.

5. April 1910.

Art. 126. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 4. April 1910.

Der Präsident: **Usteri.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 5. April 1910.

Der Präsident: **Rossel.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 13. April 1910 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Bern, den 12. September 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Ruchet.
Der I. Vizekanzler:
David.

Bundesgesetz

betreffend

das Absinthverbot.

24. Juni 1910.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 32ter der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Mai 1910,

beschliesst:

Art. 1. Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufes des unter dem Namen Absinth bekannten Getränkes, sowie aller Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung des Absinthes darstellen, sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf Absinth und Absinthnachahmungen in verdünntem oder versüsstem Zustande.

Der Durchgangstransport der verbotenen Getränke ist gestattet. Der Bundesrat hat Massnahmen zu treffen, damit die Transitsendungen nicht im Lande bleiben.

24. Juni 1910.

Die Verwendung des Wermutkrautes als Heilmittel ist gestattet; ebenso die Verwendung der daraus gewonnenen pharmazeutischen Produkte. Es ist Sache der Kantone, dafür zu sorgen, dass diese Verwendungen über den Heilzweck nicht hinausgehen.

Art. 2. Als Absinth gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung, jeder Branntwein, der aromatische Bestandteile des Wermutkrautes in Verbindung mit andern aromatischen Stoffen, wie sie in Anis, Fenchel u. dgl. enthalten sind, aufweist.

Als Nachahmungen des Absinthes gelten, gleichgültig, ob sie aromatische Bestandteile des Wermutkrautes enthalten oder nicht, alle aromatisierten alkoholhaltigen Getränke, welche die äussern Eigenschaften des Absinthes aufweisen. Nach Massgabe dieser Umschreibung bezeichnet der Bundesrat in einer für die Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindlichen Weise die Getränke, die unter den Begriff der Nachahmungen fallen.

Art. 3. Wer das Verbot des Art. 1 vorsätzlich übertritt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Busse bis zu Fr. 3000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse, wer ihm fahrlässig zuwiderhandelt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Busse bis zu Fr. 1000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Wer Waren oder andere Gegenstände, die von den zuständigen Polizeiorganen mit Rücksicht auf das Verbot mit Beschlag belegt sind, vorsätzlich zerstört, verändert oder durch irgend ein Mittel der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Wer vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständige Behörde verhindert oder erschwert, wird

mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft. 24. Juni 1910.

Im übrigen finden die Art. 42—52 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 entsprechende Anwendung.

Art. 4. Den Unternehmern, Angestellten und Arbeitern der Berufskreise, die durch das Verbot unmittelbar und empfindlich geschädigt sind, wird aus Billigkeitsgründen teilweise Entschädigung gewährt. Die Berechtigung zu dieser Entschädigung, die daran zu knüpfenden Bedingungen, das Mass derselben, sowie das Verfahren für deren Ermittlung werden durch einen Bundesbeschluss festgesetzt.

Diese Entschädigung wird auch gewährt für den durch das Verbot derjenigen Getränke entstehenden Schaden, die vor dem 5. Juli 1908 im Verkehr standen und nach dem 7. Oktober 1910 als Nachahmungen des Absinthes erklärt werden.

Art. 5. Der Bundesrat wird ermächtigt, zum Zwecke der Bezahlung der Entschädigungen den Zoll auf zum Trinken bestimmtem Sprit, Spiritus und Weingeist von 10 bis auf 40 Cts. pro Grad und Meterzentner zu erhöhen. Der Feststellung des Ertrages der Zollerhöhung ist die unter diesem Gesetze sich ergebende Einfuhrmenge zugrunde zu legen. Über Eingang und Verwendung der aufgebrachten Gelder ist in der eidgenössischen Staatsrechnung gesondert Buch zu führen.

Ist der Gesamtbetrag der Entschädigungen, mit Einschluss der Kosten des Ermittlungsverfahrens und der Zinsen, durch das Ergebnis der Zollerhöhung gedeckt, so fällt diese auf den Beginn des der Deckung folgenden Quartals dahin.

24. Juni 1910.

Art. 6. Mit dem Beginne der Zollerhöhung werden erhöht:

1. die in Art. 7, Abs. 1, des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900 festgesetzte Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner auf Fr. 110;
2. die in Art. 7, Abs. 2, und Art. 8 des nämlichen Gesetzes festgesetzten Monopolgebühren von 80 Cts. pro Grad und Meterzentner auf Fr. 1. 10;
3. die in Art. 10 des nämlichen Gesetzes vorgesehene und in Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 festgesetzte Monopolgebühr von Fr. 1. 30 pro Grad und Meterzentner auf Fr. 1. 75, entgegenstehende Bestimmungen der Handelsverträge vorbehalten;
4. der Höchstbetrag des nach den Bestimmungen des Art. 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1900 vom Bundesrat festzusetzenden Verkaufspreises pro Hektoliter absoluten Alkohols auf Fr. 200.

Der Verkaufspreis des Brennsprits wird auf Grund der Beschaffungskosten periodisch vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 7. Soweit Bestimmungen der Bundesgesetze vom 29. Juni 1900 und 22. Juni 1907 über gebrannte Wasser und des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind sie aufgehoben.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und das Inkrafttreten desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate, 24. Juni 1910.

Bern, den 24. Juni 1910.

Der Präsident: **Rossel.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 24. Juni 1910.

Der Präsident: **Usteri.**
Der Protokollführer: **David.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 6. Juli 1910 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 7. Oktober 1910 in Kraft.

Bern, den 5. Oktober 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates.
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der I. Vizekanzler:
David.

5. Oktober 1910.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 2 und 7, Abs. 2, des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot, vom 24. Juni 1910,

beschliesst:

Art. 1. Als Absinth gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung, jeder Branntwein, der aromatische Bestandteile des Wermutkrautes in Verbindung mit andern aromatischen Stoffen, wie sie in Anis, Fenchel u. dergl. enthalten sind, aufweist, nach Anis oder Fenchel riecht und schmeckt und beim Verdünnen mit Wasser eine Trübung gibt.

Unter den aromatischen Bestandteilen des Absinthes gilt das Thujon als ausschlaggebendes Kennzeichen.

Art. 2. Als Nachahmungen des Absinthes gelten, gleichgültig, ob sie aromatische Bestandteile des Wermutkrautes enthalten oder nicht, alle aromatisierten alkoholhaltigen Getränke, welche die äusseren Eigenschaften des Absinthes (Geruch, Geschmack und Trübung mit Wasser) aufweisen und folgende Mengen ätherischer Öle pro Liter enthalten:

a. bei einem Alkoholgehalt von 45 Vol.-% (Grade nach Gay-Lussac bei 15° C) und darüber mehr als 450 mg;

b. bei einem Alkoholgehalt unter 45 Vol.-% mehr als 10 mg pro Alkoholgrad.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorläufig blos für die nach dem 1. Januar 1906 in den Verkehr gebrachten Getränke. Hinsichtlich der Unterstellung älterer Getränke behält sich der Bundesrat den Entscheid von Fall zu Fall vor.

Art. 3. Zur Bestimmung des Alkohols werden 100 cm³ des Getränkes plus 10 cm³ Spülwasser abdestilliert, bis das Destillat nahezu 100 cm³ beträgt. In dem mit destilliertem Wasser bei 15° C genau auf 100 cm³ ergänzten Destillat wird der Alkoholgehalt durch Bestimmung des spezifischen Gewichtes mit dem Pyknometer ermittelt. 5. Oktober 1910.

Die Bestimmung des Gehaltes an ätherischen Ölen ist nach der Methode von Sanglé-Ferrière durch Ermittlung des Jodabsorptionsvermögens vorzunehmen: Zu 50 cm³ des bei der Alkoholbestimmung erhaltenen Destillates gibt man 25 cm³ eines Gemisches gleicher Teile einer Lösung von 50 g Jod und einer solchen von 60 g Quecksilberchlorid in je 1 Liter 96 %igem Alkohol, stellt daneben einen blinden Versuch mit 50 cm³ Alkohol der gleichen Stärke, wie er im Absinth vorliegt, an und lässt während drei Stunden in verschlossener Flasche bei Zimmertemperatur (18° C) stehen. Nach Zusatz von 10 cm³ einer konzentrierten Jodkaliumlösung wird der Jodüberschuss mit n/10-Hyposulfitlösung zurücktitriert. Die Differenz zwischen den bei den beiden Titrationen verbrauchten cm³ n/10-Hyposulfitlösung, multipliziert mit dem Faktor $0{,}_{2032}$ ergibt den Gehalt an ätherischen Ölen in g pro Liter Absinth.

Der qualitative Nachweis des Thujons geschieht nach der Methode von Legal-Cuniasse mit der Modifikation von Rocques.

Art. 4. Die Ausführung der Bestimmungen des Art. 1, Abs. 1 und 3, und der Art. 2 und 3 des Gesetzes betreffend das Absinthverbot sowie der Vorschriften dieser Verordnung wird, mit Ausnahme der Aufsicht an der Landesgrenze, den Kantonen übertragen.

Für die Aufsicht im Innern der Kantone finden die Bestimmungen der Art. 3, Ziffer 1 bis 4, Art. 8, Abs. 2, Art. 9, Abs. 1, Art. 11 bis 14, 16 bis 21, 23 und 24 und für die Aufsicht an der Landesgrenze diejenigen der Art. 26, Abs. 1, Ziff. 1, und Abs. 2, Art. 27, 28 und 30 des Bundes-

5. Oktober 1910.

gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 sowie die Bestimmungen der zudienenden Verordnungen entsprechende Anwendung.

Ausser den im Art. 3, Ziff. 1—4 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen genannten Behörden und Beamten können noch weitere Organe mit der Aufsicht über die Ausführung des Absinthverbotes beauftragt werden.

Art. 5. Zwecks Kontrollierung der Anwendung des Gesetzes betreffend das Absinthverbot bringen die zuständigen kantonalen Behörden dem eidgenössischen Departement des Innern die von den Gerichten und den administrativen Behörden gefällten Urteile jeweilen zur Kenntnis.

Art. 6. Der laut Art. 56, Abs. 4, des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen seitens der Kantonsregierungen dem Bundesrat alljährlich zu erstattende Bericht hat sich auch auf die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot zu erstrecken.

Art. 7. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 7. Oktober 1910 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 5. Oktober 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

David.

Revidierte Berner Übereinkunft

17. September 1910.

zum

Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Ratifikation durch Norwegen.

Mit Note vom 4. September 1910 hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Norwegen dem Bundesrate die Ratifikationsurkunde dieses Landes, betreffend die revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst übermittelt und ihm mitgeteilt, dass diese Übereinkunft für Norwegen am 9. September 1910 in Kraft treten werde, unter den nachfolgenden, auf Grund von Art. 27 der Übereinkunft gemachten und auf die Art. 2, 9 und 18 derselben bezüglichen Vorbehalten.

a. Mit bezug auf die Werke der Baukunst will die kgl. norwegische Regierung statt der Bestimmung des Art. 2 der in Frage stehenden Übereinkunft beizutreten, wonach der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" die Werke der Baukunst umfasst, durch Art. 4 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 gebunden bleiben, soweit derselbe vorsieht, dass der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" die „architektonischen Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art" umfasst.

b. Was die Wiedergabe von in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlichten Artikeln betrifft, so will die kgl. norwegische Regierung, statt dem Art. 9 der revidierten Übereinkunft vom 13. November 1908 beizutreten, durch den Art. 7 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 gebunden bleiben.

17. September 1910.

c. Was die Anwendung der Bestimmungen der revidierten Berner Übereinkunft auf die Werke anbelangt, welche beim Inkrafttreten derselben in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind, so will die kgl. norwegische Regierung statt dem Art. 18 der genannten Übereinkunft beizutreten, durch den Art. 14 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 gebunden bleiben.

Ratifikation durch Spanien.

Mit Note vom 7. September 1910 hat die spanische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrate die Ratifikationsurkunde Seiner Majestät des Königs von Spanien übermittelt, aus der sich ergibt, dass derselbe unterm 5. gleichen Monats die revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in ihrem vollen Umfange genehmigt und ratifiziert hat.

Mit Note vom 2. Oktober 1910 teilt die spanische Gesandtschaft in Bern mit, dass obgenannte Übereinkunft im Königreich Spanien, wie in den übrigen elf Ländern, welche sie bis jetzt ratifiziert haben, am 9. September 1910 in Kraft getreten sei, und dass der Beitritt Spaniens zu dieser Übereinkunft denjenigen sämtlicher der spanischen Krone unterstehenden Gebiete umfasse.

Bern, den 17. September/15. Oktober 1910.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Ausser der Schweiz haben die Übereinkunft bis jetzt ratifiziert: Belgien, Deutschland, Frankreich, Haiti, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Spanien, Tunis, und zwar Frankreich, Japan, Norwegen und Tunis unter gewissen Vorbehalten.

Verordnung

betreffend

das Güterrechtsregister.

27. September 1910.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 248—251 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Registeramt führt das Güterrechtsregister, nämlich das Hauptregister, das Personenverzeichnis und die Anmeldungskontrolle, und verwahrt die Registerakten.

Sämtliche Register sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht herausgegeben oder vernichtet werden.

Das Hauptregister und die Anmeldungskontrolle sollen nach einheitlichen Formularen eingerichtet, eingebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.

Art. 2. In das Hauptregister sind alle in Art. 248 des Zivilgesetzbuches erwähnten güterrechtlichen Verhältnisse und Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen, einzutragen. Das Hauptregister ist in der Weise fort-

27. September 1910.

laufend zu führen, dass für alle ein Ehepaar betreffenden Eintragungen eine Seite im Register verwendet wird.

Jede spätere Eintragung ist durch einen Querstrich von den früheren Eintragungen auf derselben Registerseite zu trennen.

Art. 3. Die Anmeldungskontrolle soll die Anmeldungen von Einträgen in das Hauptregister enthalten.

Art. 4. Das Personenverzeichnis soll die Namen aller im Hauptregister eingetragenen Ehegatten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

In grossen Registerkreisen kann jedoch das alphabetische Personenverzeichnis nach Bezirken, Kreisen oder Gemeinden angelegt und geführt werden.

Das Personenverzeichnis kann in Registerform oder nach dem Kartensystem angelegt werden.

Art. 5. Die Belege, wie Anmeldungen, Ausweise für die Eintragungen, gerichtliche Verfügungen und dergleichen sind mit der Jahrzahl, mit der Ordnungsnummer der Eintragung und mit der Angabe von Band und Registerseite zu versehen, wo die Eintragung vorgenommen wurde.

Die Belege sind zweckmässig zu ordnen und ungebunden aufzubewahren und dürfen erst nach Ablauf von 10 Jahren seit Löschung der Registerseite, auf die sie sich beziehen, vernichtet werden.

Mit Ausnahme der Sondergutsverzeichnisse (Art. 24, Abs. 2), die unentgeltlich von jedermann eingesehen werden können, steht die Einsichtnahme in die Belege nur den Beteiligten (Ehegatten und deren Erben) zu.

Art. 6. Die Einsicht in das Hauptregister ist jedermann unentgeltlich zu gestatten.

Auszüge aus dem Hauptregister oder aus Sondergutsverzeichnissen werden nach amtlichen Formularen und gegen

Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1 für jede angefangene Seite ausgestellt. 27. September 1910.

Ebenso hat der Registerführer auf Verlangen und gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 1 Bescheinigungen darüber auszustellen, dass eine bestimmte Eintragung im Hauptregister nicht vorhanden ist.

Die Formulare für die Auszüge können auch für die Anzeigen an die Beteiligten und bei amtlichen Mitteilungen an andere Registerämter, an Behörden usw. verwendet werden.

Art. 7. Für die Aufsicht über die Registerführung, für den Verkehr mit dem Registeramt und für die Amtssprache sind die Art. 2, 3, 5 und 7, Abs. 1, der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 massgebend.

II. Die Anmeldung.

Art. 8. Die Anmeldung der güterrechtlichen Verhältnisse und Rechtsgeschäfte unter Ehegatten zur Eintragung und Veröffentlichung hat schriftlich zu geschehen.

Die Schriftlichkeit kann durch Unterschrift des Anmeldenden auf gedrucktem Formular beim zuständigen Registeramt hergestellt werden, wobei sich der Registerführer über die Indentität der Person zu vergewissern hat, bevor er die Anmeldung entgegen nimmt.

Art. 9. Die Anmeldungen sind fortlaufend zu numerieren und sofort nach ihrem Eingang beim Registeramt, unter Angabe der Ordnungsnummer, des Datums, des Begehrens und der anmeldenden Amtsstelle oder Person, in die Anmeldungskontrolle einzuschreiben.

27. September 1910.

Art. 10. Vor der Eintragung in das Hauptregister hat der Registerführer eine Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen in bezug auf:

a. die Eintragungsfähigkeit der angemeldeten Tatsachen (ZGB. 248, 250, Abs. 1), wobei auch widerspruchsvolle und unklare Eheverträge als nicht eintragungsfähig gelten;

b. die Zuständigkeit der anmeldenden Amtsstelle oder die Berechtigung der anmeldenden Person (ZGB. 249, Abs. 2), wobei die Ermächtigung von Urkundspersonen zur Vornahme der Anmeldung in den Ehevertrag oder in das Rechtsgeschäft selbst aufgenommen werden kann;

c. die vorzulegenden Ausweise (Art. 12—20).

Ergibt sich bei der Prüfung, dass die Anmeldung diesen Erfordernissen nicht entspricht, so ist die Eintragung in das Hauptregister vom Registerführer abzulehnen und die Anmeldung abzuweisen.

Die Gründe der Abweisung sind in der Anmeldungskontrolle anzugeben und dem Anmeldenden schriftlich und mit der Bemerkung mitzuteilen, dass die Abweisung rechtskräftig wird, wenn nicht innert nützlicher Frist (Art. 11) Beschwerde erhoben wird.

Art. 11. Wird die Anmeldung einer Eintragung vom Registerführer abgewiesen, so hat der Anmeldende das Recht, binnen 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde, der innert kürzester Frist zu treffen ist, kann binnen 10 Tagen, seit dessen Mitteilung, an den Bundesrat weitergezogen werden.

Art. 12. Bei der Anmeldung güterrechtlicher Verhältnisse, die durch Ehevertrag begründet werden, ist der Vertrag selbst oder eine beglaubigte Abschrift einzureichen.

Anstatt der Abschrift des Vertrages kann auch ein beglaubigter Auszug eingegeben werden, sofern darin die Bescheinigung enthalten ist, dass sämtliche güterrechtlichen Vereinbarungen des Ehevertrages in den Auszug aufgenommen worden sind. 27. September 1910.

In allen Fällen sind die Vereinbarungen des Ehevertrages besonders zu bezeichnen, denen Rechtskraft gegenüber Dritten verliehen werden soll, und wo nur ein Auszug aus dem Ehevertrag eingereicht wird, ist ausserdem von der Urkundsperson zu bezeugen, dass die Eintragung und Veröffentlichung dieser Vereinbarungen durch den Ehevertrag nicht ausgeschlossen wird.

Art. 13. Ist bei einer Anmeldung auf Grund von Art. 12 ein Ehegatte als Inhaber einer Einzelfirma, Kollektivgesellschafter oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen (Art. 25 und 34), so ist dies bei der Anmeldung anzugeben.

Art. 14. Werden im Falle des Art. 12 güterrechtliche Verhältnisse angemeldet, deren Eintragung und Veröffentlichung Änderungen am gesamten Grundeigentum eines Ehegatten zur Folge haben (ZGB. 665, Abs. 3), so ist mit der Anmeldung ein vom zuständigen Grundbuchamt ausgestelltes Verzeichnis der Grundstücke dieses Ehegatten vorzulegen.

Wo die Umstände es rechtfertigen, wie namentlich bei Abrede von Gütergemeinschaft, soll der Registerführer bei der Anmeldung die Ehegatten ausdrücklich zur Angabe ihres Grundeigentums anhalten.

Betrifft die Änderung nur einzelne, bestimmte Grundstücke eines Ehegatten, so ist ein vom zuständigen Grundbuchamt ausgestellter Ausweis über das Eigentum des Ehegatten an diesen Grundstücken vorzulegen.

27. September 1910.

Art. 15. Bei der Anmeldung anderer, nicht unter Art. 12 fallender Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen (ZGB. 248), ist das mit der Zustimmungserklärung der zuständigen Vormundschaftsbehörde versehene Rechtsgeschäft (ZGB. 177, Abs. 2) in der vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Form oder, wo das Gesetz für den Vertrag keine besondere Form vorschreibt, schriftlich einzureichen.

Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, das nach der Eintragung im Güterrechtsregister noch eine Eintragung im Grundbuch notwendig macht, so sind ausserdem die Nummern der entsprechenden Grundbuchblätter anzugeben (Art. 26).

Art. 16. Sondergut, das durch Zuwendung Dritter entstanden ist (ZGB. 190), kann durch Vorlegung eines Ausweises über die Zuwendung mit schriftlicher Zustimmung des andern Ehegatten zur Eintragung angemeldet werden.

Ebenso kann Sondergut, das kraft Gesetzes für einen Ehegatten besteht (ZGB. 191), zur Eintragung gebracht werden, sofern der andere Ehegatte schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Art. 17. Wo durch richterliche Verfügung begründete güterrechtliche Verhältnisse von Amtes wegen anzumelden sind (ZGB. 155, 183—185, 186, Abs. 3, 187, Abs. 3), ist dem Registerführer die rechtskräftige Verfügung zur Eintragung zuzustellen.

In der Anmeldung der gerichtlichen Gütertrennung ist sowohl das Datum der richterlichen Verfügung als auch der Zeitpunkt anzugeben, in dem das Begehren beim Richter gestellt wurde (ZGB. 186, Abs. 2), und der Registerführer hat beide Angaben in das Hauptregister aufzunehmen.

Art. 18. Der Eintritt der gesetzlichen Gütertrennung infolge von Konkurs eines Ehegatten (ZGB. 182, Abs. 1, und 186, Abs. 1) ist dem Registeramt sofort nach Ausstellung der Verlustscheine von der Konkursverwaltung zur Kenntnis zu bringen. 27. September 1910.

Das Konkursamt hat dafür zu sorgen, dass diese Anzeige dem Registeramt gemacht wird.

Die Anmeldung soll sowohl das Datum der Konkurseröffnung als auch den Zeitpunkt der Ausstellung der Verlustscheine enthalten, und der Registerführer hat beide Angaben in das Hauptregister aufzunehmen.

Art. 19. Verlangt ein Bräutigam oder eine Braut die Eintragung der Gütertrennung, weil zur Zeit der Eheschliessung Gläubiger vorhanden sind, die Verlustscheine besitzen (ZGB. 182, Abs. 2), so ist ein vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellter Verkündschein und der Nachweis über das Vorhandensein von Verlustscheinen beizubringen.

Die Anmeldung geschieht bei dem Registeramt des Wohnsitzes des Bräutigams.

Hat nur eines der Verlobten das Begehren gestellt, so hat der Registerführer dem andern Verlobten Mitteilung von der Eintragung der Gütertrennung zu machen.

Art. 20. Für die Anmeldung einer Eintragung bei Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Registerbezirk (ZGB. 250, Abs. 2) genügt, sofern die Anmeldung binnen 3 Monaten seit der Verlegung des Wohnsitzes erfolgt, eine beglaubigte Abschrift des Eintrages im Register des frühern Wohnsitzes und ein Ausweis über den Wohnsitzwechsel.

Der Registerführer des neuen Wohnsitzes hat dem Registeramt des frühern Wohnsitzes von der erfolgten Eintragung Kenntnis zu geben, worauf ihm dieses die entsprechenden Belege sofort zuzustellen hat.

27. September 1910.

Im Register des frühern Wohnsitzes ist auf die Eintragung im Register des neuen Wohnsitzes zu verweisen, und nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Wechsel des Wohnsitzes (ZGB. 250, Abs. 3) ist die Eintragung im Register des frühern Wohnsitzes von Amtes wegen zu löschen.

III. Die Eintragungen in das Hauptregister.

Art. 21. Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift ohne Rasuren, Korrekturen oder Zwischenschriften auszuführen.

Unrichtigkeiten, die vor der Unterzeichnung der Eintragung bemerkt werden, können ohne weiteres durch eine beglaubigte „Bemerkung" oder am Fusse der Eintragung vor der Unterschrift berichtigt werden.

Unrichtigkeiten, welche erst nach der Veröffentlichung zutage treten, können nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und unter Mitteilung an die Beteiligten auf dem Wege einer neuen Eintragung berichtigt werden.

Blosse Schreibfehler können jederzeit durch eine beglaubigte Randbemerkung berichtigt werden.

Art. 22. Mit Ausnahme des in Art. 19 erwähnten Falles sind die Eintragungen in das Hauptregister erst vorzunehmen, nachdem ein amtlicher Ausweis über den Abschluss der Ehe beigebracht worden ist.

Art. 23. Das Registerblatt, das für alle ein Ehepaar betreffenden Eintragungen bestimmt ist (Art. 2), ist unter dem Familiennamen des Ehemannes und unter Angabe des Datums der Eheschliessung zu eröffnen.

Ausserdem sind wenigstens ein ausgeschriebener Vorname, Beruf und Wohnsitz des Ehemannes, sowie der Geburtsname und wenigstens ein ausgeschriebener Vorname der Ehefrau anzugeben.

Wo die Umstände es rechtfertigen, sind weitere kennzeichnende Merkmale, wie Geburtsdatum, Name der Eltern und dergleichen für den Ehemann, Familienname aus früherer Ehe, besonderer Wohnsitz und dergleichen für die Ehefrau aufzunehmen. 27. September 1910.

Art. 24. Jede Eintragung soll enthalten:

a. die Ordnungsnummer der Anmeldungskontrolle (Art. 9);

b. die sinngemässe Wiedergabe der angemeldeten güterrechtlichen Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte unter Ehegatten (Art. 12, Abs. 3, 13, 15, Abs. 1, 16—20);

c. das Datum der Veröffentlichung der Eintragung (Art. 33 und 34);

d. die erforderlichen Verweisungen auf andere Güterrechts- oder Handelsregistereintragungen (Art. 20, Abs. 3 und 25);

e. das Datum der Eintragung und die Unterschrift des Registerführers.

Bei der Eintragung von Sondergut (ZGB. 190 ff.) kann zur näheren Bezeichnung der Sondergutsgegenstände ein Verzeichnis zu den Registerakten genommen und im Hauptregister hierauf verwiesen werden (Art. 5, Abs. 3).

Art. 25. Ist ein Ehegatte im Güterrechtsregister und zugleich als Inhaber einer Einzelfirma, Kollektivgesellschafter oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen, so sollen im Güterrechtsregister, sowie im Firmenbuch und Journal des Handelsregisters die nötigen Verweisungen aufgenommen werden.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Eintragung in das Güterrechtsregister und diejenige in das Handelsregister in verschiedenen Registerbezirken vorzunehmen sind. Zu diesem Zwecke ist dem Handelsregisterführer des andern Bezirks Mitteilung zu machen.

27. September 1910.

Art. 26. Hat die Eintragung eines Ehevertrages (Art. 14) oder einer richterlichen Verfügung (Art. 17) Änderungen am Grundeigentum zur Folge, oder ist ein Rechtsgeschäft im Sinne des Art. 15, Abs. 2, in das Güterrechtsregister eingetragen worden, so ist von Amtes wegen dem zuständigen Grundbuchamt durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Registereintrages hiervon Anzeige zu machen und in das Hauptregister eine Bemerkung über die erfolgte Mitteilung aufzunehmen.

Sofern es sich um ein Rechtsgeschäft des Art. 15, Abs. 2, handelt, hat der Grundbuchverwalter sofort dem Güterrechtsregisteramt von der erfolgten Eintragung im Grundbuch Kenntnis zu geben.

Der Güterrechtsregisterführer hat mit der Veröffentlichung des Rechtsgeschäfts bis zum Eintreffen dieser Rückmeldung zuzuwarten.

Art. 27. Änderungen des Inhalts oder Aufhebung einer Eintragung, wie namentlich bei Änderung oder Aufhebung von Eheverträgen oder von Rechtsgeschäften unter Ehegatten, bei gerichtlicher Wiederherstellung des früheren Güterstandes, oder bei Berichtigung unrichtiger Eintragungen, werden wie neue Eintragungen behandelt, wobei jedoch, soweit nötig, auf die frühere Eintragung in den „Bemerkungen“ verwiesen werden kann.

Insoweit die frühere Eintragung durch die spätere ihre Bedeutung verliert, ist sie mit roter Tinte zu streichen, und der Grund der Löschung ist in den „Bemerkungen“ anzugeben.

Art. 28. Nehmen die Eintragungen für ein Ehepaar mit der Zeit mehr als eine Seite in Anspruch, so ist eine neue Registerseite zu eröffnen.

Es können aber auch die frühern Eintragungen, soweit sie noch von Bedeutung sind, unter vollständiger Löschung

der frühern Seite auf die neue Registerseite umgeschrieben werden. 27. September 1910.

Im Hauptregister und im Personenverzeichnis sind die nötigen Verweisungen anzubringen.

Art. 29. Stellt sich nach erfolgter Eintragung in das Hauptregister heraus, dass diese mangels einer wesentlichen Voraussetzung (Art. 10) unzulässig gewesen ist, so hat sie der Registerführer von Amtes wegen zu löschen.

Den Beteiligten ist unverzüglich unter Angabe der Gründe und mit der Bemerkung von der Löschung Kenntnis zu geben, dass sie gemäss Art. 11 dagegen Beschwerde erheben können.

Die Löschung ist in der Weise vorzunehmen, dass der Eintrag mit roter Tinte gestrichen, in den „Bemerkungen" das Datum und der Grund der Löschung angegeben und vom Registerführer unterschrieben wird.

Art. 30. Verlieren infolge Ungültigerklärung, Scheidung oder Auflösung der Ehe die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ihre Bedeutung, so sind sie, wie auch die Namen der Ehegatten im Personenverzeichnisse, zu löschen, und die Hauptregisterseite ist unter Angabe des Grundes, des Datums und der nötigen Verweisungen auf die Belege zu schliessen.

Stellt sich heraus, dass ein einzelner Eintrag jede rechtliche Wirkung verloren hat (ZGB., Art. 250, Abs. 3), so kann der Registerführer die Löschung ohne weiteres von Amteswegen vornehmen.

Ungültigerklärung und Scheidung der Ehe sind dem Registeramt durch das erkennende Gericht von Amtes wegen mitzuteilen.

Erhält der Registerführer auf andere Weise sichere Kenntnis von der Auflösung der Ehe, so kann er die Löschung unter Anzeige an die Beteiligten von Amtes wegen vornehmen.

27. September 1910.

IV. Die Gebühren.

Art. 31. Für jede Eintragung in das Hauptregister, die nicht von Amtes wegen angemeldet wird, ist eine Gebühr zu entrichten, wobei

für die Eintragung eines Ehevertrages (Art. 12)	Fr.	20
für die Eintragung eines andern Rechtsgeschäftes unter Ehegatten (Art. 15)	„	10
für die Eintragung von Sondergut, das durch Zuwendung Dritter oder kraft Gesetzes besteht (Art. 16)	„	5

berechnet werden.

Für Änderungen eines Eintrages (Art. 27) werden die gleichen Gebühren berechnet.

Handelt es sich jedoch bloss um Veränderungen im Bestande des Sondergutes, so ist in allen Fällen nur eine Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen, und bei der Anmeldung einer Eintragung infolge Wechsels des Wohnsitzes sind die in Absatz 1 genannten Gebühren um die Hälfte zu ermässigen.

Streichungen und Löschungen (Art. 27, Abs. 2, 29 und 30) geschehen gebührenfrei.

Art. 32. Die Gebühren für die Eintragungen und Änderungen, sowie für die Ausstellung der Auszüge (Art. 6) fallen den Kantonen zu.

Die kantonalen Vorschriften über die Stempelung bleiben vorbehalten.

V. Die Veröffentlichung der Eintragungen.

Art. 33. Die Eintragungen im Hauptregister sind unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 26, Abs. 2 und 3 unverzüglich und im Falle des Art. 19 sofort nach Eingehung der Ehe zu veröffentlichen.

Die Löschungen, die auf Grund von Art. 29 erfolgen, sind ebenfalls zu veröffentlichen, nachdem sie rechtskräftig geworden sind.

Die Veröffentlichung geschieht mit rechtlicher Wirkung in den von den Kantonen zu bezeichnenden Publikationsorganen.

Für diese Veröffentlichung dürfen keine besondern Gebühren erhoben werden.

Art. 34. Sofern ein Ehegatte als Inhaber einer Einzelfirma, Kollektivgesellschafter oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, soll die Veröffentlichung in jedem Fall im schweizerischen Handelsamtsblatt vorgenommen werden, auch wenn bereits eine Veröffentlichung in einem kantonalen Blatt stattgefunden hat.

Die Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt soll seitens des Handelsregisterführers auch dann stattfinden, wenn ein bereits im Güterrechtsregister eingetragener Ehegatte später in einer der genannten Eigenschaften in das Handelsregister eingetragen wird.

Für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt ist eine besondere Gebühr zu entrichten, die auf einen Fünftel der für die Eintragungen zu bezahlenden Gebühren (Art. 31) angesetzt wird und durch die Kantone jährlich nach erfolgter Abrechnung mit dem schweizerischen Handelsregisterbureau an die Bundeskasse abzuliefern ist.

Art. 35. Die Veröffentlichungen haben den Inhalt der Eintragungen in knapper, leichtverständlicher Fassung anzugeben.

Bei der Bekanntmachung von Eheverträgen ist nur der Güterstand anzugeben, den die Ehegatten gewählt haben oder der den Vereinbarungen der Ehegatten entspricht.

27. September 1910.

Der Registerführer hat die gesetzliche Bezeichnung der Güterstände anzuwenden (vgl. Marginalien zu ZGB. 199, 215, 237, 238, 239, 241, 247).

Art. 36. Enthält der Ehevertrag Bestimmungen über Sondergut, so ist der Bezeichnung des Güterstandes die Bemerkung „mit Sondergut“ beizufügen.

Bezieht sich die Sondergutsabrede auf das gesamte Vermögen eines Ehegatten, so ist Gütertrennung zu veröffentlichen.

Eintragungen über Sondergut, das durch Zuwendung Dritter oder kraft Gesetzes besteht (Art. 16), werden nicht veröffentlicht.

Art. 37. Bei der Bekanntmachung anderer Rechtsgeschäfte unter Ehegatten (Art. 15) ist die Natur und der Hauptinhalt des Geschäftes anzugeben.

Art. 38. Wo die Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt stattfindet, übermittelt der Registerführer dem schweizerischen Handelsregisterbureau einen beglaubigten Auszug, der ohne weitere Prüfung zu veröffentlichen ist.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 39. Haben schweizerische Ehegatten im Ausland einen nach ausländischem Recht gültigen Ehevertrag geschlossen, so erhält er Dritten gegenüber Wirksamkeit nach den Bestimmungen des ausländischen Rechts.

Wollen Ehegatten bei ihrer Rückkehr in die Schweiz Vereinbarungen dieses Vertrages in das Güterrechtsregister ihres neuen Wohnsitzes eintragen lassen, so ist die Eintragung zu bewilligen, sofern die in Art. 10 für die Eintragungen aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, und der nach ausländischem Recht abgeschlossene Ehevertrag

dem ehelichen Güterrecht des Zivilgesetzbuches nicht widerspricht. 27. September 1910.

Art. 40. Bis zur Einführung des Grundbuches bezeichnen die Kantone die Behörden oder Amtsstellen, von denen die in Art. 14 und 15, Abs. 2, genannten Auszüge auszustellen und denen die Mitteilungen über Änderungen am Grundeigentum (Art. 26) zuzustellen sind.

Art. 41. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die gemeinsamen Erklärungen von Ehegatten über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes (ZGB. Schlusstitel 9, Abs. 2) und die unter bisherigem Recht abgeschlossenen Eheverträge (ZGB. Schlusstitel 10, Abs. 1) rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches in das Güterrechtsregister eingetragen werden können.

Ebenso ist die Übertragung von Eheverträgen aus öffentlichen Registern des bisherigen Rechts in das Güterrechtsregister (ZGB. Schlusstitel 10, Abs. 2) vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches vorzunehmen.

Art. 42. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage sind die Art. 4 und 41, Abs. 4, der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 aufgehoben.

Bern, den 27. September 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der I. Vizekanzler:
David.

15. November 1910.

Bundesratsbeschluss

über

die Monopolverkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Art. 13 und 14 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900, der Novelle zu diesem Gesetze vom 22. Juni 1907 und des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Monopolverkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit betragen bis auf weiteres:

A. **Brennsprit** (denaturiert).

Sekundasprit à 92 % (minderwertiger Feinsprit) **Fr. 55** per 100 kg à 92 % (= rund Fr. 45. 45 per Hektoliter à 92 %).

B. **Industriesprit** (zur Denaturierung bestimmt).

a. Weinsprit oder Kahlbaumsprit à 95 % **Fr. 72** per 100 kg à 95 % (= rund Fr. 58. 70 per Hektoliter à 95 %).

b. Feinsprit à 95 % und Kartoffelspiritus à 85 %, **Fr. 55** per 100 kg à 95 % (= rund Fr. 44. 85 per Hektoliter à 95 % für den Feinsprit und rund Fr. 40. 10 per Hektoliter à 85 % für den Kartoffelspiritus).

c. Sekundasprit à 95 % **Fr. 53** per 100 kg à 95 % (= rund Fr. 43. 20 per Hektoliter à 95 %).

Alle vorgenannten Preise gelten für das Nettogewicht, ohne Gebinde.

Art. 2. Gegenüber Bezügern von Industriesprit, welche gemäss Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1907 (A. S. n. F. XXIII, 675) zwischen dem Selbstbezuge aus dem Auslande und der Bedienung durch die Alkoholverwaltung die Wahl haben, wird, falls sie eine gegenteilige schriftliche Erklärung vor Ende des Jahres 1910 nicht abgeben, die bestehende Bezugsart als weiter gültig betrachtet.

Art. 3. Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Dezember 1910 in Wirksamkeit. Gleichzeitig fallen dahin die Bestimmungen in Titel II des Bundesratsbeschlusses vom 11. März 1910 über die Monopolverkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung (A. S. n. F. XXVI, 116).

Art. 4. Die eidgenössische Alkoholverwaltung ist mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Bern, den 15. November 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

David.

11./14. Nov. 1910.

Beitritt von Serbien

zum

internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Das Königreich Serbien trittd em internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr bei.

Bern, den 11./14. November 1910.

Verordnung

3. November 1910.

betreffend

die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Das schweizerische Bundesgericht,
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer,

in Anwendung von Art. 15 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,

verordnet:

Art. 1. Die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs haben sich in allen Fällen, in denen sie als solche handeln, auch ausdrücklich als solche zu bezeichnen, sei es, dass sie den Titel einer „Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons . . . . . “ annehmen, sei es, dass sie ihrem sonstigen Amtstitel den Zusatz beifügen: „als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs“.

In den Kantonen, wo zwei Instanzen bestehen, hat sich die erste als untere und die zweite als obere kantonale Aufsichtsbehörde zu betiteln.

Art. 2. Wird eine Beschwerde bei einer dem Grade nach nicht zuständigen kantonalen Aufsichtsinstanz angebracht, so ist sie von Amtes wegen an die richtige Instanz überzuleiten.

3. November 1910.

Das Datum der Einreichung der Beschwerde bei der irrtümlich angegangenen Instanz gilt als Datum der Beschwerdeführung.

Art. 3. Die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden sind den Parteien schriftlich, und zwar nicht nur im Dispositiv, sondern auch mit Angabe der Motive gebührenfrei zuzustellen. Bevor diese Zustellung erfolgt ist, beginnt die Frist für die Weiterziehung an die obere Instanz nicht zu laufen.

Art. 4. Die Zustellung der Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden an die Parteien hat immer gegen Empfangschein zu geschehen.

Art. 5. Bis die Frist für einen Rekurs gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts abgelaufen ist, hat die kantonale Aufsichtsbehörde sowohl die von ihr erhobenen als die von den Parteien eingelegten Akten zurückzubehalten. Im Falle eines Rekurses sind sowohl diese Akten als sämtliche Parteieingaben, einschliesslich der allfällig an eine untere Instanz gerichteten, dem Bundesgericht einzusenden.

Art. 6. Beschwerden an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts sind schriftlich, in zwei Doppeln und unter Beilegung einer vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, gegen welche sich die Beschwerde richtet, einzureichen.

Die Beschwerdefrist wird durch die Einlegung eines Gesuches um Wiederherstellung (Revision) oder Erläuterung bei der kantonalen Instanz nicht unterbrochen.

Die Beschwerde hat anzugeben, welche vom Entscheid der Vorinstanz abweichende Anträge gestellt werden, und soll eine kurze Begründung dafür enthalten. Zu diesem

Zweck kann auch auf die Eingaben an die Vorinstanzen Bezug genommen werden. 3. November 1910.

Art. 7. Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Datum der Einreichung der Beschwerde fest und sendet sie, auch wenn sie ihr als verspätet erscheint, mit allen Beilagen und unter Anfügung der Bescheinigung des Beschwerdeführers über die Zustellung des angefochtenen Entscheides (Art. 4), sowie sämtlicher auf den Fall bezüglicher Akten (Art. 5) spätestens innert fünf Tagen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts ein.

Gibt die Beschwerde der kantonalen Aufsichtsbehörde zu Gegenbemerkungen Anlass, so legt sie auch diese ihrer Sendung bei.

Art. 8. Wird in der Beschwerde das Gesuch gestellt, dass ihr aufschiebende Wirkung zuerkannt werde, so übermittelt die kantonale Aufsichtsbehörde die in Art. 7, Abs. 1, aufgeführten Akten der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts sofort nach Eingang der Beschwerde, ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig auch ihre Gegenbemerkungen anbringen kann.

Art. 9. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung Nr. 2 des Bundesrates vom 24. Dezember 1892 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Lausanne, den 3. November 1910.

Im Namen der Schuldbetreibungs- und
Konkurskammer des schweiz. Bundesgerichts,
Der Präsident:
Jaeger.
Der Sekretär:
Dr. **Huguenin.**

15. November 1910.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung der Artikel 73 und 124 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen, vom 5. April 1910,

erlässt nachstehende

Postordnung:

I. Geltungsbereich.

Art. 1.

In- und Auslandsverkehr.

1. Die gegenwärtige Postordnung findet Anwendung auf den Postverkehr im Innern der Schweiz.

2. Für den Postverkehr mit dem Auslande findet sie nur insoweit Anwendung, als in den Verträgen und Übereinkommen, die auf Grund von Art. 71 des Postgesetzes abgeschlossen werden, nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

II. Postregal.

15. November 1910.

Art. 2.

Wahrung des Postregals.

1. Die Wahrung des Postregals, wie es in Art. 4 und 5 des Postgesetzes umschrieben ist, fällt in erster Linie den Beamten und Angestellten der Postverwaltung zu. Sie haben, wenn es die Umstände erheischen, im Sinne von Art. 121 dieses Gesetzes, sowie nach Anleitung von Art. 246—249 hiernach, die Mitwirkung der eidgenössischen Beamten und Angestellten, sowie der kantonalen Polizeibehörden zur Entdeckung und Verfolgung von Straffällen, sowie zur Einstellung des gesetzwidrigen Betriebs in Anspruch zu nehmen.

2. Nach Massgabe von Art. 5 des Postgesetzes ist es untersagt, verschlossene Briefe, Postkarten und solche verschlossene Sendungen aller Art, die das Gewicht von 5 kg nicht übersteigen, sofern sie für verschiedene Personen bestimmt sind, in eine Sendung zu vereinigen, werde diese Gesamtsendung mit der Post oder mit einer andern Verkehrsanstalt befördert.

3. Es gilt nicht als Gefälligkeit im Sinne von Art. 6, lit. *c*, Ziffer 1, des Postgesetzes, wenn Geschäftsleute postregalpflichtige Sendungen auswechseln, die, zum Zwecke der Umgehung von Posttaxen, in einer Sendung vereinigt, mit verschiedenen Adressen versehen und an verschiedene Personen bestimmt sind. Dergleichen Sendungen werden im Sinne von Art. 117, lit. *b*, des Postgesetzes als Verletzung des Postregals betrachtet.

4. Das Versenden und Vertragen ist dagegen gestattet, wenn es sich um solche mit der Eisenbahn oder einer andern Verkehrsanstalt beförderte, an die nämliche Person bestimmte Sendungen handelt, die aus einer Anzahl nach Form und Inhalt zusammengehörender verschlossener Gegenstände bis zum Gewicht von 5 kg bestehen.

15. November 1910.

Diese Gegenstände dürfen jedoch nicht verschiedene Adressen tragen; sie können dagegen mit der gleichlautenden Adresse des Empfängers oder mit Firmazeichen und Marken versehen sein.

5. Ein verschnürtes oder umschnürtes Paket ist nur dann als verschlossen im Sinne von Art. 4, letzter Absatz, des Postgesetzes zu betrachten, wenn der Inhalt nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden oder Anwendung von Instrumenten herausgenommen werden kann. Die Verschnürung durch eine blosse Schleife oder einen Knoten wird nicht als Verschluss im Sinne des Postgesetzes angesehen.

6. Wenn Brief- oder Paketpostgegenstände zur Verteilung oder Versendung an verschiedene Personen an eine Poststelle adressiert werden, so ist die Taxe in gleicher Weise zu berechnen, wie wenn jeder Gegenstand einzeln versandt worden wäre.

7. Beamte oder Angestellte der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, sowie anderer öffentlicher Verkehrsanstalten, wie der Eisenbahnen, Dampfschiffe usw., dürfen sich auf Grund des Art. 6, lit. *c*, Ziffer 1, des Postgesetzes weder aus Gefälligkeit noch auf eigene Rechnung mit der Beförderung oder Vertragung der in Ziffer 2 hiervor bezeichneten Gegenstände befassen.

8. In bezug auf allfällige Ausnahmen vom Postregal zugunsten von Botenverbindungen, welche vorzugsweise lokalen oder industriellen Bedürfnissen dienen, bleibt der Entscheid des Bundesrats auf Grund von Art. 7 des Postgesetzes vorbehalten.

Art. 3.

Konzessionen für Personenbeförderung mittelst Fuhrwerken.

1. Das Postdepartement ist auf Grund von Art. 8 des Postgesetzes ermächtigt, Privatunternehmern für die regelmässige und die periodische Beförderung von Personen und ihres Gepäckes mittelst Fuhrwerken Konzessionen zu erteilen.

2. Für regelmässige und für periodische Fahrten auf Entfernungen von drei Kilometern und darunter ist die Verabfolgung einer Konzession nicht erforderlich. Ebenso ist eine Konzession für regelmässige und für periodische Fahrten, welche mit alleiniger Rücksicht auf Gasthofbetrieb ausgeführt werden, nicht erforderlich, insofern die Entfernung 10 Kilometer nicht übersteigt und der Unternehmer sich ausschliesslich mit dem Reisenden- und Gepäcktransport für ein bestimmtes Gasthaus befasst. Die Fuhrwerke müssen in diesem Falle mit der Aufschrift des betreffenden Gasthauses versehen sein. 15. November 1910.

3. Unternehmer, welche sich um eine Konzession für die regelmässige und die periodische Beförderung von Reisenden und deren Gepäck bewerben, haben ihr Gesuch wenigstens vierzehn Tage vor dem beabsichtigten Beginn des Dienstes derjenigen Kreispostdirektion einzureichen, in deren Gebiet der Ausgangspunkt des Kurses liegt.

Die Konzession wird in der Regel auf ein Kalenderjahr erteilt, im bereits begonnenen bis Ende desselben.

4. Die Konzession erstreckt sich nur auf die regelmässige Beförderung von Personen und deren Gepäck, während die Beförderung von verschlossenen Briefen, Karten mit schriftlichen Mitteilungen (Postkarten) und andern verschlossenen Sendungen aller Art im Sinne von Art. 4 des Postgesetzes bis zum Gewichte von 5 kg ausschliesslich der Post vorbehalten bleibt.

5. Für jeden Platz des Fuhrwerkes und für jeden Kurs, Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet, ist eine Konzessionsgebühr von $^1/_2$ Rappen für jeden Kilometer Entfernung zu entrichten. Taxbruchteile werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Die Konzessionsgebühr muss vierteljährlich zum voraus an die betreffende Kreispostkasse bezahlt werden. Der Konzessionär hat in keinem Falle Anspruch auf Rückvergütung

15. November 1910.

der bezahlten Gebühr, auch dann nicht, wenn er seine Kurse vor Ablauf der Konzessionsdauer einstellt.

6. Die Unternehmer von regelmässigen und von periodischen Personenfahrten nach und von dem Ausland haben für die zu befahrende Strecke auf Schweizergebiet, insofern dieselbe die Entfernung von drei Kilometern übersteigt, eine Konzessionsgebühr von höchstens 10 Rappen für jeden Platz und jede Fahrt zu entrichten.

7. Wo die Posteinrichtungen den Bedürfnissen des Verkehrs genügen, können nicht nur die Gebühren erhöht und die Abfahrtsstunden mit Rücksicht auf die bestehenden Postkurse vorgeschrieben, sondern es kann auch die Konzession aus diesem Grunde ganz verweigert werden. Wenn hingegen die vorhandenen Postverbindungen dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht genügen, so kann die Konzessionsgebühr ermässigt oder ganz erlassen werden.

8. Der Inhaber eines konzessionierten Dienstes unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post [1]).

9. Die Übertretung der Bedingungen der Konzession wird mit den für die Verletzung von Art. 117 des Postgesetzes vorgesehenen Bussen bestraft. Ausserdem kann auch, wenn der Inhaber der Konzession die Bedingungen, unter welchen ihm dieselbe erteilt worden ist, nicht erfüllt oder sich grober Fahrlässigkeit zuschulden kommen lässt, die Konzession augenblicklich zurückgezogen werden.

10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Art. 3, sowie die besondern Bedingungen, von denen die Konzession abhängig gemacht wird, sind in den Konzessionsakt aufzunehmen.

---

[1]) A. S. n. F. XXI, 378.

III. Allgemeine Bedingungen der Postbeförderung.

15. November 1910.

Art. 4.

Postgeheimnis.

1. Als zuständige Gerichts- und Polizeibehörden, die im Sinne von Art. 10 des Postgesetzes berechtigt sind, mittelst schriftlichen Begehrens von der Postverwaltung die Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen, Auslieferung von Postcheckgeldern oder Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen zu verlangen, gelten:

a. das Bundesgericht und dessen Abteilungen;
b. die Bundesanwaltschaft;
c. die obersten kantonalen Gerichts- und Polizeibehörden und deren Abteilungen;
d. die kantonalen Gerichts- und Polizeibehörden der Bezirke und Kreise, sowie die Untersuchungsrichter in den Kantonen;
e. die Polizeibehörden der Gemeinden, in denen solche selbsttätige Behörden eingesetzt sind;

ferner ist die Postverwaltung in Ausführung von Art. 10, Schlusssatz, des Postgesetzes berechtigt, derartigen Begehren zu entsprechen gegenüber

f. den Konkursämtern, soweit es sich um Gegenstände handelt, die von einer Person abgesandt oder an eine Person adressiert sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder laut Verfügung des Konkursgerichtes gemäss Art. 162 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [1]) ein „Güterverzeichnis" aufzunehmen ist;
g. den Betreibungsämtern, soweit es sich um Paketpostsendungen, Postanweisungen, Postcheckgelder, eingezogene Gelder von Nachnahmen oder Einzugsmandaten

[1]) A. S. n. F. XI, 572.

15. November 1910.

oder um Briefe mit Wertangabe handelt, deren Absender oder Empfänger eine Person ist, gegen welche eine Pfändung anbegehrt oder ein Arrestbefehl erlassen ist. Die Beschlagnahme gewöhnlicher oder eingeschriebener Briefpostgegenstände ohne Wertangabe dagegen kann von den Betreibungsämtern nicht verlangt werden. Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, einem in der Schweiz ausgestellten Arrestbefehl auf Arrestierung einer Postnachnahmesendung ohne Bezahlung der Nachnahme durch den Arrestgläubiger Folge zu geben.

Die Vormundschaftsbehörde (siehe auch Art. 28, Ziffer 7) gilt nicht als eine zuständige Behörde im vorstehenden Sinne; desgleichen auch nicht ein von Behörden eingesetzter Massenverwalter oder Liquidator.

2. Begehren um Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen und Auslieferung von Postcheckgeldern oder um Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen müssen der zuständigen Kreispostdirektion auf schriftlichem Wege eingereicht werden. Letztere hat den Begehren, wo es sich um eine von Amtes wegen zu führende Strafuntersuchung oder um die Verhinderung eines Verbrechens handelt, ohne weiteres Folge zu leisten.

In allen andern Fällen hat sie die Bewilligung zum Vollzug bei der Oberpostdirektion einzuholen. Die Weiterlieferung der betreffenden Sendungen ist inzwischen auf Verantwortlichkeit der requirierenden Behörde aufzuhalten. Gegen Entscheide der Oberpostdirektion steht der Behörde das Recht des Rekurses an das Postdepartement und den Bundesrat zu; letztere Behörde entscheidet hierüber endgültig.

3. Es ist den Beamten und Angestellten der Postverwaltung untersagt, von sich aus Begehren der Organe der Gerichts- und Polizeibehörden um Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen oder um Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen zu entsprechen.

Den Beamten und Angestellten der Postverwaltung ist ferner untersagt, über Privatpersonen, Geschäfte oder Geschäftsadressen Auskunft an Dritte zu geben. 15. November 1910.

4. Den schweizerischen Poststellen an der Grenze ist es sodann untersagt, bei ihnen zur Aufgabe gelangende Postsendungen von sich aus der Verzollung zuzuführen. Sendungen, von denen die Poststellen wissen oder mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, dass sie vom Auslande kommen, aber noch nicht verzollt worden sind, dürfen somit nicht zurückbehalten, ebensowenig dürfen die Zollorgane von den Poststellen auf solche Sendungen aufmerksam gemacht werden.

Dem Zollpersonal ist der Aufenthalt im Postbureau in nicht dienstlicher Eigenschaft untersagt, wie umgekehrt dem Postpersonal der Aufenthalt im Zollamt in nicht dienstlicher Eigenschaft verboten ist. Dagegen ist die Zollstelle befugt, der Poststelle die ihr verdächtig scheinenden Sendungen zu bezeichnen und deren Herausgabe mittelst eines schriftlichen Begehrens zu verlangen. In diesem Falle sind die Sendungen von der Poststelle der Zollstelle gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Art. 5.

Edition von Akten.

Die Pflicht zur Auslieferung von Verwaltungsakten irgendwelcher Art an dritte Personen oder Amtsstellen wird von der Postverwaltung auf Grund von Art. 11 des Postgesetzes nicht anerkannt. Die Zentralpostbehörde behält sich vor, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen und selbst zu entscheiden, ob genügende Gründe für die Auslieferung vorliegen.

Art. 6.

Sendungen mit Zeichen oder Bemerkungen beschimpfenden, unsittlichen oder strafbaren Inhalts.

1. Sendungen, die äusserlich Zeichen oder Bemerkungen beschimpfenden oder unsittlichen Inhalts tragen, und Post-

15. November 1910.

karten oder andere unverschlossene Sendungen, bei welchen wahrgenommen wird, dass der Inhalt beschimpfender oder unsittlicher Natur ist, oder dass er zur Begehung von Verbrechen auffordert, sind von den Poststellen auf Grund von Art. 13 des Postgesetzes als unzulässig der zuständigen Kreispostdirektion abzuliefern. Letztere gibt die Sendung, soweit es sich um eine solche mit Zeichen oder Bemerkungen beschimpfenden oder unsittlichen Inhalts handelt, an den Aufgeber, falls er ermittelt werden kann, zurück; ist dies nicht möglich, so wird die Sendung in allen zweifellosen Fällen zu den unanbringlichen Postgegenständen gelegt.

Dagegen sind Sendungen, bei denen durch äusserliche Bemerkungen wahrgenommen wird, dass sie Drohungen enthalten, dem Adressaten unaufgehalten auszuliefern.

Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit zur Postbeförderung, so ist der Entscheid der Oberpostdirektion einzuholen.

2. Sendungen, bei denen wahrgenommen wird, dass sie zur Begehung von Verbrechen auffordern, sind von den Kreispostdirektionen ohne Ausnahme an die Oberpostdirektion, erforderlichenfalls zuhanden der Bundesanwaltschaft, zu leiten.

3. Gegen Entscheide, bei denen es sich um Sendungen mit Zeichen oder Bemerkungen beschimpfenden oder unsittlichen Inhalts handelt, steht dem Absender das Recht des Rekurses an die Oberpostdirektion, das Postdepartement und den Bundesrat zu; letztere Behörde verfügt in Sachen endgültig.

Art. 7.

Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen sind.

1. Zu den Gegenständen, deren Versendung mit der Post gemäss Art. 12 des Postgesetzes als mit Gefahr verbunden verboten ist, gehören:

a. die leicht entzündlichen Sachen, als: Petarden, die als Signale Verwendung finden, Zündhütchen für Schiesswaffen, Streichhölzer (Zündhölzchen aller Art, gewöhnlicher und amorpher Phosphor, Celloïdin (hergestellt aus Kollodiumwolle), Schwefeläther, Flüssigkeiten, die Schwefeläther enthalten (Kollodium), Schwefelkohlenstoff, Holzgeist, Aceton, Pikrinsäure und Pikrinsäurepräparate, ätherische Öle, Petroleum, Steinkohlenteeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol), Naphtha, Ligroïn, Petroleumäther (Gasolin und Neolin), Terpentinöl, Feuerwerkskörper (mit Ausnahme von Salonfeuerwerk), gepresste Schiessbaumwolle, Schiessbaumwolle, Nitroglycerin, Dynamit, Schwarz- und Weisspulver, Salze der Chlorsäure, wie Calciumchlorat, Knallbonbons, bengalische Schellackpräparate mit oder ohne Zünder, Knallerbsen, Präparate, die Terpentinöl oder Spiritus enthalten;

b. die ätzenden Flüssigkeiten etc., als: flüssige Mineralsäuren aller Art (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Jodwasserstoffsäure und Scheidewasser), Brom, Chlorschwefel, Ätzlaugen (Ätznatron und Ätzkali), Ammoniak (Salmiakgeist), Mirbanöl (Nitrobenzol), flüssige Arsenikalien, gelbes Arsenik und rotes Arsenik (Auripigment und Realgar), Quecksilberpräparate, Azurin (Kupferoxydammoniak), fäulnisfähige tierische Abfälle, verflüssigte Gase, wie Kohlensäure, Stickstoffoxydul, Ammoniak, Chlor, schwefelige Säure, verdichtete Gase, wie Sauerstoff und Wasserstoff, Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen), Chlormethyl, Schwefelphosphor, Chloride des Phosphors und ähnliche durch Wasser leicht zersetzbare Verbindungen, Acetylchlorid, Wasserstoffsuperoxyd, Natriumsuperoxyd, Calciumcarbid, ferner die in Gärung sich befindenden oder gärungsfähigen Flüssigkeiten.

15. November 1910.

2. Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 [1]) ist ebenfalls verboten:

a. die Beförderung im internen Verkehr, die Ein- und Durchfuhr von lebenden Wachteln, sowie von lebenden und toten Exemplaren der Vogelarten, die unter den Schutz des Bundes gestellt sind.

Ausnahmsweise können einzelne lebende Exemplare (zum Halten in Käfigen) zur Beförderung, sowie zur Ein- und Durchfuhr angenommen werden; für die Ein- und Durchfuhr müssen die Sendungen von einer Bewilligung des eidgenössischen Departements des Innern begleitet sein;

b. die Beförderung von Wildbret vom achten Tage nach Schluss der Jagdzeit an, sofern nicht der Sendung eine Zollquittung oder ein anderer amtlicher Nachweis beiliegt, woraus hervorgeht, dass das Wild an dem und dem Tag aus dem Ausland eingeführt wurde oder sofern es sich nicht um Wild handelt, das ausser der offenen Jagdzeit erlegt werden darf.

3. In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893 [2]) und der Vollziehungsverordnung zu demselben vom 10. Juli 1894 [3]) sind im weitern von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen: Reben, Rebholz, Rebenpflänzlinge und Schnittlinge, gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken aus den von der Reblaus betroffenen Kantonen nach andern Kantonen, sofern das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement die Beförderung nicht ausnahmsweise gestattet hat.

---

[1]) A. S. n. F. XX, 133.
[2]) A. S. n. F. XIV, 209.
[3]) A. S. n. F. XIV, 287.

Aus andern Kantonen herkommende Sendungen dürfen im Innern der Schweiz befördert werden, sofern sie mit Ursprungszeugnissen versehen, in vollständig mit Schrauben verschlossenen, aber trotzdem leicht zu untersuchenden und wieder zu verschliessenden hölzernen Kisten verpackt sind.

Nach Kantonen, die mit Bewilligung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements die Einfuhr von Trauben verboten haben, dürfen keine Traubensendungen zur Beförderung angenommen werden.

4. Wird der Verdacht, dass verbotene Sendungen der Post aufgegeben worden sind, erst während der Beförderung oder am Bestimmungsort geschöpft, so soll die Sendung von der wahrnehmenden Poststelle in sorgfältige Verwahrung genommen und der Kreispostdirektion sofort vom Falle Anzeige gemacht werden. Die letztere hat das weiter Erforderliche im Sinne von Art. 12, letzter Absatz, des Postgesetzes unverzüglich vorzukehren.

5. Von der Postbeförderung gänzlich ausgeschlossen sind ferner:

a. Sendungen von über 60 kg Gewicht im allgemeinen;

b. Sendungen von über 50 kg Gewicht, wenn sie durch Maultierkurse oder Fussboten befördert werden müssen;

c. Sendungen mit Flüssigkeiten, die das Gewicht von 20 kg überschreiten; für Sendungen in Korbflaschen und andern leicht zerbrechlichen Behältern beträgt das zulässige Höchstgewicht 10 kg;

d. andere sperrige Sendungen wie: unverpackte Bäume und Gesträucher, grössere Möbel, Maschinen, Gerätschaften, Kinderwagen, Fahrräder etc. und überhaupt alle Gegenstände, welche das Mass von 2 m in einer Richtung überschreiten;

e. Hunde, sowie überhaupt grössere Tiere mit den unter Art. 8, Ziffer 2, aufgeführten Ausnahmen;

15. November 1910.

f. Kisten mit vorstehenden Nägeln, spitze oder schneidende Werkzeuge, Gewehre und andere Waffen, sofern sie nicht genügend verpackt sind.

6. Im Auslandsverkehr ist es in allen Fällen Sache des Absenders, sich zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in die betreffenden Länder eingeführt werden dürfen. Die Post lehnt diesfalls jede Verpflichtung und Verantwortlichkeit ab.

Zuhanden des Publikums veröffentlicht sie immerhin eine Übersicht der für die hauptsächlichsten Länder gültigen, wichtigsten Einfuhrverbote und -beschränkungen. Diese Übersicht kann bei jeder rechnungspflichtigen Poststelle vom Publikum eingesehen und auch gekauft werden.

Art. 8.

Gegenstände, für die kein Anspruch auf Beförderung besteht.

1. Sendungen, die Flüssigkeiten oder leicht zerbrechliche, oder solche Gegenstände enthalten, welche schnellem Verderben ausgesetzt sind, sowie lebende Tiere werden zur Postbeförderung nur angenommen, wenn nach äusserlichem Ansehen die Verpackung mit Sicherheit als durchaus genügend und passend anerkannt werden kann, wenn eine ununterbrochene, ausreichend schnelle Beförderung an den Bestimmungsort vorauszusehen ist und wenn die Verladung auf den Eisenbahn- oder Postwagen an und für sich keine Nachteile darbietet.

2. In bezug auf die Annahme lebender Tiere, mit Ausnahme lebender Hunde etc. (Art. 7, Ziffer 5, lit. *e*), gelten überdies folgende einschränkende Bestimmungen:

a. die Tiere sind in geeignete Behälter (Käfige, Gitter etc.) derart einzuschliessen, dass Tierquälereien vermieden werden; das Vorhandensein lebender Tiere soll aus der Beschaffenheit der Behälter ersichtlich sein;

b. eine Sendung darf nicht mehr als 5 kg wiegen und in keiner Richtung 70 cm überschreiten;

c. vom gleichen Versender dürfen nicht mehr als zwei Sendungen für den nämlichen Postabgang und an die gleiche Adresse aufgegeben werden;

d. ausnahmsweise ist für Sendungen von Bienen, Kaninchen und Geflügel (Vögel aller Art), unter Aufrechthaltung aller übrigen Beschränkungen, das zulässige Höchstgewicht einer Sendung auf 10 kg festgesetzt.

3. Die Aufgabe von Metallpatronen zur Postbeförderung wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. die Munition muss, ausser in Blechbüchsen, in soliden Holzkistchen oder in Fässchen verpackt und der Inhalt der Sendung muss auf der Adresseite deutlich angegeben sein. Die Verpackung von Munition in Tornistern oder mit andern Gegenständen, z. B. mit Kleidern, ist ausdrücklich untersagt;

b. das Bruttogewicht einer einzelnen Sendung soll 10 kg nicht übersteigen;

c. auf den nämlichen Postabgang sollen nicht mehr als fünf Sendungen aufgegeben werden;

d. der Aufgeber hat die Verantwortlichkeit für etwa eintretende Folgen dieser Beförderungen zu tragen.

4. Wenn die Post Sendungen übernimmt, deren Beförderung sie gemäss den vorstehenden Bestimmungen abzulehnen das Recht hätte, so geschieht die Beförderung auf Rechnung und Gefahr des Versenders.

Für in der Schweiz aufgegebene Sendungen dieser Art hat der Aufgeber eine Erklärung (Garantieschein) auszustellen, dahingehend:

a. dass er auf die Vorschriften der Art. 14 und 106, lit. *b*, des Postgesetzes und des Art. 8, Ziffer 4, der Postordnung aufmerksam gemacht worden ist, wonach die Postverwaltung den Gegenstand nur auf Rechnung

15. November 1910.

und Gefahr des Versenders zur Beförderung übernimmt;

b. dass er daher gegenüber der Postverwaltung nicht nur auf jedwede Schadenersatzforderung gänzlich und unbedingt verzichte, falls der Gegenstand bei nachweisbar ordentlicher Behandlung auf der Postbeförderung beschädigt werden oder zugrunde gehen sollte, sondern dass er gemäss Art. 12, Ziffer 2, der Postordnung auch für denjenigen Schaden hafte, welcher durch den genannten Gegenstand während der Postbeförderung in irgend einer Weise verursacht werden könnte.

Weigert sich der Versender, diese Erklärung zu unterzeichnen, so wird der Gegenstand nicht zur Beförderung angenommen.

Kollektivgarantiescheine sind zulässig und bis nach erfolgtem Widerruf gültig.

Art. 9.

Lotterieanzeigen.

1. Werden offene Sendungen von Lotterieanzeigen oder geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie Lotterieanzeigen enthalten, zur Postbeförderung aufgegeben, so hat die Aufgabepoststelle vom Aufgeber gemäss Art. 15 des Postgesetzes den Nachweis zu verlangen, dass die betreffende Verlosung von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes bewilligt worden ist.

Die Bewilligung ist im Original oder in einer vom Aufgeber beglaubigten Abschrift bei der Aufgabepoststelle aufzubewahren.

2. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der Behörde, welche die Bewilligung ausgestellt hat, so ist die Beförderung der Sendungen aufzuhalten und die Angelegenheit der Kreispostdirektion zu unterbreiten, die nötigenfalls den Entscheid der Oberpostdirektion einzuholen hat.

3. Kann der in Ziffer 1 vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht werden, so sind die betreffenden Gegenstände dem Aufgeber als zur Postbeförderung nicht zulässig zurückzugeben in allen Fällen, in denen es sich um gewöhnliche Lotterien handelt. 15. November 1910.

4. Sendungen, welche Anzeigen, Ziehungslisten etc. enthalten, die auf Prämienlosanleihen Bezug haben, sind, wenn eine Bewilligung nicht vorgewiesen werden kann, jeweilen in einem Exemplar der Kreispostdirektion und von dieser der Oberpostdirektion zu übermitteln. Letztere entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob die Versendung gestattet werden kann oder nicht.

5. Die Bestimmungspoststellen sind befugt, offene Sendungen mit Lotterieanzeigen aller Art und geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie Lotterieanzeigen enthalten, zu beanstanden, wenn sie sichere Anhaltspunkte dafür haben, dass die betreffende Verlosung von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes nicht bewilligt worden ist, somit eine Nichtbeachtung der in Ziffer 1 hiervor aufgestellten Vorschrift vorliegt. In solchen Fällen haben die Bestimmungspoststellen der Kreispostdirektion unter Beigabe eines Exemplars der beanstandeten Gegenstände Mitteilung zu machen und bis zum Eingang von Weisungen die Sendungen nicht zu bestellen.

6. Offene Sendungen vom Auslande, welche Anzeigen, Ziehungslisten etc. betreffend gewöhnliche Lotterien oder geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie dergleichen Anzeigen, Ziehungslisten etc. enthalten, sind ausnahmslos mit der Bemerkung „gesetzlich unzulässig“ zu bezeichnen und an den Aufgabeort zurückzuleiten. Im Ausland aufgegebene Sendungen, welche Anzeigen etc. betreffend Prämienlosanleihen enthalten, sind dagegen stets der Kreispost-

15. November 1910.

direktion zu übermitteln. Letztere hat den Entscheid der Oberpostdirektion einzuholen.

7. In schweizerischen und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften enthaltene Lotterieanzeigen oder Reklamen sind von den Poststellen nicht zu beanstanden.

Art. 10.

Dienststunden. Dienstbeschränkung an Sonn- und andern Feiertagen.

1. Die Poststellen sind für den Verkehr mit dem Publikum an den Werktagen, soweit nicht besondere Verfügung getroffen wird, geöffnet,

a. vom 1. April bis 30. September:
von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends;

b. vom 1. Oktober bis 31. März:
von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Am Vorabend von Sonntagen und andern staatlich anerkannten Feiertagen wird der Schalterschluss bei den Poststellen auf 7 Uhr abends festgesetzt.

2. Über die Mittagszeit (von 12 bis 1 Uhr) bleiben in der Regel nur die Bureaux I. und II. Klasse (Art. 80 und 81 des Postgesetzes) offen.

3. Bei Postbureaux III. Klasse der V. bis VII. Besoldungskategorien (Art. 192, Ziffer 1) und bei Postablagen (Art. 193) können die Kreispostdirektionen nach Anhörung der Ortsbehörde eine angemessene Einschränkung oder Verschiebung der Schalteröffnung an Werktagen zugestehen, sofern dies ohne Schädigung der dienstlichen Bedürfnisse tunlich ist; bei den übrigen Poststellen ist für Einschränkung oder Verschiebung der Schalteröffnung die Einwilligung der Oberpostdirektion erforderlich.

4. An Sonntagen und andern staatlich anerkannten Feiertagen treten folgende Dienstbeschränkungenein:

a. die Poststellen sind für das Publikum nur während zwei Stunden am Vormittag geöffnet. Ausnahmen von dieser Regel, d. h. Öffnung des Schalters am Vor- und am Nachmittag, können von der Kreispostdirektion bei Poststellen verfügt werden, die mit dem Telegraphen- oder Telephondienst vereinigt sind oder Personenposten zu bedienen haben, ferner bei Poststellen an Fremdenkurorten oder wo besondere Verhältnisse es sonst rechtfertigen; in den Städten können au Verfügung der Kreispostdirektionen einzelne Filial- oder Nebenbureaux ganz geschlossen werden;

b. die von der Poststelle entfernten Briefeinwürfe, mit Ausnahme der Bahnhofbriefeinwürfe, werden von Mittag an in der Regel nicht mehr geleert;

c. die Fussbotenkurse werden, je nach den örtlichen Verhältnissen, nicht oder nur in verminderter Zahl ausgeführt;

d. die Bestellung, soweit es sich nicht um Expressbestellungen handelt, wird auf den Vormittag beschränkt und erstreckt sich nur auf die Briefpostgegenstände.

5. Die Pakete, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen im Postcheckdienst, Nachnahmen und Einzugsmandate werden an Sonntagen und andern staatlich anerkannten Feiertagen nicht vertragen, es sei denn, dass es sich um Expresssendungen handle.

Wenn ein solcher Feiertag unmittelbar einem Sonntag vorangeht oder auf einen Sonntag folgt, so ist da, wo das Bedürfnis sich geltend macht, eine einmalige Bestellung der vorgenannten Sendungen am Vormittag des zweiten Feiertages anzuordnen.

Die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen darf an Sonntagen und andern staatlich anerkannten Feiertagen, sowie in der Zeit vor 8 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends nicht erfolgen [1]).

[1]) Art. 56, Ziffern 1 und 2, des Betreibungsgesetzes (A. S. n. F. XI, 529).

15. November 1910.

6. An Tagen, an denen keine Vertragung stattfindet, ist dem Publikum während der Schalterstunden die kostenlose Abholung von Paketsendungen bei der Poststelle gestattet.

Von der Ankunft von Paketsendungen, deren Inhalt ersichtlicherweise schnellem Verderben ausgesetzt ist, die bis Sonntags früh oder bis zum Morgen eines andern staatlich anerkannten Feiertags eintreffen, sind die Empfänger zu benachrichtigen, damit sie die Sendungen während der Schalterstunden bei der Poststelle abholen können.

7. Der Dienst der Postwagenkurse wird an den Sonn- und andern Feiertagen in der Regel nicht beschränkt.

Art. 11.

Dienstübersicht.

1. Bei jedem Postbureau müssen folgende Dienstübersichten vorhanden sein:

a. eine Übersicht der Stunden, während welcher die Poststelle dem Publikum geöffnet ist;

b. die eigentliche Dienstübersicht.

Bei jeder Postablage muss die unter lit. *a* erwähnte Übersicht angebracht sein.

2. Die Übersicht ad Ziffer 1, lit. *a*, ist an der Eingangstüre zum Postlokal oder an einer andern für das Publikum leicht ersichtlichen Stelle anzubringen; jedenfalls muss das Publikum Einsicht davon nehmen können, gleichviel, ob die Poststelle oder Schalterhalle geöffnet oder geschlossen sei.

Die eigentliche Dienstübersicht ad Ziffer 1, lit. *b*, die an einer während der Bureauöffnung für das Publikum leicht ersichtlichen Stelle anzubringen ist, enthält folgende Angaben:

a. letzte Aufgabezeit der Postsendungen;

b. Beförderungsgelegenheiten, nämlich Bezeichnung der Routen und Angabe der Abgangs- und Ankunftszeiten. Bei jeder Route ist anzugeben, ob es sich um Beförderung mit Zügen, Schiffen, Postwagen oder Fussboten handelt;

c. Auslieferungszeiten der Postsendungen an die Fachinhaber und an die übrigen Empfänger;

d. „Postwagenkurse", wird auf die Postkursübersicht verwiesen.

3. Bei jeder Änderung des Dienstes sollen die Dienstübersicht und die Leerungszeiten (Art. 15, Ziffer 3) an den Briefeinwürfen gleichzeitig entsprechend abgeändert werden.

4. Änderungen in den Dienstübersichten dürfen nur mit Genehmigung der Kreispostdirektion, und wenn es sich um eine von der Oberpostdirektion genehmigte Dienstobliegenheit handelt, nur mit Genehmigung der letzteren vorgenommen werden.

Art. 12.

Verpackung.

1. Die Verpackung von Warensendungen mit und ohne Wertangabe, der Geld- und Wertschriftensendungen muss entsprechend der Länge und der Art der Beförderung, dem Umfang, Gewicht und Inhalt der Sendung, hinreichend haltbar und so beschaffen sein, dass eine Beraubung oder ein Verlust des Inhalts ohne Beschädigung der Umhüllung nicht möglich ist, und ferner, dass der Inhalt bei ordentlicher Behandlung keiner Beschädigung und keinem Verlust ausgesetzt ist.

Geld- und Wertsendungen sind mit Siegel-, Blei- oder einem andern gleichwertigen Verschluss zu versehen.

Es ist unstatthaft, Barschaft mit andern Gegenständen zusammenzupacken.

15. November 1910.

2. Der Absender hat alle Nachteile und Kosten zu tragen, welche aus Mängeln in der Verpackung entstehen, die bei der Aufgabe nicht sichtbar waren; er hat auch für die Beschädigungen oder Verletzungen aufzukommen, welche durch die von ihm aufgegebenen Gegenstände andern Postsendungen oder dem Postpersonal zugefügt werden.

3. Ist eine Sendung auf Grund von Art. 10 des Postgesetzes in bezug auf die Vollständigkeit oder den Zustand des Inhalts nachzuprüfen und wieder zu verpacken, so hat dies unter Aufnahme eines Protokolls zu geschehen. Dieses Protokoll wird der Sendung beigefügt und mit dieser letztern dem Adressaten zugestellt.

Art. 13.

Adressierung.

1. Mit Ausnahme der abonnierten Zeitungen müssen alle der Post übergebenen Sendungen mit einer Adresse versehen sein.

2. Die Adresse muss in deutschen oder lateinischen Schriftzügen abgefasst sein, den Bestimmungsort und den Empfänger so bestimmt bezeichnen, dass jeder Ungewissheit vorgebeugt wird (Art. 31). Bei gleichnamigen und bei kleineren Ortschaften ist die Lage durch Angabe der nächstgelegenen grössern Ortschaft, des Bezirks etc. zu bezeichnen.

3. Nur bei gewöhnlichen, postlagernd adressierten Briefpostsendungen und internen uneingeschriebenen Briefpostnachnahmen ist, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern oder eine Pseudonymadresse (Schriftsteller-Pseudonym) zulässig. Bei allen anderen Gegenständen muss die Adresse vollständig sein. Abgekürzte, sogenannte Telegrammadressen sind im Postverkehr nicht zulässig.

4. Solange Briefpostgegenstände mit sogenannten Fensteradressen überhaupt zulässig sind, muss die Fensterstelle mit der Längsseite des Umschlags parallel laufen. 15. November 1910.

5. Auf allen Einschreibsendungen muss die Adresse, wenn sie nicht vorgedruckt ist, mit Tinte oder einem nicht leicht auslöschlichen Farbstifte, z. B. mit Tintenstift, geschrieben sein. Zulässig ist auch die Verwendung der Schreibmaschine oder eines andern, die gleiche Gewähr bietenden mechanischen Verfahrens.

Bei Einschreibsendungen mit sogenannten Fensteradressen muss die Adresse auf dem Umschlag übereinstimmend wiederholt werden.

Art. 14.

Namensangabe des Versenders.

1. Die Aufgeber von einzuschreibenden Gegenständen aller Art haben ihre Adresse auf den Sendungen, Begleitadressen, Einzahlungsscheinen, Abschnitten der Anweisungen etc. niederzuschreiben oder sie im Weigerungsfalle der Poststelle mitzuteilen. Wird auch die blosse Angabe der Adresse verweigert, so ist die Sendung, sofern sie im übrigen den bestehenden Bedingungen der Postbeförderung entspricht, gleichwohl zur Beförderung anzunehmen, aber nur unter dem, dem Versender zu eröffnenden ausdrücklichen Vorbehalte, dass er in diesem Falle keinen Empfangsschein erhalte und jegliches Recht auf Schadenersatz für Beschädigung, Verlust, Beraubung oder Verspätung der Sendung verliere.

2. Bei uneingeschriebenen Briefpostsendungen liegt es im Interesse des Versenders, seinen Namen auf der Adress- oder Rückseite anzugeben, damit im Falle der Unbestellbarkeit die Post den Gegenstand dem Aufgeber zurückgeben kann.

3. Hat der Aufgeber einer Sendung ausdrücklich verlangt, dass sein Name dem Adressaten nicht mitgeteilt

15. November 1910.

werde, so ist einem allfälligen Begehren des Empfängers um Bekanntgabe des Namens des Absenders nicht zu entsprechen.

Art. 15.

Aufgabezeit.

1. Der Schluss der Aufgabezeit für Postgegenstände ist möglichst nahe an den Postabgang zu verlegen. Ohne Zustimmung der Oberpostdirektion darf nicht vorgeschrieben werden, dass einzuschreibende Gegenstände aller Art, wie eingeschriebene Briefpostsendungen, Pakete, Postanweisungen, Einzahlungsscheine, Einzugsmandate, Wertbriefe und Wertschachteln länger als eine Stunde, gewöhnliche Briefpostgegenstände, die in den Briefeinwurf beim Postlokal gelegt werden, länger als eine halbe Stunde vor Abgang der Post, vom Postlokale ab gerechnet, aufzugeben seien.

Bei gleichzeitiger Aufgabe einer grossen Anzahl von Gegenständen wird diejenige Frist vorbehalten, die zu ihrer Behandlung ohne Dienststörung nötig ist.

2. Wo nichts anderes bestimmt ist, tritt für Beförderungsgelegenheiten ausserhalb der gewöhnlichen Dienststunden (Art. 10) die Schlusszeit am Schalter, sowie auch die letzte Leerung des Briefeinwurfes mit Schluss der gewöhnlichen Dienststunden ein.

3. Die Leerungszeiten der Nebenbriefeinwürfe werden von der Postverwaltung nach Bedürfnis festgesetzt und an den Einwürfen ersichtlich gemacht.

Nebenbriefeinwürfe in den Bahnhöfen sollen in der Regel fünf Minuten vor Abgang des Postzuges geleert werden.

Art. 16.

Aufgabe.

1. Die einzuschreibenden Sendungen aller Art sind am Postschalter aufzugeben. Die Aufgabe hat so frühzeitig zu

erfolgen, dass die Annahme am Schalter ohne Überschreitung der vorgesehenen Dienststunden möglich ist.

Die gewöhnlichen Briefpostsendungen sind in den Briefeinwurf zu legen, sofern nicht deren Beschaffenheit oder grosse Anzahl die Aufgabe am Schalter notwendig macht.

Ausnahmsweise wird jedoch gestattet, einzuschreibende Expresssendungen ohne Wertangabe und ohne Nachnahme auch dem Postpersonal in den Zügen und Schiffen zur Beförderung zu übergeben. In diesem Fall wird kein Empfangsschein verabfolgt.

2. Die Landbriefträger sind verpflichtet, in den Ortschaften, wo Briefeinwürfe fehlen, vom Publikum gewöhnliche, nicht einzuschreibende Briefpostgegenstände entgegenzunehmen und sie mit dem allfälligen Betrag der Frankatur auf die Poststelle zu bringen.

3. Sendungen, welche Geld oder Wertsachen enthalten, müssen stets unter Beachtung der Vorschriften betreffend Verpackung (Art. 12) zur Einschreibung aufgegeben werden.

Art. 17.

Empfangschein.

1. Bei den gemäss Art. 61 des Gesetzes für aufgegebene Postsendungen erteilten Empfangscheinen erfolgt die Empfangsbescheinigung entweder auf einem losen Formulare oder in einem Empfangscheinbuch und im Postcheckverkehr in der Regel auf dem dafür bestimmten Teil des Einzahlungsscheines. Von der Abgabe eines unentgeltlichen Empfangscheines kann nur Umgang genommen werden, wenn der Versender von sich aus ausdrücklich darauf verzichtet (s. auch Art. 14, Ziffer 1, und Art. 16, Ziffer 1, Schlusssatz).

2. Die Ausstellung von Kollektivempfangscheinen ist nur gestattet für mehrere vom gleichen Versender an den gleichen Empfänger gerichtete, miteinander aufgegebene Pakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme, ferner für Ein-

15. November 1910.

schreibebriefe ohne Wertangabe und ohne Nachnahme, Postanweisungen, Einzahlungsscheine und Einzugsmandate, welche mit einem Verzeichnis gleichzeitig aufgegeben werden. In letzterm Falle kann die Bescheinigung unter Beisetzung eines Stempelabdrucks auf dem Verzeichnis erfolgen. Bei Postanweisungen und Einzahlungsscheinen ist vom Annahmebeamten jedoch stets der Gesamtbetrag in Worten und bei Paketen und eingeschriebenen Briefpostsendungen die Zahl der Gegenstände anzugeben.

Bei taxpflichtigen Kollektivempfangscheinen wird die Gebühr nur für jede Bescheinigung, nicht aber für jeden Gegenstand berechnet.

3. Die Ausstellung von Empfangscheindoppeln ist sowohl bei der Aufgabe der Sendung als nachträglich zulässig. Ebenso ist die nachträgliche Abgabe von Empfangscheinen gestattet in den Fällen, wo bei der Aufgabe der Sendung kein Empfangschein verlangt oder darauf ausdrücklich verzichtet worden ist. Diese Empfangscheine können aber nur in der Form von Doppeln ausgestellt werden; für jedes Doppel ist in allen Fällen die Gebühr von 5 Rp. zu entrichten.

Die nachträgliche Ausstellung ist nur statthaft, wenn kein Zweifel darüber besteht, dass der Gesuchsteller der wirkliche Aufgeber der Sendung ist.

Auf der Vorderseite der Empfangscheindoppel ist die handschriftliche Bezeichnung „Doppel“ und daneben ein Abdruck des Datumstempels anzubringen. Das wirkliche Aufgabedatum der Sendung ist bei nachträglicher Ausstellung handschriftlich anzugeben.

Für Empfangscheindoppel sind stets gebührenpflichtige Einzelformulare zu verwenden.

Erfordert die Ausstellung des Doppels Nachschlagungen in bereits im Archiv befindlichen Registern usw., so ist ausser der Gebühr für den Empfangschein die in Art. 33, Ziffer 3, festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Art. 18.

Rückscheine.

1. In bezug auf die Zulässigkeit von Rückscheinen und die dafür zu entrichtende Gebühr wird auf Art. 63 des Postgesetzes verwiesen.

Die Gebühr ist auf der Sendung selbst durch Marken zu decken.

2. Wird ein Rückschein gewünscht, so ist dies vom Versender auf der Adresse vorzumerken, z. B.: „Rückschein", „avis de réception".

Die Aufgabestelle fügt der mit der Bezeichnung „Rückschein" versehenen Sendung ein Rückscheinformular bei, das vom Empfänger bei der Bestellung des Gegenstandes, beziehungsweise der Auszahlung des Betrages, zu unterzeichnen ist.

Wird die Unterschrift verweigert, so gelten die im Art. 30, Ziffer 5, enthaltenen Bestimmungen.

Erfolgt die Unterzeichnung durch den Empfänger oder seinen Stellvertreter, so wird der Rückschein unter Umschlag uneingeschrieben an die Aufgabestelle gesandt und von dieser dem Versender ohne Bescheinigung ausgehändigt.

3. Der Versender kann gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

Verweigert der Empfänger die nachträgliche Unterschrift auf dem Rückschein, so wird dieser nur mit der Zustellungsbescheinigung der Poststelle versehen.

Art. 19.

Adressänderung. Rückzugsbegehren.

1. Das in Art. 67 des Postgesetzes dem Versender eingeräumte Recht, aufgegebene Postgegenstände zurückzuziehen oder wegen Auslieferung an einen andern Adressaten oder an einen andern Ort Anweisung zu erteilen, kann durch

15. November 1910.

die Post oder den Telegraphen, nicht aber durch das Telephon, geltend gemacht werden.

2. In beiden in Ziffer 1 bezeichneten Fällen hat der Absender sich bei der Aufgabepoststelle als solcher auszuweisen und ein schriftliches Begehren einzureichen. Vorbehältlich von Ziffer 3, lit. *a*, beträgt die Gebühr für das Rücksendungs- oder Adressänderungsbegehren 10 Rappen; falls diese Begehren auf telegraphischem Wege vermittelt werden, so ist nur die ordentliche Telegrammtaxe zu bezahlen.

3. Für Adressänderungs- und Rückzugsbegehren von Postgegenständen, welche die Aufgabestelle noch nicht verlassen haben, gelten im weitern folgende Vorschriften:

a. keine Gebühr ist zu erheben für uneingeschriebene Postgegenstände aller Art (uneingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenmuster etc.) nach dem In- und Auslande;

b. eine Gebühr von 10 Rappen ist zu beziehen für eingeschriebene Postgegenstände aller Art nach dem In- und Auslande. Als eingeschriebene Postgegenstände gelten auch die Postanweisungen und Einzahlungsscheine. Diese Gebühr ist für mehrere gleichzeitig vom nämlichen Versender aufgegebene Einschreibsendungen, welche an den gleichen Adressaten gerichtet sind, nur einmal zu erheben.

4. Erfolgt das Adressänderungs- oder Rückzugsbegehren auf Grund einer Unbestellbarkeitsmeldung, so wird eine Gebühr nicht bezogen.

5. Die Aufgabepoststelle kann die in Ziffer 1 erwähnten Weisungen des Absenders entweder durch die Bestimmungspoststelle oder, wenn dies ohne Störung des Dienstes möglich ist, durch eine Umleitungsstelle ausführen lassen. Die Bestimmungs- oder Umleitungspoststellen haben solche Begehren

nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem Dienstwege von der Aufgabepoststelle übermittelt werden. 15. November 1910.

6. Sendungen, welche am nämlichen Bestimmungsorte einem andern als dem ursprünglichen Adressaten ausgehändigt werden sollen, unterliegen keiner neuen Taxe.

7. Wenn Postsendungen vom Aufgeber zurückgefordert werden, so gelten bezüglich der Taxen folgende Bestimmungen:

a. für eine unfrankierte Sendung, welche die Aufgabepoststelle noch nicht verlassen hat, wird kein Porto berechnet;

b. war eine unfrankierte Sendung schon abgesandt, so hat der Aufgeber das Porto für die durchlaufene Strecke, bei Paketpostgegenständen für den Hin- und Herweg und mit zweimaligem Zuschlag für Nichtfrankatur, zu entrichten;

c. frankierte Briefpostgegenstände, welche am Aufgabeort zurückgezogen werden und noch nicht abgestempelt sind, werden dem Aufgeber zurückgegeben, ohne die Frankomarken zu entwerten. Sind dagegen die Wertzeichen bereits entwertet, so findet eine Erstattung der Frankatur nur statt, wenn der Gegenstand die Aufgabestelle noch nicht verlassen hat. Die Postkarten und die mit Wertzeichen versehenen Umschläge werden als Belege zurückbehalten. Immerhin kann bei Briefpostsendungen nach dem Ausland, welche das schweizerische Gebiet noch nicht verlassen haben, unter Vorlage der mit den Wertzeichen versehenen Adresse, der Unterschied zwischen der internen und der internationalen Frankotaxe dem Aufgeber von den Kreispostdirektionen erstattet werden;

d. für frankierte Paketpostgegenstände im Innern der Schweiz, welche die Aufgabepoststelle noch nicht verlassen haben, wird der Wert der entwerteten Frankomarken gegen Überlassung der Adresse erstattet.

15. November 1910.

Haben solche Sendungen die Aufgabestelle bereits verlassen, so hat der Versender die Taxe für den Hin- und Herweg der durchlaufenen Strecke zu entrichten. Eine teilweise Rückerstattung der entwerteten Frankomarken kann somit im Inlandsverkehr nur bei Stücken von mehr als 20 kg Gewicht stattfinden, soweit der Betrag der verwendeten Marken die Taxe für den Hin- und den Herweg übersteigt.

8. Der Empfänger kann bei der Bestimmungspoststelle schriftlich oder telegraphisch das Verlangen stellen, dass ihm die Postsendungen an einen andern Ort nachgeleitet oder im gleichen Ort in eine andere Wohnung abgegeben, oder endlich, wenn sie postlagernd adressiert sind, in die Wohnung oder in ein Gasthaus gebracht werden.

Dagegen ist es unzulässig, die Ersetzung des Namens des ursprünglichen Empfängers durch denjenigen eines andern Empfängers oder die Umwandlung von postlagernd adressierten Chiffre-Korrespondenzen (in Buchstaben oder Zahlen) in persönliche Adressen zu verlangen.

9. Ist im Weiterleitungsbegehren der Zeitpunkt, bis zu welchem die Weiterleitung stattfinden soll, nicht bestimmt, so hat der Auftrag nur Gültigkeit für die Dauer von zwei Monaten. Diese Beschränkung fällt jedoch dahin, wenn bekannt ist, dass der Adressat den Wohnsitz bleibend verlegt hat.

Art. 20.

Unrichtig geleitete Sendungen.

Durch Verschulden der Post unrichtig geleitete Postgegenstände werden ohne Verzug an den richtigen Bestimmungsort befördert und lediglich mit derjenigen Taxe belastet, welche bei richtiger Leitung zu berechnen gewesen wäre.

Art. 21. 15. November 1910.

Gewöhnliche Bestellung.

1. Die Postsendungen, für die nicht eine andere Zustellungsart gewünscht wird (postlagernd, Fächer etc.) oder welche nicht unter die hiernach erwähnten Ausnahmen fallen, werden in die Wohnung oder das Geschäft des Empfängers vertragen.

2. In grössern Ortschaften werden jedoch die uneingeschriebenen Gegenstände in der Regel nicht in der Wohnung des Adressaten abgegeben. Das Bestellpersonal ist nur gehalten, dieselben in die Briefeinwürfe zu legen oder im Treppenhaus die Empfänger durch Läuten oder Rufen zur Abholung der Postsachen einzuladen. Ausnahmen von dieser Regel können von den Kreispostdirektionen verfügt werden. Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht in die Briefeinwürfe gelegt werden können, sind den Empfängern persönlich auszuhändigen.

Das Bestellpersonal ist nur verpflichtet, uneingeschriebene Postgegenstände für Insassen von Gasthöfen, Anstalten, Spitälern usw. dem Inhaber des Gasthofs, dem Leiter der Anstalt usw. oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben, insbesondere ist es nicht verpflichtet, diese Sendungen in die einzelnen Zimmer zu tragen.

3. Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, Sendungen über 5 kg Gewicht oder über Fr. 1000 Wert in die Wohnung oder das Geschäft des Empfängers zu verbringen, wenn die Bestellung mit Schwierigkeiten oder Übelständen verbunden ist.

Dem Empfänger steht hinwieder das Recht zu, zu verlangen, solche Sendungen bei der Poststelle abzuholen. Findet in derartigen Fällen eine Bestellung nicht statt, so wird der Adressat vom Eingang der Sendung kostenlos benachrichtigt und zu deren Abholung bei der Poststelle eingeladen.

15. November 1910.

4. Mit Ausnahme der in Ziffer 3 und in Art. 26, Ziffer 4, bezeichneten Fälle ist die regelmässige Abholung bei der Poststelle von Sendungen, die in die Wohnung oder das Geschäft adressiert sind, nicht gestattet.

5. Der Empfänger darf für die nicht zur Expressbestellung bezeichneten Gegenstände nur einen Ort (Wohnung oder Geschäftslokal) bestimmen, wo ihm die Postsendungen zuzustellen sind. Er kann somit nicht verlangen, dass die Bestellung seiner Sendungen zu gewisser Zeit oder an bestimmten Tagen an einem andern als dem von ihm bezeichneten Ort, oder dass die Zustellung einmal durch das Postfach, ein andermal durch das Bestellpersonal erfolge.

6. Postsendungen mit dem Vermerk: „persönlich abzugeben“ sind nur dem Empfänger selbst auszuliefern, und zwar auch dann, wenn sie an Fachinhaber adressiert sind. Ist der Adressat auf dem ersten Bestellgang nicht anzutreffen, so sind innerhalb der zulässigen Lagerfrist weitere Bestellversuche zu machen. Vermerke wie „persönlich“, „privatim“ und ähnliche fallen nicht unter diese Bestimmung.

7. Über eine Stunde von der Bestimmungspoststelle entfernt wohnende Empfänger haben für die Zustellung der Postsachen schriftlich eine innerhalb des Bestellkreises gelegene Ablage zu bezeichnen, wo die für sie bestimmten gewöhnlichen und eingeschriebenen Postsendungen abzugeben sind. Geschieht dies nicht, so werden die betreffenden Sendungen postlagernd (Art. 28) gehalten.

8. Die uneingeschriebenen Postsendungen aller Art an Militärs im Dienste, Militärpferdewärter etc. werden in der Regel nicht an den Einzelnen vertragen. Die Gegenstände sind von den durch das Militärkommando oder die Militärbehörde bezeichneten und schriftlich bevollmächtigten Personen, wie Postordonnanzen oder Angestellte, in der Kaserne, im Kantonnement etc. entgegenzunehmen oder bei der Poststelle abzuholen.

Vom Eintreffen eingeschriebener Sendungen, inbegriffen Post- und Zahlungsanweisungen, an Militärs im Dienste, Militärpferdewärter etc. werden die Empfänger von der Bestimmungspoststelle durch eine Anzeige benachrichtigt. Diese Gegenstände sind von den Berechtigten, gegen Vorweisung des Militärdienstbüchleins, einer Ausweiskarte des Schulkommandos oder des Quartiermeisters oder eines andern gültigen Ausweises am Schalter abzuholen. 15. November 1910.

Was die Zustellung der Postsendungen an Militärs im Felde anbetrifft, so wird auf das Feldpostreglement verwiesen.

9. Ist die Vertragung wegen Ungangbarkeit der Wege oder aus irgend einem andern Grunde mit besondern Schwierigkeiten oder mit Gefahr verbunden, so kann sie von den Kreispostdirektionen eingestellt werden. Von einer solchen Verfügung ist dem Gemeindevorstand unter Darlegung der Gründe Kenntnis zu geben; letzterm steht der Rekurs an die Oberpostdirektion zu.

10. Die Zahl der Bestellgänge, deren Ausdehnung, sowie die Vertragungszeiten werden von der Postverwaltung nach Bedürfnis festgesetzt.

In bezug auf die Einschränkung des Bestelldienstes an Sonn- und andern Feiertagen wird auf Art 10, Ziffer 4, verwiesen.

Art. 22.

Identitätsnachweis.

1. Bei Auslieferung von uneingeschriebenen Briefpostgegenständen ist vom Empfänger im allgemeinen ein Ausweis über die Berechtigung zur Behändigung der Sendungen nicht zu verlangen. Immerhin ist im Zweifelsfalle ein genügender Nachweis zu fordern.

2. Die Auslieferung der übrigen Postsendungen an Personen, welche dem Postpersonal nicht bekannt sind, erfolgt

15. November 1910.

nur gegen Nachweis ihrer Identität. Dieser Nachweis kann geleistet werden:

a. vermittelst eines postamtlichen Identitätsbuches;

b. durch Ablieferung des Aufgabeempfangscheines;

c. dadurch, dass eine dem Postpersonal bekannte, Gewähr bietende Person die Identität des Empfängers mit dem Adressaten durch Unterschrift bezeugt;

d. durch Vorlage oder Abgabe einer von einer öffentlichen Amts- oder Dienststelle ausgehenden Ausweisschrift. Als solche gilt unter andern das Militärdienstbüchlein.

Dagegen werden Visitenkarten, Briefe, Ausweiskarten von Geschäftshäusern, von Universitäten und andern Lehranstalten usw., sowie Abonnementskarten aller Art mit oder ohne Photographie nicht als Identitätsausweis anerkannt.

3. Wird die Ausweisschrift nur vorgewiesen, so hat der Postbeamte oder Angestellte unter genauer Bezeichnung des Ausweispapieres hiervon Vormerkung zu nehmen und diese Vormerkung mit einem Zeugen zu unterzeichnen. Dieser Zeuge kann auch ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung sein, jedoch nur ein solcher, der für den betreffenden Gegenstand nicht verantwortlich ist.

Art. 23.

Erklärung über Annahme oder Verweigerung.

1. Im allgemeinen hat der Empfänger bei der ersten Vorweisung oder Ankündigung einer Postsendung sich über Annahme oder Nichtannahme derselben zu erklären. Auf Verlangen kann ihm jedoch für die Entscheid ng eine Frist zugestanden werden, und zwar:

a. für Nachnahmen eine solche von 7 oder 14 Tagen (Art. 112, Ziffer 3);

b. für Einzugsmandate eine solche von 7 Tagen, soweit nicht in Art. 130 etwas anderes vorgesehen ist;

c. für andere Postgegenstände eine solche von 4 Tagen.

2. Verschlossene, nicht eingeschriebene Briefpostgegenstände können vorläufig in Händen des Empfängers belassen und von diesem innert 24 Stunden nach der Ablieferung noch zurückgegeben werden, sofern ersichtlich ist, dass vom Inhalte nicht Kenntnis genommen worden ist. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Annahmeverweigerung nicht mehr zulässig.

3. Drucksachen zur Ansicht (Art. 95) werden in den Händen des Adressaten belassen, damit er sich zur Annahme oder Nichtannahme entschliesse.

4. Zurückzusendende verschlossene Gegenstände dürfen nicht geöffnet worden sein, sondern müssen noch den ursprünglichen Verschluss tragen.

Wird jedoch eine Sendung irrtümlich von einem Unberechtigten geöffnet, so bleibt dieser für allfällige Folgen verantwortlich. Überdies hat er auf der Sendung anzugeben „irrtümlich geöffnet den (Datum) von (Unterschrift)“. Die Poststelle wird solche Sendungen nur nach Anerkennung des Inhalts behändigen und über die Unregelmässigkeit ein Protokoll aufnehmen.

5. Verweigert der Adressat die Annahme einer Sendung, so hat er dies auf dem betreffenden Gegenstand, unter Beisetzung seiner Unterschrift, schriftlich zu bestätigen. Lehnt er dies ab, so hat das Bestellpersonal oder die Bestimmungspoststelle auf der Sendung den Vermerk „Der Adressat hat Annahme und Unterschrift verweigert“ anzubringen.

6. Gutschriften auf Postcheckrechnungen, herrührend von Einzahlungen oder Überweisungen, müssen, wenn sie nicht angenommen werden, vom Rechnungsinhaber innert 4 Tagen zurückgewiesen werden.

7. Postsendungen, die nicht bei der ersten Vorweisung angenommen oder endgültig zurückgewiesen werden, sind auf die Poststelle zurückzubringen und vor Ablauf der zulässigen Frist dem Empfänger nochmals anzubieten oder an-

15. November 1910.

zukündigen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die unter Ziffern 2 und 3 erwähnt sind. Nachnahmen werden nur einmal vorgewiesen.

8. Postsendungen können im allgemeinen erst dann als vorgewiesen betrachtet werden, wenn sich der Adressat selbst oder in seinem Auftrage ein Bezugsberechtigter (Familienangehöriger, Angestellter oder Hausgenosse, Art. 30, Ziffer 1) über die Annahme oder Nichtannahme ausgesprochen hat.

Wird der Adressat selbst nicht angetroffen und hat er keinen Auftrag in bezug auf die Auslieferung hinterlassen, so ist für eingeschriebene Postgegenstände bei der nächsten oder einer folgenden Vertragung ein weiterer Bestellversuch zu machen. Ist der Adressat auch dann nicht anzutreffen, so soll vom Bestellpersonal eine Einladung zur Abholung hinterlassen und auf der Sendung selbst das Ergebnis der erfolglosen Bestellversuche vorgemerkt werden.

9. Postsendungen, für welche der Empfänger oder sein Bevollmächtigter Quittung erteilt hat, werden von der Post nicht mehr zurückgenommen.

Eine Ausnahme machen die Einschreibegegenstände an Fremde in Gasthöfen und bei Reiseagenturen, die der Post auch nach Empfangsbescheinigung durch den Gasthofbesitzer oder Agenten zurückgegeben werden können, wenn die Zustellung an den Adressaten innert einem Monat, bei Nachnahmen innert 7 oder 14 Tagen, nicht möglich war.

10. Der Empfänger oder sein Stellvertreter dürfen vom Inhalte der mit Taxe oder Nachnahme belegten Sendungen erst Kenntnis nehmen, wenn die auf dem Gegenstande haftenden Auslagen bezahlt worden sind.

Art. 24.

Bestellgebühr.

1. Ohne gegenteilige Verfügung findet die Vertragung mit den ordentlichen Bestellgängen in die Wohnung oder in

das Geschäft des Empfängers auch bei Paketen von über 5 kg Gewicht oder über Fr. 1000 angegebenem Wert und auch bei Wertbriefen und Wertschachteln mit mehr als Fr. 1000 angegebenem Wert gegen eine besondere Gebühr (Art. 54 des Postgesetzes) statt. 15. November 1910.

2. Die Bestellgebühr beträgt:

für Sendungen im Gewichte von über 5 kg bis 20 kg oder mit einer Wertangabe von mehr als Fr. 1000 bis Fr. 5000: 15 Rp.;

für Sendungen von höherem Gewichte oder Wert: 30 Rappen.

3. Die Bestellgebühr wird nicht für Gewicht und Wert zugleich berechnet; dagegen gelangt stets die höhere Gebühr zur Erhebung, wenn nur das Gewicht, nicht aber der Wert oder umgekehrt die für den Bezug der einfachen Bestellgebühr gezogene Grenze überschreitet.

4. Die Bestellgebühr wird auch für Expresssendungen, sowie für portofreie Sendungen bezogen, für letztere mit Ausnahme derjenigen, die unter Art. 155, lit. *a* und *b*, und unter Art. 158 erwähnt sind, und für welche keine Bestellgebühr zu beziehen ist.

5. Die Bestellgebühr kann durch den Aufgeber zum voraus bezahlt werden.

6. Die auf weiterzuleitenden oder zurückzusendenden Stücken haftenden Bestellgebühren werden vor der Weiterleitung abgestrichen.

Dagegen ist diese Gebühr für die Vertragung am neuen Bestimmungsorte oder am Aufgabeorte neuerdings zu berechnen.

7. Ist die Bestellgebühr vom Absender zum voraus bezahlt worden, so ist im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung diese Gebühr zurückzuvergüten, sofern er den Gegenstand bei der Aufgabepoststelle abholt. Wird letzterer ihm ins Haus gebracht, so geschieht es ohne Erhebung einer neuen Bestellgebühr.

Art. 25.

15. November 1910.

Expressbestellung.

1. Die im Postgesetz (Art. 54, zweiter Absatz) vorgesehene Bestellung durch Eilboten (Expressen) kann für gewöhnliche und eingeschriebene Briefpostgegenstände, Pakete, Nachnahmen und Post- und Zahlungsanweisungen verlangt werden. Bei Paketen, welche das Gewicht von 5 kg übersteigen, gelten für die Expressbestellung sinngemäss die nämlichen Bestimmungen, wie für die gewöhnliche Bestellung (Art. 21, Ziffer 3). Findet die Expressbestellung der Sendung nicht statt, so wird die Meldung durch Eilboten bestellt.

2. Die Expresssendungen werden während des Tages und, wenn die Wohnung des Adressaten nicht weiter als zwei Kilometer von der Poststelle entfernt ist, sofort nach ihrer Ankunft, während der Nacht, sowie auf Entfernungen von über 2 Kilometern mit möglichster Beförderung dem Empfänger zugestellt.

Die Bestellung findet durch Fussboten statt.

3. Als Nachtzeit wird betrachtet:

a. vom 1. April bis 30. September:
die Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens;

b. vom 1. Oktober bis 31. März:
die Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

Von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens werden die Expresssendungen nur dann bestellt, wenn der Absender auf der Adresse die Bestellung zur Nachtzeit durch den Vermerk „Auch nachts zu bestellen“ ausdrücklich verlangt oder wenn ein Auftrag des Empfängers vorliegt, dass ihm Expresssendungen zu jeder Nachtzeit ins Haus gebracht werden sollen.

Eine Ausnahme hiervon kann für die in Gasthöfe adressierten Sendungen gemacht werden, d. h. es kann deren Zustellung auch ohne besondere Bezeichnung nach 10 Uhr nachts angeordnet werden.

4. Für die besondere Bestellung der Postsendungen durch Eilboten wird ausser den gewöhnlichen Taxen eine vom Aufgeber vorauszubezahlende feste Gebühr erhoben, welche bis auf eine Entfernung von zwei Kilometern beträgt: 15. November 1910.

a. 30 Rp. für gewöhnliche und eingeschriebene Briefpostgegenstände, einschliesslich Briefnachnahmen, sowie für gewöhnliche Post- und Zahlungsanweisungen, bei welchen nur die Ankündigung, nicht aber gleichzeitig die Auszahlung des Betrages erfolgt;

b. 50 Rp. für Paketsendungen, einschliesslich Paketnachnahmen, und für den Betrag von gewöhnlichen und telegraphischen Post- und Zahlungsanweisungen.

Für die Bestellung durch Eilboten auf Entfernungen von mehr als zwei Kilometern wird für je weitere zwei Kilometer eine vom Aufgeber oder Empfänger zu entrichtende Gebühr von 30 Rp. für die unter lit. *a* und von 50 Rp. für die unter lit. *b* hiervor bezeichneten Gegenstände erhoben. Die Gebühr ist für jeden Gegenstand zu erheben.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Telegrammexpressgebühr nach dem Telegraphentarif zu entrichten. Die Telegrammexpressgebühr wird vom Telegraphenbureau verrechnet.

5. Allfällig ungenügend frankierte Expresssendungen sind gleichwohl durch Eilboten zu bestellen. Die nicht gedeckten Taxen und Gebühren sind vom Empfänger zu erheben.

Bei Expressbestellung bestellgebührpflichtiger Postsachen wird die Eilbotengebühr nebst der Bestellgebühr berechnet.

6. Der Versender haftet auch für den Betrag der allfällig vom Empfänger zu entrichtenden Expressgebühr. Die Aufgabepoststelle ist befugt, für diesen Betrag Sicherheit zu verlangen.

7. Das Verlangen um Bestellung durch Eilboten ist auf der Adresse der Sendung durch die Bezeichnung „durch Expressen“ oder „durch Eilboten“ auszudrücken. Durch

15. November 1910.

weniger bestimmte Ausdrücke, wie: „eiligst“, „pressant“ etc. wird eine Sonderbestellung nicht bewirkt.

Die Zustellung von Postsendungen durch Eilboten kann auch vom Empfänger verlangt werden, sofern er die Expressgebühr zum voraus entrichtet.

8. Bei gewöhnlichen Postanweisungen ist das Verlangen der Ankündigung oder Bestellung des Barbetrags durch Eilboten auf der Postanweisung vorzumerken, und zwar, wenn nur Meldung gewünscht wird, durch die Bezeichnung: „Durch Eilboten“ oder „Eilbote vollbezahlt“ und wenn die Bestellung der Barschaft verlangt wird, durch die Worte „Betrag durch Eilboten“ oder „Betrag durch vollbezahlten Eilboten“.

Soll eine Zahlungsanweisung durch Eilboten vertragen werden, so hat der Rechnungsinhaber ein schriftliches Begehren zu stellen und in diesem anzugeben, ob nur die Anweisung oder auch der Betrag durch Eilboten zu bestellen ist.

9. Bei telegraphischen Post- und Zahlungsanweisungen ist das Begehren um Expressbestellung im Telegramm unmittelbar vor der Anweisungsformel wie folgt zu stellen:

a. soll nur das Telegramm durch Eilboten bestellt werden:

„Telegramm durch Eilboten“, wenn die Expressgebühr vom Empfänger zu erheben ist;

„Telegramm durch bezahlten Eilboten“, wenn die Expressgebühr vom Aufgeber entrichtet wird;

b. soll nur der Betrag durch Eilboten bestellt werden:

„Betrag durch Eilboten“, wenn die allfällig über die feste Expressgebühr hinausgehende Taxe vom Empfänger zu erheben ist;

„Betrag durch vollbezahlten Eilboten“, wenn die volle Expressgebühr vom Aufgeber entrichtet wird;

c. sollen Telegramm und Anweisungsbetrag durch Eilboten vertragen werden:

„Telegramm und Betrag durch Eilboten“ oder „Telegramm und Betrag durch vollbezahlten Eilboten“, je nachdem der Empfänger oder aber der Auf-

geber die Telegramm-Expressgebühr und die allfällig die feste Gebühr für die Eilbotenbestellung des Anweisungsbetrages übersteigende Taxe bezahlt.

10. Die Expressgebühren fallen dem Boten zu, sofern von der Verwaltung für die Vertragung von Expresssendungen nicht eigens zu diesem Dienste angestelltes Personal verwendet wird. Im letztern Falle werden die Expressgebühren zugunsten der Postkasse verrechnet.

Auf unbestellbaren oder weiterzuleitenden Gegenständen, bei welchen die Expressbestellung versucht worden ist, wird der die vorausbezahlte Expressgebühr übersteigende Betrag als Nachnahme angerechnet.

11. Die Zustellung durch Eilboten wird nur einmal versucht. Ist sie erfolglos geblieben, so wird die Sendung als gewöhnlicher Gegenstand betrachtet und demgemäss wie ein solcher vertragen. Die Expressgebühr bleibt gleichwohl verfallen.

12. Sendungen, die nach einem erfolglosen Expressbestellversuch weitergeleitet werden müssen, sind am neuen Bestimmungsorte in gewöhnlicher Weise zu bestellen. Sie sind bei der Weiterleitung mit einem Vermerk, dass die Bestellung durch einen Eilboten schon versucht worden sei, zu versehen.

Wird die Weiterleitung einer Expresssendung vor deren Ankunft am ersten Bestimmungsort verlangt, oder ist der Poststelle zum voraus bekannt, dass die Sendung nach- oder zurückgeleitet werden muss, so ist sie am neuen Bestimmungsort oder am Aufgabeort durch Eilboten zu bestellen.

Der Gegenstand ist in diesem Falle bei der Weiterleitung oder Rücksendung mit der Bemerkung, dass eine Expressbestellung noch nicht stattgefunden habe, zu versehen.

15. November 1910.

Art. 26.

Fächer.

1. Auf Grund von Art. 53 des Postgesetzes können zur Auslieferung der Postsachen folgende Arten von Fächern gehalten werden:

a. gewöhnliche Briefpostfächer,

b. Schlossfächer und

c. Paketpostfächer.

Paketpostfächer werden nur eingeräumt, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gestatten. Die Bewilligung hierfür steht den Kreispostdirektionen zu.

2. Für die Benützung der Postfächer ist auf Grund von Art. 53 des Postgesetzes eine besondere Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt monatlich:

a. für ein gewöhnliches Fach		
„ Briefpost (uneingeschriebene und eingeschriebene Korrespondenzen, Zeitungen, Wertbriefe etc.)	Fr.	1. —
„ Paketpost (Pakete, Post- und Zahlungsanweisungen, Einzugsmandate, Briefnachnahmen und Wertschachteln) . .	„	1. —
„ Briefpost und Paketpost zusammen .	„	1. 50
b. für ein Schlossfach		
Grösse I:		
für Briefpost	„	1. 50
„ Briefpost und Paketpost zusammen .	„	2. —
Grösse II:		
für Briefpost	„	2. 50
„ Briefpost und Paketpost zusammen .	„	3. —

Vorstehende Gebühren bleiben die gleichen, ob bei der betreffenden Poststelle die Dienstzweige (Briefpost, Paketpost etc.) vereinigt oder getrennt seien.

3. Die Fachgebühren sind für jeden Monat zum voraus zu entrichten. Wird ein Fach im Laufe eines Monats be-

stellt oder vor Ablauf des Monats aufgegeben, so ist die Fachgebühr gleichwohl für den ganzen Monat zu bezahlen. 15. November 1910.

Gebührenfreie Fächer werden nicht abgegeben.

4. Die Kreispostdirektionen sind ermächtigt, die Abholung von Sendungen bei der Poststelle ohne Bezahlung einer Fachgebühr ausnahmsweise zu gestatten, wenn es Gegenstände betrifft, die zu einer Zeit eingehen, auf die eine Bestellung nicht unmittelbar folgt und insofern die Abholung ohne Störung des Dienstes möglich ist.

5. Personen, welche ein Postfach zu mieten wünschen, haben an die Poststelle, bei der das Fach gehalten werden will, ein schriftliches Begehren zu richten. Wenn sie die Sendungen nicht selbst abholen, haben sie ihren Bevollmächtigten bei der Poststelle schriftlich zu beglaubigen. Die Gesuchsteller haben auch die Namen sämtlicher Personen, deren Postsendungen ins Fach zu legen sind, anzugeben und sich über die Berechtigung zur Behändigung der Postsachen, die nicht für sie selbst bestimmt sind, auszuweisen.

Das nämliche Fach darf nur für Personen der eigenen Familie oder des eigenen Geschäfts in Anspruch genommen werden.

Der Besitz des Schlüssels zum Schlossfach gilt als Ermächtigung zur Empfangnahme der im Fache befindlichen uneingeschriebenen Briefpostsendungen. Die Postverwaltung übernimmt keine Verantwortung bei allfälligem Missbrauch von Fachschlüsseln.

6. Wird vermutet, das Fach werde zu unlautern Zwecken oder von minderjährigen Personen (vgl. auch Art. 28, Ziffer 7) zu mieten gewünscht, so soll das eingereichte Gesuch von der Poststelle mit Bericht der Kreispostdirektion zum Entscheide vorgelegt werden. Die Poststellen haben in diesen Fällen alle Umsicht und den nötigen Takt zu beobachten.

Stellt sich ein Missbrauch erst nachträglich heraus, so kann das Fach mit Ermächtigung der Kreispostdirektion dem

15. November 1910.

Inhaber entzogen werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Oberpostdirektion.

7. Mit den Fachhaltern wird auf deren Verlangen über die Briefposttaxen Rechnung geführt. Andere Taxen und Gebühren dürfen auf diese Rechnung nicht getragen werden. Die Rechnung ist wenigstens einmal im Monat zu begleichen.

Art. 27.

Bahnhofpostsendungen.

1. Wo nicht post- oder bahndienstliche Gründe dagegen sprechen, können die Kreispostdirektionen gestatten, dass frankierte, uneingeschriebene Briefpostsendungen bei Ankunft der Postzüge auf dem Bahnhofe durch den Adressaten oder durch eine von ihm beauftragte, mit Ausweis versehene Drittperson in Empfang genommen werden.

Solche Gegenstände müssen unter auffälligem Umschlage und mit der Aufschrift: „Bahnhofbrief“, „Bahnhofzeitung“ oder „Bahnhofpli“ („en gare“, „in stazione“) versehen der Post übergeben werden.

2. Dieses Verfahren darf nur Anwendung finden auf die zum voraus bezeichneten Briefe, Zeitungen etc., welche von einem bestimmten Aufgeber herrühren, stets für den gleichen Empfänger bestimmt sind und regelmässig mit dem nämlichen Bahnzuge am Bestimmungsort anlangen.

3. Für die besondere Behandlung derartiger Sendungen wird vom Empfänger für jeden einzelnen Gegenstand die für die Miete gewöhnlicher Briefpostfächer (Art. 26, Ziffer 2, lit. *a*) festgesetzte monatliche Gebühr erhoben.

Treffen mehrere Gegenstände für den gleichen Adressaten mit dem nämlichen Zuge ein, so ist für alle zusammen nur die einfache Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr wird auch erhoben für Zeitungspakete etc., die regelmässig von Postkursen unterwegs abzugeben sind.

4. Wünscht ein Empfänger von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er an die zuständige Kreispostdirektion ein schriftliches Gesuch zu richten. In diesem ist der abzuholende Gegenstand näher zu bezeichnen, unter Angabe der Herkunft und des Zuges oder Kurses, mit welchem die Beförderung stattfinden soll. Dem Gesuche ist ferner ein Muster des in Aussicht genommenen Umschlags beizufügen. 15. November 1910.

Art. 28.

Postlagernde Sendungen.

1. Sendungen, welche die Bezeichnung „postlagernd“, „poste restante“ oder „fermo in posta“ tragen, werden auf der Poststelle des Bestimmungsorts zur Verfügung des Empfängers gehalten.

2. Betreibungsakten (Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen), sowie Einzugsmandate zur Betreibung oder zum Protest dürfen nicht postlagernd adressiert werden.

Pakete, die lediglich zum Zwecke der Umgehung der Bestellgebühr an ein für den Empfänger bequemer gelegenes Filialbureau postlagernd adressiert sind, werden letzterem vom Hauptpostbureau nur gemeldet. Eine Zuleitung dieser Stücke findet demnach nicht statt.

3. Für postlagernde Sendungen gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

a. für eingeschriebene und uneingeschriebene Briefpostgegenstände, sowie für Pakete ohne Nachnahme 1 Monat;

b. für Nachnahmen 7 oder 14 Tage;

c. für Einzugsmandate, für die nicht Betreibung oder Protest verlangt ist, 7 Tage;

d. für Post- und Zahlungsanweisungen bis zum 10. Tage nach Ablauf des Ausstellungsmonats.

4. Sendungen können längstens während 4 Wochen in der nämlichen Ortschaft postlagernd in Empfang genommen

15. November 1910.

werden. Bei längerer Dauer der Abholung ist die für die Miete von gewöhnlichen Postfächern im Art. 26, Ziffer 2, lit. *a*, vorgesehene Gebühr zu entrichten.

5. Wird die Ablieferung von postlagernd adressierten Sendungen in die Wohnung (Gasthof oder Privathaus) gewünscht, so hat der Empfänger dies schriftlich zu verlangen. Dabei kommen die Bestimmungen von Art. 19 zur sinngemässen Anwendung. Die Zustellung der Sendungen hat, wenn nicht eine sofortige Vertragung durch Expressen gewünscht wird, auf dem nächsten ordentlichen Bestellgang stattzufinden. Eine besondere Gebühr wird für diese Bestellung nicht bezogen. Vorbehalten bleibt die Erhebung der Expressgebühr (Art. 25, Ziffer 4) im Falle einer ausserordentlichen Vertragung oder der Bestellgebühr (Art. 24, Ziffer 2), wenn eine solche bei gewöhnlicher Bestellung zu beziehen wäre; zudem hat der Empfänger für allfällige Lagergebühren (Art. 29, Ziffer 2) aufzukommen.

6. Bei Aushändigung von uneingeschriebenen postlagernden Gegenständen ist von den Empfängern im allgemeinen und, insofern kein Missbrauch vermutet wird, ein Ausweis über die Berechtigung zu deren Empfangnahme nicht zu verlangen.

7. Postlagernd adressierte Gegenstände aller Art an Knaben und Mädchen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur dann auszuhändigen, wenn letztere von den Eltern oder andern erwachsenen Familiengliedern, vom Vormunde oder von sonst einer erwachsenen Person, die mit ihrer Erziehung oder Beaufsichtigung betraut ist, begleitet sind, oder wenn sie von daher eine beglaubigte schriftliche Ermächtigung zur Behändigung solcher Sendungen vorweisen können.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die Kreispostdirektion oder gegebenenfalls die Oberpostdirektion.

Art. 29.

Lagerung.

1. Bleiben Paketpostgegenstände (mit Ausnahme der Wertbriefe und Wertschachteln vom Auslande) oder vom Empfänger auf der Poststelle abzuholende Reisegepäckstücke jeder Art daselbst länger als die auf den Ankunftstag folgenden 24 Stunden liegen, so wird auf Grund von Art. 55 des Postgesetzes eine Lagergebühr erhoben.

2. Diese Gebühr beträgt:

für die ersten 7 Tage: 15 Rp. für jeden Gegenstand bis 20 kg Gewicht oder bis Fr. 5000 Wert;

30 Rp. für jeden Gegenstand von höherem Gewicht oder Wert; für längere Lagerung wird das Doppelte der vorstehenden Gebühren erhoben.

Die Lagergebühr wird nicht zugleich vom Gewicht und vom Wert berechnet. Übersteigt nur das Gewicht, nicht aber der Wert oder umgekehrt die für die Lagergebühr von 15 Rp. festgesetzte Grenze, so hat immer die höhere Gebühr zur Erhebung zu gelangen.

Der Lagergebühr sind auch die Sendungen an Fachinhaber und an Militärs im Dienste, sowie die an Speditionshäuser zur Transitbehandlung eingehenden Stücke unterworfen.

3. Die Lagergebühr ist nicht zu berechnen:

a. für die Zeit, welche die Gegenstände infolge Beschränkung des Bestelldienstes an Sonn- und andern Feiertagen liegen bleiben; ferner bei postlagernd adressierten oder für Fachinhaber bestimmten Gegenständen an Sonn- und andern Feiertagen für die Zeit mit beschränkter Bureauöffnung;

b. für Gegenstände, die infolge Fehlleitung an einem Orte lagern müssen;

c. für Gegenstände, die wegen Schwierigkeiten oder Gefahr bei der Bestellung oder weil die Entfernung zwi-

15. November 1910.

schen der Wohnung des Adressaten und der Bestimmungspoststelle mehr als eine Stunde beträgt, nicht vertragen werden, wenn die Abholung der Sendung innert 24 Stunden, vom Zeitpunkt der Zustellung der Benachrichtigung des Empfängers an gerechnet, erfolgt.

4. Bei Weiterleitung oder Rücksendung wird die Lagergebühr angerechnet. Tritt am neuen Bestimmungs- oder am Aufgabeort abermals eine Lagerung von über 24 Stunden ein, so kommt die Lagergebühr neuerdings zur Berechnung.

Art. 30.

Bescheinigung des Empfängers.

1. Die eingeschriebenen Postsendungen aller Art, mit Ausnahme der Inlagen von Einzugsmandaten und der gewöhnlichen inländischen Briefnachnahmen, sowie die Barbeträge für Post- und Zahlungsanweisungen werden auf Grund von Art. 62 des Postgesetzes dem Bezugsberechtigten nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Als Bezugsberechtigter im Sinne von Art. 62 des Postgesetzes ist der Empfänger oder dessen schriftlich bezeichneter Bevollmächtigter zu betrachten. Ist der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht anzutreffen, oder wird der Briefträger etc. zu ihnen nicht zugelassen, so gilt als Bezugsberechtigter:

a. wenn es sich um Paketsendungen ohne Wertangabe (mit oder ohne Nachnahme) handelt, jedes erwachsene Familienglied oder jeder sonstige Angehörige, sofern diese Personen mit dem Empfänger in ungetrenntem Haushalte leben; ferner jeder Geschäftsbeamte oder Dienstbote des Empfängers;

b. bei eingeschriebenen Briefpostsendungen und Sendungen mit Wertangabe (einschliesslich der Post- und Zahlungsanweisungen) jedes erwachsene, im gleichen Haushalte lebende Familienglied.

Zu den Familiengliedern des Empfängers gehören die Ehegatten und die mit dem Empfänger durch Blutsverwandtschaft verbundenen Personen, d. h. Eltern, Grosseltern, Kinder, Kindeskinder, Geschwister usw. Dagegen zählen die Schwiegereltern, Schwäger usw. des Empfängers nicht zu diesen Familiengliedern.

2. Eingeschriebene Sendungen ohne und mit Wertangabe bis Fr. 200 und Geldbeträge bis zu dieser Höhe für Fremde in Gasthöfen, bei Reiseagenturen, Pensionen usw. dürfen, wenn keine gegenteilige Verfügung des Empfängers vorliegt, dem Inhaber des Gasthofes, der Agentur, der Pension usw. oder dessen Bevollmächtigten abgegeben werden, wenn ersterer sich schriftlich verpflichtet, jede Verantwortlichkeit für die richtige Abgabe an den Empfänger zu übernehmen. Zuverlässigen und dafür genügende Sicherheit bietenden Gasthof- und Pensionsinhabern und deren Bevollmächtigten, sowie Reiseagenturen können mit Bewilligung der Kreispostdirektion und gegen entsprechende schriftliche Erklärung auch eingeschriebene Sendungen und Geldbeträge von höherm Wert als Fr. 200 für ihre Gäste abgegeben werden.

3. Eingeschriebene Sendungen für Kranke in Spitälern, Insassen von Gefängnissen usw. sind den Vorstehern dieser Anstalten oder deren Bevollmächtigten auszuhändigen.

4. Der Empfang eingeschriebener Sendungen muss durch die vollständige, mit Tinte oder Tintenstift geschriebene Namensunterschrift bescheinigt werden. Bei Sendungen an Behörden, öffentliche Anstalten, Geschäftshäuser usw. genügt es nicht, nur einen Abdruck des Stempels der Behörde oder des Geschäftshauses anzubringen, sondern es ist die Namensunterschrift der Person erforderlich, die die Sendung in Empfang nimmt, oder die berechtigte Unterschrift der Firma, für die die Sendung bestimmt ist. Wenn mehrere Sendungen an den nämlichen Empfänger im Bestellbogen oder Bestellbuch unmittelbar aufeinanderfolgend eingetragen sind, so kann die Bescheinigung für alle Sendungen durch

15. November 1910.

eine einmalige Unterschrift erfolgen, sofern sie, unter Beisetzung der Zahl der Sendungen und Anbringung einer Klammer, so erteilt wird, dass kein Zweifel darüber entstehen kann, dass sie für sämtliche Sendungen gilt.

5. Für Sendungen mit Rückschein (Art. 18), sowie für gerichtliche Akte ist der Empfang auch auf dem Rückschein oder dem Doppel der gerichtlichen Akte zu bestätigen. Weigert sich der Adressat, dies zu tun, so wird die Sendung nicht ausgeliefert.

6. Erfolgt die Empfangsbescheinigung durch den Bevollmächtigten oder Bezugsberechtigten des Empfängers, so soll dies aus der Form derselben ersichtlich sein, z. B.: „für A. A., B. B.“, bei Familiengliedern „Frau N. N.“, „N. N. Sohn“.

Bei Fachinhabern mit Einzelbestellbüchern genügt es, dass der Stellvertreter je das erstemal im Monat diese Formel anwendet.

7. Wenn des Schreibens unkundige Personen für Postgegenstände Quittung zu erteilen haben, so ist das von diesen Personen gemachte Zeichen, z. B. +, durch einen unbeteiligten Zeugen, der auch ein Postbeamter oder -Angestellter sein kann, dessen Verantwortlichkeit nicht in Frage kommt, zu beglaubigen.

8. Die Bevollmächtigten haben die Berechtigung, die Sendungen im Namen der Adressaten in Empfang zu nehmen, durch eine von diesem ausgestellte schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss, sofern deren Echtheit nicht ganz ausser Zweifel steht, auf der Vollmacht beglaubigt sein. Diese Beglaubigung kann durch nicht unmittelbar beteiligte Postbeamte oder Postangestellte unter ihrer Verantwortlichkeit erteilt werden, oder muss, wenn dies nicht möglich ist, durch die zuständige Amtsstelle erfolgen. Die Vorweisung durch den Bevollmächtigten von

Ausweisschriften, die auf den Namen des Empfängers lauten, im Art. 22, Ziffer 2, jedoch nicht ausdrücklich als gültig anerkannt sind, gilt nicht als Vollmacht.

9. Auf Grund von Art. 62, zweiter Absatz, des Postgesetzes sind die Poststellen gehalten, sich von Gesellschaften, Genossenschaften und juristischen Personen jeder Art überhaupt eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu verschaffen, aus der die Namen der zur Behändigung der Postsendungen berechtigten Personen ersichtlich sind.

10. Die in Ziffern 8 und 9 erwähnten Vollmachten und Erklärungen sind von den Poststellen sorgfältig aufzubewahren.

Art. 31.

Sendungen, die auf den Namen verschiedener Personen oder Geschäfte lauten.

1. Befinden sich in einer Ortschaft mehrere Personen, welche den auf der Adresse eines Postgegenstandes angegebenen Namen tragen, und weist die Adresse keine unterscheidende Bezeichnung des Adressaten auf, oder lässt die Bezeichnung einer Person, Amtsstelle oder eines Geschäfts den Adressaten überhaupt nicht mit zweifelloser Sicherheit erkennen, so sind Briefpostgegenstände (einschliesslich die Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Einzahlungsscheine und Einzugsmandate) zur Einholung einer genauern Adresse an die Aufgabepostste e zurückzusenden. Bei Paketsendungen ist mittelst Rückmeldung eine vollständigere Adresse zu verlangen.

2. Wenn mehrere Personen, Amtsstellen oder Geschäfte Anspruch auf die Auslieferung einer Postsendung erheben und es nicht ohne weiteres feststeht, für wen letztere bestimmt ist, so hat sich die Postverwaltung auf eine nähere Untersuchung der Gründe, auf welche die Beteiligten ihre Ansprüche stützen, nicht einzulassen, sondern es ist in der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

15. November 1910.

Eine Bestellung hat in diesen Fällen nur dann stattzufinden, wenn das Recht auf Auslieferung durch ein gerichtliches Urteil festgestellt worden ist oder wenn die Beteiligten sich in bezug auf die Auslieferung einigen.

3. Die Aufgabestellen haben die in Ziffer 1 erwähnten Briefpostsendungen, auch wenn es ihnen nicht möglich gewesen ist, eine Vervollständigung der Adresse zu veranlassen, nochmals an die Poststelle des Bestimmungsortes zurückzusenden. Letztere wird alle mit der Wahrung des Postgeheimnisses vereinbaren Vorkehren treffen, um den richtigen Empfänger zu ermitteln.

Ist auch dann die Abgabe an den wirklichen Adressaten nicht möglich, so ist der Gegenstand als unbestellbar zu behandeln.

4. Für die Hin- und Rücksendung solcher Briefpostgegenstände oder Rückmeldungen werden weder Taxen noch Gebühren erhoben.

Art. 32.

Unanbringliche Gegenstände.

1. Die Postsendungen sind im Sinne von Art. 16 des Postgesetzes als unanbringlich zu betrachten, wenn:

a. der Gegenstand im Briefeinwurf gefunden wurde und wegen ungenügender Adresse oder aus andern Gründen nicht befördert werden kann;

b. der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, die Weiterleitung oder Bestellung nicht möglich oder nicht zulässig ist;

c. die Annahme der Sendung, die Bezahlung der Taxe, die Einlösung der Nachnahme oder Einzugspapiere, die Empfangsbescheinigung für eingeschriebene Sendungen oder die Unterzeichnung der dazu gehörigen Rückscheine oder Doppel in bestimmter Weise verweigert wird;

d. in die Wohnung adressierte, nachnahmefreie, eingeschriebene und uneingeschriebene Briefpostgegenstände, sowie Pakete, Post- und Zahlungsanweisungen, die der Adressat unter Vorbehalt späterer Annahme vorläufig zurückweist, diesem innert 4 Tagen nicht zugestellt werden können;

e. postlagernd adressierte Sendungen nicht innert den im Art. 28 vorgesehenen Aufbewahrungsfristen abgeholt werden;

f. Nachnahmen nicht innert 7 oder bei ausdrücklich verlängerter Frist nicht innert 14 Tagen eingelöst werden;

g. nicht postlagernd adressierte Einzugsmandate ohne besondern Vermerk, z. B. sofort zur Betreibung, zum Protest usw., innert 7 Tagen nicht bezahlt werden;

h. in Gasthöfe oder an Reiseagenturen adressierte, für Fremde bestimmte Sendungen ohne Nachnahmen dem Adressaten innert 1 Monat nicht ausgeliefert werden können;

i. an Fachinhaber adressierte, nicht mit Nachnahme belastete Pakete innert 4 Tagen nicht abgeholt werden;

k. bei Zanlungsbefehlen und Konkursandrohungen der Adressat seinen Wohnsitz ausserhalb des Betreibungskreises der Bestimmungspoststelle verlegt hat und die direkte Rückgabe an den Versender nicht möglich ist.

2. Die am Bestimmungsorte als unbestellbar erkannten Gegenstände sind ohne Verzug an den Aufgabeort zurückzusenden, wobei indessen folgende Ausnahmen zu beachten sind:

a. wenn ein Paketpostgegenstand dem Adressaten aus einem der unter Ziffer 1, lit. *b*, *c*, *d* und *i*, angegebenen Gründe nicht abgegeben werden kann und eine Verfügung des Versenders nicht vorliegt (Ziffer 3), so ist der Aufgabepoststelle hiervon zu Handen des letztern mittelst Rückmeldung unverzüglich Kenntnis zu geben, damit er über den Gegenstand verfügen

15. November 1910.

kann. Trifft innert 10 Tagen nach Abfertigung der Rückmeldung, bei Nachnahmen innert 7 Tagen, oder bei ausdrücklich verlängerter Frist, gemäss Art. 112, Ziffer 3, innert 14 Tagen, von der Ankunft des Stückes an, eine genügende Verfügung nicht ein, so ist das Stück an den Aufgabeort zu Handen des Aufgebers zurückzusenden. Bei Nachnahmen hat eine Unbestellbarkeitsmeldung nur dann zu erfolgen, wenn die Rückmeldung mit der Verfügung des Versenders innert der erwähnten Frist von 7, bezw. 14 Tagen zurückgelangen kann;

b. der Versender kann auf der Rückmeldung die Verfügung treffen,

dass die Bestellung nochmals beim ursprünglichen Empfänger versucht werde,

dass die Sendung einer andern Person übergeben werde,

dass die Sendung an einen andern Ort weitergeleitet werde, um dort dem ursprünglichen Empfänger oder einer andern Person ausgeliefert zu werden,

dass sie an ihn zurückgesandt werde,

dass die Sendung auf seine Rechnung und Gefahr verkauft werde,

dass er auf die Sendung verzichte,

dass ein mit Nachnahme belastetes Stück dem ersten Empfänger oder einer andern Person ohne Bezahlung des Nachnahmebetrags oder gegen Bezahlung eines geringern als des ursprünglich angegebenen Betrags ausgehändigt werde (Art. 112, Ziffer 6);

c. die Verwertung oder Vernichtung unanbringlicher, schnellem Verderben ausgesetzter Postgegenstände (Art. 17 des Postgesetzes) hat unter Zuziehung von Zeugen stattzufinden. Dem Aufgeber ist davon, unter Zusendung des Protokolls (Ziffer 5, lit. *i*) und des nach Abzug der Posttaxen, sowie der Gebühr für die

Postanweisung oder den Einzahlungsschein allfällig verbleibenden Erlöses sogleich Mitteilung zu machen. Von der Ausstellung einer Unbestellbarkeitsmeldung ist in solchen Fällen Umgang zu nehmen.

3. Dem Aufgeber steht das Recht zu, schon bei der Aufgabe auf der Adressseite der Sendung zu bestimmen, was mit ihr im Falle der Unbestellbarkeit zu geschehen habe.

4. Postgegenstände aller Art, welche wegen unvollständiger oder unrichtiger Adresse an den Aufgabeort zurückgesandt werden müssen, sind bei der Wiederaufgabe mit berichtigter Adresse als neue Sendungen zu betrachten. Sie unterliegen als solche einer neuen Taxe. Für Nachnahmen wird jedoch in diesem Falle die Nachnahmegebühr nicht zum zweitenmal erhoben.

Eine Ausnahme tritt ein für die Briefpostgegenstände, sowie für die Einzahlungsscheine, Post- und Zahlungsanweisungen, bei denen eine Vervollständigung der Adresse nötig wurde, weil der gleiche Name von mehreren Personen (Art. 31) geführt wird. In diesem Falle unterliegen die Sendungen keiner neuen Taxe.

5. Soweit die Behandlung der unanbringlichen Postgegenstände (Rebuts) nicht im Art. 16 des Postgesetzes geregelt ist, wird folgendes bestimmt:

a. Gegenstände aller Art, deren Rückgabe an den Versender nicht möglich ist, sind von den Aufgabepoststellen auf Ende jedes Monats an die Kreispostdirektion zu leiten;

b. über die unanbringlichen Gegenstände mit Ausnahme der gewöhnlichen Briefpostgegenstände, der Postanweisungen, der Einzahlungsscheine und der Briefnachnahmen ist von der Kreispostdirektion ein Register zu führen;

c. die unanbringlich gewordenen Briefpostgegenstände sind auf Grund von Art. 16, lit. *a*, des Postgesetzes monat

15. November 1910.

lich wenigstens einmal durch drei von der Kreispostdirektion hierzu beauftragte Beamte zu untersuchen. Wo besondere Verhältnisse dies als wünschbar erscheinen lassen, kann die Oberpostdirektion für die Durchsicht der unanbringlichen Gegenstände auch einen kürzeren Zeitabschnitt bezeichnen;

d. unanbringliche Paketpostgegenstände und Reisegepäckstücke sind bei ihrem Eingang von der Kreispostdirektion auf den Inhalt zu prüfen. Finden sich in diesen Gegenständen schmutzige Wäsche oder Kleidungsstücke vor, so ist deren Reinigung vorzunehmen, falls sich eine solche lohnt. Die bezüglichen Kosten sind im Hauptprotokoll vorzumerken. Ist dagegen zu vermuten, dass der zu erzielende Erlös die Reinigungskosten nicht decke, so sind die Kleidungsstücke etc. sofort zu vernichten. Hierüber ist ein Sonderprotokoll aufzunehmen, das dem Protokoll über die allgemeine Liquidation der unanbringlichen Gegenstände beizufügen ist;

e. wird eine gereinigte Sendung nachträglich vom Berechtigten abverlangt, so darf sie nur gegen Bezahlung der allfälligen Reinigungskosten ausgeliefert werden. Der Betrag dieser Kosten ist in diesem Falle im Hauptprotokoll abzustreichen. Wird eine vernichtete Sendung in Nachfrage gezogen, so ist dem Reklamanten von der Vernichtung unter Angabe des Grundes Kenntnis zu geben. Allfällige Schadenersatzforderungen für solche Sendungen müssen der Oberpostdirektion unter Antragstellung unterbreitet werden;

f. kann aus den Inlagen der Adressat oder der Aufgeber ermittelt werden, so ist der Gegenstand in jedem Fall zu bestellen, also auch dann, wenn derselbe keine Wertsachen enthält. Die Zustellung an den Berechtigten geschieht in der Weise, dass der Gegenstand mit dem geöffneten Umschlag und allen Inlagen

unter Aufklärung durch die Kreispostdirektion taxfrei (Art. 90, Ziffer 4) an die betreffende Person gesandt wird;

g. ist eine Rückgabe an den Aufgeber oder eine Bestellung an den Adressaten innert zwei Monaten nicht möglich, so sind die Gegenstände nach Massgabe der Bestimmungen von lit. *h* bis *k* zu vernichten oder zugunsten der Verwaltung zu verwerten;

h. über die im Art. 16, lit. *a*, des Postgesetzes vorgesehene Zerstörung und die jährlich wenigstens einmal im Monat Dezember vorzunehmende Verwertung der unbestellbaren Postgegenstände ist jeweilen ein Protokoll aufzunehmen; letzteres ist bis zum 25. Februar des folgenden Jahres an die Oberpostdirektion einzusenden. Dem Protokoll sind die in den zerstörten Postsendungen, sowie in den Briefeinwürfen aufgefundenen in- und ausländischen Wertzeichen beizufügen;

i. bei Sendungen, welche Esswaren oder andere Gegenstände enthalten, die schnellem Verderben ausgesetzt sind, ist der Inhalt sofort so vorteilhaft als möglich zu verkaufen. Über den Verkauf ist ebenfalls ein Sonderprotokoll aufzunehmen, und es ist der Erlös, sofern er dem Aufgeber nicht zurückerstattet werden kann (Ziffer 2, lit. *c*), im Hauptprotokoll zu verrechnen;

k. der Erlös, sowie unanbringliche Geldbeträge sind zugunsten der Postverwaltung zu verrechnen, unter dem Vorbehalt der Rückerstattung an den Berechtigten, insofern das Verlangen innert der im Art. 16, lit. *b*, des Postgesetzes vorgesehenen Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren gestellt wird.

6. Mit Bezug auf die gefundenen Gegenstände werden in weiterer Ausführung der Bestimmungen des Art. 16 des Postgesetzes folgende Vorschriften aufgestellt:

15. November 1910.

a. sämtliche Gegenstände und Barbeträge, welche von Beamten und Angestellten der Postverwaltung oder von andern Personen in den Diensträumen (einschliesslich der Schalterhallen, der Treppenhäuser, der Posthöfe und der Remisen) oder in den Beförderungsmitteln der Postverwaltung aufgefunden werden, sind an die nächste Poststelle abzuliefern;

b. wenn der Ort, wo die Gegenstände verloren worden sind, bekannt ist oder doch mit ziemlicher Sicherheit bezeichnet werden kann, so ist in der Schalterhalle der Poststelle der betreffenden Ortschaft eine Bekanntmachung anzubringen, durch welche der Empfangsberechtigte aufgefordert wird, die Fundsache innert der Frist von drei Wochen gegen gehörigen Ausweis bei der Poststelle in Empfang zu nehmen; überdies ist der Polizei vom Funde Anzeige zu machen, wenn der Wert der Sache offenbar Fr. 10 übersteigt;

c. wird der Gegenstand innert der festgesetzten Frist nicht abgeholt, so ist er, wie die übrigen unanbringlichen Gegenstände, an die Kreispostdirektion einzusenden, welche gemäss den Bestimmungen der Ziffer 5 hiervor vorzugehen hat;

d. wenn der Finder zum Postpersonal gehört, so hat er keinen Anspruch auf Finderlohn; das gleiche gilt von der Postverwaltung, wenn der gefundene Gegenstand dem Eigentümer zurückgegeben werden kann;

e. in denjenigen Fällen, wo die gefundenen Gegenstände vom Eigentümer nicht abgeholt werden, und wo nach den Umständen anzunehmen ist, dass es sich nicht um Gegenstände handelt, die den Postsendungen oder Reisegepäckstücken entfallen sind, kann die Oberpostdirektion ausnahmsweise einen 10 % des Wertes der Sache nicht überschreitenden Finderlohn bewilligen.

Art. 33. 15. November 1910.

Reklamationen.

1. Wenn der Aufgeber eines eingeschriebenen Gegenstandes wünscht, dass über die Beförderung und Bestellung desselben ein Nachforschungsschein (Laufzettel) abgefertigt werde, so hat er hierfür, in Ausführung von Art. 68 des Postgesetzes, eine Gebühr von 20 Rp. zu entrichten. Diese Gebühr wird ihm jedoch erstattet, wenn es sich herausstellt, dass die Reklamation durch Verschulden der Post veranlasst worden ist. Für mehrere gleichzeitig von demselben Versender an den nämlichen Adressaten aufgegebene gleichartige Sendungen wird die Gebühr nur im einfachen Betrag erhoben. Für Reklamationen betreffend uneingeschriebene Gegenstände wird keine Gebühr bezogen.

2. Alle durch die Post zu befördernden Reklamationsschreiben von Privaten an die Poststellen, an die Kreispostdirektionen und die Zentralpostverwaltung sind zu frankieren. Immerhin sollen die unfrankiert einlangenden Korrespondenzen nicht zurückgewiesen werden; dagegen sind die Aufgeber zu benachrichtigen, dass die portofreie Korrespondenz im Verkehr von Privaten mit den Postorganen unzulässig ist.

3. Für Nachforschungen in den Registern, die grössere Mühe verursachen, ist das Begehren an die Kreispostdirektion zu richten, welche dem Auftraggeber für Nachweise, die mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch nehmen, für jede Stunde Fr. 1 berechnet. Eine angefangene Stunde zählt für eine ganze Stunde.

Sofern in bestimmten Fällen keine andern Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Gebühren auch von den Polizei- und Gerichtsbehörden zu entrichten, die auf Grund von Art. 10 des Postgesetzes Nachforschungen in den postalischen Registern verlangen.

4. Die bezogene Gebühr wird zugunsten der Postverwaltung vereinnahmt und ist mittelst Frankomarken auf dem

15. November 1910.

Nachweisbegehren zu decken. Die Frankomarken sind zu entwerten.

Wenn in Ausnahmefällen die Nachforschungen ausserhalb der ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden müssen, so kann die bezogene Gebühr dem Beamten, welcher die betreffende Arbeit besorgte, überlassen werden.

Art. 34.

Stempelsteuerbefreiung.

Gemäss Art. 69 des Postgesetzes sind Scheine, Checks, Rechnungen u. dgl., die im Postverkehr von der Verwaltung oder von Privaten ausgestellt werden, von kantonalen Stempelsteuern befreit.

Art. 35.

Geldwährung und Geldsorten.

1. Für den Geldverkehr mit der Post sind die gleichen Bestimmungen massgebend, wie für den Umlauf der Münzen und Banknoten in der Schweiz im allgemeinen.

2. Auf die Auszahlung bezügliche besondere Bedingungen betreffend Zeitpunkt, Geldsorten usw. werden von der Postverwaltung nicht angenommen.

3. Die Postverwaltung wahrt sich das Recht, ihr übergebene Postanweisungsbeträge in gleichen Münzsorten auszubezahlen, in welchen die Einzahlung erfolgt ist.

Das Postdepartement ist ermächtigt, besondere Verfügungen betreffend die Ein- und Auszahlung von Postanweisungsbeträgen oder die Ein- und Auszahlung auf eine Postcheckrechnung zu erlassen, wenn damit ein Austausch von Silberscheide- und Nickelmünzen zu spekulativen Zwecken (Silberdrainage etc.) beabsichtigt werden sollte.

15. November 1910.

IV. Personenpost.

A. Gewöhnliche Personenpost.

Art. 36.

Umfang der Personenpost. Ubertragung der Postführungen.

1. Die schweizerischen Posten besorgen auf Grund von Art. 2, lit. *a*, und Art. 4, lit. *a*, des Postgesetzes die Beförderung von Personen und deren Gepäck durch die regelmässigen Postkurse. Was die Extraposten anbetrifft, so wird auf die Art. 63 bis 81 verwiesen.

2. Die Führung der Postkurse wird Postpferdhaltern auf Grund von Verträgen überbunden.

3. Bei den regelmässigen Postkursen unterscheidet man:

a. Kurse auf Rechnung der Verwaltung;

b. subventionierte Kurse.

Bei den ad *a* bezeichneten Kursen werden alle Einnahmen zugunsten der Verwaltung, bei den ad *b* bezeichneten zugunsten des Postpferdhalters bezogen und verrechnet.

4. Alle rechnungspflichtigen Poststellen, die an einer Poststrasse gelegen sind, haben sich mit dem Einschreiben von Postreisenden zu befassen. Ausnahmen können nur von der Oberpostdirektion bewilligt werden.

Art. 37.

Kursübersicht.

1. Für jeden Postkreis wird eine Kursübersicht im Druck herausgegeben und bei jeder mit dem Personenpostdienst betrauten Poststelle des betreffenden Postkreises öffentlich angeschlagen.

2. Diese Übersicht wird an Behörden auf deren Verlangen in einzelnen Exemplaren unentgeltlich, an Private gegen Bezahlung von 10 Rp. für jedes Exemplar abgegeben. Sie kann bei jeder Poststelle bezogen werden und enthält folgende Angaben:

15. November 1910.

a. Bezeichnung der Kurse mit Angabe der Stationen und Haltestellen;

b. die Fahrtordnung;

c. die Entfernungen;

d. die Platzpreise;

e. bei nur zeitweiligen Kursen deren Dauer.

Art. 38.

Personentaxen.

1. Auf Grund von Art. 20 des Postgesetzes werden folgende Vorschriften aufgestellt:

a. die Zahl der Grundtaxen für einen Platz im Innern des Fuhrwerks wird auf 5 festgesetzt, nämlich 10, 12, 15, 20 und 25 Rp. für jeden Kilometer Entfernung;

b. es sollen in der Regel berechnet werden:

10 Rp. für Routen mit leichtem und verhältnismässig billigem Kursbetriebe,

12 Rp. für gewöhnliche Routen mit schwierigem Betrieb und ungünstigen Betriebsergebnissen,

15 Rp. für Berg- und Alpenrouten;

ferner in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September:

20 Rp. für gewöhnliche Routen, deren Kurse hauptsächlich dem Touristen- und Fremdenverkehr dienen,

25 Rp. für Alpen- und andere Routen mit grossem Touristen- und Fremdenverkehr;

bei der Wahl der Grundtaxe kann immerhin den besondern und örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden;

c. auf der gleichen Kursstrecke und zur nämlichen Zeit dürfen zweierlei Taxen nicht zur Anwendung kommen;

d. die Zuschlagstaxe für Plätze auf den gedeckten Aussensitzen (Coupé- und Banketteplätze) beträgt durchwegs 5 Rp. für jeden Kilometer Entfernung;

e. der für eine Postfahrt zu beziehende Mindestbetrag wird auf 20 Rp. festgesetzt, darf jedoch nicht weniger als die Grundtaxe für einen Kilometer Entfernung betragen. 15. November 1910.

2. Die in Ziffer 1 erwähnten Bestimmungen gelten sowohl für die auf Kosten der Verwaltung ausgeführten, als auch für die subventionierten Postkurse.

Für jeden Kurs, sei er subventioniert oder nicht, muss ein von der Oberpostdirektion genehmigter Reisendentarif herausgegeben werden.

Art. 39.

Taxen für Kinder.

1. Für ein Kind unter 2 Jahren, welches von einer einen ganzen Platz bezahlenden Person auf dem Schosse gehalten wird, ist keine Reisetaxe zu erheben.

2. Kinder von 2 bis 7 Jahren einschliesslich bezahlen, sofern sie nicht einen ganzen Platz beanspruchen, die Hälfte der Taxe, sowohl für einfache Fahrten als auch für Retour- und Abonnementsbillette; sie haben dagegen auch nur Anspruch auf die Hälfte des im Art. 22 des Postgesetzes bewilligten Freigepäcks.

Der Zuschlag für Coupé- oder Banketteplätze ist jedoch in vollem Betrage wie für ganze Plätze zu bezahlen.

Art. 40.

Gepäcktaxen.

1. Reisegepäck, welches nach Art. 22 des Postgesetzes nicht frei befördert wird, unterliegt folgenden, vom Mehrgewicht zu berechnenden Taxen:

15. November 1910.

Gewichtsstufen in kg	Entfernungsstufen				
	I. Bis 15 km	II. Über 15—30 km	III. Über 30—50 km	IV. Über 50—70 km	V. Über 70 km
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bis 10 . . .	—. 30	—. 45	—. 60	—. 75	1. 05
Über 10 bis 20	—. 40	—. 60	—. 80	1. —	1. 40
„ 20 „ 30	—. 60	—. 90	1. 20	1. 50	2. 10
„ 30 „ 40	—. 80	1. 20	1. 60	2. —	2. 80
„ 40 „ 50	1. —	1. 50	2. —	2. 50	3. 50
„ 50 „ 60	1. 20	1. 80	2. 40	3. —	4. 20
„ 60 „ 70	1. 40	2. 10	2. 80	3. 50	4. 90
„ 70 „ 80	1. 60	2. 40	3. 20	4. —	5. 60
„ 80 „ 90	1. 80	2. 70	3. 60	4. 50	6. 30
„ 90 „ 100	2. —	3. —	4. —	5. —	7. —
für je weitere 10 kg	—. 20	—. 30	—. 40	—. 50	—. 70

2. Auf den Gepäcktaxen derjenigen Postrouten, für welche während einer bestimmten Zeit eine Personentaxe von mehr als 15 Rp. per Kilometer Entfernung erhoben wird, kommt während dieser Zeit ein Zuschlag von 50 % zur Anwendung. Die Oberpostdirektion bezeichnet mittelst besonderer Verfügung die Routen, auf welchen dieser Zuschlag berechnet wird. Auf diesen Routen beträgt das Freigepäck für einen Reisenden das ganze Jahr hindurch nur 10 kg.

Für Freikarteninhaber gelten die Bestimmungen von Art. 41, Ziffer 4, und für Kinder mit bezahlter halber Platztaxe diejenigen von Art. 39, Ziffer 2.

3. Wenn Postreisende sich während der Zeit der Anwendung der erhöhten Personentaxe für eine direkte Fahrt einschreiben lassen, welche über eine Alpen- oder Touristenroute führt und über diese hinausgeht, so kommen die Zu-

schlaggepäcktaxen (Ziffer 2) für die ganze Fahrstrecke in Anwendung. 15. November 1910.

4. Zur Ermittlung des Gesamtgewichts des Gepäcks eines Reisenden hat letzterer alle Gepäckstücke, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, wie Plaid, Reisedecken, Shawl u. dgl., abwägen zu lassen. Wenn Reisende, die zu einer Familie oder Gesellschaft gehören, als solche ein gemeinsames Billet mit gleicher Bestimmung besitzen, so hat jeder Reisende für die Beförderung des Gepäcks Anspruch auf das gesetzliche Freigewicht, gleichviel, ob letzteres aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken besteht.

5. Wenn ein Reisender mit taxpflichtigem Gepäck den Platzpreis für eine Strecke bezahlt, von welcher er auf einen zweiten oder dritten Postkurs überzugehen hat und für welche Kurse auch ebensoviele einzelne Tarife bestehen, so ist für sein Gepäck stets nur die sich nach der Gesamtentfernung ergebende Entfernungsstufe in Anwendung zu bringen.

Art. 41.

Freiplätze. Freigepäck.

1. Ausser denjenigen Freikarten, welche das Postdepartement und die Oberpostdirektion Beamten oder Angestellten der eidgenössischen Verwaltung auf Grund ihrer dienstlichen Stellung erteilen, können von diesen Behörden Freiplätze für Benutzung der Postfuhrwerke in folgenden Fällen bewilligt werden:

a. an Mitglieder von Behörden oder an Beamte oder Angestellte anderer im Verkehr mit den schweizerischen Posten stehender Verwaltungen, sowie an Teilhaber von Unternehmungen, die mit der Reisendenbeförderung in Beziehung stehen, wenn diese Freiplatzerteilung im Vertragswege geordnet ist oder sonst aus dienstlichen Gründen angezeigt erscheint;

b. an Arme.

15. November 1910.

2. Die Kreispostdirektionen können Freikarten für einzelne Fahrten der Postkurse ihres Kreises an das Postpersonal verabfolgen. Dahinzielende Gesuche des Personals von andern Postkreisen müssen mit einer Empfehlung der betreffenden vorgesetzten Kreispostdirektion versehen sein.

In dringenden Fällen sind die Kreispostdirektionen ermächtigt, an das ihnen unterstellte Personal Freikarten für einzelne Fahrten der Postkurse anderer Kreise abzugeben; in solchen Fällen haben diese Amtsstellen jedoch derjenigen Kreispostdirektion Anzeige zu machen, welcher der betreffende Postkurs zugeteilt ist.

Ferner steht es den Kreispostdirektionen zu, auf den Postkursen, die vom Gebiete des eigenen Postkreises ausgehen, zugunsten von Armen Freiplätze zu bewilligen oder Taxermässigungen eintreten zu lassen.

3. Die Postpferdhalter, mit Ausschluss jedoch ihrer Familienangehörigen, Angestellten etc., dürfen ohne besondere Bewilligung die Postfuhrwerke auf den von ihnen selbst bedienten Strecken benützen, unter der Bedingung, dass dadurch keine besondern Kosten für die Postverwaltung entstehen.

4. Für Inhaber der vom Postdepartement ausgestellten Freikarten ist die Beförderung des mitgeführten Gepäcks in unbeschränktem Gewicht unentgeltlich. Für die übrigen Inhaber von Postfreikarten ist das Gepäckfreigewicht, ohne Unterschied der Kurse, auf 15 Kilogramm festgesetzt; für das Mehrgewicht ist die tarifmässige Gepäcktaxe zu entrichten.

Art. 42.

Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen.

1. Von der Beförderung mit der Post sind solche Personen ausgeschlossen, deren Zustand oder deren Benehmen den Mitreisenden beschwerlich fallen müsste oder dieselben in Gefahr bringen könnte, z. B.:

a. Kranke, welche mit Gemütsleiden oder Epilepsie (Fallsucht), mit ansteckenden oder Ekel erregenden Übeln behaftet sind;

b. Betrunkene;

c. Gefangene unter militärischer oder polizeilicher Bewachung, wenn für sie nicht eine besondere Wagenabteilung vollständig gemietet wird;

d. Personen, welche durch rohes Benehmen oder durch unanständige, unreinliche Kleidung Anstoss erregen;

e. Personen, die geladene Schiesswaffen oder sonstige bei derartigem Transporte gefährliche, z. B. explodierbare oder leicht entzündliche Gegenstände (Art. 12 des Postgesetzes) mit sich führen wollen.

2. Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender unter die vorstehenden Bestimmungen fällt, so muss derselbe an der nächsten Haltstelle von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Inzwischen hat der Kondukteur oder Postillon die übrigen Reisenden nach Möglichkeit vor Belästigungen und Nachteilen zu schützen.

3. Gegen Anstand oder Sittlichkeit verstossende Reisende sind durch den Kondukteur oder Postillon unverzüglich, auch wenn keine Haltstelle in der Nähe ist, zum Aussteigen aus dem Postfuhrwerk zu veranlassen.

Art. 43.

Unbefugtes Mitfahren in Postfuhrwerken.

Das unbefugte Mitfahren in Postfuhrwerken wird auf Grund von Art. 117, lit. *c*, des Postgesetzes als Gesetzesverletzung betrachtet und bestraft. Für die befahrene Strecke ist vom Übertreter unter allen Umständen die tarifmässige Taxe zu bezahlen.

15. November 1910.

Art. 44.

Mitnahme von lebenden Tieren.

Die Mitreisenden belästigende oder die Fuhrwerke verunreinigende Tiere dürfen nicht in die Postfuhrwerke genommen werden.

Art. 45.

Rauchen.

Das Rauchen in den Postfuhrwerken ist nur mit Zustimmung aller Reisenden gestattet.

Art. 46.

Von den Reisenden verursachte Beschädigungen.

1. Die Reisenden sind für die von ihnen an den Postfuhrwerken oder sonstwie verursachten Beschädigungen verantwortlich.

2. Für zerbrochene oder sonst beschädigte Gegenstände ist folgender Tarif massgebend:

1 m Plüsch	Fr. 8. —
1 m graues Tuch	„ 6. 50
1 m grünes Ledertuch	„ 3. 20
1 m Vorhangstoff	„ 1. 75
1 Fenster-Zugriemen von Leder .	„ 2. 80
1 grössere Fensterscheibe Fr. 2 bis	„ 3. —
1 kleinere Fensterscheibe . . .	„ 1. —

Art. 47.

Anmeldung zur Postreise.

1. Die Anmeldung zur Postreise kann mündlich, schriftlich, durch den Telegraph oder das Telephon geschehen, jedoch nur gegen sofortige Bezahlung der Taxe.

Inhaber von zusammenstellbaren Billetten (Art. 55) haben bei der Anmeldung zur Postreise statt der Bezahlung der Fahrtaxe den Postcoupon für die zu befahrende Strecke abzugeben oder einzusenden.

2. Erfolgt eine Platzbestellung oder Anfrage auf schrift- 15. November
lichem Wege und liegt derselben nicht der Betrag für eine 1910.
telegraphische Erledigung bei, so ist die Auskunft auf schriftlichem Wege in klarer und möglichst kurzer Form zu erteilen: z. B. „die bestellten Plätze vorgemerkt“ oder „die bestellten Plätze sind nicht mehr frei“ etc. Die Antwort ist zu frankieren, falls der betreffende Betrag in bar oder in Marken eingesandt worden ist, im andern Fall erfolgt dieselbe unfrankiert.

3. Bei telegraphischer Bestellung oder Anfrage von Privaten ist die Antwort durch den Telegraph zu geben, falls der Aufgeber die Rückantwort bezahlt hat, im andern Fall ist die gewünschte Auskunft in klarer und kürzester Form unfrankiert der Post zu übergeben.

Eine Antwort auf Platzbestellungen erfolgt überhaupt nur insofern, als der Poststelle die Adresse des Bestellers bekannt ist.

4. Bei telegraphischer Bestellung von Postplätzen durch Vermittlung einer Poststelle muss das Telegramm, womit die Plätze bestellt werden, von dieser Poststelle ausgehen und an die Poststelle des Orts, von wo aus die Fahrt beginnen soll, gerichtet sein. In solchen Fällen hat der Besteller lediglich das Fahrgeld und die Kosten für ein möglichst kurz abgefasstes Telegramm, gegebenenfalls mit bezahlter Rückantwort, zu entrichten. Das Telegramm mit dem Vermerk, dass der Betrag der Personentaxe mittelst Postanweisung nachfolge, ist sofort abzusenden; der Betrag ist dagegen mit gewöhnlicher amtlicher Postanweisung an die Poststelle, bei welcher die Plätze bestellt worden sind, zu übermitteln. Letzterer dient das Telegramm als Beleg für die verrechneten Platzgelder, bis zum Eintreffen der amtlichen Postanweisung.

5. Erfolgt die telephonische Bestellung von Postplätzen durch Vermittlung einer Poststelle, so hat der Besteller

15. November 1910.

ausser dem Fahrgeld die Kosten des Telephongesprächs zu entrichten. Wenn für die Rückantwort seitens der Poststelle des Orts, von wo aus die Fahrt beginnen soll, die telephonische Verbindung neu hergestellt werden muss, sind zwei Gespräche zu verrechnen. Das Fahrgeld ist mittelst gewöhnlicher Postanweisung an die Poststelle, bei welcher die Plätze bestellt worden sind, zu übermitteln. Telephonische Platzbestellungen durch Privatpersonen unmittelbar bei der Poststelle des Abgangsorts der Post sind mit dem Vorbehalt entgegenzunehmen, dass die Anmeldung einstweilen vorgemerkt werde, dass ein Recht auf Besetzung der bestellten Plätze jedoch erst erwachse, nachdem die Fahrtaxe beim Postbureau eingegangen sein werde.

Die Kreispostdirektionen sind ermächtigt, überall da die telephonische Platzbestellung zu untersagen, wo sie sich aus besonderen Gründen nicht bewährt oder wo sie mit nennenswerten Unzukömmlichkeiten verbunden ist.

6. Die Anmeldung muss bei den Poststellen, von welchen aus die Post benutzt werden will, während der für den Verkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (Art. 10) geschehen; jedoch bleibt für Reisende, welche nach Schluss der ordentlichen Schalteröffnung mit Postfuhrwerken, Bahnzügen oder Schiffen ankommen, und mit einer vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiterreisen wollen, die Zeit zur Anmeldung ausserhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen.

7. Der Postschluss für jeden Kurs tritt ein: wenn im Hauptfuhrwerk oder in den bereits bestellten Beifuhrwerken noch Plätze verfügbar sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern eine Bestellung von Beifuhrwerken, erst noch erfolgen muss, in der Regel eine Stunde vor der festgesetzten Abfahrtszeit des betreffenden Kurses. Den Kreispostdirektionen wird anheimgestellt, je nach Umständen eine kürzere Frist zu bestimmen.

Art. 48.

Unterwegs ein- oder aussteigende Reisende.

1. Unterwegs einsteigende oder aussteigende Reisende haben die Taxe von der nächsten rückwärts oder bis zur nächsten vorwärts liegenden, im Tarife angegebenen Haltstelle zu entrichten.

2. Ein Reisender, der von einer Zwischenhaltstelle aus die Post benützen will, aber, um sich den Platz zu sichern, die Taxe von der rückliegenden Station aus bezahlt, hat den Betrag an die Poststelle, von welcher aus die Taxe bezahlt wird, zu übersenden.

Art. 49.

Überzählige Reisende.

Bei Fuhrwerken mit zweisitzigem Bock und auf Kursstrecken, wo es mit Rücksicht auf die Sicherheit der Führung überhaupt zulässig ist, dass ein Reisender neben dem Postillon Platz nehme, kann ein einzelner überzähliger Reisender gegen Bezahlung der ordentlichen Personentaxe Beförderung finden, sofern er sich neben den Postillon setzt. Wenn dies nicht zulässig ist, oder wenn der Reisende sich weigert, einen solchen Platz einzunehmen, so wird für denselben ein einspänniges Beifuhrwerk geliefert, vorausgesetzt, dass eine Beifuhrwerklieferung für den betreffenden Kurs überhaupt besteht und die Anmeldung zur Postreise rechtzeitig geschehen ist (Art. 47, Ziffern 6 und 7).

Art. 50.

Reisebillette. Allgemeines.

Für Postfahrten werden die nachverzeichneten Arten von Billetten ausgegeben:

gewöhnliche Billette für einfache Fahrt,
Retourbillette,
Abonnementsbillette,
Zusammenstellbare Billette.

15. November 1910.

Art. 51.

Gewöhnliche Reisebillette.

1. In der Regel ist dem Reisenden ein Billet zu verabfolgen, welches den Nachweis für die Bezahlung des Platzpreises und zutreffendenfalls der Gepäcktaxe leistet.

2. Die Ausstellung des Reisebillets darf nicht unterlassen werden:

a. wenn der Reisende es verlangt;
b. für Fahrten mit Alpenpostkursen, insofern es sich nicht um ganz kurze Strecken handelt;
c. wenn der Reisende von einem Kurse auf einen anderen Kurs übergehen muss;
d. wenn eine Gepäcktaxe berechnet und bezahlt worden ist;
e. wenn der Reisende seinen Platz bezahlt hat, aber diesen nicht schon von der betreffenden Poststelle ab, sondern erst unterwegs einnimmt;
f. für Reisen, die nicht mit dem nächsten, sondern einem später abgehenden Kurse ausgeführt werden;
g. wenn Postplätze nicht durch die Reisenden selbst, sondern durch deren Beauftragte bestellt werden.

Art. 52.

Retourbillette.

1. Billette für Hin- und Rückfahrt (Retourbillette) werden von jeder mit der Einschreibung der Reisenden beauftragten Poststelle ausgegeben. Sie sind während vier Tagen (96 Stunden, vom Beginn der Hinfahrt an bis zum Beginn der Rückfahrt gerechnet) gültig und geniessen gegenüber den einfachen Billetten eine Ermässigung von 10 % auf der gewöhnlichen Taxe der jeweilen in Kraft stehenden Tarife.

Bei Retourbilletten für Kinder von 2 bis 7 Jahren ist die Hälfte der Taxe, die für ein Billet für einen ganzen Platz gilt, zu berechnen. Bruchteile unter 5 Rp. werden auf volle 5 Rp. aufgerundet.

2. Die Retourbillette gelten nur für eine und dieselbe Person und nur für eine und dieselbe Kursstrecke. 15. November 1910.

3. Für Retourbillette, bei welchen die einfache Taxe weniger als 25 Rp. beträgt, tritt eine Taxermässigung nicht ein.

Art. 53.

Abonnementsbillette.

1. Abonnementsbillette für 10 Fahrten, die zwischen zwei bestimmten Punkten innert drei Monaten auszuführen sind, mit beliebigem Anfangsdatum, werden von der Kreispostdirektion ausgestellt, können aber bei jeder mit Platzerteilung beauftragten Poststelle gegen Erlegung des Taxbetrages bestellt werden.

2. Die Abonnementsbillette lauten auf den Namen einer bestimmten Person. Die Benutzung von Abonnementsbilletten durch Familien- und Geschäftsangehörige des rechtmässigen Besitzers des Billets ist jedoch gestattet.

3. Das Abonnementsbillet kostet den zehnfachen Betrag der einfachen Taxe, mit Abzug von 20 %.

4. Auf denjenigen Routen mit Sommer- und Winterbetrieb, auf welchen, nach Massgabe von Art. 20 des Postgesetzes, jeweilen in der Regel vom 15. Juni bis 15. September erhöhte Taxen bezogen werden, sind die Preise der Abonnementsbillette auf Grund der ermässigten (Winter-) Taxen zu berechnen. Für diejenigen Fahrten, welche während der Anwendung der erhöhten Taxen ausgeführt werden, hat der Inhaber des Abonnementsbillets den Taxunterschied bei jeder einzelnen Einschreibung nachzubezahlen.

5. Abonnementsbillette können auch für halbe Plätze (Kinder von 2 bis 7 Jahren einschliesslich) ausgestellt werden.

6. Abonnementsbillette, welche für die Benutzung von Postkursen mit beschränkter Dauer, Sommer- oder Winter-

15. November 1910.

kurse, ausgestellt werden, haben nur Gültigkeit für die Dauer der fraglichen Kurse, immerhin unter Beobachtung der in Ziffer 1 festgesetzten Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten.

7. Wenn ein Abonnementsbillet verloren geht, so soll der Reisende die Poststelle, welche das Abonnementsbillet besorgt hatte, unverzüglich benachrichtigen. Die Poststelle hat sodann der Kreispostdirektion sofort von dem eingetretenen Verluste Kenntnis zu geben. Letztere wird ein Doppel unentgeltlich ausfertigen, die Felder für die bereits ausgeführten Fahrten durch die betreffende Poststelle abstempeln und dem Berechtigten das Doppel aushändigen lassen, zugleich aber sämtliche Poststellen der Strecke anweisen, das ursprüngliche Billet nicht mehr anzuerkennen.

Art. 54.

Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Retour- und Abonnementsbillette.

1. Inhaber von Retour- oder Abonnementsbilletten sind mit Bezug auf Rangordnung der Plätze und Beifuhrwerklieferung, sowie hinsichtlich des Gepäcks den allgemeinen Bestimmungen über die Beförderung von Postreisenden unterworfen und haben kein Recht auf ausnahmsweise Behandlung. Indessen haben bei Lokalpostkursen die Retourbillette für die Einschreibung zur Rückfahrt den Vorrang vor den Einschreibungen für einfache Fahrt.

2. Retour- und Abonnementsbillette werden nur für gewöhnliche Postplätze ausgegeben; im Falle der Beanspruchung des Coupés oder der Bankette ist die Zuschlagstaxe für jede Fahrt besonders zu bezahlen.

3. Die Ausgabe von Retour- und Abonnementsbilletten ist für jede auf dem Tarif angegebene Fahrstrecke zulässig, und zwar auch dann, wenn am Endpunkte der Reise sich keine Poststelle befindet.

4. Wenn der Inhaber eines Retour- oder Abonnements- billets nur einen Teil der bezahlten Strecke befährt, so findet eine Rückvergütung für die nicht befahrene Strecke nicht statt. 15. November 1910.

5. Kann ein Retour- oder Abonnementsbillet wegen Platzmangel, Verkehrsstörung oder nachgewiesener Krankheit mit der letzten Fahrt innert der Gültigkeitsdauer nicht ausgenutzt werden, so steht es dem Inhaber frei, die nächste auf diese Frist folgende Postfahrt zu benutzen, sofern er nicht die Erstattung der Taxe (Art. 56) vorzieht. Für Abonnementsbillette kann in besondern Fällen, z. B. bei Erkrankung, andauernder Verkehrsstörung, die Gültigkeitsdauer von der Oberpostdirektion ausgedehnt werden.

6. Retour- und Abonnementsbillette sind nach ihrem Erlöschen von der Poststelle, welche die letzte Fahrt vormerkt, zurückzubehalten.

Art. 55.

Zusammenstellbare Billette.

Die zusammenstellbaren Billette werden nach Vereinbarung mit der Oberpostdirektion von den in- und ausländischen Eisenbahnverwaltungen und Reisebureaux ausgestellt. Die Abrechnung über dieselben geschieht zwischen der Oberpostkontrolle und den Ausgabestellen von zusammenstellbaren Billetten. Den Poststellen werden die Verwaltungen und Reisebureaux, welche solche Billette ausstellen dürfen, und für welche Postrouten sie Gültigkeit haben, zur Kenntnis gebracht. Die Oberpostdirektion erlässt die nötigen Anleitungen über die Behandlung derartiger Billette.

Art. 56.

Verschiebung der Reise oder Versäumen des Postabgangs. Taxrückerstattung.

1. Das gewöhnliche Reisebillet gilt in der Regel nur für diejenige Fahrt, für welche es gelöst worden ist. Wenn

15. November 1910.

indessen ein Reisender wenigstens zwei Stunden vor dem Abgang des betreffenden Postfuhrwerks die Poststelle benachrichtigt, dass er für den Kurs, auf welchen die Platzbestellung lautete, davon keinen Gebrauch machen wolle, so wird ihm das Recht der Benutzung eines innerhalb der nächsten acht Tage in gleicher Richtung abgehenden Kurses ohne Nachbezahlung eingeräumt. Immerhin ist für diejenigen Kurse, bei welchen inzwischen eine Tarifänderung eingetreten ist, die Taxdifferenz nachzubezahlen oder zurückzuvergüten.

2. Wer sich nicht rechtzeitig abmeldet oder den Postabgang versäumt, hat gegen Nachzahlung der Hälfte des ordentlichen Platzpreises Anspruch auf Benutzug der Post am gleichen oder am nächstfolgenden Tage. Das nämliche gilt auch für Reisende, die ihre Fahrt unterwegs unterbrechen.

3. Eine Erstattung der bezahlten Personentaxe ist zulässig, wenn die Fahrt wegen Platzmangel oder nachgewiesener Erkrankung des Reisenden unterbleiben musste, oder wenn die betreffende Postfahrt wegen Strassenunterbrechung, Unfall etc. nicht ausgeführt wurde.

Die Rückvergütung des bezahlten Platzpreises ist ferner zulässig beim Ableben des Billetinhabers, oder wenn der betreffende Postkurs vor Ausführung der Reise aus irgend einem Grunde eingestellt oder aufgehoben worden ist.

4. Die Zeit des Postabgangs kann auf den Zwischenorten und bei Posten, deren Abfahrt von dem Eintreffen anderer Postkurse oder von Eisenbahnzügen abhängt, nur annähernd bestimmt werden. Der Reisende hat sich demnach mindestens 5 Minuten vor der fahrplanmässigen Zeit einzufinden.

Art. 57.

Rangordnung der Plätze.

1. Die Rangordnung für Inbesitznahme der bei den Haupt- und Beifuhrwerken numerierten Plätze richtet sich

in der Regel nach der Reihenfolge der Einschreibung der Reisenden auf der Poststelle. Ausnahmen von dieser Regel können von der Kreispostdirektion gestattet werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

2. Die von weiter herkommenden Reisenden haben beim Übertritt in das Postfuhrwerk eines andern Kurses nur Anspruch auf die im Hauptfuhrwerk oder in den Beifuhrwerken vorhandenen unbesetzten Plätze, sofern für einzelne Routen bezüglich des durchgehenden Verkehrs nichts anderes angeordnet wird.

3. Sind bei der Platzanweisung eingeschriebene Reisende nicht zur Stelle, so rücken die andern Reisenden in der Reihenfolge vor, es sei denn, der Reisende habe die Poststelle benachrichtigt, dass er unterwegs einsteige. In letzterem Falle ist der betreffende Platz bei der Abfahrt unbesetzt zu lassen.

Art. 58.

Aufgabe des Reisegepäcks.

1. Jedem Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck insoweit gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Postbeförderung zulässig und geeignet sind (Art. 7 und 8).

2. Die Reisenden dürfen kleines Handgepäck (Ziffer 6), sofern dadurch die Mitreisenden in keiner Weise belästigt werden, unentgeltlich im Personenraume der ihnen zugewiesenen Wagen- oder Schlittenabteilung mit sich führen.

3. Grössere Reisegepäckstücke, wie Koffer, Kisten, Schachteln, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke usw., müssen der Poststelle zur Abwägung und Verladung auf die Fuhrwerke übergeben werden.

4. An Orten, wo eine Poststelle sich befindet, darf das in Ziffer 3 hiervor bezeichnete Gepäck nicht unmittelbar dem Kondukteur oder dem Postillon zur Verladung übergeben werden.

15. November 1910.

5. Das Reisegepäck muss gehörig verschlossen und mit Adresse, d. h. mit dem Namen oder wenigstens dem Bestimmungsort des Reisenden versehen sein.

6. Für das Gepäck, welches der Reisende unter eigener Aufsicht behält (Ziffer 2), übernimmt die Postverwaltung vorbehältlich der im Art. 241 für Unfälle festgesetzten Haftpflicht keine Verantwortlichkeit.

7. Das Reisegepäck, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks (Ziffer 2), muss im allgemeinen wenigstens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Postfuhrwerks aufgegeben werden.

8. Das Gepäck für die Postfuhrwerke, welche während der Nacht oder am Morgen vor Beginn des ordentlichen Dienstes abgehen, muss vor Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages unter Vorzeigung des Reisescheines bei der Abfahrtspoststelle aufgegeben werden.

9. Ausnahmsweise ist den Personen, welche mit andern Postkursen oder mit Bahnzügen bei den Poststellen eintreffen, von wo dieselben am gleichen oder am folgenden Tage früh weiterreisen wollen, die Aufgabe von Reisegepäck bis zum Schluss der betreffenden Post (Art. 47, Ziffer 7) gestattet.

10. Gepäckstücke, für welche der Reisende eine besondere Entschädigungspflicht der Postverwaltung beansprucht, sind als Paketpoststücke mit Wertangabe aufzugeben und werden als solche taxiert und versandt.

11. Die Reisenden haben alle die Verzollung oder die Versteuerung ihres Gepäcks betreffenden Verpflichtungen selbst zu erfüllen und tragen die daherige Verantwortlichkeit.

12. Will ein Reisender sein Gepäck mit einem andern Postkurse versenden als mit demjenigen, den er selbst benutzt, so sind die Gepäckstücke wie gewöhnliche Paketpostgegenstände zu behandeln und zu taxieren.

Art. 59. 15. November 1910.

Abfahrt der Reisenden. Einsteigeplätze.

1. Die Reisenden müssen im Wartezimmer, wo ein solches vorhanden ist, vor dem Posthause, im Posthofe oder an den sonst hierfür bestimmten Stellen mindestens fünf Minuten vor der im Reisebillet angegebenen Zeit zum Einsteigen bereit sein. Daselbst werden sie vom Postbeamten oder Angestellten zum Einsteigen abgerufen.

2. Das Vorfahren von Postfuhrwerken oder das Anhalten anderswo als bei der Poststelle, wo eine solche vorhanden ist, zur Aufnahme von Reisenden ist in der Regel nicht erlaubt. Die Kreispostdirektion kann Ausnahmen von dieser Regel durch besondere Verfügung gestatten.

Art. 60.

Aussteigen der Reisenden.

1. Die Reisenden dürfen am Bestimmungsorte nur bei der Poststelle oder an den hierfür besonders bezeichneten Orten aussteigen. Es ist somit das Anhalten zum Aussteigen bei Privathäusern oder bei Gasthäusern in der Ortschaft selbst in der Regel untersagt.

2. Reisenden, welche vor dem Bestimmungsorte, d. h. ausserhalb der Stadt, des Dorfes etc., auszusteigen wünschen, ist nur dann zu willfahren, wenn hierdurch und wegen Ablieferung des Gepäcks keine Versäumnis entsteht.

3. Wenn der Reisende grosse oder schwere Gepäckstücke mitführen lässt oder wenn sein Gepäck derart verladen ist, dass die Abgabe unterwegs mit Umständen verbunden ist, so muss er, auch wenn er unterwegs aussteigt, das Gepäck auf der Poststelle abholen lassen.

15. November 1910.

Art. 61.

Aufbewahrung des Reisegepäcks am Bestimmungsorte.

1. Will ein Reisender nach Ankunft am Bestimmungsorte sein Gepäck noch einige Zeit unter der Verantwortlichkeit der Postverwaltung im Postlokale lagern lassen, so hat er dies ausdrücklich zu erklären. Es wird alsdann die Empfangnahme auf dem Reise- oder Gepäckschein vorgemerkt.

2. Wird das Gepäck innert den nächsten 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück die in Art. 29 festgesetzte Lagergebühr zu entrichten.

3. Wenn es auf einer Poststelle an genügendem Platz für Lagerung von Reisegepäck fehlt, oder wenn sich das Gepäck aus irgend einem Grunde zur Lagerung nicht gut eignet, so kann der Postbeamte die Annahme verweigern.

4. Wenn ein Reisender sich vom Absteigelokal entfernt, ohne sein Gepäck in Empfang zu nehmen oder hierüber Verfügung zu treffen, so wird das Gepäck von der Postverwaltung in Verwahrung genommen. Der Eigentümer kann später, durch gehörigen Ausweis, sowie gegen Entrichtung der allfälligen Lagergebühr (Ziffer 2) und gegen Bescheinigung die Gegenstände in Empfang nehmen.

5. Liegen gebliebenes und nicht zurückgefordertes Reisegepäck wird im Sinne von Art. 16 des Postgesetzes, sowie von Art. 32, Ziffer 5, als unanbringlich behandelt.

Art. 62.

Abholung des Reisegepäcks.

1. Die Verabfolgung des Reisegepäcks geschieht gegen Rückgabe des Reisebillets samt Gepäckschein oder des Gepäckscheins allein. Einzelne Reisegepäckstücke können nach Vorweisung des Reisebillets nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

2. Der Reisende kann, unter Beachtung der in Ziffer 1 aufgestellten Vorschriften, sein Gepäck selbst in Empfang nehmen oder beliebige Drittpersonen mit dessen Empfangnahme beauftragen. Er kann sich das Gepäck auch gegen Bezahlung der in Ziffer 5 festgesetzten Gebühren durch Postangestellte in die Wohnung bringen lassen. 15. November 1910.

3. Die Besorgung des Handgepäcks bleibt ausschliesslich dem Reisenden überlassen.

4. Um an Orten mit starkem Touristen- und Fremdenverkehr die Verantwortlichkeit der Postverwaltung und die ordnungsmässige Abnahme der Post zu sichern, kann den Dienstmännern und Hotelangestellten das Betreten des Postplatzes bis zur erfolgten vollständigen Abladung und Empfangnahme der Sendungen verboten werden. Auch ist die Anwerbung von Reisenden auf dem Postplatz durch Zuruf oder sonstwie strengstens untersagt. Die Empfangnahme des verrechneten Reisendengepäcks kann erst nach erfolgter Postabnahme stattfinden.

5. Nimmt der Reisende für Abholung oder Ablieferung des Gepäcks in die Wohnung Postangestellte in Anspruch, so hat er diesen für ihre Bemühungen zu bezahlen:

a. für ein Stück oder mehrere Stücke zusammen bis auf ein Gesamtgewicht von 25 kg 30 Rp.;

b. für ein Stück oder für mehrere Stücke zusammen im Gesamtgewicht von mehr als 25 bis 50 kg 50 Rp.;

c. für Gepäckstücke im Gesamtgewicht von mehr als 50 bis 100 kg 80 Rp.;

d. für Gepäckstücke im Gesamtgewicht von mehr als 100 kg., für je weitere 25 kg 30 Rp.

6. Oben bezeichnete Taxen sind zu bezahlen, wenn die Entfernung vom Postlokale bis zur Stelle der Gepäckablieferung nicht über 20 Minuten beträgt.

7. Auf grössere Entfernung als 20 Minuten hat die Beförderung des Reisegepäcks nicht durch die Postangestellten stattzufinden.

15. November 1910.

B. Extrapost.

Art. 63.

Begriff der Extrapost.

Unter Extrapost versteht man die auf ein gestelltes Begehren hin zu beliebiger Tageszeit stattfindende Beförderung von Reisenden und deren Gepäck mit Fuhrwerken und mit frischen Postpferden von Station zu Station.

Art. 64.

Extrapoststrassen.

1. Aus den von der Oberpostdirektion herausgegebenen Extraposttarifen für den Sommer- und Winterdienst sind die Extrapoststrassen ersichtlich.

2. Das Postdepartement ist ermächtigt, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend neue Extrapoststrassen zu bezeichnen, oder bestehende eingehen zu lassen.

Art. 65.

Berechtigung zur Extrapostführung.

1. Da auf Grund von Art. 4, lit. *a*, des Postgesetzes der Extrapostdienst einen Teil des Postregals bildet, so ist die Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel unterwegs nur den Postpferdhaltern gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Postführungsverträgen gestattet.

2. Ausser der Postverwaltung ist es jedermann verboten, Verträge für die Beförderung von Reisenden, mit Pferdewechsel unterwegs, abzuschliessen oder eine Bekanntmachung über derartige Einrichtungen zu erlassen.

3. Reisende, die mit einer Extrapost oder mit einem Privatkutscher in einer mit Extrapostdienst versehenen Ortschaft ankommen, dürfen innert 24 Stunden auf einer Extrapoststrasse mit frischen Pferden nur von Postpferdhaltern weiterbefördert werden.

4. Dagegen ist die Weiterbeförderung von Reisenden, die mit der regelmässigen Post an einem Orte ankommen, durch Privatfuhrwerk gestattet, es sei denn, dass solche Fahrten regelmässig, zu bestimmten Zeiten oder mit Pferdewechsel stattfinden. 15. November 1910.

5. Die Postpferdhalter dürfen nur auf den ihnen angewiesenen Strassen und nur unter postamtlicher Aufsicht Reisende mit Extrapost befördern.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden als Verletzungen des Postgesetzes gemäss Art. 117, lit. *a*, dieses Gesetzes bestraft. Die Reisenden dürfen aber dabei weder einen Aufenthalt erleiden noch sonstwie belästigt werden.

Art. 66.

Taxen.

1. Für die extrapostmässige Beförderung werden folgende, zum voraus zu bezahlende Taxen bezogen:

I. Vom 1. Juni bis 30. September:

a. für jedes Pferd und jeden Kilometer Entfernung 50 Rp. Bei Bergfahrten wird für jeden Kilometer ein Zuschlag von 50 Rp. berechnet. Als Mindestbetrag für die regelmässige Pferdelieferung wird die Taxe für 7 km Entfernung, somit Fr. 3.50 für jedes Pferd, erhoben;

b. für Wagengeld, bei Lieferung der Wagen durch die Postverwaltung oder durch die Postpferdhalter:

für einen zweispännigen Wagen (2—4 Plätze) für jeden Kilometer	20 Rp.
für einen dreispännigen Wagen (5—6 Plätze) für jeden Kilometer	25 „
für einen vierspännigen Wagen (bis 6 Plätze) für jeden Kilometer	30 „

15. November 1910.

Als Mindestbetrag wird die Taxe für 7 km berechnet. Liefert ein Reisender den Wagen selbst, so fällt die Berechnung des Wagengeldes weg; der Reisende hat aber für die Beleuchtung, das Schmieren, die Reinigung und das Remisieren seines Wagens auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit zu sorgen;

c. für die Abfertigung einer jeden Extrapost Fr. 2. 50.

II. Vom 1. Oktober bis 31. Mai:

a. für jedes Pferd und jeden Kilometer Entfernung 45 Rp. Bei Bergfahrten wird für jeden Kilometer ein Zuschlag von 45 Rp. berechnet. Als Mindestbetrag für die regelmässige Pferdelieferung wird die Taxe für 7 km Entfernung, somit Fr. 3.15 für jedes Pferd, erhoben;

b. die Lieferung der Fuhrwerke erfolgt unentgeltlich durch die Postpferdhalter. Wagen und Schlitten der Postverwaltung dürfen nur ausnahmsweise, in Fällen, wo es dem Postpferdhalter an Wagen mangelt, dann aber nur gegen Entrichtung der festgesetzten Mietgebühr durch den Postpferdhalter, zur Verwendung kommen;

c. für die Abfertigung einer jeden Extrapost Fr. 2. 50.

2. Wenn ausnahmsweise Extraposten nach Orten abgefertigt werden, die im Extraposttarif nicht angegeben sind, so ist die zu berechnende Entfernung, wenigstens 7 km, an Hand des gewöhnlichen Reisendentarifs zu ermitteln.

3. Bruchteile bis zu einem halben Kilometer einschliesslich fallen bei der Berechnung der Entfernungen ausser Betracht, während Bruchteile über einen halben Kilometer als ganze Kilometer berechnet werden.

4. Bei der Bestellung einer Extrapost mittelst des Telegraphen, des Telephons oder der Briefpost hat der Reisende zudem die bezüglichen Taxen zu bezahlen.

5. Für alle erhobenen Taxen haben die Poststellen auf dem hierfür bestimmten Formular dem Besteller den Empfang zu bescheinigen.

Art. 67.

Internationale Reisebureaux.

Auf Grund besonderer Abmachungen mit der Oberpostdirektion sind bestimmte internationale Reisebureaux, sowie deren Agenturen ermächtigt, Billette für Extraposten gemäss Spezialtarif auszugeben.

Art. 68.

Postpferdhalter.

Die Vorschriften der Instruktion für die Postpferdhalter gelten auch für den Extrapostdienst, insoweit sie auf diesen Anwendung finden können. Besonders sind die Postpferdhalter verpflichtet, für den Extrapostdienst eine genügende Anzahl allen Anforderungen entsprechender Postillone, Pferde und Fuhrwerke zu halten.

Art. 69.

Postillone.

1. Für die Anstellung, das Verhalten und die Dienstkleidung der zum Extrapostdienst verwendeten Postillone gelten die Vorschriften, die in den Instruktionen für die Postillone und für die Postpferdhalter enthalten sind.

2. Den Postillonen ist verboten, unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld anzusprechen. Das Vorfahren oder Anhalten bei Gasthäusern steht den Reisenden frei. Die Postillone haben sich jeder Beeinflussung auf die Auswahl der Gasthäuser zu enthalten.

Art. 70.

Personenfuhrwerke.

1. Die Extrapostfuhrwerke werden in der Regel im Sommer durch die Postverwaltung, im Winter durch die Postpferdhalter geliefert. Falls die Extrapostwagen der Postverwaltung im Sommer nicht ausreichen, sind die weiter

15. November 1910.

notwendigen Fuhrwerke durch die Postpferdhalter selbst zu liefern.

2. Wo immer möglich, werden für den Extrapostdienst durchlaufende Fuhrwerke geliefert. Die Kreispostdirektionen sorgen dafür, dass eine genügende Anzahl Fuhrwerke für den Extrapostdienst zur Verfügung stehe.

3. Die Extrapostfuhrwerke sind auf den Stationen durch einen Postbeamten oder den Wagenmeister genau zu untersuchen und so oft als nötig zu schmieren. Kleine dringende Ausbesserungen auf der Fahrt sind auf Kosten des Eigentümers des Fuhrwerks sofort anzuordnen.

4. Das Waschen, Reinigen, Schmieren, Beleuchten und Remisieren der Extrapostfuhrwerke an Orten, wo die Postverwaltung zu diesem Zweck keinen eigenen Angestellten unterhält, ist Sache des Postpferdhalters.

5. Die Reisenden haften der Postverwaltung und dem Postpferdhalter gegenüber für allen von ihnen an den Fuhrwerken angerichteten Schaden.

Art. 71.

Ladung und Bespannung.

1. Die Ladung und Bespannung der Extrapostfuhrwerke werden wie folgt bestimmt:

a.	bis 2	Reisende	und	25	kg	Gepäck,	1	Pferd (im Winter)
b.	„ 4	„	„	75	„	„	2	Pferde
c.	„ 5	„	„	125	„	„	3	„
d.	„ 6	„	„	175	„	„	4	„

2. Zwei Kinder bis zu 7 Jahren werden als eine Person berechnet. Ein Kind bis zu 7 Jahren wird nicht in Anrechnung gebracht.

3. Das Gepäck der Reisenden, das die in Ziffer 1 festgesetzten Gewichtsgrenzen übersteigt oder das aus andern Gründen nicht auf die Personenfuhrwerke verladen werden

kann, muss mit Extrapostgepäck-Fuhrwerk oder zur Paket- posttaxe mit der gewöhnlichen Post befördert werden. 15. November 1910.

4. Einspännige Extraposten für Personen oder Gepäck werden nur vom 1. Oktober bis 31. Mai geliefert. Während der übrigen Zeit werden nur zwei- und mehrspännige Extraposten geliefert.

Art. 72.

Gepäckfuhrwerke.

1. Für Gepäckfuhrwerke im Extrapostdienst sind die gleichen Taxen wie für die Personen-Extraposten, ebenfalls unter Anwendung des Bergzuschlags, zu entrichten.

2. Die Bespannung wird auf Grund eines Gewichts von 250 kg für jedes Pferd bestimmt, wobei Bruchteile als volle Pferdeladung in Anschlag kommen.

Art. 73.

Bergzuschlag.

Es ist den Postpferdhaltern anheimgestellt, auf Stationen, für die im Extraposttarif der Bergzuschlag berechnet ist, ohne weitere Vergütung ein weiteres Pferd für jedes Fuhrwerk zu verwenden.

Art. 74.

Bestellung und Abfertigung.

1. Die Bestellung einer Extrapost hat mündlich, schriftlich, durch den Telegraph oder das Telephon zum mindesten eine Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit, bei der Poststelle des Abgangsorts stattzufinden. Bei Erfordernis wird sich die Poststelle angelegen sein lassen, für raschere Lieferung der Extrapost zu sorgen.

2. Der Reisende hat der Poststelle seinen Namen, die Strecke, die Zahl der Mitreisenden, die Pferdezahl, die Wagengattung, die Abfahrtsstelle, die Abfahrtszeit und allfällige Halte unterwegs, die mehr als 10 Minuten betragen,

15. November 1910.

namentlich auch die Halte für die Einnahme der ordentlichen Mahlzeiten, genau mitzuteilen.

3. Jeder Extrapost muss von der abfertigenden Poststelle ein Stundenpass beigegeben werden, der vom Postillon dem Reisenden auf Verlangen vorzuweisen ist.

4. Die Extraposten haben die gleiche Fahrzeit wie die gewöhnlichen Postkurse. Für das Umspannen, das ausnahmslos nur auf den Stationen stattfinden darf, werden fünf Minuten eingeräumt.

5. Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo Extrapostpferde nicht besonders gehalten werden, müssen Reisende sich gefallen lassen, die zur Beschaffung der Pferde nötige Zeit abzuwarten.

Art. 75.

Streckenänderung.

1. Der Reisende ist befugt, unterwegs von der bezeichneten Strecke abzuweichen.

2. Bei Änderung der Strecke muss der Reisende für die neue Strecke die entfallenden Taxen für die Pferdelieferung, wenigstens für 7 km, den Bergzuschlag und, im Sommer, das Wagengeld, sowie die Gebühren für die Abbestellung der Extrapost bezahlen, wogegen ihm die Taxen für die Pferdelieferung, den Bergzuschlag und das Wagengeld für die nicht befahrene Strecke zurückerstattet werden. Die Gebühr für Abbestellung der Extrapost fällt weg, wenn die Änderung durch unvorhergesehene Ereignisse, wie Strassenunterbrechung etc., verursacht wird.

3. Wird eine Extrapost weiter als nach dem ursprünglich in Aussicht genommenen Bestimmungsort geführt, so sind für die neue Strecke nur die Gebühren für die Pferdelieferung, wenigstens für 7 km, den Bergzuschlag und, im Sommer, das Wagengeld, nicht aber die Abfertigungsgebühr, zu erheben.

Art. 76.

Übernachten.

1. Will ein Reisender unterwegs an einem Orte, wo kein Pferdewechsel stattfindet, übernachten und die Reise am folgenden Morgen fortsetzen, so hat er von der letzten Station aus bis zum Orte des Übernachtens die Taxen für die Pferdelieferung und den Bergzuschlag ein zweites Mal zu bezahlen.

2. Beträgt die Entfernung von der letzten Station bis zum Orte des Übernachtens nicht 7 km, so kommt für die regelmässige Pferdelieferung ein Mindestbetrag für 7 km Entfernung zur Berechnung.

3. Wird mehrmals am gleichen Orte übernachtet, so ist die Taxe für die Pferdelieferung und den Bergzuschlag für jedes Übernachten zu bezahlen. Wird zum voraus bestimmt, dass die Weiterreise erst in einigen Tagen und zu bestimmter Stunde stattzufinden habe, so wird die Taxe nur einmal berechnet.

Art. 77.

Verspätungen.

1. Bei Verspätungen um mehr als 5 Minuten, die nicht durch den Reisenden oder den schlechten Zustand der Strasse verursacht sind, sondern in der unterbliebenen Verstärkung der Pferdezahl auf Bergstrecken oder in der Verwendung untauglicher Pferde ihren Grund haben, wird der Postpferdhalter mit einer Busse von 20 Rp. für jede versäumte Minute bestraft. Der Betrag der Busse wird dem Reisenden von der zuständigen Stationspoststelle sofort als Entschädigung für die erlittene Verspätung ausbezahlt.

2. Sollten wegen ausserordentlichem Verkehr bei Ankunft auf einer Station die nötigen Pferde nicht zur Verfügung sein, so steht es dem Reisenden frei, seine Reise bis zur nächsten Station mit den gleichen Pferden, mit denen

15. November 1910.

er auf der Station angekommen ist, fortzusetzen. Dem Postillon muss aber Zeit zur notwendigen Fütterung der Pferde gelassen werden. Der Postpferdhalter, der zur Stellung der Pferde verpflichtet war, hat eine Entschädigung von 20 Rp. für jede Minute Verspätung zu entrichten, die dem Reisenden von der zuständigen Stationspoststelle sofort ausbezahlt wird.

Art. 78.

Abbestellung.

1. Eine Extrapost kann ohne Nachzahlung vorübergehend abbestellt werden, wenn dies spätestens eine halbe Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit geschieht und die telegraphische Benachrichtigung der Umspannstationen noch nicht erfolgt ist.

2. Wird eine Extrapost vorübergehend, jedoch nicht rechtzeitig abbestellt, so hat der Reisende den Mindestbetrag für die regelmässige Pferdelieferung, ohne Bergzuschlag und Wagengeld somit Fr. 3. 50, gemäss Art. 66, Ziffer 1, I. a, oder Fr. 3. 15, gemäss Art. 66, Ziffer 1, II. a, für jedes Pferd und jede nicht rechtzeitig abbestellte Station, nachzubezahlen und die Telegrammgebühren für die Abbestellung der Extrapost zu tragen. Die Poststelle entscheidet darüber, für welche Stationen nach Lage der Verhältnisse die Abbestellung als nicht rechtzeitig erfolgt zu betrachten ist.

3. Wird eine Extrapost gänzlich abbestellt, so findet eine Rückvergütung statt, wenn die Abbestellung wenigstens eine halbe Stunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit erfolgte. Rückvergütung wird geleistet im Betrag der vollen einbezahlten Taxe, mit Ausnahme der für eine Strecke von 7 km berechneten Gebühren für Pferdegeld, im Sommer auch für Wagengeld, der Abfertigungsgebühr und allfälliger Telegramm- oder Telephongebühren. Ist die Extrapost bereits weitergemeldet, so sind überdies von dem zu erstattenden Betrag die Taxen für die Abbestellungstelegramme abzuziehen.

Art. 79.

Wartegeld.

1. Lässt der Reisende die bestellte Extrapost mehr als eine halbe und bis auf eine Stunde nach der festgesetzten Abfahrtszeit warten oder auf einer Zwischenstation so lange halten, so muss er den Mindestbetrag (Art. 66) für die regelmässige Pferdelieferung, ohne Bergzuschlag und Wagengeld, für jedes Pferd und jede nicht rechtzeitig abbestellte Station, ferner die nötigen Telegramm- oder Telephongebühren nachbezahlen.

2. Die gleiche Nachzahlung hat zu erfolgen:

a. bei solchen Halten über eine halbe und bis auf eine Stunde auf Umspannstationen, die bei der Bestellung der Extrapost nicht zum voraus mitgeteilt, vom Reisenden aber auf der Fahrt ausdrücklich verlangt worden sind;

b. bei mehr als einstündigen Verspätungen in der Abfahrt und bei mehr als einstündigen, nicht vorgesehenen, aber vom Reisenden nachträglich verlangten Halten auf Umspannstationen oder unterwegs, und zwar für jede weitere Stunde. Verspätungen bis zu einer halben Stunde fallen ausser Betracht und solche über eine halbe Stunde werden als eine ganze Stunde berechnet.

3. Die Nacherhebung des Wartegelds liegt der Poststelle ob, die die verspätete Abfahrt oder Ankunft auf dem Stundenpasse vormerkt.

Art. 80.

Rückfahrt.

1. Rückfahrten mit Extraposten sind nur innerhalb ein und derselben Station und nur unter nachstehenden Bedingungen zulässig:

15. November 1910.

a. der Reisende hat die Extrapost für die Hin- und die Rückfahrt gleichzeitig zu bestellen und den Aufenthalt am Bestimmungsort annähernd anzugeben;

b. für die Rückfahrt müssen Postillon, Pferd und Wagen die nämlichen sein wie bei der Hinfahrt;

c. der Aufenthalt am ersten Bestimmungsort darf nicht weniger als eine und nicht mehr als 4 Stunden betragen.

2. Will ein Reisender die Extrapost für die Hin- und Rückfahrt benutzen, so wird ihm von der Gesamttaxe für die Hin- und Rückfahrt ein Abzug von 20 % gewährt.

Art. 81.

Beschwerdeführung.

Der Reisende kann Beschwerden gegen die Postpferdhalter, die Postillone, das Postpersonal oder gegen die Besorgung des Extrapostdienstes überhaupt in den Stundenpass eintragen oder solche den Poststellen oder der zuständigen Kreispostdirektion einreichen und gegen Entscheide an die Oberpostdirektion gelangen. Die gegenwärtige Extrapostordnung und der Tarif sind von den Poststellen auf Verlangen jedem Reisenden vorzuweisen.

V. Wertzeichen.

Art. 82.

Erstellung der Wertzeichen.

1. Die Einführung neuer, sowie die Abänderung oder Abschaffung bestehender Postwertzeichen wird vom Postdepartement verfügt (Art. 163, Ziffer 2, lit. *p*).

2. Die Erstellung der Wertzeichen der Postverwaltung geschieht durch die Oberpostdirektion in Verbindung mit der eidgenössischen Münzstätte.

Der direkte Aufdruck von Wertzeichen auf Briefumschläge, Karten und Frankobänder (Art. 85), die von Privaten geliefert werden, wird durch die Oberpostdirektion allein besorgt. 15. Novemb 1910.

Art. 83.

Deckung der Taxen und Gebühren.

1. Mit Ausnahme der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften, der Einzahlungsscheine und Zahlungsanweisungen im Postcheckdienst, sowie der von Spediteuren mit Fakturen der Post überlieferten Paketpoststücke, hat die Frankierung aller Postsendungen gemäss Art. 64 des Postgesetzes durch Wertzeichen zu erfolgen. Sofern diese Wertzeichen nicht durch die Postverwaltung auf die Umschläge der Sendungen vorgedruckt werden, sind sie, so viel als möglich, in der rechten obern Ecke der Vorderseite der Sendungen durch den Versender aufzukleben. Sie werden von der Postverwaltung entwertet. Die Marken und Bänder sind im Gewicht der Postsendungen inbegriffen (Art. 66, zweiter und dritter Absatz, des Postgesetzes).

2. Wertzeichenaufdrucke, welche aus Briefumschlägen, Karten, Empfangscheinen oder Bändern ausgeschnitten sind, dürfen zur Frankierung nicht verwendet werden.

3. Die Frankomarken dürfen nicht aufeinandergeklebt sein; teilweise überklebte Frankomarken und solche, an denen Stücke fehlen, wodurch eine allfällig bereits stattgefundene Verwertung unnachweisbar wird, ferner beschmutzte Frankomarken und solche mit gummierter Bildfläche werden als ungültig betrachtet.

4. Die Wertzeichen dürfen von den Poststellen nur zum Taxwerte verkauft werden (Art. 66, erster Absatz, des Postgesetzes).

15. November 1910.

Art. 84.

Verdorbene Wertzeichen. Umtausch.

1. Einzelne verdorbene Postkarten und Frankobänder, sowie Doppelpostkarten können bei den Poststellen gegen andere gleichartige Wertzeichen umgetauscht werden.

Einzelne verdorbene Briefumschläge, Karten und Bänder mit Wertzeichenaufdrucken können von der auf den Briefumschlägen etc. angegebenen Firma oder deren Rechtsnachfolger einmal jährlich bei der Wertzeichenkontrolle umgetauscht werden.

Handelt es sich um eine grössere Zahl von ungebrauchten gültigen Wertzeichen, für welche der Inhaber keine Verwendung mehr hat, so kann die Oberpostdirektion deren Umtausch jederzeit gegen andere Wertzeichen, unter Abzug der Erstellungskosten, bewilligen.

Für verdorbene Frankomarken, Taxmarken und Postfreimarken findet kein solcher Umtausch statt.

2. Gegen bar werden Wertzeichen von der Post überhaupt nicht zurückgenommen, wohl aber können solche in kleinern Beträgen gegen andere Wertzeichen von niedererem Taxwert ausgetauscht werden. Bezüglich der Ausnahmen wird auf Art. 91 verwiesen.

Art. 85.

Wertzeichenaufdrucke.

Der Aufdruck von Postwertzeichen (Art. 64, dritter Absatz, des Postgesetzes) findet durch die Wertzeichenkontrolle der Oberpostdirektion statt, worüber letztere besondere Vorschriften erlässt. Die daherigen Einnahmen werden monatlich verrechnet.

Art. 86.

Unrichtige Frankatur.
Verwertung. Abtrennung von Wertzeichen.

1. Werden zur Frankatur Wertzeichen von zu hohem Betrag verwendet, so hat weder der Versender noch der

Empfänger Anspruch auf Vergütung des Mehrbetrags, es sei denn, dass die zu hohe Frankierung nachweislich durch die Post veranlasst wurde. 15. November 1910.

2. Es ist dem Postpersonal ausdrücklich untersagt, die von ihm oder vom Aufgeber irrtümlich zu viel aufgeklebten und bereits abgestempelten Frankomarken oder Taxmarken von Postsendungen abzulösen und sie nachher zur Deckung von Frankaturen oder Taxen auf andern Postsendungen neuerdings zu verwerten.

Ein Wertzeichen darf nach erfolgter Entwertung unter keinen Umständen wieder verwendet werden.

3. Die Abtrennung von Wertzeichen von den zur Vernichtung bestimmten Karten, Büchern, Anweisungsformularen etc. und deren Abgabe zu Sammelzwecken ist strengstens untersagt.

4. In bezug auf die missbräuchliche Verwendung oder Nachahmung von Postwertzeichen und deren Bestrafung wird auf Art. 114 und 117 des Postgesetzes, sowie auf die Art. 244 und 247, Ziffer 2, hiernach verwiesen.

Art. 87.

Abstempelung zu Sammelzwecken.

Die Poststellen dürfen Wertzeichen der laufenden Ausgaben zu Sammelzwecken mit dem Tagesstempel des Ankaufs, nicht aber mit einem willkürlich gestellten Datumstempel entwerten. Diese Marken müssen aber unmittelbar vorher am Schalter gekauft worden sein und dürfen somit nicht bloss zur Abstempelung vorgewiesen werden.

Art. 88.

Taxmarken und Postfreimarken.

1. Die für unfrankierte oder ungenügend frankierte Brief- und Paketpostgegenstände, einschliesslich Briefpostgegenstände vom Ausland, am Bestimmungsort zu erhebenden Taxen

15. November 1910.

sind durch Taxmarken zu decken. Der Portobetrag ist vom Empfänger einzuziehen (Art. 64, zweiter Absatz, des Postgesetzes).

2. Bei Briefpostgegenständen müssen die Taxmarken auf diesen selbst aufgeklebt werden. Der Bezug irgendwelcher Briefposttaxen ohne deren vorgängige Deckung durch Taxmarken auf dem Gegenstand wird als Missbrauch oder Betrug betrachtet und auf disziplinarischem oder strafrechtlichem Wege strenge geahndet.

3. Die Taxmarken sind ein blosses Kontrollmittel der Postverwaltung und haben in den Händen des Publikums keinen Wert. Sie dürfen von den Poststellen weder an Zahlungsstatt angenommen, noch gegen bar oder andere Wertzeichen ausgewechselt werden.

4. Den Poststellen ist gestattet, die Taxmarken der laufenden Ausgaben, gestempelt oder ungestempelt, zum Taxwerte abzugeben.

5. Postfreimarken (Art. 150) werden an Private zu Sammelzwecken nur von der Oberpostdirektion verabfolgt.

Art. 89.

Wiederverkäufer.

1. Die Kreispostdirektionen können den Verkauf von Postwertzeichen an Wiederverkäufer übertragen. Diese Wertzeichen dürfen nicht zu einem höhern als dem von der Postverwaltung festgesetzten Preise verkauft werden. Den Wiederverkäufern wird in Ausführung des Art. 66 des Postgesetzes eine Entschädigung von 1 % auf dem Nennwerte der Wertzeichen bewilligt. Der Höchstbetrag der Entschädigung an den einzelnen Wiederverkäufer wird auf jährlich Fr. 150 festgesetzt und kann nur mit Genehmigung der Oberpostdirektion überschritten werden.

2. Die Übertragung des Wertzeichenverkaufs an Wiederverkäufer erfolgt auf Grund einer von der Oberpostdirektion

zu erlassenden und von der Kreispostdirektion und dem Gesuchsteller gegenseitig zu unterzeichnenden Anleitung. 15. November 1910.

Art. 90.

Frankatur durch Dienstabteilungen der Bundesverwaltung.

1. Die Dienstabteilungen der Bundesverwaltung können die zu frankierenden Briefe und Sendungen der nächsten Poststelle am Schalter zur Frankatur übergeben. Die Poststelle schreibt in diesem Falle die Frankatur zu Lasten der betreffenden Verwaltungsabteilung und stellt ihr darüber nach Ablauf eines jeden Monats Rechnung. Das nämliche Verfahren gilt auch für Porti und Nachnahmen der für die vorbezeichneten Dienstabteilungen eingehenden Postsendungen.

2. Auf jeder Verwaltungsabteilung wird gegebenenfalls von einem Beamten über die Frankaturen Buch geführt, und die Eintragungen sind am Ende eines jeden Monats vor der Visierung mit der Postrechnung zu vergleichen.

Bei Kassenrevisionen ist es den Inspektionsbeamten der Postverwaltung gestattet, von diesen Buchungen auf den Verwaltungsabteilungen Einsicht zu nehmen.

3. Die bei der Bundeskanzlei eingehenden Frankomarken von schweizerischen Konsulaten im Ausland für Rechnungsausgleiche sind vierteljährlich der Oberpostdirektion einzusenden, die den Gegenwert vergüten lässt.

4. Die Briefschaften der Oberpostdirektion und der Kreispostdirektionen, sowie der Poststellen, die nach Massgabe von Art. 153 der Taxe unterworfen sind, werden mit einem Stempelabdruck oder einer Etikette „Franco“ und dem Vermerk der absendenden Amts- oder Dienststelle versehen.

Die Frankostempel und Etiketten werden geeigneten Beamten oder den Poststellen in Verwahrung gegeben, die für einen allfälligen Missbrauch haften.

15. November 1910.

Art. 91.

Deckung nicht postalischer Gebühren durch Wertzeichen.

1. Mit Genehmigung des Postdepartements können die Frankomarken auch zur Darstellung von Zollgebühren, Sparkasseneinlagen, Versicherungsprämien, Kostenvorschüssen der Betreibungsämter etc. verwendet werden.

2. Die betreffenden Marken werden gegen eine vom Postdepartement festzusetzende Provision zurückgenommen und unter Protokollaufnahme, im Beisein von wenigstens zwei Beamten der Oberpostdirektion, zerstört. Eine Ausnahme hiervon bilden die für die statistischen Gebühren im Warenverkehr des Zolldienstes verwendeten Frankomarken, welche von der Zollverwaltung entwertet werden und in ihrer Verwahrung bleiben; für diese Marken, sowie für diejenigen der Betreibungsämter wird keine Provision erhoben.

VI. Briefpost.

Art. 92.

Briefe.

1. Die Sendungen, die als Briefe befördert werden, sind in Art. 24, lit. *a*, und Art. 25, lit. *a*, des Postgesetzes bezeichnet.

2. Für Briefe sind keine bestimmten Grössenmasse angesetzt; diese Gegenstände sollen immerhin so beschaffen sein, dass sie sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen.

3. Für unfrankierte Briefe wird das doppelte der gewöhnlichen Taxe erhoben; ungenügend frankierte Briefe werden mit dem fehlenden Frankaturbetrag belegt (Art. 26 und 27 des Postgesetzes).

Art. 93.

Postkarten.

1. Die Postkarten (Art. 24, lit. *b*, und Art. 25, lit. *b*, des Postgesetzes) müssen am Kopfe der Vorderseite den

Titel Postkarte (Carte postale) oder den gleichbedeutenden Titel in einer andern Sprache tragen. Dieser Titel ist indessen nicht unerlässlich für die einfachen Postkarten der Privatindustrie. 15. November 1910.

2. Die Grösse der Karten darf 14 cm in der Länge und 9 cm in der Breite nicht überschreiten und nicht weniger betragen als 10 cm in der Länge und 7 cm in der Breite.

Die Privatpostkarten dürfen von den genannten Massen nicht abweichen; immerhin werden Überschreitungen in beiden Richtungen bis zu $^1/_2$ cm nicht beanstandet. Privatpostkarten, welche eine grössere Fehlergrenze aufweisen, sind sowohl im Inlandsverkehr als im Auslandsverkehr nicht als Postkarten, sondern als Briefe zu behandeln und zu taxieren.

Die Postkarten müssen offen versandt werden, d. h. weder mit Schutzhüllen noch unter Umschlag. Sie müssen aus Karton oder aus Papier hergestellt sein, das genügende Festigkeit besitzt, um die Behandlung nicht zu hemmen.

3. Als Postkarten können entweder die von der Postverwaltung bezogenen Formulare oder solche, die der Absender in entsprechender Grösse und gleicher Stärke des Papiers selbst liefert, verwendet werden.

4. Die zur Frankierung verwendeten Wertzeichen sollen, soviel als möglich, in der rechten obern Ecke der Vorderseite angebracht werden. Die Adresse des Empfängers, sowie die dienstlichen Vermerke (eingeschrieben, Rückschein usw.) sind auf der Vorderseite anzubringen, von welcher der grössere Teil der rechten Hälfte für diese Angaben verfügbar sein soll. Der Absender verfügt über die Rückseite und den kleinern linken Teil der Vorderseite, vorbehältlich der Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer.

5. Es ist dem Publikum untersagt, den Postkarten ausser den Frankomarken irgendwelche andere Gegenstände beizufügen oder an ihnen zu befestigen. Indessen können der

15. November 1910.

Name und die Adresse des Empfängers, sowie der Name und die Adresse des Absenders auf einem auf die Karten geklebten Zettel angegeben werden. Die Grösse dieses Zettels darf höchstens 2 auf 5 Centimeter betragen. Es ist ebenfalls zulässig, auf der Rückseite und auf dem linken kleinern Teile der Vorderseite der Karten Vignetten oder Photographien auf sehr dünnem Papier aufzukleben, unter der Bedingung jedoch, dass sie darauf der ganzen Fläche nach befestigt seien.

Postkarten mit überklebter Rückseite, deren Adressseite keine Spuren einer frühern Verwendung zeigt, sollen im Inlandsverkehr nicht beanstandet werden. Derartig beschaffene Postkarten nach dem Auslande werden auf Schweizergebiet ohne Gewähr für deren Weiterbeförderung im Auslande zugelassen.

6. Die Postkarten mit bezahlter Antwort sollen auf der Vorderseite die gedruckte Überschrift „Postkarte mit bezahlter Antwort“ (carte postale avec réponse payée) auf dem ersten Teil und „Antwort-Postkarte“ (carte postale-réponse) auf dem zweiten Teil tragen. Beide Teile müssen übrigens, jeder für sich, den sonstigen Bedingungen für einfache Postkarten entsprechen; sie werden aufeinandergefaltet und dürfen in keiner Weise verschlossen werden. Die Adresse des Antwortteiles soll sich auf der innern Seite der zwei zusammenhängenden Karten befinden.

Der Versender einer Postkarte mit bezahlter Antwort ist berechtigt, auf der Vorderseite des für die Antwort bestimmten Teiles seine Adresse anzugeben.

Doppelpostkarten müssen bei der Aufgabe für den Hinweg sowohl als auch für den Rückweg frankiert sein.

Der erste Teil der Doppelpostkarte verbleibt in Händen des Adressaten. Es ist somit nicht gestattet, den ersten Teil unabgetrennt mit der Antwort zurückzusenden.

7. Die von der Postverwaltung ausgegebenen Postkarten dürfen in der Regel nicht als Adressen für andere Sendungen

verwendet werden. Vorkommendenfalls soll jedoch der Wert des Taxstempels bei der Frankatur gleichwohl mitberechnet werden. 15. November 1910.

8. Amtliche Postkarten werden nur den zur Portofreiheit berechtigten Behörden und Amtsstellen abgegeben; sie sind ausschliesslich vom Materialbureau der Oberpostdirektion gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen.

9. Die Privatpostkarten, die hinsichtlich der vorgeschriebenen Einteilung auf der Vorderseite, der Grösse, der äusseren Form etc. den durch den gegenwärtigen Artikel auferlegten Bedingungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

10. Unfrankierte Postkarten werden mit der doppelten gewöhnlichen Taxe, ungenügend frankierte Postkarten mit dem fehlenden Frankaturbetrag belegt (Art. 26 und 27 des Postgesetzes).

Art. 94.

Drucksachen.

1. Als Drucksachen, auf welche die ermässigte Taxe (Art. 25, lit. *d*, des Postgesetzes) Anwendung findet, werden betrachtet:

a. Zeitungen und periodische Werke, geheftete oder eingebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Adresskarten, Probebogen von Drucksachen mit oder ohne die zugehörenden Manuskripte;

b. mit erhabenen Punkten oder Buchstaben versehene Papiere zum Gebrauche der Blinden;

c. Stiche, Photographien und Photographien enthaltende Albums, Bilder, Zeichnungen, Pläne, geographische Karten, Kataloge, Prospekte, Anzeigen und Avise verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographiert oder autographiert;

d. im allgemeinen alle auf Papier, Pergament oder Karton hergestellten Abdrücke oder Vervielfältigungen, die

15. November 1910.

durch Buchdruck, Stich, Lithographie, Autographie oder jedes andere leicht erkennbare mechanische Verfahren, mit Ausschluss des Abklatsches des Originals erzielt werden. Dabei ist die Anwendung verschiedener dieser Vervielfältigungsverfahren nacheinander zulässig;

e. Vervielfältigungen einer mit Feder oder Schreibmaschine hergestellten Originalkopie, wenn diese Vervielfältigungen durch ein mechanisches polygraphisches Verfahren (Chromographie etc.) erzeugt worden sind; um jedoch der Taxermässigung teilhaftig zu werden, müssen diese Abzüge in mehreren ganz gleichen Exemplaren am Postschalter aufgegeben werden.

2. Es ist bei Drucksachensendungen gestattet (siehe auch Art. 97, Ziffer 39):

a. auf der Aussenseite der Sendung den Namen, die Firma, den Beruf und den Wohnort des Versenders anzugeben;

b. auf gedruckten Visitenkarten, sowie auf den Weihnachts- und Neujahrskarten die Adresse des Versenders, seinen Titel, sowie Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens fünf Worten oder mittelst der gebräuchlichen Abkürzungen (p. f. etc.) handschriftlich beizufügen;

c. auf den Drucksachen selbst das Aufgabedatum, die Unterschrift oder die Firma und den Beruf, sowie den Wohnort des Versenders und des Empfängers handschriftlich oder mittelst eines mechanischen Verfahrens anzugeben oder abzuändern;

d. den berichtigten Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und auf ihnen die Änderungen und Zusätze anzubringen, die sich auf die Korrektur, die Form und den Druck beziehen. Im Falle von Platzmangel können diese Zusätze auf besondern Blättern gemacht werden

e. Druckfehler auch auf andern Drucksachen als den Korrekturbogen zu berichtigen;
gewisse Stellen des gedruckten Textes zu streichen;

g. mittelst Strichen oder durch Unterstreichen die Worte oder Teile des Textes hervorzuheben, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht;

h. auf Preislisten, Inseratofferten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten die Zahlen, sowie auf Reiseavisen den Namen des Reisenden, das Datum und den Namen der zu besuchenden Ortschaft handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzubringen oder zu berichtigen;

i. auf den Anzeigen über Abgang und Ankunft von Schiffen das Datum der Abfahrt und der Ankunft, sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

j. auf den Anzeigen über die Versendung von Waren das Datum der Absendung handschriftlich anzugeben;

k. auf den Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen, das Datum, den Zweck und den Ort der Zusammenkunft vorzumerken;

l. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Photographien und Stichen eine Widmung anzubringen und die auf die Sendung bezügliche Rechnung beizufügen;

m. in den Bestell- oder Subskriptionszetteln auf buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Stiche und Musikalien die verlangten oder angebotenen Werke handschriftlich anzugeben und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen;

n. Modebilder, geographische Karten etc. zu bemalen;

o. auf Ausschnitten aus Zeitungen und periodischen Veröffentlichungen den Titel, das Datum, die Nummer und die Adresse der Veröffentlichung, welcher der Ausschnitt entnommen ist, handschriftlich oder mittelst eines mechanischen Verfahrens anzugeben;

15. November 1910.

p. auf vorgedruckten Todesanzeigen den Ort und das Datum, das Verwandtschaftsverhältnis, z. B. Gatte, Bruder, Schwager, Onkel etc., den Namen, den Todestag und das Alter des Verstorbenen, die Unterschrift, den Beerdigungstag, den Ort und die Zeit handschriftlich oder mittelst eines leicht erkennbaren mechanischen Verfahrens beizufügen, insofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden;

q. auf Börsenprospekten, Einladungen zur Beteiligung an öffentlichen Anleihen etc. einen auf die Besorgung allfälliger Aufträge sich beziehenden Zusatz, wie z. B. Vermittlungsanerbietung für Aufträge oder Zusage einer Kommissionsvergütung etc. anzubringen, sofern es mittelst eines Stempels oder eines der in Ziffer 1 hiervor als zulässig bezeichneten Vervielfältigungsverfahrens geschieht. Zu diesem Zwecke ist das Anheften oder Aufkleben von Zetteln, welche die fraglichen Zusätze enthalten, statthaft;

r. bei Versendung von Zeitungsnummern unter Nachnahme für das bezügliche Abonnement oder Inserat die Rechnungsstellung auf der Adresse auch handschriftlich beizufügen;

s. die unter lit. *l* und *r* erwähnten ganz oder teilweise handschriftlich erstellten Rechnungen auch einzeln, ohne die dazu gehörenden Sendungen, in der Form von offenen Nachnahmekarten zur Drucksachentaxe zu befördern;

t. auf Nachnahmen für Beiträge den Zeitraum, auf welchen sich der Betrag bezieht, handschriftlich anzugeben.

3. Zur ermässigten Taxe können dagegen nicht befördert werden die Drucksachen,

a. die mit irgendwelchen Zeichen versehen sind, die als eine verabredete Sprache aufgefasst werden können;

b. diejenigen, deren Text nach dem Druckabzug abgeändert worden ist, vorbehalten die in Ziffer 2 ausdrücklich bewilligten Ausnahmen. 15. November 1910.

4. Die Drucksachen müssen entweder unter Band, auf Rollen, zwischen Kartons oder in eine Hülse, die auf beiden Seiten oder an beiden Enden offen ist, oder in einen unverschlossenen Umschlag gelegt oder aber derart einfach zusammengefaltet sein, dass die Natur der Sendung nicht verhehlt wird, oder endlich unter einer leicht zu lösenden Verschnürung sich befinden.

5. Die Adresskarten, sowie alle Drucksachen von der Form und Festigkeit einer nicht gefalteten Karte, können ohne Band, Umschlag, Verschnürung oder Falte versandt werden.

6. Karten mit der Bezeichnung „Postkarte" (Carte postale) oder einer diesem Titel gleichbedeutenden Aufschrift in irgend einer Sprache, werden zur Drucksachentaxe zugelassen, sofern sie den im gegenwärtigen Artikel für die Drucksachen aufgestellten allgemeinen Bedingungen entsprechen. Diejenigen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, werden als Postkarten betrachtet und entsprechend behandelt (Art. 93, Ziffer 9).

Wenn sie auch die Bedingungen, die für die Postkarten aufgestellt sind, nicht erfüllen, werden sie als Briefe behandelt.

7. Drucksachensendungen bis 500 Gramm, welche im Inland bei mehreren Adressaten in Umlauf gesetzt werden, können bei der ersten Aufgabe mit sämtlichen Adressen versehen werden. Bei jeder Weitersendung, sowie auch bei der Rücksendung an den ersten Versender ist die Taxe von neuem zu entrichten. Solche Sendungen können auf Verlangen auch als abonnierte Drucksachen (Art. 96) Beförderung erhalten.

8. Postwertzeichen aller Art, gleichviel ob entwertet oder nicht, sind im Innern der Schweiz zur Drucksachen-

15. November 1910.

taxe zugelassen; dagegen sind hiervon alle die Merkmale eines Wertpapiers tragenden Drucksachen ausgeschlossen.

9. Wenn den Drucksachen Warenmuster beigegeben sind, so unterliegt die ganze Sendung den für Warenmuster aufgestellten Taxen und Bedingungen.

10. Die Drucksachen müssen wenigstens teilweise frankiert sein. Ungenügend frankierte Drucksachen werden mit dem fehlenden Frankaturbetrag belegt (Art. 27 des Postgesetzes).

Unfrankierte Drucksachen, gleichviel ob sie den für diese Sendungsart aufgestellten Bedingungen entsprechen oder nicht, werden nicht befördert, sondern sind den Aufgebern zurückzustellen. Ist dies nicht möglich, so werden sie als unanbringlich behandelt.

Ganz oder teilweise frankierte Drucksachen, die den Bedingungen, unter denen sie zur ermässigten Taxe Beförderung erhalten könnten, nicht entsprechen, sind womöglich den Versendern zur richtigen Behandlung zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so werden sie je nach ihrer Beschaffenheit zur Taxe der Postkarten, der Briefe oder der Pakete befördert.

Art. 95.

Drucksachensendungen zur Ansicht.

1. Die Drucksachen zur Ansicht unterliegen den nämlichen Taxen wie die gewöhnlichen Drucksachen. Als solche werden betrachtet: Sendungen, welche Broschüren, literarische Werke oder einen Teil eines solchen Werkes, Musikalien u. dgl. enthalten, deren Inhalt (Drucksache) dem Adressaten zu dem Zwecke und mit der auf der Adresse anzubringenden Einladung zugesandt wird, dass er sich entscheide, ob er diese Drucksache behalten oder zurückweisen wolle.

2. Dagegen gehören Lotterieanzeigen (Art. 9), Subskriptionsscheine, Erinnerungsschreiben an säumige Empfänger, die

sich über Annahme oder Nichtannahme eines Angebots noch nicht ausgesprochen haben, und andere derartige Drucksachen nicht zu den Ansichtssendungen und können daher nach Kenntnisnahme vom Inhalt nicht mehr zurückgewiesen werden. Der Empfänger kann sie nur als neue Sendungen aufgeben. Wenn solche zurückgewiesene, nicht neu aufgegebene Sendungen in Briefeinwürfe gelegt werden, so sind sie nicht zu befördern, sondern den neuen Aufgebern, d. h. ursprünglichen Empfängern zurückzugeben oder als unanbringlich (Art. 32, Ziffer 5) zu behandeln. 15. November 1910.

3. Wenn der Empfänger einer Drucksachensendung zur Einsicht deren Annahme innert 4 Tagen, von deren Ankunft auf der Bestimmungspoststelle an gerechnet, verweigert, so geschieht die Rücksendung an den Aufgeber taxfrei (Art. 23, Ziffer 3).

In diesem Falle ist auf der Adresse der Vermerk anzubringen: „Rechtzeitig refüsiert". Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist von der Bestimmungspoststelle durch Beisetzung ihres Datumstempels zu bescheinigen.

4. Wird eine Ansichtssendung erst nach Ablauf von 4 Tagen zurückgewiesen, so ist sie für den Rückweg entweder vom Empfänger mit der vollen Drucksachentaxe zu frankieren oder mit dieser Taxe zu Lasten des Versenders zu belegen.

Art. 96.

Abonnierte Drucksachen und Büchersendungen von Bibliotheken im Ausleihverkehr.

1. Frankierte Drucksachen in Paketen oder Mappen, welche zur regelmässigen Versendung abonniert sind, z. B. Sendungen von Bibliotheken und Buchhandlungen, sowie Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleihverkehr sind auf Grund von Art. 25, lit. *d*, des Postgesetzes bis zu einem Gewichte von 2 kg zulässig und unterliegen für den Hin- und Herweg zusammengenommen einer Taxe von 15 Rp.

15. November 1910.

2. Werden diese Drucksachen vom ersten Leser an einem zweiten, von diesem an einem dritten Leser u. s. f. weiterbefördert, so ist für jede dieser Weitersendungen die Taxe von 15 Rp. zu erheben. Die Taxen für die verschiedenen Weitersendungen können vom ersten Aufgeber zum voraus gesamthaft erlegt und mit Marken gedeckt werden.

Die Rücksendung vom letzten Leser an den ursprünglichen Aufgeber erfolgt taxfrei.

3. Der Sendung dürfen keine Briefe, sondern nur solche handschriftliche offene Mitteilungen beigelegt werden, welche sich unmittelbar auf die Auswechslung der Druckschriften beziehen, wie Begleitlisten, Empfangsbestätigungen, Angaben über bereits ausgeliehene oder gar nicht vorhandene Bücher usw.

4. Für die Verpackung und den Verschluss, sowie die Aufgabe und Beförderung gelten die Vorschriften für die Drucksachen.

5. Nach deren Rückkunft werden die Sendungen dem Aufgeber nur dann durch das Bestellpersonal zugestellt, wenn es sich um solche einer öffentlichen Bibliothek handelt. In allen andern Fällen sind die Sendungen vom erstmaligen Aufgeber, der vom Eintreffen in Kenntnis gesetzt wird, bei der Poststelle abzuholen. Der Entscheid hierüber steht der Kreispostdirektion zu; gegen denselben kann an die Oberpostdirektion und bis an den Bundesrat rekurriert werden.

6. Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die abonnierten Zeitungen (Art. 97).

Art. 97.

Abonnierte Zeitungen und Zeitschriften.

1. Die auf Grund des internationalen Übereinkommens [1]) postamtlich abonnierten Zeitungen nach und vom Ausland

[1]) A. S. n. F. XXIII, 533.

unterliegen in bezug auf die schweizerische Beförderungsstrecke der nämlichen Taxe wie die abonnierten Zeitungen im Innern der Schweiz, gemäss Art. 25, lit. *e*, des Postgesetzes.

2. Nach Art. 31 des Postgesetzes sind von der Taxe für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften ausgeschlossen alle Veröffentlichungen, die blossen Geschäfts- oder Reklamezwecken dienen. Als solche Veröffentlichungen sind zu betrachten: Zeitungen, die ausschliesslich Annoncen enthalten, Zeitungen, die in vorwiegendem Masse Annoncenblätter sind und deren politischer oder Nachrichtenteil als nebensächlich erscheint, Zeitungen, deren Inhalt hauptsächlich und offensichtlich nur zur Empfehlung von einem oder mehreren Privatgeschäften oder -unternehmungen dient. Ferner Kurszettel und Kursberichte aller Art, Zirkulare, Warenverzeichnisse, Preislisten, Prospekte, Kataloge, Kalender u. dgl., gleichviel, ob sie in der Form von Zeitungen oder Zeitschriften in regelmässigen Zeitabschnitten erscheinen oder nicht.

3. Jede Zeitung muss auf der Titelseite leicht ersichtlich, den Erscheinungsort, die Erscheinungsweise, das Erscheinungsdatum und eine Ordnungsnummer tragen.

4. Werden von den Verlegern schweizerischer Zeitungen, gesondert von der ordentlichen Lieferung, Extrablätter, Bulletins, Probe- und Tauschblätter mit der Post versandt, so unterliegen sie der Zeitungstaxe. Inseratbelegnummern können dagegen nicht zu dieser Taxe, sondern nur zur gewöhnlichen Drucksachentaxe versandt werden.

5. Die Taxen für die den Zeitungen beigelegten fremden Drucksachen (Art. 32 des Postgesetzes) sind vom Verleger bei der Aufgabe bar zu entrichten.

6. Mit Nachnahme belastete Zeitungen werden mit der Taxe für Drucksachen (Art. 25, lit. *d*, des Postgesetzes) oder, wenn sie Zusätze enthalten, die nach Art. 94 der Sendung

15. November 1910.

den Charakter der Drucksache benehmen mit der Brieftaxe (Art. 25, lit. *a*, des Postgesetzes) und mit der Nachnahmengebühr (Art. 42 des Postgesetzes) belegt.

7. Alle Zeitungen und Zeitschriften, die weder postamtlich abonniert sind, noch durch die Verleger abonnementsweise aufgegeben werden, unterliegen den für die Drucksachen aufgestellten Bedingungen.

8. Der Verleger einer in der Schweiz erscheinenden Zeitung, der sie zur Zeitungstransporttaxe durch die Post befördern lassen will, hat dies schriftlich zu erklären und hierfür bei der Aufgabepoststelle (Verlagspoststelle) eine Erklärung auf dem hierzu bestimmten Formulare in doppelter Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit dieser Erklärung verpflichtet er sich, die Zeitungen nach postamtlicher Anleitung zu ordnen und verpacken, sowie sie zu den mit ihm festgesetzten Zeiten regelmässig aufgeben zu wollen, unter gewissenhafter Angabe der Zahl der aufgegebenen Exemplare. Ferner verpflichtet er sich damit, die hierfür zu bezahlenden Taxen vierteljährlich sofort nach Empfang der Rechnung zu entrichten.

Die Post wahrt sich in der Erklärung das Recht, wenn sie es aus irgend einem Grunde als notwendig erachtet, die Barzahlung dieser Taxen bei jeder Aufgabe zu fordern.

Der Erklärung des Verlegers ist ein Probeexemplar der Zeitung beizugeben.

9. Vor Annahme der Erklärung hat die Poststelle zu untersuchen, ob die Veröffentlichung als eine Zeitung oder Zeitschrift im Sinne der Bestimmungen des Postgesetzes (Art. 31) und der vorstehenden Ziffer 2 betrachtet werden kann oder nicht.

Wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht zutreffen, so ist die Beförderung zur Zeitungstaxe abzulehnen. In streitigen Fällen entscheidet die Kreispostdirektion, unter Wahrung des Rekursrechtes für den Verleger an die obern

Behörden. Die endgültige Entscheidung steht dem Bundesrate zu.

10. Die Zeitungen können entweder bei einer rechnungspflichtigen Poststelle (Postbureau oder Postablage) oder unmittelbar beim Verleger abonniert werden. Bei den Poststellen (Ziffer 11) liegen zu diesem Zwecke Preislisten der Zeitungen zur Einsicht für das Publikum auf. Diese Preislisten werden auch käuflich abgegeben.

11. Die Zeitungspreislisten werden nur den besonders zu bezeichnenden Poststellen abgegeben, die voraussichtlich in den Fall kommen, Postabonnemente entgegenzunehmen.

Poststellen, die die Preislisten nicht besitzen, haben allenfalls verlangte Abonnemente dennoch anzunehmen und zu vermitteln. Die erforderlichen Angaben haben sie sich bei der nächstgelegenen grösseren Poststelle zu verschaffen.

12. Gegen eine Gebühr (Art. 34 des Postgesetzes) von 10 Rp. für jedes Abonnement bezieht die Post den Abonnementspreis vom Abonnenten zum voraus und besorgt die Verrechnung mit dem Verleger. Die gleiche Gebühr ist der Post für Bestellungen auf Zeitungen auf beliebige Dauer ohne Einhebung des Abonnementsbetrags zu entrichten (Ziffer 19).

13. Die Poststellen werden für den Zeitungsdienst in Abonnements- und Verlagspoststellen, sowie in Kreiszeitungsbureaux ausgeschieden. Die Verlagspoststellen können gleichzeitig auch Abonnementspoststellen sein.

14. Abonnementspoststellen sind alle rechnungspflichtigen Poststellen. Sie haben für die Bestellung der entgegengenommenen Abonnemente bei den Verlegern oder den Zeitungsauswechslungsbureaux zu sorgen, den Eingang der bestellten Zeitungen zu überwachen und sie den Abonnenten zuzustellen.

Verlagspoststellen sind die Poststellen, bei denen abonnierte Zeitungen zum Versand aufgegeben werden. Sie vermitteln den Verkehr mit den Zeitungsverlegern.

15. November 1910.

Den Kreiszeitungsbureaux liegt die Abrechnung mit den Abonnementspoststellen, den Verlegern und der Verwaltung ob.

15. Jeder Verleger, der darauf Anspruch macht, dass die Post Bestellungen auf seine Zeitung entgegennehme, ist gehalten, den Postabonnementspreis mit Einschluss sowohl der Abonnementsgebühr (Ziffer 12) als der Taxe (Art. 25, lit. *e*, des Postgesetzes) entsprechend den durch Ziffer 18 festgesetzten Bezugszeiten in einem Gesamtbetrag auf der Zeitung anzugeben. Dieser Preis ist der Verlagspoststelle schriftlich mit dem hierfür bestimmten postamtlichen Formular mitzuteilen. Im Abonnementspreis ist die gesonderte Lieferung von Prämien nicht inbegriffen; die Post befasst sich auch nicht mit deren Ankauf oder Bestellung.

16. Wenn bei angemeldeten und in die Preislisten aufgenommenen Zeitungen (Ziffer 10) Änderungen in den Postabonnementspreisen, in den Titeln, im Erscheinungs-(Verlags-) Ort, oder in den Bezugszeiten eintreten, so hat der Verleger der Verlagspoststelle Mitteilung zu machen. Diese wird die Änderung der Preislisten veranlassen.

17. Preisänderungen sind nur auf solche Abonnemente anwendbar, die erfolgen, nachdem die veränderten Preise der Poststelle, bei der die Bestellung aufgegeben wird, mitgeteilt worden sind. Sie haben nicht rückwirkende Geltung.

18. Es werden Postabonnemente für folgende Zeiträume vermittelt:

für ein Jahr mit Beginn vom 1. Januar an;
„ sechs Monate, mit Beginn vom 1. Januar und 1. Juli an;
„ drei Monate, mit Beginn vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an;
„ zwei Monate, für den 1. und 2. und für den 2. und 3. Monat jedes Vierteljahres;
„ einen Monat, mit Beginn vom 1. eines Monats an.

Zeitungen, die in unregelmässigen Zwischenräumen (Saisonblätter) oder vorübergehend erscheinen, können ohne

Rücksicht auf die vorstehenden Anfangszeitpunkte für die ihnen zukommende Dauer abonniert werden.

19. Die Post nimmt auch gegen die Entrichtung der Abonnementsgebühr (Ziffer 12) Bestellungen auf Zeitungen für eine beliebige Dauer und von einem beliebigen Zeitpunkt an ohne Einhebung des Abonnementsbetrags entgegen. Sie überlässt es dabei dem Verleger, den Abonnementsbetrag vom Abonnenten einzuziehen und übernimmt keine Gewähr für die Annahme des Abonnements durch den Verleger.

20. Die Zeitungen sind in der Regel wenigstens 8 Tage vor Beginn des Abonnements zu bestellen. Für verspätet aufgegebene Bestellungen wird die vollständige Nachlieferung schon erschienener Nummern von der Post nicht zugesichert.

21. Die Poststellen sind verpflichtet, jederzeit zu den aufgestellten Bedingungen Bestellungen auf Zeitungen, die durch die Post abonniert werden können, anzunehmen.

22. Alle Abonnementspreise müssen von den Bestellern gegen Verabfolgung einer Empfangsbescheinigung bar vorausbezahlt werden, ausgenommen in dem in Ziffer 19 hiervor bezeichneten Falle.

23. In den Bestellungen an die Zeitungsverleger sind die Namen (Adressen) der Besteller anzugeben, sofern der Verleger nicht erklärt, auf diese Angabe zu verzichten.

24. Die Aufgabezeit für die Zeitungen muss mit dem Verleger festgesetzt werden. Sie ist so rechtzeitig vor Abgang der Post anzuberaumen, dass die Nachzählung und die weitere Behandlung ohne Störung des Postdienstes vor sich gehen kann. Die Aufgabe hat in der Regel bei den Poststellen zu erfolgen. Ausnahmsweise und gegen besondere Bewilligung der zuständigen Kreispostdirektion ist sie auch unmittelbar bei den Bahn- und Schiffsposten gestattet. Die Aufgabe hat stets bei den gleichen vorauszubezeichnenden Stellen zu geschehen.

15. November 1910.

25. Die auf eine bestimmte Dauer durch die Post oder beim Verleger abonnierten Zeitungen können mit der blossen Bezeichnung des Bestimmungsorts, ohne die persönliche Adresse des Abonnenten, zur Versendung aufgegeben werden. Die Verleger, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, haben den Bestimmungspoststellen ein Verzeichnis derjenigen Abonnenten zuzustellen, die die Zeitung unmittelbar bei ihnen bestellt haben. Probeblätter müssen mit der vollständigen Adresse versehen sein. Jede Änderung an diesem Verzeichnisse ist der Bestimmungspoststelle vom Verleger ohne Verzug anzuzeigen.

26. Die der Post zu übergebenden Zeitungen sind von den Verlegern nach postamtlicher Anleitung für die verschiedenen Empfangspoststellen, jedoch ohne Ausscheidung nach Bureauabteilungen, Bestellbezirken usw., in gesonderte Pakete unter starke Bänder zu legen. Die Verpackung ist so vorzunehmen, dass die Nachprüfung der Zahl der Exemplare leicht möglich ist. Die Angabe der Zahl der in einem Bunde enthaltenen Exemplare ist auf den Adressbändern nicht erforderlich. In der Regel, und wenn es die Versendungsart nicht wünschbar macht, ist auch die Bezeichnung „Postabonnement“ (P. A.) auf der Adresse nicht nötig.

Im allgemeinen sollen die Zeitungen auf die zur Versendung und Austeilung an die Abonnenten zweckdienlichste Weise zusammengelegt und verpackt werden.

27. Wenn abonnierte Zeitungen infolge Veränderung des Wohnorts des Adressaten im Innern der Schweiz an eine andere Poststelle nachgesandt werden müssen, so ist hierfür keine Taxe zu berechnen.

Wenn jedoch bei Veränderung des Wohnorts des Abonnenten oder bei Übertragung der Zeitung auf eine andere Adresse eine Benachrichtigung des Verlegers oder einer ausländischen Postanstalt und der neuen Bestimmungspoststelle durch die Post notwendig wird, so ist vom Abonnenten eine einmalige Gebühr von 10 Rp. zu beziehen.

Die ausländischen Zeitungen unterliegen ebenfalls dieser Gebühr, wenn es sich um eine Änderung des Wohnorts des Abonnenten im Innern der Schweiz oder nach dem Ausland handelt. 15. November 1910.

28. Fehlende abonnierte Zeitungen aller Art sind von den Abonnementspoststellen unverzüglich bei den Verlegern kostenlos nachzuverlangen. Zuviel erhaltene Zeitungen sind an diese zurückzusenden.

29. Im Falle die Herausgabe einer Zeitung eine Unterbrechung erleidet oder vom Verleger eingestellt wird, oder wenn der Verleger die Weiterlieferung aus irgend einem Grunde verweigert, wird die Postverwaltung zugunsten derjenigen Personen, die die Zeitung bei der Post bestellt haben, ihre Vermittlung eintreten lassen, um ihnen, soweit möglich die Rückzahlung des Preises der Zeitung für die Zeit, während der das Abonnement nicht vollzogen worden ist, zu verschaffen.

Durch die Vermittlnng von Abonnementen übernimmt die Postverwaltung keine weitere Verantwortlichkeit in bezug auf die durch die Verleger zu erfüllenden Pflichten und Verbindlichkeiten. Sie ist im Falle der Einstellung oder der Unterbrechung in der Herausgabe einer Zeitung während der Abonnementsdauer zu keiner Rückerstattung verpflichtet.

30. Die abonnierten Zeitungen werden nicht mit Marken frankiert; die Taxe, sowie die Abonnementsgebühr werden von den Verlegern auf dem Wege der Abrechnung erhoben.

31. Die Verleger sind gehalten, bei jeder Aufgabe die Zahl der zu versendenden Zeitungsexemplare in einem Lieferungsbüchlein oder einem Verzeichnis einzutragen und letzteres der Verlagspoststelle abzugeben. Die Verlagspoststelle hat die angegebene Zahl so oft als möglich nachzuprüfen. Wird vom Verleger die Zahl der Exemplare unrichtig angegeben, so ist die von der Verlagspoststelle genau ermittelte Zahl in das Lieferungsbüchlein oder das Verzeichnis einzu-

15. November 1910.

tragen und dem Verleger hiervon Kenntnis zu geben. Wiederholte derartige Fälle sind von den Poststellen der Kreispostdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Die Verleger haben der Verlagspoststelle je am Anfang der gewöhnlichen Abonnementsperioden, nachdem die Abonnementserneuerungen als abgeschlossen betrachtet werden können, für jede Zeitung ein Verzeichnis der die Aufgabe bildenden Zeitungspakete zu liefern.

32. Bei jeder Aufgabe einer Zeitung hat die Verlagspoststelle das Datum der Aufgabe, die Zeitungsnummer und die Gesamtzahl der aufgegebenen Exemplare im Aufgaberegister für versandte Zeitungen einzutragen.

Nach diesen Eintragungen ist am Schlusse jedes Vierteljahrs die Taxe zu berechnen.

33. Die Kreiszeitungsbureaux haben vierteljährlich mit den Verlegern abzurechnen, und zwar je auf Anfang April, Juli, Oktober und Januar. Insoweit sie mit den Verlegern nicht unmittelbar als Verlagspoststellen in Verbindung stehen, hat die Abrechnung durch die Vermittlung der Verlagspoststellen zu erfolgen.

34. Der Verleger hat für jede Zeitung die erhaltenen Bestellzettel mit einer Rechnung, in der die Gesamtzahl der 1-, 2-, 3-, 6- und 12-monatigen Abonnemente, der Einzelpreis eines Abonnements, die Ausrechnung für jeden Abonnementszeitraum und der Gesamtbetrag enthalten sein soll, auf den 10. des letzten Monats jedes Vierteljahrs der Verlagspoststelle einzusenden.

35. Die Verlagspoststelle erstellt und versendet bis spätestens am 10. des ersten Monats des Vierteljahrs an jeden Verleger eine Rechnung. Ins Soll der Rechnung sind die schuldigen Taxen für versandte Zeitungen und die Abonnementsgebühren für die durch die Post vermittelten Abonnemente, ins Haben die Abonnementsbeträge für die bei der Post bestellten Zeitungen einzutragen.

36. Der Verleger hat die Rechnung beförderlich zu prüfen, nach Richtigfinden zu unterschreiben und der Verlagspoststelle wieder zuzustellen. 15. November 1910.

37. Der sich ergebende Saldo ist innert 10 Tagen vom Versand der Rechnung an zu begleichen. Die Ausgleichung hat durch Einzahlung oder Überweisung auf dem Postcheckkonto des Kreiszeitungsbureaus oder durch Auszahlung oder Überweisung aus diesem Konto zu erfolgen.

38. Die Kreispostdirektionen sind befugt, gegen Verleger für rückständige Taxen Betreibung anzuheben und bei jeder Aufgabe von Zeitungen gegenüber säumigen Zahlern die Taxen bar abzuverlangen (Ziffer 8).

39. Die Verleger haben sämtliche auf den Zeitungsdienst bezüglichen Korrespondenzen und Sendungen an die Poststellen (Abonnements- und Verlagspoststellen, Kreiszeitungsbureaux etc.), die sie mit der Post befördern und nicht von Hand zu Hand übergeben, zu frankieren. Die ausgefüllten postamtlichen Formulare dürfen zur Drucksachentaxe frankiert werden.

Art. 98.

Politische Zeitungen vom Ausland.

1. Politische Zeitungen vom Ausland, die regelmässig wöchentlich wenigstens einmal erscheinen und die gemäss Art. 25, lit. *e*, letzter Absatz, des Postgesetzes, auf andere Weise als mit der Briefpost in die Schweiz eingeführt werden, sind bei ihrem Eintritt auf schweizerisches Gebiet der Post auszuliefern, die für deren unmittelbare Abgabe an den Empfänger oder für deren Weiterbeförderung bis an Bestimmung sorgt.

Schweizerische politische Zeitungen, die im Ausland gedruckt und in die Schweiz eingeführt werden, unterliegen den gleichen Bedingungen.

15. November 1910.

2. Für die unmittelbare Abgabe an den Empfänger oder für die Weiterbeförderung dieser Zeitungen hat der Empfänger für jedes Exemplar auf Grund der in Ziffer 1 erwähnten Gesetzesbestimmung die interne Drucksachentaxe zu entrichten.

3. Als politische Zeitungen im vorstehenden Sinne sind solche Zeitungen anzusehen, die in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln. Die Mitteilung einer einzelnen politischen Nachricht verleiht einer Zeitung nicht den Charakter einer politischen Zeitung, sondern es ist hierzu erforderlich, dass sie ihrer ganzen Tendenz und Einrichtung zufolge beabsichtigt, politische Gegenstände regelmässig in den Kreis ihrer Mitteilungen zu ziehen.

Unter politischen Gegenständen sind die innern Angelegenheiten des Staates, soweit sie dessen Verfassung und Verwaltung, sowie die Stellung der Bürger zur Staatsgewalt betreffen und die Verhältnisse des Staates zu auswärtigen Mächten zu verstehen.

4. Die Beförderung kann auf ausländischem Gebiet mit der Bahn, mit andern Verkehrsanstalten oder als Poststück oder Postfrachtstück erfolgen.

5. Die Einfuhr in dieser Weise ist nur gegen eine vom Empfänger bei der zuständigen Kreispostdirektion zu erwirkende Bewilligung gestattet. Als zuständig gilt in der Regel die Kreispostdirektion, der die Bestimmungspoststelle unterstellt ist. Für Zeitungen, die durch die Vermittlung einer Zeitungsagentur, mit der die Post in einem Rechnungsverhältnis steht (Ziffer 7), bezogen werden, gilt die Kreispostdirektion als zuständig, die mit der Zeitungsagentur abrechnet.

6. Zeitungspakete oder einzelne Zeitungen, sowie Poststücke und Frachtstücke mit solchen Zeitungen, müssen an die schweizerische Bestimmungspoststelle adressiert sein. Ausserdem müssen Pakete oder einzelne Zeitungen die Adresse des Empfängers tragen.

7. Die Bestimmungspoststelle hat beim Empfang die Zahl der Exemplare und die hierfür zu entrichtende Taxe festzustellen, ein zu diesem Zwecke bestimmtes Formular (Verzeichnis) auszufüllen und die Zeitungen dem Empfänger gegen Unterzeichnung des Formulars und Bezahlung der Taxe auszuhändigen. 15. November 1910.

Die Bezahlung der Taxen kann monatlich erfolgen, wenn der Empfänger genügende Sicherheit für deren Bezahlung bietet. Mit grössern Zeitungsagenturen kann unter der gleichen Voraussetzung für ihre sämtlichen Verkaufsstellen monatlich abgerechnet werden.

8. Die für diese Zeitungen bezogenen Taxen gelten nur für die Beförderung bis zur ursprünglichen Bestimmung. Werden die Zeitungen weitergeleitet, so sind sie als neue Sendungen zu betrachten und zu behandeln.

9. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eingeführten ausländischen Zeitungen können im Innern der Schweiz nur zu den gewöhnlichen Posttaxen, nicht aber zur Zeitungstaxe weitergeleitet werden.

Art. 99.

Warenmuster.

1. Die Warenmuster finden nur dann zu der im Art. 25, lit. *c*, des Postgesetzes festgesetzten ermässigten Taxe Beförderung, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a. sie müssen so beschaffen sein, dass sie sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen und in Säcken, Schachteln oder abnehmbaren Umschlägen derart verpackt sein, dass eine Prüfung des Inhalts leicht möglich ist;

b. sie dürfen keinen nennenswerten Verkaufswert haben und ausser dem auf die Sendung bezüglichen Preis- oder Warenverzeichnis keine andern handschriftlichen

15. November 1910.

Zusätze tragen, als den Namen oder die Firma des Versenders, die Adresse des Empfängers, eine Fabrik- oder Handelsmarke, Ordnungsnummern, Angaben bezüglich des Gewichts, des Masses und der Grösse, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware.

2. Immerhin sind zur Taxe der Warenmuster zugelassen: einzelne Schlüssel, leere Geldsäcke, Clichésendungen und Presshefesendungen, frische, abgeschnittene Blumen, naturgeschichtliche Gegenstände, wie getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Spezimen, Glasröhrchen mit Serum und pathologische Gegenstände, die durch die Art ihrer Zubereitung und Verpackung für die Beförderung unschädlich gemacht worden sind. Diese Gegenstände dürfen nicht zu Handelszwecken versandt werden, und deren Verpackung muss den für Warenmuster allgemein gültigen Bestimmungen entsprechen.

3. Medikamente und pharmazeutische Erzeugnisse sind als Warenmuster nicht zulässig, sofern es sich nicht um wirkliche Warenproben handelt; desgleichen auch nicht Films und photographische Platten.

4. Gegenstände aus Glas, Sendungen mit Flüssigkeiten, Ölen, fetten Stoffen, trockenen abfärbenden oder nicht abfärbenden Pulvern, sowie Sendungen mit lebenden Bienen sind zur Beförderung als Warenmuster zugelassen, vorausgesetzt, dass sie in nachstehender Weise beschaffen sind:

a. die Gegenstände aus Glas müssen derart in Schachteln aus Metall oder aus Holz verpackt sein, dass jede Gefährdung der Postgegenstände und des Dienstpersonals ausgeschlossen ist;

b. die Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzbaren fetten Stoffe müssen in luftdicht verschlossenen Glasfläschchen enthalten und jedes Fläschchen muss in eine Holzschachtel verpackt sein, welche mit Sägespänen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe in genügender

Menge ausgefüllt ist, um im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufzusaugen. Die Schachtel selbst muss endlich in einer Hülse von Metall, von Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden ausgehöhlte Holzblöcke, deren dünnste Teile wenigstens $2^1/_2$ Millimeter dick sind und die im Innern hinreichend mit aufsaugenden Stoffen ausgefüttert und mit einem Deckel versehen sind, verwendet, so ist der Einschluss dieser Behälter in eine zweite Hülse nicht erforderlich;

c. schwer schmelzende Fettstoffe, wie Salben, weiche Seife, Harze etc., deren Beförderung weniger Nachteile darbietet, müssen in eine erste Hülle (Schachtel, Leinwandsack, Pergament etc.) gelegt und dann in eine zweite Schachtel aus Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt sein;

d. abfärbende trockene Pulver müssen in Säcke aus Leder, aus gummierter Leinwand oder aus geöltem Papier von grosser Zähigkeit, und nicht abfärbende trockene Pulver müssen in Schachteln aus Metall, Holz oder Karton verpackt sein. Diese Säcke oder Schachteln sind selbst wieder in einen Sack aus Leinwand oder Pergament einzuschliessen;

e. die lebenden Bienen müssen in Schachteln versandt werden, die derart beschaffen sind, dass sie jede Gefahr des Entweichens ausschliessen und die Prüfung des Inhalts gestatten.

5. Stoffe, Gewebe etc. müssen durch Einschnitte oder Firmaabstempelung unverkäuflich gemacht werden.

6. Warenmuster, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, sind dem Versender zur richtigen Behandlung zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so werden sie je nach ihrem Gewichte zur Taxe der Briefe oder der Pakete befördert.

15. November 1910.

7. Unfrankierte Warenmuster werden mit der doppelten gewöhnlichen Taxe, ungenügend frankierte Warenmuster mit dem fehlenden Frankaturbetrag belegt (Art. 26 und 27 des Postgesetzes).

Warenmuster, welche ihrer Beschaffenheit, ihres Umfangs und ihrer Verpackung nach zur Versendung mit der Briefpost sich nicht eignen, müssen, auch wenn sie das Gewicht von 500 Gramm (Art. 25, lit. *c*, des Postgesetzes) nicht übersteigen, als Paketpoststücke aufgegeben werden, sofern sie überhaupt mit der Post Beförderung finden können.

8. Warenmuster, von deren Inhalt der Empfänger Kenntnis genommen hat, können nicht mehr zurückgewiesen werden, sondern müssen, falls deren Rücksendung an den Aufgeber gewünscht wird, als neue Sendungen aufgegeben werden. Werden solche Sendungen in den Briefeinwurf gelegt, so sind sie dem Aufgeber, d. h. dem ursprünglichen Adressaten, zur Frankierung zurückzugeben oder, falls dies nicht möglich ist, als unanbringlich zu behandeln.

Art. 100.

Gerichtliche Akten.

1. Die Taxe beträgt für jede gerichtliche Akte (Art. 25, lit. *a*, des Postgesetzes), einschliesslich Rücksendung des Doppels, im Lokalrayon 35 Rp. und nach der übrigen Schweiz 40 Rp.

2. Die gerichtlichen Akten, wie Vorladungen, Notifikationen usw. haben die Eigenschaft eingeschriebener Briefpostgegenstände mit Rückschein. Sie sind in zwei gleichlautenden Doppeln am Schalter aufzugeben. Das eine Doppel wird dem Empfänger zugestellt und das andere mit der Erklärung über die erfolgte Bestellung dem Versender zurückgesandt.

3. Die Bestellung der gerichtlichen Akten erfolgt durch das gewöhnliche Bestellpersonal auf seinen ordentlichen

Dienstgängen und gemäss den für die Übergabe eingeschriebener Briefpostgegenstände aufgestellten Vorschriften (Art. 30). Verweigert der Adressat oder sein Bevollmächtigter die Annahme der gerichtlichen Akte oder die Unterzeichnung des zurückzusendenden Doppels oder ist die gerichtliche Akte unbestellbar, so werden beide Doppel dem Versender gegen Bescheinigung zurückgestellt. 15. November 1910.

4. Die Post übernimmt keine andere Aufgabe als die der Bestellung der gerichtlichen Akte an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten, gemäss Ziffer 3; sie befasst sich demnach in keiner Weise mit Erklärungen, die der Empfänger in bezug auf eine gerichtliche Akte zu geben im Falle sein kann. Die Post hat sich auch nicht mit der Untersuchung, ob beide Doppel ganz gleichlautend seien, zu befassen, sondern es ist dies Sache des Versenders.

Art. 101.

Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen.

1. Die stets vom Aufgeber zu bezahlende Taxe für Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen (Art. 25, lit. *a*, des Postgesetzes) beträgt, einschliesslich Rücksendung des Doppels, 20 Rp.

Die Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen haben in der Regel die Eigenschaft uneingeschriebener Briefe (Ziffer 2).

Auf ausdrückliches Verlangen des Absenders können sie auch zur Einschreibung aufgegeben werden. In diesem Falle ist für jedes der beiden Doppel die Einschreibgebühr von 10 Rp. (Art. 35 des Postgesetzes) zu entrichten.

2. Die Post besorgt die Beförderung der Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen an den Bestimmungsort, die Zustellung an den Empfänger, die Zustellungsbescheinigung, ferner bei Zahlungsbefehlen die Entgegennahme eines allfälligen sofort bei der Zustellung erklärten Rechtsvorschlags

15. November 1910.

und die Rücksendung des Doppels des Zahlungsbefehls und der Konkursandrohung an das absendende Betreibungsamt.

3. Die Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen können der Post entweder offen gefaltet oder verschlossen aufgegeben werden.

4. Zahlungsbefehl und Konkursandrohung bestehen je aus zwei Doppeln. Jedes Doppel trägt die Bezeichnung, ob es für den Schuldner oder den Gläubiger bestimmt ist. Bei der offenen Zustellung hängen die beiden Doppel zusammen, und es ist die Frankatur gemäss Ziffer 1 auf demjenigen Doppel anzubringen, welches für den Schuldner bestimmt ist; verschlossene Doppel dagegen sind getrennt und müssen vom Betreibungsamt in einen offenen, mit der erwähnten Taxe frankierten und an die Bestimmungspoststelle adressierten Umschlag gelegt werden.

5. Auf beiden Doppeln bringt der Briefträger die Zustellungsbescheinigung an, für welche die Formel bei der offenen Zustellung auf der Innenseite, bei der geschlossenen Zustellung auf der Aussenseite vorgedruckt ist. Der Briefträger fügt handschriftlich das Datum der Zustellung, die genaue Bezeichnung der Person, an welche die Zustellung erfolgte, und seine Unterschrift bei.

6. Das für den Schuldner bestimmte Doppel wird diesem überlassen, das andere Doppel auf die Poststelle zurückgebracht und von dort an das Betreibungsamt zurückgeleitet.

7. Bei Zahlungsbefehlen hat der Briefträger auf Verlangen des Schuldners dessen Rechtsvorschlag entgegenzunehmen.

Dieser wird unter der bei der offenen Zustellung auf der Innenseite, bei der geschlossenen Zustellung auf der Aussenseite des Formulars angebrachten Aufschrift „Rechtsvorschlag“ den Angaben des Schuldners entsprechend vermerkt und vom Briefträger unterschriftlich bescheinigt.

Zur Entgegennahme des Rechtsvorschlags ist der Briefträger nur verpflichtet, sofern der Schuldner sich hierzu unmittelbar bei der Zustellung entschliesst. Der Briefträger ist nicht verpflichtet, auf die Entschliessung des Schuldners zu warten oder zur Entgegennahme des Rechtsvorschlags wieder zu kommen. 15. November 1910.

8. Die Zustellung der Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen darf nur für den Fall, dass der Schuldner nicht angetroffen wird, an die in den Art. 64 und 65 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [1]) bezeichneten Personen oder Stellen geschehen.

9. Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen, deren Zustellung an den Schuldner nicht möglich ist und deren Annahme von allen für diesen Fall in Betracht kommenden Personen verweigert wird, sind als unbestellbar zu betrachten und unter Beifügung einer Bemerkung, welche über die gemachten Bestellversuche Aufschluss gibt, an den Aufgabeort zurückzusenden.

Art. 102.

Einzuschreibende Briefpostsendungen.

1. Die einzuschreibenden Briefpostgegenstände müssen vom Versender auf der Adresse mit dem Vermerk „Einschreiben“ oder „Rekommandiert“ versehen und zu den in Art. 25 und 35 des Postgesetzes festgesetzten Taxen vom Aufgeber frankiert sein. Sie unterliegen gegenüber den gewöhnlichen Briefpostsendungen in bezug auf Beschaffenheit und Verschluss keinen besonderen Bestimmungen.

2. Von der Einschreibung sind ausgeschlossen: die abonnierten Zeitungen und Zeitschriften, ferner alle Sendungen, deren Adressen bloss aus Ziffern oder Buchstaben bestehen.

---

[1]) A. S. n. F. XI, 529.

15. November 1910.

VII. Paketpost.

Art. 103.

Umfang.

1. Die Sendungen, die als Paketpostgegenstände befördert werden, sind im Art. 36 des Postgesetzes bezeichnet.

2. Die Bestimmungen über Verpackung, Verschluss etc. sind im Abschnitt III enthalten.

Art. 104.

Beischluss von schriftlichen Mitteilungen.

1. Im innern Dienst der Schweiz ist es gestattet, den Paketpostsendungen offene oder geschlossene schriftliche Mitteilungen beizulegen, soweit letztere nicht für verschiedene Personen bestimmt sind (Art. 5 des Postgesetzes).

2. Dagegen ist es nicht zulässig, den Sendungen Begleitpapiere offen beizugeben. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Stücke, die von Eisenbahnstationen der Post mit Frachtbriefen zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Art. 105.

Taxen und Frankierung.

1. Mit Bezug auf die Gewichtstaxen wird auf die Art. 38 und 39 des Postgesetzes verwiesen.

2. Die Werttaxe wird nach dem angegebenen Wert bemessen und beträgt bis Fr. 300 5 Rp., über Fr. 300 bis Fr. 1000, 10 Rp., über Fr. 1000 für je Fr. 1000 oder deren Bruchteil 5 Rp. mehr.

Zur Ermittlung der Gewichtstaxe für Stücke von über 20 kg wird das schweizerische Postgebiet in 34 Taxgruppen eingeteilt; jede Poststelle wird von der Oberpostdirektion einer dieser Taxgruppen zugeteilt.

3. Die Paketpostgegenstände können vom Aufgeber frankiert oder unfrankiert versandt werden. Die unfrankierten Sendungen unterliegen einer einheitlichen Zuschlagstaxe von 10 Rp. Sofern der Fehlbetrag vom Aufgeber nicht erhoben werden kann, werden die ungenügend frankierten Paketpostgegenstände neben dem fehlenden Taxbetrag zu Lasten des Empfängers ebenfalls mit einer Zuschlagstaxe von 10 Rp. belegt. 15. November 1910.

4. Ganz oder teilweise frankierte Drucksachen und Warenmuster, die nicht zur ermässigten Taxe befördert und den Aufgebern nicht zur Nachfrankierung zurückgegeben werden können, unterliegen, soweit sie als Pakete behandelt werden müssen, zu Lasten des Empfängers ausser der ordentlichen Pakettaxe ebenfalls der Zuschlagstaxe von 10 Rp., wobei der Betrag der vorhandenen Frankatur in Abzug gebracht wird. In gleicher Weise sind zu behandeln die im Briefeinwurf aufgefundenen unfrankierten oder ungenügend frankierten Paketgegenstände.

5. Alle Taxbeträge sollen durch 5 teilbar sein und werden zu diesem Zweck soweit nötig auf volle 5 Rp. aufgerundet.

Art. 106.

Wertangabe.

1. Es steht dem Aufgeber frei, für Sendungen im schweizerischen Verkehr keinen Wert, den vollen Wert oder nur einen Teil davon anzugeben. Dagegen ist es auf Grund von Art. 102, 3. Absatz, des Postgesetzes unzulässig, einen höhern als den wirklichen Wert anzugeben.

2. Es ist nicht gestattet, für mehrere Sendungen den Wert in einer Summe anzugeben oder die Taxe für solche Sendungen samthaft zu berechnen.

15. November 1910.

Art. 107.

Weiterleitung und Rücksendung.

1. Für jede auf Verlangen des Aufgebers oder des Empfängers vorgenommene Weiterleitung von Paketpostgegenständen an einen andern als den ursprünglichen Bestimmungsort, sowie für deren Rücksendung an den Aufgabeort werden die Gewichts- und Werttaxen neuerdings berechnet, und zwar mit dem Zuschlag für unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen, wenn diese bei der Aufgabe nicht oder ungenügend frankiert worden sind.

2. Für Pakete, welche innerhalb einer politischen Gemeinde oder innerhalb zusammengehörender Ortschaftsgruppen weitergeleitet werden müssen, sowie für solche, die wegen offenbarer Unkenntnis der Bestellverhältnisse ungenau adressiert und aus diesem Grunde an das richtige Bestellbureau zu senden sind, sodann für solche, die ohne nähere Bezeichnung vom ersten nicht zutreffenden an den gleichnamigen richtigen Bestimmungsort weitergeleitet werden, und endlich für unrichtig geleitete Paketpostgegenstände wird eine Weiterleitungstaxe nicht berechnet.

Wird dagegen vom Absender bei gleichnamigen Orten die nähere Bezeichnung unrichtig angegeben, so wird die ordentliche Weiterleitungstaxe berechnet.

3. Ebenso wird keine Taxe berechnet für die Rücksendung von Paketpostgegenständen, deren äussere Verpackung sich während der Beförderung als ungenügend erweist, wenn dieselbe bei der Aufgabe nicht beanstandet worden ist und der Mangel unterwegs nicht gehoben werden kann. Dagegen ist die Taxe zu berechnen bei Paketpostgegenständen, die wegen ungenügender innerer Verpackung, die bei der Aufgabe nicht wahrgenommen werden konnte, oder wegen zolldienstlicher Mängel zurückgesandt werden müssen.

VIII. Nachnahmen.

15. November 1910.

Art. 108.

Höchstbetrag und Gebühren.

1. In dem durch Art. 42 des Postgesetzes festgesetzten Höchstbetrag von Fr. 1000 sind die Taxen und Gebühren, die dem Nachnahmebetrag beigefügt werden, nicht inbegriffen.

2. Die Nachnahmesendungen unterliegen für die Beförderung den gleichen Taxen wie die Sendungen ohne Nachnahme der gleichen Art.

Für die Behandlung als Nachnahme unterliegen sie nachstehenden Gebühren:

bis 10 Fr.	Nachnahme:	10 Rp.;
über 10—50	„	„	20 Rp.;
über 50—100	„	„	30 Rp.;
für je weitere 100 Fr.			10 Rp. mehr.

Diese Gebühren werden vom reinen Nachnahmebetrag, mit Ausschluss der hinzugefügten Taxen und Gebühren, berechnet. Es ist unstatthaft, zum Nachnahmebetrag für die Frankatur einen höhern als den wirklichen Betrag der Posttaxen und der Nachnahmegebühr hinzuzuschlagen.

Die Taxen und Gebühren müssen vom Absender entrichtet und durch Frankomarken auf der Sendung gedeckt werden (Art. 42 des Postgesetzes).

3. Die Briefpostnachnahmen können unter den in Art. 102, Ziffer 1, festgesetzten Bedingungen zur Einschreibuug aufgegeben werden (Art. 42 des Postgesetzes).

Für Briefpostnachnahmen, die nicht zur Einschreibung aufgegeben werden, wird von der Poststelle keine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Verlangt der Absender eine solche, so ist die Sendung einzuschreiben und unterliegt nebst der Nachnahmegebühr der Taxe und Behandlung der einzuschreibenden Sendungen.

15. November 1910.

Art. 109.

Adresse. Vormerkung des Nachnahmebetrags und des Namens des Versenders.

1. Auf der Adresse muss die Sendung die Bezeichnung „Nachnahme“ tragen, und es hat der Versender seinen Namen oder seine Geschäftsfirma beizufügen.

2. Ferner ist vom Aufgeber der reine Betrag der Nachnahme, derjenige der allfällig zugeschlagenen Frankatur mit der Nachnahmegebühr und der Gesamtnachnahmebetrag auf der Adresse anzugeben.

3. Der Aufgeber ist verpflichtet, die Adresse vollständig mit den vorgeschriebenen Angaben zu versehen und namentlich den reinen Nachnahmebetrag selbst anzugeben. Die Aufgabepoststelle hat jedoch auf Verlangen des Versenders den Betrag der Frankatur und den Totalnachnahmebetrag auszusetzen.

Art. 110.

Lieferfrist.

Bei Nachnahmen wird diejenige verlängerte Lieferfrist vorbehalten, welche der Abrechnung zwischen den Poststellen halber erforderlich ist.

Art. 111.

Aufgabeverzeichnis.

1. Wer gleichzeitig mehr als fünf inländische Brief- oder Paketpostnachnahmen versenden will, hat der Aufgabepoststelle ein Verzeichnis zuzustellen, welches das Datum der Aufgabe, den Namen des Aufgebers, die Adresse und den Betrag jeder Nachnahme, bei grössern Aufgaben von Briefnachnahmen an Stelle der Adresse auch nur die Stückzahl nach den verschiedenen Beträgen enthält. Auf diesem Verzeichnis oder dessen Doppel wird keine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

2. Das Formular für dieses Verzeichnis kann bei den Poststellen unentgeltlich bezogen werden. 15. November 1910.

Art. 112.

Weiterleitung und Rücksendung. Streichung oder Herabsetzung des Nachnahmebetrags.

1. Die Nachnahmen können an einen andern als den ursprünglichen Bestimmungsort nur dann weitergeleitet werden, wenn dieser in der Schweiz liegt und die Vorweisung der Nachnahme an den Adressaten am neuen Bestimmungsort innert 7 Tagen oder innert der ausdrücklich verlängerten Frist von 14 Tagen (Ziffer 3 und 4) erfolgen kann.

2. Wenn der Adressat die Nachnahme innert den 7 Tagen oder der ausdrücklich verlängerten Frist (Ziffern 3 und 4) nicht einlöst, so wird der Gegenstand mit der ersten Sendung des auf den Ablauf der Frist folgenden Tages als unbestellbar an die Aufgabepoststelle zurückgesandt (Art. 32, Ziffer 2, lit. *a*).

3. Es ist auf ausdrückliches Begehren des Versenders zulässig, die Einlösungsfrist für Briefpostnachnahmen ausnahmsweise von 7 auf höchstens 14 Tage zu verlängern. In diesem Falle ist der Sendung ein Nachnahmeschein (Art. 114, Ziffer 1) beizugeben, auf dem der Versender dieses Begehren anzubringen hat.

4. Bei Berechnung der in Ziffern 1 bis 3 festgesetzten Fristen ist der Ankunftstag nicht mitzuzählen.

5. Für die Weiterleitung und Rücksendung von Paketpostnachnahmen wird nur die gewöhnliche Posttaxe, nicht aber die Nachnahmegebühr berechnet. Bei Briefpostnachnahmen erfolgt die Weiterleitung oder Rücksendung nach Massgabe von Art. 30 des Postgesetzes tax- und gebührenfrei.

6. Unter den in Art. 19, Ziffern 1—3, für die Rückforderung und Adressänderung festgestellten Bedingungen kann der Absender einer Nachnahme verlangen, dass der Betrag der Nachnahme gestrichen oder herabgesetzt werde.

15. November 1910.

Art. 113.

Unbestellbare Nachnahme. Rückgabe an den Versender.

1. Der Nachnahmegegenstand wird, wenn die Bestellung an den Adressaten aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, von der Aufgabepoststelle gemäss Art. 32, Ziffer 2, lit. *a*, dem Versender zurückgeliefert.

2. Der Versender kann die Rücknahme eines solchen Gegenstandes nicht verweigern, und er ist zur Bezahlung der darauf haftenden Posttaxen verpflichtet.

Art. 114.

Nachweis der Einlösung.

1. Der Versender hat eine Gebühr von 10 Rp. zu entrichten, wenn er verlangt, dass die Nachnahme von einem Nachnahmeschein begleitet werde, oder wenn die Mitgabe eines solchen notwendig wird (Art. 112, Ziffer 3).

2. Der Nachnahmebetrag wird zur Auszahlung an den Versender fällig, wenn die Aufgabepoststelle von der Einlösung der Nachnahme durch den Empfänger versichert ist. Diese Sicherheit gilt als erbracht, wenn der Nachnahmeschein (Ziffer 1) mit der Erklärung über die erfolgte Einlösung zurückgelangt oder wenn, bei Nichterlass eines Nachnahmescheins in den auf den Aufgabetag folgenden 15 Tagen, der Nachnahmegegenstand weder an die Aufgabepoststelle zurückgelangt, noch dieser eine Mitteilung über die nicht erfolgte Bestellung des Gegenstandes zugekommen ist.

Art. 115.

Auszahlung.

1. Die Beträge der aufgegebenen Nachnahmen werden dem Absender ausbezahlt, sobald die im Art. 114, Ziffer 2, aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Eine frühere Auszahlung kann nur auf Verantwortlichkeit und Gefahr der betreffenden Poststelle stattfinden.

2. Nachnahmebeträge auf Sendungen, welche von Nachnahmescheinen (Art. 114, Ziffer 1) begleitet sind, ohne dass eine Fristverlängerung (Art. 112, Ziffer 3) verlangt worden ist, können nach 15 Tagen ausbezahlt werden, auch wenn dieser Schein noch nicht zurückgelangt ist. Die Rückkunft des Nachnahmescheins muss dagegen abgewartet werden bei solchen Nachnahmesendungen, für welche vom Aufgeber eine längere Einlösungsfrist als 7 Tage bestimmt wird. 15. November 1910.

3. Bei denjenigen Briefnachnahmen, welche mit Verzeichnissen (Art. 111) aufgegeben worden sind, wird das Guthaben des Aufgebers auf die Verfallzeit, nach Abzug der als uneingelöst wieder eingelangten und an diesen zurückgelieferten Sendungen, auf Grund dieses Verzeichnisses ermittelt.

4. Der Absender einer Nachnahme hat den Nachnahmebetrag bei der Aufgabeposstelle gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen.

Die Inhaber von Checkrechnungen können verlangen, dass ihnen die Beträge der fälligen Nachnahmen auf der Checkrechnung gutgeschrieben werden (Art. 139, Ziffer 7).

5. Der Nachnahmebetrag haftet nur auf der mit Nachnahme belasteten Sendung. Andere, wenn auch gleichzeitig vom Aufgeber an den nämlichen Empfänger der Post übergebene Sendungen ohne Nachnahme, fallen dabei ausser Betracht.

6. Wenn der Aufgeber einer vom Adressaten eingelösten Nachnahme binnen einem Monat, von der Versendung an gerechnet, den Nachnahmebetrag bei der Aufgabeposstelle nicht erhebt oder nicht auf eine Checkrechnung gutschreiben lässt, wird ihm der Betrag, sofern eine vorherige Benachrichtigung durch die Poststelle fruchtlos geblieben ist, mit Postanweisung unter Abzug der Taxe zugesandt.

15. November 1910.

Art. 116.

Amtliche Nachnahme.

1. Die portofreien Sendungen können nicht mit Nachnahme belastet werden. Wird Nachnahme dennoch erhoben, so unterliegen sie den gleichen Taxen und Gebühren, wie die nicht portofreien Sendungen.

2. Ausgenommen hiervon sind nur die mit Nachnahme belasteten Sendungen, welche die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung unter sich im Dienstverkehr auswechseln. Diese unterliegen keinen Taxen und Gebühren (Art. 56, lit. *e*, des Postgesetzes und Art. 157 hiernach).

IX. Postanweisungen.

Art. 117.

Höchstbetrag.

1. Die taxpflichtigen Postanweisungen, die portofreien Postanweisungen an Militärs im Dienst, sowie die telegraphischen Anweisungen sind zulässig bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.

2. Der Betrag der amtlichen Postanweisungen, die die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen unter sich auswechseln, ist in Anwendung von Art. 44, zweiter Absatz, des Postgesetzes unbeschränkt.

Art. 118.

Formulare.

1. Für die taxpflichtigen und die amtlichen Postanweisungen werden mit einem Abschnitt versehene Formulare, die bei allen Poststellen einzeln unentgeltlich erhältlich sind, verwendet.

2. Für die Ausfertigung von Postanweisungen an Militärs im Dienste, ferner für die telegraphischen Anweisungen werden besondere Formulare verwendet. 15. November 1910.

Art. 119.

Ausstellung. Zulässige Mitteilungen.

1. Es ist Sache des Versenders, auf der Postanweisung den Betrag, seinen Namen und seine Wohnung, sowie den Namen und die vollständige Adresse des Empfängers genau nach dem Vordruck des Formulars anzugeben.

2. Die Poststellen sind angewiesen, in Fällen, wo der Aufgeber des Schreibens unkundig oder sonst unbehülflich ist, auf dessen Verlangen das Formular unentgeltlich auszufüllen.

3. Auf der Rückseite des Abschnitts der Postanweisung kann der Versender Mitteilungen für den Empfänger anbringen.

Art. 120.

Aufgabe und Prüfung.

1. Die Poststellen dürfen ungenügend frankierte, lückenhaft oder undeutlich ausgefertigte, unvollständig oder unbestimmt adressierte Postanweisungen, sowie solche, die den Höchstbetrag überschreiten, Abänderungen oder Radiaturen auf der Adressseite oder durch den Vordruck nicht vorgesehene Zusätze enthalten, zur Beförderung nicht annehmen.

2. Der Aufgeber hat der Poststelle, bei welcher er die Einzahlung leisten will, das ausgefüllte Formular mit dem Postanweisungsbetrag in bar zu übergeben; letztere zählt den Betrag in Gegenwart des Aufgebers nach. Bei der Einzahlung ist jede einzelne Postanweisung als eine Zahlung zu betrachten, auch wenn mehrere Anweisungen zugleich einbezahlt werden.

Nachträgliche Reklamationen bezüglich des Postanweisungsbetrags sind sowohl von seiten des Aufgebers als von seiten der Aufgabepoststelle unzulässig.

15. November 1910.

Art. 121.

Auszahlung.

1. Die Auszahlungspoststelle, in deren Bestellbezirk der Empfänger wohnt, lässt diesem in der Regel mit der Postanweisung gleichzeitig den Barbetrag durch das Bestellpersonal überliefern. Der Empfänger hat auf der Rückseite der Postanweisung, unter Beifügung des Datums, das in allen Fällen zu verlangen ist, den Empfang zu bescheinigen, worauf der Barbetrag ausbezahlt und der für den Empfänger bestimmte Abschnitt ausgeliefert wird.

Der Adressat kann auch verlangen, dass ihm die Beträge der Postanweisungen nicht ausbezahlt, sondern auf eine Postcheckrechnung (Art. 139, Ziffer 7) gutgeschrieben werden. In diesem Falle werden ihm nur die Abschnitte zugestellt; eine Empfangsbescheinigung unterbleibt.

2. Ist die Auszahlungspoststelle nicht im Besitz genügender Barschaft, um eingelangte Postanweisungen sofort auszahlen zu können, so erfolgt die Bezahlung baldmöglichst, spätestens aber innert 24 Stunden (Art. 100, lit. *c*, Ziffer 2, des Postgesetzes). Der Adressat ist von der Sachlage sofort nach Eingang der Postanweisung auf postamtlichem Formular in Kenntnis zu setzen, unter Beigabe des Abschnitts, nicht aber der Anweisung.

3. Wo örtliche Verhältnisse einer Vertragung der Barschaft in die Wohnung des Adressaten entgegenstehen oder wo der Postverwaltung hieraus erhebliche Belästigungen erwachsen, können die Poststellen ermächtigt werden, dem Empfänger lediglich eine Meldung durch den Briefträger mit der Einladung zuzustellen, den Betrag bei der Auszahlungspoststelle zu erheben. Zu diesem Zweck hat letztere den Abschnitt von der Postanweisung abzutrennen, auf dessen Vorderseite am Fusse den Namen des Empfängers vorzumerken und ihn dem Briefträger zur Bestellung zu übergeben. In keinem Falle darf die Postanweisung selbst dem Adres-

saten als Meldung zugestellt werden, sondern diese muss mit Ausnahme der für die Empfangsbescheinigung (Ziffern 1 und 2) benötigten Zeit stets in den Händen der Postverwaltung verbleiben. 15. November 1910.

Der Empfänger einer Postanweisung ist unter keinen Umständen berechtigt, die auf dem Formular angebrachten Postwertzeichen für sich zu beanspruchen.

4. Bei der Auszahlung ist jede einzelne Postanweisung als eine Zahlung zu betrachten, auch wenn mehrere Anweisungen zugleich ausbezahlt werden.

Was die Geldsorten und die missbräuchliche Inanspruchnahme von Postanweisungen zu spekulativen Zwecken anbelangt, so wird auf Art. 35, Ziffern 2 und 3, verwiesen.

Art. 122.

Weiterleitung.

Auf Verlangen des Adressaten oder des Versenders können Postanweisungen im Innern der Schweiz an einen andern als den ursprünglichen Bestimmungsort auf dem Postweg taxfrei oder unter Abzug der Telegrammtaxe mittelst des Telegraphen weitergeleitet werden.

Art. 123.

Vermisste, verlorene oder zerstörte Anweisungen.

Vermisste, verlorene oder zerstörte Postanweisungen und telegraphische Anweisungen werden nach Feststellung des Nachweises ihrer Einzahlung und sobald die Gewissheit besteht, dass weder eine Weiterleitung noch eine Rückzahlung stattgefunden hat, durch ein Doppel auf besonderm, taxfreien Formular ersetzt und dem Adressaten ausbezahlt.

15. November 1910.

Art. 124.

Unanbringliche und verfallene Anweisungen.

Postanweisungen, einschliesslich die postlagernd adressierten, welche aus irgend einem Grunde bis am zehnten Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Einzahlung stattgefunden hat, nicht ausbezahlt werden können, sind als erloschen zu betrachten und dem Aufgeber durch die Einzahlungspoststellen zurückzubezahlen. Eine Erstattung der Taxe findet nicht statt. Nach dem letzten Tag des der Aufgabe folgenden Monats kann eine Rückvergütung des Postanweisungsbetrags nur noch durch Vermittlung der Kreispostdirektion erfolgen.

Art. 125.

Telegraphische Anweisungen.

1. Der Einzahler kann jede Anweisung durch Telegramm befördern lassen.

Die Benützung des Telephons zur Vermittlung der Aufgabe oder Auszahlung ist unzulässig.

2. Der Aufgeber erhält von der Einzahlungsstelle ein besonderes Telegrammformular, welches er gemäss Vordruck auszufüllen hat.

3. Der Einzahler hat auf dem Telegrammformular ausser seinen Namen die volle Adresse des Empfängers, den Postanweisungsbetrag, die Franken in Worten, sowie in Zahlen und die Rappen in Zahlen anzugeben.

4. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung der gewöhnlichen Telegrammtaxe auf dem Telegrammformular weitere Mitteilungen anbringen.

5. Nach Ausfertigung wird das Telegramm mit dem Anweisungsbetrag der Aufgabepoststelle übergeben, unter gleichzeitiger Entrichtung der Anweisungs- und Telegrammtaxe. Die Aufgabepoststelle hat auf Grund des Telegramms

einen Einzahlungsschein auszufertigen, ihn unter Umschlag zu legen und uneingeschrieben der Auszahlungspoststelle zu übersenden. 15. November 1910.

Die Aufgabepoststelle übermittelt das Telegramm dem Telegraphenbureau und bezahlt ihm die Telegrammtaxe.

6. Der Adressat erhält vom Telegraphenbureau des Ankunftsorts ein Telegramm, mit der Angabe des Anweisungsbetrags und mit den allfällig vom Versender beigefügten weitern Mitteilungen (Ziffer 4). Das Telegraphenbureau erstellt ferner die telegraphische Anweisung, die an die Auszahlungspoststelle zu übergeben ist.

Dem Telegramm für den Adressaten ist eine Meldung beizufügen, worin er eingeladen wird, das Geld auf der Poststelle zu erheben. Eine Ausnahme bilden diejenigen telegraphischen Anweisungen, für welche die Zustellung des Betrags durch Expressen verlangt wird.

7. Wurde die Bestellung des Telegramms nicht durch Expressen verlangt und befinden sich die Wohnung des Empfängers und die Auszahlungspoststelle ausserhalb des Telegramm-Bestellkreises, so werden beide Telegrammausfertigungen der nächstgelegenen Poststelle übergeben, welche sie als portofreie Briefe befördert.

8. Die Auszahlung der Anweisung kann nur erfolgen, wenn der Empfänger sein Telegramm vorweist und dessen Doppel bei der Auszahlungspoststelle vorliegt, beide Belege bezüglich Anweisungsbetrag, Adressat und Auszahlungspoststelle genau übereinstimmen und der Empfänger, sofern er der Poststelle nicht bekannt ist, seine Identität gemäss Art. 22 nachweist.

Der Nachweis der Eigenschaft als Absender eines Telegramms, auf das hin die telegraphische Anweisung erfolgt ist, gilt nicht als genügender Ausweis.

9. Die telegraphischen Anweisungen gelten wie die gewöhnlichen Postanweisungen als unbestellbar, wenn sie bis

15. November 1910.

zum 10. des auf den Aufgabemonat folgenden Monats nicht erhoben worden sind.

10. Die Weiterleitung von telegraphischen Anweisungen kann innert deren Gültigkeitsdauer entweder auf dem Postweg oder telegraphisch erfolgen.

Die Weiterleitung einer telegraphischen Anweisung darf in keinem Falle vor Eingang des Einzahlungsscheines erfolgen.

X. Einzugsmandate.

Art. 126.

Annahmebedingungen.

1. In Ausführung von Art. 45 des Postgesetzes sind zur Einziehung mittelst Einzugsmandaten zulässig: Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendenabschnitte, zur Rückzahlung fällige Titel und überhaupt alle Handels- nnd sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und für jede einzelne Sendung den Betrag von Fr. 1000 nicht überschreiten. Für Einzugsmandate, die auf eine Postchekrechnung übertragen werden, ist der Höchstbetrag unbeschränkt.

2. Beträge für Lotterielose können durch Einzugsmandate nur eingezogen werden, wenn es sich um Lotterien handelt, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsorts bewilligt worden sind (Art. 9).

Art. 127.

Ausstellung.

1. Für die Einzugsmandate sind ausschliesslich die hierfür von der Postverwaltung angefertigten, bei allen rechnungspflichtigen Poststellen unentgeltlich zu beziehenden Umschläge zu verwenden.

Die Umschläge werden in der Regel nur in einzelnen Exemplaren abgegeben. Diese sind vom Versender gemäss

dem Vordruck auszufertigen. In Fällen, wo der Aufgeber des Schreibens unkundig oder sonst unbehülflich ist, haben die Poststellen auf Verlangen die Ausfüllung unentgeltlich zu besorgen.

2. Die Rückseite der Umschläge kann zu Vermerken darüber benutzt werden, was mit dem Einzugsmandat zu beginnen sei, falls der Einzug durch die Post nicht bewerkstelligt werden kann, nämlich, ob dasselbe einem Protestbeamten zu übergeben sei behufs Aufnahme des Wechselprotestes, wenn es protestable Papiere enthält, oder dem zuständigen Betreibungsamt behufs Anhebung des Betreibungsverfahrens, wenn es andere Forderungstitel enthält, oder ob dasselbe sofort nach der ersten Vorzeigung zurückzusenden sei. Einzugsmandate zum Protest oder zur Betreibung können auch an Drittpersonen übergeben werden, wenn dies unter Bezeichnung einer bestimmten Person vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

Diese Vermerke sind zu fassen wie folgt:

„zum Protest“, „an N. N. zum Protest“, „sofort zum Protest“, „zur Betreibung“, an N. N. zur Betreibung“, „sofort zur Betreibung“ oder „sofort zurück“.

3. Durch die Anbringung der Bemerkung „Checkrechnung Nr. . . .“ oder Postchek- und Girorechnung Nr. . . .“ auf dem Umschlag kann der Versender verlangen, dass der eingezogene Betrag statt durch eine Postanweisung durch Gutschrift auf die Postcheckrechnung erledigt werde.

Art. 128.

Inlagen.

1. Jedem Einzugsmandat sind diejenigen Papiere beizufügen, deren Betrag eingezogen werden soll. Einzugsmandate ohne Inlagen sind nicht zulässig. Es ist gestattet, den Einzugsmandaten, deren Beträge auf Postcheckrechnungen zu überweisen sind, als Inlage einen ausgefüllten Einzahlungs-

15. November 1910.

schein beizugeben. Dagegen ist es untersagt, den einzuziehenden Wertpapieren irgendwelche andere Dokumente, sowie Briefe oder Mitteilungen beizufügen, die als Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner dienen können.

Inlagen, welche sich in ihrer Form und Beschaffenheit nach nicht zur Versendung in den von der Postverwaltung ausgegebenen Einzugsmandat-Umschlägen eignen, sind nicht zulässig.

2. Wechsel und andere protestable Papiere dürfen auf eine Poststelle oder auf die Postverwaltung weder ausgestellt noch indossiert sein.

3. Es ist untersagt, dem nämlichen Einzugsmandat Einzugspapiere beizufügen, die nicht auf den gleichen Schuldner lauten oder eine verschiedene Behandlung erfordern; ebensowenig dürfen solche Einzugspapiere beigeschlossen werden, die später als 15 Tage nach der Aufgabe des Einzugsmandats oder von denen nicht alle gleichzeitig fällig sind.

Art. 129.

Aufgabe.

Die Einzugsmandate, mit Ausnahme derjenigen, für welche das Betreibungsverfahren anzuheben ist (Art. 134, Ziffer 3), sind verschlossen am Schalter aufzugeben und gemäss Vordruck des Umschlags zu adressieren. In bezug auf Aufgabe, Behandlung und Beförderung der Einzugsmandate, sowie hinsichtlich der Empfangsscheine finden die für die eingeschriebenen Briefpostgegenstände geltenden Vorschriften sinngemässe Anwendung (Art. 17 und 102).

Art. 130.

Vorweisung beim Schuldner.

1. Die Poststelle, welcher ein Einzugsmandat zugekommen ist, hat dasselbe am Fälligkeitstag oder, wenn dieser nicht angegeben, nicht ersichtlich oder schon vorüber

ist, sofort nach Eingang auf dem ersten ordentlichen Bestellgang dem Schuldner oder dessen Stellvertreter vorzuweisen und diesen in angemessener Weise zur Zahlung einzuladen. 15. November 1910.

2. Nach einmaliger erfolgloser Vorweisung sind an den Aufgabeort zurückzusenden die Einzugsmandate, für welche der Versender im Falle der Nichtbezahlung entsprechende Verfügung getroffen hat; ferner solche, deren Bezahlung bei der ersten Vorweisung ausdrücklich und endgültig verweigert wird, sowie solche, welche protestable Papiere mit einer Einlösungsfrist von weniger als 7 Tagen enthalten. Einzugsmandate mit dem Vermerk „zum Protest“ „oder sofort zur Betreibung“ werden unmittelbar nach der ersten erfolglosen Vorweisung dem Protestbeamten, dem Betreibungsbeamten oder der vom Aufgeber bezeichneten Drittperson übergeben.

3. Alle andern Einzugsmandate und Einzugspapiere sind am siebenten Tage nach demjenigen der ersten erfolglosen Vorweisung ein zweites Mal zur Zahlung vorzuweisen. Inzwischen sind sie auf der Poststelle aufzubewahren.

4. Nachträgliche Begehren des Absenders um Fristverlängerung oder um Verschiebung des Fälligkeitstags werden nicht berücksichtigt.

Art. 131.

Zahlung.

1. Es darf nur der volle, auf dem Einzugsmandat und den Einzugspapieren angegebene Betrag mit Inbegriff allfälliger Stempelgebühren zur Zahlung angenommen werden; Teil- oder Abschlagszahlungen sind unter keinen Umständen zulässig.

2. Wird der geforderte Betrag bezahlt, so sind der Person, welche die Zahlung geleistet hat, die eingelösten Papiere auszuhändigen.

3. Die Poststellen sind nicht befugt, bei einem Einzugsmandat mit dem Vermerk „zum Protest“, das mehrere

15. November 1910.

Wechsel enthält, die Zahlung für einen Teil der letztern entgegenzunehmen und nur die übrigen Wechsel dem Protestbeamten zu übergeben, sondern sie haben, wenn nicht alle Wechsel bezahlt werden, dieselben gesamthaft dem Protestbeamten zu übermitteln. Beim letztern kann der Schuldner dann eine teilweise Zahlung leisten.

Art. 132.

Übermittlung der eingezogenen Beträge.

Über den eingezogenen Betrag wird, nach Abzug der im Art. 45 des Postgesetzes vorgesehenen Einzugsgebühr von 10 Rp. und allfälliger Stempelgebühren, eine Postanweisung oder ein Einzahlungsschein ausgefertigt. Im erstern Falle ist auch noch die Postanweisungstaxe in Abzug zu bringen. Die Taxe für die Postanweisung oder die Einzahlungsgebühr im Checkverkehr wird nach dem Gesamtbetrag der eingezogenen Summe berechnet, nachdem von derselben die oben erwähnte Einzugsgebühr und, zutreffendenfalls, die Postanweisungstaxe, sowie die Stempelgebühr abgezogen worden sind.

Art. 133.

Rücksendung.

Ist die erste, sowie zutreffendenfalls auch die zweite Vorweisung erfolglos geblieben, so wird, wenn die Überweisung an das Betreibungsamt, den Protestbeamten oder eine Drittperson vom Auftraggeber nicht verlangt worden ist, das Einzugsmandat mit einem entsprechenden Vermerk versehen und nebst den Beilagen unter Umschlag als eingeschriebener Brief an den Aufgeber zurückgesandt. Die Rücksendung geschieht kostenlos, immerhin unter Nachnahme der ausgelegten kantonalen Stempelgebühr, wenn diese nicht gestrichen werden kann.

Art. 134. 15. November 1910.

Übergabe an das Betreibungsamt oder den Protestbeamten.

1. Kann der Einzug nicht bewerkstelligt werden und hat der Auftraggeber auf diesen F ¹ hin gemäss Art. 127, Ziffer 2, die Verfügung getroffen, dass die Angelegenheit dem Betreibungsamt, dem Protestbeamten oder einer Drittperson zur Einleitung des Betreibungs- oder Protestverfahrens überwiesen werde, so werden diesen, sei es, dass der Auftraggeber das Amt oder die Drittperson namentlich bezeichnet hat, oder dass deren Wahl der Postverwaltung überlassen wird, das Einzugsmandat und die sämtlichen Beilagen unter Einschreibung kostenlos zugestellt.

2. Ist der Protestbeamte vom Auftraggeber nicht mit Namen oder ist keine Drittperson bezeichnet worden, und steht der Poststelle kein solcher zur Verfügung, so wird das Einzugsmandat nebst Beilagen, unter entsprechender Mitteilung direkt und unter Einschreibung kostenlos an den Auftraggeber zurückgesandt.

3. Behufs Anhebung einer Betreibung muss der Auftraggeber dem Einzugsmandat ein förmliches Betreibungsbegehren beischliessen und gleichzeitig mit der Aufgabe des Einzugsmandats den gesetzlichen Kostenvorschuss leisten. Dieser beträgt 80 Rp. für Forderungen bis zum Betrage von Fr. 100 und Fr. 1. 50 für höhere Forderungen.

Der Kostenvorschuss ist vom Aufgeber durch Postwertzeichen zu decken, und es sind letztere unentwertet in den Umschlag des Einzugsmandats zu legen. Dergleichen Einzugsmandate sind ausnahmsweise am Schalter offen aufzugeben. Die Aufgabepoststelle hat den Betrag der beigelegten Postwertzeichen nachzuprüfen und nach Richtigbefinden den Umschlag zu verschliessen.

Kommt es mangels Einlösung des Einzugsmandats zur Betreibung, so erhält der Auftraggeber hiervon durch die Zustellung des Doppels des Zahlungsbefehls Kenntnis; wird

15. November 1910.

dagegen das Mandat eingelöst, so erhält er den Betrag des Kostenvorschusses mit dem eingezogenen Betrag nach Massgabe von Art. 132 zurück.

4. Wenn das Einzugsmandat einer Drittperson übergeben worden ist, so ha die Bestimmungspoststelle hierüber dem Auftraggeber die Anzeige zu machen und anzugeben, wann und an wen die Übergabe stattgefunden hat.

Verweigert die Drittperson die Annahme, oder ist die Bestellung aus irgend einem Grund unmöglich, so ist das Einzugsmandat unter Angabe des Grundes an den Auftraggeber zurückzusenden.

XI. Postchecks und -giros.

Art. 135.

Eröffnung der Rechnung.

1. Das Gesuch um Eröffnung einer Postcheck- und Girorechnung ist schriftlich bei einer Poststelle oder bei einer Kreispostdirektion einzureichen.

Der Entscheid über Zulassung oder Abweisung steht auf Grund von Art. 46 des Postgesetzes der Kreispostdirektion, unter Vorbehalt des Weiterbezuges an die Oberpostdirektion zu.

2. Der Gesuchsteller hat der Kreispostdirektion über seine Person, Firma usw. so genaue Angaben zu liefern, dass jeder Verwechslung vorgebeugt wird; er hat dieser Amtsstelle auch mitzuteilen, welche Personen ausser ihm selbst zu Verfügungen über seinen Rechnungsverkehr berechtigt sind und hat ihr seine eigene und die Unterschrift der berechtigten Personen in doppelter Austertigung einzureichen.

3. Die Vorschriften der Ziffer 2 gelten auch in bezug auf spätere Änderungen der Firma und der berechtigten Personen.

Für Schaden, welcher aus der Unterlassung der Mitteilung einer Änderung entsteht, hat der Rechnungsinhaber keinen Anspruch an die Postverwaltung.

4. Die Postcheckrechnung wird in der Regel bei dem Postcheckbureau des Bezirks eröffnet, in welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Auf sein Verlangen können eine Privatrechnung und eine Geschäftsrechnung eröffnet werden; ebenso ist es zulässig, Geschäftsinhabern, welche Haupt- und Zweigniederlassungen oder mehrere geschäftliche Niederlassungen haben, mehrere Rechnungen zu eröffnen. 15. November 1910.

5. Die Postcheckrechnung wird unter einer Nummer und der Firmabezeichnung oder dem wirklichen Namen des Inhabers geführt.

6. Die Bewilligung zur Eröffnung der Rechnung wird dem Gesuchsteller von der Kreispostdirektion zur Kenntnis gebracht unter Mitteilung der Nummer der zu eröffnenden Rechnung.

Art. 136.

Stammeinlage.

1. Die Stammeinlage wird auf Grund von Art. 50 des Postgesetzes für jede einzelne Rechnung ohne Rücksicht auf den Verkehr und den Fall, dass der nämliche Inhaber mehrere Rechnungen besitzt, einheitlich auf Fr. 100 festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, einzuzahlen. Wird die Einzahlung innert eines Monats nicht geleistet, so fällt die erteilte Bewilligung dahin.

2. Es ist zulässig, dass die Stammeinlage von einer Drittperson für Rechnung des Inhabers einer Postcheckrechnung einbezahlt wird.

3. Über den Betrag der Stammeinlage darf vom Rechnungsinhaber, solange die Rechnung besteht, nicht verfügt werden; dieser Betrag wird erst nach Aufhebung der Rechnung zurückbezahlt; bezüglich der Verzinsung gelten die Vorschriften des Art. 141, Ziffer 4.

15. November 1910.

Art. 137.

Gebühren.

1. Im Postcheck- und Giroverkehr werden die in Art. 51 des Postgesetzes bestimmten Gebühren erhoben. Die Gebühren sind nicht nach dem Gesamtbetrag des Postchecks, sondern für jede einzelne Anweisung zu berechnen.

2. Für die Übertragungen von einer Rechnung auf die andere wird eine Gebühr nicht berechnet.

3. Die durch Gesetz festgelegten Gebühren, sowie diejenigen für die Benachrichtigung über den Stand der Rechnung (Art. 141, Ziffer 3) werden monatlich oder bei Abschluss der Rechnung infolge deren Aufhebung festgestellt und der Rechnung des Inhabers belastet.

4. Der schriftliche Verkehr der Rechnungsinhaber mit den Postbehörden und Dienststellen des Postcheck- und Giroverkehrs unterliegt den gewöhnlichen Posttaxen, insbesondere der Einsendung der verschlossenen Umschläge, welche Postchecks enthalten.

Art. 138.

Postchecks.

1. Es dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare zur Ausstellung von Postchecks verwendet werden, diese werden von der Verwaltung in Heftchen unentgeltlich verabfolgt. Vor der Abgabe der Heftchen werden die einzelnen Blätter mit der Nummer und der Bezeichnung, unter welcher die betreffende Postcheckrechnung geführt wird, bedruckt. Postcheckformulare, welche diesen Auftrag nicht tragen, werden nicht anerkannt.

2. Es ist zulässig, durch Indossament denjenigen, an welchen der Postcheck weitergegeben wird, zu bezeichnen. Indossierte Postchecks werden nur gegen Nachweisung der Identität (Art. 22) bar bezahlt; sie sind vom Indossaten zu quittieren.

3. Postchecks, die zur Anweisung (Art. 140, Ziffer 2, lit. *b*) oder zur Übertragung (Art. 140, Ziffer 2, lit. *c*) eingereicht werden, müssen auf der Rückseite oder einer beigegebenen Liste die genaue Bezeichnung desjenigen tragen, zu dessen Gunsten die Anweisung oder Gutschrift erfolgen soll. Diese Bezeichnungen müssen so genau sein, dass jede Ungewissheit über die Person oder Firma des Berechtigten ausgeschlossen ist. Die Postverwaltung lehnt jede Verantwortlichkeit für die Folgen ungenauer oder undeutlicher Bezeichnung ab. 15. November 1910.

4. Auf Grund von Art. 50, lit. *c*, des Postgesetzes ist die Postverwaltung nicht verpflichtet, solche Postchecks im Betrage von mehr als Fr. 20,000 sofort bar zu bezahlen, in bezug auf welche dem betreffenden Postcheckbureau nicht eine schriftliche Voranzeige von zwei Tagen zugestellt worden ist.

5. Für Postchecks, welche zur Anweisung oder zur Übertragung (Giro) eingereicht werden, wird ein Höchstbetrag nicht festgesetzt.

6. In Anwendung der Bestimmungen von Art. 834 des Obligationenrechts sollen die Postchecks zur Barzahlung, Anweisung oder Übertragung eingereicht werden:

a. innert fünf Tagen, wenn sie am Zahlungsorte ausgestellt sind;

b. innert acht Tagen, wenn die Ausstellung an einem andern Ort stattfand.

Wird ein Postcheck nach Ablauf dieser Fristen eingereicht, so besitzt er nicht mehr die Eigenschaft eines protestabeln Papiers. Sofern jedoch die Forderung begründet ist, so ist der Postcheck gleichwohl einzulösen, wenn das Ausstellungsdatum nicht mehr als einen Monat zurückliegt.

7. Die Betriebsanleitung wird das Verfahren bestimmen, welches einzuschlagen ist, wenn Postchecks nach diesen Fristen eingereicht werden.

8. Wenn auf einem Postcheck ein Rechnungsinhaber als Bezugsberechtigter vorgemerkt ist, so wird der Betrag

15. November 1910.

nur dann bar bezahlt oder auf eine Poststelle angewiesen, wenn die auf der Rückseite gedruckte Bemerkung, dass der Betrag gutzuschreiben sei, gestrichen ist. Fehlt diese Streichung, so findet die Übertragung auf die Rechnung des Bezugsberechtigten statt. Mit senkrechten Parallellinien versehene Postchecks, sogenannte barrierte Checks, werden nur zur Anweisung oder Übertragung angenommen.

9. Der Aussteller eines Postchecks ist berechtigt, letztern zu widerrufen. Dem Widerruf kann aber nur Folge gegeben werden, wenn die Zahlung noch nicht erfolgt oder die Zahlungs- oder Postanweisung noch nicht gutgeschrieben ist. Bei Widerruf eines Postchecks sind der Verwaltung allfällige Kosten für Telegramme und Briefe zu vergüten.

Art. 139.

Kontoguthaben. Eingänge.

1. Das Guthaben auf den Postcheckrechnungen wird gebildet aus den Einlagen; dieselben können aus baren Einzahlungen oder aus Übertragungen von einer andern Rechnung (Giro) bestehen. Bare Einzahlungen können sowohl vom Rechnungsinhaber selbst als auch von Dritten geleistet werden. Auf Grund von Art. 50, lit. *b*, des Postgesetzes wird die Betriebsanleitung die Poststellen bezeichnen, die nicht gehalten sind, höhere Einzahlungen als Fr. 10,000 anzunehmen. Auch kann beim Obwalten besonderer Verhältnisse die Annahme von Einzahlungen auf gewisse Tagesstunden beschränkt werden.

2. Für die Höhe des Guthabens besteht keine Beschränkung.

3. Einzahlungen auf eine Rechnung können bei allen Postcheckbureaux und bei allen rechnungspflichtigen Poststellen geleistet werden.

4. Die Übertragungen werden durch Einreichung oder Einsendung von Postchecks bei einem Postcheckbureau bewirkt. 15. November 1910.

5. Für die Einzahlungen sind die von der Postverwaltung ausgegebenen Einzahlungsscheine zu verwenden und vom Einzahler auszufüllen. Diese Formulare werden von den Einzahlungsstellen in einzelnen Blättern unentgeltlich verabreicht. Sie können auch in Heften bezogen werden.

6. Es ist gestattet, auf dem Abschnitt des Einzahlungsscheins Mitteilungen zuhanden des Rechnungsinhabers anzubringen; diese Abschnitte werden vom Postcheckbureau dem Rechnungsinhaber zugestellt.

7. Im Einverständnis mit dem Inhaber einer Postcheckrechnung werden derselben gutgeschrieben, anstatt ausbezahlt:

a. die für ihn eintreffenden Anweisungen;

b. die für ihn eingezogenen Einzugsmandate;

c. die fälligen Nachnahmen;

d. die Anweisungen, Einzugsmandate, Nachnahmen, welche die Postverwaltung an eine andere Person schuldet, sofern diese die Übertragung auf das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers vorgeschrieben hat und letzterer damit einverstanden ist.

Art. 140.

Kontoguthaben. Ausgänge.

1. Der Rechnungsinhaber kann über sein Guthaben ausschliesslich der Stammeinlage (Art. 47 des Postgesetzes) jederzeit mittelst Postchecks verfügen, jedoch unter Beobachtung der in Art. 138, Ziffer 4, vorbehaltenen Beschränkung für bar zu bezahlende Postchecks.

15. November 1910.

2. Die Verfügung kann lauten:

a. zur Erhebung des Betrags in bar bei dem Postcheckbureau, auf welches der Postcheck ausgestellt ist; die Zahlung erfolgt gegen Abgabe des Postchecks;

b. zur Anweisung des Betrags zur Bezahlung durch eine Poststelle. Die Poststelle wird den Betrag, sofern nichts anderes vorgeschrieben, dem bezeichneten Bezugsberechtigten in dessen Wohnung oder Geschäftsdomizil auszahlen; wohnt der Bezugsberechtigte im Ausland, so wird ihm der Betrag mittelst taxpflichtiger Postanweisung übersandt, sofern nach dem betreffenden Land ein Postanweisungsverkehr besteht;

c. zur Übertragung des Betrags auf die Rechnung eines andern Rechnungsinhabers (Giro).

3. Die zur Anweisung oder Übertragung bestimmten Postchecks sind einem beliebigen Postcheckbureau einzureichen oder in verschlossenem Umschlag einzusenden.

4. Es kann von den Rechnungsinhabern verlangt werden, dass sie die Formulare zu Anweisungen oder die Übertragungsformulare (Girozettel), mit Ausnahme der postdienstlichen Angaben, selbst ausfüllen und sie zugleich mit dem betreffenden Postcheck, sowie begleitet von einer Liste, einreichen. Die Formulare zur Ausfertigung der Anweisungen und Übertragungen werden den Rechnungsinhabern zu diesem Behuf unentgeltlich verabfolgt.

5. Auf dem Abschnitt der Anweisungen, sowie auf dem Übertragungsformular können Mitteilungen zuhanden des Zahlungsempfängers angebracht werden.

Art. 141.

Rechnungsstellung. Verzinsung.

1. Die Rechnungsinhaber werden auf den 15. und letzten Tag des Monats vom Stand ihrer Rechnung benachrichtigt. Eine öftere Benachrichtigung wird nur gegen Entrichtung

einer Gebühr auf Gesuch des Rechnungsinhabers durch die Kreispostdirektion bewilligt. 15. November 1910.

2. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn Änderungen auf dem Konto nicht eingetreten sind.

3. Die Benachrichtigung auf den 15. und letzten Tag des Monats ist unentgeltlich. Für die öftere Benachrichtigung werden folgende Gebühren berechnet:

20	Rp.	im	Monat	für wöchentliche	Mitteilung.
30	„	„	„	halbwöchentliche	„
50	„	„	„	tägliche	„
100	„	„	„	halbtägliche	„

4. In Ausführung von Art. 50, lit. *d*, des Postgesetzes werden die Stammeinlage und das Kontoguthaben mit 1,8 % im Jahr verzinst, wobei Bruchteile unter einem Franken nicht in Berechnung fallen.

5. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung oder Gutschrift folgenden 1. oder 16. Monatstag und hört auf mit dem der Auszahlung oder Abschreibung vorangehenden 15. oder letzten Monatstag. Passivzinsen werden nicht berechnet.

6. Soweit das Guthaben Fr. 100,000 übersteigt, ist es unverzinslich.

7. Die Zinsen werden auf 31. Dezember den Rechnungen des neuen Jahres gebührenfrei zugeschrieben.

Art. 142.

Aufhebung der Rechnung.

1. Die Kündung der Rechnung auf Grund von Art. 52 des Postgesetzes ist dem Rechnungsinhaber schriftlich mitzuteilen mit Beifügung des Datums, auf welches sie in Kraft tritt. Eine Kündung seitens der Postverwaltung kann auch erfolgen, wenn die Postcheckrechnung im Sinne von Art. 35, Ziffer 3, zu spekulativen Zwecken (Silberdrainage) miss-

15. November 1910.

braucht werden sollte. Der Rechnungsinhaber hat ebenfalls das betreffende Postcheckbureau schriftlich zu benachrichtigen, wenn er Aufhebung seiner Rechnung wünscht.

2. Die Rechnung wird nach Erlass oder Erhalt der Kündung von der Postverwaltung abgeschlossen und das sich ergebende Guthaben, einschliesslich der Stammeinlage, dem Rechnungsinhaber zur Verfügung gestellt.

3. Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der unbenutzten Postcheckformulare seitens des Rechnungsinhabers.

4. Einzahlungen und Übertragungen, welche nach Abschluss der Rechnung vom Inhaber selbst oder Drittpersonen noch gemacht werden, sind den Einzahlern oder Auftraggebern zurückzuerstatten.

Art. 143.

Verwaltung der Gelder.

1. Die im Postcheck- und Giroverkehr verfügbaren Gelder, abzüglich eines genügenden Betriebsfonds, dürfen wie folgt verwendet werden:

a. als Betriebskapital des allgemeinen Postdienstes;

b. zu vorübergehenden verzinslichen Vorschüssen an eidgenössische Verwaltungen;

c. zu Anlagen in laufender Rechnung bei der Nationalbank und bei den beim eidgenössischen Finanzdepartement akkreditierten inländischen Bankinstituten;

d. zur Anlage in Obligationen und Kassascheinen des Bundes, der Bundesbahnen, von Kantonen und Gemeinden, sowie von beim eidgenössischen Finanzdepartement akkreditierten inländischen Bankinstituten;

e. zur Anlage in ausländischen Staatsobligationen oder Rententiteln.

2. Bei allen Anlagen ist Rücksicht zu nehmen auf deren leichte Ablösung, beziehungsweise Verwertung im Fall des Bedarfs.

3. Die Oberpostdirektion wird sich jeweilen, bevor Vorschüsse an andere eidgenössische Verwaltungen oder feste Anlagen (Ziffer 1, lit. *b*, *d* und *e*) gemacht werden, auf Grund von Art. 49 des Postgesetzes mit dem eidgenössischen Finanzdepartement ins Benehmen setzen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Bundesrat. 15. November 1910.

XII. Portofreiheit.

Art. 144.

Verbot wegen Abtretung der Portofreiheit.

Jede Abtretung der Portofreiheit von Behörden, Amtsstellen und Personen, denen sie gesetzlich zukommt, an solche, denen sie gesetzlich nicht zukommt, ist unstatthaft und strafbar nach Massgabe von Art. 245.

Art. 145.

Formelle Vorschriften.

1. Die Behörden, Amtsstellen und Personen, denen die gesetzliche Portofreiheit zukommt, haben, sofern sie diese in Anspruch nehmen, die formellen Vorschriften zu beachten, die hiernach im einzelnen bezeichnet sind.

2. Die Mitglieder der Bundesversammlung (Art. 56, lit. *a*, erster Absatz, des Postgesetzes) haben auf der Adresse der Gegenstände, die sie absenden, ihren Namen, sowie die Eigenschaft, vermöge deren sie auf Portofreiheit Anspruch machen (Nationalrat oder Ständerat), anzugeben.

Die Sendungen, welche an sie gelangen, müssen auf der Adresse die betreffende Eigenschaft ebenfalls enthalten.

Die Präsidien der eidgenössischen Räte und der Kommissionen haben den Charakter von eidgenössischen Behörden im Sinne von Art. 56, lit. *b*, des Postgesetzes und geniessen daher auch während der Zeit, in welcher sie sich

15. November 1910.

nicht am Sitzungsort befinden, Portofreiheit für die ausgehenden Korrespondenzen, jedoch nur in Amtssachen. Die Korrespondenzen müssen zu diesem Zweck auf der Adressseite mit dem Namen, der behördlichen Eigenschaft des Versenders und der Bezeichnung „Amtlich“ oder „Amtssache“ versehen sein.

Auf Sendungen von Mitgliedern oder an Mitglieder von Kommissionen der Bundesversammlung (Art. 56, lit. *a*, erster Absatz, des Postgesetzes) muss der Absender oder Empfänger als Mitglied einer Kommission der Bundesversammlung bezeichnet sein. Die Sendungen müssen auf der Adressseite die Bezeichnung „Amtlich“ oder „Amtssache“ tragen.

Das nämliche in bezug auf die formelle Behandlung gilt auch, wenn es amtliche Akten betrifft, welche Mitglieder solcher Kommissionen unter sich und mit Bundesbehörden ausserhalb der Sitzungen auswechseln (Art. 56, lit. *a*, zweiter Absatz, des Postgesetzes, und Art. 146, Ziffer 1, hiernach).

3. Die Behörden und Amtsstellen (Art. 56, lit. *b* und *c*, des Postgesetzes) haben ihre Korrespondenzen auf der Adresse mit der Eigenschaft der versendenden Stelle zu versehen und sie als Amtssache zu bezeichnen; das nämliche in bezug auf die Anbringung des Absenders auf der Adresse gilt auch für die Wohltätigkeitsanstalten und dergleichen (Art. 60 des Postgesetzes), soweit sie die Frankatur mit Postfreimarken (Art. 150) decken.

4. Militärs im Dienste haben ihre Korrespondenzen der hierfür angewiesenen Militärstelle (Kriegskommissariat, Quartiermeister, Truppen-, Kurs-, Schulkommando usw.) zu überliefern, welche sie mit dem Dienststempel als Militärkorrespondenzen bezeichnet und den Postanstalten zur weitern Beförderung aufgibt.

Briefpostgegenstände, die unmittelbar bei einem Feldpostbureau aufgegeben werden, bedürfen des vorerwähnten

Dienststempels nicht. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Feldpost-Reglement enthalten. 15. November 1910.

Die militärdienstlichen Sendungen des nicht im Dienst stehenden Militärs müssen, sofern die Portofreiheit beansprucht wird, auf der Adressseite den Namen, die militärische Eigenschaft des Absenders und die Bezeichnung „Militärsache“ tragen.

Bei Briefpostgegenständen, die an Militärs im Dienst abgehen, genügt ausser der Personaladresse die besondere Bezeichnung der militärischen Stellung der Empfänger, der Truppeneinheiten und Truppenkörper, bei welchen sie im Dienste stehen, und des Standorts der letztern.

Wenn auf der Sendung der Standort der Truppe nicht angegeben ist, so werden die Briefe der Feldpost und, wenn eine solche nicht eingerichtet ist, dem betreffenden Kommando zur richtigen Beförderung zugestellt.

Art. 146.

Portofreier Aktenwechsel.

1. In bezug auf den Aktenwechsel der Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen unter sich und mit den Bundesbehörden wird auf Art. 56, lit. *a*, zweiter Absatz, des Postgesetzes, sowie auf Art. 145, Ziffer 2, zweitletzter und letzter Absatz hiervor, verwiesen.

2. Den in Art. 56, lit. *b* und *c*, des Postgesetzes aufgeführten Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke, Kreise und Gemeinden, sowie den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen (Art. 149) ist die portofreie Auswechslung von Akten in Amtssachen (Art. 57 des Postgesetzes) unter den Mitgliedern der Behörde gestattet.

In allen übrigen Fällen, wo es sich nicht um die Auswechslung von amtlichen Akten handelt, geniessen die einzelnen Mitglieder von Behörden für den dienstlichen Verkehr unter sich nicht Portofreiheit, indem die letztere nur

15. November 1910.

der Behörde als solcher, d. h. dem Präsidenten, Bureau, Direktor, Vorsteher usw. zukommt.

3. Der in Ziffer 2 bezeichnete portofreie Aktenwechsel ist folgenden Bedingungen unterstellt:

a. die Namen und Wohnorte der Mitglieder sind vom absendenden Präsidenten oder Bureau der Behörde auf der Adresse zum voraus gesamthaft vorzumerken, und die Adresse ist mit dem Amtsstempel oder dem Namen des absendenden Präsidenten oder Bureaus der Behörde und mit der Bezeichnung „Amtlich“ zu versehen;

b. jedes Mitglied einer Behörde, das sich mit dem Aktenwechsel zu befassen hat, hat vor der Weiterleitung der Akten seinen Namen und Wohnort auf der Adresse zu streichen, so dass der Name und Wohnort des folgenden Mitglieds als oberste und für die Post zunächst gültige Adresse erscheint;

c. nachdem die Sendung beim letzten der auf der Adresse vorgemerkten Mitglieder gewesen und von diesem der Post zurückgegeben worden ist, wird sie an die absendende Stelle (Präsidium oder Bureau), deren Name auf der Adresse als Absender vorgemerkt sein soll, zurückgeleitet;

d. falls aus irgend einem Grund unterwegs ein neuer Umschlag notwendig wird, so ist die Adresse des alten Umschlags mit dem Stempel der Absendungsbehörde und den von ihr angegebenen Namen der Mitglieder auf den neuen Umschlag zu kleben.

Art. 147.

Militär.

1. Die Portofreiheit der Militärs im Dienst dehnt sich auf alle zum persönlichen oder dienstlichen Zwecke bestimmten Postgegenstände aus, die das Gewicht von 2 kg

nicht übersteigen, nicht mit Nachnahme belastet sind, sofern es sich um Pakete handelt, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden.

Für die Instruktoren, das Verwaltungspersonal und die Sicherheitswachen (Fortwachen) der Befestigungen besteht die Portofreiheit auch für diejenigen vorbezeichneten Postgegenstände, welche von der militärischen Unterkunft (Kaserne, Kantonnement, Bureau) ausgehen oder nach dieser gerichtet werden (siehe auch Ziffer 4, lit. *b*).

2. Als militärdienstliche Korrespondenzen und Sendungen der nicht im Dienst stehenden Militärs im Sinne von Art. 56, lit. *d*, des Postgesetzes sind die Postsendungen zu betrachten, welche im Interesse des Dienstes in rein militärischen Angelegenheiten gemacht werden. Hierzu gehören u. a. Korrespondenzen über Ernennung und Entlassung von Offizieren und Unteroffizieren, über Ermittlung und Vollziehung der Wehrpflicht, über Rekrutierung, Aufgebot, Strafvollzug, Beurlaubung und andere Dienstaufträge, welche an Wehrpflichtige (Militärdienstpflichtige und Hülfsdienstpflichtige) ergehen.

Portofrei sind sodann auch die Sendungen von ersatz- oder reparaturbedürftigen militärischen Ausrüstungsgegenständen an Zeughäuser und Kreiskommandanten oder umgekehrt.

3. Militärs im Dienste geniessen auf Grund von Art. 56, letzter Absatz, des Postgesetzes, Portofreiheit für die an sie eingehenden Geldsendungen, nicht aber für Geldsendungen, die von ihnen ausgehen. Bei telegraphischen Anweisungen ist der Absender nur von der Bezahlung der Posttaxen, dagegen nicht von derjenigen der Telegrammgebühren befreit.

4. Keinen Anspruch auf Portofreiheit haben:

a. die Beamten und Angestellten der Militärverwaltungen für ihre Privatkorrespondenz, mit Ausnahme der Tage,

15. November 1910.

an denen sie Instruktionsdienst oder aktiven Dienst leisten;

b. die Instruktoren, das Verwaltungspersonal und die Sicherheitswachen (Fortwachen) der Befestigungen für ausserdienstliche Sendungen von und nach der Privatwohnung;

c. die Zivilkleidung tragenden Mitglieder der Aushebungskommission und die vom Militärdepartement bezeichneten Experten für die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Aushebung;

d. die Kommandostellen für Einladungen zu Divisionsrapporten und für Todesanzeigen;

e. die Militärersatzpflichtigen für Rekurseingaben;

f. die Teilnehmer an militärischen Ski- und an Schützenmeisterkursen;

g. das Hülfspersonal des Kavallerieremontendepots und der Pferderegieanstalt, die Kasernenarbeiter, Putzer und Offiziersbedienten (zu den letztern dürfen die Offiziersordonnanzen im Sinne von Art. 38, Ziffer 4, der Militärorganisation und von Ziffer 120 des Militär-Dienstreglements nicht gerechnet werden).

Art. 148.

Schweizerische Bundesbahnen.

1. Als Unterabteilungen der Generaldirektion und der Kreisdirektionen der schweizerischen Bundesbahnen im Sinne von Art. 56, lit. *b*, des Postgesetzes gelten nur die Dienstabteilungen der Generaldirektion und der Kreisdirektionen, nicht aber die denselben untergeordneten Dienststellen.

2. Dienstabteilungen der Generaldirektion sind: das Sekretariat, die Ausgabenkontrolle, die Buchhaltung, die Hauptkasse, das statistische Bureau, das Tarifbureau für den Personenverkehr, das Tarifbureau für den Güterverkehr, die

Einnahmenkontrolle mit der Drucksachenverwaltung, das Frachtreklamationsbureau, das Rechtsbureau, die Verwaltung der Pensions-, Hülfs- und Krankenkassen, das Bureau für den Expeditions- und Zugsdienst, das Bureau für den Telegraphendienst und die elektrischen Anlagen, das Bureau für den Fahr- und Werkstättendienst, das Bureau für den Bau, den Unterhalt und die Bewachung der Bahn, die Oberbaumaterialverwaltung. 15. November 1910.

3. Dienstabteilungen der Kreisdirektionen sind: das Sekretariat, das Rechnungsbureau, das Rechtsbureau, die Materialverwaltung, das Bureau für den Bau, den Unterhalt und die Bewachung der Bahn, das Bureau für den Expeditions- und Zugsdienst mit dem Telegraphendienst, das Bureau für den Fahr- und Werkstättendienst.

Art. 149.

Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen.

Als Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen im Sinne des Art. 56, lit. *b*, des Postgesetzes sind nur die gesetzlich oder auf dem Verordnungsweg in der Eidgenossenschaft und in den Kantonen als solche bezeichneten anzusehen, z. B. Schulkommissionen, Schulpflegen und Schulinspektorate. Eine Übertragung der Aufsichtsbefugnisse auf andere Organe (Rektorat, Vorsteher etc.), welche die Aufsichtsbehörden von sich aus vornehmen, gewährt den Beauftragten kein Recht auf Inanspruchnahme der Portofreiheit.

Art. 150.

Wohltätigkeitsanstalten u. dgl.

1. Das Postdepartement bezeichnet die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen und denen gemäss Art. 60 des Postgesetzes besonders gekennzeichnete Postwertzeichen (Postfreimarken) für Briefpostsendungen ver-

15. November 1910.

abfolgt werden. Gegen den Entscheid des Postdepartements steht den Betreffenden der Rekurs an den Bundesrat zu.

2. Die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche Anspruch auf Postfreimarken erheben, haben, soweit tunlich, den Umfang ihres in Betracht kommenden Briefpostverkehrs auf Grund einer den Zeitraum eines Monats umfassenden Statistik der betreffenden Kreispostdirektion zuhanden der Oberpostdirektion nachzuweisen.

3. Die Postfreimarken dürfen von den Anstalten etc. zu keinem andern Zwecke (s. auch Art. 88, Ziffer 5) als zur Frankierung der von ihnen aufgegebenen Postsendungen verwendet werden.

Anstalten etc. mit gemischtem Charakter, d. h. solche, welche sowohl wohltätige als gemeinnützige Zwecke verfolgen, haben nur Anspruch auf Postfreimarken für die Korrespondenz, die sich mit Armenunterstützung befasst oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgt.

4. Verwaltungen, denen die Eigenschaft einer kantonalen Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalt zukommt und die daher gemäss Art. 56 des Postgesetzes für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz (die Gemeindeanstalten jedoch nur im Verkehr unter sich und mit den Oberbehörden) Portofreiheit geniessen, haben keinen Anspruch auf Postfreimarken.

Desgleichen erhalten diejenigen Anstalten mit gemischtem Charakter (z. B. Erziehungsanstalten, welche nicht nur arme, sondern auch bemittelte Zöglinge aufnehmen), deren Jahresrechnung regelmässig mit einem Überschuss abschliesst, keine solchen Marken.

5. Der an Erziehungsanstalten und Asyle zu bewilligende jährliche Beitrag in Postfreimarken darf Fr. 3 auf jeden Zögling oder Pflegling nicht überschreiten, wobei für die Berechnung des Beitrages für ein Jahr die durchschnittliche Zahl der Pfleglinge oder Zöglinge des vorangegangenen Jahres massgebend ist. Ebenso darf der an Krankenhäuser

und Spitäler für ein Jahr zu bewilligende Beitrag Fr. 3 für jedes Krankenbett nicht übersteigen, wobei auf die Durchschnittszahl der im Vorjahre benützten Krankenbetten abgestellt wird. 15. November 1910.

Bei Ferienkolonien soll der jährliche Beitrag nicht mehr als 25 Rp. auf jedes Ferienkind betragen.

Der nämlichen Anstalt etc. werden jährlich nicht mehr als für Fr. 2000 Postfreimarken abgegeben.

6. Bei Anstalten etc. mit Zweigverbindungen findet die Abgabe von Postfreimarken nur an die Zentralstelle für den Gesamtverkehr statt, wobei das durch Ziffer 5, Schlusssatz, festgesetzte Maximum nicht überschritten werden darf.

7. Mit Postfreimarken ungenügend frankierte Briefpostgegenstände sind, soweit tunlich, dem Versender zurückzugeben; im andern Falle sind sie wie gewöhnliche ungenügend frankierte Briefpostgegenstände zu behandeln.

Art. 151.

Zeitweise Portofreiheit zur Linderung von Notständen.

Die Oberpostdirektion ist auf Grund von Art. 60 des Postgesetzes ermächtigt, zur Linderung von Notständen, die durch Feuer- oder Wasserschaden oder durch andere Naturereignisse verursacht werden, für die Beförderung von Liebesgaben bis zum Gewichte von 5 kg, sowie für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit jeweilen von sich aus zu bewilligen.

Art. 152.

Kantonale und Gemeinde-Unternehmungen mit wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken.

1. Als kantonale und Gemeinde-Unternehmungen, welche wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen und daher gemäss Art. 58 des Postgesetzes nicht im Genusse der Portofreiheit stehen, sind zu betrachten diejenigen von den Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden betriebenen Anstalten und

15. November 1910.

Einrichtungen öffentlichen Charakters, deren Hauptzweck ökonomischer Natur ist, oder welche einen Gewinn anstreben.

Dazu gehören namentlich folgende Unternehmungen und Anstalten, insofern sie öffentlichen Charakter besitzen: Banken (Kantonalbanken, Hypothekarbanken etc.), Ersparniskassen, Pfandleihanstalten, Eisenbahnen, Trambahnen, Strassenbahnen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, landwirtschaftliche Anstalten und Betriebe (Käsereien, Molkereischulen etc.), Versicherungsanstalten (Brandversicherungsanstalten, Viehversicherungskassen etc.), Mühlen- und Sägewerke, Seminarien, Konvikte und Internate (unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 56, lit. *b*, des Postgesetzes, betreffend die Portofreiheit der Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen), Gewerbehallen, Kur- und Badeanstalten, Arbeitsnachweisbureaux, Wald-, Alp- und Weidekorporationen, Viehzucht- und Wuhrgenossenschaften, Viehleihkassen, Käsereigenossenschaften, Kehrichtabfuhranstalten, Markthallenverwaltungen, Verwaltungen betreffend das Bestattungswesen, Schlachthausverwaltungen, Kadaververnichtungsanstalten etc.

2. Von der Portofreiheit sind auch ausgeschlossen die Sendungen der Forst- und Domänenverwaltungen, der kantonalen Straf- und Besserungsanstalten, sowie der Spitäler, Kranken- und Irrenanstalten, soweit sich die Sendungen auf den wirtschaftlichen Betrieb ausserhalb des Verkehrs mit Behörden und Amtsstellen beziehen.

Für diejenigen Anstalten, mit Bezug auf welche Anspruch auf Portofreiheit erhoben wird, sind der Postverwaltung auf Verlangen die nötigen Aufschlüsse an Hand der Jahresrechnungen zu liefern.

Art. 153.

Portopflichtige Amtssachen.

1. Als portopflichtige Amtssachen im Sinne von Art. 57 des Postgesetzes sind die von Behörden und Amtsstellen an

andere Behörden und Amtsstellen oder an Dritte beförderten Postsendungen zu betrachten, die, in welchem Umfange es auch sei, das Interesse von Privaten betreffen, und zwar auch dann, wenn die Abfertigung dieser Postsendungen von Amtes wegen stattfindet. 15. November 1910.

2. Feuerwehroffiziere (Kommandanten, Führer einzelner Abteilungen etc.) haben nicht den Charakter einer Gemeindebehörde. Als Teile einer solchen können nur diejenigen kommunalen Anstalten (Feuerwehrbureaux, Fourierbureaux der Feuerwehr und andere Unterabteilungen des Gemeindeamts) betrachtet werden, denen die Geschäfte des Feuerlöschwesens übertragen sind. Nur diese letztern Anstalten haben somit Anspruch auf Portofreiheit im Rahmen der Bestimmungen von Art. 56, lit. *c*, des Postgesetzes.

3. Portopflichtig sind sodann insbesondere alle Postsendungen betreffend Zivilprozesssachen (Aufforderungen, Vorladungen, Aktenedition, Urteile etc.), Ausweisschriften, Aufenthaltsbewilligungen, Einbürgerungen, Steuerbezüge, Steuerrückstände, Bussen, Stimmausweise, Konzessionen, Expropriationen, Gewerbspatente, Eheverkündigungs- und Dispenssachen usw.

Ferner sind portopflichtig alle gebührenpflichtigen Mitteilungen, insbesondere Korrespondenzen betreffend Fertigungsakten, Baubewilligungen, Auszüge aus den Kataster- und Hypothekarregistern, Vermessungen von privaten Grundstücken, Schatzungen von Liegenschaften, Brandversicherungen, Bewilligungen zum Holzschlag und Holzbezug, Gesundheitsscheine, Erfindungen und deren Patentierung, Stellenvermittlungen, Untersuchungen von Fleisch und andern Lebensmitteln [1]), sofern sie von den Anstalten nicht unentgeltlich vorzunehmen sind, sodann Untersuchungen von Krankheitsstoffen durch öffentliche Institute, die Auskunftserteilung von

[1]) Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln (A. S. n. F. XXII, 337).

15. November 1910.

öffentlichen Versuchsanstalten aller Art an Private, Gangscheine für Uhren von Observatorien, die Abgabe von Vorlesungsverzeichnissen von Universitäten an nicht dem Lehrkörper angehörende Personen, Immatrikulationen, Doktorpromotionen, Vorbilder und Bücher aus öffentlichen Bibliotheken und Museen.

Der Portopflicht unterworfen sind sodann auch die Mitteilungen der öffentlichen Handelskammern an Private über Absatzgebiete, Adressen von Käufern und Verkäufern, die Marktlage usw.

Art. 154.

Verkehr von Dritten mit Behörden und Amtsstellen.

Als amtlich bezeichnete und nicht frankierte Sendungen von Dritten an Behörden und Amtsstellen etc. sind, sofern der versendende Dritte nicht selbst auf Grund des Postgesetzes zur Inanspruchnahme der Portofreiheit berechtigt ist, dem Aufgeber zur Frankatur zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so sind die Sendungen als unfrankiert zu behandeln und an Bestimmung zu befördern.

Art. 155.

Ausnahmen von der Gewichtsgrenze.

1. Auf Grund der Bestimmungen des vorletzten Absatzes von Art. 56 des Postgesetzes werden folgende Ausnahmen mit Bezug auf die Gewichtsgrenze bewilligt:

a. für den portofreien Aktenwechsel der Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen (Art. 146, Ziffer 1): bis zum Gewicht von 20 kg;

b. für amtliche, im Auftrag der Bundeskanzlei aufgegebene, an kantonale Behörden adressierte und von diesen an die nachgeordneten Behörden weitergeleitete Sendungen von Drucksachen betreffend eidgenössische Volksabstimmungen: bis zum Gewicht von 50 kg;

c. für vom Bundesgericht aufgegebene portofreie Sendungen: bis zum Gewicht von 20 kg;

d. für amtliche Sendungen, die von der Bundeskanzlei und von der Bundesgerichtskanzlei aufgegeben werden: bis zum Gewichte von 5 kg;

e. für Betreibungsformulare, die von den kantonalen Behörden an Betreibungsämter versandt werden: bis zum Gewicht von 5 kg.

2. Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, den kantonalen Behörden in einzelnen Fällen für Versendung von kantonalen Gesetzesvorlagen die allgemeine Gewichtsgrenze von 2 kg angemessen zu erhöhen.

Art. 156.

Geldsendungen.

Die portofreie Beförderung von Geldsendungen ist nur zulässig im Verkehr an Militärs im Dienste (Art. 56, Schlusssatz, des Postgesetzes und Art. 147, Ziffer 3, hiervor) und im Dienstverkehr der Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen unter sich (Art. 56, lit. *e*, des Postgesetzes und Art. 158, Ziffer 1, hiernach).

Art. 157.

Nachnahmen.

Mit Nachnahme belastete, portofreie Sendungen sind nur zulässig im Dienstverkehr der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen unter sich. Für diese Sendungen wird auch keine Nachnahmegebühr berechnet.

Alle andern Nachnahmesendungen, mit Einschluss derjenigen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen, die sie nicht im Dienstverkehr unter sich auswechseln, unterliegen sowohl in bezug auf die gewöhnliche Taxe als hinsichtlich der Nachnahmegebühr den Bestimmungen der taxpflichtigen Postsendungen.

15. November 1910.

Art. 158.

Portofreiheit der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen.

1. Die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen geniessen Portofreiheit in den durch Art. 56, lit. *b* und *e*, des Postgesetzes festgestellten Grenzen, d. h. für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz, ferner für alle Postsendungen- die sie unter sich auswechseln, sofern sie sich für die Postbeförderung eignen.

Diese Portofreiheit erstreckt sich somit auch auf Gelder, die mit der Paketpost, sowie auf solche, die im Postcheckverkehr oder mittelst gewöhnlichen Postanweisungen und telegraphischen Anweisungen versandt werden.

2. Die im Dienstverkehr zwischen den Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen unter sich ausgewechselten Telegramme und Telephongespräche sind taxfrei auf Grund von Art. 56, lit. *e*, des Postgesetzes.

3. Sendungen von Privaten (Lieferanten etc.) an Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen geniessen in keinem Falle Portofreiheit.

Art. 159.

Portofreie Beförderung von Telegrammen durch die Post.

1. Die Aufgabe von Telegrammen kann kostenfrei durch die Post in verschlossenem Umschlag mit der Überschrift „Telegramm. An das Telegraphenbureau . . . . . .“ erfolgen. In dieser Form können die Telegramme in jeden Briefeinwurf gelegt oder jedem fahrenden Postbureau, jedem im Dienst befindlichen Briefkastenleerer, Telegraphenausläufer, Briefträger, Postboten, Postkondukteur oder Postillon behufs sofortiger Aufgabe beim nächsten Telegraphenbureau übergeben werden. Die Bezahlung der Telegraphentaxe kann dabei ausnahmsweise durch Aufkleben von Postmarken auf dem Telegramm erfolgen. In gleicher Weise sind die vom

Personal der Bahnverwaltungen von Reisenden im Eisenbahnzug empfangenen und dem Postpersonal übergebenen Telegramme nach schweizerischen Bestimmungsorten zu behandeln. 15. November 1910.

2. Die Beförderung von Telegrammen über die Telegraphenbureaux hinaus, bei Weiterleitung usw., findet durch die Post im Innern der Schweiz portofrei statt; bei der Beförderung nach dem Ausland werden solche Sendungen gleich unfrankierten Briefen behandelt.

Für eingeschriebene, postlagernd adressierte Telegramme aus dem Ausland, für welche die Ursprungsverwaltung eine Zuschlagstaxe von 50 Rp. erhoben hat, und die von den schweizerischen Telegraphenbureaux den Poststellen als interne eingeschriebene Briefe übergeben werden, ist die interne Taxe anzuwenden.

Art. 160.

Einschreibung der portofreien Sendungen.

Portofreie Sendungen ohne Wertangabe sind uneingeschrieben als Briefpostgegenstände, diejenigen mit Wertangabe eingeschrieben als Pakete zu befördern.

XIII. Organisation und Geschäftsgang.

Art. 161.

Behörden.

Die Leitung, Überwachung und Verwaltung des Postdienstes ist nach Massgabe der Art. 70 bis 72, sowie der Art. 74 und 76 des Postgesetzes folgenden Behörden übertragen:

a. dem Bundesrat,
b. dem Postdepartement,
c. der Oberpostdirektion,
d. den Kreispostdirektionen.

15. November 1910.

Art. 162.

Bundesrat.

1. Dem Bundesrat, als der Behörde, der gemäss Art. 70 des Postgesetzes die oberste Leitung des Postwesens zusteht, unterliegen folgende Geschäfte:

a. die Vorberatung aller Gegenstände, welche auf Grund von Art. 102, Ziffer 4, der Bundesverfassung in den Geschäftskreis der Bundesversammlung fallen;

b. Genehmigung der Verträge, welche der Gutheissung der Bundesversammlung auf Grund von Art. 71 des Postgesetzes nicht unterliegen, jedoch wichtigern Inhalts sind, als: wichtige Verträge mit den Bundesbahnen und andern in- oder ausländischen Eisenbahnen; ferner Genehmigung wichtiger Sonderabkommen mit andern Staaten auf Grund der allgemeinen Postverträge; Genehmigung der Mietverträge, wenn der jährliche Zins Fr. 20,000 übersteigt;

c. Erlass, Abänderung oder Aufhebung der allgemein gültigen Vorschriften der Postordnung, sowie anderer Verordnungen allgemeiner und wichtiger Natur.

2. Dem Bundesrat sind ferner nachstehende Geschäfte zum Entscheid zu unterbreiten:

a. Errichtung neuer und bleibender Beamtenstellen bei der Zentralverwaltung (Art. 75 des Postgesetzes) und bei den Kreisdirektionen (Adjunkte);

b. Wahl, Besoldung, Abberufung und Entlassungsbegehren der Beamten bei der Zentralverwaltung, ferner der Kreisdirektionsbeamten (Direktoren, Adjunkte, Kassiere und Kontrolleure); Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen, Dienstaltersgratifikationen und Besoldungsnachgenüsse zugunsten dieser Beamten oder der Hinterlassenen;

c. Beschwerden über die Verfügungen des Postdepartements betreffend die Abberufung von Beamten und

Angestellten oder betreffend deren Einstellung in ihren dienstlichen Verrichtungen und in der Besoldung (Art. 93 und 94 des Postgesetzes);

d. Beschlussfassung über Haftpflicht der Postverwaltung bei Unfällen von Personen oder bei Verlust, Beschädigung oder Beraubung von Postsendungen (Art. 95 bis 100 des Postgesetzes), wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als Fr. 3000 handelt;

e. Beschlussfassung über die Verantwortlichkeit von Beamten, Angestellten und Postpferdhaltern (Art. 91 und 96 des Postgesetzes), sowie betreffend die Übernahme von Fehlbeträgen auf die Postkasse, wenn es sich um eine Summe von mehr als Fr. 3000 handelt;

f. Geschäfte aller Art, welche im Rekurswege an den Bundesrat gelangen oder für welche letzterer sich den besonderen Entscheid vorbehält.

Art. 163.

Postdepartement.

1. Dem Postdepartement, als der Behörde, welche auf Grund von Art. 72 des Postgesetzes die unmittelbare Oberaufsicht über das gesamte Postwesen auszuüben, sowie die Vollziehung der bezüglichen bundesrätlichen Entscheide zu besorgen hat, sind die dem Bundesrate vorzulegenden Geschäfte (Art. 162) zur Vorbereitung, Begutachtung und Antragstellung zu unterbreiten.

2. Das Postdepartement erledigt, vorbehältlich der allfällig endgültigen Entscheidung durch den Bundesrat (Art. 162, Ziffer 2, lit. *f*) die nachbezeichneten Geschäfte:

a. Errichtung neuer und bleibender Stellen von Beamten bei den Kreispostdirektionen, mit Ausnahme der Adjunkte (Art. 77 des Postgesetzes), von Beamten beim Betriebsdienst (Art. 79—85 des Postgesetzes), und von Angestellten überhaupt;

15. November 1910.

b. Errichtung neuer Bureaux und Ablagen;

c. Wahl und Besoldung der Angestellten bei der Zentralverwaltung und der Beamten bei den Kreisverwaltungen (mit Ausnahme der Direktoren, Adjunkte, Kassiere und Kontrolleure), ferner der Beamten des Betriebsdienstes; Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen, Dienstaltersgratifikationen und Besoldungsnachgenüsse zugunsten dieser Beamten und Angestellten oder der Hinterlassenen; Abberufung der von ihm oder der Oberpostdirektion gewählten Beamten und Angestellten (Art. 94 des Postgesetzes);

d. Entscheide über die von der Oberpostdirektion verfügte Einstellung von Beamten und Angestellten in ihren dienstlichen Verrichtungen und in der Besoldung;

e. Gesuche des Oberpostdirektors um Urlaub, ferner Urlaubsgesuche der Beamten bei der Zentralverwaltung, bei den Kreisverwaltungen, der Beamten des Betriebsdienstes und der Angestellten überhaupt von mehr als 3 Wochen;

f. Entscheide über Haftpflicht der Postverwaltung bei Unfällen von Personen oder bei Verlust, Beschädigung oder Beraubung von Postsendungen, wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als Fr. 1500 und bis Fr. 3000 handelt;

g. Entscheide über die Verantwortlichkeit von Beamten, Angestellten und Postpferdhaltern, sowie die Übernahme von Fehlbeträgen auf die Postkasse, wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als Fr. 1500 und bis Fr. 3000 handelt;

h. Abschluss oder Genehmigung von Verträgen mit Verkehrsanstalten, mit Ausnahme der in Art. 162, Ziffer 1, lit. *b*, bezeichneten Geschäfte;

i. Einführung neuer und Aufhebung bestehender Postkurse;

k. Abschluss oder Abänderung von Postführungsverträgen, in welchen eine feste jährliche Kurszahlung von mehr als Fr. 10,000 vereinbart ist;

l. Konzessionen für Personenbeförderung mittelst Fuhrwerken;

m. Übertragung von Lieferungen aller Art, welche einzeln die Summe von Fr. 5000 übersteigen;

n. Abschluss von Mietverträgen, bei welchen ein jährlicher Zins von mehr als Fr. 5000 und bis Fr. 20,000 vorgesehen ist;

o. Anordnung von baulichen Einrichtungen in den gemieteten Lokalen, wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als Fr. 5000 handelt;

p. Einführung, Änderung oder Abschaffung von Wertzeichen;

q. Rechtsstreitigkeiten und Erteilung von Prozessvollmachten (Art. 72 des Postgesetzes);

r. Postregalübertretungen, welche eine Busse von mehr als Fr. 100 nach sich ziehen;

s. andere Geschäfte, welche auf dem Rekursweg an das Postdepartement gelangen oder für welche letzteres sich den besonderen Entscheid vorbehält.

Art. 164.

Oberpostdirektion.

1. Die Zentralverwaltung ist gemäss Art. 74 des Postgesetzes der Oberpostdirektion übertragen, an deren Spitze der Oberpostdirektor steht. Er erledigt von sich aus, nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften und der besondern Verfügungen der Oberbehörden, sowie innert den Grenzen des Voranschlags, unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung des Postdepartements oder des Bundesrats, alle in Art. 162 und 163 nicht erwähnten Geschäfte.

15. November 1910.

2. Die in Art. 162 und 163 erwähnten Geschäfte hat der Oberpostdirektor vorzubereiten und beim Departement zu begutachten; sodann hat er die von den Oberbehörden ausgehenden Entscheide zu vollziehen.

Art. 165.

Dienstabteilungen.

1. Die Oberpostdirektion umfasst die im Art. 75 des Postgesetzes bezeichneten vier Dienstabteilungen, nämlich das Oberpostinspektorat, das Postkursinspektorat, die Oberpostkontrolle und das Postcheckinspektorat.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Dienstabteilungen haben alle Geschäfte vorzubereiten und zu begutachten, welche ihnen vom Oberpostdirektor zugewiesen werden.

3. Ein Verfügungsrecht steht den Abteilungschefs in folgenden Fällen zu:

a. wenn sie zur Erledigung einzelner Arten von Geschäften durch Verordnungen oder Reglemente allgemein ermächtigt sind;

b. wenn sie vom Departement oder vom Oberpostdirektor mit der Erledigung einzelner Geschäfte besonders beauftragt werden;

c. wenn es sich um blosse Zwischenverfügungen zur Vorbereitung von Geschäften oder um Vollziehung erlassener Beschlüsse und Verfügungen, um Auskunfts-Begehren oder -Erteilung, um Begleitschreiben etc. handelt.

In allen diesen Fällen unterzeichnen die Abteilungschefs: „im Namen der Oberpostdirektion“. Diese von ihnen erlassenen Schreiben haben aber ebenfalls durch die Registratur der Oberpostdirektion zu gehen, sofern sie mit einem vom Oberpostdirektor oder vom Departement zu behandelnden Geschäfte in Verbindung stehen.

4. Die Geschäfte der Oberpostdirektion, welche der Oberpostdirektor nicht von sich aus behandelt, werden zur Vorbereitung und Begutachtung oder zur Erledigung (Art. 166—170) unter die Abteilungen verteilt. 15. Novembe 1910.

Art. 166.

Oberpostinspektorat.

1. Das Oberpostinspektorat umfasst die im Art. 75 des Postgesetzes bezeichneten zwei Sektionen, nämlich diejenige der Kanzlei und des Personellen und diejenige des Tarif- und Reklamationsbureaus. Als Unterabteilungen werden der erstgenannten Sektion zugeteilt die Registratur und das Archiv, der andern Sektion das Materialbureau und die Wertzeichenkontrolle.

2. Dem Oberpostinspektorat werden zugewiesen die Vorbereitung der Geschäfte betreffend:

a. Postordnung und andere Verordnungen und Instruktionen, mit Ausnahme der Abschnitte, welche die Dienstzweige der Personenpost, der Bahnposten, des Rechnungswesens, des internationalen Postanweisungs- und des Postcheckdienstes betreffen;

b. Abschluss und Vollziehung von Verträgen aller Art, mit Ausnahme der Postführungsverträge, der Verträge mit Nebenbahnen, der Lieferungsverträge betreffend das Fahrmaterial und der Verträge und Übereinkommen betreffend den internationalen Postanweisungs- und den Postcheck- und Girodienst;

c. Lokale, mit Ausnahme der Remisen (Beschaffung, Unterhalt, bauliche Einrichtungen);

d. Erstellung, Aufdruck und Kontrollierung der Wertzeichen;

e. allgemeine Dienstvorschriften; innerer Dienst; Instruktion der Poststellen;

15. November 1910.

f. Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Poststellen in den Postkreisen;

g. Wahl, Besoldung, Personaleinteilung, Abberufung, Entlassungsbegehren, Arbeitszeit, Urlaube, Stellvertretung und Aushülfe, Nacht- und Frühdienstentschädigungen, Entschädigungen an die Fussboten, Sonntagsdienst, Militärdienst, Versetzungen und Tausche, Nebenberufe, Unfälle, mit Ausnahme derjenigen im Personenpostbetrieb, Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen, Dienstaltersgratifikationen, Besoldungsnachgenüsse, soweit diese Geschäfte das Personal in den Postkreisen betreffen;

h. Lehrlinge, Aspiranten und Gehülfen;

i. Besorgung der Drucksachen, der Bureaubedürfnisse und des Bureaumaterials, des Mobiliars, der Bureaugerätschaften und der Dienstkleidung;

k. Inspektionswesen im allgemeinen;

l. Kassenwesen;

m. Übertretung des Postgesetzes, mit Ausnahme der die Personenpost und den Postcheckdienst betreffenden Fälle;

n. Postgeheimnis;

o. Beschlagnahme von Postgegenständen;

p. Reklamationen und Beschwerden aller Art, soweit sie nicht die Personenpost, die Fehlleitung von Sendungen, das Rechnungswesen, den internationalen Postanweisungsdienst und den Postcheck- und Girodienst betreffen;

q. Tax- und Tarifwesen, soweit es nicht die Personenpost und den Postcheck- und Girodienst betrifft;

r. Statistik im allgemeinen;

s. Portobefreiungen und Freiplätze;

t. Bürgschaftswesen;

u. Dienstvergehen, Disziplinarisches im allgemeinen, Fehlbeträge, Unterschlagungen;

v. Fragen der Haftbarkeit bei Verlust, Verspätung, Beschädigung oder Beraubung von Postsendungen; Übernahme von Verlusten auf die Postkasse. 15. November 1910.

Art. 167.

Postkursinspektorat.

1. Das Postkursinspektorat umfasst die im Art. 75 des Postgesetzes bezeichneten zwei Sektionen, nämlich diejenige des Kursbureaus und diejenige des Trainbureaus.

2. Die vorzubereitenden Geschäfte dieser Abteilung sind folgende:

a. Postordnung und andere Verordnungen und Instruktionen betreffend die Personenpost und die Bahnposten;
b. Erstellung, Abänderung und Aufhebung von Post-, Fourgons-, Automobil- und Fahrbotenkursen;
c. Abschluss oder Abänderung und Vollziehung von Postführungsverträgen; Verträgen mit den Nebenbahnen und den Automobilunternehmungen; Beiwagendienst; Extraposten;
d. Anschaffung und Unterhalt des Fahrmaterials, wie Bahnpostwagen, Automobilwagen, gewöhnliche Postwagen, Schlitten etc.; Abschluss und Vollziehung von Lieferungsverträgen betreffend das Fahrmaterial; Aufsicht und Inspektion über dieses Material;
e. Beschaffung, Unterhalt und bauliche Einrichtungen der Remisenlokale;
f. Tarifwesen bezüglich der Personenpost; direkte Billette;
g. Statistik betreffend die Personenpost und den Briefposttransit;
h. Fahrtordnung und Anschlüsse; Bearbeitung des Kursbuches;
i. Kartenschlusswechsel und Leitvorschriften;
k. Routeneinteilung betreffend den Bahnpost- und Kondukteurdienst; Fahrdienstentschädigungen;

15. November 1910.

l. Inspektionen der Personenposten, der Bahn- und Schiffsposten, ferner der Briefpostexpeditionen und der Bahnpostbureaux;

m. Betriebsstörungen und Fragen über den Zustand der Poststrassen;

n. Disziplinarverfügungen gegen die Postpferdhalter und Postillone, Löhnungszulagen an letztere;

o. Erteilung von Konzessionen für Personenbeförderung mittelst Fuhrwerken;

p. Übertretung des Postgesetzes bezüglich der Personenpost;

q. Reklamationen und Beschwerden betreffend die Personenpost und die Fehlleitung von Sendungen;

r. Unfälle und Fragen der Haftbarkeit im Personenpostbetrieb.

Art. 168.

Oberpostkontrolle.

1. Die Oberpostkontrolle umfasst die im Art. 75 des Postgesetzes bezeichneten zwei Sektionen, nämlich diejenige des Abrechnungsbureaus und diejenige des Postanweisungsbureaus.

2. Die Aufgabe dieser Abteilung besteht darin:

a. die Postordnung und andere Verordnungen und Instruktionen betreffend das Rechnungswesen vorzubereiten;

b. den Abschluss und die Vollziehung von Verträgen und Übereinkommen betreffend den internationalen Postanweisungsdienst vorzubereiten;

c. den Revisions- und Reklamationsdienst im internationalen Postanweisungsverkehr zu besorgen;

d. die Revision der Inventarien und die daherigen Inspektionen vorzunehmen;

e. die Abrechnungen mit auswärtigen Postverwaltungen und mit andern Verkehrsanstalten des In- und Auslandes, sowie die Erstellung der Postverwaltungsrechnung zu besorgen;

f. die in ihren Geschäftskreis gehörende Statistik vorzulegen;

g. sich an den Inspektionen der Wertzeichenkontrolle beim Oberpostinspektorat, der Wertzeichenfabrikation bei der eidgenössischen Münzstätte zu beteiligen, sowie die Inspektionen bei den Kreispostkassen und Kreispostkontrollen vorzunehmen;

h. nicht nur die arithmetische und materielle Revision der Einnahmen- und Ausgabenbelege vorzunehmen, sondern auch den Geldverkehr der Poststellen und der Kreispostkassen mit der Schweizerischen Nationalbank und die Rechnungsstellung dieser letztern, sowie der Kreispostkassen zu überwachen und in einer Jahreszusammenstellung zur Darstellung zu bringen; den daherigen schriftlichen Verkehr mit der eidgenössischen Finanzverwaltung vorzubereiten;

i. darüber zu wachen, dass sämtliche Einnahmen der Postverwaltung zugunsten der Postkasse verrechnet werden und dass keine Ausgaben stattfinden, welche nicht nach den bestehenden Gesetzen, Voranschlägen, Verordnungen, Reglementen, Instruktionen, Spezialverfügungen oder Verträgen gerechtfertigt sind.

3. Unbeschadet der dienstlichen Stellung, welche den Kreispostdirektoren gegenüber den Kreispostkassieren und Kreispostkontrolleuren angewiesen ist, sind die 11 Kreispostkassen und Kreispostkontrollen in Rechnungssachen der Oberpostkontrolle untergeordnet.

Art. 169.

Postcheckinspektorat.

Dem Postcheckinspektorat werden nachstehende Geschäfte zur Vorbereitung zugewiesen:

a. die Postordnung und andere Verordnungen, sowie Instruktionen betreffend den Postcheck- und Girodienst;

15. November 1910.

b. Errichtung, Aufhebung oder Abänderung von Postcheckbureaux;

c. Abschluss und Vollziehung von Verträgen und Übereinkommen betreffend den Postcheckdienst;

d. Übertretung des Postgesetzes bezüglich des Postcheckdienstes;

e. Tarifwesen sowie Festsetzung des zur Anwendung zu bringenden Zinsfusses im Postcheckverkehr;

f. Inspektionen der Postcheckbureaux;

g. Statistik betreffend den Postcheck- und Giroverkehr;

h. Eingaben, Reklamationen und Beschwerden, soweit es sich um den Postcheckverkehr handelt;

i. Begutachtung von Massnahmen betreffend die Anlage von Postcheckgeldern oder die Abhebung von Geldanlagen, daheriger Verkehr mit der eidgenössischen Finanzverwaltung und der Schweizerischen Nationalbank;

k. Revision der Postcheck-Einzahlungs- und -Auszahlungsrechnungen der Poststellen und der Postcheckbureaux, ferner der Postcheckrechnungen, und Rechnungsabschlüsse der Postcheckbureaux und der Rechnungen der Teilnehmer am Postcheck- und Giroverkehr;

l. Aufstellung der Monats- und Jahresabschlüsse und Bilanzierung des Giroverkehrs; Berechnung der den Teilnehmern für ihre Guthaben zu vergütenden Zinse; Anordnung der Gutschrift dieser Zinsen.

Art. 170.

Gemeinsame Geschäfte.

1. Jede Abteilung hat dem Oberpostdirektor die zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Beiträge betreffend den jährlichen Voranschlag, die Nachkreditbegehren, den Geschäfts- und Rechnungsbericht vorzulegen.

2. Jeder Abteilungschef hat dem Oberpostdirektor Vorschläge über Personalfragen seiner Abteilung einzureichen. 15. November 1910.

3. Jede Abteilung hat eine initiative Tätigkeit zu entwickeln und dem Oberpostdirektor Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen, in welcher Weise ohne Schädigung der öffentlichen Interessen die Einnahmen vermehrt und Ersparnisse in den Ausgaben erzielt, sowie andere zweckmässige Neuerungen eingeführt werden könnten.

4. Es bleibt im übrigen dem Oberpostdirektor vorbehalten, den Abteilungen andere als die in den Art. 166—169 bezeichneten Geschäfte zur Behandlung zu überweisen.

5. Die Arbeitsverteilung unter die Beamten und Angestellten der Abteilungen und Sektionen erfolgt durch den Abteilungschef im Einverständnis mit dem Oberpostdirektor.

6. Es soll zur Vermeidung von unnötigem Schreibwerk darauf gehalten werden, dass für Geschäfte, bei deren Behandlung verschiedene Abteilungen mitzuwirken haben, von den Beamten der letztern eine Vorbesprechung stattfindet, und dass, soweit tunlich, die fertige Vorlage mit der Bescheinigung der beteiligten Abteilungschefs dem Oberpostdirektor abgeliefert werde.

Art. 171.

Direkter Verkehr.

Gegenüber den Bestimmungen der Art. 164 und 165, wonach mit dem Postdepartement einzig der Oberpostdirektor und mit letzterem einzig die vier Abteilungschefs direkt verkehren, bleibt dem Departementsvorsteher der direkte Verkehr mit den Abteilungs- und Sektionschefs oder andern Beamten, und dem Oberpostdirektor der direkte Verkehr mit den Sektionschefs oder andern Beamten vorbehalten. Wenn dieser Verkehr Entscheide oder Verfügungen zur Folge hat, so ist im erstern Falle dem Oberpostdirektor, im letztern Falle den Abteilungschefs davon Kenntnis zu geben.

15. November 1910.

Art. 172.

Stellvertretung des Oberpostdirektors.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Oberpostdirektors vertritt auf Grund von Art. 74 des Postgesetzes der Oberpostinspektor dessen Stelle.

Art. 173.

Dienstreisen.

Für Dienstreisen des Oberpostdirektors ist die Anzeige an das Postdepartement, für solche der übrigen Beamten der Oberpostdirektion die Anzeige an den Oberpostdirektor erforderlich. Die bezügliche Verfügung dieser Behörden wird vorbehalten.

Art. 174.

Kreispostdirektionen.

Das Postdepartement wird über den Geschäftsgang der Kreispostdirektionen das Nähere festsetzen.

Art. 175.

Einteilung des Gebiets in Postkreise.

In Ausführung von Art. 76 des Postgesetzes wird die Begrenzung der elf Postkreise wie folgt festgesetzt:

I. Postkreis mit Sitz in Genf, bestehend aus dem Kanton Genf und dem waadtländischen Bezirk Nyon;

II. Postkreis mit Sitz in Lausanne, bestehend aus den Kantonen Freiburg, Waadt, mit Ausnahme des Bezirks Nyon, und Wallis;

III. Postkreis mit Sitz in Bern, bestehend aus dem Kanton Bern, mit Ausschluss der den Postkreisen IV und V zugeschiedenen Amtsbezirke und Gemeinden;

IV. Postkreis mit Sitz in Neuenburg, bestehend aus dem Kanton Neuenburg und aus den am linken Ufer des

Bielersees gelegenen Gemeinden des bernischen Amtsbezirks Nidau, sodann aus den bernischen Amtsbezirken Neuenstadt, Biel, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg und Pruntrut; 15. November 1910.

V. Postkreis mit Sitz in Basel, bestehend aus dem Kanton Solothurn, mit Ausnahme der dem VI. Postkreise zugeteilten Gemeinden, aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land und dem bernischen Amtsbezirk Laufen;

VI. Postkreis mit Sitz in Aarau, bestehend aus dem Kanton Aargau und den auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gemeinden des solothurnischen Amtes Olten;

VII. Postkreis mit Sitz in Luzern, bestehend aus den Kantonen Luzern, Zug, Uri, Obwalden, Nidwalden und den schwyzerischen Bezirken Schwyz, Gersau und Küssnacht;

VIII. Postkreis mit Sitz in Zürich, bestehend aus den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau;

IX. Postkreis mit Sitz in St. Gallen, bestehend aus dem Kanton St. Gallen, mit Ausnahme des Bezirks Sargans, aus den schwyzerischen Bezirken Einsiedeln, March und Höfe, ferner aus den Kantonen Glarus und Appenzell beider Rhoden;

X. Postkreis mit Sitz in Chur, bestehend aus dem Kanton Graubünden, mit Ausnahme des Bezirks Moësa, und aus dem st. gallischen Bezirk Sargans;

XI. Postkreis mit Sitz in Bellenz, bestehend aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Bezirk Moësa.

XIV. Rechnungswesen.

Art. 176.

Umfang der Postrechnung.

1. Die Postverwaltung stellt über ihre Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Voranschlags eine Betriebsrechnung auf, die einen Teil der allgemeinen Staatsrechnung bildet.

15. November 1910.

2. Neben dieser Betriebsrechnung führt sie über den Geldverkehr eine Generalabrechnung mit dem eidgenössischen Finanzdepartement.

Art. 177.

Betriebskonto bei der Nationalbank.

Für ihre laufenden Einnahmen und Ausgaben unterhält die Postverwaltung eine Kontokorrent-Rechnung bei der Schweizerischen Nationalbank, wodurch die Kreispostkassen und grössern Poststellen in direkten Geldverkehr mit der Nationalbank treten. In erster Linie werden für die Barbedürfnisse der Verwaltung die verfügbaren Gelder aus dem Postanweisungs- und Postcheckdienst verwendet.

Art. 178.

Liegenschaftenkonto.

Die Verzinsung des Kontos der Liegenschaften durch die Postverwaltung erfolgt im Einverständnis mit dem eidgenössischen Finanzdepartement. Der Konto der Liegenschaften bildet ein Guthaben des Bundes.

Art. 179.

Betriebsmaterialkonto.

Die Postverwaltung führt als Betriebsmaterialkonto eine Inventarrechnung, die den allgemeinen Grundsätzen über die Führung der Inventarien bei der Bundesverwaltung entspricht, und sorgt für deren Verzinsung.

Art. 180.

Unfallversicherungskonto.

1. Der Unfallversicherungsfonds wird aus dem alljährlichen, daherigen Betriebskredit nach Massgabe von Art. 240, Ziffer 6, geäufnet und dient der Postverwaltung zur Aus-

richtung der Unfallentschädigungen an das Postpersonal und andere Personen, ferner zur Deckung von Stellvertretungskosten bei Unfällen des Postpersonals. Die Zinserträgnisse werden dem Fonds gutgeschrieben; er bildet somit ein unverzinsliches Guthaben des Bundes. 15. November 1910.

2. Das Postdepartement verwaltet die verfügbaren Gelder des Unfallversicherungsfonds und sorgt dafür, dass sie zinstragend angelegt werden.

Die Aufbewahrung der Titel wird der eidgenössischen Wertschriftenverwaltung übertragen.

Das Postdepartement unterbreitet dem Bundesrate alljährlich, nach Durchsicht der Belege durch das eidgenössische Finanzdepartement, zur Genehmigung:

a. eine Übersicht der geleisteten Entschädigungen:
   1. für Unfälle des Postpersonals und der Postillone;
   2. für Unfälle anderer Personen;

b. einen Nachweis über den Stand und den Ertrag der angelegten Gelder;

c. einen Nachweis über die jeweilige Zu- oder Abnahme des Unfallversicherungsfonds gegenüber dem Vorjahr.

Art. 181.

Postcheckkonto.

Der Konto der Geldanlagen aus dem Postcheckverkehr setzt sich aus den Überschüssen der einbezahlten über die abgehobenen Checkgelder der Postcheckkontoinhaber zusammen. Die Geldanlagen erfolgen im Einverständnis mit dem eidgenössischen Finanzdepartement durch die Oberpostdirektion (Art. 143, Ziffer 3). Die Zinserträgnisse des Fonds fallen in die Betriebseinnahmen der Postverwaltung. Die angelegten Wertpapiere werden von der Schweizerischen Nationalbank verwahrt und dienen dieser gegenüber als Hinterlage der Postverwaltung bei allfälligen Passivsaldi in ihrem Betriebskonto.

15. November 1910.

Art. 182.

Jahreszusammenstellung des Geldverkehrs.

Die Jahreszusammenstellung des Geldverkehrs der Postverwaltung im Vergleich zum Rechnungswesen besteht aus einer Darstellung des Geldverkehrs der elf Kreispostkassen und des Kontokorrentverkehrs der Postverwaltung mit der Nationalbank. Als Nachweise der Übereinstimmung dieses Verkehrs mit dem Rechnungswesen der Postverwaltung werden dieser Zusammenstellung ausser der Betriebsrechnung folgende Saldiausweise beigegeben:

a. Saldiausweis über die Abrechnung aus dem internen Postanweisungsverkehr;

b. Saldiausweis über die Abrechnungen der Oberpostkontrolle im direkten Postanweisungsverkehr mit dem Ausland;

c. Saldiausweis über die Abrechnungen des Postcheckinspektorats;

d. Saldiausweis über den Geldverkehr der Telegraphenverwaltung.

Art. 183.

Rechnungsabschluss.

Der sich aus der Betriebsrechnung ergebende Einnahmenüberschuss fliesst in die eidgenössische Staatskasse. Reichen die Einnahmen der Postverwaltung im Betriebskonto bei der Nationalbank zur Deckung ihrer Betriebsausgaben nicht aus, so kann die eidgenössische Staatskasse der Postverwaltung im Laufe des Jahrs verzinsliche Vorschüsse leisten.

XV. Besoldungen und andere Bezüge.

Art. 184.

Zuständige Behörden.

1. Die Besoldungen der Beamten der Zentralverwaltung und der Kreisdirektionsbeamten (Direktoren, Adjunkte, Kas-

siere und Kontrolleure) werden im Rahmen des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897 [1]), sowie des Bundesgesetzes betreffend die Abänderung des vorgenannten Gesetzes vom 24. Juni 1909 [2]) und des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910 [3]) (Art. 86) vom Bundesrat (Art. 162, Ziffer 2, lit. *b*) festgesetzt. 15. November 1910.

2. Die Besoldungen aller übrigen Beamten, sowie der Angestellten der Zentralverwaltung werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und derjenigen der gegenwärtigen Verordnung vom Postdepartement, die Besoldungen der Ablagehalter und der übrigen Angestellten auf der nämlichen Grundlage von der Oberpostdirektion festgesetzt (Art. 163, Ziffer 2, lit. *c*, und Art. 164, Ziffer 1).

Art. 185.

Amtsdauer. Revision.

1. Für das gesamte dem allgemeinen Besoldungsgesetz unterstehende Personal der Postverwaltung findet ordentlicherweise eine Besoldungsrevision jeweilen auf den Beginn einer dreijährigen Amtsdauer statt. Jede neue Amtsdauer beginnt mit dem 1. April des betreffenden Jahres (Art. 123 des Postgesetzes).

2. Behufs Vornahme der Revision hat jeder Bureauvorstand seiner vorgesetzten Kreispostdirektion über diejenigen Beamten und Angestellten, auf welche Art. 4, Absatz 2, des Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1897 Anwendung finden soll, unter Antragstellung Bericht zu erstatten. Nach Prüfung dieser Berichte und gestützt auf ihre eigenen Wahrnehmungen haben die Kreispostdirektionen der Oberpost-

[1]) A. S. n. F. XVI, 272.
[2]) A. S. n. F. XXV, 645.
[3]) A. S. n. F. XXVI, 1015.

15. November 1910.

direktion Anträge über die Besoldungen sämtlicher Beamten und Angestellten ihres Postkreises einzureichen.

Art. 186.

Betrag der Besoldungserhöhung.

1. Bis das für eine Beamtung oder Anstellung festgesetzte Maximum erreicht ist, werden die Besoldungen auf den Beginn jeder dreijährigen Amtsdauer erhöht:

a. bei einer Dienstzeit in der abgelaufenen Amtsdauer von 30 Monaten und darüber um Fr. 400;

b. bei einer Dienstzeit in der abgelaufenen Amtsdauer von weniger als 30, aber mindestens 21 Monaten um Fr. 300;

c. bei einer Dienstzeit in der abgelaufenen Amtsdauer von weniger als 21, aber mindestens 12 Monaten um Fr. 200;

d. bei einer Dienstzeit in der abgelaufenen Amtsdauer von weniger als 12, aber mindestens 6 Monaten um Fr. 100.

2. Beamte und Angestellte, denen ungenügende Leistungen oder tadelhafte Aufführung nachgewiesen sind, erhalten je nach dem Grad, in welchem Leistungen oder Aufführung zu bemängeln sind, entweder keine oder eine geringere Besoldungserhöhung, als sie in Ziffer 1 vorgesehen wird.

3. Die Wahlbehörde ist ermächtigt, in den beiden Jahren, die auf die ordentliche Besoldungsrevision oder auf den Beginn einer neuen Amtsdauer folgen, zu prüfen, ob die Verhältnisse es rechtfertigen, die Beamten und Angestellten, denen bei der allgemeinen Revision die Besoldungserhöhung ganz oder teilweise vorenthalten worden war, in den Vollgenuss der ihrem Dienstalter entsprechenden Besoldung zu setzen und ihnen zutreffendenfalls die vorenthaltene Besoldungserhöhung oder einen Teil derselben, und zwar ohne Rückwirkung, nachträglich zu bewilligen.

Anlässlich der allgemeinen Besoldungsrevision darf die Zulage für den einzelnen Beamten oder Angestellten den gesetzlich festgelegten Betrag von Fr. 400 nicht überschreiten, ausgenommen die Fälle, wo dies, bei Posthaltern, zur Erlangung des Minimalansatzes der neuen Kategorie, oder, bei Ablagehaltern und Landbriefträgern, infolge der Vermehrung der Dienststunden nötig wird. Bei Beamten und Angestellten, die im Zeitpunkte der allgemeinen Revision noch im Rückstande sind, kann daher erst im darauffolgenden Jahr die Frage des Nachholens des Rückstandes neuerdings geprüft werden. 15. November 1910.

Art. 187.

Eintritt. Beförderung oder Übertritt. Versetzung.

1. Beim Eintritt eines Beamten oder Angestellten in eine feste Stellung bei der Postverwaltung findet die Minimalbesoldung derjenigen Stelle Anwendung, an welche der Betreffende gewählt worden ist. Allfällige Abweichungen im Sinne von Art. 3, Absatz 1, des Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1897 sind besonders zu begründen.

2. Bei Beförderung oder Übertritt von einer Stelle zur andern innerhalb der Postverwaltung oder bei Übertritt aus einer andern Abteilung der Bundesverwaltung in die Postverwaltung setzt die Wahlbehörde den neuen Antrittsgehalt nach den im obgenannten Art. 3 des Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1897 niedergelegten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände fest.

Immerhin sollen Postangestellte, welche zu Beamten ernannt werden, ohne dass sie vorher eine förmliche Lehr- und Aspirantenzeit im Postdienst durchgemacht haben, nicht günstiger behandelt werden als diejenigen Beamten, die Lehrzeit und Aspirantenzeit vorschriftsgemäss bestanden haben.

3. Bei Versetzung infolge teilweiser oder ganzer Invalidität oder auf dem Disziplinarweg wegen Pflichtver-

15. November 1910.

nachlässigung, tadelhafter Aufführung oder ungenügender Leistungen ist die Besoldung den Umständen angemessen durch die Wahlbehörde neu festzusetzen.

Art. 188.

Einkommen aus andern Verwaltungen.

1. Die Beamten und Angestellten der Bureaux I. und II. Klasse beziehen neben der Postbesoldung für den Dienst bei andern eidgenössischen Verwaltungen (Telegraph, Telephon oder Zoll etc.) keinerlei Entschädigung. Die Zahlungen anderer eidgenössischer Verwaltungen für Dienstleistungen des Postpersonals bei Bureaux I. und II. Klasse fallen in die Postkasse.

Desgleichen werden auch die gesetzlichen Bestellgebühren zugunsten der Postkasse verrechnet; die Expressgebühren dagegen verbleiben dem Bestellpersonal, es sei denn, dass für den Expressdienst besondere Angestellte verwendet werden, in welchem Falle diese Gebühren ebenfalls der Postkasse zufliessen (siehe Art. 25, Ziffer 10).

2. Den Posthaltern und den Postablagehaltern, die neben dem Postdienst Telegraphen- oder Telephondienst zu versehen haben, werden ausnahmsweise für diese Verrichtungen die Entschädigungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung an Gehalt und Provisionen belassen; dabei wird aber den genannten Beamten und Angestellten die Verpflichtung übertragen, die für den Telegraphen- oder Telephondienst erforderliche Aushülfe auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortlichkeit beizuziehen. Der Beizug dieser Aushülfe unterliegt der Genehmigung der Kreispostdirektion, welche sich darüber vorgängig mit der Kreistelegraphendirektion zu verständigen hat.

Ist ein Beamter oder Angestellter nicht im Falle, die erforderliche Aushülfe durch eine der Verwaltung genehme Person zu stellen, so wird die Verwaltung für die notwen-

dige Aushülfe sorgen; dabei behält sie sich aber das Recht vor, zu bestimmen, welchen Beitrag der Beamte oder Angestellte aus dem Telegraphen- und Telephoneinkommen an die Kosten dieser Aushülfe zu leisten hat.

Steht ein Posthalter oder ein Postablagehalter gleichzeitig im Dienste der eidgenössischen Zollverwaltung oder einer Bahnverwaltung, so bleibt für die Festsetzung der Gesamtbesoldung eine spezielle Verständigung zwischen den beteiligten Verwaltungen vorbehalten.

Den mit Bestelldienst betrauten Posthaltern und Postablagehaltern, sowie den Landbriefträgern werden die gesetzlichen Bestellgebühren, sowie die Expressgebühren überlassen.

Art. 189.

Neufestsetzung der Besoldung.

1. Die bei der Ernennung oder auf den Anfang einer dreijährigen Amtsdauer festgesetzte Besoldung wird während der Amtsdauer in bezug auf die Beamten und Angestellten der Postbureaux I. und II. Klasse und die Kondukteure nur verändert bei Beförderungen, Rückversetzungen oder Übertritten in eine andere Stelle.

2. Bei den Posthaltern, den Postablagehaltern, Landbriefträgern und Landboten tritt ausser in den vorstehend genannten Fällen eine Neufestsetzung der Besoldung innerhalb einer Amtsdauer auch dann ein, wenn bei der betreffenden Stelle eine Dienstreorganisation stattfindet. Als Dienstreorganisationen werden angesehen: Übertragung neuer, Abänderung, Vermehrung oder Aufhebung bestehender Botengänge und Bestelltouren, welche den Dienst von Beamten oder Angestellten im Sinne der Erschwerung oder Erleichterung beeinflussen. Die infolge der ordentlichen Verkehrszunahme eintretende Vermehrung der Zahl der auf den Bestell- und Botendienst entfallenden Stunden wird bei der auf den Anfang einer dreijährigen Amtsdauer eintretenden

15. November 1910.

Neufestsetzung der Besoldungen in Berücksichtigung gezogen.

3. Vorbehalten bleibt mit Bezug auf die ad Ziffer 1 und 2 genannten Beamten und Angestellten die Neufestsetzung der Besoldung innerhalb der Amtsdauer anlässlich der durch Art. 186, Ziffer 3, vorgesehenen Nachrevisionen.

Art. 190.

Das im ausschliesslichen und das im nicht ausschliesslichen Dienst der Postverwaltung stehende Personal.

1. Als im ausschliesslichen Dienst der Postverwaltung stehend werden betrachtet und haben Anspruch auf die im Gesetz vorgeschriebenen Minimalbesoldungen:

a. die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Kreisverwaltungen;

b. die Beamten und Angestellten der Postbureaux I. und II. Klasse und der Agenturen im Ausland von der Bedeutung eines Bureaus II. Klasse, sowie die Beamten der Bureaux III. Klasse (Posthalter) der Kategorien I, II, III und IV (Art. 192, Ziffer 1), soweit diese Beamten und Angestellten die gewöhnliche Arbeitszeit innehalten oder ihnen nicht aus irgend einem Grund ein reduzierter Dienst angewiesen ist;

c. die Kondukteure;

d. die rechnungspflichtigen Postablagehalter, insofern der ihnen neben dem Bureaudienst übertragene tägliche Bestell- und Botendienst einen Zeitaufwand von acht Stunden oder mehr erfordert;

e. die nicht rechnungspflichtigen Postablagehalter mit Bestell- und Botendienst, insofern dieser letztere Dienst einen täglichen Zeitaufwand von 9 Stunden oder mehr erfordert;

f. die Landbriefträger und Landboten, deren Dienst täglich 10 Stunden oder mehr beträgt.

2. Als nicht im ausschliesslichen Dienste der Verwaltung stehend werden angesehen und haben nicht Anspruch auf die im Gesetz festgelegten Minimalbesoldungen: 15. November 1910.

a. die in Ziffer 1, lit. *a*, genannten Beamten und Angestellten, welche die gewöhnliche Arbeitszeit nicht innehalten oder denen aus irgend einem Grunde ein reduzierter Dienst angewiesen ist;

b. die Posthalter der Kategorien V, VI und VII (Art. 192, Ziffer 1);

c. die rechnungspflichtigen Postablagehalter ohne oder mit weniger als 8-stündigem täglichem Bestell- und Botendienst;

d. die nicht rechnungspflichtigen Postablagehalter ohne oder mit weniger als 9-stündigem täglichem Bestell- und Botendienst;

e. die Landbriefträger und Landboten, wenn der ihnen übertragene tägliche Dienst weniger als 10 Stunden beträgt;

f. die Beamten und Angestellten der weniger verkehrsreichen Agenturen im Auslande.

Art. 191.

Postbureaux I. und II. Klasse.

1. Für die in den Art. 80 und 81 des Postgesetzes erwähnten Bureaux I. und II. Klasse in Orten mit 10,000 Einwohnern und mehr gelten nachstehende Besoldungsansätze:

a. Postverwalter, sowie Vorstände von Bureaux I. Klasse, welchen wenigstens ein Bureauchef, Dienstchef oder Unterbureauchef unterstellt ist:
Minimum Fr. 3200, Maximum Fr. 5100;

b. übrige Postverwalter und Bureauchefs:
Minimum Fr. 2600, Maximum Fr. 4800;

15. November 1910.

c. Dienstchefs und Unterbureauchefs:
Minimum Fr. 2300, Maximum Fr. 4500;

d. Commis:
Minimum Fr. 2000, Maximum Fr. 4000;
für die Commis weiblichen Geschlechts wird das Maximum auf Fr. 3600 beschränkt;

e. Oberpaket- und Obermandatträger, Paket- und Mandatträger, Oberbriefträger, Expressboten, Heizer, Wagenmeister:
Minimum Fr. 1820, Maximum Fr. 2800;

f. Briefträger, Bureaudiener, Hauswarte, Hauswartgehülfen:
Minimum Fr. 1700, Maximum Fr. 2700;

g. Packer, Wagenbesorger:
Minimum Fr. 1640, Maximum Fr. 2500;

h. Briefkastenleerer:
Minimum Fr. 1580, Maximum Fr. 2400.

2. Für die Bureaux I. und II. Klasse in Orten mit weniger als 10,000 Einwohnern gelten nachstehende Besoldungsansätze:

a. Postverwalter, welchen wenigstens ein Bureauchef, Dienstchef oder Unterbureauchef unterstellt ist:
Minimum Fr. 2900, Maximum Fr. 4800;

b. Bureauchefs und übrige Postverwalter:
Minimum Fr. 2600, Maximum Fr. 4600;

c. Dienstchefs und Unterbureauchefs;
Minimum Fr. 2300, Maximum Fr. 4300;

d. Commis:
Minimum Fr. 2000, Maximum Fr. 3800;
für die Commis weiblichen Geschlechts wird das Maximum auf Fr. 3400 beschränkt;

e. Oberpaket- und Obermandatträger, Paket- und Mandatträger, Oberbriefträger, Expressboten, Heizer, Wagenmeister:
Minimum Fr. 1820, Maximum Fr. 2680;

f. Briefträger, Bureaudiener, Hauswarte, Hauswartgehülfen:
Minimum Fr. 1700, Maximum Fr. 2580;

g. Packer, Wagenbesorger:
Minimum Fr. 1640, Maximum Fr. 2380;

h. Briefkastenleerer:
Minimum Fr. 1580, Maximum Fr. 2280.

3. Die Einreihung der Postbureaux I. und II. Klasse in Ziffer 1 oder 2 erfolgt gestützt auf das Ergebnis der letztverflossenen eidg. Volkszählung. Die Wahlbehörde ist indessen ermächtigt, in denjenigen Fällen, wo als feststehend angenommen werden kann, dass eine Ortschaft innert dem zwischen zwei eidg. Volkszählungen liegenden Zeitabschnitt eine Einwohnerzahl von 10,000 Seelen erreicht hat, für die den Postbureaux I. und II. Klasse dieser Ortschaften zugeteilten Beamten und Angestellten die unter Ziffer 1 angeführten höhern Maximalansätze zur Anwendung zu bringen. Dabei hat es die Meinung, dass die Neufestsetzung der Besoldungen des in Frage kommenden Personals jeweilen auf den 1. April eines Jahres zu erfolgen habe, sofern spätestens auf diesen Zeitpunkt der erforderliche Nachweis erbracht wird. Sodann wird in denjenigen Jahren, die einer allgemeinen Besoldungsrevision nachfolgen, eine Besoldungserhöhung innerhalb der neuen Maximalbeträge nur insoweit gewährt, als die Zulage bei der allgemeinen Revision unter dem gesetzlich zulässigen Ansatz von Fr. 400 geblieben ist.

4. Den Beamten und Angestellten von Bureaux I. und II. Klasse in Orten mit weniger als 10,000 Einwohnern kann, sofern die Bedeutung des Bureaus oder die örtlichen Lebensverhältnisse dies gerechtfertigt erscheinen lassen, das in Ziffer 1 für die einzelnen Kategorien vorgesehene höhere Maximum der Besoldung zuerkannt werden. Der Entscheid darüber, für welche Bureaux auf den Beginn einer neuen Amtsperiode diese Ausnahme zur Anwendung zu gelangen hat, steht dem Postdepartement zu.

15. November 1910.

5. Wenn die Dienstverhältnisse es nötig machen, einem Angestellten Obliegenheiten verschiedener Art, z. B. Briefträger- und Packerdienst oder Bureaudiener- und Kastenleererdienst, zu übertragen, so erhält er Titel und Besoldung derjenigen Stelle, durch die er am meisten in Anspruch genommen wird. Diese Angestellten sind ohne weiteres zur Besorgung aller Arbeiten verpflichtet, die ihnen laut Dienstbeschrieb zufallen.

6. Die Oberpaketträger, Obermandatträger und Oberbriefträger erhalten in Ansehung ihrer Stellung und der damit verbundenen Verantwortlichkeit im Sinne einer Ausnahme eine jährliche Zulage von Fr. 300.

Art. 192.

Postbureaux III. Klasse.

1. Für die Festsetzung der Besoldungen der im Art. 82 des Postgesetzes erwähnten Bureaux III. Klasse werden VII Kategorien gebildet mit folgenden Minima und Maxima:

I.	Kategorie	Minimum	Fr.	2600,	Maximum	Fr. 4000
II.	„	„	„	2300,	„	„ 3600
III.	„	„	„	2000,	„	„ 3300
IV.	„	„	„	1700,	„	„ 2700
V.	„	„	„	1400,	„	„ 2400
VI.	„	„	„	1100,	„	„ 2100
VII.	„	„	„	800,	„	„ 1800

2. Die Einreihung der Bureaux in die verschiedenen Kategorien findet statt auf Grundlage von Verkehrsnoten, die in nachstehender Weise ermittelt werden:

a. abgefertigte Kartenschlüsse; tägliche Anzahl:

bis	15	zählen	1	Note
über	15—30	„	2	Noten
„	30—45	„	3	„
„	45	„	4	„

b. eingeschriebene Reisende; jährliche Anzahl:

bis	500	zählen	1	Note
über	500—1,000	„	2	Noten
„	1,000—1,500	„	3	„
„	1,500—2,000	„	4	„
„	2,000—2,500	„	5	„
„	2,500—3,000	„	6	„
„	3,000—3,500	„	7	„
„	3,500—4,000	„	8	„
„	4,000—4,500	„	9	„
„	4,500—5,000	„	10	„
„	5,000	„	11	„

c. aufgegebene und umgeleitete Briefpostgegenstände; Jahresverkehr:

bis	10,000	zählen	1	Note
über	10,000— 25,000	„	2	Noten
„	25,000— 50,000	„	3	„
„	50,000— 75,000	„	4	„
„	75,000—100,000	„	5	„
„	100,000—125,000	„	6	„
„	125,000—150,000	„	7	„
„	150,000	„	8	„

d. eingeschriebene Briefpostgegenstände (Aufgabe, Umleitung und Bestellung); Jahresverkehr:

bis	1,000	zählen	1	Note
über	1,000—2,000	„	2	Noten
„	2,000—3,000	„	3	„
„	3,000—4,000	„	4	„
„	4,000	„	5	„

e. aufgegebene Zeitungen; Jahresverkehr:

bis	25,000	zählen	1	Note
über	25,000— 75,000	„	2	Noten
„	75,000—150,000	„	3	„
„	150,000	„	4	„

f. aufgegebene, bestellte und umgeleitete Pakete; Jahresverkehr:

15. November 1910.

bis	1,000	zählen	1	Note
über	1,000— 2,500	„	2	Noten
„	2,500— 5,000	„	3	„
„	5,000— 7,500	„	4	„
„	7,500—10,000	„	5	„
„	10,000—12,500	„	6	„
„	12,500—15,000	„	7	„
„	15,000—17,500	„	8	„
„	17,500—20,000	„	9	„
„	20,000—22,500	„	10	„
„	22,500—25,000	„	11	„
„	25,000	„	12	„

g. aufgegebene und umgeleitete inländische Briefnachnahmen und umgeleitete Anrechnungskarten, sowie aufgegebene in- und ausländische Paketnachnahmen; jährliche Anzahl:

bis	1,000	zählen	1	Note
über	1,000— 2,000	„	2	Noten
„	2,000— 3,000	„	3	„
„	3,000— 4,000	„	4	„
„	4,000— 5,000	„	5	„
„	5,000— 6,000	„	6	„
„	6,000— 7,000	„	7	„
„	7,000— 8,000	„	8	„
„	8,000— 9,000	„	9	„
„	9,000—10,000	„	10	„
„	10,000	„	11	„

h. ein- und ausbezahlte Postanweisungen (In- und Ausland); jährliche Anzahl:

bis	1,000	zählen	1	Note
über	1,000—2,000	„	2	Noten
„	2,000—3,000	„	3	„
„	3,000—4,000	„	4	„
„	4,000—5,000	„	5	„
„	5,000—6,000	„	6	„
„	6,000	„	7	„

i. Einzahlungsscheine und Zahlungsanweisungen (Check-verkehr); jährliche Anzahl: 15. November 1910.

bis	1,000	zählen	1	Note
über	1,000—2,000	„	2	Noten
„	2,000—3,000	„	3	„
„	3,000—4,000	„	4	„
„	4,000—5,000	„	5	„
„	5,000—6,000	„	6	„
„	6,000	„	7	„

k. versandte und empfangene Einzugsmandate (In- und Ausland); jährliche Anzahl:

bis	400	zählen	1	Note
über	400— 800	„	2	Noten
„	800—1200	„	3	„
„	1200—1600	„	4	„
„	1600	„	5	„

l. Briefträger- und Botendienst; jährlich durchlaufene Kilometer:

bis	1,500	zählen	1	Note
über	1,500— 3,000	„	2	Noten
„	3,000— 4,500	„	3	„
„	4,500— 6,000	„	4	„
„	6,000— 7,500	„	5	„
„	7,500— 9,000	„	6	„
„	9,000—10,500	„	7	„
„	10,500—12,000	„	8	„
„	12,000—13,500	„	9	„
„	13,500—15,000	„	10	„
„	15,000—16,500	„	11	„
„	16,500—18,000	„	12	„
„	18,000—19,500	„	13	„
„	19,500—21,000	„	14	„
„	21,000	„	15	„

15. November 1910.

m. ausserordentliche Dienststunden:

über ½—2 Stunden im Tag zählen 1 Note
„ 2—4 „ „ „ „ 2 Noten
„ 4 „ „ „ „ 3 „

Die Zeit von 8—8½ Uhr abends wird bei Bureaux mit vereinigtem Post- und Telegraphendienst nicht berücksichtigt.

3. Nach diesem Schema werden die Noten jedes einzelnen Bureaus von der Oberpostdirektion, gestützt auf die Statistik des Vorjahrs, ermittelt. Die Einreihung in die Kategorien findet wie folgt statt:

I.	Kategorie:	alle Bureaux	mit	über	40	Verkehrsnoten
II.	„	„	„	„	35—40	„
III.	„	„	„	„	30—35	„
IV.	„	„	„	„	25—30	„
V.	„	„	„	„	20—25	„
VI.	„	„	„	„	15—20	„
VII.	„	„	„	bis	15	„

Art. 193.

Postablagen.

1. Die Besoldung der im Art. 83 des Postgesetzes erwähnten Postablagen wird bemessen:

a. bei den Ablagen ohne Bestell- und Botendienst nach der Entschädigung für den Bureaudienst und die Lokallieferung;

b. bei den Ablagen mit Bestell- und Botendienst nach der Entschädigung für den Bureaudienst, die Lokallieferung und derjenigen für den Bestell- und Botendienst.

2. Zur Bemessung der Entschädigung für den Bureaudienst und die Lokallieferung fallen in Betracht:

a. der Verkehrsumfang, wobei das Ergebnis der Jahresstatistik massgebend ist;

b. der Mietwert des Dienstlokals.

3. Der Verkehrsumfang wird auf Grundlage der nachstehenden Noten ermittelt: 15. November 1910.

a. abgefertigte Kartenschlüsse; tägliche Anzahl:

bis	3			=	1	Note
über	3	bis	6	=	2	Noten
„	6	„	9	=	3	„
„	9	„	12	=	4	„
„	12	„	15	=	5	„
„	15	„	18	=	6	„
„	18	„	21	=	7	„
„	21			=	8	„

b. eingeschriebene Reisende; jährliche Anzahl:

bis	100			=	1	Note
über	100	bis	200	=	2	Noten
„	200	„	300	=	3	„
„	300	„	400	=	4	„
„	400	„	500	=	5	„
„	500	„	600	=	6	„
„	600	„	700	=	7	„
„	700	„	800	=	8	„
„	800	„	900	=	9	„
„	900	„	1000	=	10	„
„	1000			=	11	„

c. aufgegebene und umgeleitete Briefpostgegenstände; Jahresverkehr:

bis	1000			=	1	Note
über	1000	bis	2000	=	2	Noten
„	2000	„	3000	=	3	„
„	3000	„	4000	=	4	„
„	4000	„	5000	=	5	„
„	5000	„	6000	=	6	„
„	6000	„	7000	=	7	„
„	7000	„	8000	=	8	„

15. November 1910.

über	8000	bis	9000	=	9	Noten
„	9000	„	10,000	=	10	„
„	10,000	„	11,000	=	11	„
„	11,000	„	12,000	=	12	„
„	12,000			=	13	„

d. eingeschriebene Briefpostgegenstände (Aufgabe, Umleitung und Bestellung); Jahresverkehr:

bis	200			=	1	Note
über	200	bis	400	=	2	Noten
„	400	„	600	=	3	„
„	600	„	800	=	4	„
„	800	„	1000	=	5	„
„	1000			=	6	„

e. aufgegebene Zeitungen; Jahresverkehr:

bis	25,000	zählen	1	Note
über	25,000— 75,000	„	2	Noten
„	75,000—150,000	„	3	„
„	150,000	„	4	„

f. aufgegebene, bestellte und umgeleitete Pakete; Jahresverkehr:

bis	200			=	1	Note
über	200	bis	400	=	2	Noten
„	400	„	600	=	3	„
„	600	„	800	=	4	„
„	800	„	1000	=	5	„
„	1000	„	1500	=	6	„
„	1500	„	2000	=	7	„
„	2000	„	3000	=	8	„
„	3000	„	4000	=	9	„
„	4000	„	5000	=	10	„
„	5000	„	6000	=	11	„
„	6000			=	12	„

g. aufgegebene und umgeleitete inländische Briefnachnahmen und umgeleitete Anrechnungskarten, sowie aufgegebene, in- und ausländische Paketnachnahmen; jährliche Anzahl: 15. November 1910.

bis	200			=	1	Note
über	200	bis	400	=	2	Noten
„	400	„	600	=	3	„
„	600	„	800	=	4	„
„	800	„	1000	=	5	„
„	1000	„	1500	=	6	„
„	1500	„	2000	=	7	„
„	2000			=	8	„

h. ein- und ausbezahlte Postanweisungen (In- und Ausland); jährliche Anzahl:

bis	200			=	1	Note
über	200	bis	400	=	2	Noten
„	400	„	600	=	3	„
„	600	„	800	=	4	„
„	800	„	1000	=	5	„
„	1000	„	1500	=	6	„
„	1500	„	2000	=	7	„
„	2000			=	8	„

i. Einzahlungsscheine und Zahlungsanweisungen (Checkverkehr); jährliche Anzahl:

bis	200			=	1	Note
über	200	bis	400	=	2	Noten
„	400	„	600	=	3	„
„	600	„	800	=	4	„
„	800	„	1000	=	5	„
„	1000	„	1500	=	6	„
„	1500	„	2000	=	7	„
„	2000			=	8	„

15. November 1910.

k. versandte und empfangene Einzugsmandate (In- und Ausland); jährliche Anzahl:

bis	100			=	1	Note
über	100	bis	200	=	2	Noten
„	200	„	300	=	3	„
„	300			=	4	„

l. der Mietwert des Dienstlokals:
für je 50 Fr. oder einen Bruchteil von 50 Fr. eine Note.

4. Nach diesem Schema werden die Noten jeder einzelnen rechnungspflichtigen Ablage von der Oberpostdirektion, gestützt auf die Statistik des Vorjahrs, ermittelt. Sie dienen als Grundlage für die Klasseneinteilung. Sämtliche nicht rechnungspflichtigen Ablagen werden in die V. Klasse eingereiht; für die rechnungspflichtigen Ablagen werden 4 weitere Klassen (I.—IV.) gebildet, nämlich:

Klasse	I.	über	38	Noten				
„	II.	„	28	bis	und	mit	38	Noten
„	III.	„	18	„	„	„	28	„
„	IV.	bis	und	mit	18	Noten		

5. Die Entschädigung für den Bureaudienst und die Lokallieferung wird festgesetzt:

für die	I.	Klasse	auf	Fr.	660
„ „	II.	„	„	„	540
„ „	III.	„	„	„	420
„ „	IV.	„	„	„	300
„ „	V.	„	„	„	180

Es gilt als Regel, dass eine nicht rechnungspflichtige Ablage, welcher die Rechnungspflicht neu übertragen wird, von der V. in die IV. Klasse der Entschädigung im Bureaudienst und in der Lokallieferung zu versetzen ist.

Bei ausnahmsweisen Verkehrsverhältnissen kann für den Bureaudienst eine höhere als die für die I. Klasse vorgesehene Entschädigung festgesetzt werden.

6. Für den Bestell- und Botendienst wird den Ablagehaltern eine Entschädigung gewährt, welche beträgt: 15. November 1910.

				Minimum Fr.	Maximum Fr.
für	1	tägliche	Jahresdienststunde	140	190
„	2	„	Jahresdienststunden	280	380
„	3	„	„	420	570
„	4	„	„	560	760
„	5	„	„	700	950
„	6	„	„	840	1140
„	7	„	„	980	1330
„	8	„	„	1120	1520
„	9	„	„	1260	1710
„	10	„	„	1400	1900

7. Der Oberpostdirektion wird die Befugnis eingeräumt, die unter Ziffer 6 für den Bestell- und Botendienst der Ablagehalter aufgeführten Maximalansätze um je Fr. 10 pro Jahresdienststunde zu erhöhen in denjenigen Fällen, wo die Dienstbesorgung unter besonders erschwerenden Umständen (gebirgige Gegenden mit lang andauerndem Winter) zu erfolgen hat oder wo die Lebensverhältnisse sich ganz ausnahmsweise ungünstig gestalten.

8. Wenn der tägliche Bestell- und Botendienst einen Zeitaufwand von mehr als 10 Stunden erfordert, so wird für den Beizug einer Aushülfe für jede weitere Jahresdienststunde eine Zulage von Fr. 140 gewährt. Diese Zulage wird infolge des Dienstalters des Angestellten nicht verändert.

9. Für Ausmittlung der Dienststunden ist die durchschnittliche auf die Werktage entfallende wirkliche Dienstzeit im Bestell- und Botendienst massgebend. Eine halbe Stunde und mehr wird als eine volle Stunde bezahlt, wogegen Bruchteile von weniger als einer halben Stunde nicht in Betracht fallen.

15. November 1910.

10. Bei den Ablagen mit Bestell- und Botendienst werden die Entschädigung für den Bureaudienst, einschliesslich die Lokallieferung, und diejenige für den Bestell- und Botendienst zusammengezählt und so die Gesamtbesoldung festgestellt.

11. Wenn infolge von Dienstreorganisation der Bestell- oder Botendienst eine Änderung erleidet, so tritt jeweilen auch eine neue Festsetzung der Besoldung ein. Bei Ablagehaltern, die einen täglichen Bestell- und Botendienst von 10 oder mehr Stunden zu besorgen hatten und deren daherige Leistung vermindert wird, ist der neue Besoldungsansatz für den Bestell- und Botendienst nur dann unter Fr. 1400 herabzusetzen, wenn diese neue tägliche Dienstbesorgung nicht wenigstens 8 Stunden beansprucht.

Art. 194.

Kondukteure.

Die Besoldungen der im Art. 85 des Postgesetzes erwähnten Kondukteure betragen: Minimum Fr. 1700, Maximum Fr. 3000.

In Ortschaften mit weniger als 10,000 Einwohnern wird die Maximalbesoldung auf Fr. 2800 beschränkt. Diese Beschränkung findet jedoch nicht Anwendung auf Kondukteure, welche besonders wichtige und verkehrsreiche Alpenpostkurse oder Bahnrouten zu bedienen haben oder die einem Bureau zugeteilt sind, dessen Personal in Anwendung von Art. 191, Ziffern 3 und 4, auf die höhern Maximalansätze Anspruch hat. Der Entscheid steht der Oberpostdirektion zu.

Art. 195.

Landbriefträger und Landboten.

1. Die Besoldung der in den Schlusssätzen von Art. 82 und 83 des Postgesetzes erwähnten Angestellten wird bemessen auf Grundlage ihrer wirklichen täglichen Dienstzeit, wobei der beschränkte Sonntagsdienst nicht in Betracht fällt. Es

gelten hierfür die nämlichen Entschädigungsansätze wie bei den Postablagen (Art. 193, Ziffer 6). 15. November 1910.

2. Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, den Landbriefträgern in Vororten von grössern Städten die für die Briefträger bei Bureaux I. und II. Klasse vorgesehenen Besoldungsansätze gemäss Art. 191, Ziffer 1 oder 2, zuzuerkennen, sofern die örtlichen Lebensverhältnisse dies als gerechtfertigt erscheinen lassen. Sodann findet die Bestimmung von Art. 193, Ziffer 7, betreffend Erhöhung der Maximalansätze für Besorgung des Bestell- und Botendienstes durch die Ablagehalter sinngemässe Anwendung auf die Landbriefträger und Landboten.

3. Angestellten, deren Tagesleistung 10 Stunden übersteigt, wird für den Beizug der erforderlichen Aushülfe für jede weitere Jahresdienststunde eine Zulage von Fr. 140 gewährt. Diese Zulage wird infolge des Dienstalters des Angestellten nicht verändert.

4. Wenn infolge von Dienstreorganisation die Dienstzeit von Angestellten eine Änderung erleidet, so tritt jeweilen auch eine neue Festsetzung der Besoldung ein. Bei Angestellten, die einen täglichen Dienst von 10 oder mehr Stunden zu besorgen hatten und deren Leistung vermindert wird, ist die neue Besoldung nur dann unter Fr. 1400 herabzusetzen, wenn die neue tägliche Dienstbesorgung nicht wenigstens 8 Stunden beansprucht.

Art. 196.

Taggelder und Reiseentschädigungen [1]).

1. Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung beziehen, wenn sie in amtlichem Auftrage reisen, als Vergütung ihrer Auslagen:

---

[1]) Siehe auch Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1906 (A. S. n. F. XXII, 392).

15. November 1910.

	für jeden Tag Fr.	für jedes Nachtquartier Fr.
a. der Oberpostdirektor; sodann die Abteilungschefs bei der Oberpostdirektion, die Kreispostdirektoren; die Sektionschefs, Adjunkte, Inspektoren, der Materialverwalter, der Wertzeichenkontrolleur bei der Oberpostdirektion; die Adjunkte, Kassiere, Kontrolleure bei den Kreispostdirektionen	10	7
b. die Sekretäre und Revisoren I. und II. Klasse bei der Oberpostdirektion, die Vorstände der wichtigsten Bureaux I. Klasse, die Bureauchefs und die Dienstchefs bei den Kreispostdirektionen . .	9	6
c. die übrigen Postverwalter, Bureauchefs und Dienstchefs, sowie die Unterbureauchefs	8	5
d. die übrigen Beamten	7	5
e. die Angestellten	6	4

Je nach Umständen können obige Ansätze durch besondere Verfügung des Departementsvorstehers für gewisse Kategorien von Beamten herabgesetzt werden.

Für einen halben Reisetag wird die Hälfte der betreffenden Entschädigung verrechnet. Halbe Taggelder sind zu berechnen, wenn bei kürzerer Dauer der Dienst es mit sich bringt, dass nur eine Mahlzeit (Frühstück, Mittagessen oder Nachtessen) ausserhalb des Wohnorts eingenommen werden muss. Handelt es sich dagegen um Inspektionen, welche eine Abwesenheit vom Wohnorte während 7 Stunden oder länger erfordern, so kann eine ganze Tagesentschädigung verrechnet werden.

Erfolgt die Rückkunft am Wohnort nach Mitternacht, so ist die Verrechnung einer halben Nachtlagerentschädigung gestattet.

Nebstdem werden den Beamten und Angestellten nur die wirklichen Transportkosten ersetzt. Anderweitige Verrechnungen von Nebenauslagen zu persönlichen Zwecken, wie z. B. für Gepäck, Hotel-Omnibusse und -Trinkgelder, Tramways etc., sowie Kleiderzulagen, sind unstatthaft.

2. Bei Aufträgen am Dienstort und auch für Reisen bis auf 10 Kilometer einschliesslich im Umkreise desselben werden keine Taggelder entrichtet, wohl aber ist in diesem Falle der betreffende Beamte berechtigt, allfällige Fahrauslagen, sowie ihm in ausserordentlicher Weise erwachsene Barauslagen für Verpflegung zu verrechnen.

Dienstliche Abwesenheiten, die nicht auf die Zeit einer ordentlichen Mahlzeit fallen und nicht mehr als drei Stunden dauern (z. B. Abwesenheiten zwischen 8 und 11 Uhr vormittags, 1 und 4 Uhr nachmittags), berechtigen somit lediglich zur Verrechnung der wirklichen Auslagen.

3. Es sind berechtigt zu verrechnen:

II. Wagenklasse auf Normalbahnen, die billigste Wagenklasse auf Berg- und Touristenbahnen mit erhöhten Tarifansätzen und I. Platz auf Dampfbooten: alle in Ziffer 1 unter *a* bis *d* aufgeführten Beamtenklassen;

III. Wagenklasse auf Normalbahnen, die billigste Wagenklasse auf Berg- und Touristenbahnen mit erhöhten Tarifansätzen und II. Platz auf Dampfbooten: die Angestellten (lit. *e* von Ziffer 1).

Da, wo weder Eisenbahn-, noch Dampfboot-, noch Postverbindungen bestehen und deshalb andere Verkehrsmittel benutzt werden müssen, werden die wirklichen Auslagen vergütet, welche schriftlich zu belegen sind.

15. November 1910.

4. Beamte und Angestellte, welche auf Eisenbahnen und Dampfbooten oder in Posten freie Fahrt geniessen, haben keinen Anspruch auf Transportkostenvergütung.

5. Wird ein Beamter oder Angestellter aus dem Urlaub nach seinem Dienstort zurückberufen, so werden ihm nur die auf der Her- und Rückreise gehabten Barauslagen vergütet.

6. Wenn ein Beamter oder Angestellter auf einer Dienstreise oder infolge Versetzung zu Stellvertretungs- oder Aushülfsdienst längere Zeit sich am nämlichen Orte aufhalten muss, so hat in der Vergütung eine Herabsetzung einzutreten, und zwar beträgt diese

vom	10.	Tage ab	25 %	der Ansätze für Tag und Nacht zusammen.
„	20.	„ „	40 %	
„	50.	„ „	50 %	
„	100.	„ „	75 %	

Soweit es sich um Versetzung zu Stellvertretungs- oder Aushülfsdienst in den Postkreisen handelt, ist die Oberpostdirektion ermächtigt, für die eigentlichen Arbeits- oder Aufenthaltstage eine weitere Herabsetzung, sowohl auf den ordentlichen Taggeld- als Nachtlagerentschädigungen eintreten zu lassen, währenddem für die Reisetage die ordentlichen Ansätze gelten.

Nach 150 Tagen können die Zulagen aufgehoben werden, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen.

Bei Stellvertretungen und Versetzungen zum Aushülfsdienst des Postpersonals in den Kreisen wird das Extra-Taggeld als Besoldungszulage betrachtet und verrechnet und von der Oberpostdirektion auf Antrag der Kreispostdirektion von Fall zu Fall festgesetzt.

7. Das Postdepartement ist ermächtigt, Beamten und Angestellten bei dienstlichen Reisen und Missionen ins Ausland je nach Umfang und Bedeutung ihrer Funktionen eine Entschädigung bis auf Fr. 30 für jeden Tag nebst dem Ersatz der ausgewiesenen Transportauslagen auszurichten.

8. Bei ausserordentlichen, vom Bundesrate angeordneten Missionen, sowohl im In- als im Auslande, wird die jeweilige Entschädigung von diesem festgesetzt. 15. November 1910.

Wenn Beamte oder Angestellte der Postverwaltung diesen ausserordentlichen Missionen angehören, so sollen für dieselben in der Regel die Bestimmungen der Ziffer 1 oder der Ziffer 7 gelten.

Art. 197.

Fahrdienstentschädigungen.

1. Beamte und Angestellte, welche Bahn-, Schiffs- oder Postwagenkurse bedienen, erhalten hierfür eine Entschädigung, welche innert den Grenzen des jährlichen Voranschlags unter Berücksichtigung der dem Personal entstehenden notwendigen Auslagen für den Auswärts-Unterhalt bemessen wird. Für die Bedienung der Kurse mit Nacht- und Frühdienst wird die im Art. 198 erwähnte besondere Entschädigung bewilligt.

Diese Entschädigungen werden jeweilen bei Beginn einer Fahrplanperiode für jeden einzelnen Kurs nach den vom Postdepartement zu bestimmenden Einheitsansätzen durch die Oberpostdirektion festgesetzt.

2. Sofern der Fahrdienst mehr als 5 Stunden im Tag umfasst, wird den Bureaudienern, welche regelmässig innert einer bestimmten Zeitdauer Kondukteurdienst versehen, neben der ordentlichen Fahrdienstentschädigung für jeden Fahrdiensttag, Ablösungstage inbegriffen, eine besondere Entschädigung von Fr. 1. 50 ausgerichtet. Auf diese besondere Entschädigung haben indessen nur diejenigen im Fahrdienst verwendeten Bureaudiener Anspruch, welche die Maximalbesoldung ihrer Kategorie beziehen. Erstmals erfolgt deren Ausrichtung nur insoweit, als die zur Erlangung des Maximums zugesprochene Besoldungserhöhung unter dem Betrag von Fr. 400 geblieben ist. Dabei ist verstanden, dass auch

15. November 1910.

in diesem Fall die tägliche Zulage Fr. 1. 50 nicht übersteigen darf.

Art. 198.

Nacht- und Frühdienstentschädigungen.

1. Den im stationären Dienst verwendeten Beamten und Angestellten der Bureaux I. und II. Klasse wird für die Ausübung wirklichen Nachtdienstes und Frühdienstes, also unter Ausschluss blosser Wartezeit ohne wirkliche Dienstbesorgung, neben der festen Besoldung eine besondere Entschädigung ausgerichtet. Diese Entschädigungen, deren Bemessung sich nach der Zeitlage und der Dauer des Dienstes richtet, werden erstmals nach den vom Postdepartement zu bestimmenden Einheitsansätzen durch die Oberpostdirektion festgesetzt; nachher sind der letztern nur allfällige Abweichungen von den bewilligten Ansätzen zur Genehmigung vorzulegen.

2. Den genannten Beamten und Angestellten wird auch für das Übernachten in den Dienstlokalen eine besondere, nach dem in Ziffer 1 bezeichneten Verfahren festzusetzende Entschädigung ausgerichtet, sofern sie nicht bereits eine Zulage für Nacht- oder Frühdienst beziehen.

Art. 199.

Sonntagsdienstentschädigungen.

1. Um die nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit stehenden Posthalter in den Genuss einer angemessenen Zahl Freisonntage zu setzen, wird ihnen für den Beizug der Stellvertretung eine vom Postdepartement zu bestimmende feste jährliche Entschädigung verabreicht.

2. Zum Bezug der vollen Entschädigung sind nur diejenigen Posthalter berechtigt, denen kein Gehülfe, Aspirant oder Lehrling, der ganz oder teilweise aus der Postkasse bezahlt wird, beigegeben und denen nicht die förmliche Verpflichtung überbunden ist, einen Gehülfen auf eigene Rech-

nung und Verantwortlichkeit zu halten. Die Posthalter mit bezahlter Gehülfenschaft haben Anspruch auf die Hälfte der Entschädigung. 15. November 1910.

3. Die Entschädigung wird nur dann verabfolgt, wenn ein Aushelfer, dessen Auswahl der Genehmigung der Kreispostdirektion unterliegt, wirklich verwendet worden ist.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Postablagehalter, deren Jahresbesoldung mehr als Fr. 600 beträgt, sowie auf die Landbriefträger und Landboten mit weniger als 9 täglichen Dienststunden.

5. Den Landbriefträgern und Landboten mit 9 oder mehr täglichen Dienststunden werden die Kosten für die Ablösung von der Verwaltung bestritten, wobei verstanden ist, dass jedem dieser Angestellten bis zu 10 Dienstjahren 52 und denjenigen mit mehr als 10 Dienstjahren 60 dienstfreie Tage im Jahr zu gewähren sind, je unter Anrechnung der halben Freisonntage, die durch die Dienstbeschränkung an Sonn- und Feiertagen, oder auf dem Wege der gegenseitigen Ablösung gewonnen werden.

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Bezug einer Sonntagsdienstentschädigung sind diejenigen Angestellten, deren Bestell- oder Botendienst nicht wenigstens ein täglich einmaliger ist.

Art. 200.

Auslandszulagen.

1. Den Beamten und Angestellten der schweizerischen Postagenturen im Auslande (Art. 190, Ziffer 1, lit. *b*) werden folgende Zulagen gewährt:

a. denjenigen mit 3 oder mehr schulpflichtigen Kindern bis jährlich Fr. 500;

b. denjenigen mit weniger als 3 schulpflichtigen Kindern bis jährlich Fr. 350;

15. November 1910.

c. denjenigen, welche verheiratet sind, eigenen Haushalt führen, aber keine schulpflichtigen Kinder haben, bis jährlich Fr. 200;

d. denjenigen, welche ledig sind, sowie denjenigen, die verheiratet sind, aber keinen eigenen Haushalt führen und keine Kinder haben, jährlich Fr. 120.

2. Diese Entschädigungen werden im Rahmen der in Ziffer 1 bezeichneten Ansätze von der Oberpostdirektion festgesetzt. Die Kreispostdirektionen haben der Oberpostdirektion jährlich im Monat Januar bezügliche Anträge einzureichen.

Art. 201.

Dienstwohnungen.

1. Bei der Postverwaltung bestehen keine Dienstwohnungen, die von Beamten oder Angestellten im Sinne von Art. 5 des Besoldungsgesetzes zwangsweise zu beziehen sind.

2. Wo Dienstwohnungen vorhanden sind, wird von der Postverwaltung ein Mietvertrag unter Ansetzung eines den örtlichen Verhältnissen billige Rechnung tragenden Mietzinses abgeschlossen.

Auf den Zeitpunkt des Beginns einer neuen Amtsdauer sind diese Mietverträge einer Durchsicht zu unterziehen.

3. Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, Dachbodenwohnungen in Postgebäuden an Postangestellte unentgeltlich zu überlassen, wogegen deren Familienangehörige bei den Reinigungsarbeiten in den Posträumen mitzuhelfen haben.

Art. 202.

Dienstlokale. Bureaubedürfnisse.

1. Jeder Posthalter ist verpflichtet, ein der Verwaltung genehmes, den dienstlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechendes Dienstlokal zu liefern. Dabei behält sich aber die Verwaltung das Recht vor, da, wo dies aus irgend

einem Grunde für notwendig oder zweckmässig erachtet wird, das Lokal selbst zur Verfügung zu stellen. 15. November 1910.

2. Den Posthaltern, welche das Dienstlokal zu liefern haben, wird hierfür eine besondere Entschädigung ausgerichtet, ebenso eine solche für Beleuchtung und Heizung des Dienstlokals, sowie für Beschaffung der Bureaubedürfnisse, letzteres soweit das betreffende Material nicht direkt von der Verwaltung geliefert wird.

Diese Entschädigungen, welche mit Bezug auf die Lokallieferung nach den ortsüblichen Mietzinsen und hinsichtlich der Beleuchtung und Heizung auf Grund der wirklichen Auslagen zu bemessen sind, werden je nach ihrer Höhe entweder von der zuständigen Kreispostdirektion oder auf deren Antrag hin von der Oberpostdirektion festgesetzt.

3. Jeder Postablagehalter hat ein Lokal anzuweisen, in welchem die Postgeschäfte unter Sicherung des Postgeheimnisses ausgeübt werden können. Die Entschädigung für Lieferung des Dienstlokals ist in der festen Besoldung inbegriffen.

In Ausnahmefällen und wo ganz besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, wird die Verwaltung den Postablagehaltern ein geeignetes Lokal anweisen.

Art. 203.

Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen [1]).

1. Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung sind im allgemeinen verpflichtet, innerhalb der ordentlichen Bureauzeit auch andere als die ihnen obliegenden Arbeiten ohne weitere Entschädigung zu übernehmen.

Auch ausserhalb der ordentlichen Bureauzeit haben sie jedem amtlichen Rufe Folge zu leisten, ohne dafür, vorbe-

---

[1]) Siehe auch Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1898 (A. S. n. F. XVI, 867).

15. November 1910.

hältlich der in Ziffer 2 aufgestellten Ausnahmen, ein Anrecht auf besondere Bezahlung zu erhalten.

Abgesehen von den Zulagen, welche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, begründet auch die zeitweilige Ausübung einer Stellvertretung, welche sich innerhalb der ordentlichen Bureaustunden vollzieht, keinen Anspruch auf besondere Entschädigung.

2. Ausnahmsweise können für Beamte und Angestellte besondere Entschädigungen in folgenden Fällen zuerkannt werden:

a. wenn bei grössern ausserordentlichen Arbeiten oder bei Geschäftsanhäufung überhaupt, oder endlich wegen besonderer Dringlichkeit ein Beamter oder Angestellter über die Bureauzeit hinaus während längerer Zeit und mit Vorwissen der Oberpostdirektion in Anspruch genommen wird;

b. wenn eine Stellvertretung wegen Krankheit oder Vakanz länger als zwei Monate dauert und diese Stellvertretung den Beamten oder Angestellten anhaltend auch ausser den Bureaustunden in Anspruch nahm.

3. Die Postverwaltung wird die nötigen Anordnungen treffen, damit durch rechtzeitige Besetzung vakant gewordener Stellen und richtige Verteilung der Arbeit auf den Bureaux das Eintreten der in Ziffer 2 aufgezählten Fälle möglichst vermieden werde.

4. Die Bemessung der Entschädigung im einzelnen Falle geschieht jeweilen:

a. durch den Bundesrat auf Antrag des Postdepartements, wenn es sich um Beamte der Zentralverwaltung oder um Beamte der Kreispostdirektionen (Direktoren, Adjunkte, Kassiere und Kontrolleure) handelt (Art. 162, Ziffer 2, lit. *b*) oder wenn die beantragten Entschädigungen in den Fällen von lit. *b* und *c* die Summe von Fr. 500 überschreiten;

b. durch das Postdepartement auf Antrag der Oberpostdirektion und zutreffenenfalls nach Begutachtung durch die Kreispostdirektionen, wenn es sich um Angestellte bei der Zentralverwaltung, um Beamte bei den Kreisverwaltungen (mit Ausnahme der unter lit. *a* bezeichneten) oder um Beamte des Betriebsdienstes handelt (Art. 163, Ziffer 2, lit. *c*) und wenn die Entschädigung den Betrag von Fr. 500 nicht übersteigt, sowie wenn es Entschädigungen über Fr. 200 bis Fr. 500 an das unter lit. *c* bezeichnete Personal betrifft;

c. durch die Oberpostdirektion auf Antrag der Kreispostdirektionen, wenn es sich um Angestellte der Kreisverwaltungen oder solche des Betriebsdienstes handelt und die Entschädigung den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt.

5. Die auf Ausrichtung von Entschädigungen abzielenden Anträge sind jeweilen bei Beendigung der ausnahmsweise zur Entschädigung berechtigenden Verhältnisse von den Kreispostdirektionen, soweit es das ihnen unterstellte Personal betrifft, der Oberpostdirektion und in den unter Ziffer 4, lit. *a* und *b*, bezeichneten Fällen von der Oberpostdirektion dem Postdepartement einzureichen, wobei auf die Dauer der ausserordentlichen Dienstleistung, deren Bedeutung und eine allfällig erhöhte materielle Verantwortlichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Es wird in der Regel keine Entschädigung verabfolgt, wenn der stellvertretende Beamte oder Angestellte nach Ablauf der Stellvertretung durch Beförderung endgültig in diejenige höher besoldete Anstellung vorrückt, welche er vorübergehend zu besorgen hatte.

Art. 204.

Dienstaltersgratifikation.

1. Beamten und Angestellten der Postverwaltung, welche das vierzigste Dienstjahr in der Bundesverwaltung zurückgelegt haben, kann eine Gratifikation zugesprochen werden.

15. November 1910.

Beamte und Angestellte, welche das vierzigste Dienstjahr in der eidgenössischen Verwaltung zurückgelegt haben, dürfen nur eine Gratifikation erhalten, ob sie nun in einer einzigen Verwaltung oder gleichzeitig in mehreren tätig seien. Im letzteren Falle ist die Dienstaltersgratifikation auf Grund der höheren Teilbesoldung zu bemessen und von derjenigen Verwaltung zu übernehmen, welche diese höhere Besoldung ausrichtet.

2. Über die Zuerkennung von Gratifikationen gelten die nämlichen Bestimmungen wie für Bewilligung von Besoldungsnachgenüssen (Art. 205, Ziffern 1 und 2).

3. Diese Gratifikation soll sich in der Regel im Rahmen von Fr. 200 bis Fr. 500 für die Beamten der Zentralverwaltung und für die Kreisdirektionsbeamten (Direktoren, Adjunkte, Kassiere und Kontrolleure) bewegen; für die übrigen Beamten und Angestellten der Postverwaltung kann eine Gratifikation von Fr. 100 bis 300 verabfolgt werden. Die Gratifikation kann in bar oder in einem Ehrengeschenke vom nämlichen Werte bestehen.

4. Über die Art der Ausrichtung hat sich der Oberpostdirektor für das Personal der Oberpostdirektion und für die Kreispostdirektoren, nach Verständigung mit den Betreffenden, mit dem Departementsvorsteher ins Benehmen zu setzen.

5. Die Kreispostdirektionen haben über die Art der Ausrichtung an das Personal in den Postkreisen, mit Ausschluss der Kreispostdirektoren, jeweilen nach Verständigung mit den Betreffenden der Oberpostdirektion Anträge einzureichen.

Die Ausrichtung von Gratifikationen soll seitens der Kreispostdirektionen nur dann beantragt werden, wenn die in Frage kommenden Beamten wenigstens befriedigende Leistungen aufzuweisen haben und wenn auch sonst kein anderer Grund gegen die Verabfolgung spricht.

Art. 205. 15. November 1910.

Besoldungsnachgenuss.

1. Der Entscheid über den bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle im Art. 10 des allgemeinen Besoldungsgesetzes vorgesehenen Nachgenuss der Besoldung für die Beamten bei der Zentralpostverwaltung und die Kreispostdirektionsbeamten (Direktoren, Adjunkte, Kassiere und Kontrolleure) oder deren Hinterbliebenen wird gemäss Art. 162, Ziffer 2, lit. *b*, durch den Bundesrat getroffen.

2. Der Entscheid über den Besoldungsnachgenuss zugunsten der übrigen Postbeamten, sowie der Postangestellten überhaupt, oder deren Hinterbliebenen steht gemäss Art. 163, Ziffer 2, lit. *c*, und Art. 164, Ziffer 1, der Wahlbehörde zu.

3. Über die Ausübung der dem Bundesrat oder dem Postdepartement gemäss Ziffern 1 und 2 hiervor zustehenden Befugnisse zur Ausrichtung eines Besoldungsnachgenusses an Beamte und Angestellte der Postverwaltung werden keine bestimmten Vorschriften erlassen.

XVI. Dienstkleidung.

Art. 206.

Abgabe der Dienstkleider.

1. Den festbesoldeten Angestellten der Postverwaltung (Art. 191, Ziffern 1 und 2, je lit. *e* bis *h*, ferner die Art. 194 und 195), sowie denjenigen Posthaltern und Postablagehaltern, denen die Besorgung von Bestell-, Boten- oder Umladdienst übertragen ist, werden unentgeltlich Dienstkleider abgegeben.

2. Überdies werden mit Dienstkleidern ausgerüstet:

a. die Bahnaufsichtspostbeamten;

b. die provisorischen Angestellten (Aushelfer, Ablöser etc.);

c. die Postillone.

15. November 1910.

3. Posthalter und Postablagehalter, deren Bestell-, Boten- und Umladdienst im Durchschnitt eine Tagesleistung von zwei Stunden nicht übersteigt, haben keinen Anspruch auf unentgeltlichen Bezug der Dienstkleidung.

4. Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung sind verpflichtet, die empfangenen Dienstkleider bei der Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen zu tragen.

Art. 207.

Bestand der Dienstkleidung.

1. Die Dienstkleidung der in Art. 206, Ziffer 1, bezeichneten Beamten und Angestellten besteht aus:

Rock oder Jacke,
Weste,
Tuchhose,
Sommerhose,
Bluse,
Mütze und
Mantel oder Mantelkragen;

an Alpenpostkondukteure werden überdies Winterjacken abgegeben.

2. In bezug auf Lieferung von Rock und Jacke wird bestimmt:

a. die Kondukteure erhalten einen Uniformrock besonderer Ordonnanz (Kondukteurrock);

b. das Bestellpersonal bei Bureaux I. und II. Klasse, mit Ausnahme der Landbriefträger, wird mit dem Briefträgerrock, das gesamte übrige Personal (Art. 206, Ziffer 1), mit der Jacke ausgerüstet.

3. Die Oberpostdirektion setzt fest, in welchen Fällen von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 abgewichen werden darf. Der Bewilligung dieser Behörde unterliegt auch die Abgabe anderer als der vorerwähnten Kleidungsstücke an Angestellte, die solcher infolge besonderer Dienst-

obliegenheiten bedürfen. Hierzu gehören das Automobil- 15. November 1910.
personal, die Heizer, Wagenreiniger usw.

4. Beamte und Angestellte, welche den ihnen übertragenen Bestell- oder Botendienst durch männliche Privatgehülfen besorgen lassen, erhalten die Dienstkleidung, zu deren Bezug sie berechtigt sind, zuhanden ihrer Gehülfen. Beim Wechsel dieser letztern haben die betreffenden Beamten oder Angestellten jedoch allfällige Kosten für Änderung und Instandstellung der Kleidung selbst zu tragen. Sie sind für die letztere verantwortlich.

5. Personen weiblichen Geschlechts, die Bestell- und Botendienst besorgen, beziehen nur den Mantelkragen. Als Entgelt für die nicht gelieferten Dienstkleider wird ihnen eine von der Oberpostdirektion festzusetzende Barentschädigung ausgerichtet. Provisorisches Personal hat auf diese Entschädigung keinen Anspruch.

Art. 208.

Bahnpostbureaux.

1. An Bahnpostbureaux sowie an wichtigere Transitstellen, die den Postumlad in Bahnhöfen zu überwachen haben, werden zuhanden der diese Aufsicht ausübenden Beamten besondere Beamtenmützen, Beamtenmäntel und Beamtenpelerinen abgegeben.

2. Die dem Bahnpostdienst zugeteilten Beamten, welche in den Fall kommen können, in Bahnhöfen Geleiseanlagen oder sonstige dem Publikum verbotene Zugänge begehen zu müssen, werden mit einem von der Oberpostdirektion im Einverständnis mit den Bahnbehörden zu bestimmenden Dienstabzeichen ausgerüstet.

Art. 209.

Tragdauer.

1. Die Tragdauer der Dienstkleider wird festgestellt wie folgt:

15. November 1910.

a. für die Angestellten der Postbureaux I. und II. Klasse, mit Einschluss der Kondukteure (Art. 191, Ziffern 1 und 2, je lit. *e* bis *h*, und Art. 194), sowie für Posthalter, Postablagehalter, Landbriefträger und Landboten, deren Bestell-, Boten- und Umladdienst durchschnittlich eine Tagesleistung von fünf Stunden übersteigt:

Mantel und Mantelkragen . . .	3 Jahre,
alle übrigen Uniformstücke . .	1 Jahr;

b. für Posthalter, Postablagehalter, Landbriefträger und Landboten, deren Bestell-, Boten- und Umladdienst den Durchschnitt von fünf Stunden nicht übersteigt:

Mantel und Mantelkragen . . .	5 Jahre,
alle übrigen Uniformstücke . .	2 „

2. Für die Mützen, Mäntel und Pelerinen der Bahnhofbeamten (Art. 208, Ziffer 1) wird eine Tragdauer nicht vorgeschrieben. Der Ersatz findet nach Bedarf statt.

Art. 210.

Provisorische Angestellte.

Die provisorischen Angestellten (Art. 206, Ziffer 2, lit. *b*) werden nach Massgabe der Dauer ihrer Verwendung und der Art des ihnen übertragenen Dienstes gekleidet. Sie erhalten in der Regel nicht die vollständige Dienstkleidung. Die Oberpostdirektion stellt in dieser Beziehung die nähern Vorschriften auf.

Art. 211.

Postillone.

1. Die Postillone sind nicht Angestellte der Postverwaltung, sondern solche der Postpferdhalter. Über die einheitliche Uniformierung der Postillone gelten nachstehende Vorschriften.

2. Die Dienstkleidung der Postillone besteht aus:

Postillonshut,
Jacke
Weste } besonderer Ordonnanz,
Tuchhose
Mantel mit Pelerine.

3. Diese Dienstkleider, mit Ausnahme der Hose, werden den Hauptwagenpostillonen der regelmässigen Kurse unentgeltlich verabfolgt. Die Lieferung erfolgt an die Postpferdhalter zuhanden der Postillone.

4. Die Tragdauer wird festgesetzt wie folgt:

a. für Jahreskurse:

Mantel	3 Jahre,
Jacke und Weste . .	1 Jahr,
Hut	1—2 Jahre;

b. für Kurse von beschränkter Dauer:

Mantel	5 Jahre,
Jacke nnd Weste . .	2 Jahre,
Hut	2—3 Jahre.

5. Postillone, welche Beiwagen und Extraposten führen, beziehen in der Regel nur Mantel und Jacke unentgeltlich. Diese Uniformstücke werden nach Bedarf ohne bestimmte Tragdauer geliefert.

6. Die Hosen gibt die Postverwaltung sämtlichen Postillonen nur gegen Bezahlung ab. Sie setzt für diese Kleider einen einheitlichen ermässigten Preis fest und kann nach einer bestimmten Tragdauer den bezahlten Preis zurückvergüten.

7. Den Fahrknechten der konzessionierten Kurse werden keine Dienstkleider geliefert.

15. November 1910.

Art. 212.

Eigentum der Dienstkleidung.

1. Es gilt als Grundsatz, dass die uuentgeltlich gelieferten Dienstkleider bis nach Ablauf der festgesetzten Tragdauer Eigentum der Postverwaltung bleiben.

Beamte, Angestellte und Postillone haben dieselben stets in gutem, reinlichem Zustande zu halten.

Nach Ablauf der festgesetzten Tragdauer (Art. 209 und 211) gehen die Dienstkleider in das Eigentum der Beamten, Angestellten oder Postillone über. Werden solche Uniformstücke im Dienste nicht mehr getragen und zu andern Zwecken verwendet, so sind die die Postuniform kennzeichnenden Teile, wie Passepoils, Knöpfe etc., davon abzutrennen.

2. Bei Verlust oder vorzeitiger Abnützung von Dienstkleidern ist die Verwaltung befugt, von den Fehlbaren angemessenen Ersatz zu verlangen. Für die Postillone haften die Postpferdhalter.

3. Es ist untersagt, an Dienstkleidern Änderungen vorzunehmen, welche von den vorgeschriebenen Ordonnanzen abweichen.

4. Aus dem Dienste der Postverwaltung austretende Beamte, Angestellte und Postpferdhalter haben die Dienstkleider, deren Tragzeit nicht abgelaufen ist, in gereinigtem Zustande zurückzugeben. Austretende Postillone haben die empfangenen Dienstkleider ihren Dienstherren zurückzugeben.

Fällt infolge Verminderung der Dienstobliegenheiten die Berechtigung auf Dienstkleidung ganz oder teilweise dahin, so sind die verfügbar werdenden, noch nicht ausgetragenen Dienstkleider in der Regel ebenfalls zurückzugeben.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 4 finden sinngemässe Anwendung auch in bezug auf die an Stelle der Dienstkleider ausgerichteten Barentschädigungen (Art. 207, Ziffer 5).

6. Die Dienstkleider von verstorbenen Beamten und Angestellten werden in der Regel der Familie des Verstorbenen oder dessen sonstigen Erben belassen. Auch auf die Rückforderung von allfällig schon bezahlten, aber noch nicht vollständig verfallenen Entschädigungen für nicht gelieferte Dienstkleider wird in diesem Falle verzichtet. 15. November 1910.

Art. 213.

Besondere Anordnungen der Oberpostdirektion.

1. Die Oberpostdirektion wird die Anordnung treffen über den Zeitpunkt der Abgabe der Dienstkleider und der Ausrichtung der Entschädigungen, über die Ordonnanz der verschiedenen Uniformstücke, sowie über die Rechnungsführung für das Dienstkleidungswesen.

2. Die Oberpostdirektion wird sodann alljährlich die erforderlichen Anordnungen treffen zur Anschaffung der notwendigen Tücher und Zutaten, sowie zur Anfertigung der Dienstkleider. Soweit hierbei die Ausgaben ihre Befugnis (Art. 163, Ziffer 2, lit. *m*) überschreiten, wird sie dem Postdepartement Vorlage unterbreiten.

3. Die Oberpostdirektion ist überdies ermächtigt, im Rahmen der ihr zu Gebote stehenden Kredite zum Zwecke der Einführung neuer, in der gegenwärtigen Verordnung nicht vorgesehener Dienstkleidungsstücke Versuche anzuordnen und mit Genehmigung des Postdepartements die Abgabe solcher Uniformstücke an ihr Personal bleibend einzuführen.

XVII. Arbeitszeit.

Art. 214.

Anwendung des Arbeitsgesetzes.

1. Die Bestimmungen der Art. 2 bis 7 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, vom 19. Dezember

15. November 1910.

1902 [1]), finden auf folgende Beamte und Angestellte der Postverwaltung Anwendung:

a. die Beamten und Angestellten der Postbureaux I. Klasse, soweit sie nicht ständig einem Bureau der Kreispostdirektion (Kanzlei, Kasse oder Kontrolle) zugeteilt sind;

b. die Beamten und Angestellten der Postbureaux II. Klasse;

c. die Aspiranten bei den Bureaux I. und II. Klasse;

d. die Kondukteure.

2. Die während mehr als 14 Tagen ununterbrochen im Dienste stehenden Stellvertreter und Aushelfer der hiervor bezeichneten Beamten und Angestellten sind dem Arbeitsgesetze ebenfalls unterstellt.

Art. 215.

Ruhezeit bei Dienstbeschränkungen an Feiertagen.

1. Dem in Art. 214, Ziffer 1, erwähnten Personal, welches infolge der allgemeinen Dienstbeschränkung an den Sonn- und andern Feiertagen nur 4 Stunden, bis spätestens 12 Uhr mittags, Dienst hat, werden die durch diese Dienstbe-schränkung entstehenden halben Frei-Sonntage als Ruhezeit im Sinne von Art. 6 des Arbeitsgesetzes angerechnet.

2. Umfasst an Sonn- und andern Feiertagen der Dienst mehr als 4 Stunden, so fällt der Nachmittag nicht als halber Ruhetag in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn der Dienst bis Mittag beendet ist.

Art. 216.

Ausnahmen vom Arbeitsgesetz.

Nicht unter das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1902 fallen:

a. die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Kreisverwaltungen;

b die Posthalter und die Postablagehalter;

---

[1]) A. S. n. F. XIX, 673.

c. die Landbriefträger und Landboten (Art. 195);

d. die übrigen Angestellten der Postbureaux III. Klasse und der Postablagen;

e. die Aspiranten bei den Bureaux III. Klasse;

f. die Lehrlinge;

g. die provisorischen Gehülfen aller Art, die nicht im Sinne von Art. 214, Ziffer 2, dem Arbeitsgesetz unterstehen.

Art. 217.

Zahl der Ruhetage.

Die dem Gesetz unterstellten Beamten und Angestellten, die das 10. Dienstjahr zurückgelegt haben, haben jährlich gemäss Art. 7, 3. Absatz, des Arbeitsgesetzes Anrecht auf 60 Ruhetage.

Art. 218.

Fahrdienstpersonal.

Das im Fahrdienste verwendete Postpersonal wird hinsichtlich der Ruhezeit (Art. 3, 1. und 2. Absatz, des Arbeitsgesetzes) dem Lokomotiv- und Zugspersonal gleichgestellt.

Art. 219.

Ruhezeit des dem Arbeitsgesetz nicht unterstellten Personals.

In bezug auf die Ruhezeit für das im Art. 216, lit. *b* bis *e*, erwähnte Personal der Postverwaltung gelten folgende Bestimmungen:

a. die auf Grund der Stundenzahl besoldete Arbeitszeit bleibt nicht notwendigerweise auf 10 Stunden beschränkt;

b. die Ruhetage oder, an deren Stelle, die festen Entschädigungen werden nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 199 bemessen.

15. November 1910.

Art. 220.

Überwachung des Arbeitsgesetzes.

1. Zur Ausübung der im Art. 11 des Arbeitsgesetzes vorgesehenen Überwachung, sowie im besondern auch zur Feststellung der Dienst- und Ruhezeit und der Dauer der Dienstbereitschaft im Sinne von Art. 2, 3 und 4 des Arbeitsgesetzes haben die Kreispostdirektionen, unter Mitwirkung der Bureauvorstände, für das dem Gesetz unterstellte Personal Dienststundenpläne aufzustellen, die, soweit sie den Fahrdienst betreffen, der Prüfung und Genehmigung durch die Oberpostdirektion unterliegen.

2. Auch für Sicherung der ganzen Ruhetage im Sinne von Art. 6 des Arbeitsgesetzes haben die Kreispostdirektionen für jedes Bureau und für jede Bureauabteilung sowie für die Kondukteure Einzelverzeichnisse aufzustellen, welche ebenfalls der Prüfung und Genehmigung durch die Oberpostdirektion unterliegen.

Art. 221.

Beschwerdebuch.

Es soll bei jedem Postbureau I. und II. Klasse (Art. 80 und 81 des Postgesetzes) ein besonderes Beschwerdebuch aufliegen, in das das Personal allfällige Einwände gegen die Ausführung des Gesetzes eigenhändig einzutragen hat. Der Bureauvorstand ist gehalten, der Kreispostdirektion ohne Verzug den Wortlaut der Eintragung zur Kenntnis zu bringen, und es hat hierauf diese Behörde das Nötige vorzukehren. Über die Erledigung ist im Beschwerdebuch ein Vermerk anzubringen.

XVIII. Nebenbeschäftigungen.

Art. 222.

Öffentliche Ämter und Stellen.

1. Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung darf eine öffentliche Beamtung oder Anstellung oder die

Wahl in eine Behörde der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, ebenso die Stelle eines Vormunds, zu der er nicht gesetzlich verpflichtet ist, nur dann annehmen oder beibehalten, wenn er die Erlaubnis hierzu bei der Wahlbehörde (Art. 162, Ziffer 2, lit. *b*, Art. 163, Ziffer 2, lit. *c*, und Art. 164, Ziffer 1) nachgesucht und von dieser erhalten hat.

2. Der Begriff der öffentlichen Beamtung oder Anstellung umfasst auch die öffentlichen Stellen der Schule und der Kirche.

3. Die Ermächtigung soll nicht erteilt werden, wenn davon eine Versäumnis der Amtspflichten oder sonst ein Nachteil für den eidgenössischen Dienst überhaupt zu befürchten ist.

Art. 223.

Erwerbsgesellschaften und industrielle Unternehmungen.

1. Die Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrates einer Erwerbsgesellschaft, sowie die aktive Betätigung an einer wirtschaftlichen Unternehmung überhaupt ist nicht vereinbar mit einer eidgenössischen Beamtung oder Anstellung.

2. Auf Antrag des Departementsvorstehers kann der Bundesrat bezüglich der Übernahme von Verwaltungsstellen eine Ausnahme in solchen Fällen gestatten, wo es sich um lokale Bestrebungen von vorwiegend gemeinnütziger Art handelt und ein Nachteil für den eidgenössischen Dienst als ausgeschlossen erscheint.

Art. 224.

Öffentliche Wirtschaften.

Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung dürfen weder selbst noch durch die mit ihnen in ungeteilter Haushaltung lebenden Familienglieder eine öffentliche Wirtschaft betreiben.

15. November 1910.

Art. 225.

Andere Nebenbeschäftigungen.

1. Die Betreibung anderer Nebenberufe und Geschäfte ist den Beamten und Angestellten der Postverwaltung nur insofern gestattet, als dadurch die Erfüllung ihrer dienstlichen Verrichtungen nicht beeinträchtigt wird oder es sich nicht um solche Beschäftigungen handelt, die als unzulässig erklärt sind oder die ihrer Natur nach mit den Interessen der eidgenössischen Verwaltung sich nicht vereinbaren lassen. Der Entscheid steht für die in Art. 162, Ziffer 2, lit. *b*, bezeichneten Beamten dem Postdepartement und für die übrigen Beamten und die Angestellten der Wahlbehörde (Art. 163, Ziffer 2, lit. *c*, und Art. 164, Ziffer 1) zu.

2. Jeder Beamte oder Angestellte, der einen Nebenberuf oder eine Nebenbeschäftigung betreibt oder betreiben will, hat durch Vermittlung der vorgesetzten Amtsstelle um die Erlaubnis hierzu einzukommen.

Art. 226.

Rückzug der Bewilligung.

Eine erteilte Ermächtigung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn sich Übelstände zeigen sollten.

Art. 227.

Ausnahmen.

Gegenüber Beamten und Angestellten der Postbureaux III. Klasse und der Postablagen wird das Postdepartement geeignete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnitts eintreten lassen.

XIX. Erfüllung der gewöhnlichen bürgerlichen Pflichten.

Art. 228.

Stellen- und Wohnungsänderungen im Personalbestand.

Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, den Kantonen oder Gemeinden von den im Bestand ihres Personals vor-

kommenden Stellen- oder Wohnungsänderungen Mitteilung zu machen. 15. November 1910.

Art. 229.

Anzeigepflicht über Niederlassung, Polizei- und Steuerverhältnisse.

1. Die Anzeigepflicht in bezug auf die Niederlassung und hinsichtlich der Polizei- und Steuerverhältnisse bei Ein- und Wegzug bleibt den betreffenden Beamten und Angestellten selbst überbunden, und es haben dieselben die Folgen zu tragen, welche sie im Nichtbeachtungsfall nach den polizeilichen Strafbestimmungen ihrer Wohnsitzgemeinde treffen können.

2. Die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung bedürfen keiner Niederlassungsbewilligung. Alle übrigen Beamten und Angestellten haben die Pflichten betreffend Niederlassung, Polizei- und Steuerverhältnisse zu erfüllen wie jeder andere Bürger.

Art. 230.

Anstellungsverhältnis.

Die Kreispostdirektionen werden den Kantons- und Gemeindebehörden auf besondere Anfrage hin über Anstellungsverhältnisse (Charakter der Anstellung, Amtsdauer, Besoldung) der in ihrem Postkreis niedergelassenen oder demselben angehörigen Beamten und Angestellten ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit Auskunft erteilen.

XX. Konkurse und Bevogtungen.

Art. 231.

Versetzung in provisorische Stellung.

1. Das Dienstverhältnis von Beamten und Angestellten der Postverwaltung, die in Konkurs geraten oder bevogtet

15. November 1910.

werden, ist vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Konkurses oder der Bevogtung an ein provisorisches.

2. Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten der Postverwaltung, gegen welche in der Betreibung auf Pfändung ein Verlustschein ausgestellt worden ist, ist vom Tage der Ausstellung des Verlustscheins an ein provisorisches, sofern nicht die Wahlbehörde, in Würdigung der Verhältnisse, darüber anders entscheidet.

3. Der Wahlbehörde bleiben in allen Fällen weitere Verfügungen vorbehalten.

Art. 232.

Geschlechtsvormundschaft.

Die Bestimmung von Art. 231, Ziffer 1, findet nicht Anwendung auf Fälle blosser Geschlechtsvormundschaft, d. h. auf solche, in denen die Inhaberin einer Poststelle deshalb bevormundet wird, weil ihr Ehemann in Konkurs geraten ist.

XXI. Lehrlinge und Aspiranten.

Art. 233.

Annahme von Postlehrlingen. Allgemeine Erfordernisse.

1. Zur Ergänzung ihres Beamtenpersonals für die Bureaux I. und II. Klasse (Art. 80 und 81 des Postgesetzes) nimmt die Postverwaltung nach Bedarf jeweilen auf Anfang des Jahrs eine von der Oberpostdirektion zu bemessende Anzahl von Lehrlingen männlichen Geschlechts an.

2. Die Lehrlingsstellen werden mit angemessener Anmeldefrist im schweizerischen Bundesblatte zur Bewerbung ausgeschrieben. Von der betreffenden Bekanntmachung erhält auch die Presse zur beliebigen Verwertung Mitteilung.

3. Bewerber um Postlehrlingsstellen dürfen, auf den Zeitpunkt des Dienstantritts (Art. 235, Ziffer 1) berechnet,

nicht weniger als 17 und nicht mehr als 25 Jahre alt sein. Von dieser Regel darf nur mit Zustimmung der Oberpostdirektion abgewichen werden. Dem Postdepartement bleibt es vorbehalten, die vorgenannten Altersgrenzen je nach eintretenden Verhältnissen abzuändern. 15. November 1910.

Erforderlich für die Anmeldung ist der Ausweis über allgemeine Bildung, wobei zum wenigsten der zweijährige Besuch einer Sekundarschule mit gutem Abgangszeugnis und die Kenntnis mindestens zweier Landessprachen verstanden sind; sodann sind erforderlich ein tadelloser Leumund, Gesundheit und körperliche Eignung für den Postdienst.

4. Die Bewerber haben sich innert der festgesetzten Frist bei einer der Kreispostdirektionen schriftlich anzumelden und überdies später bei derselben oder bei einem von ihr bezeichneten Postbureau persönlich vorzustellen.

Der selbstgeschriebenen Anmeldung, welche eine kurze Lebensbeschreibung des Bewerbers enthalten soll, sind beizulegen:

a. der Geburts- oder Heimatschein;

b. ein Sittenzeugnis;

c. Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang.

Ferner ist in der Anmeldung anzugeben, bei welchem Arzt der Bewerber sich in bezug auf den Gesundheitszustand untersuchen zu lassen wünscht. Gestützt auf diese Angaben hat alsdann die Kreispostdirektion dem bezeichneten Arzte das Formular für das auszustellende Arztzeugnis zu übermitteln. Gleichzeitig sind demselben alle wünschbaren Angaben über die Personalien (Name etc.) des zu Untersuchenden zu machen, mit dem Hinweise darauf, dass dieser letztere beauftragt worden sei, sich innert bestimmter Frist zur Untersuchung zu stellen. Das ausgefüllte Arztzeugnis ist dem Bewerber nicht auszuliefern, sondern unter Umschlag und verschlossen an die Kreispostdirektion zurückzusenden, da es in Verwahrung der Postverwaltung zu bleiben hat. Die Kosten der Untersuchung fallen zu Lasten des Bewerbers.

15. November 1910.

5. Die Kreispostdirektionen werden über Charakter, Befähigung und körperliche Eignung der Bewerber genaue Erkundigungen einziehen.

6. Nach erhaltener Auskunft und nach Kenntnisnahme des ärztlichen Befunds haben die Kreispostdirektionen sich über Zulassung der Bewerber zur Aufnahmeprüfung oder Abweisung schlüssig zu machen.

In Zweifelsfällen ist der Entscheid der Oberpostdirektion einzuholen. Diese letztere Behörde behält sich überhaupt das Recht vor, Änderungen in der Zulassung der Bewerber vorzunehmen.

7. Die Anmeldungen, sowie die dazu gehörigen Belege sind nur dann der Oberpostdirektion vorzulegen, wenn es sich um einen der in Ziffer 6 erwähnten Ausnahmefälle handelt. Dagegen sind die Anmeldungen, sowie die in Händen der Postverwaltung verbleibenden Belege nebst einer Liste sämtlicher Bewerber zur Verfügung der Prüfungskommission (Art. 234 Ziffer 3) zu halten.

8. Nachdem der Oberpostdirektion von den Kreispostdirektionen die Zahl der Bewerber, die zur Aufnahmeprüfung zuzulassen sind, mitgeteilt worden ist, setzt erstere den Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfungen fest.

9. Privatlehrlinge dürfen nur mit Einwilligung der Oberpostdirektion im Postdienste Verwendung finden. Dagegen liegt es in der Befugnis der Kreispostdirektionen, den Beizug von Privatgehülfen zu gestatten, sofern daraus keine Kosten für die Postverwaltung entstehen. Für den betreffenden Privatgehülfen entsteht hieraus kein Anspruch auf spätere feste Anstellung im Postdienst.

Art. 234.

Lehrlingsprüfung.

1. Nach getroffenem Entscheid werden die zugelassenen Bewerber unter Rückgabe der der Anmeldung beigelegten

Zeugnisse etc. von der betreffenden Kreispostdirektion zur Prüfung einberufen und die übrigen Kandidaten von der Abweisung in Kenntnis gesetzt. 15. November 1910.

2. An der Aufnahmeprüfung haben die Bewerber den Nachweis über den Besitz eines gewissen Grades allgemeiner Bildung, einer guten Handschrift, von Fertigkeit im Rechnen, Kenntnis der politischen Geographie und Beherrschung wenigstens zweier Landessprachen zu leisten.

Bewerbern, welche sich über den Besuch der obern Klassen einer höhern Schule, wie Gymnasium, Kantonsschule, Technikum usw. durch ein befriedigendes Abgangszeugnis ausweisen, kann die Oberpostdirektion die Aufnahmeprüfung erlassen.

3. Das Programm für die Aufnahmeprüfungen wird von der Oberpostdirektion festgestellt. Die von der Oberpostdirektion zu bezeichnende Prüfungskommission setzt sich aus 2 Beamten der Oberpostdirektion und aus einem Beamten der Kreispostdirektion zusammen.

Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, an Stelle einzelner Postbeamter pädagogische Experten beizuziehen.

4. Auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen bezeichnet die Oberpostdirektion die als Lehrlinge aufzunehmenden Bewerber und verteilt deren Zahl unter die Postkreise.

Bewerber, welche bei der Prüfung die von der Oberpostdirektion festzusetzende Punktzahl nicht erreicht haben, sind von der Kreispostdirektion ohne weiteres sofort nach der Prüfung in Kenntnis zu setzen, dass sie nicht als Postlehrlinge angenommen werden können.

Art. 235.

Ausbildung der Lehrlinge.

1. Der Zeitpunkt des Eintritts der Lehrlinge wird von der Oberpostdirektion festgesetzt. Dagegen ist die Zuteilung an die Lehrbureaux Sache der Kreispostdirektionen.

15. November 1910.

2. Als Lehrbureaux sind nur Bureaux zu bezeichnen, welche sich zur Ausbildung von Lehrlingen eignen, und vorzugsweise solche, die einen vielseitigen Verkehr aufweisen.

3. Der Lehrling ist unter gehöriger Überwachung durch den Bureauvorstand auf Grund eines von der Oberpostdirektion aufzustellenden Lehrplans in zweckmässiger Reihenfolge mit den verschiedenen Dienstzweigen bekannt zu machen und unter Belehrung in dieselben einzuführen. Die Dienststunden der Lehrlinge werden unter Genehmigung der Kreispostdirektion vom Bureauvorstand bestimmt.

4. Die Postlehrlinge haben sich auch mit dem Telegraphendienst gründlich vertraut zu machen. Ist der Lehrling einem Postbureau ohne Telegraphendienst zugeteilt, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, denselben auf dem Telegraphenbureau des Orts zu erlernen. Besteht daselbst überhaupt kein solches, so ist der Lehrling zu gegebener Zeit einem andern Bureau zuzuteilen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, auch den Telegraphendienst zu erlernen.

5. Den Lehrlingen soll Gelegenheit gegeben werden, während der Dauer der Lehrzeit das Studium von Sprachen etc. fortzusetzen.

Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, an Orten, wo dies tunlich ist, mit der Leitung der vom Bunde subventionierten Fortbildungsschulen Vereinbarungen zu treffen, die den Schulbesuch der Postlehrlinge zur Fortbildung in Sprachen und allgemeiner Bildung oder auch in Kursen über Postgesetzgebung etc. ermöglichen. Die Lehrlinge können zum Besuche solcher Schulkurse angehalten werden.

Die Kreispostdirektionen werden, soweit dies überhaupt möglich ist, Vorkehren treffen, dass die Lehrlinge mindestens während der Dauer eines Schulsemesters einem Bureau zugeteilt werden, bei dem ein derartiger Besuch von Fortbildungskursen möglich ist. Die Kreispostdirektionen entscheiden über die Fächerwahl und veranlassen eine Einteilung der Dienststunden, die den Besuch des Unterrichts ermöglicht.

Die Zeugnisse über den Besuch solcher Kurse sind der Kreispostdirektion durch den Bureauvorstand zur Kenntnis zu bringen. 15. November 1910.

6. Die Dauer der Lehrzeit beträgt 18 Monate. Für Abweichungen ist die Zustimmung der Oberpostdirektion erforderlich.

7. Nach Ablauf der ersten 3 Monate erstattet der Bureauvorstand der Kreispostdirektion Bericht über Fähigkeiten, Leistungen und Betragen des Lehrlings. Gestützt auf diese Berichte und ihre eigenen Wahrnehmungen unterbreitet die Kreispostdirektion der Oberpostdirektion Vorschläge, welchen Lehrlingen die Fortsetzung der Lehrzeit zu bewilligen sei und welche Lehrlinge zu entlassen seien.

8. Im Laufe des letzten Vierteljahres der Lehrzeit werden die Lehrlinge zu einem Schlusskurse einberufen, dessen Dauer von der Oberpostdirektion festgesetzt wird.

Die Schlusskurse finden am Sitze der Kreispostdirektion statt. Sie können mit Zustimmung der Oberpostdirektion auch bei zentral gelegenen Bureaux II. Klasse, deren Vorstände sich zur Leitung solcher Kurse eignen, abgehalten werden.

Art. 236.

Aspirantenprüfung.

1. Nach Beendigung der Lehrzeit haben die Lehrlinge sich einer Fachprüfung, der Aspirantenprüfung, zu unterziehen. Die Oberpostdirektion behält sich indessen vor, mit den Aspirantenprüfungen schon während der letzten Monate der Lehrzeit zu beginnen.

2. Die von der Oberpostdirektion zu bezeichnende Prüfungskommission besteht aus zwei Vertretern der Oberpostdirektion und einem Vertreter der Kreispostdirektion.

Zu dieser Prüfung können mit Ermächtigung der Oberpostdirektion auch andere im Postdienst oder bei der Ausbildung (Art. 235, Ziffer 5) tätige Personen beigezogen werden.

15. November 1910.

3. Denjenigen Lehrlingen, welche die Fachprüfung mit Erfolg bestanden haben, wird von der Oberpostdirektion ein Patent ausgefolgt, wodurch sie als Postaspiranten ausgewiesen werden. Dieses Patent hat die Eigenschaft eines Befähigungsausweises zur Bekleidung einer Beamtenstelle. Es gibt Patente erster, zweiter und dritter Klasse, je nachdem das Ergebnis der Prüfungen gut, befriedigend oder mittelmässig ist.

Im Patente werden neben der Klasse auch die Zahl der erzielten Noten angegeben.

4. Lehrlingen, welche die zur Patentierung erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, kann die Oberpostdirektion gestatten, nach angemessener Frist die Prüfung neuerdings abzulegen.

Art. 237.

Besondere Bestimmungen für Lehrlinge und Aspiranten.

1. Der Lehrling hat sich den Weisungen der ihm vorgesetzten Beamten zu fügen, sich möglichst rascher Aneignung der Kenntnis des Post- und Telegraphendienstes zu befleissen, und sich mit den auf den Postdienst bezüglichen Vorschriften bekannt zu machen.

2. Die Lehrlinge erhalten für die ersten 3 Monate eine tägliche Entschädigung von Fr. 1. 50, für die folgenden 9 Monate eine solche von Fr. 2 und für den Rest der Lehrzeit eine solche von Fr. 3.

3. Die Aspiranten beziehen ein Taggeld von Fr. 4. 50, in welchem ein allfälliger Anteil an Telegrammprovisionen inbegriffen ist. Letzterer ist den Aspiranten am Ende jedes Monats vorschussweise aus der Postkasse auszurichten.

Das Taggeld der Aspiranten, die während eines Jahres im Dienste gestanden sind, wird, sofern ihre Leistungen und ihr Verhalten befriedigen, um 50 Rp. erhöht. Ist aus irgend einem Grunde von dieser Erhöhung Umgang zu nehmen, so haben die Kreispostdirektionen der Oberpostdirektion Bericht und Antrag einzureichen.

4. Den Aspiranten und Lehrlingen sind alle Tage, an denen sie nach ihrer Diensteinteilung frei sind oder die sie im Militärdienst zuzubringen haben, als Diensttage anzurechnen. Sie haben für diese Tage Anspruch auf das Taggeld. Bei Abwesenheiten infolge von Krankheit oder ausserdienstlichen Unfällen entscheidet die Kreispostdirektion, ob und in welchem Umfang das Taggeld auszurichten sei. 15. November 1910.

Den Lehrlingen kann das Taggeld in Krankheitsfällen oder ausserdienstlichen Unfällen während höchstens 30 Tagen im Jahr zuerkannt werden.

5. Wird ein Aspirant oder Lehrling aus dienstlichen Gründen an einen andern Ort versetzt, so hat er ausser dem Anrecht auf das Taggeld Anspruch auf eine tägliche Versetzungszulage von Fr. 1. 50 für die Dauer von höchstens 30 Tagen. Überdies werden ihm die Transportauslagen vergütet. Diese Bestimmungen gelten bei den Lehrlingen auch für die Teilnehmer am Schlusskurs, sofern derselbe nicht in derjenigen Ortschaft abgehalten wird, in der das Lehrbureau sich befindet.

Für Versetzungen, welche auf Wunsch der Aspiranten oder Lehrlinge stattfinden, wird eine Sonderentschädigung nicht geleistet; dies ist auch der Fall, wenn die Versetzung von der Verwaltung zur Erweiterung der unzureichenden Sprachkenntnisse oder strafweise verfügt wird.

Die Versetzungszulage, sowie die Erstattung der Transportauslagen wird bei jeder neuen Versetzung zuerkannt. Wenn jedoch der Aspirant oder Lehrling an den Ort zurückkehrt, an dem er vorher verwendet wurde und dem er sonst zugeteilt ist, so erhält er bei seiner Rückkehr die Versetzungszulage nur dann, wenn seine Abwesenheit mehr als zwei Monate gedauert hat.

Wird aber ein Aspirant oder Lehrling nach einer erstmaligen Versetzung und darauf erfolgter Rückkehr zu dem Bureau, das er verlassen hatte, neuerdings versetzt, so hat er bei der zweiten Rückkehr auch dann Anspruch auf die

15. November 1910.

Versetzungszulage und die Vergütung der Transportkosten, wenn die Abwesenheit weniger als zwei Monate betragen hat.

6. Nach Bestehung der Lehrzeit und erfolgreicher Ablegung der Aspirantenprüfung haben die Kandidaten bei fernerer befriedigender Dienstleistung und einwandfreiem Verhalten Anwartschaft bei Besetzung von ausgeschriebenen Beamtenstellen der Postverwaltung.

7. Die Oberpostdirektion behält sich vor, an Orten, wo dies ohne Störung tunlich ist, auch die Aspiranten zum Besuch von Fortbildungskursen (Art. 235, Ziffer 5) zu verpflichten und ihnen einen bestimmten Lehrgang vorzuschreiben.

8. Das Verfügungsrecht der Postverwaltung vorbehalten, gelten Tausche zwischen Aspiranten bis zu ihrer festen Anstellung. Wünscht ein Aspirant in der Folge an seinen frühern Verwendungsort zurückzukehren, so hat er ein neues Versetzungsgesuch einzureichen.

9. Die Stellung der Aspiranten und Lehrlinge ist eine provisorische. Die Postverwaltung behält sich infolgedessen in bezug auf deren Verwendung freie Hand vor. Machen sich Lehrlinge oder Aspiranten grober Fehler schuldig, ist das Verhalten unbefriedigend oder erzeigen sie sich als untauglich, so können sie auf Antrag der Kreispostdirektion von der Oberpostdirektion jederzeit entlassen werden.

10. Die Lehrlinge können zu beliebiger Zeit aus dem Postdienst treten, die Aspiranten dagegen nur nach einer Voranzeige an die Kreispostdirektion von 14 Tagen.

Auf Verlangen ist den Aspiranten und Lehrlingen bei ihrem Austritt aus einem Postburau ein Zeugnis über Verhalten und Leistungen, sowie über die Dauer der Verwendung auszustellen. Dieses Zeugnis muss, um gültig zu sein, mit dem Visum der Kreispostdirektion versehen werden. Den Anmeldungen auf Beamtenstellen sind das Patent und allfällige Dienstzeugnisse beizulegen.

XXII. Verantwortlichkeit des Postpersonals. 15. November 1910.

Art. 238.

Pflichtstellung des Postpersonals.

1. Auf Grund von Art. 91 des Postgesetzes ist das Postpersonal der Verwaltung gegenüber nach Massgabe der Hapftpflichtbestimmungen des Postgesetzes (Art. 95—110) verantwortlich für die eingenommenen Gelder und die ihm zur Entgegennahme, Beförderung und Bestellung anvertrauten Postsachen.

Das Postpersonal hat die Interessen der Postverwaltung treu und mit Umsicht wahrzunehmen, jeden Schaden abzuwenden, und zwar nicht nur während der Arbeitszeit, sondern überhaupt.

2. Das Postpersonal ist für die Folgen der Nichtbeachtung von Dienstvorschriften der Verwaltung gegenüber verantwortlich, wobei immerhin gemäss Art. 96 des Postgesetzes auf das Mass des Verschuldens und falls der Schaden nicht durch ein Verbrechen des Regresspflichtigen verursacht wurde, auch auf dessen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 239.

Zutritt in die Betriebsräume und deren Sicherung.

1. Der Zutritt in die Betriebsräume der Postverwaltung von Personen, die dem Postdienst nicht angehören, ist verboten. Das Postpersonal ist für alle Folgen verantwortlich, die durch Nichtbeachtung des Verbots entstehen (Art. 92 des Postgesetzes und Art. 238 hiervor).

2. Für die Sicherung der Postgegenstände in den Betriebsräumen gelten die von der Verwaltung aufgestellten Vorschriften.

15. November 1910.

XXIII. Haftpflicht.

Art. 240.

Personen.

1. Nach Massgabe der Art. 95—98 des Postgesetzes richtet sich die Haftpflicht der Postverwaltung bei Unfällen im Postbetrieb, welche Tötung oder körperliche Verletzung von Personen zur Folge haben, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post vom 28. März 1905 [1]).

2. Gemäss den Bestimmungen des in Ziffer 1 erwähnten Haftpflichtgesetzes wird bei Tötungen oder Körperverletzungen im Postbetrieb kein Unterschied gemacht zwischen Beamten und Angestellten der Postverwaltung und den ausserhalb des Postdienstes stehenden Personen.

Wird ein Beamter oder Angestellter beim Postbetrieb getötet oder körperlich verletzt, so haftet die Postanstalt somit für den dadurch entstandenen Schaden in gleicher Weise wie die Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

3. Wenn ein Postillon beim Postbetrieb verunglückt, so kommen ebenfalls die Bestimmungen von Art. 95—98 des Postgesetzes in Anwendung.

4. Die Postverwaltung behält sich vor, in allen hiervor erwähnten Haftpflichtfällen ihre Regressansprüche gegenüber den Postkursunternehmern auf Grund von Art. 96 des Postgesetzes geltend zu machen.

5. Die Haftpflicht der Postkursunternehmer gegenüber den Postillonen bei Unfällen, die sich nicht im Postbetrieb ereignen, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb [2]), wenn die Unternehmer während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Postillone beschäftigen.

---

[1]) A. S. n. F. XXI, 378.

[2]) A. S. n. F. V, 562, und X, 165.

6. Der durch Art. 99 des Postgesetzes vorgesehene Unfallversicherungsfonds für die Selbstversicherung der Postverwaltung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bei Tötung oder körperlicher Verletzung von Personen beim Postbetrieb soll den Betrag von Fr. 500,000 nicht wesentlich übersteigen und im übrigen nach den Bestimmungen von Art. 180 verwaltet werden. 15. November 1910.

Solange der Unfallversicherungsfonds den Betrag von Fr. 500,000 nicht errreicht hat oder sobald er unter diesen Betrag wieder herabgesunken ist, wird alljährlich im Voranschlage ein von der Bundesversammlung zu bewilligender Betrag in die entsprechende Ausgabenrubrik der Postverwaltung eingestellt, und es wird dieser Kredit der letztern zur Verwendung zugewiesen.

Art. 241.

Sachen.

1. Bei Unfällen im Postbetrieb hat die Postverwaltung für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust von Gegenständen, die der Verunfallte unter seiner eigenen Obhut mit sich führte, gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post vom 28. März 1905 [1]) Schadenersatz zu leisten, wenn die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust mit dem Unfall im Zusammenhang steht.

2. Im übrigen ist die Postverwaltung bei Unfällen im Postbetrieb für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die weder von den Verunfallten unter ihrer eigenen Obhut mit sich geführt noch als Reisegepäck oder als einzuschreibende Brief- oder Paketsendung vorschriftsgemäss aufgegeben worden sind, nur dann schadenersatzpflichtig, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

[1]) A. S. n. F. XXI, 378.

15. November 1910.

3. Für aufgegebene Postsendungen, mit Einschluss des ordnungsgemäss aufgegebenen Reisegepäcks, haftet die Postverwaltung nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 100—110 des Postgesetzes.

4. Für den Verlust oder die Verspätung der gerichtlichen Akte und des zurückgehenden Doppels übernimmt die Postverwaltung die gleiche Haftpflicht, wie für eingeschriebene Briefpostsendungen. In keinem Falle kann die Post für die Besorgung derartiger Akte zu einer weitergehenden Entschädigung angehalten werden.

5. Desgleichen wird mit Bezug auf Einzugsmandate eine weitergehende als die durch das Postgesetz (Art. 100, lit. *a*, 1 und 4, und lit. *c*, 1) vorgesehene Haftpflicht, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung des Einzugsmandats beim Schuldner, rechtzeitige Übermittlung desselben an eine Drittperson oder Rücksendung an den Auftraggeber nebst Inlagen, nicht geleistet. Auch erlischt jegliche Verantwortlichkeit für die Postverwaltung nach Ausbezahlung des eingezogenen Betrags oder Rückgabe des Einzugsmandats an den Auftraggeber oder an die von demselben bezeichnete Adresse, sowie nach Übermittlung der Angelegenheit an eine Drittperson, für deren Geschäftsbesorgung die Postverwaltung durchaus keinerlei Gewähr oder Kosten übernimmt, sei es, dass diese Drittperson vom Auftraggeber namentlich bezeichnet oder von der Postverwaltung ausgewählt worden sei.

6. Für Verspätungen in der Beförderung von Postreisenden, für Verlust, Beschädigung, Beraubung oder Verspätung von uneingeschriebenen Briefpostgegenständen, sowie für Beschädigung und Beraubung von eingeschriebenen Briefpostgegenständen leistet die Postverwaltung keine Entschädigung.

7. Nach Massgabe von Art. 107 des Postgesetzes und unter Vorbehalt von Art. 12, Ziffer 2, hiervor bleibt die Postverwaltung haftbar für äusserlich nicht erkennbaren

Schaden, falls der Empfänger solchen in der Zeit, in welcher ihm in Berücksichtigung der Umstände die Prüfung möglich war oder zugemutet werden konnte, feststellt und der Bestimmungspoststelle sofort von seiner Wahrnehmung Kenntnis gegeben hat. Die Benachrichtigung der Bestimmungspoststelle muss jedoch gemäss Art. 462 des Obligationenrechts spätestens acht Tage nach der Ablieferung der Sendung stattgefunden haben.

8. Für die durch Art. 102, zweiter Absatz, des Postgesetzes vorgesehene Amortisation von in Verlust geratenen amortisierbaren Wertpapieren gelten die Bestimmungen der Art. 849—858 und 844 des schweizerischen Obligationenrechts oder gegebenenfalls die im Ausland für die Amortisation solcher Papiere in Kraft stehenden Vorschriften.

9. Sachen, für die von der Postverwaltung voller Ersatz geleistet wird, gehen in deren Eigentum über.

Art. 242.

Anspruch auf Schadenersatz.

Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verspätung, Beschädigung, Beraubung oder Verlust von Postsendungen ist gemäss Art. 109 des Postgesetzes in der Regel durch den Versender bei der Aufgabestelle oder der ihr vorgesetzten Kreispostdirektion anzubringen. Indessen ist auch der Empfänger befugt, bei der Poststelle des Bestimmungsortes oder der ihr vorgesetzten Kreispostdirektion den Anspruch geltend zu machen, wenn er hierzu vom Versender ermächtigt worden ist oder wenn die Sendung bereits den Bestimmungsort erreicht hat. Im letztern Fall darf, falls eine Schadenersatzforderung gleichzeitig vom Absender und vom Empfänger gestellt wird, der Absender nur dann entschädigt werden, wenn der Empfänger damit einverstanden ist.

15. November 1910.

Art. 243.

Anbringung von Klagen. Gerichtsstand.

1. Beschwerden wegen Verletzung des Postgeheimnisses gegenüber Beamten und Angestellten der Postverwaltung sind bei der Kreispostdirektion, oder der Oberpostdirektion, oder dem Postdepartement einzureichen.

2. Bezüglich des Gerichtsstands für Anhängigmachung von Klagen gegen die Postanstalt wird auf Art. 113 des Postgesetzes verwiesen.

XXIV. Strafbestimmungen.

A. Widerhandlungen im Sinne des Art. 117 des Postgesetzes.

Art. 244.

Straffälle und Strafmass.

1. Die Vergehen, welche als Verletzungen des Postgesetzes mit Bussen von Fr. 1—500, im Wiederholungsfall mit solchen bis auf Fr. 2000 bestraft werden, sind im Art. 117 des Postgesetzes einzeln aufgeführt.

2. In bezug auf das Straferkenntnis und den Bussenanteil an den Verzeiger wird auf die in den Art. 117 bis 120 des Postgesetzes enthaltenen Bestimmungen verwiesen.

Art. 245.

Unbefugte Inanspruchnahme der Portofreiheit.

1. Bei unbefugter Inanspruchnahme der Portofreiheit (Art. 117, lit. *g*, des Postgesetzes) im allgemeinen oder wenn bei einer gemäss Art. 59 des Postgesetzes stattgefundenen Eröffnung einer vorläufig taxierten Korrespondenz der Versender oder der Adressat die Berechtigung zur Portofreiheit nicht nachweisen kann, ist der Fall von der betreffenden

Poststelle der zuständigen Kreispostdirektion zur Anzeige zu bringen. 15. November 1910.

2. Zur Einhebung der Busse wird von der Kreispostdirektion das zu diesem Zwecke erstellte Formular verwendet.

Art. 246.

Mitwirkung der eidgenössischen und kantonalen Organe.

Auf Grund von Art. 121 des Postgesetzes sind alle eidgenössischen Beamten und Angestellten, insbesondere die Zollbeamten, an der Grenze bei Einfuhr von Sendungen, die dem Postregal unterstellt sind, verpflichtet, jede in Art. 117 des genannten Gesetzes bezeichnete Übertretung der nächsten Poststelle oder der dieser übergeordneten Kreispostdirektion oder der nächsten Polizeistelle zur Anzeige zu bringen.

Art. 247.

Protokollaufnahme und Beschlagnahme.

1. Die Poststelle oder Kreispostdirektion oder die Polizeistelle, der die Anzeige gemacht wird, hat über den Tatbestand, mit Ausnahme der in Ziffer 2 bezeichneten Fälle, nach Anleitung von Ziffer 3 unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, und es sind die Gegenstände der Übertretung, sowie diejenigen, welche als Mittel zu derselben gedient haben, mit Beschlag zu belegen.

Von der Beschlagnahme sind die dem Bunde gehörigen Gegenstände ausgenommen.

Die Beschlagnahme unterbleibt ferner, wenn hinreichende Sicherheit für den mutmasslichen Betrag der Busse nebst Kosten geleistet wird, ausgenommen, wenn die Beschlagnahme im Interesse der Untersuchung oder aus andern als fiskalischen Gründen notwendig erscheint.

2. Wenn die angedrohte Strafe nicht mehr als fünfzehn Franken beträgt, oder wenn der Gegenstand der Übertretung oder die Sachen, welche als Mittel zu derselben gedient

15. November 1910.

haben, nicht weggenommen werden konnten, so ist ein Protokoll unnötig, und es genügt ein schriftlicher Bericht des Beamten, Angestellten, Landjägers etc. (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 [1]).

Diese Bestimmung findet insbesondere Anwendung bei Verwendung bereits benutzter Postwertzeichen, sodann in Fällen der unbefugten Inanspruchnahme der Portofreiheit, der Anbringung von nicht zulässigen schriftlichen Zusätzen bei Warenmustern, Drucksachen, abonnierten Zeitungen und Zeitschriften zum Zweck der Umgehung der Posttaxen, insofern kein besonders schwerer Fall vorliegt (Art. 117, lit. *f* bis *h*, des Postgesetzes). Die Poststellen haben in diesen Fällen die betreffende Postsendung an ihre vorgesetzte Kreispostdirektion abzuliefern.

3. Das Protokoll (Ziffer 1), dessen vorgedrucktes Formular von jeder Poststelle im Bedarfsfall bei der zuständigen Kreispostdirektion telegraphisch zu bestellen ist, soll enthalten:

a. Ort, Tag und Stunde der Abfassung;

b. Name, Stand und Wohnort des Beklagten;

wo es sich um juristische Personen handelt, ist das Protokoll nicht gegen diese letzteren, sondern gegen diejenigen physischen Personen aufzunehmen, denen die Widerhandlung zur Last gelegt wird;

c. die Benennung und Unterschrift des oder der Anzeiger, sowie des oder der anwesenden Beamten und Zeugen;

d. die getreue Darstellung des Tatbestands der Übertretung, wobei besondere Rücksicht zu nehmen ist auf Tatsachen, die bei der Festsetzung der Strafe als Erschwerungsgründe oder als Milderungsgründe in Betracht kommen können. Zu den erstern gehören beispielsweise Anwendung von List zur Täuschung der Beamten, Vorlegung unrichtiger oder gefälschter Ausweise, Vernichtung der Papiere, Rückfall, Widersetzlichkeit usw.;

---

[1]) A. S. a. F. I, 87.

zu den Milderungsgründen gehören Fahrlässigkeit, Mangel an Absicht, Unkenntnis der Vorschriften usw.;

e. Name, Stand und Wohnort der allfälligen Bürgen;

f. die Beschreibung der betreffenden Gegenstände, mit der Angabe, ob sie mit Beschlag belegt und wo sie untergebracht oder ob und gegen welche Sicherheit sie freigegeben worden seien;

g. die Darstellung des Vorgangs bei allfälligen Hausdurchsuchungen oder bei Anwendung oder Inanspruchnahme von Gewalt;

h. die von der das Protokoll aufnehmenden Poststelle oder Kreispostdirektion amtlich zu beglaubigende Erklärung des Angeklagten, ob er dem Entscheid der Verwaltung von vornherein freiwillig und ohne Vorbehalt sich unterziehen wolle oder nicht.

4. Zu der Abfassung des Protokolls müssen der Übertreter, wenn er bekannt ist, zur Vornahme allfälliger Hausdurchsuchungen (s. Art. 248, Ziffer 2) überdies Gerichts- oder Gemeindebeamte des Orts beigezogen werden.

Alle Anwesenden haben das Protokoll zu unterzeichnen. Wenn der Übertreter unbekannt oder nicht sofort zur Stelle zu bringen ist, oder sich weigert, das Protokoll zu unterzeichnen, so muss dies in dem letztern bemerkt werden.

5. Bei Strafe der Nichtigkeit muss das Protokoll oder der Bericht innerhalb 48 Stunden von der Entdeckung der Übertretung hinweg abgefasst werden (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 [1]).

Art. 248.

Hausdurchsuchung.

1. Wenn die Beamten oder Angestellten der Postverwaltung sowie die Landjäger etc. zur Feststellung des Tat-

[1]) A. S. a. F. I, 87.

15. November 1910.

bestands einer Übertretung, deren Spuren sie verfolgen, genötigt sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre Nachforschungen zu machen, was aber nur beim Vorhandensein dringender Inzichten geschehen darf, so sollen sie sich von einem Gerichtsbeamten oder von einem Gemeindebeamten des Orts begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, dass die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zweck der Nachforschung entferne oder ihre Grenzen überschreite.

2. Der Beamte, Angestellte, Landjäger etc., welcher die Hausdurchsuchung (Art. 247, Ziffer 3, lit. *g*) vornimmt, hat über den Vorgang im Beisein der Anwesenden sofort ein Protokoll aufzunehmen. Er soll hierzu den Übertreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beiziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll.

3. Wenn der Übertreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern, sich zu stellen oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, so wird dies im Protokoll bemerkt.

4. Der Beamte, Angestellte, Landjäger etc., der von der Befugnis, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Missbrauch gemacht hat, ist mit einer Busse von Fr. 15 bis Fr. 300 zu belegen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 [1]).

Art. 249.

Gewaltanwendung bei Widerstand.

Die Beamten, Angestellten, Landjäger etc. können zur Vollziehung der in Art. 247, Ziffern 1, 2 und 3, sowie in Art. 248, Ziffer 1, angeführten Verrichtungen im Falle von Widerstand Gewalt anwenden; sie können zu diesem Behuf die Beihülfe der Polizeigewalt verlangen (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 [1]).

---

[1]) A. S. a. F. I, 87.

Auch dieser Vorgang muss im Protokoll, unter Beobachtung der in Art. 247, Ziffern 4 und 5, sowie in Art. 248, Ziffer 1, enthaltenen Vorschriften, erwähnt werden. 15. November 1910.

Art. 250.

Strafbefugnis.

Die Entscheide betreffend Verletzungen des Postgesetzes werden, gestützt auf das Protokoll oder den Bericht (Art. 247, Ziffern 1 und 2) und in Anwendung von Art. 118 des Postgesetzes, getroffen:

a. von den Kreispostdirektionen für Bussen bis zum Betrag von Fr. 15;

b. von der Oberpostdirektion für höhere Bussen bis zum Betrag von Fr. 100;

c. vom Postdepartement für Bussen, welche den Betrag von Fr. 100 übersteigen.

Art. 251.

Mitteilung des Straferkenntnisses an den Übertreter.

1. Die Postverwaltung teilt dem Übertreter, wenn er bekannt ist, den Strafentscheid (Art. 250) mittelst eingeschriebenen Briefs mit und ladet ihn ein, falls die Unterziehung nicht schon bei Abfassung des Protokolls oder des Berichts geschehen ist, innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen, und, wenn es sich um eine Geldbusse handelt, ob er den Betrag anerkennen und sich zur Bezahlung desselben verpflichten wolle.

Stillschweigen innert der angesetzten Frist wird als Weigerung der Anerkennung ausgelegt.

Der Strafentscheid wird auch den Bürgen des Übertreters, falls er solche gestellt hat, mitgeteilt.

15. November 1910.

Die Anerkennung des Entscheids muss durch eine Amtsperson beglaubigt sein (Art. 11 und 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 [1]).

2. Bei der Aufnahme von Protokollen oder Berichten oder bei der Mitteilung des Strafentscheids ist der Übertreter, falls er sich nicht im Rückfall befindet, auf die Vergünstigung aufmerksam zu machen, die ihm durch die Art. 12 und 13 des in Ziffer 1, Schlusssatz, erwähnten Bundesgesetzes für die Fälle zugesichert ist, in denen er dem Entscheid sich unterzieht.

Nach dem letztgenannten Artikel kann dem Übertreter, wenn er sich zum voraus dem Entscheid der zuständigen Behörde schriftlich und ohne Vorbehalt unterzieht, ein Teil der Strafe erlassen werden. Die Herabsetzung der Busse darf ein Drittel nicht übersteigen, wenn sich der Übertreter zur Zeit der Protokoll- oder Berichtsabfassung, und ein Viertel, wenn er sich innerhalb acht Tagen, von der Anzeige an gerechnet, unterzieht.

Rückfälligkeit wird nur dann angenommen, wenn von dem letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Übertretung weniger als 5 Jahre verflossen sind.

Art. 252.

Weiterziehung an das Gericht.

Wenn sich der Fehlbare dem Strafentscheid nicht unterzieht, ist der Fall gemäss Art. 119 des Postgesetzes durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

---

[1]) A. S. a. F. I, 87.

B. Übertretungen des Bundesstrafrechts und der kantonalen Strafgesetze.

15. November 1910.

Art. 253.

Behandlung der Fälle durch die Kreispostdirektionen.

1. Fälle von Beschädigung oder Gefährdung des Postbetriebs (Art. 67 des Bundesstrafrechts), sowie die in den Art. 114 bis 116 des Postgesetzes (Art. 61 des Bundesstrafrechts) bezeichneten Vergehen sind von der zuständigen Kreispostdirektion jeweilen nach Feststellung des Tatbestandes und, wenn nötig, Benachrichtigung der Polizei zur Sicherung der Person des Täters unverzüglich der Oberpostdirektion, unter Beilage der Akten, zur Kenntnis zu bringen.

Letztere wird die Angelegenheit der Bundesanwaltschaft zur Begutachtung der Frage unterbreiten, ob eine gerichtliche Verzeigung zu erfolgen habe oder nicht.

2. In gleicher Weise haben die Kreispostdirektionen zu verfahren:

a. wenn ihnen unterstellte Beamte oder Angestellte sich einer Amtspflichtverletzung im Sinne der Art. 53 und 54 des Bundesstrafrechts oder einer Veruntreuung (dieses nach kantonalem Recht zu beurteilende Delikt ist in der Regel mit Amtspflichtverletzung im Sinne des Bundesstrafrechts verbunden) oder eines sonstigen, nach den kantonalen Gesetzen strafbaren Delikts schuldig machen;

b. bei anderen, als den unter Ziffer 1 (Art. 114 bis 116 des Postgesetzes) erwähnten Fälschungen von Bundesakten (Art. 61 B. Str. R.), begangen durch Bundesbeamte oder durch andere, nicht zur Bundesverwaltung gehörige Personen;

c. bei sonstigen Delikten gegen die Bundesverwaltung, begangen durch nicht zur Bundesverwaltung gehörige Personen.

Die Oberpostdirektion wird auch diese Fälle, soweit es notwendig ist, der Bundesanwaltschaft unterbreiten.

15. November 1910.

XXV. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 254.

Vollziehung und Inkrafttreten.

1. Das Postdepartement ist mit der Vollziehung des Postgesetzes nach Massgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Postordnung beauftragt. Es trifft alle zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Anordnungen.

2. Die nähern betriebsdienstlichen Vorschriften, soweit sie in der gegenwärtigen Postordnung nicht festgesetzt oder vom Postdepartement anzuordnen sind, werden von der Oberpostdirektion erlassen.

3. Die Bestimmungen der Art. 186 und 191—195, sowie der Ziffer 2 von Art. 197 des Abschnitts XV „Besoldungen und andere Bezüge“ treten unter Beobachtung nachstehender Grundsätze auf den 1. April 1912 in Kraft:

a. die festen Besoldungen des in den Art. 191, 192 und 194 aufgeführten Personals sind auf den 1. Januar 1910 um je Fr. 200 erhöht worden; desgleichen die festen Besoldungen der rechnungspflichtigen Postablagehalter mit 8 oder mehr Stunden, der nicht rechnungspflichtigen Postablagehalter mit 9 oder mehr Stunden und der Landbriefträger mit 10 oder mehr Stunden Bestell- oder Botendienst;

b. die festen Besoldungen der in lit. *a* nicht erwähnten Postablagehalter (Art. 193) mit Bestell- und Botendienst sind auf den 1. Januar 1910 um Fr. 20 für jede auf diesen Dienstzweig entfallende Jahresstunde erhöht worden, wobei die Erhöhung indessen für diejenigen Ablagen, deren feste Besoldung bisher wenigstens Fr. 1000 betragen hat oder diesen Betrag in der Besoldungsklasse, in der sie sich befinden und bei der ihnen auffallenden Bestelldienst-Stundenzahl

erreichen konnte, mindestens Fr. 100 und für die übrigen Postablagen mindestens Fr. 60 betragen hat; eine Erhöhung um diesen letztern Betrag (Fr. 60) ist auch eingetreten für die Postablagehalter ohne Bestell- und Botendienst;

c. die festen Besoldungen der in lit. *a* nicht erwähnten Landbriefträger (Art. 195) sind auf den 1. Januar 1910 um Fr. 20 für jede Jahresdienststunde erhöht worden;

d. die nächste Neufestsetzung der Besoldungen des Postpersonals auf Grund der Bestimmungen der Bundesgesetze vom 2. Juli 1897 und 24. Juni 1909 und derjenigen der Art. 184—195 der Postordnung findet auf den Zeitpunkt des Beginns der neuen Amtsdauer (1. April 1912) statt;

e. bei Neubesetzung von Stellen im Laufe der gegenwärtigen Amtsdauer ist die Besoldung nach Massgabe der unter *a*, *b* und *c* aufgestellten Normen zu berechnen und darf jedenfalls nicht höher sein als diejenige gleichwertiger, bereits besetzter Stellen;

f. diejenigen Bureaudiener mit Fahrdienst, welche die in Art. 197, Ziffer 2, erwähnte besondere Entschädigung seit dem 1. April 1909 oder schon länger beziehen, haben auch fernerhin Anspruch auf diese Entschädigung;

g. mit Bezug auf Beamte und Angestellte, welche infolge Alters, Krankheit, Invalidität oder aus einem andern persönlichen Grunde nicht die gewöhnliche Arbeitszeit innehalten und demnach nicht im ausschliesslichen Dienst der Verwaltung stehen, bleibt der Entscheid der zuständigen Behörde (Art. 184) über die Festsetzung der Besoldung von Fall zu Fall vorbehalten.

4. Die übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Postordnung treten gleichzeitig mit dem Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910 auf den 1. Januar 1911 in Kraft.

15. November 1910.

Art. 255.

Aufgehobene Bundesratsbeschlüsse und Erlasse.

Mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Postordnung werden aufgehoben:

a. die Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 3. Dezember 1894 (A. S. n. F. XIV, 555), nebst deren Abänderungen

vom 25. Oktober 1895 (A. S. n. F. XV, 305);
„ 6. Januar 1896 (A. S. n. F. XV, 360);
„ 12. März 1896 (A. S. n. F. XV, 434);
„ 19. Dezember 1898 (A. S. n. F. XVI, 871);
„ 3. August 1900 (A. S. n. F. XVIII, 157);
„ 19. März 1903 (A. S. n. F. XIX, 521);
„ 16. Oktober 1903 (A. S. n. F. XIX, 714);
„ 20. Mai 1904 (A. S. n. F. XX, 64);
„ 17. Januar 1905 (A. S. n. F. XXI, 3);
„ 14. März 1905 (A. S. n. F. XXI, 59);
„ 12. Oktober 1906 (A. S. n. F. XXII, 634);
„ 6. Juni 1907 (A. S. n. F. XXIII, 166);
„ 16. Juli 1907 (A. S. n. F. XXIII, 393);
„ 9. August 1907 (A. S. n. F. XXIII, 543);
„ 28. September 1907 (A. S. n. F. XXIII, 691);
„ 22. Oktober 1907 (A. S. n. F. XXIII, 701);
„ 29. November 1907 (A. S. n. F. XXIII, 850);
„ 16. April 1909 (A. S. n. F. XXV, 362);

b. die Verordnung über die Konzessionierung von Unternehmungen für den Transport von Personen und deren Gepäck mit Fuhrwerken, vom 23. Dezember 1895 (A. S. n. F. XV, 330);

c. die Extrapostordnung der schweizerischen Postverwaltung, vom 14. November 1899 (A. S. n. F. XVII, 442), nebst der Abänderung vom 16. Februar 1906 (A. S. n. F. XXII, 103);

d. die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 16. Juni 1905 betreffend den Postcheck- und Giroverkehr, vom 3. November 1905 (A. S. n. F. XXI, 688), nebst den Änderungen vom 6. April 1906 (A. S. n. F. XXII, 168) und 14. Februar 1908 (A. S. n. F. XXIV, 152); 15. November 1910.

e. die Verordnung über den Geschäftsgang der eidg Postverwaltung, vom 26. November 1878 (A. S. n. F. III, 627), nebst den Änderungen

vom 22. März 1892 (A. S. n. F. XII, 682),
„ 21. Februar 1899 (A. S. n. F. XVII, 84),
„ 26. November 1901 (A. S. n. F. XVIII, 864)

f. die Vollziehungsverordnung für die Postverwaltung zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1897 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 30. Dezember 1897 (A. S. n. F. XVI, 380), nebst der Änderung vom 30. September 1904 (A. S. n. F. XX, 131);

g. die Verordnung über die Abgabe der Dienstkleidung an die Beamten und Angestellten der Postverwaltung, vom 3. Dezember 1897 (A. S. n. F. XVI, 371), nebst der Änderung vom 24. Juli 1903 (A. S. n. F. XIX, 666);

h. die Vollziehungsverordnung in bezug auf den Postdienst zum Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, vom 25. August 1903 (A. S. n. F. XIX, 673);

i. die Verordnung über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen, vom 21. Februar 1899 (A. S. n. F. XVII, 64), insoweit diese Verordnung mit vorstehender Vollziehungsverordnung im Widerspruche steht;

15. November 1910.

k. die Verordnung über Heranbildung, Prüfung und Verwendung von Postaspiranten, vom 1. März 1895 (A. S. n. F. XV, 110), nebst den Abänderungen vom 14. August 1903 (A. S. n. F. XIX, 671), „ 10. Januar 1905 (A. S. n. F. XXI, 1);

l. der Bundesratsbeschluss betreffend Konkurs und Bevogtung von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, vom 2. Juni 1894 (A. S. n. F. XIV, 252), insoweit dieser Beschluss mit vorstehender Vollziehungsverordnung im Widerspruche steht;

m. der Bundesratsbeschluss betreffend die Bildung und Verwendung eines Versicherungsfonds der Postverwaltung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bei Tötung oder körperlicher Verletzung von Personen beim Postbetrieb, vom 21. Februar 1899 (A. S. n. F. XVII, 81).

Bern, den 15. November 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der I. Vizekanzler:
David.

Beitritt

des

Archipels der Neuen Hebriden zum Weltpostverein.

5. Dezember 1910.

Durch Noten vom 14. dies, die gleichzeitig vom französischen Botschafter und dem Gesandten Grossbritanniens dem Herrn Bundespräsidenten übergeben worden sind, wird im Namen der beiden Regierungen der Beitritt des Archipels der Neuen Hebriden zum Weltpostverein erklärt. Diese doppelte Anzeige ist darauf zurückzuführen, dass die Neuen Hebriden unter dem gemeinsamen Schutze Frankreichs und Grossbritanniens stehen.

Bern, den 5. Dezember 1910.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Dem Weltpostverein gehören zurzeit folgende Länder an:

Deutschland mit Schutzgebieten, Vereinigte Staaten von Amerika und ihre insularen Besitzungen, Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien mit Kongostaat, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, Republik Columbia, Republik Costa-Rica, Kreta, Republik Kuba, Dänemark mit Kolonien, Dominikanische Republik, Aegypten, Ecuador, Spanien mit Kolonien, Kaiserreich Ethiopien, Frankreich mit Kolonien, Grossbritannien mit Kolonien, Griechenland, Guatemala Republik Haiti, Republik Honduras, Italien mit Kolonien, Japan, Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Republik Panama, Paraguay, Niederlande mit Kolonien, Peru, Persien, Portugal mit Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, Königreich Siam, Schweden, Schweiz, Tunis, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten von Venezuela.

13. April 1910.

Bundesbeschluss

betreffend

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. August 1909;

in Ausführung des Art. 39 des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund entrichtet den Kantonen für die vorschriftsgemäss ausgeführten und vom Bundesrate anerkannten Grundbuchvermessungen folgende Beträge:

a. für die Triangulationen IV. Ordnung:

70 Franken per Punkt im Gebirge und in grösseren städtischen Überbauungen,

50 Franken per Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten;

b. für die Grundbuchvermessungen, ausgeführt nach den erhöhten Genauigkeitsanforderungen, 60 % der Vermessungskosten, und zwar im Maximum 200 Franken per Hektar;

c. für die gewöhnlichen nach den normalen Vorschriften ausgeführten Vermessungen 70 %;

d. für die nach erleichterten Anforderungen erstellten Vermessungen von grösseren Wäldern und Weidekomplexen 80 % der Vermessungskosten.

Der Bund entrichtet diese Beträge auch für die Kosten notwendiger Ergänzungen solcher Vermessungswerke, die schon am 1. Januar 1907 bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen für die Neuvermessungen entsprechen.

Der Bundesrat entscheidet, für welche Gebiete der höhere Betrag an die Triangulation IV. Ordnung auszurichten ist und nach welchen Vorschriften jedes Gebiet zu vermessen ist.

Art. 2. Der Bund bezahlt den Kantonen an die Besoldung der nach seinen Vorschriften angestellten Nachführungsgeometer einen Beitrag von 20 %.

Art. 3. Der Bund kann im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Triangulation IV. Ordnung ausführen und die Leitung und Verifikation der Vermessung übernehmen unter besonderer Vereinbarung über die dem Kanton zu überbindenden Kostenanteile.

Art. 4. Im gleichen Verhältnis werden die seit Beginn des Jahres 1907 und vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Instruktionen gemäss der Instruktion des Geometer-Konkordates, einer gleichwertigen kantonalen Instruktion oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen ausgeführten und vom Bundesrate genehmigten Vermessungen subventioniert.

Art. 5. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und hat die zur Vollziehung erforderlichen nähern Verordnungen zu erlassen.

15. Dezember 1910.

Art. 6. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest und wird ermächtigt, auf denselben Zeitpunkt Art. 950 des Zivilgesetzbuches, sowie Art. 38 bis 42 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuche in Kraft zu setzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. April 1910.

Der Präsident: **Rossel.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 13. April 1910.

Der Präsident: **Usteri.**
Der Protokollführer: **David.**

Bundesratsbeschluss

betreffend

Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 5 und 6 des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910,

beschliesst:

15. Dezember 1910.

1. Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und Art. 38—42 des Schlusstitels dieses Gesetzes treten auf den 1. Januar 1911 in Kraft.

2. Der Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910 tritt auf den 1. Januar 1911 in Kraft.

3. Alle mit dem Bundesbeschluss vom 13. April 1910 in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere Art. 42, Ziffer 1, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 treten ausser Kraft.

Bern, den 15. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

15. Dezember 1910.

Verordnung

betreffend

die Grundbuchvermessungen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Art. 38, 39, 41 und 42 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch, sowie der Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910,

beschliesst:

I. Die Grundbuchvermessung überhaupt.

Art. 1. Als amtliche Vermessungen im Sinne des Art. 950 des Zivilgesetzbuches gelten die von den Kantonen zur Anlage des Grundbuches erstellten, vom Bunde anerkannten Vermessungswerke und deren vorschriftsgemässe Nachführung.

Die Grundbuchvermessung umfasst die Triangulation IV. Ordnung und die Parzellarvermessung.

Art. 2. Die Kantone haben die Vermessungswerke nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften zu erstellen und nachzuführen. 15. Dezember 1910.

Der Bund kann im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Triangulation IV. Ordnung ausführen und die Leitung und Verifikation der Parzellarvermessung übernehmen, nachdem er sich mit den Kantonen über den auf diese entfallenden Kostenanteil verständigt hat.

Art. 3. Von den Kantonen ist eine technische Vermessungsaufsicht zu bestellen, welche die Triangulationsarbeiten zu leiten und die Parzellarvermessungen zu überwachen und zu verifizieren hat.

Zum Zwecke gemeinsamer Vermessungsaufsicht können sich zwei oder mehrere Kantone zusammenschliessen.

Art. 4. Die Oberaufsicht über das gesamte Vermessungswesen übt der Bundesrat aus. Er wird an die Kantone diejenigen Anforderungen stellen, welche zur Durchführung einer richtigen Vermessung notwendig und zweckmässig sind.

Die vom Bundesrat mit der Aufsicht über die Vermessungen betrauten Organe sind berechtigt, über die von den Kantonen ausgeführten Vermessungsarbeiten Berichte einzuholen und Inspektionen vorzunehmen. Die Kantone haben den Bundesorganen auf Verlangen das Vermessungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

II. Die Triangulation IV. Ordnung.

Art. 5. Kantone, welche die den Vorschriften des Bundes entsprechenden Triangulationen IV. Ordnung nicht besitzen, sind verpflichtet, sie nach Massgabe der bundesrechtlichen Anforderungen durchzuführen.

Art. 6. Die Triangulationen dürfen nur von Geometern übernommen werden, welche ein eidgenössisches Geometer-

15. Dezember 1910.

patent besitzen (Art. 34 hiernach) und in der Lage sind, die wichtigeren Vermessungsarbeiten selbst auszuführen.

Art. 7. Im Rahmen des Bundesrechts erlassen die Kantone die erforderlichen Vorschriften über die Triangulation IV. Ordnung. Insbesondere haben sie Bestimmungen über die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung der Triangulationspunkte, sowie über deren Schutz und Erhaltung aufzustellen.

Art. 8. Der Bundesrat übt die Oberaufsicht durch die Abteilung für Landestopographie des schweizerischen Militärdepartements aus.

Diese verifiziert die Triangulationsarbeiten der Kantone.

Art. 9. Der Genehmigung des Bundesrates bedürfen alle von den Kantonen und Gemeinden über die Triangulation IV. Ordnung erlassenen Vorschriften und das von den Kantonen gemeinsam mit der Abteilung für Landestopographie aufzustellende Programm über die Durchführung der Triangulationsarbeiten.

Der Genehmigung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements bedürfen die mit den ausführenden Geometern abgeschlossenen Vermessungsverträge, die ihnen auferlegten Dienstvorschriften, sowie deren Abänderungen.

Art. 10. Der Bund leistet den Kantonen an die Kosten der Triangulation IV. Ordnung einen einmaligen Beitrag.

Der Bundesrat bestimmt die Höhe des Bundesbeitrages nach Art. 1, lit. *a*, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910.

Wenn Forsttriangulationen IV. Ordnung nach den Vorschriften der neuen Instruktion für die schweizerischen Grundbuchvermessungen umzurechnen oder zu erweitern sind, wird der früher bezahlte Bundesbeitrag von der auszurichtenden Bundessubvention abgezogen.

Der Bundesbeitrag wird ausbezahlt, wenn die Arbeiten für ein vom Bundesrat vorher bestimmtes Vermessungsgebiet vollendet und vom Bunde als den eidgenössischen Vorschriften entsprechend anerkannt sind.

Abschlagszahlungen werden nicht ausgerichtet.

III. Die Parzellarvermessungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11. Die Parzellarvermessungen (Neuvermessungs- oder Ergänzungs- oder Nachführungsarbeiten) dürfen nur von Geometern übernommen werden, welche ein eidgenössisches Geometerpatent besitzen (Art. 34 hiernach) und in der Lage sind, die wichtigeren Vermessungsarbeiten selbst auszuführen.

Art. 12. Im Rahmen des Bundesrechts erlassen die Kantone die erforderlichen Vorschriften über die Parzellarvermessung. Insbesondere haben sie Bestimmungen aufzustellen über die Vermarkung, die öffentliche Auflage und die rechtliche Anerkennung der Vermessungswerke, über die Tragung der Vermarkungs- und Vermessungskosten, über die Aufbewahrung und die Benutzung der Vermessungswerke und über die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung der Vermessungsfixpunkte, sowie über deren Schutz und Erhaltung.

Art. 13. Der Bundesrat übt die Oberaufsicht aus durch das dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement unterstellte eidgenössische Vermessungsinspektorat.

Art. 14. Der Genehmigung des Bundesrates bedürfen alle von den Kantonen und Gemeinden über die Parzellarvermessung erlassenen Vorschriften und das von den Kantonen aufzustellende Programm über die Durchführung der Neuvermessungen und der Ergänzungsarbeiten.

15. Dezember 1910.

Der Genehmigung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements bedürfen die mit den ausführenden Geometern abgeschlossenen Vermessungsverträge, die ihnen auferlegten Dienstvorschriften, sowie deren Abänderungen.

Art. 15. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone für die einzelnen Gebiete die Art der Vermessung. Es findet Anwendung:

a. Instruktion I mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit hohem Bodenpreis: auf Städte und Ortschaften mit städtischer Bebauungsart;

b. Instruktion II mit normalen Genauigkeitsanforderungen auf die Gebiete, welche weder unter lit. *a* noch unter lit. *c* fallen;

c. Instruktion III mit verminderten Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit niedrigem Bodenpreis: auf Alpen, Weiden usw.

Nach der vom Bundesrate vorgeschriebenen Art der Vermessung richtet sich die Höhe des Bundesbeitrages (vgl. Art. 1, lit. *b*, *c* und *d* des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910).

Ebenso bestimmt der Bundesrat, welche Gebiete des Hochgebirges nicht zu vermessen sind. Er kann Gebiete und Objekte bezeichnen, welche im Interesse der Landesverteidigung von der Vermessung auszuschliessen sind.

Art. 16. Der Bundesrat kann aus militärischen Gründen die Benutzung bestimmter Pläne durch Private und Behörden ausschliessen oder beschränken.

Art. 17. Der Bund hat das Recht, das Grundbuchvermessungswerk für seine Interessen zu benützen.

Die Nachführungsgeometer sind verpflichtet, der Abteilung für Landestotographie zur Evidenthaltung der offi-

ziellen Kartenwerke kostenlos periodische Berichte über Veränderungen an Kartenobjekten mitzuteilen. 15. Dezember 1910.

2. Bestehende Vermessungswerke.

Art. 18. Der Bundesrat bestimmt auf Begehren der Kantone, welche bestehenden Vermessungswerke oder welche Teile von solchen anerkannt werden können.

Art. 19. Der Bundesrat spricht die Anerkennung aus:

a. wenn sich die Parzellarvermessungen auf eine Triangulation IV. Ordnung stützen;

b. wenn der Vermessung eine rechtsgültige, solide Vermarkung vorangegangen ist;

c. wenn die Grundbuchvermessung der Instruktion des Geometerkonkordates, einer gleichwertigen kantonalen oder kommunalen Instruktion oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen entsprechend ausgeführt ist;

d. wenn das Vermessungswerk öffentlich aufgelegt und von den kompetenten kantonalen Behörden anerkannt worden war;

e. wenn die Nachführungsarbeiten vollständig sind.

Wird ein bestehendes Vermessungswerk nicht anerkannt, so kann es gleichwohl für das Grundbuch vorläufig Verwendung finden (Art. 40, Abs. 2, des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches).

3. Neuvermessungsarbeiten.

Art. 20. Die Kantone sind verpflichtet, die Neuvermessung ihres Grund und Bodens nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, soweit sie keine vom Bundesrate anerkannten und keine im Sinne von Art. 26 hiernach ergänzungsfähigen Vermessungswerke besitzen.

15. Dezember 1910.

Art. 21. Die Kantone haben dem Bundesrate ein Programm über die Durchführung der Vermessungen ihres Gebietes zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Vermessung soll in der Regel wenigstens das Gebiet einer politischen oder Einwohnergemeinde oder eines entsprechenden Bezirkes umfassen.

Wenn möglich sollen die zu einem Grundbuchkreise gehörenden Gebiete gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander vermessen werden.

Art. 22. Der Bundesrat bestimmt die Zeit, zu welcher in den Kantonen die Vermessung durchgeführt werden soll. Er begrenzt die einzelnen Vermessungsgebiete und schreibt vor, wann mit der Vermessung zu beginnen ist.

Er wird sich hierüber mit jedem einzelnen Kanton oder mit Gruppen von Kantonen verständigen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Kantone und der Interessen der verschiedenen Gebiete.

Art. 23. Nach Abschluss einer Neuvermessung haben die Kantone den Verifikationsbericht und das Protokoll über die rechtliche Anerkennung der Neuvermessung dem Bundesrate vorzulegen.

Entspricht das Vermessungswerk den bundesrechtlichen Erfordernissen, so wird es vom Bundesrat anerkannt.

Art. 24. Der Bund leistet den Kantonen an die Kosten der Neuvermessungen einen einmaligen Beitrag.

Nur die vom Bunde geforderten Vermessungsarbeiten werden subventioniert.

Ein Bundesbeitrag wird nur an die eigentlichen Vermessungskosten gewährt; es fallen namentlich ausser Rechnung:

a. die Kosten der Vermarkung und alle infolge mangelhafter Vermarkung während der Vermessung entstehenden Mehrkosten;

b. die Kosten der kantonalen Vermessungsaufsicht;
c. die an Gemeindeorgane für deren Betätigung im Vermessungswesen geleisteten Entschädigungen;
d. die Kosten der kantonalen Verifikation und der öffentlichen Auflage der Vermessungswerke;
e. die Entschädigung für den durch die Vermessung entstandenen Kulturschaden;
f. die Naturalleistungen der Gemeinden;
g. die aus vertrags- oder vorschriftswidrigem Verhalten der Kontrahenten entstehenden Mehrkosten.

Die Kosten der Vermessung von Seen von mehr als 10 Hektaren Gesamtfläche fallen bei der Berechnung des Bundesbeitrages nicht in Betracht.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement wird die Massnahmen treffen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung des Bundesbeitrages massgebenden Vermessungskosten festsetzen zu können.

Der Bundesrat bestimmt die Höhe des Bundesbeitrages.

Art. 25. Der Bundesbeitrag wird ausbezahlt, wenn die Neuvermessungsarbeiten für ein vom Bundesrat vorher bestimmtes Vermessungsgebiet vollendet sind und das Vermessungswerk vom Bundesrat anerkannt worden ist.

Abschlagszahlungen werden nicht geleistet.

4. Ergänzungsarbeiten.

Art. 26. Der Bundesrat bestimmt gestützt auf ein von den Kantonen einzureichendes Begehren, ob bestehende nicht anerkannte Vermessungswerke im Sinne von Art. 1, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910 ergänzt werden können.

Der Bundesrat schreibt vor, welche Ergänzungsarbeiten an ergänzungsfähigen Vermessungswerken vorzunehmen sind.

15. Dezember 1910.

Art. 27. Die Kantone haben die vom Bundesrate vorgeschriebenen Ergänzungsarbeiten nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften auszuführen.

Die Vorschriften über Neuvermessungen finden auch auf die Ergänzungsarbeiten Anwendung.

Art. 28. Nach Vollendung der Ergänzungs- und Nachführungsarbeiten und deren Prüfung ist über den Zustand des ganzen Vermessungswerkes ein Bericht einzureichen.

Entspricht die Vermessung den bundesrechtlichen Erfordernissen, so wird sie vom Bundesrate anerkannt.

Art. 29. Der Bund gewährt nach Massgabe der Vorschriften über die Subventionierung der Neuvermessungen den Kantonen einen einmaligen Beitrag an die Kosten der vom Bunde geforderten und nach Bundesrecht ausgeführten Ergänzungsarbeiten.

5. Nachführungsarbeiten.

Art. 30. Die vom Bunde anerkannten Vermessungswerke sind von den Kantonen ohne Unterbruch nachzuführen. Zur Nachführung gehört auch die Erhaltung und der Ersatz der Vermessungsfixpunkte.

Neuvermessungen sind nach den Bestimmungen der Instruktion für die schweizerischen Grundbuchvermessungen nachzuführen. Die Art der Nachführung der übrigen vom Bunde anerkannten Vermessungswerke bestimmt der Bundesrat.

Art. 31. Die Kantone haben die Nachführung der Vermessungen für bestimmte Vermessungsbezirke besonderen Nachführungsgeometern zu übertragen, die für die vorschriftsmässige Nachführung der Vermessungswerke ihres Kreises verantwortlich sind.

Der Bundesrat kann für die Nachführung von Vermessungswerken, welche mit dem Messtische aufgenommen worden sind, Ausnahmen von dieser Regel gestatten, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Die Kantone erlassen über den Nachführungsdienst die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen und legen sie dem Bundesrate zur Genehmigung vor.

Art. 32. Der Bund subventioniert die Nachführung der vom Bundesrate anerkannten Vermessungswerke.

Er leistet alljährlich den Kantonen einen Beitrag von 20 % an die Besoldungen, welche die Nachführungsgeometer für die von ihnen ausgeführten Nachführungsarbeiten beziehen. Die Besoldung von Zeichnern, Kopisten, Messgehülfen und die Kosten für Reisen, Instrumente, Material, Bureaumiete usw. werden vom Bunde nicht subventioniert.

Der Bundesrat entscheidet, welche Besoldungen subventionsberechtigt sind und welcher Betrag der Besoldung für die Berechnung des Bundesbeitrages massgebend ist.

Art. 33. Die Kantone haben nach Schluss des Kalenderjahres dem Bundesrate alle Ausweise einzureichen, die zur Berechnung des Bundesbeitrages erforderlich sind.

Der Bundesbeitrag wird ausgerichtet, wenn feststeht, dass die Nachführungsarbeiten den Anforderungen des Bundes entsprechen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 34. Bis zum Erlass bundesrechtlicher Bestimmungen über den Erwerb des Geometerpatentes gelten als Inhaber eidgenössischer Geometerpatente im Sinne der Art. 6 und 11 der vorliegenden Verordnung:

15. Dezember 1910.

a. wer am 1. Januar 1911 ein Geometerpatent besitzt, das vom Bundesrate für die Zulassung zur eidgenössischen Grundbuchvermessung als genügend erklärt worden ist;

b. wer vor einer vom Bundesrate zu ernennenden Prüfungskommission eine Geometerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über diese Geometerprüfung.

Art. 35. An Grundbuchvermessungsarbeiten, die vor dem 1. Januar 1907 ausgeführt worden sind, leistet der Bund keine Beiträge..

Art. 36. An die Kosten der Triangulations- und Neuvermessungsarbeiten, welche in der Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1910 ausgeführt worden sind, werden die für die Triangulation und für die Neuvermessungen vorgesehenen Bundesbeiträge ausgerichtet, wenn diese Arbeiten gemäss der Instruktion des Geometerkonkordates, einer gleichwertigen kantonalen oder kommunalen Instruktion oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen ausgeführt und vom Bundesrate anerkannt worden sind.

Art. 37. An die Kosten von Ergänzungsarbeiten, welche in der Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1910 ausgeführt worden sind, werden die für die Neuvermessungen vorgesehenen Bundesbeiträge ausgerichtet, wenn das ergänzte Vermessungswerk im Sinne von Art. 26 ergänzungsfähig war und wenn die Arbeiten nach einer der in Art. 36 genannten Instruktionen ausgeführt und vom Bundesrate anerkannt worden sind.

Art. 38. An die Kosten von Nachführungsarbeiten, welche sich auf nach dem 1. Januar 1907 erfolgte Mutationen beziehen, leistet der Bund die Nachführungssubvention (Art. 32), wenn das nachgeführte Werk anerkennungsfähig ist und wenn die Nachführungsarbeiten den Anforderungen des Bundes entsprechen.

Nachführungsarbeiten, welche sich auf vor dem 1. Januar 1907 erfolgte Mutationen beziehen und nach diesem Zeitpunkt aufgenommen und in den Grundbuchplänen nachgetragen worden sind, werden vom Bunde wie Ergänzungsarbeiten subventioniert (Art. 29), wenn das nachgeführte Werk anerkennungsfähig ist und die Nachführungsarbeiten den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Art. 39. Die Kantone haben alle Ausweise einzureichen, die zur Berechnung des Bundesbeitrages nach Art. 36 bis 38 hiervor erforderlich sind.

Art. 40. Grundbuchvermessungen, die vor dem 1. Januar 1911 in Angriff genommen worden sind, müssen nach den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen weitergeführt und beendet werden. Die mit den ausführenden Geometern abgeschlossenen Vermessungsverträge und die ihnen auferlegten Dienstvorschriften sind den neuen Bestimmungen des Bundes anzupassen.

Der Bundesrat kann in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dieser Regel gestatten.

Art. 41. Durch die vorliegende Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone aufgehoben. Insbesondere fällt dahin Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

15. Dezember 1910.

Art. 42. Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 1911 in Kraft.

Bern, den 15. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Instruktion

für die

Grundbuchvermessungen.

15. Dezember 1910.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Art. 38, 39, 41 und 42 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch, sowie der Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Erstellung der Grundbuchvermessungen (Zivilgesetzbuch, Art. 950) hat eine Vermarkung voranzugehen, durch die das Eigentum und, soweit erforderlich, die Dienstbarkeiten festgestellt werden.

Die Vermessung selbst umfasst:

a. die Triangulation IV. Ordnung, die sich auf die Landestriangulation höherer Ordnung stützt;

15. Dezember 1910.

b. die Parzellarvermessung: Polygonierung, Detailaufnahme, Kartierung, Ausarbeitung und Vervielfältigung der Pläne und Handrisse, Flächenberechnung und Anfertigung der Register und Tabellen.

Jedes Vermessungswerk ist zu prüfen, öffentlich aufzulegen und bedarf der rechtlichen Anerkennung.

Art. 2. Die nachfolgenden Vorschriften für die Durchführung der amtlichen Grundbuchvermessungen umschreiben die Minimalanforderungen, welchen die Vermessungswerke in bezug auf Genauigkeit und Anlage zu genügen haben.

Den Kantonen und Gemeinden bleibt vorbehalten, höhere Anforderungen an ihre Vermessungswerke zu stellen. Bei der Bemessung der Bundesbeiträge fallen die Mehrkosten infolge der erhöhten Anforderungen nicht in Betracht.

Art. 3. Die Ausführung einer Vermessung ist durch einen Vertrag zwischen der vergebenden Behörde und dem ausführenden Geometer zu regeln. Ausser der Feststellung der geschäftlichen Beziehungen zwischen den Kontrahenten sind darin auch alle Abweichungen von der vorliegenden Instruktion im Sinne von Art. 2 zu präzisieren.

Die Vermessungsverträge, Dienstvorschriften und deren Abänderungen sind dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 4. Wenn der Übernehmer einer Vermessung unter seiner Verantwortlichkeit gewisse Arbeiten durch Angestellte ausführen lassen will, so darf dies nur unter Zustimmung der vergebenden Behörde und mit Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht geschehen.

Art. 5. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone für die einzelnen Gebiete die Art der Vermessung. Es findet Anwendung:

a. Instruktion I mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit hohem Bodenpreis: auf Städte und Ortschaften mit städtischer Bebauungsart;

b. Instruktion II mit normalen Genauigkeitsanforderungen auf die Gebiete, welche weder unter lit. *a* noch unter lit. *c* fallen;

c. Instruktion III mit verminderten Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit niedrigem Bodenpreis: auf Alpen, Weiden usw.

Art. 6. Sofern grössere Komplexe eine neue Gütereinteilung erhalten (Güterzusammenlegungen) oder wenn parzellierte Waldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung zusammengelegt werden (eidgenössisches Forstpolizeigesetz, Art. 26 und 28), so hat unter allen Umständen die Vermessung der endgültig bereinigten Gebiete nach vorliegender Instruktion zu erfolgen. Dies hat auch zu geschehen, wenn hierfür die Bundessubvention nicht ausgerichtet wird, weil sie schon früher für die Vermessung des alten Zustandes bezahlt worden war.

Art. 7. Der übernehmende Geometer ist für die Genauigkeit und die technisch richtige Verwendbarkeit des Messzeuges verantwortlich.

Die Kantone haben den Geometern an einer Zentralstelle zweckentsprechende Vorrichtungen zur Kontrolle der Längenmasse zur Verfügung zu stellen.

Art. 8. Die vergebende Behörde hat jederzeit und auch vor Vollendung des Vermessungswerkes Anspruch auf das Werk. Der Geometer darf darüber nicht verfügen und auch keine Mitteilungen über die Messungsergebnisse an Drittpersonen machen, ohne hierzu von kompetenter Stelle ermächtigt zu sein.

15. Dezember 1910.

Art. 9. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe eines Vermessungswerkes an den Verifikator muss der Geometer alle Mutationen des Grundbesitzes nachtragen. Wird ihm von solchen erst Kenntnis gegeben, nachdem das betreffende Gebiet aufgenommen ist, so ist er für die Nacharbeiten besonders zu entschädigen.

B. Vermarkung.

Art. 10. Jeder Vermessung muss die Bereinigung der Grenzen vorangehen. Die Kantone sind verpflichtet, Vermarkungsinstruktionen aufzustellen, die dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese Vorschriften, die bei der Anordnung und Durchführung von Grenzregulierungen genau beobachtet werden müssen, sind mit der Kraft auszurüsten, dass bei ihrer Befolgung die Vermarkung rechtsgültig wird.

Streitige Grenzen sollen innert angemessener Frist unter Anrufung der vorgeschriebenen Rechtsmittel bereinigt werden.

Art. 11. Zu vermarken sind:

a. die Liegenschaftsgrenzen (Art. 1 der Grundbuchverordnung);

b. Landes-, Kantons-, Amts- oder Bezirks- und politische Gemeindegrenzen, eventuell Orts- oder Zivilgemeindegrenzen und Grenzen von Gebieten, welche politisch mehreren Gemeinden angehören;

c. die öffentlichen Strassen und Wege;

d. die Hauptpunkte der Waldabteilungsgrenzen, die Fixpunkte und Anhaltspunkte zu späteren Absteckungen von Wirtschaftsabteilungen im Innern des Waldes.

Die unter *d* bezeichneten Arbeiten sind durch die Forstbeamten unter Mitwirkung des Geometers auszuführen.

Art. 12. Den Kantonen bleibt vorbehalten, in ihren Vermarkungsinstruktionen weitergehende Vorschriften aufzustellen, z. B. über Qualität und Dimensionen der zur Verwendung kommenden Steine oder anderer Grenzzeichen, über Grenzausgleichungen, Geradlegung von krummen Grenzen, Anlage von Grenzbeschreibungen, Aufhebung bestehender oder Anlage zweckmässiger Güter-, Feld- und Gemeindewege, Verbesserung von Feldeinteilungen, Vermarkung von Dienstbarkeiten, Verlegung von Gemeinde-, Orts- und Zivilgrenzen an Grundstücks- oder Strassengrenzen etc.

Art. 13. Für Gebiete, die gemäss den Bestimmungen der Instruktion I vermessen werden, dürfen bei der Vermarkung nur behauene, wetterbeständige und harte Steine verwendet werden. Die Marksteine sollen mindestens 70 cm Länge und einen 10 cm tief behauenen Kopf von mindestens 12/15 cm Querschnitt haben, auf welchem das Markzentrum bezeichnet ist. Bilden solide Mauern und Gartensockel die Grenze, so können jedoch die Brechpunkte durch Metallbolzen oder eingehauene Kreuze bezeichnet werden.

Art. 14. Behufs Ermittlung der Grenzverhältnisse sind in Städten und Ortschaften mit städtischem Charakter die Schnitte der verlängerten Brandmauern zusammengebauter Häuser mit den Umfassungsmauern im Erdgeschoss festzustellen. Die Vermarkung der Eigentumsgrenze erfolgt an der Umfassungsmauer durch Einlassen eines Metallbolzens oder in solidem Steinmaterial durch Einhauen eines Kreuzes.

Stehen Gebäude auf der Strassengrenze oder Baulinie, so ist die Brandmauermitte, wenn diese als Eigentumsgrenze gilt, im Erdgeschoss und womöglich in der Strassengrenze oder Baulinie zu vermarken; das gleiche gilt für andere Grenzpunkte.

15. Dezember 1910.

Bei Strassen ohne Baulinien ist stets nach den örtlichen Gewohnheiten und Anschauungen zu prüfen, ob der aus dem Boden springende Haussockel oder das hinter dem Sockel aufsteigende Mauerwerk den öffentlichen Grund begrenzt, und je nach dem Ergebnis ist die Vermarkung vorzunehmen.

Art. 15. Die Feststellung der Eigentumsgrenzen vorgängig der Vermarkung hat unter Beizug der Grundeigentümer durch den die Vermessung ausführenden Geometer und in der Regel in Regie zu geschehen. Die Gemeinden stellen und bezahlen das Personal, das zum Setzen der Marksteine nötig ist; der Geometer, unter dessen Aufsicht der Steinsatz auszuführen ist, übt das Personal ein und leitet es an, in welcher Art die Arbeit zu vollziehen ist.

Bei der Bereinigung der Grenzverhältnisse sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten:

a. Als Grenzlinie gilt die Gerade zwischen zwei Grenzzeichen, soweit die Grenze nicht längs natürlichen Grenzen verläuft und sofern keine Kurve mit gesetzmässigem Verlaufe vorhanden ist (lit. *e*).

b. Die Grenzen sollen, wo immer möglich, durch lange, gerade Linien gebildet werden.

c. Sofern nicht die Bestimmung von lit. *d* zur Anwendung kommt, müssen die Eckpunkte der Umfangsgrenzen von Grundstücken mit Grenzzeichen versehen werden. Da, wo Unebenheiten des Bodens verhindern, dass von einem Grenzzeichen zum andern gut gesehen werden kann, müssen auch zwischen den Endpunkten Grenzzeichen (Läufer) eingesetzt werden. Die Entfernung zweier benachbarter Grenzzeichen soll nicht über 50 m in Städten und Ortschaften, 100 m im Kulturland und in Waldungen und 500 m im Hochgebirge betragen.

d. Wo die Stirnseiten mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke auf Strassen, Wege, Kanäle, Gräben, Radwender (Gewanngrenzen) stossen, sind, wenn immer möglich, die Eigentumsgrenzmarken nicht in die Grenze selbst, sondern mindestens 1—3 m zurück, und zwar, soweit tunlich, in Steinlinien zu setzen.

e. Die öffentlichen Strassen und Wege müssen zu beiden Seiten ausgemarkt werden, und zwar so, dass die Verbindungsgerade je zweier gegenüber liegender Steine die Strassenflucht annähernd rechtwinklig schneidet. Strassenbiegungen sind durch eine genügende Anzahl von Steinen zu versichern, die geradlinig verbunden werden, sofern keine Kurve mit gesetzmässigem Verlaufe zu Recht besteht.

f. Von gesetzmässig verlaufenden Kurven, wie z. B. bei kreisförmigen Steinsockeln, Strassenmündungen, Kunststrassenbauten etc., können in Städten und Ortschaften mit städtischen Verhältnissen Bogenanfang, Bogenmitte und Bogenende vermarkt und je nach der Länge der Kurve auch noch weitere Punkte eingeschaltet werden. Die im Kreisbogen vermarkte Grenze wird im Plan auch als Kreisbogen ausgezogen.

Bei Kreisbögen von mehr als 80 m Radius können in Städten und Ortschaften mit städtischen Verhältnissen so viele Zwischenma ken gesetzt werden, dass die Grenze zwischen zwei Marksteinen gerade gezogen werden kann, und es darf dann die Pfeilhöhe nicht über 10 cm betragen.

g. Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, wie tiefe Tobel, Schluchten, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterliegt, ist es hinreichend, nur die Anfangs- und Endpunkte mit künstlichen Grenzzeichen zu versehen. Die dazwischen liegenden Krümmungen sind bei der Aufnahme auf das

15. Dezember 1910.

Polygonnetz einzumessen. Bei scharf ausgesprochenen Berggräten und Felsbändern sind, soviel als möglich, auch Zwischengrenzpunkte durch eingehauene, rot bemalte Kreuze zu bestimmen.

h. An Gewässern, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein neues Bett bahnen, sind Hintermarken zu setzen und einzumessen, damit jederzeit die frühere Uferlinie wieder festgestellt werden kann. Dieselben sind zu beiden Seiten der Flüsse einander so gegenüberzustellen, dass die Verbindungsgerade beider Marken den Fluss annähernd rechtwinklig schneidet. Es können auch auf einer und derselben Seite zwei Steine hintereinander in eine auf dem Ufer senkrecht stehende Linie gesetzt werden.

Das Setzen von Hintermarken soll indessen auf das Notwendigste beschränkt werden.

i. Wo Wald an Wald grenzt, ist eine gemeinschaftliche Visierlinie von wenigstens 1 m zu öffnen und offen zu halten, damit leicht von einem Grenzstein zum andern gesehen und auch gemessen werden kann. Auch wo Wald an Feld grenzt, muss die Grenzlinie so aufgeräumt werden, dass die Visierlinie offen bleibt.

k. Als künstliche Grenzzeichen sind zulässig:

1. Marksteine aus wetterbeständigem, hartem Material, 10 cm tief behauen, von 70 cm Länge und einem Kopfquerschnitt von mindestens 12/15 cm;
2. Marksteine aus wetterbeständigem, hartem Material, roh behauen, mit ebener Standfläche, zirka 70 cm lang;
3. Kreuze, in Felsen oder an Mauern und Sockeln eingehauen;
4. Metallbolzen, in Mauern, Sockeln, Gebäuden;
5. Pfähle aus dauerhaftem Holz (Eichen, Lärchen, Kastanien etc.) und Eisenröhren, zirka 1,50 bis 1,80 m lang, in sumpfigem Terrain;

6. Feldsteine von 50 bis 70 cm Länge, mit eingemeisseltem Kreuz, in höhern Lagen oder bei schwierigen Transportverhältnissen.

l. Solide Mauern können in den Gebieten der Instruktion II und III ohne Anbringung von besonderen Zeichen als Grenzlinien angenommen werden.

Die Verwendung von Kunststeinen als Grenzzeichen ist nicht zulässig.

Art. 16. Grundstücke, welche der Eidgenossenschaft, Kantonen, Gemeinden oder Korporationen gehören, öffentliche Strassen und Wege, Eisenbahnen etc. sollen in den Instruktionsgebieten I und II durch behauene Steine vermarkt werden.

Art. 17. Beim Setzen der Marksteine soll darauf gesehen werden, dass die Grenzzeichen einen möglichst geschützten Standort erhalten und vertikal gestellt werden. Die längere Kante des behauenen Kopfes soll in die Längsrichtung des Grundstücks gerichtet und der Marksteinfuss soll, soweit möglich, mit Feldsteinen derart verspannt werden, dass eine Veränderung des Marksteines ausgeschlossen ist.

Art. 18. Der Geometer hat bei der Ausscheidung und Verpflockung der Grenzverhältnisse übersichtliche Skizzen in Feldbüchern etc. anzulegen, welche über den Verlauf der Grenzen Aufschluss geben und alle Markzeichen (Steine, Bolzen, Kreuze) enthalten, die gesetzt oder an Mauern angebracht worden sind. In die Krokis sind die Namen der Grundeigentümer einzuschreiben. Mit Bewilligung der kantonalen Vermessungsaufsicht kann die Anfertigung der Krokis unterlassen werden.

Art. 19. Soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann eine Kantonsregierung mit Zustimmung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Änderungen der vorstehenden Bestimmungen über die Vermarkungen vornehmen.

15. Dezember 1910.

C. Triangulation IV. Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Die Triangulation IV. Ordnung der Schweiz bildet einen Teil der durch das schweizerische Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Grundbuchvermessung. Sie muss als eine selbständige Arbeit der Stückvermessung vorangehen und ist entsprechend der nachfolgenden Instruktion und den abgeschlossenen Verträgen auszuführen.

Grundlagen der Triangulation.

Art. 21. Die Triangulation IV. Ordnung stützt sich auf die eidgenössische Triangulation I. bis III. Ordnung. Die ebenen, rechtwinkligen Koordinaten dieser Punkte sind nach der winkeltreuen, schiefachsigen Zylinderprojektion berechnet. Als Nullpunkt des Koordinatensystems gilt das alte Meridianzentrum der Sternwarte von Bern.

Die Lage aller trigonometrischen Punkte IV. Ordnung wird durch rechtwinklige, ebene Koordinaten bestimmt. Die Abscissen der trigonometrischen Punkte werden nach Norden positiv, nach Süden negativ, die Ordinaten nach Osten positiv, nach Westen negativ und die Azimute von Norden aus als Nullrichtung im Sinne der Bewegung des Uhrzeigers gezählt. Die Numerierung der Quadranten ist entsprechend: Nordost = I, Südost = II, Südwest = III und Nordwest = IV.

Als Ausgangshorizont des schweizerischen Höhennetzes wird das Mittelwasser des Hafens von Marseille angenommen, woraus die absolute Höhe von Pierre de Niton in Genf zu 373,6 m ermittelt ist.

Die Zahlenwerte der Lage und Höhe aller trigonometrischen Punkte sind bis auf einzelne Zentimeter zu berechnen; für Stadtvermessungen (Instruktion I) in der Regel auf Millimeter.

Anschluss der Triangulation IV. Ordnung.

Art. 22. Die Bestimmung der für die Grundbuchvermessung erforderlichen trigonometrischen Punkte hat im engsten Anschluss an das gegebene Netz der eidgenössischen Triangulationen I. bis III. Ordnung zu erfolgen, mit Benützung der von der schweizerischen Landestopographie herausgegebenen Koordinaten.

Lässt sich aus Messungen mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine örtliche Veränderung oder unrichtige Bestimmung einzelner gegebener Punkte schliessen, so ist hierüber der schweizerischen Landestopographie Bericht zu erstatten und nach deren Anweisung zu handeln.

Anzahl und Auswahl der trigonometrischen Punkte.

Art. 23. Die Anzahl der trigonometrischen Punkte IV. Ordnung wird gebietsweise nach der zur Anwendung kommenden Vorschrift I, II oder III für die Grundstückvermessung abgestuft. Es sollen durchschnittlich inklusive die gegebenen Punkte bestimmt werden: im Gebiete der Vermessungsinstruktion I = 4 Punkte, in demjenigen der Instruktion II = 2—3 und bei der Instruktion III = 2 Punkte per km^2. Wo die lokalen Verhältnisse dies notwendig machen, sollen die trigonometrischen Punkte entsprechend vermehrt werden.

Die Verteilung der Punkte eines Vermessungsgebietes ist mit Rücksicht auf eine rationelle Anlage der Polygonzüge und die für dieselbe verlangte Genauigkeit vorzunehmen (siehe Art. 36 u. ff.). Eine weitergehende Anhäufung von trigonometrischen Punkten ist nicht zulässig.

Bei der Auswahl des Standortes für einen trigonometrischen Punkt ist auf möglichst ungefährdete Erhaltung desselben zu achten, also Vermeidung von sumpfigem oder

15. Dezember 1910.

rutschigem Terrain, von unstabilen Lagersteinen, der Nähe von Abgrabungen (Stein-, Lehm- und Kiesgruben) usf.

Türme von Kirchen, Kapellen, Schlössern, Villen oder anderen Bauwerken solider Konstruktion und geeignete Punkte des Präzisionsnivellements sind in die Triangulation IV. Ordnung mit einzubeziehen.

Netzentwurf und Berechnungsplan.

Art. 24. Bei der Netzkonstruktion ist darauf zu achten, dass die trigonometrischen Punkte durch eine genügende Anzahl möglichst gleich langer und gleichmässig über den Horizont verteilter Richtungen unter günstigen Schnitten getroffen werden. Um diesen Grundsatz möglichst auf alle Punkte auszudehnen, sind die Triangulationen jeweilen in einem Gusse über grössere, ihrer Gestaltung nach zusammenhängende Gebiete (Sektionen) auszuführen. Dabei ist sowohl die Verbindung mit den Punkten höherer Ordnung in und ausserhalb der zu triangulierenden Sektion, als auch der Anschluss an die Punkte der anstossenden Netze IV. Ordnung in solidester Weise zu bewerkstelligen. Die Randpunkte einer Sektion sind daher möglichst nach allen Richtungen festzulegen, so dass dieselben durch spätere Anschlüsse keine Veränderung ihrer Koordinaten erleiden. Dies gilt auch, wenn die einzelnen Sektionsgrenzen durch Kantonsgrenzen gebildet werden.

Die Bestimmung eines trigonometrischen Punktes erfolgt in der Regel durch zusammengesetztes Vorwärts- und Rückwärtseinschneiden und hat sich auf mindestens drei gegebene trigonometrische Punkte zu stützen. Kann ein Punkt ausnahmsweise nur aus zwei Punkten bestimmt werden, so sind alle drei Winkel wiederholt zu messen; zudem darf der Winkel am gesuchten Punkt nicht unter 30° (33^{g}) betragen.

Nahe beieinander gelegene trigonometrische Punket sind nach Möglichkeit in bestimmende Verbindung zu bringen (Doppelpunkte).

Ausnahmsweise kann, wenn die lokalen Verhältnisse dies bedingen, die Bestimmung mehrerer Neupunkte mittelst Einschaltung einer Dreieckskette erfolgen. Die Dreieckskette hat von zwei gegebenen trigonometrischen Punkten auszugehen und ist an zwei andere anzuschliessen. Die Schnittwinkel an den Neupunkten dürfen dabei nicht kleiner als 30° (33 ^{g}) sein.

Unzugängliche Punkte sind durch Vorwärtseinschneiden aus mindestens drei gegebenen Punkten zu bestimmen.

Der Netzentwurf muss, nachdem dessen Ausführbarkeit durch eingehende Rekognoszierung des Triangulationsgebietes festgestellt worden ist, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung eingereicht werden. Er ist in folgender Weise auf Blätter des Siegfriedatlas zu zeichnen. Es werden:

a. die Zeichen (◎ ♁ ♫) und Namen der Punkte *) der eidgenössischen Triangulation schwarz,

b. die Zeichen (○ ♁ ♫) und Nummern der Punkte angrenzender Triangulationen IV. Ordnung blau,

c. die Zeichen (○ ♁ ♫) und Nummern der neu zu bestimmenden Punkte rot,

d. die Richtungslinien zwischen gegebenen Punkten schwarz, die übrigen rot eingetragen,

e. die Richtungslinien, welche nur einseitig beobachtet werden können, gegen den Punkt hin, auf welchem

---

*) ○ Stationspunkt, ♁ Türme von Kirchen und Kapellen, ♫ Türme anderer Bauwerke.

15. Dezember 1910.

das Stationieren unmöglich ist, auf $^1/_3$ der Seitenlänge gestrichelt, zu $^2/_3$ voll ausgezogen,

f. die Grenzen der zu triangulierenden Sektion mit grünem Farbenband bezeichnet.

Jede Triangulationssektion erhält einen Namen, der das Gebiet deutlich kennzeichnet. Die Numerierung der Neupunkte IV. Ordnung erfolgt für jede Sektion gesondert, in der Regel im Norden beginnend und nach Süden fortschreitend. Diese Nummern bleiben bestehen und sind unveränderlich in allen Vermessungsakten beizubehalten. Die Punkte der eidgenössischen Triangulation, sowie die bei benachbarten Triangulationen IV. Ordnung bestimmten trigonometrischen Punkte bleiben von dieser Bezifferung ausgeschlossen. Die erstern werden mit den in der eidgenössischen Triangulation beigelegten Eigennamen bezeichnet, während die letztern die Nummern, welche sie bei ihrer Bestimmung erhalten haben, durch alle Sektionen, in welchen sie als Anschlusspunkte benützt werden, beibehalten. Zum Unterschiede von der Nummer eines Neupunktes wird einer solchen Nummer ein unzweideutiges Merkmal der Sektion, bei welcher der Punkt bestimmt wurde, beigefügt (z. B. 87 Fr = 87 Frutigen, 36 P. = 36 Prätigau).

Gleichzeitig mit dem Netzentwurf wird der Berechnungsplan eingereicht, der in übersichtlicher Weise die Namen und Nummern, Koordinaten und Höhen der Anschlusspunkte, die Nummern der Neupunkte, die Art der Punktbestimmung, sowie den in Vorschlag zu bringenden Gang der Rechnung enthalten soll. Der Berechnungsplan ist nach Formular 1 auszuarbeiten.

Dem Netzentwurf und Berechnungsplan ist ein Bericht über den Stand der Versicherung der eidgenössischen Signalpunkte beizulegen.

Vorarbeiten für die Versicherung.

Art. 25. Vor Beginn der Feldarbeiten wird eine amtliche Bekanntmachung über die vorzunehmenden Triangulationsarbeiten erlassen.

Nach Genehmigung des Netzentwurfes durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist vom ausführenden Geometer jedem Eigentümer einer Signalstelle eine Notifikation, entsprechend den kantonalen Vorschriften, auf amtlichem Wege zuzustellen. Zudem hat sich der Geometer, wenn möglich, mit dem Eigentümer persönlich in Verbindung zu setzen, um ihn über den Zweck und die Bedeutung der trigonometrischen Punkte aufzuklären. Kann dem begründeten Verlangen des Eigentümers um Verlegung der Signalstelle ohne Schädigung der Triangulation entsprochen werden, so soll dies geschehen.

Versicherung der trigonometrischen Punkte.

Art. 26. Vor Ausführung der Winkelmessung sind die trigonometrischen Punkte solid und durch wetterbeständiges Material zu versichern und zwar, soweit dies möglich ist, zentrisch.

Je nach den Standorten werden folgende Punktversicherungen angewandt:

a. Auf Plätzen und Strassen der geschlossenen Ortschaften: Eine eiserne Röhre von zirka 3 cm lichtem Durchmesser und 90 cm Länge wird im Strassenkörper senkrecht einbetoniert, so dass das obere Ende 20—30 cm unter dem Strassenplanum steht. Durch eine gusseiserne Schachtkappe mit passender Aufschrift wird der Punkt geschützt und leicht verwendbar gemacht (Fig. 1).

b. Bei gewöhnlichen Bodenverhältnissen: Setzen eines Signalsteines und einer Bodenplatte aus solidem Stein, am besten aus kompaktem Gneis (Fig. 2).

15. Dezember 1910.

Kunststeine dürfen nicht verwendet werden.

Die Bodenplatte von zirka 25—30 cm im Geviert und 5—8 cm Dicke trägt ein Loch oder einen einbetonierten Bolzen zur Bezeichnung des Signalzentrums. An Stelle von Bodenplatten aus Stein können gut gebrannte Tonplatten von 3—4 cm Dicke verwendet werden.

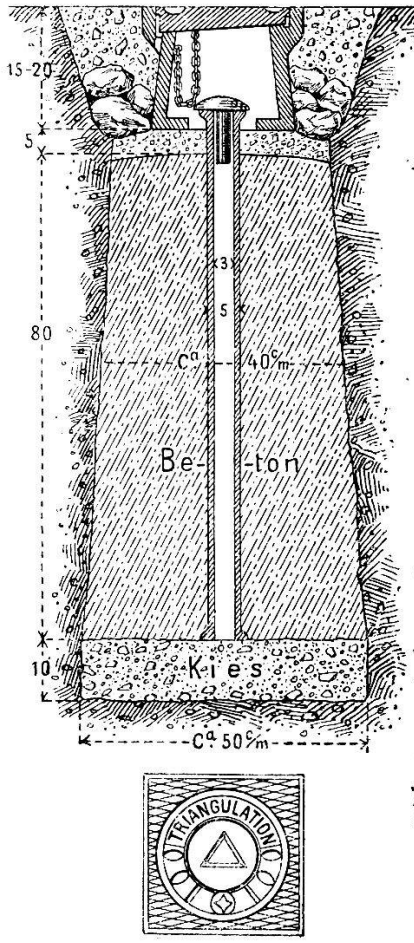

Fig. 1 *).

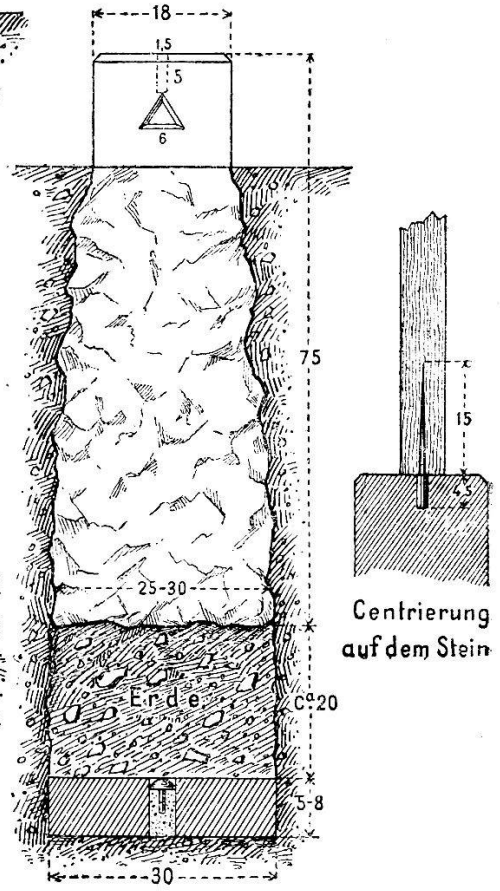

Fig. 2.

Auf die Platte, die gut eingebettet und verdämmt wird, kommt eine Lage von zirka 20 cm festgestampfter Erde, darüber der Signalstein von 75 cm Länge. Der Kopf des-

*) Obige Zeichnung der Strassenkappe entspricht dem Schweiz. Patent Nr. 41,210 von A. Maurer, Geometer, in Bern.

selben ist 18 cm im Geviert und 15 cm hoch sauber zu bearbeiten mit leicht abgeschrägten Kanten. Auf dem flachen Kopf wird ein Loch von 1,5 cm Durchmesser und 5 cm Tiefe, auf einer Seitenfläche ein gleichseitiges Dreieck von 6 cm Seite eingemeisselt. Das Wurzelstück von zirka 30 cm im Geviert hat als einzige Bearbeitung eine winkelrecht zur Längsachse zugerichtete Bodenfläche. Das Loch der Bodenplatte und das Zentrum des Loches des Steinkopfes müssen genau lotrecht übereinander liegen; sie bezeichnen das Zentrum des trigonometrischen Punktes. Die Höhe der Steinkopfoberfläche über der Marke auf der Bodenplatte ist genau einzumessen. In Abhängen ist die Dreieckseite des Steines nach vorne zu kehren, an Strassen und Wegen gegen diese; im allgemeinen aber nach Norden.

Im Gebirge, wo der Transport der Steine Schwierigkeiten verursacht, können Steine von 55 cm Gesamtlänge mit einem Kopf von 15×15×15 cm, im übrigen in gleicher Bearbeitung verwendet werden; die Bodenplatte ist in den gleichen Dimensionen wie für den schwereren Steintypus zu versetzen.

Gestattet der nahe der Oberfläche liegende Fels ein Versetzen der Bodenplatte nicht, so wird im Signalzentrum als unterirdische Versicherung ein Bohrloch in den Fels getrieben, das je nach Festigkeit des Felsens 10—30 cm Tiefe erhält; dieses Bohrloch muss ausbetoniert und das Zentrum durch einen Bolzen (am besten aus Bronze) kenntlich gemacht werden.

c. Auf kompakten, zutage tretenden Felsen oder auf grossen, unverrückbaren Lagersteinen wird zentrisch ein Loch von 20 cm Tiefe gebohrt, darin mit Zementguss ein Bolzen bodeneben befestigt und um das Loch ein Dreieck von mindestens 15 cm Seite sauber ausgemeisselt.

In Ausnahmefällen dürfen auch möglichst grosse, unbehauene Steine in den Boden eingegraben werden, in

15. Dezember 1910.

welche ein zentrisches Loch mit Dreieck gemeisselt wird; in das Loch wird in gleicher Weise ein Bolzen einzementiert.

Neben dieser zentrischen Versicherung sind auf sicherm Fels oder Lagersteinen mindestens drei exzentrische Versicherungskreuze einzumeisseln, die der Lage sowohl als der Höhe nach unter sich und gegen das Zentrum genau einzumessen sind.

d. Von den zentrischen Versicherungen aus sind womöglich Abmessungen von festen in der Nähe liegenden Objekten, z. B. Häuserecken, Mauern, Marksteinen vorzunehmen. Sie haben den Zweck, an Hand des Versicherungskrokis das Auffinden der zentrischen (ober- und unterirdischen) Versicherung zu erleichtern.

e. Ist zu erwarten, dass die Sichten einer trigonometrischen Station nach andern trigonometrischen Signalen durch Wald und Baumwuchs oder durch Errichten von Bauten etc. gänzlich verloren gehen, so sind zur Festlegung eines Anschlussazimutes ein oder zwei Signalsteine in geeigneter Entfernung und in gleicher Weise wie bei der Punktversicherung selbst zu setzen und einzumessen. Für solche Punkte sind die Koordinaten zu berechnen.

f. Eigentums-Marksteine dürfen nicht als Versicherungssteine für trigonometrische Punkte benützt werden.

g. Über die Versicherung eines trigonometrischen Punktes ist ein Protokoll (Formular 2) aufzunehmen, das enthalten soll: Nummer und Name des trigonometrischen Punktes, Gemeindegebiet, Eigentümer, Lage des Standortes, Boden- und Kulturverhältnisse, Datum der Errichtung, Beschreibung der Art der Versicherung und Datum des Dienstbarkeitsvertrages. Die Höhe der Bodenplatte oder der exzentrischen Versicherungskreuze sind von der zentrischen Versicherung aus anzugeben, wobei die Höhe der zentrischen Versicherung als Nullpunkt gilt. Wo es nötig erscheint, ist ein kleines Situationskroki beizuzeichnen. Ein-

messungen nach exzentrischen Punkten sind, soweit tunlich, in einem massstabgetreuen Situationskroki einzuschreiben. Darin ist auch die Bodenkonfiguration zu skizzieren und eine Orientierung nach einem gut sichtbaren Gegenstand (Kirchturm, Bergspitze etc.) einzuzeichnen.

Von Turmspitzen, Dachreitern, Giebeln, überhaupt von Bauwerken, die trigonometrisch bestimmt werden, sind Ansichten oder Photographien zu erstellen, aus denen ersehen werden kann, welcher Punkt des Bauwerkes in Lage und Höhe bestimmt ist und bei spätern Messungen, ob dieser durch Umbauten verändert worden sei.

Als Einleitung ist dem Versicherungsprotokoll einer Triangulationsarbeit IV. Ordnung eine mit allen Massen versehene Skizze der verwendeten Signalsteintypen, Bodenplatten, Bolzen und Signale voranzustellen.

h. Alle Signal- und Versicherungsnotizen und Krokis sind geordnet und sauber in ein Feldbuch einzutragen. Für Nachtragungen ist bei jeder Punktbeschreibung genügend Raum zu lassen. Am Schlusse des Feldbuches ist ein Inhaltsverzeichnis anzulegen.

Signale.

Art. 27. Auf eine solide und zentrische Signalstellung ist grosse Sorgfalt zu legen.

In der Regel dienen als Signale gerade, runde Stangen von 2,5 m Länge mit rechtwinklig gekreuzten in gleicher Höhe übereinander geschnittenen Brettern. Die Stangen haben einen Durchmesser von 4—8 cm; am untern Ende werden sie winkelrecht abgesägt und erhalten einen genau zentrisch eingetriebenen eisernen Zentrierstift (Fig. 2).

Bei hölzernen Signalen werden die 20 cm hohen und 50—60 cm breiten Bretter derart exzentrisch verschnitten, dass bei der Befestigung der Bretterkreuze an die Stange Brettermitte und Stangenmitte zusammenfallen (Fig. 3).

15. Dezember 1910.

Die hölzerne Stange wird in der Regel durch solide Spreizen seitlich verstrebt; im Gebirge wird sie besser

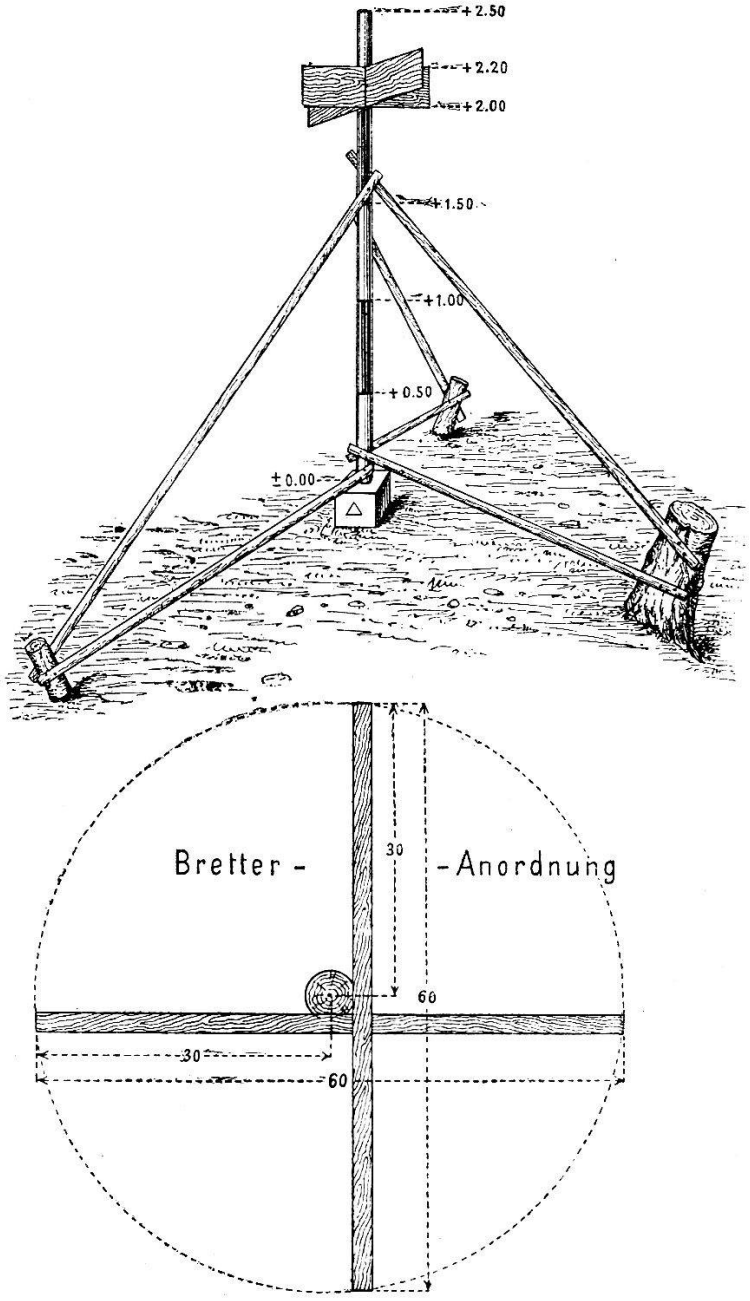

Fig. 3.

durch ein Steinsignal (Steinmannli) gehalten, das je nach dem vorhandenen Material 1—1,5 m hoch ausgeführt wird und einen Durchmesser von zirka 1 m haben soll (Fig. 4).

Die Stangen und Bretter sind in der Regel mit weisser Ölfarbe anzustreichen; im Gebirge eignet sich oft besser ein schwarzer Anstrich. Um auch bei ungünstigen Beleuchtungen gute Bilder zu ermöglichen und die Anzahl der

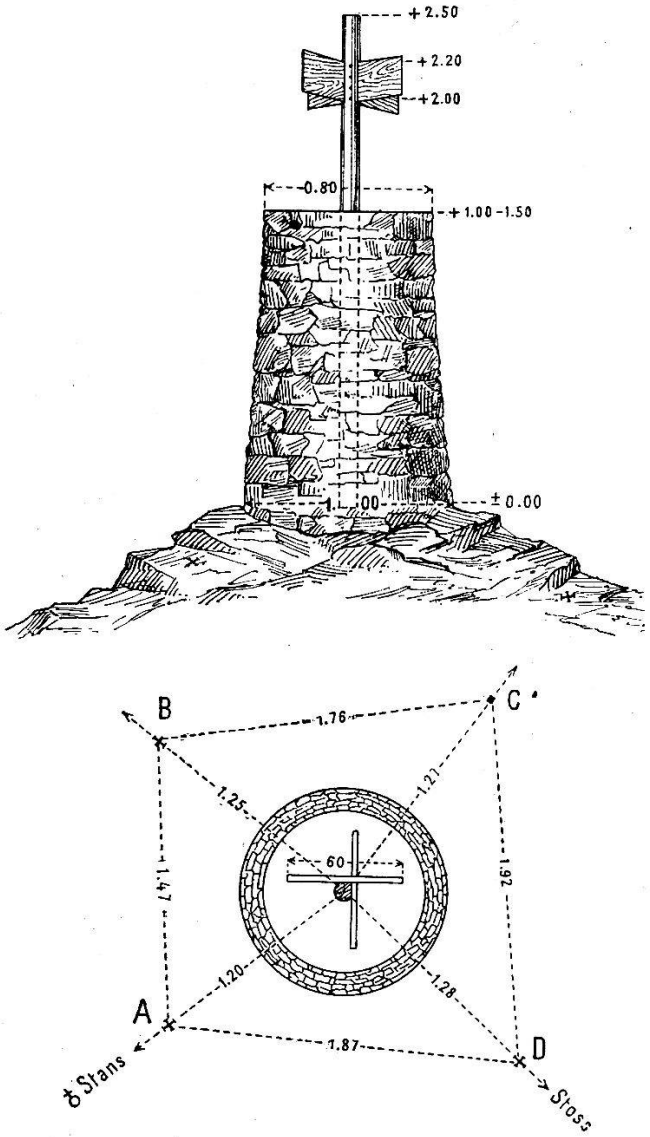

Fig. 4.

Höhenmarken zu vergrössern, werden mit Vorteil Stangen verwendet, welche abwechslungsweise je 50 cm lange, scharf voneinander getrennte, mit Ölfarbe schwarz und weiss gestrichene Felder haben (Fig. 3).

15. Dezember 1910.

Für jedes Signal sind die genauen Höhen von Unterkante-Brett, Oberkante-Brett, Spitze des Signals, Höhe der Felder etc. über Steinkopf, resp. trigonometrischem Punkt aufzunehmen und im Feldbuch einzutragen. Für ein bestimmtes Triangulationsgebiet wird mit Vorteil Unterkante-Brett überall gleich, z. B. genau 2 m, gewählt.

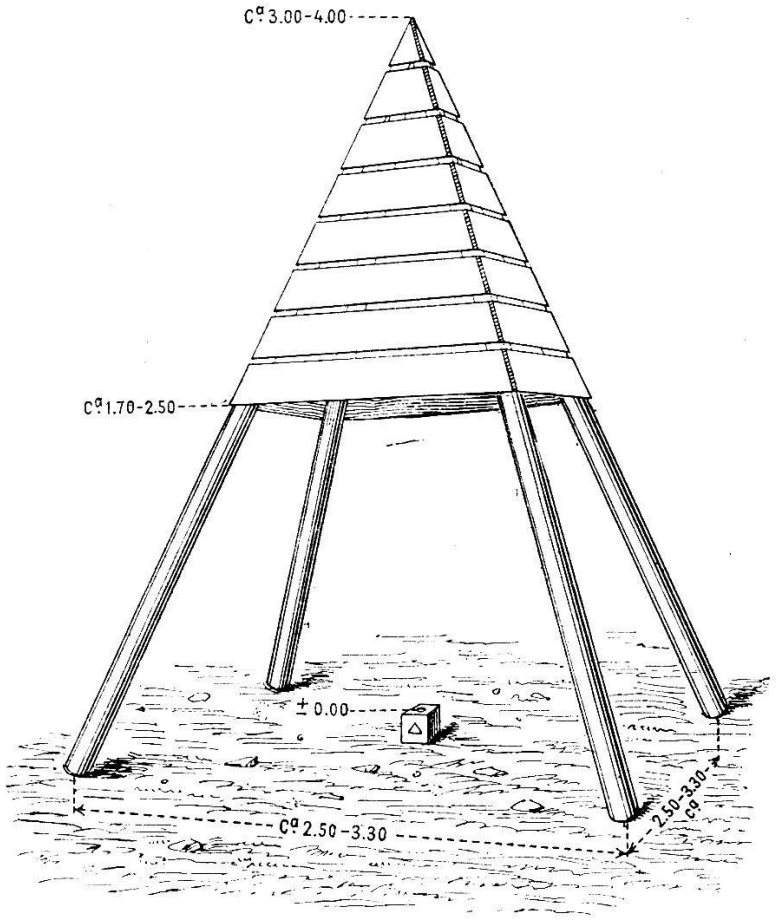

Fig. 5.

Während der Winkelmessung sind die Signale sorgfältig in senkrechter Stellung zu erhalten.

Für grössere Distanzen (über 10 km) werden stärkere Stangensignale verwendet, von mindestens 3 m Länge und doppeltem oder mehrfachem Bretterkreuz. In Ausnahme-

fällen können vierseitige Pyramiden verwendet werden (keine dreiseitigen) (Fig. 5).

Bei allen Pyramidensignalen muss die lotrechte Lage der Pyramidenspitze gegenüber dem trigonometrischen Punkt so ermittelt werden, dass eine allfällige Exzentrizität bei der Rechnung berücksichtigt werden kann.

Dienstbarkeitsverträge.

Art. 28. In allen Kantonen, in welchen nicht durch öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Erstellung und den Schutz der trigonometrischen Punkte genügend gesorgt ist, muss für jeden trigonometrischen Punkt ein Dienstbarkeitsvertrag (Formular 3) mit dem Eigentümer der Signalstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen werden. Der Geometer hat der kantonalen Vermessungsaufsicht sofort nach erfolgter Versicherung Mitteilung von der Errichtung der trigonometrischen Punkte zu machen, mit allen Angaben, die beim Abschluss der Dienstbarkeitsverträge in Betracht fallen. Der Vermessungsvertrag bestimmt, durch wen und auf wessen Kosten diese Verträge abzuschliessen sind.

Wenn mehrere trigonometrische Punkte auf dem Grundstücke eines Eigentümers z. B. einer Korporation stehen, so kann für sie ein zusammenfassender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

Die Winkelmessungen.

Art. 29. Die Winkelmessungen dürfen erst nach Genehmigung des Netzentwurfes und des Berechnungsplanes, sowie nach vollendeter Versicherung begonnen werden. Die Beobachtungen sind so viel als möglich zentrisch über den trigonometrischen Punkten auszuführen. Es ist strenge daran

15. Dezember 1910.

festzuhalten, dass auf allen zugänglichen Punkten die vorgesehenen Beobachtungen vollständig ausgeführt werden. Eine vollständig und gut durchgeführte Winkelmessung ist das Haupterfordernis für jede Triangulation.

Instrumente.

Zugleich mit der Einsendung des Berechnungsplanes ist eine Beschreibung des zu verwendenden Theodoliten und des Stativs (nach Anleitung von Formular 1) zu geben. Die schweizerische Landestopographie wird nach Prüfung des Theodoliten endgültig über die Zulassung desselben entscheiden.

Für die Beobachtungen kommen in Verwendung:

a. Repetitionstheodolite.

b. Einfache Theodolite.

Der Horizontalteilkreis eines Nonientheodoliten soll mindestens 18 cm Durchmesser haben, derjenige eines Mikroskoptheodoliten 15 cm. Die kleinste direkte Ablesung an zwei diametralen Nonien der Horizontalalhidade soll 10″ oder 20‟ betragen; für Schrauben-Mikroskope wird die zweckentsprechendste Trommeleinheit angewendet. Der Vertikalkreis, dessen Durchmesser nicht kleiner als 15 cm sein soll, muss an zwei diametralen, eingeschliffenen Nonien eine kleinste direkte Ablesung von 20″ resp. 50‟ gestatten. Auf der Höhenalhidade ist eine Kollimationslibelle mit Ablesespiegel anzubringen. Alle Libellen eines Theodoliten sollen eine Empfindlichkeit von zirka 10″ (sex.) erhalten. Jeder Theodolit ist vor Feldgebrauch und während desselben von Zeit zu Zeit einer gründlichen Justierung zu unterziehen, die sich namentlich auf die richtige Stellung des Fadenkreuzes und der Mikroskope, wie auch auf die genaue Balancierung der Achsen zu erstrecken hat.

c. Stative.

Als Stative dürfen nur die besten Konstruktionen, welche besonders gegen Torsion genügend Sicherheit bieten,

verwendet werden. Bei elastischem Boden müssen besondere Vorkehren getroffen werden (Bretter als Standort der Beobachter, Pfähle unter den Stativfüssen etc.).

Horizontal-Winkelmessung mit Repetitionstheodoliten.

Mit Repetitionstheodoliten dürfen die Winkel nur nach der Repetitionsmethode gemessen werden. Dabei ist folgendermassen zu verfahren:

Jeder Winkel ist achtmal zu repetieren und zwar viermal der Winkel direkt und unmittelbar hierauf viermal sein Komplement. Zuerst wird der Winkel zweimal in Fernrohrlage I (Höhenkreis links) gemessen, dann zweimal in Fernrohrlage II (ablesen), hierauf wird das Komplement zweimal in Fernrohrlage I und zuletzt zweimal in Fernrohrlage II beobachtet (ablesen). Für Städtevermessungen (Instruktion I) ist an Stelle dieser achtfachen Repetition eine analoge zwölffache durchzuführen, oder besser die achtfache mit neuer Ausgangskreisstellung zu wiederholen.

Die Drehung des Limbus geschieht stets von rechts nach links, diejenige der Alhidade stets von links nach rechts. Die letzte Feineinstellung der Mikrometerschrauben hat für jede einzelne Schraube stets im gleichen Sinne zu erfolgen. Ob dies drückend oder nachlassend zu geschehen hat, ist durch genaue Untersuchungen für jedes Instrument festzustellen.

Die Ablesungen geschehen an beiden Nonien oder Mikroskopen vor der ersten Visur als Anfangsablesung, nach der vierfachen und nach der achtfachen Einstellung (Endablesung); der einfache Winkel wird nur am Nonius oder Mikroskop I abgelesen. Alle Ablesungen, also auch die Anfangsablesung, werden im Winkelbuch notiert. Zeigt sich zwischen Anfangs- und Endablesung wiederholt eine grössere Abweichung als 40″ (120″), so ist zu schliessen,

15. Dezember 1910.

dass die Stellung der Limbus- und Alhidadenachse zu einander nicht genügend ausbalanciert ist und daher Mitschleppung eintritt. Dieser Fehler ist vermittelst der Korrektionsvorrichtung, die getrennt für jede Achse angeordnet sein muss, zu heben.

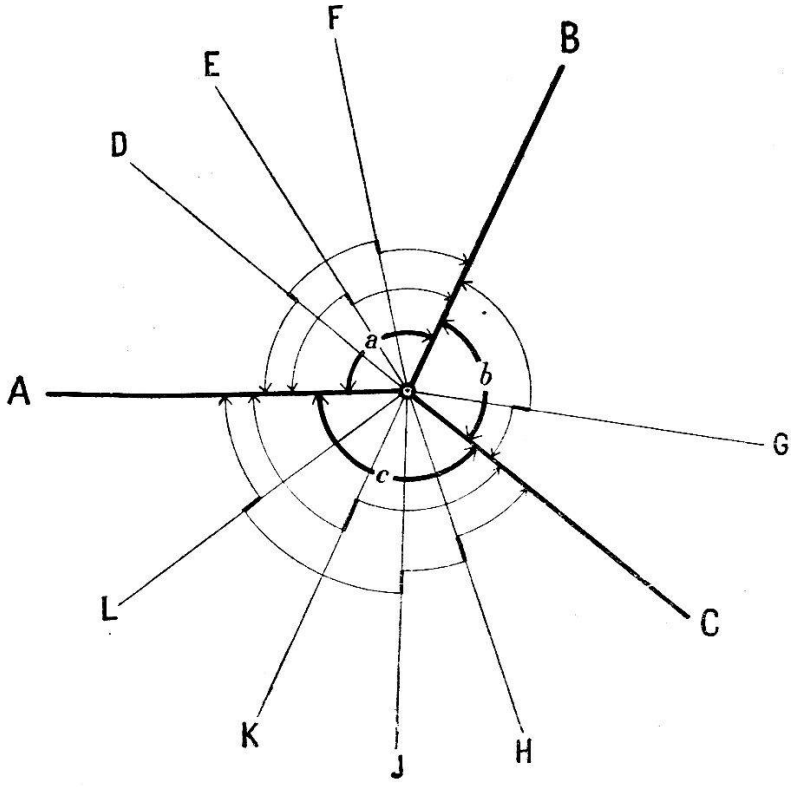

Fig. 6.

Die Repetitionsmethode bietet den Vorteil, dass in den meisten Fällen alle Einstellungen uud Ablesungen für einen Winkel gemacht werden können, ohne dass der Beobachter seinen Standort verändern muss. Zur Elimination des systematischen Fehlers eines repetierten Winkels ist auf jeder Station die Anordnung der Winkelmessungen folgendermassen zu treffen. Es wird ein Horizontschluss aus 3 bis 4 Winkeln (Sektoren) gebildet durch Bestimmung von ebensoviel Richtungen als Hauptrichtungen, welche wenn

möglich gleichmässig auf dem Horizont verteilt liegen. Es ist von Vorteil, wenn sie mit denjenigen Richtungen zusammenfallen, die zur Berechnung des Stationspunktes dienen, ferner sollen sie nicht auf zu kurze Netzlinien fallen und stets gute Sichten bieten. Die aufeinanderfolgenden Winkel zwischen diesen Hauptrichtungen (A, B, C . . .), Sektorenwinkel genannt (a, b, c . . .), werden nun mindestens je achtmal repetiert und zu einem Horizontschluss vereinigt, der Überschuss über vier Rechte gleichmässig verteilt und die Resultate dieser Ausgleichung als definitive angenommen. Die in den Sektoren liegenden Zwischenrichtungen (D, E, F . .) werden dann durch je achtfache Repetition von 2—4 Winkeln an die Hauptrichtungen des Sektors a links an A und rechts an B angeschlossen und auf den definitiven Wert des Sektors a ausgeglichen, indem der Überschuss über denselben gleichmässig auf die 2—4 Winkel verteilt wird. Das Ergebnis dieser Ausgleichung wird für die Netzberechnung als gleichgewichtiger Richtungssatz angenommen. Auf gegebenen Stationen werden Richtungen gegen Neupunkte durch Winkel an zwei feste Richtungen angeschlossen.

15. Dezembe 1910.

Für Horizontalwinkelmessungen mit Repetitionstheodoliten wird festgesetzt, dass der mittlere Fehler eines 8fach gemessenen Winkels $\pm$ 12" (cent.) nicht überschreiten darf.

Horizontal-Winkelmessung mit einfachen Theodoliten.

Mit einfachen Theodoliten können ausgeführt werden:

1. Richtungsmessungen in Sätzen.
2. Einzelwinkelmessungen.

Im allgemeinen werden einfache Theodolite mit Mikroskopablesung ausgerüstet.

Die Ausführung der Richtungsmessungen geschieht satzweise, wobei ein besonderes Augenmerk auf eine stabile Aufstellung und eine gute Horizontalstellung

15. Dezember 1910.

des Theodoliten zu richten ist. Zuerst wird das Fernrohr auf ein scharf bezeichnetes, nicht zu nahe gelegenes und stets gut beleuchtetes Signal eingestellt und beide Mikroskope abgelesen. Alsdann wird das Fernrohr bei unverändertem Teilkreis durch Drehung der Alhidade in rechtsläufigem Sinne nach und nach auf alle Signale, die einen Satz bilden, eingestellt. Nach jeder Einstellung werden beide Mikroskope abgelesen. Sobald die letzte Ablesung gemacht ist, wird das Fernrohr durchgeschlagen, und nun die Einstellung aller Signale in umgekehrter Reihenfolge von rechts nach links wiederholt unter Ablesung beider Mikroskope nach jeder Einstellung. Ist auf diese Weise ein vollständiger Satz gemessen, so wird der Teilkreis um einen Winkel von ungefähr $\frac{180^0}{n} = \frac{200^g}{n}$, wobei n die Anzahl der auszuführenden Sätze angibt, gedreht, die Horizontalstellung des Theodoliten geprüft und ein neuer Satz gemessen. Im allgemeinen soll eine Serie von vier vollständigen Sätzen gemessen werden; für Städte (Instr. I) kann die Anzahl der Sätze einer Serie vermehrt werden. In einen Satz sollen in der Regel nicht mehr als 6—8 Richtungen einbezogen werden. Sind auf einer Station mehrere Satzserien notwendig, so müssen dieselben mittelst einer gemeinsamen Richtung, wenn möglich der Anfangsrichtung der ersten Satzserie in Zusammenhang gebracht werden.

Die Einzel-Winkelmessungen mit einfachen Theodoliten sind Richtungssätze mit nur zwei Richtungen. Eine Einzelwinkelmessung besteht somit aus zwei Einstellungen in Fernrohrlage I und zwei Einstellungen in Fernrohrlage II mit wechselnder Reihenfolge auf linken und rechten Zielpunkt und aus jeweiliger Ablesung beider Mikroskope. Jeder Einzelwinkel ist mindestens zweimal zu beobachten. Das System der Anordnung der Einzelwinkelbeobachtungen auf der Station ist das nämliche, wie das für

die Repetitionstheodolite vorgeschriebene. Die Ausgleichung auf den Horizont soll aber unter Mitbenützung sämtlicher Winkel stattfinden. Das Resultat dieser Ausgleichung kann als gleichgewichtiger Richtungssatz gelten.

Für Horizontalwinkelmessungen mit einfachen Theodoliten wird festgesetzt, dass der mittlere Fehler einer gemessenen Richtung $\pm 8''$ (cent.) nicht überschreiten darf.

Vertikal-Winkelmessung.

Die Messung der Höhenwinkel darf nur mit Hülfe der Kollimationslibelle ausgeführt werden. Nach sorgfältiger Horizontalstellung des Instrumentes (bei festgeklemmter Alhidade und offenem Limbus des Horizontalkreises für Repetitionstheodolite) wird der Horizontalfaden des Fadenkreuzes zunächst auf die Höhenmarke des einzumessenden Signals eingestellt und hierauf die Kollimationslibelle vermittelst der Mikrometerschraube der Höhenalhidade zum Einspielen gebracht. Der Beobachter ist imstande, ohne Veränderung seines Standpunktes die Einstellung des Fadenkreuzes und mit Hilfe des Ablesespiegels die Ablesung der Kollimationslibelle zu bewerkstelligen. Sobald die Libelle einspielt, überzeugt sich der Beobachter, ob die Einstellung des Horizontalfadens auf die Höhenmarke unverändert geblieben ist. Trifft dies zu, so wird die erste Ablesung des Teilkreises an beiden Nonien vorgenommen. Unmittelbar hierauf wird das Fernrohr durchgeschlagen und die nämlichen Operationen in Lage II wie in Lage I ausgeführt, worauf die zweite Ablesung an beiden Nonien erfolgt. Die Differenz (Summe) der ersten und zweiten Ablesung ist gleich dem doppelten Höhenwinkel. Man beachte auch hier, dass bei der Feineinstellung die Bewegung der Mikrometerschrauben stets im gleichen Sinne erfolge.

Jeder Höhenwinkel ist mindestens zweimal in jeder Fernrohrlage zu messen. Wenn immer möglich, sollen die

15. Dezember 1910.

Beobachtungen zeitlich getrennt gemacht werden und zwar bei möglichster Ruhe der Bilder.

Als Genauigkeitsmass für die Messung der Höhenwinkel wird festgesetzt, dass die grösste Abweichung einer Summe vom Mittel der Summen aus den Ablesungen beider Lagen für eine und dieselbe Stationsaufstellung 20″ (60″) nicht überschreite.

Bei jeder Instrumentenaufstellung ist die Höhe der Drehachse des Fernrohres über dem Kopf des Versicherungssteines oder über dem Versicherungszeichen zu messen.

Die Höhenwinkelmessungen sollen immer gegenseitig stattfinden; einseitige Beobachtungen sind in der Regel nur gegen Punkte zulässig, auf denen nicht stationiert werden kann.

Bei gleichartigen Signalen soll, soweit möglich, stets die gleiche Höhenmarke, bei Stangensignalen z. B. immer Brett-Ober- oder immer Brett-Unterkante anvisiert werden. Bei Türmen ist Mitte Knopf als Höhenpunkt anzunehmen.

Das Höhennetz IV. Ordnung ist so oft als möglich an nahe gelegene Fixpunkte des schweizerischen und kantonalen Präzisionsnivellements anzuschliessen, sei es, dass die Fixpunkte selbst als trigonometrische Punkte bestimmt oder trigonometrische Punkte von benachbarten Fixpunkten aus einnivelliert werden.

Die Übertragung der Höhen der trigonometrischen Punkte soll auf möglichst kurzem Wege stattfinden, anschliessend an die Höhen gegebener Anschlusspunkte oder nivellierter Neupunkte. Die grösste Entfernung, auf welche im allgemeinen Höhenwinkel gemessen werden, soll 4 km nicht überschreiten. Sofern in Städten (Instr. I) ein Präzisionsnivellement ausgeführt wird, kann die Bestimmung der Höhen auf trigonometrischem Wege unterbleiben; ebenso können im Flachlande die Höhen der trigonometrischen Punkte durch kontrolliertes Nivellement unter Verwendung von

verglichenen Latten bestimmt werden. Der mittlere 1 km Fehler dieser Nivellements soll $\pm$ 1 cm nicht überschreiten ($M = \frac{\triangle}{2\sqrt{D}} \leqq 1$ cm, wobei $\triangle$ = die Differenz der beiden Nivellements oder der Anschlussfehler in cm, D = Distanz in Km.).

Winkelbuch und Feldbuch.

Die Ergebnisse der Beobachtungen der Horizontal- und Vertikalwinkel sind sofort auf dem Felde in deutlicher und übersichtlicher Weise in das Winkelbuch (Form. 4a, 4b) mit hartem Bleistift einzutragen. Diese ursprüngliche Eintragung muss als Original unverändert belassen werden; Korrekturen sind durch Streichungen vorzunehmen; Radierungen dürfen im Winkelbuch nicht vorkommen.

Die Endresultate der Beobachtungen sind auf dem Felde auszurechnen, um allfällige Widersprüche sofort untersuchen und durch Nachmessungen beseitigen zu können. Zeigt sich, dass die geforderte Messungsgenauigkeit auf der Station nicht erreicht ist, so werden die Beobachtungen wiederholt. Die Endresultate, die für die Berechnung in Verwendung kommen, sind mit Tinte zu überschreiben.

Das Winkelbuch muss Datum, Tageszeit der Beobachtung und Name des Beobachters enthalten. Alle äusseren Umstände, besonders meteorologische Verhältnisse, sind im Winkelbuch zu vermerken. (Siehe Beispiel.)

Für alle Stationen, welche teilweise oder vollständig exzentrisch beobachtet werden müssen, sind die Zentrierungselemente mit besonderer Sorgfalt aufzunehmen und im Winkelbuch einzutragen. Alle hierzu notwendigen Längenmessungen müssen mit einem geprüften Stahlmessband oder mit geprüften Messlatten zweimal zeitlich getrennt gemessen werden, unter Notiznahme jeder Messung. Der Zentrierungswinkel muss durch zwei von einander unabhängige Be-

15. Dezember 1910.

obachtungen an mindestens zwei zu zentrierende Richtungen angeschlossen werden.

Die Angaben und Einmessungen über die Versicherung und Signalisierung, welche vorgängig den Winkelbeobachtungen erhoben wurden, sind so viel wie möglich zu kontrollieren und die Resultate im Feldbuch einzutragen.

Jedes Winkelbuch erhält, wie jedes Feldbuch, Titel und ein geordnetes Inhaltsverzeichnis.

Berechnungen.

Art. 30. Die Koordinaten, Höhen, Punktversicherungen usw. der für den Anschluss dienenden trigonometrischen Punkte werden durch die kantonale Vermessungsaufsicht mitgeteilt. Alle in dieser Instruktion genannten Formulare wie auch die topographischen Karten sind bei dieser Amtsstelle zu beziehen.

a. Zentrierungsrechnung.

Alle exzentrisch gemessenen Winkel müssen auf das Zentrum des trigonometrischen Punktes umgerechnet werden. Die Umrechnung geschieht nach den Regeln von Form. 5; alle Zentrierungsrechnungen sind dem Operate beizulegen. Zur Berechnung der exzentrisch beobachteten Höhenunterschiede sind die zentrischen Seiten auf die exzentrische Aufstellung zu reduzieren.

b. Berechnung der Koordinaten.

Die Berechnung der rechtwinkligen Koordinaten der trigonometrischen Punkte erfolgt durch Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate.

In den Formularen 6—10 sind je nach der Art und Weise der Bestimmung die wesentlichsten Berechnungsarten durch Beispiele dargestellt und erläutert.

Mit Bewilligung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements können im Gebiete der Instruktion III oder in Teilen derselben die Koordinaten nach dem Verfahren der Dreiecksberechnung (ohne Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate) entsprechend den in den Formularen 11 und 12 durchgeführten Beispielen berechnet werden. 15. Dezember 1910.

Die graphische Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate, sowie andere hier nicht erwähnte Berechnungsverfahren dürfen nur im Einverständnis mit der schweizerischen Landestopographie verwendet werden.

Alle zu der Koordinatenrechnung gehörenden Nebenrechnungen, wie Stationsausgleichungen, Mittelbildungen usw., sind übersichtlich geordnet dem Operate beizulegen.

c. Höhenrechnung.

Die Höhenunterschiede der trigonometrischen Punkte werden getrennt für jede Visur nach der Formel

$$h = D\ (1 + \frac{H}{r})\ tg\,\alpha + (E\text{-}R) + (J - S)$$

nach Anleitung von Formular 13 und 14 berechnet.

Es bedeuten:

D = aus den Koordinaten abgeleitete Distanz.
H = genäherte Meereshöhe des anvisierten Punktes.
r = Erdradius (log r = 6.80474 für Breite von Bern = 46° 57′ 8″ 660).
α = der beobachtete Höhenwinkel.
E-R = Korrektur für Erdkrümmung und Refraktion.
J = Instrumentenhöhe über dem trigonometrischen Punkt.
S = Höhe des Zielpunktes am anvisierten Signal.

Die Berechnung der Höhenunterschiede geschieht mit sechsstelligen Logarithmen; die Seitenverlängerung $(D \cdot \frac{H}{r}\, tg\,\alpha)$ wird am zweckmässigsten als logarithmischer

15. Dezember 1910.

Zuschlag berücksichtigt und seine Grösse aus den „Tafeln zur Berechnung von Höhenunterschieden“,*) pag. 76, III e entnommen. Diese Tafeln enthalten auf pag. 63 usf. II auch das Korrekturglied $E\text{-}R = D^2 \left(\frac{1-k}{2r}\right)$, berechnet auf einzelne cm für Distanzen zwischen 0 und 10 km unter der Annahme $k = 0{,}13$; $\left(\log \frac{1-k}{2r} = 2.83375-10\right)$.

Die Höhe eines trigonometrischen Punktes ist aus mindestens drei Punkten abzuleiten. Die Berechnung kann als Einzelpunktrechnung ausgeführt werden, in Zügen oder in Netzen. Die endgültige Meereshöhe eines Punktes ist nach Formular 14 mit Gewichten, die umgekehrt proportional den Quadraten der Distanzen zu setzen sind, zu ermitteln.

In der Regel sollen nur gegenseitige Höhenunterschiede zur Bestimmung der Höhen verwendet werden; sind ausnahmsweise einseitige Höhenunterschiede vorhanden, so sind diese mit halbem Gewicht gegenüber den gegenseitigen Höhenunterschieden in die Rechnung einzubeziehen.

d. Fehlergrenzen.

Die nachfolgenden Werte sind als äusserste Fehlergrenzen aufzufassen. Im allgemeinen soll die Genauigkeit einer guten Triangulation IV. Ordnung weit innerhalb dieser Grenzen bleiben.

Die Resultate einer Triangulation IV. Ordnung sind nur dann annehmbar, wenn die aus den endgültigen Koordinaten abgeleiteten Azimute von den durch direkte Beobachtung gefundenen, endgültig orientierten nicht mehr abweichen als:

---

*) Tafeln zur Berechnung von Höhenunterschieden; herausgegeben vom eidgenössischen Departement des Innern, Verlag der schweizerischen Landestopographie.

Im Gebiete der Instruktion	Bei Entfernungen von						
	kleiner als 600 m	600 m	800 m	1000 m	1500 m	2000 m	3000 m und mehr
I	80	60	45	40	35	30	25
II	100	80	65	60	55	50	40
III	120	100	80	75	70	65	55
					Centesimalsekunden		

Die Winkelsumme im Dreieck darf nicht mehr als um 25″ (75ᶜᶜ) von 180° (200ᵍ) abweichen.

Die endgültige Höhe eines trigonometrischen Punktes soll in bezug auf die umgebenden trigonometrischen Punkte im Gebiete der Instruktion I einen mittleren Fehler von ± 2 cm, im Gebiete der Instruktion II einen solchen von ± 6 cm und im Gebiet III von ± 10 cm nicht übersteigen.

e. Koordinaten und Höhenverzeichnis.

Das Verzeichnis der Koordinaten und Höhen (Formular 15) soll enthalten:

a. als ersten Teil die Koordinaten und Höhen aller verwendeten trigonometrischen und nivellitischen Anschlusspunkte;

b. als zweiten Teil die Koordinaten und Höhen aller neugerechneten trigonometrischen Punkte nach Nummern geordnet. Bei den Höhen ist anzugeben, auf welche Marke sie sich beziehen; wo nötig ist auch die Bodenhöhe einzuschreiben. Nivellierte Punkte sind als solche zu bezeichnen. In diesem Verzeichnis sind die Seitenzahlen der zugehörigen Berechnungen anzugeben.

15. Dezember 1910.

c. eine Siegfriedkarte mit Einzeichnung der trigonometrischen Punkte mit ihren Namen, resp. Nummern nach Art. 24 ohne Zeichnung der Netzlinien.

Netzzeichnung.

Art. 31. Aus den berechneten Koordinaten ist ein vollständiger Netzplan in der Regel nicht kleiner als 1 : 25,000 auf gutes Zeichnungspapier aufzutragen. Er ist entsprechend den Vorschriften von Art. 24 zu zeichnen. Die einnivellierten trigonometrischen Punkte werden durch ein ⊕ bezeichnet.

Der Netzplan ist mit einem fein schwarz ausgezogenen Quadratnetz zu versehen, dessen je 10 cm abstehende Linien Parallele und Normale zum Meridian von Bern darstellen und deren Ordinaten resp. Abscissen einzuschreiben sind. In den Netzplan sind die Hauptwasserläufe, die Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Landesgrenzen, sowie das Massstabverhältnis und die Nordrichtung einzuzeichnen. Jeder Netzplan erhält Titel, Datum und Unterschrift.

Operatsteile.

Art. 32. Das vollständige Operat einer Triangulation IV. Ordnung muss enthalten:

1. Netzentwurf, in Aktenformat aufgezogen auf Leinwand;
2. Berechnungsplan;
3. Winkelbücher und Feldbücher, eingebunden;
4. sämtliche Berechnungen, eingebunden;
5. Versicherungsprotokoll } in einen
6. Koordinaten- und Höhenverzeichnis } Band
7. Bericht über den Gang der Triangulation } gebunden
8. Netzplan, aufgezogen in Aktenformat;
9. Dienstbarkeitsverträge nach den Bestimmungen des Vertrages, in Mappe.

Der Bericht gibt Auskunft über allfällig notwendig gewordene Abweichungen vom Netzentwurf, über die Zeit der Arbeitsausführung, über verwendete Instrumente, mitwirkende Personen, Gang der Arbeit usf.

Die Zahl der anzufertigenden Doppel der Operatsteile wird durch Vertrag oder kantonale Vorschriften bestimmt. An das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sind folgende Akten abzugeben, von denen die zwei erstgenannten in einem Band gebunden sein sollen:

a. Ein Versicherungsprotokoll (Kopie von Nr. 5).

b. Ein Koordinaten und Höhenverzeichnis (Kopie von Nr. 6).

c. Ein Netzplan in Aktenformat, aufgezogen (Kopie von Nr. 8).

Jedes Aktenstück trägt Titel, Unterschrift und Datum.

Verifikation.

Art. 33. Jede Triangulationsarbeit wird durch die schweizerische Landestopographie einer Verifikation unterzogen. Die Verifikation erstreckt sich auf die instruktions- und vertragsgemässe Ausführung der gesamten Triangulation. Der Geometer hat auf Verlangen des Verifikators den Feldverifikationen, die sowohl während der Ausführung der Feldarbeiten, als nach Abgabe der gesamten Arbeit stattfinden, beizuwohnen. Er ist hierfür vom Arbeitgeber zu entschädigen, wenn die Triangulationsarbeit gut befunden wird und der Vertrag nichts anderes bestimmt. Die Landestopographie entscheidet, wie weit diese Entschädigung zu bemessen ist. Der Geometer ist verpflichtet, die Signale der vom Verifikator bezeichneten Punkte auf eigene Kosten bis zu einer bestimmten Zeit neu zu errichten oder in guten Stand zu stellen.

15. Dezember 1910.

Mängel im Operate sind innerhalb der von der Verifikationsbehörde zu bestimmenden Frist vom Geometer zu heben. Eine gänzliche Rückweisung ungenügender Triangulationen kann vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement verfügt werden.

Der Verifikationsbericht und allfällige Nachberichte sind sowohl dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wie der kantonalen Vermessungsaufsicht zu übergeben; der Geometer erhält eine Kopie des Berichtes und es ist ihm die Einsichtnahme der Verifikationsresultate (Tabellen) zu gestatten.

Erhaltung der Triangulation.

Art. 34. Die Kantone haben durch geeignete Organe eine regelmässige Überwachung der trigonometrischen Punkte anzuordnen. Alle Geometer, die Vermessungen vorzunehmen haben, sind verpflichtet, Beobachtungen über Zerstörung, Gefährdung oder Veränderungen von Versicherungen und Signalen der kantonalen Vermessungsaufsicht mitzuteilen. Diese hat die nötigen Schritte zur Sicherung oder Neuerstellung der Punkte, sowie zur Bestrafung der Urheber von Schädigungen zu tun. Jeder Kanton führt ein Verzeichnis aller trigonometrischen Punkte seines Gebietes, in welchem die Veränderungen derselben genau anzugeben sind.

Der Ersatz beschädigter, gefährdeter oder verloren gegangener Punkte ist nach vorstehender Instruktion auszuführen.

Genehmigung und Abnahme.

Art. 35. Die Genehmigung und Abnahme einer Triangulationsarbeit IV. Ordnung erfolgt durch das eidgenössische Justizdepartement, nachdem der Verifikator deren instruktionsgemässe Durchführung bezeugt hat. — Den Kantonen ist hiervon Mitteilung zu machen und gleichzeitig ist ihnen

das Triangulationswerk zur Überwachung und Erhaltung zu übergeben. 15 Dezember 1910.

D. Polygonierung.

Netzanlage.

Art. 36. Durch das aufzunehmende Terrain sind Hauptpolygonzüge zu legen, die auf möglichst direktem Wege einen Dreieckpunkt mit dem andern verbinden und mit Vermeidung stark aus- und einspringender Winkel verlaufen. Die Länge der Polygonseiten soll in der Regel mindestens 50 Meter und nicht über 150 Meter betragen; sie ist auf Zentimeter anzugeben, im Gebiet der Instruktion I können auch Millimeter abgelesen werden.

Distanzen unter 30 Meter dürfen in der Regel nicht in die Hauptpolygonzüge eingeführt werden; mit solchen Seiten bestimmte Punkte sind zur Vermeidung von Verschiebungen zu überspringen und gesondert zu rechnen.

Können ausnahmsweise kürzere Polygonseiten nicht umgangen werden, so ist auf die Zentrierung des Theodoliten und der Zielobjekte besondere Sorgfalt zu verwenden, damit der Winkelfehler nicht grösser wird als bei Normaldistanzen.

Bei Bildung von untergeordneten Zügen, welche sich auf Punkte der Hauptzüge stützen, sind die nämlichen Regeln zu beachten, doch sollen die Polygonzüge in bebauten Quartieren (Städten und Ortschaften mit städtischem Charakter) den Strassenrändern möglichst parallel laufen, im offenen Gelände so viel als möglich den Grenzen folgen.

In Städten und Ortschaften sind vor der Absteckung des Polygonars die im öffentlichen Grund liegenden Leitungen (Gas, Wasser, Telephon etc.) zu erheben, damit für die Polygonpunkte ein Standort aufgesucht werden kann, der vor Grabarbeiten möglichst geschützt ist.

15. Dezember 1910.

Art. 37. In bezug auf die Ausdehnung des Polygonnetzes soll als Regel gelten, dass im Durchschnitt bei Anwendung von:

a. Instruktion I nach dem Grad der Parzellierung und der Dichtigkeit der Überbauung 4 bis 8 Polygonpunkte auf die Hektare kommen;

b. Instruktion II auf 1 Hektare nach dem Parzellierungsgrad 1 bis 4 Punkte entfallen

c. Instruktion III auf 1 Hektare 1 bis 2 Punkte gerechnet werden.

Art. 38. Bei Waldvermessungen sind im Gebiete der Instruktion II Polygonzüge den Grenzen und innern Teilungslinien, den Bestandesgrenzen, Strassen, Wegen, Gewässern usw. nach zu ziehen. Im Gebiete der Instruktion III sind für Alpen, Weiden und Waldungen von beträchtlicher Ausdehnung die Polygonzüge längs den Eigentumsgrenzen und Kommunikationen höheren Ranges, wie Eisenbahnen, Kunststrassen und andern durch den Vertrag zu bestimmenden Aufnahmsobjekten zu ziehen. Die aufzunehmende Waldeinteilung und die Bestandesgrenzen sind durch die kompetenten Forstbeamten festzusetzen.

Art. 39. In kurzer Entfernung annähernd parallel verlaufende Züge sind soweit möglich zu vermeiden oder, wenn sie nicht umgangen werden können, durch Querzüge zu verbinden.

Art. 40. Die Gesamtlänge eines Zuges (die Summe aller Seitenlängen) soll in der Regel 1200 m nicht überschreiten.

Muss aber die Länge eines Zuges zwischen zwei Festpunkten erheblich grösser genommen werden, so ist, sofern die Bodengestaltung es zulässt, ein annähernd in der Mitte gelegener Polygonpunkt mit einem dritten, seitlich gelegenen Festpunkt zu verbinden und als Knotenpunkt zu berechnen (Art. 62).

Art. 41. Die Polygonzüge sind durch besondere Hülfsmessungen auch an nahe gelegene unzugängliche trigonometrische Punkte, z. B. Kirchtürme, Blitzableiter etc. anzuschliessen und zwar wenn möglich derart, dass auch die Richtungskontrollen erhalten werden (Herablegen eines unzugänglichen Festpunktes).

Der Geometer hat sich in diesem Falle zu überzeugen, dass eine Veränderung des Punktes nicht stattgefunden hat.

Art. 42. Wenn die Anschlüsse der Polygonzüge an das trigonometrische Netz nicht so häufig oder nicht in solcher Art zu ermöglichen sind, wie es zur Erzielung einer guten Bestimmung der Polygonpunkte aus einzelnen Zügen wünschenswert wäre, kann es vorteilhaft sein, die Koordinaten für Polygonpunkte, in denen drei oder mehr Züge zusammentreffen, aus diesen Zügen mit erhöhter Genauigkeit als Knotenpunkte zu bestimmen.

Art. 43. Von bestehenden Vermessungen angrenzender oder im Innern des aufzunehmenden Gebietes gelegener Areale sind die längs der Grenze verlaufenden Polygonzüge soweit in das Polygonnetz der Neuvermessung einzubeziehen, dass die Relation zwischen beiden Vermessungen mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Bestehen für die Bedürfnisse des Grundbuches der Bahnen (Art. 944 des Zivilgesetzbuches, Alinea 3) spezielle Katasterwerke, so ist, sofern die Versicherung der Punkte den technischen Anforderungen genügt, das Bahnpolygon in das Polygonar der Grundbuchvermessung einzufügen.

Versicherung der Polygonpunkte.

Art. 44. Punkte, die bei der Parzellarvermessung auf trigonometrischem Wege bestimmt werden, sind als Polygon-

15. Dezember 1910.

punkte zu betrachten und als solche zu versichern und in den Plänen darzustellen.

In Städten und geschlossenen Ortschaften sind auf Strassen und öffentlichen Plätzen die Polygonpunkte durch gusseiserne Röhren von 90 cm Länge so in den Strassenkörper einzubetonieren, dass der Kopf derselben zirka 20 bis 30 cm unter die Strassenoberfläche zu liegen kommt. Zum Schutze des Punktes gegen Beschädigungen wird auf Strassenhöhe eine gusseiserne Schachtkappe mit passender Aufschrift angebracht (vide Fig. 1).

Im äussern Gebiet grösserer Stadtgemeinden, wo der Strassenkörper weniger fortwährenden Änderungen in der Höhenlage unterliegt, werden zur Versicherung der Vermessungsfixpunkte Granitsteine von 100 cm Länge und einem behauenen Kopfquerschnitt von mindestens 18/18 cm verwendet. Die Steine sind zirka 5 cm unter die Strassenoberfläche zu setzen und mit einem Gasrohr von zirka 7 cm Länge und zirka 1 cm Lichtweite, oder mit einem Bohrloch von zirka 2 cm Tiefe und zirka 1 cm Lichtweite zu versehen, dessen Axe den aufgenommenen Punkt bezeichnet.

Die Polygonpunkte sind stets von benachbarten festen Punkten: scharfen Hausecken, Mauerkanten, von Grenzbolzen und Kreuzen aus einzumessen. Wo scharfe Hausecken und Mauerkanten in bebauten Quartieren fehlen, sollen besondere Versicherungsbolzen in die Häuser eingelassen werden, derart, dass die Verbindungslinien zwischen Versicherungsmarken und Polygonpunkt sich möglichst rechtwinklig schneiden.

In unüberbautem Terrain kann die Einmessung der Polygonpunkte von Marksteinen aus erfolgen.

Über die Lage eines jeden Polygonpunktes ist eine Skizze anzufertigen, die alles Nötige zur Wiederauffindung des Punktes in einfachster Art enthält.

Art. 45. Im Gebiet der Instruktion II sollen Polygonpunkte in der Regel durch Steine aus wetterfestem, hartem Material von mindestens 70 cm Länge und behauenem Kopfquerschnitt von 15/15 cm versichert werden. Die Polygonpunkte sind in Strassen und Wegen 5 cm unter die Bodenoberfläche zu setzen; im freien Feld sollen sie, soweit tunlich, 10 cm über den Boden hervorragen. Im Kulturgelände dürfen Eigentums-, beziehungsweise Grenzmarken als Polygonpunkte ausgewählt werden, doch sollen derartige Marksteine behauen und so beschaffen sein, dass sie für eine dauernde Erhaltung der Vermessungsfixpunkte Gewähr bieten. Zur Versicherung von Polygonpunkten in Sumpfgebieten können eiserne Röhren oder Pfähle aus dauerhaftem Holz (Eichen, Lärchen, Kastanien etc.) von 100 bis 200 cm Länge verwendet werden. Auch können Polygonpunkte auf Fels und guten Lagersteinen versichert werden.

Der aufzunehmende Punkt wird bezeichnet:

a. auf Marksteinen, auf gutem Fels und sicheren Lagersteinen, durch eingegossene Gasröhrchen von zirka 7 cm Länge und 1 cm Lichtweite, durch eiserne Bolzen oder durch ein Loch von zirka 2 cm Tiefe und 1 cm Lichtweite;

b. auf Pfählen durch einen Nagel.

Eingebundene Punkte sind in der Regel nicht dauernd zu versichern.

Art. 46. Im Gebiet der Instruktion III werden die Polygonpunkte in folgender Weise versichert: durch Setzen von behauenen oder unbehauenen Polygonsteinen, auf denen das Zentrum bezeichnet wird durch Einhauen eines Loches von zirka 2 cm Tiefe, durch Eintreiben von eisernen Röhren in den Boden oder Einzementieren von Bolzen in Fels etc.

Art. 47. In den Gebieten der Instruktionen II und III dürfen Polygonpunkte, die lediglich zur Aufnahme von

15. Dezember 1910.

Kulturgrenzen oder Terrainformen dienen, durch Pfähle versichert werden (unvermarkte Wege, Bachläufe, die nicht auch Eigentumsgrenzen bedeuten etc.).

Bei der Aufnahme von Grenzlinien ist die Versicherung der Polygonpunkte durch Pfähle in der Regel nicht gestattet; Ausnahmen hiervon können bei schwierigen Verhältnissen mit Bewilligung der kantonalen Vermessungsaufsicht und Genehmigung des eidgenössischen Vermessungsinspektorates gestattet werden.

Art. 48. Bei der Auswahl der Standorte und Errichtung der polygonometrischen und nivellitischen Punkte ist auf ungefährdete Erhaltung derselben zu achten.

Die Vermessungsfixpunkte dürfen weder vom Eigentümer des Grund und Bodens noch von Drittpersonen verändert, beseitigt oder beschädigt werden. Sie geniessen den gleichen gesetzlichen Schutz wie die Grenzmarken.

Polygonseitenmessung.

Art. 49. Instruktion I. Die Polygonseiten aller Züge sind mit geprüften Messlatten mindestens doppelt zu messen und es ist das Mittel der Seiten in die Zugsberechnung einzuführen. Die Latten sollen jeden dritten Tag auf ihre Länge untersucht werden, das Abgleichungsergebnis ist im Feldbuch mit Angabe des Datums der Prüfung vorzumerken. Die beiden Messungsergebnisse dürfen in festen Strassen und wenig ansteigendem Terrain von einander abweichen um höchstens

$$0{,}001 \sqrt{D} + \frac{1}{10000} D,$$

wobei D die Länge der Seiten in Metern ausdrückt.

In stark steigendem Terrain und im Aussengelände von Städten und Ortschaften mit städtischem Charakter ist eine Abweichung von höchstens $0{,}003 \sqrt{D} + \frac{1}{10000} D$ gestattet.

Radierungen im Feldbuch sind nicht erlaubt.

Art. 50. Instruktion II. Die Polygonseiten sind doppelt zu messen, die zweite Messung kann aber gelegentlich der Detailaufnahme erfolgen. Die beiden Messungsresultate dürfen höchstens von einander abweichen: 15. Dezember 1910.

bei Hauptzügen um $0{,}003\sqrt{D} + \frac{1}{5000}D$,

bei Nebenzügen um $0{,}004\sqrt{D} + \frac{1}{5000}D$.

In steilem Terrain darf die Abweichung höchstens das Doppelte der angegebenen Werte betragen.

Mit Beginn und am Schluss der Seitenmessung sind die Messgeräte auf ihre richtige Länge zu prüfen. Das Abgleichungsergebnis ist mit Angabe des Datums der Abgleichung im Feldbuch vorzumerken. Das Feldbuch darf keine Radierungen enthalten.

Es wird vorausgesetzt, dass die Seitenmessung, nachdem sie begonnen worden ist, ohne Unterbruch über die ganze Gemeinde oder über grössere Abteilungen weitergeführt und beendet werde.

Art. 51. Instruktion III. Die Polygonseiten sind doppelt zu messen; diese Messung kann auch auf optischem Wege erfolgen.

Bei der Verwendung des Reichenbachschen Distanzmessers gelten folgende Bestimmungen:

a. Bei der Fernrohrdistanzmessung dürfen die Polygonseiten nicht über 100 m lang sein.

b. Das Fernrohr mit festen Distanzfäden ausgerüstet, soll mindestens eine 35fache Vergrösserung zeigen.

c. Die Distanzmesserlatte mit Präzisionsteilung soll auf halbe Zentimeter geteilt und mit einer empfindlichen, korrigierbaren Dosenlibelle, sowie mit Schraubenstellvorrichtungen versehen sein.

d. Die Ablesung hat vor- und rückwärts zu geschehen. Bei Schnittpunkten sind die Distanzen an zwei Stellen der Latte möglichst weit voneinander entfernt abzulesen.

15. Dezember 1910.

c. Zur Reduktion der Distanz ist die Formel:

$$D = k \cdot l \cdot \cos^2 \alpha + c \cdot \cos \alpha \text{ *)}$$

zu benützen, wobei k die Distanzmesserkonstante, c die Additionskonstante, α den Höhen- oder Tiefenwinkel und l die Lattenablesung bedeuten.

(Es ist also c nur mit cos α zu multiplizieren, eventuell ist beim Einstellen von c an der Latte und beim Multiplizieren der Ablesung mit $\cos^2 \alpha$ die Differenz $c \cdot \cos \alpha - c \cdot \cos^2 \alpha$ der reduzierten Distanz zuzuzählen.)

Über die Zulassung anderer Distanzmesser entscheidet das eidgenössische Vermessungsinspektorat.

Die Abweichung der beiden Messungen darf höchstens betragen $0{,}02 \sqrt{D} + \frac{1}{2000} D$ in einfachern Terrainverhältnissen und $0{,}03 \sqrt{D} + \frac{1}{2000} D$ in steilen Aufnahmsgebieten.

Polygonwinkelmessung.

Art. 52. Zur Messung der Polygonwinkel sollen in der Regel Repetitions-Theodolite mit Zentesimalteilung verwendet werden. Der Durchmesser des Horizontalkreises soll mindestens 12 cm betragen.

Art. 53. Instruktion I. Die Polygonwinkel sind in jeder Lage des Fernrohrs doppelt zu messen und es sollen die Zehntelsminuten in die Zugsberechnung eingeführt werden. Der mittlere Fehler eines Winkels darf bei Hauptzügen 1 Minute neuer Teilung, bei Nebenzügen 1,5 Minuten neuer Teilung, folglich der Abschlussfehler bei n Winkeln $\sqrt{n}$ Minuten bezw. $1{,}5 \sqrt{n}$ Minuten neuer Teilung betragen.

Art. 54. Instruktion II. Die Polygonwinkel sind in jeder Lage des Fernrohrs mindestens einmal zu messen.

*) Vide auch Tangententafeln (Verlag der schweizer. Landestopographie), Tafeln III *a* und *d*.

Der Gesamtwinkelfehler eines Zuges darf bei Hauptzügen den Betrag von $2\sqrt{n}$ Minuten, bei Nebenzügen den Betrag von $3\sqrt{n}$ Minuten neuer Teilung nicht übersteigen, wobei n die Anzahl der gemessenen Winkel bezeichnet.

Art. 55. Instruktion III. Die Polygonwinkel sind in jeder Lage des Fernrohrs einmal zu messen.

Der Gesamtwinkelfehler eines Zuges in einfachern Terrainverhältnissen darf den Betrag von $3\sqrt{n}$ Minuten neuer Teilung nicht übersteigen, für steilere Aufnahmsgebiete wird der zulässige Gesamtwinkelfehler auf höchstens $5\sqrt{n}$ Minuten neuer Teilung festgesetzt, wobei n die Anzahl der gemessenen Winkel bedeutet.

Art. 56. In allen drei Instruktionsgebieten kann der Winkelabschlussfehler gleichmässig auf die einzelnen Winkel des Zuges verteilt werden.

Koordinaten-Berechnung. Linearer Schlussfehler.

Art. 57. Aus den Abschlussfehlern fy und fx der Koordinatenberechnung berechnet sich der lineare Schlussfehler nach der Formel

$$fs = \sqrt{fy^2 + fx^2}.$$

Art. 58. Instruktion I. Die Koordinaten der Polygonpunkte sollen mit Hülfe von Logarithmen oder mit der Rechenmaschine unter Verwendung der natürlichen Zahlen der trigonometrischen Funktionen berechnet werden.

Es sind auch die Koordinaten von eingebundenen Aufnahmepunkten zu berechnen.

Der lineare Schlussfehler darf betragen:

bei Hauptzügen	$0{,}005\sqrt{S}$
bei Nebenzügen . . . und in steilem Terrain .	$0{,}01\sqrt{S}$

15. Dezember 1910.

S = Gesamtlänge des Zuges (Summe der Polygonseiten). Hierzu kommt der Betrag von 5 cm als mutmasslicher Betrag der Unsicherheit der Koordinaten der Anschlusspunkte.

Art. 59. Instruktion II. Die Koordinaten der Polygonpunkte können mit der Rechenmaschine oder mit Tafeln zur Berechnung der Koordinaten festgestellt werden.

Der lineare Schlussfehler darf betragen:

a. bei Hauptzügen . . . . $0{,}01 \sqrt{S}$
b. bei Nebenzügen . . . $0{,}02 \sqrt{S}$

S = Gesamtlänge des Zuges (Summe der Seitenlängen). Hierzu kommt der Betrag von 10 cm als mutmasslicher Betrag der Unsicherheit der Koordinaten der Anschlusspunkte.

In Aufnahmegebieten von über 15 % Neigung ist höchstens das Doppelte der unter *a* und *b* genannten Toleranz zulässig.

Art. 60. Instruktion III. Die Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte kann in gleicher Art erfolgen, wie im Gebiet der Instruktion II.

Der lineare Schlussfehler darf betragen:

a. bei Hauptzügen . . . . $0{,}04 \sqrt{S}$
b. bei Nebenzügen . . . $0{,}08 \sqrt{S}$

S = Gesamtlänge des Zuges (Summe der Seitenlängen). Hierzu kommt der Betrag von 20 cm als mutmasslicher Betrag der Unsicherheit der Koordinaten der Anschluss-Polygonpunkte.

Bei Terrain mit mehr als 50 % Neigung darf der Schlussfehler das $1\frac{1}{2}$fache der Toleranzen *a* und *b* betragen.

Art. 61. Die Koordinatenwidersprüche der Züge aller drei Instruktionen sind auf die einzelnen Punkte proportional den Seitenlängen zu verteilen.

Art. 62. Bei Zugsverknotung ist nicht nur der Mittelwert der Koordinaten des Knotenpunktes zu bestimmen, sondern auch eines der auf denselben weisenden Azimute, das als Anschlussazimut für die auf den Punkt führenden Polygonzüge zu dienen hat. Sind die Wege, die zum Knotenpunkt führen, nahezu gleich lang, so kann die Koordinaten- und Azimutausgleichung durch einfache Mittelbildung erfolgen; sind sie sehr ungleich, so sollen Gewichte eingeführt werden, die umgekehrt proportional den Distanzen sind. — Sind ausserdem die Messungsverhältnisse in den Bestimmungszügen sehr ungleich, so sind diese bei der Aufstellung der Gewichte zu berücksichtigen. 15 Dezember 1910.

Höhenaufnahme.

Art. 63. Gleichzeitig mit den Horizontalwinkeln sollen auch alle zugehörigen Höhenwinkel einmal in jeder Fernrohrlage gemessen werden. Wo Punkte eines Präzisions-Nivellements vorhanden sind, soll das Höhennetz an diese angeschlossen werden.

In Städten und Ortschaften mit städtischen Verhältnissen kann, sofern ein Präzisionsnivellement ausgeführt wird, die Messung der Höhenwinkel der Polygonseiten unterbleiben, ebenso können in flachen Gebieten der Instruktion II die Höhen der Polygonpunkte durch Nivellement statt auf polygonometrischem Weg erhoben werden.

Art. 64. Der polygonometrisch bestimmte Höhenunterschied darf von dem Unterschied der Anschlusspunkte höchstens abweichen um

$$0{,}25 + 0{,}07 \sqrt{n} + \frac{1}{500} h,$$

wenn der Polygonzug sich an gut bestimmte, trigonometrische oder polygonometrische Punkte anschliesst, und um

$$0{,}07 \sqrt{n} + \frac{1}{500} h,$$

wenn die Anschlusspunkte nivellitisch bestimmt sind, wobei

15. Dezember 1910.

n die Anzahl der Höhenwinkel, h die absolute Summe der Höhenunterschiede bedeutet.

Die auftretenden Differenzen sind proportional den Seitenlängen auf die einzelnen Punkte zu verteilen.

Wird die Höhe eines Punktes durch doppeltes Nivellement bestimmt, so dürfen die Resultate höchstens um

$$0{,}02\ \sqrt{D} + \frac{1}{3000}\ h,$$

von einander abweichen, wobei D dieEntfernung in Kilometern, h die absolute Summe der Höhenunterschiede in Metern bedeutet.

Der gleiche Schlussfehler ist gestattet bei einem einfachen Nivellement zwischen zwei Punkten des Präzisionsnivellements.

E. Detailaufnahme.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65. Erst nach vollständig beendigter Vermarkung der Grenzen eines grössern Geländeabschnittes darf zur Detailaufnahme geschritten werden. Wegen einzelner im Verhältnis zum Ganzen unbedeutender Anstände, deren Beseitigung viel Zeit erfordert (Gerichtsentscheide), soll der Fortgang der Arbeiten nicht unterbrochen werden.

Art. 66. Auf Grundlage des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes ist die Einmessung der Grenzpunkte der Grundstücke, der Gebäude und aller andern Aufnahmsobjekte zu bewerkstelligen.

Diese Messungen werden ausgeführt:

a. durch Anwendung der Kreuzscheibe, des Winkelspiegels, des Winkelprismas und der Linearkonstruktionsmethode;

b. durch Anwendung des Tachymetertheodoliten gemäss den Bestimmungen von Art. 51;

c. durch Anwendung des Messtisches nach folgenden Bestimmungen:

1. Im Gebiet der Instruktionen I und II darf der Messtisch nur zur Aufnahme der Bodenkonfiguration verwendet werden;
2. im Gebiet der Instruktion III darf der Messtisch zur Aufnahme der Bodenkonfiguration und des übrigen Details, soweit dasselbe nicht nach dem Polygonalverfahren aufgenommen werden muss (Art. 38), verwendet werden;
3. im Gebiet der Instruktionen II und III wird der Messtisch als Aufnahmeinstrument bis 1930 in denjenigen Kantonen, in welchen er bisher bei Katasteraufnahmen ausschliesslich zur Anwendung kam, in folgenden Fällen zugelassen:
   - α. für Aufnahmen in den Massstäben 1 : 4000 und 1 : 5000 ohne Einschränkung;
   - β. für die Aufnahme von Rebgeländen und Kulturland in den Massstäben 1 : 500 und 1 : 1000, sofern die in Vermessungsangelegenheiten zuständigen kantonalen Behörden mit Genehmigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hierzu ihre Zustimmung geben.

Aufnahmsbestandteile.

Art. 67. Als Gegenstände der Vermessung sind aufzunehmen alle natürlichen und künstlichen Objekte von Wert und ständigem Charakter, soweit sie bei der Aufnahme sichtbar sind, insbesondere:

a. *Vermessungsfixpunkte.* Die Fixpunkte der eidgenössischen und kantonalen Präzisionsnivellements, sowie der forstwirtschaftlichen Betriebseinteilung.

15. Dezember 1910.

b. Grenzen. Die Landes-, Kantons-, Bezirks-, Gemeinde-, Eigentums- und vermarkten Servitutsgrenzen mit allen diese Grenzen bezeichnenden Marksteinen, Grenzbolzen, Kreuzen usw.

c. Bauten. Bewohnte und unbewohnte Gebäude, Schuppen, Reservoirs, Zisternen, Ruinen, Denkmäler, Umfassungs- und Stützmauern, Erdwerke, Verbauungen zum Schutz vor Lawinen, Rüfen, Wildbächen, Steinschlägen, Erdschlipfen usw.

d. Verkehrseinrichtungen. Die Strassen, öffentliche Wege und Plätze, Eisenbahnen in ihrer Achse und Kilometrierung, Spazierwege, Feld-, Wald-, Fahr-, Saum-, Schlitt- und Fusswege, Brücken und Stege jeder Art, Fähren, ständige Drahtseilriesen usw.

e. Gewässer und Wasserbauten. Die Ufer von Seen und Flüssen mit den bezüglichen Höhenquoten, Inseln und bleibenden Sandbänken, Teiche, Weiher, Sümpfe, Bäche, Gräben, Kanäle, Wasserrinnen, Wasserfälle, Quellen, Brunnen, Brunnenleitungen im Privatbesitz, die bei der Aufnahme sichtbar sind, im übrigen mit den an der Oberfläche liegenden Teilen, Ent- und Bewässerungsgräben, Bachbette, die zeitweise trocken liegen, Wuhre, Stauanlagen, Pegel, Flussmarken, Stolleneingänge, Dohlen usw.

f. Kulturarten und Bodenoberfläche. Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze, Weidflächen, Wiesen von dauerndem Bestande, grössere Waldblössen, Weinberge, Ackerland, Riede, Stein- und Gipsbrüche, Torfstiche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel- und Erzgruben, Felsen, Schutthalden, Steinschläge, Lawinenzüge, Rüfen, Erdschlipfe, Eingänge von Stollen und Höhlen, hervorragende Naturdenkmäler usw.

g. Waldungen (auch Legföhren- und Bergerlenbestände). Die wirtschaftliche Einteilung der Wälder, bleibende Holzabfuhrwege, Holzschleifen, unkultivierte Öden von mehr als 500 m^2 für Instruktion II und 1000 m^2 Grösse für Instruktion III usw.

h. Streitige Grenzen bezw. Grenzpunkte. Diese sind vorläufig nach Massgabe der vorliegenden Verhältnisse aufzunehmen, dürfen jedoch bis zur Erledigung der Streitsache nur mit Bleistift in die Pläne eingezeichnet werden.

Art. 68. Auf den Übersichtsplänen und auf allen Plänen, die im Massstab 1 : 4000 oder kleiner erstellt werden, ferner auf den Waldplänen, die für den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sollen, ist die Bodenkonfiguration darzustellen. Zu diesem Zwecke sind auf Grund einer genügenden Anzahl von Höhenbestimmungen Horizontalkurven von 10 m Vertikalabstand und, soweit nötig, Zwischenkurven auf dem Terrain selbst einzuzeichnen (vide Art. 101). Scharf ausgeprägte Böschungswechsel, wie Gräte, Terassenborde, sind ebenfalls aufzunehmen.

Die wichtigsten Aufnahmsobjekte (Art. 67) sind mit Höhenzahlen zu versehen. Solche sind ferner anzubringen auf Terrainkulminationen und Depressionen, bei Wegkreuzungen, Flussvereinigungen, Quellen, bei Brücken für die Fahrbahn usw.

Bei Gewässern ist, soweit dies ermittelt werden kann, die Höhe des Jahresmittels anzugeben. In flachem Talboden, wo die Horizontalkurven kein Terrainbild ergeben, sind zahlreiche Bodenhöhen einzutragen (quotierte Pläne).

Die Lokalnamen sind bei ortskundigen Gemeindedelegierten zu erheben und nach der ortsüblichen Schreibweise einzutragen. Dazu gehört auch die nähere Bezeichnung von Planobjekten, deren Bedeutung aus der Zeichnung nicht ohne weiteres hervorgeht, z. B. Spinnerei, Spital, Schulhaus, Mühle, Säge, Elektrizitätswerk usw.

15. Dezember 1910.

Aufnahmeverfahren.

Art. 69. Instruktion I. Mit der Detailaufnahme darf erst begonnen werden, wenn die Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte über einen durch Strassen etc. begrenzten grössern Geländeabschnitt, in dem die Aufnahme beginnen soll, vollständig durchgeführt ist.

Alle Messungen sind in Handrisse vom Format 50/70 cm auf dem Felde einzutragen, die je nach dem Parzellierungs- und Überbauungsgrade in den Massstäben von 1 : 100 bis 1 : 500 gezeichnet werden können.

Die Handrisse erhalten ein in Bleistiftzeichnung auszuführendes Quadratnetz von 10 cm Seitenlänge, das die Parallelen zum Meridian und dessen Perpendikel darstellt und zum Auftragen der Koordinaten der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte dienen soll.

Bestehen an Strassen mit Baulinien, die zugleich die Grenze gegen den öffentlichen Grund bilden, Sockelvorbauten, so sind nur die in der Baulinie vermarkten Grenzpunkte anzuwinkeln, die Sockelvorbauten aber durch einfache Messung des Abstandes von der Baulinie aus aufzunehmen.

Ist in Strassen ohne Baulinie das hinter dem Sockel aufsteigende Mauerwerk als Grenze des öffentlichen Grundes vermarkt worden, so werden nur die Grenzzeichen durch Ordinaten und Abscissen festgelegt, ein allfälliger Sockelvorsprung ist aber gleichwohl durch einfache Messung aufzunehmen.

Bei zusammengebauten Häusern ist die Brandmauer im Parterre festzustellen und einzumessen. Über- oder Unterbauten eines Nachbarhauses sollen ebenfalls ermittelt und in schwierigen Fällen Querschnitte der einzelnen Stockwerke aufgenommen werden.

Derartige Verhältnisse sind in besondern Spezialplänen darzustellen, die dem Grundbuch beigegeben werden.

Wo das Erdgeschoss verschiedenen Besitzern gehört, sind die Grenzen auszuscheiden und aufzunehmen; mangels solcher Grenzen wird das Ganze als gemeinschaftliches Eigentum angesehen.

Art. 70. Instruktion II. In Ortschaften und im Kulturland sind alle Messungen in Handrisse vom Format 50/70 cm auf dem Felde einzutragen, die je nach dem Überbauungs- und Parzellierungsgrad in den Massstäben 1 : 250 bis 1 : 2500 anzulegen sind. Die Handrisseinteilung ist mit Angabe der Massstäbe der kantonalen Vermessungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Detailaufnahme soll in der Regel erst begonnen werden, wenn zum mindesten die Messung der Polygonseiten und Polygonwinkel ganz oder wenigstens über den in erster Linie aufzunehmenden Vermessungsabschnitt vollständig durchgeführt ist.

Bei Aufnahmen in gebirgigem Terrain kann von der Anlage von Handrissen abgesehen und es können die Messungen in Feldbücher von Oktavformat eingetragen werden. Indessen sind diese Feldbücher übersichtlich und der Zeichnung der Originalhandrisse gleichwertig und jedem Vermessungstechniker verständlich zu führen.

Mit der Aufnahme des Details kann in solchen Gebieten schon nach der Versicherung der Polygonpunkte begonnen werden.

Art. 71. Instruktion III. Die Aufnahmen werden vollzogen in den Massstäben von 1 : 500 bis 1 : 5000, ausnahmsweise für grosse, zusammenhängende Alpgebiete im Massstab 1 : 10,000:

a. nach der polygonometrischen Aufnahmemethode durch direkte Messungen, die in Handrisse oder Feldbücher übersichtlich eingetragen werden;

b. nach der polygonometrischen Methode mittelst Präzisionstachymetrie durch Darstellung der Aufnahmen in tachymetrischen Handrissen oder Feldbüchern;

15. Dezember 1910.

c. nach dem Messtischverfahren durch Aufnahme von Originalplänen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 66;

d. in Fels- und Hochgebirgspartien nach dem photogrammetrischen Aufnahmeverfahren;

e. durch Kombinierung der unter *a*—*d* erwähnten Aufnahmemethoden.

Der Vertrag hat zu bestimmen, welche dieser Verfahren anzuwenden sind.

Art. 72. Der Bundesrat bestimmt, welche Gebiete des Hochgebirgs nicht zu vermessen sind. Er kann aber, wenn es verlangt wird, auch einzelne in dieser Zone gelegene wichtige Objekte in die Vermessung einbeziehen. Für diese Aufnahmen gelten die Bestimmungen des Art. 71.

Art. 73. Für Messtischaufnahmen (gemäss Art. 66) ist ein besonders gutes Handpapier zu verwenden. Die Messtischblätter erhalten ein in Tusche fein ausgezogenes Quadratnetz von 10 cm Maschenweite.

Jedes Originalmesstischblatt soll eine genügende Anzahl trigonometrischer oder polygonometrischer Punkte, im Minimum 4, enthalten, welche möglichst günstig auf der Blattfläche verteilt sein sollen.

Die zur direkten Berechnung der Grundstücksflächen nützlichen Masse sind durch Messung auf dem Felde zu erheben und in übersichtlich zu haltenden Feldkrokis darzustellen.

Art. 74. Die Handrisse und Feldbücher sollen alle Zahlen- und Grenzangaben enthalten, welche zur Erstellung der Pläne notwendig sind; alle Masse und Grenzen sind mit einem harten Bleistift einzutragen, so dass ein Verwischen der Zahlen ausgeschlossen ist.

Die Masse sind stets rechtwinklig zur Messungslinie zu schreiben; dabei ist es zweckmässig, das Abscissenmass auf die der Ordinatenrichtung entgegengesetzte Seite der Aufnahmelinie zu schreiben.

Der Musterhandriss besagt alles Nähere.

Art. 75. In den Steinlinien sind die Breiten der Grundstücke abgesetzt, d. h. einzeln zu messen, ausserdem ist die ganze Linie fortlaufend zu messen. Die Abweichung zwischen Teil- und Ganzmessung ist zum Zweck der Benützung der Messungen für die Flächenberechnung proportional auf die einzelnen Breiten zu verteilen, sofern die für zwei verschiedene Messungen festgestellte Fehlergrenze nicht überschritten ist.

Art. 76. Jeder zugängliche Grenzpunkt, der nicht polygonometrisch oder tachymetrisch bestimmt ist, muss durch Abscisse und Ordinate festgelegt sein. Ausnahmen sind nur bei den Messtischaufnahmen gestattet.

Im Gebiet der Instruktion I sollen die rechtwinkligen Abstände der Grenzpunkte von der Aufnahmelinie nicht über 15 m, im Gebiete der Instruktionen II und III nicht über 25 m betragen.

Art. 77. Bei der Vermessung der einzelnen Parzellen ist darauf zu achten, dass diejenigen Linienmasse, welche eine einfache Berechnung der Flächen gestatten und zugleich die gegenseitigen Entfernungen der Marksteine feststellen, so viel wie möglich direkt gemessen und bei den Theodolitaufnahmen in die Handrisse, bei den Messtischaufnahmen in die Feldkrokis eingeschrieben werden.

Art. 78. Jeder Grenzpunkt ist direkt oder indirekt zu kontrollieren. Es sind auch die Längen und Breiten der Gebäude zu messen und überhaupt so viel als möglich

15. Dezember 1910.

alle Strecken, welche zur Kontrolle der Aufnahme und Planzeichnung dienen.

Die Gebäudeecken sind möglichst durch rechtwinklige Abstände von den Polygonseiten aus aufzunehmen; von nahe beieinander liegenden Gebäuden sind die gegenseitigen Entfernungen festzustellen und im Handriss einzutragen.

Art. 79. Wenn der übliche Massstab und die gebräuchliche Handrissführung zur Darstellung besonderer Verhältnisse, z. B. von Servituten in bebauten Quartieren, nicht ausreichen, so sollen zweckdienliche Spezialaufnahmen angeordnet werden.

Art. 80. In den Originalfeldhandrissen soll Nord in der Regel nach oben, etwa auch seitwärts, jedenfalls aber nicht abwärts gerichtet sein. Nordrichtung und Massstab sind besonders anzugeben.

Die Nummern der Polygonpunkte sind in den Originalhandrissen farbig auszuschreiben, alles übrige soll in Bleistiftzeichnung gelassen werden.

Die Koordinaten der Polygonpunkte sind in der Regel auf den Handrissen in ihrer Nummernfolge tabellarisch anzuschreiben.

Art. 81. In den Feldbüchern sind die Polygonseiten und die übrigen Aufnahmelinien, sowie auch die Polygonnummern farbig einzutragen.

Art. 82. Die Handrisse und Feldbücher sollen das Datum der Vollendung ihrer Aufnahme und die Unterschrift der aufnehmenden Geometer enthalten.

Genauigkeitsanforderungen an die Detailaufnahmen.

Art. 83. Instruktion I. Die Qualität der Messungen st nach folgenden Regeln zu beurteilen:

Der mittlere Fehler pro Meter in den Koordinaten eines Grenzpunktes, der durch Aufwinkeln erhalten wurde,

darf 0,007 m nicht überschreiten, dementsprechend darf der mittlere Fehler einer Koordinate von der Länge S Meter höchstens 0,007 $\sqrt{S}$ Meter betragen. Hierzu kommt noch der Wert von 0,04 m als mutmasslicher Betrag der Unsicherheit in der Bestimmung des Perpendikelfusspunktes.

Die Abweichung zweier unabhängig voneinander ausgeführten Linienmessungen in überbautem, ebenem oder leicht gebirgigem Terrain darf höchstens betragen 0,007 $\sqrt{S}$ Meter, vermehrt um den Betrag der Unsicherheit der Markierungspunkte, welcher beim Anlegen und Ablesen zu je 0,01 m, zusammen demnach zu 0,02 m angenommen wird.

In steilem Terrain und im Kulturgelände darf die Abweichung höchstens auf den $1^1/_2$fachen Betrag anwachsen.

Art. 84. Instruktion II. Die Genauigkeit der Messungen wird nach folgenden Vorschriften beurteilt:

Scharfe Grenzzeichen vorausgesetzt, dürfen die Ergebnisse zweier unabhängig voneinander ausgeführten Messungen derselben Strecke abweichen um 0,015 $\sqrt{S}$, wobei S die Strecke in Metern bedeutet, vermehrt um den Betrag der Unsicherheit der Markierungspunkte, welcher beim Anlegen und Ablesen zu je 0,02 m, zusammen also auf 0,04 m angenommen wird. Für Aufwinklungen gilt die gleiche Vorschrift.

Sofern die Grenzzeichen aus roh behauenen Steinen oder Pfählen bestehen, wird die gestattete Abweichung auf 0,08 m + 0,015 $\sqrt{S}$ festgesetzt, wobei S die Strecke in Metern bedeutet.

In steilem Terrain darf der Fehler höchstens das $1^1/_2$fache betragen.

Art. 85. Instruktion III. Alle Doppelmessungen derselben Distanz müssen folgenden Anforderungen genügen:

Die Abweichung darf in leicht zugänglichem, nicht über 15° geneigtem Terrain betragen 0,03 $\sqrt{S}$, wobei S die

15. Dezember 1910.

Strecke in Metern bedeutet, vermehrt um den Betrag der Unsicherheit der Grenzpunkte, der beim Anlegen und Ablesen zu je 0,05 m, zusammen demnach auf 0,10 m angenommen wird.

In steilen Gebieten darf der auftretende Fehler das $1^1/_2$fache betragen.

F. Kartierung, Ausarbeitung und Vervielfältigung der Pläne und Handrisse.

Art. 86. Die Originalfeldhandrisse sollen, wie in Art. 80 festgestellt wurde, in ihrer Anlage unverändert bleiben und im Archiv deponiert werden.

Damit für den Bureau- und Feldgebrauch die Aufnahmsmasse gleichwohl stets zur Verfügung stehen, sollen im Instruktionsgebiet I in der Regel die Handrisse gemäss einem durch das eidgenössische Vermessungsinspektorat zugelassenen bewährten Verfahren vervielfältigt werden, in den andern Instruktionsgebieten nach Bedarf. Sofern zu diesem Zweck die Handrisse gepaust werden, so ist darauf zu sehen, dass nur helles und gut radierfähiges Pauspapier zur Verwendung kommt; geöltes Papier ist ausgeschlossen.

Die Handrisspause muss verifiziert und mit dem Originalhandriss in allen Beziehungen verglichen werden; hierbei leistet ein erster negrographischer oder heliographischer Abzug der Pause gute Dienste, indem jedes kontrollierte Mass auf dem Abzug angestrichen wird.

Streng zu beachten ist der Grundsatz, dass beim Planzeichnen nicht der Originalhandriss, sondern der erste Abzug von der verifizierten Handrisspause, beziehungsweise vom Sepia-Negativ benützt wird. Die in Beistiftzeichnung gehaltenen Aufnahmshandrisse werden hierdurch geschont und Unrichtigkeiten in der Handrisspause, die sich beim Auftragen der Pläne zeigen und die in den Aufnahms-

elementen (Ordinaten und Abscissen) oder in den Kontrolldistanzen liegen, können sowohl im Originalhandriss als auch in der Pause berichtigt werden, bevor weitere Abzüge gemacht werden. Bei Durchführung dieses Verfahrens sind sowohl die Handrisspause als auch die von ihr erstellten Abzüge dem Originalhandriss gleichzuachten.

Erst wenn die Originalpläne fertig aufgetragen und allfällige sich hierbei ergebende Unrichtigkeiten in der Aufnahme durch Nachmessung aufgeklärt und im Originalhandriss, sowie in der Handrisspause berichtigt worden sind, dürfen die Handrisse, beziehungsweise Pausen zur Herstellung weiterer Abzüge verwendet werden.

Art. 87. Der polygonometrische Netzplan ist in einem den Verhältnissen angemessenen, im Vermessungsvertrag festzusetzenden Massstab auf einem oder mehreren Blättern darzustellen; er soll auch die Plan- und Handrisseinteilung und deren Nummern enthalten, eventuell die Nummern der Feldbücher.

Zu besserer Orientierung sind hervorragende Gebäulichkeiten, Strassen, Wege und Eisenbahnen im Netzplan anzugeben. Die Hauptpolygonzüge mit den Nummern ihrer Polygonpunkte sollen rot, die Nebenzüge und Schnittpunkte mit den Nummern der Polygonpunkte blau, die Seitenzahlen der Koordinatenrechnung der Polygonzüge schwarz in Klammern eingetragen werden.

Art. 88. Die Pläne sind längs Eisenbahnen, Strassen, Flüssen, Bächen etc. oder, wenn das nicht möglich ist, nach andern Eigentumsgrenzen abzuschliessen.

Das Format der Pläne soll nicht kleiner als 66/96 cm angenommen werden, nur beim Messtischverfahren ist ein Format von 45/60 cm gestattet.

Wald- und Allmendflächen, welche in diesen Formaten nicht auf einem Blatt dargestellt werden können, sind

15. Dezember 1910.

nach schicklichen Linien (Distrikten, Abteilungen, natürliche Grenzen) zu trennen und auf mehreren Plänen darzustellen.

Die Pläne sind derart zu orientieren, dass Nord womöglich nach oben gerichtet ist; sofern diese Forderung nicht erfüllt werden kann, darf Nord auch seitwärts, niemals aber abwärts gerichtet sein.

Die Planblatteinteilung ist in übersichtlicher Weise darzustellen und der kantonalen Vermessungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 89. Die Originalpläne sollen alles enthalten, was durch die Aufnahme technisch festgelegt worden ist.

Es kommen folgende Massstäbe zur Anwendung:

Instruktion I: Massstab 1 : 200, 1 : 250, 1 : 500;
Instruktion II: Massstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500;
Instruktion III: Massstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500, 1 : 4000, 1 : 5000, 1 : 10,000.

Durch die Verträge ist festzustellen, welche dieser Massstäbe anzuwenden sind.

Art. 90. Die Originalpläne sind mit einem quadratischen Netz von 10 cm Seitenlänge zu versehen, dessen Linien Parallelen und Perpendikel zum Meridian vorstellen; die durch ihre Koordinaten bestimmten Punkte sind sodann in dem vorgeschriebenen Massstab aufzutragen.

(Hierbei leistet der Koordinatograph vorzügliche Dienste, mit dem das Quadratnetz, sowie die Koordinaten der Vermessungsfixpunkte und allfällig berechneter Grenzpunkte gleichzeitig und mit der gleichen Genauigkeit aufgetragen werden können.)

Art. 91. Das Eintragen der Detailaufnahmen in die Pläne geschieht mit Zirkel und Transversalmassstab, kleineren Koordinatographen und anderen Auftragsinstrumenten.

Es sollen alle auf dem Felde erhobenen Kontrollmasse auf dem Plan nachgegriffen werden.

Alle beim Auftragen sich ergebenden Widersprüche und Unrichtigkeiten werden vorerst gemäss den Angaben des Originalhandrisses geprüft und, wenn sie auf Grund dieser Angaben nicht gehoben werden können, zur Nachmessung vorgemerkt.

Nach der Prüfung auf dem Feld wird die Planzeichnung fertiggestellt, und allfällige Messungsfehler werden sowohl im Originalhandriss als auch in der Handrisspause berichtigt, so dass diese beiden genau gleichlauten.

Art. 92. Für die Ausarbeitung der Pläne wird ein Musterplan das Nähere festsetzen; im allgemeinen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Die trigonometrischen Punkte I. bis IV. Ordnung sind mit ihren Nummern (Namen) zu bezeichnen und mit den Höhenangaben zu versehen.

b. Die Nummern der Polygonpunkte werden rot angeschrieben, die auf polygonometrischem oder nivellitischem Weg erhobenen Höhen werden in Tuschzahlen beigefügt; wo im Gebiet der Instruktion I ein Fixpunktnivellement durchgeführt wurde, kann das Anschreiben der Höhen unterbleiben.

c. Landes-, Kantons-, Bezirks- und Gemeindegrenzen sind mit rotem Farbenband zu versehen, Flurgrenzen mit gelber, Waldgrenzen mit grüner Farbe anzugeben. Gewässer sind mit Namen und Richtungspfeil zu versehen, bei Eisenbahnen und Strassen ist anzugeben, woher sie kommen und wohin sie führen.

d. Die Pläne sollen ferner die bemerkenswertesten Lokalnamen enthalten. In den Nachführungsplänen können dieselben in Blei eingetragen werden.

15. Dezember 1910.

e. Bilden Wege und Gewässer Waldwirtschaftsgrenzen, so dürfen sie nur einer Abteilung zugerechnet, also nicht etwa in der Mitte geteilt werden. Die Seite der Wege und Bäche, welche als Wirtschaftsgrenze gelten soll, wird nach Musterplan kenntlich gemacht.

f. Über grössere Waldungen müssen besondere Plankopien erstellt werden, in welche die Forstwirtschaftsgrenzen einzuzeichnen sind. Näheres ist im Vertrag zu bestimmen.

g. An passender Stelle erhält jeder Plan einen Titel (Name der Gemeinde, Flur, Nummer des Blattes), das Datum und den Namen des Geometers; auch ist die Nordrichtung anzugeben. Hinsichtlich der nähern Typen wird auf den Musterplan verwiesen.

h. Auf den Plänen ist das Massstabverhältnis anzugeben.

Art. 93. Die Numerierung der Pläne beginnt in der Regel in bebautem Terrain, also in den Ortschaften.

Art. 94. Jedes Grundstück des Planes erhält eine eigene Nummer, welche bei allen Einträgen und Ausfertigungen zur Verwendung kommt.

Die Numerierung der Grundstücke erfolgt nach der Reihenfolge der Pläne. Alle Grundstücke eines Planes müssen numeriert sein, ehe mit der Numerierung der Parzellen des nächstfolgenden Planes begonnen wird. Die Nummerfolge soll auf den einzelnen Plänen in der Regel von oben links nach unten rechts gehen.

Ausnahmen von dieser Parzellarnumerierung sind nur für diejenigen Kantone gestattet, wo bereits seit längerer Zeit andere Numerierungssysteme im Gebrauch sind.

Art. 95. Flüsse, Strassen, Eisenbahnen und andere Grundstücke, welche auf mehreren Planblättern erscheinen, sind an der Blattgrenze durch gestrichelte Linien abzugrenzen,

die in der Regel von einem Grenzstein ausgehen und bei einem solchen enden.

Derartige Grundstücke erhalten, wenn sie auch auf verschiedenen Planblättern erscheinen, doch nur eine Nummer, und zwar die, welche sie bei der Numerierung des ersten Planes erhielten, auf dem sie erschienen sind.

Art. 96. Für alle Zeichnungsarbeiten sind die aufgestellten Normalpläne massgebend.

Sofern Servituten gemäss den festgestellten Normen nicht zweckmässig und deutlich genug dargestellt werden können, sollen Spezialpläne in den erforderlichen Massstäben erstellt und dem Grundbuch beigegeben werden.

Art. 97. Wird eine Strecke vom Originalplan abgegriffen, so darf das erhaltene von dem durch direkte Messung gefundenen Mass abweichen im Gebiet der

Instruktion I: um höchstens

$0{,}02\ \text{m} + 0{,}007 \sqrt{s}$, wobei s Meter bedeutet,

vermehrt um diejenige Länge, welche auf dem Plane durch 0,2 mm dargestellt ist.

Zu einer Abweichung kommt also hinzu

im Massstab	1 : 200	0,04 m
„ „	1 : 250	0,05 m
„ „	1 : 500	0,10 m

Instruktion II: um höchstens

$0{,}04\ \text{m} + 0{,}015 \sqrt{s}$, bei scharfen Grenzzeichen und

$0{,}08\ \text{m} + 0{,}015 \sqrt{s}$, bei roh behauenen Steinen und Pfählen

vermehrt um die Länge, welche auf dem Plan durch 0,2 mm dargestellt ist.

Es kommt demnach zu einer Abweichung hinzu

im Massstab	1 : 500	0,1 m
„ „	1 : 1000	0,2 m
„ „	1 : 2000	0,4 m
„ „	1 : 2500	0,5 m

15. Dezember 1910.

Instruktion III: um höchstens

$$0{,}1 \text{ m} + 0{,}03 \sqrt{s},$$

vermehrt um die Länge, welche auf dem Plan durch 0,2 mm dargestellt ist.

Zu einer Abweichung kommt demnach hinzu

im Massstab	1 : 4000	0,8 m
„ „	1 : 5000	1,0 m

Anfertigung von Archivplänen und Planexemplaren für die Grundbuchämter.

Art. 98. Instruktion I. Von den Originalplänen werden durch Handzeichnung 2 Plandoppel angefertigt, die in allen Beziehungen mit den Originalplänen übereinstimmen müssen.

Sofern Grundbuchamt und Nachführungsbureau in dem gleichen Amtsgebäude untergebracht sind, kann auf die Anfertigung des zweiten Planexemplars verzichtet werden.

Wo es im Interesse eines geordneten Bauwesens für wünschenswert erachtet wird, einen Einheitsmassstab über ganze Gemeindegebiete mit überbautem Terrain und geringwertigerem Kulturland durchzuführen, kann auf die Forderung verzichtet werden, dass die Originalpläne mit den Archiv- und Grundbuchplänen den gleichen Massstab besitzen sollen.

Instruktionen II und III. Der Originalplan wird durch ein von der kantonalen Vermessungsaufsicht vorgeschlagenes und vom eidgenössischen Vermessungsinspektorat zu genehmigendes Verfahren vervielfältigt.

Art. 99. Gemeinden, die nach den Vorschriften der Instruktion I vermessen werden, können im Einverständnis mit dem eidgenössischen Vermessungsinspektorat die in

Art. 98 geforderten 2 Plandoppel statt durch Handzeichnung auch mittelst Vervielfältigung erstellen, wobei das für die Anfertigung der Pläne der Instruktionsgebiete II und III in Art. 98 angegebene Verfahren zur Anwendung kommt.

Art. 100. Die mit dem Messtisch aufgenommenen Originalpläne werden im Archiv aufbewahrt und sind in ihrer Zeichnung in der Regel unverändert zu lassen. Von denselben sind gemäss Art. 98 zwei bis drei Planabzüge zu erstellen, die Nachführungszwecken dienen.

Art. 101. Die zur Grundbuchvermessung gehörenden Übersichtspläne, die je nach der Grösse des Gemeindegebietes im Massstab 1 : 2000 bis 1 : 10,000 gezeichnet werden können, sind gemäss dem aufgestellten Normalplan auszuführen.

In diesen Plänen soll auch die Bodengestaltung durch Horizontalkurven in vertikalen Abständen von 5 bis 10 Metern (je nach den Massstabverhältnissen) dargestellt werden (vide Art. 68).

Den Gemeinden steht frei, in eigenen Kosten weitergehende Forderungen an diese Pläne zu stellen.

Für die Genauigkeit der Kurvenaufnahme gelten folgende Vorschriften. Die Kurven dürfen nicht grössere Abweichungen aufweisen als:

$\left(1.0 + 10 \cdot \frac{1}{n}\right)$ Meter bei 10 m Aequidistanz,

$\left(0,5 + 5 \cdot \frac{1}{n}\right)$ Meter bei 5 m Aequidistanz,

$\left(0.2 + 2 \cdot \frac{1}{n}\right)$ Meter bei 2 m Aequidistanz,

wobei $\frac{1}{n}$ die Terrainneigung bedeutet,

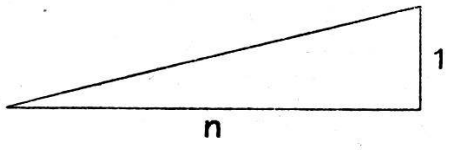

z. B. $\frac{1}{n} = \frac{10}{76} = \frac{1}{7,6}$; $\frac{5}{38} = \frac{1}{7,6}$; $\frac{2}{15,2} = \frac{1}{7,6}$

In Pläne und Messtischblätter eingeschriebene Höhen von sicher auffindbaren Terrainpunkten müssen auf 1 m genau sein.

G. Flächenberechnung.

Art. 102. Die Flächenberechnung umfasst folgende Arbeiten:

a. die Ermittlung der Flächeninhalte der Grundstücke und Kulturarten;

b. die Berechnung der Kontrollmassen;

c. die Ermittlung des Flächeninhaltes der einzelnen Planblätter;

d. die Berechnung des Inhaltes des ganzen Gemeindegebietes und eventuell der Fluren, beziehungsweise Sektionen.

Art. 103. Instruktion I. Die Einzelberechnung der Grundstücksflächen erfolgt doppelt:

a. unter ausschliesslicher Verwendung von Feldmassen;

b. unter teilweiser Verwendung von Feldmassen in Verbindung mit solchen Massen, die den Plänen entnommen werden;

c. aus den Koordinaten;

d. mit dem Planimeter.

Unter Verwendung von Feldmassen allein sind namentlich sehr kleine und solche Parzellen zu berechnen, welche von einer Standlinie aus durch rechtwinklige Abstände eingemessen sind.

Die Berechnung der Flächeninhalte unter Benutzung von Feldmassen in Verbindung mit Planmassen kommt in der Regel dort zur Anwendung, wo die Umfangsgrenzen der Parzellen oder die Breiten der Grundstücke in Grenz- oder Steinlinien gemessen worden sind.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

Die Parzellen werden in Dreiecke zerlegt, deren Grundlinien die gemessenen Distanzen bilden und deren Höhen mit Zirkel und Massstab oder mit der Glastafel auf dem Plan abgegriffen werden; die Figuren sind dabei so zu wählen, dass der kleinere Faktor durch das Feldmass, der grössere durch das Planmass gebildet wird. Bei der zweiten Berechnung sind andere Dreiecke zu bilden, wobei die Grundlinien die gleichen bleiben können.

Die beiden Flächenbestimmungen sind in getrennten Heften auszuführen. Die Ergebnisse der zweiten Berechnung sind in die erste Berechnung einzutragen und es ist aus beiden Resultaten das Mittel als endgültiger Flächeninhalt anzunehmen, wenn sie

im	Massstab	1 : 200	den Betrag	von	$0{,}06\ \sqrt{F}$
„	„	1 : 250	„	„	$0{,}07\ \sqrt{F}$
„	„	1 : 500	„	„	$0{,}14\ \sqrt{F}$

nicht überschreiten, wobei F die Fläche in m^2 ausdrückt.

Grundstücke, deren Berechnung die Fehlergrenze übersteigt, sind in gesondertem Hefte nochmals zu berechnen. Stimmt die dritte Berechnung mit einer der beiden frühern Berechnungen, so ist die unrichtige rot zu streichen und der richtige Inhalt rot darüber zu schreiben unter Verweisung auf die dritte Berechnung.

15. Dezember 1910.

Liegt das Resultat zwischen der ersten und zweiten Berechnung und gegenüber beiden innerhalb der Fehlergrenze, so ist das arithmetische Mittel aus allen drei Berechnungen als endgültiger Flächeninhalt anzunehmen.

Die Flächenberechnung aus den Koordinaten der Grenzpunkte wird unverändert gelassen, dagegen ist das Resultat noch mit dem Planimeter zu kontrollieren.

Der Planimeter kann zur Ermittlung des Flächeninhaltes sehr unregelmässiger Figuren zur Verwendung kommen, indessen ist die Parzelle in mindestens zwei verschiedenen Polstellungen je zwei bis vier Mal zu umfahren.

Im allgemeinen aber soll der Planimeter im Gebiet der Instruktion I nur als Kontrollinstrument zur Verwendung kommen.

Wenn die Berechnung der Flächen der Grundstücke aus den Koordinaten der Grenzpunkte erfolgt, so ist eine Kontrollmassenberechnung nicht erforderlich, wohl aber eine Berechnung des Blattinhaltes und des Flächeninhaltes des ganzen Vermessungsgebietes aus den Koordinaten der Grenzpunkte. Fehlergrenzen für diese Fälle sind nicht nötig, da die Abweichungen stets ganz unbedeutend sind.

Bei den andern Flächenermittlungen ist die Kontrollmassenberechnung aus Koordinaten vorzunehmen und die Inhalte der Kontrollmassen dürfen von der Summe der Flächen der einzelnen in dieselben fallenden Grundstücke abweichen

im	Massstab	1 : 200	$0{,}05\sqrt{F}$
„	„	1 : 250	$0{,}06\sqrt{F}$
„	„	1 : 500	$0{,}12\sqrt{F}$

wobei F die Fläche in m^2 bedeutet. Die Flächeninhalte der Parzellen sind auf das Resultat der Kontrollmassenberechnung abzustimmen, indem der Widerspruch proportional zum Inhalt auf die einzelnen Grundstücke verteilt wird.

Die Grösse der Kontrollmassen soll in den Massstäben 1 : 200 und 1 : 250 eine Hektare, im Massstab 1 : 500 zwei Hektaren nicht übersteigen.

Art. 104. Instruktion II. Jedes Grundstück ist doppelt zu berechnen. Langgestreckte Figuren sind zweimal aus Feldmassen und verschieden abgegriffenen Höhen (Zirkel und Massstab, Glastafel) zu berechnen (entsprechend Art. 103); für solche Figuren ist die rein graphische Berechnung ausgeschlossen.

Die erste Berechnung des Flächeninhalts der übrigen Grundstücke erfolgt mit möglichster Benützung von Feldmassen und abgegriffenen Höhen. Die zweite Berechnung kann auf rein graphischem Wege vorgenommen werden. Kommt hierbei der Planimeter zur Anwendung, so sind die Parzellen wenigstens zweimal in verschiedenen Lagen zu umfahren. Die Ablesungen sind tabellarisch aufzuschreiben.

Der Planimeter kann zur Ermittlung des Flächeninhaltes sehr unregelmässiger Figuren ausschliesslich zur Verwendung kommen, indessen ist die Parzelle in mindestens zwei verschiedenen Polstellungen je zwei bis vier Mal zu umfahren.

Die beiden Inhaltsbestimmungen sind in getrennten Berechnungsheften auszuführen und es sind die Ergebnisse der zweiten Berechnung in die erste Berechnung einzutragen und aus beiden das arithmetische Mittel als definitiver Inhalt festzusetzen, wenn die Abweichungen den Betrag von $0{,}4 \sqrt{F}$ mm² nicht übersteigen, wobei F die Fläche der Planfigur in mm² ausdrückt. Demgemäss darf die Abweichung der beiden Einzelberechnungen betragen

im Massstab	1 : 500	$0{,}2 \sqrt{F}$
„ „	1 : 1000	$0{,}4 \sqrt{F}$
„ „	1 : 2000	$0{,}8 \sqrt{F}$
„ „	1 : 2500	$1{,}0 \sqrt{F}$

wobei F die Fläche in m² ausdrückt.

15. Dezember 1910.

Grundstücke, deren Berechnung die Fehlergrenze übersteigt, sind in gesondertem Hefte nochmals zu berechnen. Stimmt die dritte Berechnung mit einer der beiden frühern Berechnungen, so ist die unrichtige Berechnung rot zu streichen und der richtige Inhalt rot darüber zu schreiben.

Liegt das Resultat zwischen der ersten und zweiten Berechnung und gegenüber beiden innerhalb der Fehlergrenze, so ist das arithmetische Mittel aus allen drei Berechnungen als endgültiger Flächeninhalt anzunehmen.

Die Flächen der Kontrollmassen sind aus den Koordinaten der Polygon- oder Grenzpunkte, ausnahmsweise auch aus den vom Plan abgelesenen Koordinaten von Eck- und Netzpunkten zu berechnen. Die Flächen der Nebenfiguren sollen womöglich aus direkt erhobenen Masszahlen ermittelt werden.

Die Flächeninhalte der zu bildenden Massen sollen

im	Massstab	1 : 500	2	Hektaren
„	„	1 : 1000	7	„
„	„	1 : 2000	30	„
„	„	1 : 2500	45	„

einerseits nicht übersteigen und anderseits sollen die einzelnen Massen nicht mehr als 50 Parzellen enthalten. Es dürfen zwischen diesen Inhalten und der Summe der einzelnen Grundstücke im Maximum Abweichungen im Betrage von $0{,}35 \sqrt{F}$ mm² vorkommen, wobei F die Fläche der Kontrollmasse im Plan in mm² bedeutet.

Die Differenzen dürfen somit betragen:

im	Massstab	1 : 500	$0{,}18 \sqrt{F}$
„	„	1 : 1000	$0{,}35 \sqrt{F}$
„	„	1 : 2000	$0{,}7 \sqrt{F}$
„	„	1 : 2500	$0{,}9 \sqrt{F}$

wobei F die Fläche in m² ausdrückt.

Es soll ferner berechnet werden: der Flächeninhalt der einzelnen Planblätter aus den Koordinaten, oder mit Hülfe des Quadratnetzes und es ist dann auszugleichen:

1. der Flächeninhalt der Kontrollmassen auf den Totalinhalt der Planblätter;
2. der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke auf den Totalinhalt der Kontrollmassen, bezw. Planblätter.

Den Kantonen bleibt vorbehalten, bei starker Parzellierung, hohem Bodenwert oder aus andern Gründen die Berechnung der Fluren (Sektionen) oder des ganzen Gemeindegebietes aus den Koordinaten oder mit Hülfe des Quadratnetzes verlangen zu können. In diesen Fällen muss dann eine Ausgleichung der Flächeninhalte der Planblätter auf den Totalinhalt der Fluren oder der Gemeinde stattfinden, eventuell eine solche der Fluren auf den Flächeninhalt der Gemeinde.

Art. 105. Instruktion III. Die Flächenberechnung der Grundstücke kann mit dem Planimeter ausgeführt werden, wobei die Grundstücksgrenzen wenigstens in zwei verschiedenen Polstellungen je zwei- bis dreimal zu umfahren sind.

Die Kontrollmassen sollen nicht zu gross gewählt werden, in der Regel wird ein Plan in 3—5 Kontrollmassen zu zerlegen sein.

Die Flächen der Kontrollmassen sind aus den Koordinaten der Polygon- oder Grenzpunkte oder auch mit Hülfe des Quadratnetzes, die Flächen der Nebenfiguren womöglich aus direkt erhobenen Masszahlen zu berechnen.

Die Summe der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen oder Abteilungen wird verglichen mit dem Flächeninhalt der Kontrollmassen und es dürfen die hierbei sich ergebenden Differenzen proportional zum Inhalt auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden, wenn die Abweichungen nicht mehr betragen als:

15. Dezember 1910.

$0{,}8\sqrt{F}$ im Massstab 1 : 2000
$1{,}0\sqrt{F}$ „ „ 1 : 2500
$1{,}6\sqrt{F}$ „ „ 1 : 4000
$2{,}0\sqrt{F}$ „ „ 1 : 5000

wobei F die Fläche in m^2 bedeutet.

Der Flächeninhalt der einzelnen Parzellen soll den gleichen Genauigkeitsgrad erreichen.

Im Gebiet der Instruktion III dürfen indessen gut kontrollierte Koordinatenwerte, welche durch sorgfältiges Abgreifen aus den Originalplänen erhoben wurden, allgemein in die Flächenberechnung eingeführt werden, sofern die berechneten Koordinaten nicht ausreichen.

Art. 106. Flüsse, Eisenbahnen, Strassen und Wege sind als besondere Grundstücke anzusehen und als solche zu berechnen.

Art. 107. Auf Grund der Flächenberechnung der einzelnen Planblätter, eventuell Fluren (Sektionen) aus den Koordinaten ist der Gesamtinhalt des ganzen Vermessungs gebietes (Gemeinde) zu ermitteln.

Über die Ausführung der einzelnen Berechnungen wird auf die Musterformulare verwiesen.

H. Anfertigung der Register und Tabellen.

Art. 108. Nach vollständig durchgeführter Flächenberechnung des ganzen Vermessungsgebietes fertigt der Geometer ein Flächenverzeichnis an, das die Nummern der Parzellen in ihrer natürlichen Reihenfolge, die zugehörigen Grundeigentümer, die Flächenmasse, die Lokalnamen, die Kulturarten, eventuell die Nummern der anliegenden Grundstücke, und allfällig weitere Kolonnen für den Eintrag von Mutationsnummern und Bemerkungen zu enthalten hat.

Dem Flächenverzeichnis ist eine Tabelle beizulegen, welche eine Zusammenstellung der Flächen der einzelnen Kulturarten enthält (Weinberge, Wies- und Ackerland, Weiden, Waldungen, ertraglose Flächen, wie: Hochbauten, Kommunikationen, Gewässer, Felsen, Schuttflächen usw.).

Art. 109. Nach den Angaben des Flächenverzeichnisses wird das Besitzstandsregister aufgestellt, das die Grundeigentümer in ihrer alphabetischen Reihenfolge enthält mit Angabe der Nummern der ihnen gehörigen Grundstücke in ihrer natürlichen Reihenfolge.

Art. 110. Aus dem Flächenverzeichnis können nun nach den Angaben des Besitzstandsregisters die Güterzettel aufgestellt werden, die für jeden Grundeigentümer eine Zusammenstellung der ihm zugeschriebenen Grundstücke enthalten mit Angabe der Nummer der Parzelle, des Flächenmasses, der Lage und Kulturart.

Die Flächen der Grundstücke jedes einzelnen Güterzettels sind zu addieren, ebenso die Flächensummen aller Güterzettel. Stimmt die aus den Güterzetteln ermittelte Gesamtflächensumme mit der Zusammenstellung der Flächen inhalte der Einzelgrundstücke in der Flächenberechnung und im Flächenverzeichnis überein, so ist die Vollständigkeit der Güterzettel nachgewiesen.

Art. 111. Die Güterzettel werden den Grundeigentümern gegen Empfangschein zugestellt und sind von denselben entweder unterschriftlich als richtig anerkannt oder mit begründeten Einwendungen versehen an die ihnen bezeichnete Amtsstelle zurückzusenden.

Art. 112. Durch die Reinschrift der als richtig anerkannten Güterzettel ergibt sich sodann das Güterver-

15. Dezember 1910.

zeichnis, das die Grundeigentümer eines Vermessungsgebietes (Gemeinde) in ihrer alphabetischen Reihenfolge mit Aufzählung ihrer Grundstücke enthält, die in ihrer natürlichen Reihenfolge mit Angabe der Nummer, der Fläche, der Lage und Kulturart erscheinen.

Art. 113. Kantonen, die zur Anerkennung ihrer Vermessungswerke bisher die in Art. 110 und 111 vorgesehenen Güterzettel nicht eingeführt hatten, bleibt das Recht gewahrt, ihr bisheriges Anerkennungsverfahren auch fernerhin in Anwendung bringen zu können.

Art. 114. Die Anfertigung der Berechnungen, Verzeichnisse, tabellarischen Zusammenstellungen etc. richtet sich nach den aufgestellten Musterformularen und den eingetragenen Beispielen.

J. Abgabe des Vermessungswerkes.

Art. 115. Der Geometer hat folgende Bestandteile eines vollständigen Vermessungswerkes abzugeben (die trigonometrischen Arbeiten IV. Ordnung werden als schon vorhanden vorausgesetzt):

a. Die Akten einer allfälligen Ergänzungstriangulation (vor Beginn der Detailvermessung einzureichen).
b. Die Winkelhefte der Polygon- und Höhenwinkelmessung.
c. Die Berechnung der Koordinaten und Höhen der Polygonpunkte mit zugehörigem Netzplan.
d. Die Handriss- und Planblatteinteilung.
e. Das Verzeichnis der Koordinaten und Höhen, wenn der Vertrag es verlangt.
f. Die Originalfeldhandrisse, Mess- und Feldbücher.
g. Allfällige Handrisspausen mit den vorhandenen Abzügen.
h. Die Originalpläne und Messtischblätter.

i. Im Gebiet der Instruktion I die von Hand gezeichneten oder mittelst Vervielfältigung hergestellten Plandoppel und die zur Herstellung der letztern benützten Planpausen.

k. Im Gebiet der Instruktionen II und III die nach Art. 98 und Vertrag geforderten Plankopien und Planpausen.

l. Den Übersichtsplan und eine Kopie desselben, letztere zuhanden des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

m. Die Flächenberechnung, enthaltend sämtliche Belege zu dieser Arbeit.

n. Das Flächenverzeichnis mit der arealstatistischen Tabelle.

o. Das Besitzstandsregister.

p. Die Güterzettel } fakultativ.

q. Das Güterverzeichnis }

r. Das Verzeichnis der streitigen Grenzen.

s. Einen Bericht über den Gang der Vermessung, in welchem die wichtigsten Mitteilungen über die Vermarkung, über die Ausführung der Arbeit (ausführende Personen, Zeit, Instrumente usw.) und über den Zustand der gesamten grundlegenden Triangulation angegeben werden. — Die Berechnungen sind eingebunden, die Handrisse und Pläne in Mappen abzuliefern. (Kein Plan darf gerollt werden.)

Art. 116. Alle Originaldokumente (Winkelhefte, Koordinatenberechnung, Original-Feldhandrisse, Messbücher) sind feuersicher und trocken aufzubewahren und gegen Feuerschaden zu versichern.

Die Grundbuchpläne müssen als öffentliche Urkunden den Interessenten zur Einsicht offen stehen; die Kantone haben darüber das Nähere zu bestimmen.

15. Dezember 1910.

K. Prüfung und Anerkennung der Vermessungswerke.

Art. 117. Kein Vermessungswerk darf als richtig angenommen werden, bevor es einer genauen Prüfung unterworfen worden ist. Diese Prüfung soll jedoch nicht erst nach Beendigung der Vermessung, sondern schon während derselben, sukzessive mit dem Arbeitsfortschritt vorgenommen werden.

Art. 118. Der Geometer hat auf Verlangen der Verifikationsinstanz der Prüfung der Vermessung beizuwohnen. Er ist hierfür vom Akkordgeber zu entschädigen, wenn die Arbeit gut befunden wird, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Die kantonale Vermessungsaufsicht entscheidet, wie weit diese Entschädigung zu bemessen ist.

Art. 119. Die Prüfung der Vermessungswerke hat festzustellen, ob dieselben bezüglich der Art der Ausführung, der Vollständigkeit und der Genauigkeit den Bestimmungen der Instruktion und der Verträge in allen Teilen entsprechen.

Um hierüber ein genaues Bild zu erhalten, wird der Verifikator nachstehende Prüfungen so weit notwendig durchführen.

Art. 120. Einzelne Polygonzüge oder Teile solcher sind unmittelbar nachzumessen; sodann sind Querzüge zu legen, welche die Züge des Geometers durchschneiden, oder es können Polygonpunkte zu Dreiecken verbunden werden, die man dann z. B. trigonometrisch oder durch Bogenschnitt bestimmt.

Einige Züge sind nachzurechnen, wobei die Distanzen und Winkel den Winkelheften zu entnehmen sind.

Direkt nachgemessene Polygonwinkel dürfen von der Angabe des Geometers höchstens abweichen:

a. in Instruktion I um 2 Minuten neuer Teilung,
b. „ „ II „ 4 „ „ „
c. „ „ III „ 6 „ „ „

Die durch direkte Nachmessung der Polygone erhaltenen Koordinatenwerte der Polygonpunkte dürfen linear von den Ergebnissen des Geometers höchstens abweichen:

a. in Instruktion I um 8 cm,
b. „ „ II „ 16 „
c. „ „ III „ 30 „

In steilem Terrain dürfen sowohl Winkel- als Koordinaten-Abweichungen höchstens das $1^1/_2$fache obiger Werte betragen.

Art. 121. Die Detailaufnahme ist eingehend zu prüfen; vor allem sind Handrisspartien aufzunehmen und nachzumessen.

Art. 122. Es sind zu messen:

1. Diagonalen von verschiedener Lage und Länge zwischen festen Endpunkten;
2. eine genügende Anzahl Kopfmasse;
3. einzelne Grundstücke und kleinere Gebietsteile.

Art. 123. Bei der Nachmessung der Diagonalen sind die Schnittpunkte mit Polygonseiten und Grenzlinien zu bestimmen und einzumessen, sowie in der Nähe befindliche Grenzpunkte aufzunehmen.

Art. 124. Die Prüfung der Planzeichnung beginnt mit der Untersuchung der Liniennetze; sodann sind die vom Verifikator nachgemessenen Grundstücke, sowie eine Anzahl weiterer Parzellen auf Grund der Handrissangaben aufzutragen; ferner sind Masse vom Plan abzugreifen und mit den Handrissaufzeichnungen zu vergleichen.

15. Dezember 1910.

Art. 125. Die Flächenberechnung soll durch Nachrechnung einer grössern Zahl von Grundstücken geprüft werden.

Art. 126. Die Plandarstellung ist einer eingehenden Okularprüfung zu unterwerfen und hierbei ist namentlich darauf zu sehen, ob der Verlauf der Grenzen der einzelnen Parzellen klar und unzweideutig gezeichnet ist.

Art. 127. Die Messwerkzeuge und alle übrigen vom Geometer bei der Ausführung der Arbeit verwendeten Instrumente, Werkzeuge und Materialien sind einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Art. 128. Der Verifikator hat sich zu überzeugen, ob die Planzeichnung durch ausreichende, in den Handrissen angegebene Kontrollmasse gesichert ist und ob überhaupt den Vorschriften der Instruktion nachgelebt worden ist.

Art. 129. Die vom Geometer erstellten Plandoppel und Planpausen sind in allen Teilen genau mit dem Originalplan zu vergleichen.

Art. 130. Mängel im Operate und grössere Differenzen als die Instruktion erlaubt, sind vom Geometer innerhalb einer vom Verifikator zu bestimmenden Frist zu ersetzen und zu heben. Die gänzliche Zurückweisung einer ungenügenden Vermessungsarbeit kann von den kompetenten kantonalen Vermessungsbehörden verfügt werden.

Der Verifikationsbericht und allfällige Nachberichte sind dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wie der Kantonsregierung zu übergeben; der Geometer erhält eine Kopie des Berichtes und es ist ihm die Einsichtnahme der Verifikationsresultate (Tabellen) zu gestatten.

Art. 131. Nach Hebung der von der Verifikationsinstanz gerügten Mängel ist die Offenlegung des Vermes-

sungswerkes gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen. Dasselbe wird sodann, unbeschadet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle durch die zuständige Behörde als rechtskräftig erklärt, so dass den Plänen und übrigen Bestandteilen des Vermessungswerkes die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden mit amtlicher Glaubwürdigkeit zukommt.

Art. 132. Werden ältere, vor dem 1. Januar 1907 erstellte Vermessungswerke dem Bundesrate zur Anerkennung vorgelegt, so ist vorher ihr gegenwärtiger Zustand durch die kantonale Vermessungsaufsicht einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, sofern deren Richtigkeit nicht schon durch neuere Verifikationsberichte hinlänglich konstatiert ist.

L. Nachführung.

Art. 133. Die Kantone haben die Nachführung der Vermessungen für bestimmte Vermessungsbezirke besondern Nachführungsgeometern zu übertragen, die für die vorschriftsmässige Nachführung der Vermessungswerke ihres Kreises verantwortlich sind.

Der Bundesrat kann für die Nachführungen von Vermessungswerken, die mit dem Messtisch aufgenommen worden sind, Ausnahmen von dieser Regel gestatten, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 134. In den Vermessungsoperaten nachzutragen sind alle Änderungen in der Person der Eigentümer, alle Grenz- oder Servitutsänderungen, die hervorgerufen worden sind durch Anlage oder Korrektion von Strassen, Wasserläufen, Kanälen, Eisenbahnen, durch Verkauf von Grund und Boden; ferner die neuen Verhältnisse, die entstehen durch Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, durch Erstellung neuer oder Veränderung bestehender Gebäude, durch Grenzregulierungen, Güterzusammenlegungen etc.

15. Dezember 1910.

Jede, auch die kleinste Veränderung in den Eigentumsgrenzen muss in den Vermessungsoperaten eingetragen werden, sollte sie auch nur die Hälfte einer Brandmauer oder in Städten den Bruchteil eines Quadratmeters betragen.

Wichtigere Kulturänderungen von bleibendem Charakter unterliegen ebenfalls der Nachtragungspflicht; andere derartige Änderungen, die vom Nachführungsgeometer beobachtet werden, kommen gelegentlich anderer Messungen in der Nähe zur Aufnahme.

Änderungen von Grenzen, die infolge der Berichtigung von Irrtümern in genehmigten Katasterwerken notwendig werden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten oder eines rechtsgültigen Gerichtsurteils.

Art. 135. Die beteiligten Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Nachführungsgeometer von allen Änderungen Kenntnis zu geben, welche eine örtliche Aufnahme erfordern, also auch von Änderungen, die keiner Verurkundung bedürfen, wie z. B. bei Erstellung von Neubauten oder beim Abbruch von Gebäuden. Die gleiche Pflicht besteht für die Gemeindebehörden in bezug auf das öffentliche Eigentum, Flur- und Feldwege, Gemeinde- und Korporationswaldungen; für die Staatsbehörde in bezug auf Staatsstrassen, öffentliche Gewässer und Staatswaldungen; für die Transportanstalten in bezug auf das in Anspruch genommene Gebiet.

Der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken im Grundbuch (Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, Art. 85 – 97) nur vornehmen, wenn die vom zuständigen Nachführungsgeometer ausgestellte Messurkunde vorgelegt wird.

Ebenso hat der Grundbuchverwalter die Eintragung dinglicher Rechte, die eine Änderung des Grundbuchplanes zur Voraussetzung haben, z. B. von Grundpfandrechten auf

Grundstücken mit Neubauten, zu verschieben, bis eine Mutationsanzeige des zuständigen Nachführungsgeometers vorliegt. 15. Dezember 1910.

Art. 136. Alle Grenzänderungen sind vom Nachführungsgeometer vor der Aufnahme im Einvernehmen mit den Beteiligten mit dem durch die einschlägige Vermarkungsinstruktion vorgeschriebenen Steinmaterial zu vermarken. Wo die Vermarkungsinstruktion für die Neuaufnahme behauene Marksteine vorsieht, erfordert die Nachführung das gleiche Steinmaterial.

Art. 137. Damit in der Vermarkung keine Verzögerung eintritt, soll vom Nachführungsgeometer dafür gesorgt werden, dass in den Gemeinden mit staatlich genehmigten Vermessungswerken stets eine Anzahl Grenz- und Polygonmarken sich auf Lager befinden.

Art. 138. Alle Nachführungsvermessungen sind mit der Genauigkeit und nach den Methoden auszuführen, wie sie durch die einschlägige Instruktion für die Katasteraufnahme festgesetzt sind. Die Messwerkzeuge sind von Zeit zu Zeit mit einem geeichten Normalmass zu vergleichen.

Art. 139. Alle Nachführungsaufnahmen sind auf das Liniennetz der Originalvermessung zu beziehen, nachdem die Vermessungsfixpunkte vorher auf ihre richtige Lage geprüft worden sind. Können die Änderungen infolge von Überbauung oder anderer Hindernisse wegen nicht auf das ursprüngliche Polygonnetz bezogen werden, oder sind die aufzunehmenden Gegenstände vom gegebenen Liniennetz zu weit entfernt, so ist das Polygonnetz zu vervollständigen. Hierbei ist möglichst darauf zu sehen, dass neue Polygonzüge die noch gültigen Züge der Originalvermessung nicht kreuzen. Die Seiten- und Winkelmessungen, wie auch die

15. Dezember 1910.

Zugabschlüsse unterliegen den Genauigkeitsbestimmungen der Originalvermessung.

Im Geltungsbereich der Instruktionen II und III können Neubautenaufnahmen auch auf Grundstücksgrenzen bezogen werden.

Art. 140. Bei der Nachführung neubestimmte Polygonpunkte sind in der gleichen Art zu versichern, wie es bei der Neuvermessung für das betreffende Instruktionsgebiet vorgeschrieben ist.

Art. 141. Nachführungsaufnahmen von geringer Ausdehnung können in Feldbücher eingetragen werden, die indessen übersichtlich zu führen und zu registrieren sind. Sobald die Aufnahmen sich über grössere Gebiete erstrecken, sollen Feldhandrisse im Format von 50/70 cm angelegt werden. Die Handrissführung ist gleich wie bei der Originalmessung.

Art. 142. Wo bei der Originalaufnahme Handrisspausen angelegt wurden, können die Nachführungsmessungen in diese Pausen eingetragen werden. Das alte wird mit Gummi ohne Anwendung eines Radiermessers ausradiert und das neue mit tiefschwarzem Tusch eingetragen, hernach wird ein mittelst des Kopierverfahrens hergestellter Abzug als Ergänzungshandriss ins Archiv gelegt. Bleistiftzahlen in den Feldhandrissen dürfen nicht mit Tusch überschrieben werden. Die Nachtragung von Mutationsmassen in die Handrisspausen darf erst nach dem Eintrag der Mutation im Grundbuch erfolgen.

Art. 143. Alle Nachführungsvermessungen sollen derart ausgeführt werden, dass die Flächen soweit möglich aus direkt erhobenen Massen berechnet werden können. Es ist stets zu prüfen, ob Längenmasse, die bei der Fortführung

erhoben werden, mit den Längenangaben der Originalvermessung oder früherer Nachführungsvermessungen übereinstimmen. Die Übereinstimmung ist vorhanden, wenn die verschiedenen Messungen die in der Instruktion für die Katasteraufnahme bestimmte Fehlergrenze nicht überschreiten. Treten unerlaubte Differenzen auf, so ist durch Erhebung weiterer Masse die Ursache aufzuklären. Liegt diese in allfällig veränderten Marksteinen, so sind die fehlerhaften Marken unter Beizug der beteiligten Eigentümer richtig zu stellen; liegt ein Fehler in der Originalvermessung vor, so ist der kantonalen Vermessungsaufsicht unter genauer Angabe des Sachverhaltes Mitteilung zu machen und weitere Weisung einzuholen.

Art. 144. Der Originalplan, der die zuverlässigste Planzeichnung enthält, kann beim Polygonarverfahren für die Nachführung verwendet werden, sofern ein dem Originalplan gleichlautendes, geprüftes Planexemplar ins Archiv gelegt wird, das stets den unveränderten Originalzustand der Parzellen zeigt.

Die neuen Grenzverhältnisse werden gemäss den vollzogenen Aufnahmen unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Papierveränderung vorläufig in Bleistiftzeichnung in den Plan eingetragen, damit für die Flächenberechnungskontrolle eine Grundlage gegeben ist. Nach erfolgtem Grundbucheintrag können die veränderten Grenzen mit Gummi, ohne Anwendung eines Radiermessers, sorgfältig ausradiert und die neuen gültigen Grenzen mit schwarzem Tusch ausgezogen werden, sofern nicht die in Art. 150 beschriebene farbige Streichung der alten und farbige oder schwarze Bezeichnung der neuen Grenzen angewendet werden will.

Art. 145. Beim Messtischverfahren bleibt der Originalplan in der Regel unverändert. Eines der zwei bis drei

15. Dezember 1910.

vervielfältigten Planexemplare, das beim Nachführungsgeometer liegt, wird in der durch Art. 144 vorgesehenen Weise nachgeführt.

Art. 146. Die Flächenermittlungen sind nach olgenden Grundsätzen auszuführen:

a. Im Geltungsbereich der Instruktion I entweder aus den Koordinaten der Grenzpunkte oder zweimal aus direkten Aufnahmszahlen, wobei aus den Resultaten, die gemäss Art. 103 der Vermessungsinstruktion übereinstimmen müssen, das Mittel gezogen wird. Die übliche Kontrollberechnung mit dem Planimeter darf nicht fehlen.

b. Im Gebiet der Instruktion II womöglich aus direkten Aufnahmszahlen; das Ergebnis ist noch mit dem Planimeter zu prüfen.

c. Im Gebiet der Instruktion III mindestens doppelt mit dem Planimeter oder durch ein anderes graphisches Verfahren.

Im Gebiet der Instruktion I soll eine Fläche nicht durch blossen Abzug ermittelt werden, sondern es sind die Restflächen in der beschriebenen Art zu berechnen und zu kontrollieren. Handelt es sich um Parzellierung grösserer Grundstücke, so können diese vorerst in regelmässige Figuren eingeteilt und deren Flächen berechnet werden, so dass bei Abtrennungen die Restfläche einer solchen Figur auf einfache Weise nach Vorschrift berechnet werden kann. Ergibt die neue Flächenberechnung gegen die alte einen Widerspruch, so ist, sofern die Rechnung fehlerlos ist und die Differenz innerhalb der gestatteten Fehlergrenze liegt, der Fehlbetrag proportional der Fläche auf die einzelnen Stücke zu verteilen. Übersteigt der Widerspruch die Fehlergrenze, so ist die Originalberechnung einer Durchsicht zu unterwerfen und sofern sich die neue Berechnung als richtig

erweist, die Grundbuchfläche zu berichtigen. Die Korrektur ist in der Messurkunde (Mutationstabelle) zuhanden des Grundbuchamtes kurz zu begründen.

Wird von einer im Gebiet der Instruktionen II und III liegenden grossen Parzelle ein kleineres Stück abgetreten, so ist der abzutrennende kleine Teil mindestens doppelt und womöglich aus Zahlen zu berechnen und die Restfläche kann dann durch Abzug gebildet werden.

Art. 147. Auf Grundlage der erhobenen Nachführungsvermessungen und Flächenermittlungen fertigt der Nachführungsgeometer Messurkunden bezw. Mutationstabellen nach vorgeschriebenem Muster an, die genauen Aufschluss geben über die stattgefundenen Änderungen in den Flächenverhältnissen der veränderten Grundstücke. In der Messurkunde ist ein Mutationsplan im Massstab des Grundplanes oder ein Spezialplan in geeignetem Massstab enthalten, der die Veränderungen deutlich bildlich darstellt. Der alte Zustand ist schwarz, der neue Zustand in anderer Farbe eingezeichnet. Sofern die Ausdehnung der Mutationsänderungen die bildliche Darstellung auf einem Blatt der Messurkunde nicht zulässt, wird der Messurkunde (Mutationstabelle) ein besonderer Plan in geeignetem Massstab beigeheftet, der alles Nötige in den vorgeschriebenen Farben enthält.

Art. 148. Die Messurkunde (Mutationstabelle) samt Mutations- und event. Spezialplan geht an das Grundbuchamt, das die erforderlichen Neuaufnahmen in das Grundbuch oder Änderung in den Flächeninhaltsangaben vornimmt. Hierauf gehen die Mutationsakten an den Nachführungsgeometer zurück zum Zwecke des Eintrags der Änderungen im Grundbuchplan; die Mutationsakten (Messurkunde mit Mutationsplan) werden sorgfältig im Archiv des Nachführungsgeometers aufbewahrt und in runder Zahl zusammengebunden.

15. Dezember 1910.

Art. 149. Der Nachführungsgeometer darf erst nach Vornahme der Änderungen im Grundbuch die neuen Grenzen und Katasternummern in den Grundbuchplan übertragen.

Art. 150. Originalplan mit Mutationsplan und Mutationstabelle genügen, um jederzeit die Entwicklung eines Grundstückes aus dem Urzustand chronologisch nachweisen zu können. Werden den Grundbuchämtern eigene Grundpläne (Handzeichnung oder Vervielfältigung) zugestellt, so können dieselben farbig oder schwarz nachgeführt werden. Alles alte wird farbig gestrichen und die neuen Grenzen werden farbig oder schwarz ausgezogen; die Grundstücknummer trägt die gleiche Farbe wie die Grundstückgrenze.

Art. 151. Wird ein Grundstück durch eine Strassen-, Eisenbahn-, Kanal- oder Wegbaute in zwei Teile getrennt, so erhält jeder Teil eine besondere Katasternummer.

Art. 152. Mehrere bisher für sich vermarkte, nebeneinander liegende, dem gleichen Grundeigentümer gehörende Grundstücke dürfen nur dann in eine Katasternummer zusammengezogen werden, wenn vom Grundbuchamt ein Zeugnis vorliegt, dass der Vereinigung keine Hindernisse im Wege stehen.

Art. 153. Bei Strassen- und Eisenbahnbauten und bei der Erstellung anderer Bauwerke mit grosser Erdbewegung darf eine Vermarkung und Mutation erst vorgenommen werden, wenn der Bau fertig erstellt ist und die Auffüllungen sich genügend gesetzt haben. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Böschungen miterworben werden, doch ist in diesem Fall das Polygonar, welches durch den Bau zerstört worden ist, auf Rechnung des Baukonto neu zu bestimmen.

Art. 154. Soll eine Parzelle, welche durch eine projektierte Strasse oder Eisenbahn durchschnitten wird, unter

Bezugnahme auf die projektierte Baute geteilt werden, so soll die Teilungslinie mit der Axe der künftigen Kommunikationslinie zusammenfallen oder doch innerhalb der künftigen Strassengrenzen liegen.

In einer Planbeilage kann auf Verlangen das ungefähre Flächenmass angegeben werden, das von den einzelnen Parzellenteilen an die künftige Strasse oder Eisenbahn abzutreten ist, damit der Grundbuchverwalter in das Hauptbuch und in die Pfandtitel die Bemerkung aufnehmen kann, dass die fragliche Fläche nach den Bestimmungen über die Enteignung aus der Pfandhaft entlassen werden muss.

Art. 155. Dem Grundbuchamt liegt die Pflicht ob, jede Handänderung dem Nachführungsgeometer innert bestimmter Frist zur Kenntnis zu bringen, damit die Vermessungswerke stets in allen Teilen auf dem Laufenden gehalten werden können. Diese Frist wird festgesetzt: für Städte und Ortschaften mit städtischen Verhältnissen (Instruktion I) auf 6 Tage; für Gebiete der Instruktionen II und III auf 14 Tage.

Art. 156. Sofern, wie es etwa in städtischen Verhältnissen seit Einführung des Quartierplanverfahrens vorkommen kann, in einem Gebiet durchgreifende Änderungen infolge Anlage und Baues eines förmlichen Strassennetzes stattfinden, so ist nach Fertigstellung der Strassen eine Neuaufnahme des ganzen Quartiers auf Grundlage einer neuen Polygonierung vorzunehmen; hierbei sind neue Handrisse im Format 50/70 cm anzulegen, deren Massstab dem Charakter der zu erwartenden Überbauung entspricht.

Neue Pläne und Handrisse sind auch dann anzufertigen, wenn die Deutlichkeit und Übersichtlichkeit der Pläne und Handrisse durch die im Lauf der Jahre erfolgten Einträge beeinträchtigt worden ist. Die durch neue ersetzten alten

15. Dezember 1910.

Pläne und Handrisse sind ins Archiv zu legen und sorgfältig aufzubewahren.

Art. 157. Den Kantonen wird überlassen, bei der Nachführung die Fortnumerierung oder aber das System der Indexnummern oder beide zusammen anzuwenden.

Art. 158. Die Nachführungsarbeiten sind sorgfältig und korrekt und den Neuvermessungsarbeiten in allen Beziehungen gleichwertig auszuführen. Der Nachführungsgeometer soll stets auf die Erhaltung des Vermessungswerkes bedacht sein und alles anordnen, was dazu dienen kann, dasselbe stets auf der Stufe zu erhalten, die den Anforderungen der Vermessungstechnik entspricht.

In Zeiträumen von etwa fünf bis zehn Jahren sollen die Dreiecks-, Polygon- und andere Fixpunkte nachgesehen und fehlende Punkte ersetzt werden. Bei dieser Gelegenheit und auch anlässlich der Vornahme von Mutationsmessungen soll die Vermarkung auf ihre Vollständigkeit geprüft und es sollen fehlende Steine ersetzt, schiefstehende aufgerichtet werden. Über die Durchführung soll der vorgesetzten Behörde Bericht erstattet werden.

Art. 159. Den Vermessungsfixpunkten und Grenzmarken soll stets ein weitgehender Schutz zukommen; es trifft dies namentlich zu für Städte und Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, wo im öffentlichen Grund oft Grabarbeiten vorgenommen werden müssen; derartige Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Amtsstellen, welche Grabarbeiten vorzunehmen haben, im strengsten Kontakt mit dem Nachführungsbureau stehen. Schädigungen irgendwelcher Art an Fixpunkten und Grenzmarken sind auf Kosten der Fehlbaren auszubessern. Die Gemeinden werden zu strenger Handhabung dieser Vorschrift verpflichtet (vide auch Art. 48, al. 2).

Art. 160. Neuvermessungen sind nach den Bestimmungen der vorliegenden Instruktion nachzuführen. Die Art der Nachführung der übrigen vom Bunde anerkannten Vermessungswerke bestimmt der Bundesrat. 15. Dezember 1910.

M. Schlussbestimmungen.

Art. 161. Durch die vorliegende Instruktion werden alle ihr widersprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone aufgehoben. Insbesondere fallen dahin: die eidgenössische Instruktion für die Ausführung der schweizerischen Forsttriangulation IV. Ordnung vom 2. September 1903 die eidgenössische Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen vom 14. September 1903 und die Vermessungsinstruktion für die Geometer in den Konkordatskantonen vom 20. Mai bis 2. Juli 1891, sowie die kantonalen Vermessungsinstruktionen, soweit diese Erlasse mit der vorliegenden Instruktion unvereinbar sind.

Art. 162. Die vorliegende Instruktion tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Bern, den 15. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

19. Dezember 1910.

Verordnung

betreffend

die Schiffahrt konzessionierter Unternehmungen auf schweizerischen Gewässern.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910 und von Art. 1 und 64 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893,

beschliesst:

I. Abschnitt.

Allgemeines.

Art. 1.

Geltungsbereich.

Vorliegende Verordnung findet Anwendung auf den Betrieb der vom Bunde konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen, sowie auf den Schiffahrtsbetrieb der schweizerischen Bundesbahnen, auf letzteren jedoch nur soweit die

materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit erfüllt sind. 19. Dezember 1910.

Art. 2.

1. Die Schiffahrtsunternehmungen, welche die regelmässige und periodische Beförderung von Personen besorgen, bedürfen einer Konzession im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen. Konzession.

2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Vereinbarungen betreffend die Schiffahrt auf den Grenzgewässern. Jedenfalls haben die Privatunternehmungen, die im Auslande domiziliert sind, ein Domizil in der Schweiz zu verzeigen.

3. Wechselt eine Unternehmung ihr Domizil, so ist dies der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3.

Die Konzession wird durch das Eisenbahndepartement erteilt. Zuständige Behörde für die Konzessionserteilung.

Art. 4.

1. Sämtliche auf schweizerischen Gewässern in Betrieb befindlichen Schiffe, welche konzessionierten Unternehmungen angehören, und die zum Personen- oder Gütertransport verwendet werden, unterliegen der Kontrolle des Bundes. Kontrolle über die konzessionierten Unternehmungen.

2. Die Kontrolle über alle übrigen Schiffe ist den Kantonen überbunden.

3. Auf den Grenzgewässern unterliegen die Schiffe von Unternehmungen und Privaten, die ihren Sitz in der Schweiz haben, der Kontrolle der schweizerischen (eidgenössischen oder kantonalen) Aufsichtsbehörden. Für ausländische Schiffe, die auf schweizerischen Gewässern Fahrten ausführen, ist auf Verlangen der Nachweis zu

19. Dezember 1910.

leisten, dass sie der Aufsicht der Behörden des Heimatstaates unterstehen. Kann dieser Nachweis nicht geleistet werden, oder bestehen Zweifel über die Betriebssicherheit solcher Fahrzeuge, so kann diesen die Bedienung des Schweizergebietes untersagt werden. Es wird aber nur dann der Nachweis, dass ein Schiff unter Aufsicht eines benachbarten Staates steht, anerkannt und auf das eigene Aufsichtsrecht verzichtet, wenn der betreffende Staat Gegenrecht gewährt.

Art. 5.

Betriebsbewilligung.

1. Für jedes Schiff, das nach Art. 4 der Kontrolle des Bundes unterstellt ist, hat der Eigentümer beim Eisenbahndepartement eine Betriebsbewilligung (für die Bodenseeschiffe eine Prüfungsurkunde) nachzusuchen.

2. Dieses Gesuch ist zu erneuern, wenn das Schiff in seinen Hauptbestandteilen eine wesentliche Änderung erfahren hat, insofern durch diese auch eine Änderung der maximalen Belastung vorauszusehen ist oder die Stabilitätsverhältnisse des Schiffes nachteilig beeinflusst werden; ferner wenn es an einen andern Besitzer übergeht oder auf einem andern See in Betrieb gesetzt wird.

Art. 6.

Erteilung der Betriebsbewilligung.

1. Die Betriebsbewilligung (für die Bodenseeschiffe die Prüfungsurkunde) wird auf Grund der in Abschnitt III enthaltenen Bestimmungen erteilt. Ein Exemplar soll sich stets an Bord befinden.

2. Bevor die Betriebsbewilligung erteilt und allfälligen vom Eisenbahndepartement gestellten Bedingungen Rechnung getragen ist, darf das Schiff nicht in Betrieb gesetzt werden.

II. Abschnitt.

Administrative Bestimmungen.

A. Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Konzession.

Art. 7.

Konzessionserteilung.

1. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Konzession erteilt wird, sind in den Artikeln 8 bis 42 hiernach enthalten.

2. Die Konzession kann an besondere Bedingungen geknüpft werden, wenn solche bei einer Unternehmung mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse oder das öffentliche Interesse geboten erscheinen.

3. Anderseits kann gegenüber einzelnen Unternehmungen von den in den allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen insoweit Umgang genommen werden, als deren Anwendung auf die betreffenden Betriebsverhältnisse nicht passt oder nicht als notwendig erscheint.

Art. 8.

Dauer der Konzession.

1. Die Konzession wird, wenn nicht besondere Verhältnisse die Festsetzung einer kürzeren Dauer rechtfertigen, jeweilen für 20 Jahre erteilt.

2. Wird der Betrieb nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Konzession eröffnet, so erlischt diese ohne weiteres.

3. Ändern sich die Betriebsverhältnisse einer Unternehmung während der Konzessionsdauer oder reicht der Ertrag der Unternehmung nicht hin, die Betriebskosten einschliesslich der Verzinsung des Obligationenkapitals und der nötigen Abschreibungen bezw. Einlagen in den Erneuerungsfonds zu decken, so können ihr vom Eisenbahndepartement nach

19. Dezember 1910.

Anhörung der beteiligten Kantonsregierungen Änderungen an den Konzessionsbestimmungen zugestanden werden.

Art. 9.

Konzessionsgesuch.

1. Jedes Konzessionsgesuch muss dem Eisenbahndepartement eingereicht werden, und wird alsdann den beteiligten Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt.

2. Dem Gesuch ist ein Bericht beizulegen, und zwar in dreifacher Ausfertigung zuhanden des Departements und in je einer weiteren Ausfertigung zuhanden jeder beteiligten Kantonsregierung. Sowohl das Gesuch als auch jede Ausfertigung des Berichtes sind durch die Konzessionsbewerber zu unterzeichnen.

Der Bericht soll ausser den allgemeinen noch folgende besondere Angaben enthalten:

a. Namen und Wohnort des Unternehmers, beziehungsweise Firma und Sitz der Gesellschaft.

b. Bezeichnung der regelmässig zu befahrenden Strecken und der zu bedienenden Stationen.

c. Zahl der regelmässigen täglichen Fahrten, zu denen der Unternehmer sich verpflichten will.

d. Die für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expressgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern als Maximum in Aussicht genommenen Taxen per Kilometer oder Entfernungszone. Für Reisegepäck kann statt der Gewichtstaxe eine Stücktaxe vorgesehen werden.

e. Anzahl und Grösse der Schiffe, welche für den regelmässigen Dienst verwendet werden wollen.

3. Die in Ziffer 2, lit. *b*, *c* und *e*, vorgesehenen Angaben sind, sofern sie nicht für das ganze Jahr einheitlich festgesetzt werden können, für die verschiedenen Betriebsperioden (Sommer, Winter usw.) genau auseinanderzuhalten.

Art. 10.

Sitz und Domizil der Unternehmung.

1. Der Sitz der Unternehmung wird in der Konzession bezeichnet. Wenn die Gewässer, auf denen die Schiffe der Unternehmung verkehren, im Gebiete mehrerer Kantone liegen, so ist in jedem derselben ein Domizil zu verzeigen, wo die Unternehmung von den Kantonseinwohnern belangt werden kann.

2. Für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 11.

Mitbenützung bestehender Anlagen.

Über die Mitbenützung bestehender Stationsanlagen und die Befahrung privater Gewässerstrecken durch eine konzessionierte Unternehmung wird, falls darüber eine Verständigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann, im Expropriationsverfahren entschieden.

Art. 12.

Befreiung von gewissen, das Fahrplanwesen betreffenden Konzessionsbestimmungen.

Stellt der Konzessionsinhaber das Gesuch, weniger Kurse ausführen oder weniger Stationen bedienen zu müssen, als die Konzession vorschreibt, so sind die beteiligten Kantonsregierungen darüber anzuhören und wird das Eisenbahndepartement, sofern das Gesuch wegen wesentlich veränderten Verkehrsverhältnissen als begründet erscheint, jeweilen bei Feststellung des Fahrplanes die angemessenen Verfügungen treffen.

B. Bestimmungen betreffend das Transport- und Tarifwesen.

Art. 13.

Anwendbarkeit des Transportreglements der schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. Ausnahmen.

Die Unternehmung hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zu unterziehen. Soweit sie Ausnahmen für notwendig erachtet, hat sie dem Eisenbahndepartement ein Gesuch einzureichen. Die Ausnahmen dürfen nur nach

19. Dezember 1910.

erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat und nach gehöriger Veröffentlichung eingeführt werden.

Art. 14.

Transporttaxen.

In der Konzession werden die Taxen festgestellt, welche von der Unternehmung für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expressgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern per Kilometer oder Entfernungszone im Maximum erhoben werden dürfen. Ausnahmsweise kann für die Abfertigung von Reisegepäck eine Stücktaxe zur Anwendung kommen, die durch die Konzession festzusetzen ist.

Art. 15.

Beförderung von Personen.

1. Die Unternehmungen sind verpflichtet

die Personentaxen für Hin- und Rückfahrten mindestens 20 % niedriger anzusetzen als für doppelt einfache Fahrten,

Abonnements zu ermässigten Taxen im Einvernehmen mit dem Eisenbahndepartement auszugeben,

Kinder unter vier Jahren, sofern für sie ein besonderer Sitzplatz nicht beansprucht wird, taxfrei und Kinder zwischen dem zurückgelegten vierten und zurückgelegten zwölften Altersjahr zur halben Taxe zu befördern.

Das Eisenbahndepartement kann die Unternehmungen bei besondern Verhältnissen im Lokalverkehr von der Gewährung einer Ermässigung für Hin- und Rückfahrten entbinden.

Armen- und Polizeitransporte.

2. Arme, welche sich als solche durch Zeugnis der zuständigen Behörden ausweisen, sind zur halben Personentaxe zu befördern. Polizeitransporte sind nach Anordnung eidgenössischer oder kantonaler Behörden zu befördern. Die nähern Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrate aufgestellt.

Art. 16.

Handgepäck. Der Reisende ist berechtigt, 10 kg Handgepäck taxfrei mit sich zu führen, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann.

Art. 17.

Traglasten. 1. Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie das Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers sind, wenn dieser mitreist und sie am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang nimmt, soweit sie das Gewicht von 25 kg nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu bezahlen.

2. Das Eisenbahndepartement kann den Ausschluss gewisser Kategorien von Abonnements von dem Anspruch auf diese Begünstigung zugestehen, sowie Unternehmungen mit besonderen Verhältnissen die Reduktion des zu gewährenden Freigewichts auf 15 kg bewilligen.

Art. 18.

Gütertransport. 1. In den Gütertarifen sind die Taxen für 100 kg anzugeben, und zwar sowohl für Stückgüter als für Massengüter (mindestens 5000 kg). Unternehmungen, deren Transportmittel die Beförderung von Massengütern nicht gestattet, sind von der Einführung von Taxen hiefür enthoben. Die Beförderung der für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erforderlichen Rohstoffe soll, soweit sich die gewöhnlichen Taxen als zu hoch erweisen, zu ermässigten Frachtsätzen stattfinden.

Unternehmungen, die in Verbindung mit Bahnen direkte Tarife einrichten wollen, haben soweit nötig ihr Tarifsystem demjenigen der Bahnen anzupassen.

2. Beim Eintritt von Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebens- und Futtermittel, sind

19. Dezember 1910.

für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Futtermitteln usw. zeitweise niedrigere Taxen zu gewähren. Die Festsetzung dieser Ausnahmetaxen erfolgt nach Anhörung der Verwaltung durch das Eisenbahndepartement.

Art. 19.

Eilgut.

Bei der Beförderung von Gütern in Eilfracht darf ein Taxzuschlag von 100 % und bei der Beförderung von lebenden Tieren in Eilfracht ein solcher von 40 % erhoben werden.

Art. 20.

Minimaltaxen.

Für Gepäck-, Güter- und Tiersendungen kann eine Minimaltaxe erhoben werden, die den Betrag von 40 Rappen für eine einzelne Sendung nicht übersteigen darf.

Art. 21.

Zu- u. Abfuhr. Auf- und Abladen.

Die in die Konzession aufgenommenen Taxen betreffen nur den Transport von Station zu Station. Gepäck, Expressgut, Leichen, lebende Tiere und Güter sind von den Aufgebern an die Verladeplätze der Abgangsstation abzuliefern und von den Adressaten bei den Verladeplätzen der Bestimmungsstation abzuholen. Der Ein- und Auslad ist Sache der Unternehmung. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nur zulässig für Massengüter und für lebende Tiere, sowie für Gegenstände, deren Verlad besondere Schwierigkeiten bietet.

Art. 22.

Nebengebühren.

Für den Bezug der Nebengebühren sind die vom Bundesrat genehmigten Vorschriften des Reglements und Tarifes für den Bezug der Nebengebühren massgebend.

Art. 23.

Aufrundung der Distanzen, Gewichte und Taxen.

1. Bei Festsetzung der Taxen werden, soweit kilometrische Grundtaxen angenommen werden, Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet.

2. Gepäck- und Expressgutsendungen bis zu 10 kg werden für volle 10 kg und Gütersendungen bis zu 20 kg für volle 20 kg gerechnet. Das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 kg gerechnet, wobei jeder Bruchteil für eine volle Einheit gilt. 19. Dezember 1910.

3. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Reisegepäck, sofern für dasselbe Stücktaxen berechnet werden.

Art. 24.

1. Die vorstehenden unter Art. 13—23 enthaltenen Vorschriften finden auf den Verkehr in den Grenzgewässern nur insoweit Anwendung, als für diesen keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten bestehen. Verkehr in den Grenzgewässern.

2. Soweit die besondern Betriebsverhältnisse einer Unternehmung Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 13—23 als notwendig erscheinen lassen, sind solche in der Konzession namhaft zu machen. Ausnahmen.

3. Die Dampfschiffunternehmungen sind berechtigt, für die Beförderung von Massengütern ausnahmsweise ohne vorherige Genehmigung durch das Eisenbahndepartement, und ohne vorherige Publikation, niedrigere als die tarifmässigen Taxen zu bewilligen, sofern sie durch die Konkurrenz nicht konzessionierter Schiffsunternehmungen dazu genötigt werden. Die ermässigten Taxen sind aber unter gleichen Verhältnissen jedermann zuzugestehen. Dem Eisenbahndepartement ist von jeder Ermässigung von Fall zu Fall Mitteilung zu machen.

C. Bestimmungen betreffend den Transport der Postsendungen.

Art. 25.

1. Die Schiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, die Postsendungen (Brief- und Paketpostkartenschlüsse, ein- Allgemeine Bestimmungen.

19. Dezember 1910.

schliesslich Aussertstücke) mit allen fahrplanmässigen Kursen zu befördern. Stark belastete Kurse, sowie Kurse mit knappen Fahrzeiten sind jedoch von der Pflicht zur Beförderung von Massenpaketsendungen auszunehmen.

2. Die Schiffahrtsunternehmungen haben zur gesicherten Aufbewahrung der Postsendungen den geeigneten Platz auf den Schiffen zur Verfügung zu stellen und bei Verwendung von Postkarren oder Fourgons die nötige Einrichtung für ungehinderte Zu- und Abfahrt derselben zu treffen. Eine Pflicht zur Beförderung von Postkarren und Fourgons besteht nur insoweit, als die Konstruktion der Schiffe es gestattet.

Art. 26.

Begleitung der Postsendungen. Haftpflicht.

1. In der Regel werden die Postsendungen durch einen Postangestellten begleitet. In diesem Falle haftet die Schiffahrtsunternehmung der Postverwaltung nicht für die richtige Auf- und Abgabe der Postsendungen an den Anfangs-, Zwischen- und Endstationen, sondern lediglich nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post, vom 28. März 1905, für Verspätung, Beschädigung oder Verlust der Postsachen während des Transportes.

2. Auf Verlangen der Postverwaltung sorgen die Schiffahrtsunternehmungen in einzelnen Fällen auch für die unentgeltliche Beförderung von Briefsäcken durch das Schiffspersonal, wobei sie jedoch eine Verantwortlichkeit nicht übernehmen.

3. Wenn der geringe Postverkehr die Verwendung eines besondern Postbegleiters nicht rechtfertigt, so übernehmen die Schiffahrtsunternehmungen unter voller Verantwortlichkeit, gegenüber der Postverwaltung, gegen angemessene Entschädigung, die Besorgung des ganzen Postdienstes, die Übergabe und Übernahme auf den Stationen inbegriffen.

Art. 27.

Anbringung von Briefkästen auf den Schiffen.

1. Die Postverwaltung ist befugt, auf allen im fahrplanmässigen Dienst stehenden Schiffen Briefkästen anzubringen. Sie werden durch die Schiffahrtsunternehmungen auf Kosten der Postverwaltung angebracht. Im übrigen wird hierfür keine Entschädigung ausgerichtet.

2. Wenn schweizerische Schiffe auf Grenzgewässern auch von einem Nachbarstaate zu diesem Zwecke beansprucht werden, so wird die schweizerische Postverwaltung sich direkt mit der ausländischen Postverwaltung über die Anbringung eines gemeinsamen Briefkastens oder von zwei getrennten Briefkästen verständigen.

Art. 28.

Mithülfe des Schiffspersonals beim Ein- und Auslad der Postsendungen.

Die Schiffahrtsunternehmungen werden ihr Personal anweisen, soweit nötig und sofern der eigene Dienst es ihm gestattet, unentgeltlich beim Ein- und Auslad der Postsendungen auf den Stationen behülflich zu sein.

Art. 29.

Schiffspostbureaux.

1. Auf Verlangen der Postverwaltung haben die Schiffahrtsunternehmungen auf ihren Schiffen geeignete Lokale für Besorgung des fahrenden Postdienstes (Schiffpostbureaux) einzurichten und auch für deren Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Unterhalt zu sorgen.

2. Auf bestehenden Schiffen kann die Einrichtung eines Postlokals nur insofern verlangt werden, als der verfügbare Raum ohne Beeinträchtigung der Personen- und Gepäckbeförderung dazu ausreicht.

3. Hierfür sind die Schiffahrtsunternehmungen zum Bezuge einer Entschädigung berechtigt.

Art. 30.

Platzgebühr für Posträumlichkeiten.

1. Als Platzgebühr für den im Art. 29, 1 erwähnten Postraum bezahlt die Postverwaltung eine Entschädigung, welche beträgt:

19. Dezember 1910.

a. 4 Rappen für jeden effektiven Postschiffkilometer, wenn die Post von einem Beamten begleitet ist;

b. 2 Rappen für jeden effektiven Postschiffkilometer, wenn die Post von einem Angestellten begleitet ist.

Kurse ohne Bedienung durch einen Postbeamten oder Postangestellten fallen bei der Ermittlung der Postchiffkilometer ausser Betracht.

Für Jahre, in denen der Reingewinn 4 % und mehr auf dem Kapital der Aktiengesellschaft oder des Privateigentümers erreicht, beträgt die sub lit. *a* erwähnte Entschädigung nur 2 Rappen per Postschiffkilometer und fällt diejenige unter lit. *b* ganz weg.

Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Unterhalt der Schiffpostbureaux.

2. Für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Unterhalt der Schiffpostbureaux (Art. 29) bezahlt die Postverwaltung eine durch Vertrag festzusetzende Entschädigung, die vom Gewinn der Unternehmung unabhängig ist.

Art. 31.

Entschädigung für die Beförderung von Postpersonal und Postpaketen.

1. Die Postverwaltung wird den Schiffahrtsunternehmungen für Beförderung der Pakete, vorbehältlich der in nachstehender Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung, die volle Eilguttaxe, oder die höchste Gütertaxe, und da, wo Gütertaxen nicht bestehen, die volle Gepäcktaxe vergüten. Die Entschädigung wird auf Grund des monatlichen Gesamtgewichtes der Pakete ermittelt, und es kann für dieselbe ein Aversalbetrag vereinbart werden.

2. Für die Beförderung der zu den Posttransporten gehörenden Beamten und Angestellten wird von der Postverwaltung ferner den Schiffahrtsunternehmungen, vorbehältlich der in nachstehender Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung, eine Entschädigung von 2 Rappen per Fahrt und Kilometer vergütet.

3. Für die Jahre, in welchen der Reingewinn 4 % und mehr auf dem Kapital der Aktiengesellschaft oder des

Privateigentümers (Art. 41) erreicht, fällt die in Ziffer 1 und 2 erwähnte Vergütung für Beförderung der Postpakete bis 5 kg Gewicht und des Postpersonals aus; für Postpakete über 5 kg Gewicht wird in diesem Falle eine Entschädigung von drei Vierteilen der Eilguttaxe oder der höchsten Gütertaxe, und da, wo Gütertaxen nicht bestehen, von drei Viertel der vollen Gepäcktaxe geleistet.

Art. 32.

Freier Zutritt des Postpersonals.

Dem Postpersonal ist der freie Zutritt auf die Landungsbrücken und Schiffe, insoweit es der Postdienst erfordert, gestattet.

D. Zollamtliche Bestimmungen.

Art. 33.

Schiffsverkehr auf Grenzgewässern.

Der Schiffsverkehr auf den Grenzgewässern unterliegt den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über das schweizerische Zollwesen.

Art. 34.

Freier Zutritt des Zollpersonals.

Den schweizerischen Zollorganen ist im Dienste das Betreten aller Schiffsräume der ausländisches Gewässer befahrenden, aber am schweizerischen Ufer befindlichen Schiffe zum Zwecke der Untersuchung derselben auf das Vorhandensein zollpflichtiger Waren jederzeit gestattet.

Das Revisionsrecht der schweizerischen Zollorgane erstreckt sich auch auf Schiffe, welche angeblich nichts Zollpflichtiges mit sich führen.

Art. 35.

Warentransport auf Grenzgewässern. Anmeldung der Ware zur Zollbehandlung.

Den Schiffsunternehmungen, welche sich mit dem Warentransport auf Grenzgewässern befassen, kommt gegenüber der schweizerischen Zollverwaltung die Eigenschaft

19. Dezember 1910.

des Warenführers zu, im Sinne von Art. 22 und ff. des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893. Demgemäss sind sie zur Erfüllung der Obliegenheiten des Warenführers in bezug auf Anmeldung der Ware zur Zollbehandlung verpflichtet.

Art. 36.

Freihaltung der Zugänge zu den Zollokalen an Landungsplätzen.

Die Schiffahrtsunternehmungen haben im Bereiche ihrer Stationsanlagen dafür zu sorgen, dass an Landungsplätzen die direkten Zugänge zu den schweizerischen Zolllokalen freigehalten werden, damit die aussteigenden Reisenden sich ungehindert nach letztern begeben können.

E. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 37.

Verbot des Engagierens.

Die Schiffahrtsunternehmungen haben dafür zu sorgen, dass auf den Schiffen und Landungsbrücken Reisende weder von Schiffsangestellten noch von andern Personen mit Angeboten für Fahrgelegenheiten, Gasthöfe usw. belästigt werden.

Art. 38.

Freie Fahrt des Aufsichtspersonals.

Die Schiffahrtsunternehmungen haben das vom Bunde bestellte Aufsichtspersonal, sowie das von den Kantonen mit bestimmten Aufgaben der Schiffspolizei beauftragte Personal unentgeltlich zu befördern.

Art. 39.

Einhaltung des Fahrplans.

1. Die Schiffahrtsunternehmungen haben, soweit an ihnen liegt, für pünktliche Einhaltung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrplans zu sorgen.

Ausschluss von Frachtgütern.

2. Bei stark belasteten Kursen und bei Kursen mit knappen Fahrzeiten ist von der Beförderung von Gütern in gewöhnlicher Fracht und von Anhängeschiffen tunlichst Umgang zu nehmen.

3. Wenn der Betrieb durch Naturereignisse, wie Sturm, zu hohen oder zu niederen Wasserstand, Eis, zeitweise unterbrochen wird, so haben die Schiffahrtsunternehmungen dem Eisenbahndepartement, der Oberpostdirektion, der oder den betreffenden Kreispostdirektionen und dem Publikum Anzeige zu machen und, wenn nötig und möglich, sofort auf geeignete andere Weise für die Herstellung des regelmässigen Transportes der Personen und ihres Gepäckes, sowie der Postsendungen zu sorgen. Geschieht dies nicht oder in ungenügender Weise, so wird die Postverwaltung von sich aus auf Rechnung der Unternehmung die erforderlichen Anordnungen treffen. Betriebsunterbrechung.

4. Das Eisenbahndepartement kann einer Unternehmung bei ausserordentlichen Transportleistungen den Bezug erhöhter Taxen bewilligen und ihr überdies mit Rücksicht auf die Beförderung der Postsachen einen Beitrag an die Kosten verabreichen. Ausserordentliche Transportleistungen.

Art. 40.

1. Die Rechnungen und Bilanzen sind auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen. Rechnungswesen und Statistik.

2. Jede Schiffahrtsunternehmung ist gehalten, dem Eisenbahndepartement jeweilen bis zum 15. Juli des nächsten Jahres den Geschäftsbericht samt der Jahresrechnung und der Bilanz in sechs gedruckten oder in zwei geschriebenen Exemplaren, sowie eine Mitteilung über die von der Aktionärversammlung beschlossene Verwendung des Reingewinnes vorzulegen. Ist der Konzessionär eine Privatperson, so genügt die Vorlage der Betriebs- sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.

3. Dem Eisenbahndepartement sind auf Verlangen statistische Angaben über das Schiffahrtswesen einzusenden.

Art. 41.

1. Die Schiffahrtsunternehmungen haben dem Bunde, mit Rücksicht auf den regelmässigen und periodischen Konzessionsgebühr.

19. Dezember 1910.

Personentransport, eine Konzessionsgebühr zu entrichten (Art. 8 des Postgesetzes).

2. Für die Festsetzung der Konzessionsgebühr sind massgebend:

a. bei Aktiengesellschaften: der laut der Jahresrechnung und den Beschlüssen der Aktionärversammlung sich ergebende Reingewinn des Gesellschaftskapitals, wobei nicht nur die zur Verteilung gelangten Dividenden, sondern auch allfällige Gewinnrücklagen in Betracht gezogen werden;

b. bei andern Unternehmungen: der Reingewinn des vom Konzessionsinhaber aufgewendeten Kapitals.

Die Berechnung des Reingewinnes hat nach den für die schweizerischen Privatbahnen geltenden Vorschriften zu erfolgen.

3. Unternehmungen, deren Reingewinn im Rechnungsjahre 4 % nicht erreicht, haben eine Gebühr von Fr. 10 zu bezahlen. Bei einem Reingewinn von 4 % und mehr wird die Gebühr in Prozenten des Reingewinnes berechnet unter Festsetzung dieses Prozentsatzes auf die Hälfte desjenigen, den der Reingewinn selbst darstellt. Die Konzessionsgebühr soll jedoch 3 % des erzielten Reingewinnes nicht übersteigen.

4. Die Konzessionsgebühr wird, nach Kenntnisnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz (Art. 40), vom Eisenbahndepartement festgesetzt.

Art. 42.

Krankenkasse. Versicherung.

1. Die Unternehmungen sind verpflichtet, für das Personal eine Krankenkasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt, gegen Krankheit, zu versichern. Wenn der nach Art. 41, 2, berechnete Jahresgewinn andauernd 4 % überschreitet, so kann eine Unternehmung auch zur Einrichtung einer Hülfskasse angehalten werden. Die bezüglichen An-

ordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates bezw. des Eisenbahndepartements (Bundesgesetz betreffend die Hülfskassen der Eisenbahnen und Dampfschiffgesellschaften vom 28. Juni 1889). 19. Dezember 1910.

2. Ferner sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Haftpflicht vom 28. März 1905 die Reisenden und das Personal gegen die Folgen von Unfällen im Betrieb zu versichern. Von den abgeschlossenen Versicherungsverträgen ist dem Eisenbahndepartement je eine Abschrift zur Einsichtnahme vorzulegen.

III. Abschnitt.

Technische Bestimmungen für Schiffe mit Dampf- und andern Motoren.

A. Einzuliefernde Vorlagen für Schiffe.

Art. 43.

Anmeldung neuer Schiffe.

Wenn eine in der Schweiz konzessionierte Schifffahrtsunternehmung den Bau eines neuen Schiffes beschlossen hat, so hat sie hiervon dem Eisenbahndepartement Kenntnis zu geben, unter Beifügung der Angaben über Zweck und allgemeine Grössenverhältnisse des Schiffes.

Art. 44.

Vorlagen.

Sobald sich die Unternehmung über die Konstruktionsverhältnisse des Schiffes schlüssig gemacht hat, sind dem Eisenbahndepartement nachstehend bezeichnete Vorlagen zur Genehmigung einzusenden:

Schiffszeichnungen.

1. Eine Schiffszeichnung in zwei Exemplaren. Sie soll die Maße der Hauptdimensionen enthalten und im wesentlichen bestehen aus:

a. einem Längsschnitt und einem Plan der unter dem Hauptdeck liegenden Räume im Maßstab von min-

19. Dezember 1910.

destens 1 : 50, woraus die Anordnung und Verwendung der verschiedenen Räume, die Placierung der Kessel und der Maschine, die Lage der Querwände, die Verteilung der Spanten und Rahmenspanten, die Ausdehnung der Kielschweine und Stringer und die Dimensionen der Bleche und Winkel dieser Längs- und Querversteifungen ersehen werden können;

b. einem Plan des Raumdeckes und des Oberdeckes (wenn ein solches vorhanden ist) im Maßstab von mindestens 1 : 50; aus demselben soll auch die Verteilung der Bänke und Tische ersehen werden können:

c. je einem Querschnitt im Maßstab von mindestens 1 : 25 durch den Hauptspant, das Vorder- und das Achterschiff zur weitern Verdeutlichung der Schiffsräume; in diesen Schnitten sollen auch die Stärken der Spantenwinkel, Deckbalken und Schalenbleche und die Durchmesser der zu letztern verwendeten Nieten, sowie die Längsversteifungen und die Dimensionen der zu denselben verwendeten Materialien angegeben sein.

Kesselzeichnungen und Beschreibung.

2. Eine Konstruktionszeichnung des Kessels im Maßstab von 1 : 10 mit eingeschriebenen Maßen und Skizzierung der Art der Nietungen, in drei Exemplaren, wovon eines für den schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern bestimmt ist.

3. Eine Dispositionszeichnung, ebenfalls in drei Exemplaren, im Maßstab von 1 : 10, aus welcher die Kesselgarnituren und Rohranschlüsse, sowie die Lagerung der Kessel im Schiff ersichtlich sein sollen.

4. Eine Beschreibung des Kessels, umfassend: die Angabe des beabsichtigten maximalen Arbeitsdruckes, der Heizfläche, des Wasserinhaltes, sowie der Art des Materials mit den für dasselbe in Aussicht genommenen Qualitätsziffern.

Art. 45.

Ausser den oben erwähnten Vorlagen sind einzusenden:

Verhalten beim Leckwerden.

1. Der Nachweis über das Verhalten des Schiffes beim Leckwerden des einen oder andern der durch die Querwände getrennten Räume.

Zeichnung der Wellen und Propeller.

2. Eine Zeichnung der Wellen und eine schematische Zeichnung des Propellers mit eingeschriebenen Maßen.

Qualitätsproben von Kessel und Wellen.

3. Je ein Attest über das Ergebnis der Qualitätsproben mit dem Material der Kessel und der Wellen; diese Atteste sind nach Abnahme des Materials in den Werken in je einem Exemplar den beteiligten Stellen zu übermitteln.

Formular für die Hauptverhältnisse.

4. Die in dem vom Eisenbahndepartement aufgestellten Formular für die Hauptverhältnisse verlangten weitern Angaben. Beim Ausfüllen dieses Formulars ist folgendes zu beachten:

a. Die Hauptdimensionen des Schiffes sind zu messen:

die Länge in der Konstruktionswasserlinie von Hinterkante Vordersteven bis Vorderkante Hintersteven (bei Einschraubenschiffen bis Vorderkante Rudersteven);

die Breite im Hauptspant über die Spanten;

die Höhe an den Seiten von Oberkante Kiel bis Oberkante Deckbalken des Hauptdeckes in der Mitte der Länge und an den Seiten des Schiffes;

der vorgesehene Tiefgang des leeren, voll ausgerüsteten Schiffes vorn, mittelschiffs und hinten (beim Rudersteven für Einschraubenschiffe), je mit und ohne Kiel.

b. Für die Leistungen der Maschinen sind in der Regel die indizierten Pferdestärken anzugeben (für Dampfturbinen die effektive Leistung in Pferdestärken, für Dynamomaschinen die effektive Leistung in Kilowatt, für letztere Maschinen noch die Spannung in Volt, die Stromstärke in Ampere, die Stromart und bei Verwendung von Akkumulatoren nähere Angaben über dieselben); alles für das ausgerüstete leere Schiff und für die maximale Geschwindigkeit.

Kurvenblatt der Rechnungsergebnisse.

5. Zur Beurteilung der Ergebnisse der in Art. 79 angeführten Proben sind die nötigen Zeichnungen, enthaltend die Kurven der Breitenmetazentren, des Deplacements, der Deplacementszentren, der Wasserlinienareale und der Trägheitsmomente der Wasserlinien vorzulegen.

Auf dem Kurvenblatt sind im Maßstab von 1 : 25 dreizehn vertikale Schnittebenen (Spantenrisse) darzustellen; die Entfernung derselben untereinander soll ein Zwölftel der Länge zwischen den Perpendikeln betragen.

Für Heck und Bug ist je ein weiterer Spantenriss zu geben, dessen Abstand vom Hintersteven bezw. Vordersteven ein Vierundzwanzigstel obiger Länge betragen soll.

Für Schiffe unter 30 Meter Länge darf $^1/_{10}$ Teilung angewandt werden, unter Beifügung je eines Spantenrisses für Heck und Bug in entsprechendem Maßstabe.

Art. 46.

Format und Überschriften der Vorlagen.

Die Zeichnungen, Formulare und Atteste sind von der Unternehmung zu unterzeichnen und von ihr selbst einzusenden. Die in Art. 44, Ziffer 1, bezeichneten Pläne sind ungefaltet, die übrigen auf das Format von 22/35 cm zusammengelegt und mit den nötigen Überschriften versehen einzuliefern.

Art. 47.

Schiffe aus dem Ausland.

Die in Art. 44—46 enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Schiffe, die aus dem Ausland eingeführt werden.

Art. 48.

Vorlagen für wesentliche Änderungen.

Wenn ein Schiff in seinen Hauptbestandteilen einer wesentlichen Änderung, wie Ersatz von Kesseln oder Maschinen und grösseren baulichen Veränderungen des Schiffskörpers, unterzogen wird, so finden in bezug auf einzuliefernde Zeichnungen und Angaben für diese Umbauten die gleichen Bestimmungen Anwendung wie für neue Schiffe.

B. Bau der Schiffe.

19. Dezember 1910.

1. Dampfschiffe.

a. Schiffskörper.

Art. 49.

Normen für den Bau.

1. Die Schiffe sollen in allen ihren Teilen solid, betriebssicher und nach den Regeln der Schiffbaukunst erstellt werden.

2. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Schiffahrtsunternehmungen einheitliche Normen für die Bestimmung der Materialdimensionen des Schiffskörpers und seiner Aufbauten, der Maschinen, Kessel und Rohrleitungen, sowie zur Festsetzung der höchst zulässigen Belastung und der Stabilitätsverhältnisse der Schiffe aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Kommen die Unternehmungen diesem Verlangen innert angemessener Frist nicht nach oder können sich dieselben unter sich nicht auf einheitliche Vorschriften einigen, so werden diese von der Aufsichtsbehörde erlassen

Art. 50.

Deck.

Die für den Personentransport bestimmten Schiffe von mehr als 60 Personen Tragfähigkeit müssen mit festem Deck versehen sein.

Art. 51.

Bezeichnung der Schiffe.

1. Jedes Schiff muss auf beiden Seiten in von weitem sichtbarer Weise seinen Namen tragen. An Stelle des Namens kann auch eine Ordnungsnummer treten.

Maximale Belastung und Tiefladewasserlinie.

2. Auf jedem Schiff ist die höchst zulässige Personenzahl, beziehungsweise die maximale Belastung in Tonnen an gut sichtbarer Stelle anzuschreiben.

3. Die Wasserlinie für die volle Ladung (Tiefladewasserlinie) ist wie folgt zu bezeichnen:

19. Dezember 1910.

a. für Schiffe von über 100 Personen Tragfähigkeit durch Pegel, die auf beiden Seiten des Schiffes am Bug und am Heck anzubringen sind.

Der Nullpunkt der Pegel soll sich auf eine durch Unterkant Kiel gehende gerade Linie beziehen. Die Skala ist über der Tiefladewasserlinie durch eine gut sichtbare Marke (Schraubenbolzen oder Niete) zu versichern;

b. für alle übrigen Schiffe durch Messingplatten von 25 cm Länge und 4 cm Breite, die an beiden Seiten in der Regel da anzubringen sind, wo das Freibord die geringste Höhe hat;

c. die Linie der festgesetzten grössten Eintauchung muss mit der Unterkante der Marken, beziehungsweise der Striche zusammenfallen.

Art. 52.

Freibordmaß.

1. Das Freibordmaß für die volle Belastung wird wie folgt gemessen:

a. Bei Schiffen für den Personentransport vom tiefsten Punkt der Lukenfenster oder gewöhnlichen Fenster, und bei Schiffen, deren Schale nicht durch solche Öffnungen durchbrochen ist, von Oberkante Schale bis zur Tiefladewasserlinie; hierbei soll das Freibord mindestens 40 cm betragen, kann aber je nach den örtlichen Verhältnissen auf 30 cm herabgesetzt werden für Schiffe mit festem, dichtem Deck und einer Ladefähigkeit von nicht über 60 Personen. Bei kleinen offenen Booten kann das Freibord von Oberkante Waschbord gemessen werden, wenn dieses rings um das Schiff herum dicht und fest aufgepasst ist, soll aber für Boote bis zu 15 Personen Tragfähigkeit mindestens 40 cm, für grössere Boote mindestens 50 cm betragen.

b. Bei Schiffen für den Gütertransport von Unterkante Lukenfenster, beziehungsweise von Oberkante Schiffs-

schale bis zur Tiefladewasserlinie; hierbei soll das Freibord mindestens 40 cm betragen; es kann aber für Schiffe mit festem dichtem Deck und nicht über 80 Tonnen Tragfähigkeit auf 30 cm reduziert werden. 19. Dezember 1910.

2. Tiefer liegende Öffnungen als die Fenster sind nur zulässig für die an die Schiffsschale anzuschliessenden Rohrleitungen und den Aschenauswurf; diese Öffnungen müssen aber mit einem zweckentsprechenden sichern Abschluss versehen sein. Die oberen Öffnungen von Zisternen und Klosettapparaten müssen sich mindestens auf der Höhe der vorgeschriebenen Freibordlinie befinden, insofern diese Apparate mit Schrauben oder Nieten an der Schale befestigt und deren Becken aus Metall erstellt sind.

3. Auf den Grenzgewässern finden zur Festsetzung des Freibordes die Bestimmungen der jeweiligen internationalen Schiffahrtsverordnungen Anwendung.

Art. 53.

1. Jedes aus Eisen oder Stahl erbaute Schiff soll in seiner Länge durch mindestens drei (grosse Salonschiffe oder Glattdeckschiffe ohne Kajüten durch vier) wasserdichte Querwände in besondere Abteilungen getrennt sein, deren Rauminhalt womöglich derart zu bemessen ist, dass bei Leckwerden der einen oder andern Abteilung die übrigen noch hinreichen, um das Schiff schwimmfähig zu erhalten. Querwände.

Diese Querwände mit Ausnahme der vordern Wand sind in ihrem untern Teil mit einer Öffnung von mindestens 50 mm Durchmesser zu versehen, welche vom Hauptdeck, oder vom Fussboden des unmittelbar unter diesem befindlichen Raumes aus, abgeschlossen werden kann. Wenn in den den Maschinenraum begrenzenden Querwänden noch andere Öffnungen nötig werden (wie Putz- oder Gucköffnungen), so sollen diese mit anzuschraubenden, entsprechend versteiften Platten dicht abgeschlossen werden können.

19. Dezember 1910.

2. Die vorderste Querwand (Kollisionsschott) darf keine Öffnung besitzen; vorbehalten bleiben die Öffnungen zur Durchführung der Steuerleitung, insofern diese Öffnungen sich über der vorgeschriebenen Freibordlinie befinden. Sie soll auf $^1/_8$—$^1/_{12}$ der Schiffslänge (in der Wasserlinie gemessen) vom Vordersteven entfernt sein. Sie kann durch zwei Querwände ersetzt werden, deren mittlere Entfernung vom Vordersteven innerhalb der obigen Maße liegen soll.

Die beiden folgenden Querwände sollen unmittelbar vor und hinter der Maschine und den Kesseln anschliessen.

In den letztern zwei Wänden können Türen ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie als sogenannte Schleusentüren erstellt werden, von denen die eine stets wasserdicht abgeschlossen bleibt.

Die eventuelle vierte Querwand ist im Achterschiff, bei Schraubenschiffen am vordern Ende des Stevenrohres anzubringen.

3. Diese Querwände sind auf sachgemässe Weise zu versteifen.

Art. 54.

Geländer.

1. Die den Passagieren zugewiesenen Verdecke müssen mit soliden, mindestens 90 cm hohen Geländern versehen sein.

Die in den Geländern anzubringenden Türen sind mit sichern und starken Verschlüssen zu versehen (aushebbare Türen sind tunlichst zu vermeiden oder auf zweckmässige Weise zu sichern).

Die Öffnungen im Deck müssen mit Geländern oder Barrieren von mindestens 90 cm Höhe umgeben sein.

Maschinenoberlichter.

2. Die nicht mit Geländern umgebenen Maschinenoberlichter (Laternen) sind mit eisernen Gittern zu decken.

Schutzstangen.

3. Bei den Raddampfern sind unterhalb der Radkasten in einer Entfernung von nicht mehr als 40 cm über der Konstruktionswasserlinie starke eiserne Schutzstangen anzubringen.

4. Notausgänge sind anzubringen: für die unter dem Hauptdeck befindlichen Kajüten, für den Maschinen- und Kesselraum; für letzteren jedoch nur dann, wenn die Stände der Maschinisten und der Heizer getrennt sind und wenn sich das Personal zwischen einer Querwand und den Kesseln oder der Maschine aufhalten muss. Notausgänge.

Diese Ausgänge sollen auf das Hauptdeck oder das Salondeck ausmünden und leicht zugänglich sein. Die Deckel für deren Abschlüsse sollen ohne Mühe abgehoben werden können; ferner sind sie auf Deck mit einem nach einer Seite zu öffnenden Geländer zu umgeben. Ausgenommen von dieser letztern Bestimmung sind die Notausgänge aus den Kajüten, insofern die Platzverhältnisse die Anbringung eines Geländers nicht erlauben.

Rechteckige Öffnungen der Notausgänge sollen mindestens 40 auf 60 cm halten, runde Öffnungen mindestens 50 cm Durchmesser aufweisen.

Art. 55.

1. Die gewöhnlichen Fenster müssen zum Schutze gegen den Wellenschlag mit Blechladen versehen sein, wenn die Unterkante der Fenster sich weniger als $1{,}_{20}$ m für Bodensee und Genfersee, oder $0{,}_{80}$ m für die übrigen Seen, über der Tiefladewasserlinie befindet. Fenster.

2. Die gusseisernen oder bronzenen Rahmen der Lukenfenster sind dicht auf den Schalenblechen zu befestigen. Die Gleitrahmen der Blechladen und gewöhnlichen Fenster, deren Unterkante unter dem Hauptdeck liegt, sind aus Eisen oder Bronze anzufertigen und auf dauerhafte Weise mit der Schale zu verbinden.

3. Als Material für die Deckbalken und Fussbodenbalken ist Eisen zu verwenden. Balken.

4. In jedem unter dem Hauptdeck liegenden Raum muss der Fussboden abgehoben werden können, um den Zugang Fussboden.

19. Dezember 1910.

zu sämtlichen Schalenteilen leicht und rasch zu ermöglichen; für die Fussböden, die sich mehr als 120 cm über Oberkante Kiel befinden, genügen an zweckdienlichen Stellen angebrachte Deckel von mindestens 60 cm Breite.

Treppen.

5. Sämtliche von Passagieren zu benützende Treppen zu den obern Decken und Zugänge zu den Kajüten müssen in der Regel innerhalb der Begrenzungslinie der Schale liegen. Ausnahmen hiervon können gestattet werden, wenn dadurch die Stabilitätsverhältnisse nicht ungünstig beeinflusst werden.

Art. 56.

Steuerstand.

Der Steuerstand soll über oder vor dem mittleren Schiffsteil aufgestellt sein und so, dass das Schiff möglichst gut überblickt werden kann; von ersterer Bestimmung können ausgenommen werden diejenigen Schiffe, welche Flussstrecken mit vielen Krümmungen oder schwierigenS trömungsverhältnissen befahren müssen, und Schiffe von weniger als 25 Meter Länge, die keine Aufbauten besitzen. Der das Ruder bewegende Mechanismus ist so anzuordnen, dass das Schiff im Drehungssinn des obern Teils des Steuerrades ablenkt; der Ausschlag des Ruders ist auf höchstens 45 ° nach jeder Seite von der Längsachse des Schiffes aus zu begrenzen.

Art. 57.

Beleuchtung.

1. Sämtliche Schiffsräumlichkeiten sind mit Beleuchtungseinrichtungen zu versehen, welche jederzeit betriebsbereit sein sollen. Bei elektrischer Beleuchtung ist für ausreichende Ersatzbeleuchtung zu sorgen.

2. Bei Petroleumbeleuchtung müssen die Lampen auf solide Weise an den Wänden befestigt oder am Deck aufgehängt sein.

3. Bei Acetylenbeleuchtung haben die Apparate und Leitungen den jeweiligen kantonalen Vorschriften zu ent-

sprechen, insofern hiefür nicht von Bundes wegen Vorschriften aufgestellt werden, und ist ebenfalls für ausreichende Ersatzbeleuchtung zu sorgen. 19. Dezember 1910.

4. Die Öl- oder Petroleumbehälter der Lampen und Laternen sollen metallene sein.

b. Maschinen, Rohrleitungen, Lenzvorrichtungen und elektrische Anlagen.

Art. 58.

1. Die Maschinen sollen so erbaut und in bezug auf ihre Verbindung mit dem Schiffskörper so aufgestellt sein, dass sie eine andauernd sichere Tätigkeit erwarten lassen. Bau und Beanspruchung der Maschinen und Kessel.

2. Bei allfälligem Ersatz der Kessel darf der ursprüngliche Arbeitsdruck der Maschine nur dann erhöht werden, wenn dies durch einen Attest des Erbauers der letztern als zulässig erklärt, oder ein rechnerischer Nachweis über die Zulässigkeit der Druckerhöhung eingeliefert wird.

Art. 59.

Rohrleitungen, Ventile und Hahnen dürfen nicht direkt an der Schiffsschale befestigt werden, sondern nur mittelst an derselben aufgenieteten schmiedeisernen Unterlagsringen; ausgenommen von dieser Bestimmung sind die oberhalb der Freibordlinie ausmündenden Leitungen unter 50mm Lichtweite. Die unter der Tiefladewasserlinie ausmündenden Leitungen müssen mit Hahnen an die Schale angeschlossen werden. Anschluss von Rohrleitungen, Ventilen und Hahnen an die Schale.

Art. 60.

1. Die Lenzvorrichtungen sollen aus einem Ejektor oder einer Dampfpumpe und einer Handpumpe bestehen (letztere auch zum Füllen der Kessel verwendbar). Schiffe mit mehr als 50 Tonnen leichtem Deplacement sollen ausserdem noch mit einer Lenzpumpe (an der Maschine) ausgerüstet sein. Lenzvorrichtungen.

19. Dezember 1910.

Vorhandene Kondensationspumpen sind so einzurichten, dass sie auch zum Lenzen benützt werden können.

2. Die lichte Weite der Saugleitungen der Lenzapparate soll betragen: für Schiffe unter 50 Tonnen leichtem Deplacement mindestens 35 mm (für ganz kleine Schiffe kann sie auf 25 mm reduziert werden); für Schiffe über 50 Tonnen Deplacement, dem jeweiligen Deplacement entsprechend, mindestens 35 bis 75 mm. Der Ejektor oder die Dampfpumpe ist für die Wasserentnahme aus jedem durch die Querwände begrenzten Schiffsraum einzurichten, ausgenommen aus dem Bug- und etwaigen Heckraum.

Art. 61.

Elektrische Einrichtungen.

Die elektrischen Einrichtungen sollen den eidgenössischen Vorschriften betreffend Erstellung und Instandhaltung der Schwach- und Starkstromanlagen entsprechen.

c. Kessel.

Art. 62.

Bau der Dampfkessel.

1. Die Dampfkessel sollen hinsichtlich der Konstruktion und des Materials den neuesten Anforderungen der Technik entsprechen.

2. Es ist tunlichst darauf zu achten, dass sämtliche Nähte des Mantels von aussen zugänglich sind.

3. Die Kessel sollen in ihren Lagern so befestigt sein, dass eine Bewegung quer- oder längsschiffs nicht möglich ist; immerhin soll der Expansionsfähigkeit genügend Rechnung getragen werden.

Art. 63.

Einrichtungen und Apparate für Kessel.

1. Jeder Dampfkessel oder jede aus mehreren Dampfkesseln bestehende Gruppe ist mit zwei voneinander unabhängigen Speiseapparaten zu versehen; von diesen soll wenigstens einer von der Maschine unabhängig sein und jeder

für sich allein genügen, um dem Kessel oder der Kesselgruppe bei jeder vorkommenden Betriebsweise die nötige Wassermenge zuzuführen. Die Speiseleitungen müssen von einander unabhängig und so angeordnet sein, dass nötigenfalls beide Apparate miteinander benützt werden können.

2. Ferner muss jeder Kessel folgende Einrichtungen und Apparate besitzen:

a. Für jede Einführung einer Speiseleitung ein Speiseventil mit unmittelbar am Kessel angebrachter Abschliessung; ersteres muss beim Abstellen der Speisevorrichtung durch den Kesseldruck geschlossen werden.

Die Abschliessung muss vom Rückschlagsventil unabhängig und so angeordnet sein, dass letzteres ohne Ablassen des Kesseldruckes nachgesehen werden kann.

In den Druckleitungen der von den Maschinen angetriebenen Speisepumpen ist ein Überbordventil einzuschalten.

b. Zwei Wasserstandszeiger mit Glas und festen unveränderlichen Marken für den zulässigen niedrigsten Wasserstand, der mindestens 10 cm über dem höchsten Punkt der Feuerzüge anzunehmen und auch am Kessel in leicht sichtbarer, dauerhafter Weise zu bezeichnen ist. Die Wasserstandszeiger sind mit soliden, die richtige Beobachtung des Wasserstandes nicht hindernden Schutzvorrichtungen zu versehen. Jeder Wasserstandszeiger muss seine besondere Verbindung mit dem Kessel haben, deren lichte Weite nicht weniger als 25 mm betragen darf. Für Leitungen unter 35 mm lichter Weite sind nur Kupferrohre zulässig.

c. Zwei leicht zugängliche und jederzeit bequem kontrollierbare Sicherheitsventile, deren Belastung nur so gross sein darf, dass sie beim Eintritt der für den Kessel festgesetzten höchsten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Die Ventilgehäuse sollen an ihrem tiefsten Punkt eine Entleerungsleitung haben.

19. Dezember 1910.

Für jede Ventilgruppe ist eines der Ventile mit einer mechanischen Lüftvorrichtung zu versehen, um den Dampf im Bedürfnisfall ins Freie abführen zu können.

d. Für jeden Kessel einen vom Heizerstand aus leicht zu beobachtenden, mit Kontrollhahn und -Flansche versehenen Manometer, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine leicht sichtbare Marke bezeichnet ist.

Ausserdem ist für jeden Kessel oder jede Kesselgruppe ein ebensolcher Manometer auf Deck oder an einer vom Deck aus gut sichtbaren Stelle anzubringen. Für die Zuleitungen zu den Manometern ist nur Kupfer zu verwenden.

e. An jedem Dampfrohr, dasjenige der Wasserstandszeiger ausgenommen, unmittelbar bei seinem Austritt aus dem Kessel eine vom Verdeck aus zu handhabende Abschliessung.

Hülfsdampfleitungen dürfen nicht von der Hauptdampfleitung abgezweigt, sondern müssen direkt an die Kessel oder an einen besondern Dampfverteiler angeschlossen werden.

Kesseldampfführende Leitungen müssen zur Verhütung von Wasserschlägen entwässert werden können. Bestehen an Kesseln Überhitzer, so soll eine Vorrichtung zum Ausschalten derselben vorhanden sein. An jedem Überhitzer oder jeder Überhitzergruppe ist an passender Stelle ein Sicherheitsventil anzubringen; ferner ist jeder Überhitzer mit einem Entleerungshahn zu versehen.

3. An jedem Kessel muss zudem in dauerhafter Weise ein Schild mit Angabe des Fabrikanten, der laufenden Fabriknummer, des Erstellungsjahres und der festgesetzten höchsten Dampfspannung angebracht werden.

d. Allgemeine Ausrüstung.

1. Schiffe.

Art. 64.

Anker und Winden.

1. Auf den Schiffen sollen stets folgende Gerätschaften und Apparate vorhanden sein:

a. Anker und Ketten oder Trossen, deren Zahl und Abmessungen nach dem Deplacement des beladenen Schiffes zu bestimmen sind.

Ferner an Bord von Schiffen mit mehr als 75 Tonnen leichtem Deplacement eine Ankerwinde, eine Fusswinde und ein Flaschenzug;

an Bord der Flusschiffe noch mindestens ein Ankerkran oder Davit und Vorrichtungen zum Bremsen und Festhalten der Ketten.

b. Rettungsboote, wie folgt zu bestimmen:

Rettungsapparate.

Der Rauminhalt des Bootes oder der Boote muss genügend sein, um bei den für den Personentransport bestimmten Schiffen mindestens 2 % der maximalen Passagierzahl, bei den nur für den Gütertransport bestimmten Schiffen die Gesamtbemannung aufnehmen zu können.

Die Boote müssen so gebaut sein, dass mit denselben ein Anker ausgebracht werden kann.

Eiserne Boote sind mit Luftkasten oder gleichwertigen Vorrichtungen zu versehen, die so bemessen werden sollen, dass die Boote, auch wenn sie vollständig mit Wasser gefüllt sind, schwimmfähig bleiben.

Jedes Boot ist ferner mit mindestens 2 Paar Rudern samt Dollen oder Gabeln, einem Schöpfeimer, einem Rettungsring und einem Bootshaken auszurüsten.

Die drehbaren Davits sind mit einer Stellvorrichtung zu versehen.

c. Rettungsringe, für kleine Boote bis zu 10 Personen Tragfähigkeit 1, für Boote und Schiffe von 10—50 Personen Tragfähigkeit 2 und für grössere Schiffe eine der Bemannung entsprechende Zahl von Ringen, dazu die zweifache Zahl von Korkjacken.

Die Rettungsringe sollen eine Tragfähigkeit von 14 kg, die Korkjacken eine solche von 10 kg besitzen, beide sollen an gut sichtbaren und den Passagieren leicht zugänglichen Stellen aufbewahrt werden.

19. Dezember 1910.

Ein bis zwei Rettungsringe sind mit leichten Wurfleinen zu versehen und einige weitere Wurfleinen an gut zugänglicher Stelle in Vorrat zu halten.

d. Eine Überbordleiter; sie soll an ihrem obern Ende sicher befestigt werden können und mit ihrem untern Ende bis auf den Wasserspiegel reichen.

Nothebel für Steuer.

e. Ein Nothebel, wo nötig mit Flaschenzügen, für die Bedienung des Steuerruders.

Kompass.

f. Ein kompensierter Kompass mit Gehäuse samt zweckmässiger Beleuchtungsvorrichtung und einem Kursbuch mit Notizen. Die Rose des Kompasses soll folgende Durchmesser haben:

aa. auf kleinen Dampfbooten bis 20 Personen Tragfähigkeit mindestens 8 bis 10 cm;

bb. auf Dampfschiffen von 20 bis 100 Personen und Güterschiffen bis 50 Tonnen Tragfähigkeit mindestens 10 bis 12 cm;

cc. auf Dampfschiffen von mehr als 100 Personen und Güterschiffen von mehr als 50 Tonnen Tragfähigkeit mindestens 15 cm.

Apparate für akustische Signale.

g. Die erforderlichen Sprachrohre zum Maschinistenstand, von denen je eines zum Kapitäns- und eines zum Steuermannsstand führt.

Durch die Sprachrohrleitungen sollen die Kommandos deutlich vernehmbar sein, und es müssen diese Leitungen daher glatte Innenflächen besitzen, auf möglichst kurzem Weg geführt werden, keine starken Krümmungen aufweisen und nicht an Stellen angebracht sein, wo sie starken Temperaturschwankungen ausgesetzt sind. Ausser den Sprachrohren soll eine weitere Vorrichtung (elektrisches Läutewerk oder dergleichen) zur leichten Verständigung zwischen dem Schiffsführer und dem Maschinisten vorhanden sein.

h. Je nach Vorschrift der jeweiligen Schiffahrtsverordnungen eine oder zwei Dampfpfeifen. Eine derselben muss vom Stande des Kapitäns oder des Steuermanns aus in Tätigkeit gesetzt werden können. Sie sollen, soweit dies nicht durch die Schiffahrtsverordnungen besonders geregelt ist, bei ruhigem Wetter auf 4 km deutlich hörbar sein.

i. Eine Signalglocke; diese soll bei ruhigem Wetter auf mindestens 1 km hörbar sein.

k. Ein Nebelhorn; dessen Ton muss bei ruhigem Wetter auf mindestens 500 m deutlich hörbar sein.

l. Die nachfolgend angeführten Signallichter (mit Ersatzbeleuchtung, wenn sie mit elektrischem Licht oder mit Acetylenbeleuchtung versehen sind), nämlich:

Optische Signalmittel.

aa. am Bug, und zwar mindestens 3,0 m über dem Hauptdeck, ein helles weisses Licht, so eingerichtet und angebracht, dass es gleichmässig über einen Bogen des Horizonts von $2^1/_2$ Quadrant, und zwar $1^1/_4$ Quadrant von vorne nach jeder Seite sichtbar ist; das Maß von 3,0 m kann für Schiffe, welche unter Brücken durchzufahren haben oder in andern besonderen Fällen vermindert werden;

bb. an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, dass es gleichmässig über einen Bogen des Horizonts von $1^1/_4$ Quadrant von vorne nach rechts sichtbar ist;

cc. an der linken Seite (Backbord) ein rotes Licht, so eingerichtet und angebracht, dass es gleichmässig über einen Bogen des Horizonts von $1^1/_4$ Quadrant von vorne nach links sichtbar ist;

dd. am Heck, insofern die Schiffahrtsverordnungen nicht abweichende Bestimmungen anführen, ein blaues Licht, so eingerichtet und angebracht, dass es gleichmässig über einen Bogen des Horizonts von 2 Quadranten,

19. Dezember 1910.

und zwar 1 Quadrant von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist;

ee. die Seitenlichter der Dampfschiffe müssen so angebracht werden, dass sie annähernd die grösste Breite des Schiffes darstellen und durch Gegenstände oder Personen nicht zufällig verdeckt werden können. Ausserdem müssen diese beiden Seitenlichter an der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche so weit vor die Lichter herausragen, dass diese nicht über den Bug von der andern Seite gesehen werden können. Diese letztere Vorschrift gilt für alle Schiffe, die Seitenlichter führen.

Diese Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft sichtbar sein:

bei Schiffen mit mehr als 15 km Geschwindigkeit in der Stunde:

das Licht am Bug (Gras) auf 5 km,
die Seitenlichter auf 3 km,
das Hecklicht auf 0,5 km;

bei Schiffen mit weniger als 15 km Geschwindigkeit in der Stunde:

das Licht am Bug (Gras) auf 3 km,
die Seitenlichter auf 2 km,
das Licht am Heck (Wanne) auf 0,5 km.

m. Die für die Beleuchtung der Schiffsräumlichkeiten nötigen Geräte und Lampen und je nach der Grösse des Schiffes 1—5 Handlaternen.

n. Die nötigen Signalflaggen, inbegriffen die Notflagge (eine grosse rote Flagge).

o. Zwei Blickfeuer (diese Feuer sollen abwechselnd je 5 Mal mit roter und grüner Farbe brennend mindestens 5 bis 10 Minuten andauern).

p. Eine Verbandkiste mit Inhaltsverzeichnis, Gebrauchsanweisung und einer Spezialinstruktion über die Hülfeleistung in Ertrinkungsfällen. Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Seilwerk, Werkzeug.

q. Das nötige Tauwerk, die nötigen Schaltenstangen, Haken, Decken, Wassereimer u. s. w.

r. Die nötigen Werkzeuge und Materialien, wie Sandsäcke aus imprägniertem Segeltuch mit Brettern und Spriessen, um Lecke ohne Zeitverlust bestmöglich stopfen und dichten zu können.

s. Einrichtungen und Geräte, um einen an Bord ausgebrochenen Brand wirksam bekämpfen zu können.

t. Eine Werkzeugkiste mit dem nötigen Werkzeug, Säge, Beil, Hammer, Zange, Stemmeisen, Splissdorn zur Besorgung kleinerer Reparaturen an Schiff und Ausrüstung.

u. Bei Verwendung von Petroleum als Beleuchtungsmaterial eine metallene Kanne mit Schraubenverschluss.

2. Für Schiffe, deren leichtes Deplacement weniger als 40 Tonnen beträgt, wird kein besonderes Rettungsboot verlangt, dafür aber ein bis zwei Paar Ruder, ebenso dürfen bei diesen Schiffen die unter *d, i, o, p* und *t* genannten Ausrüstungsgegenstände wegfallen.

3. Auf jedem Deck der zum Personenverkehr verwendeten Schiffe muss ein Teil der Bänke und Tische beweglich sein und hinreichend Schwimmkraft besitzen, um bei Unglücksfällen zur Rettung von Personen dienen zu können. Schwimmfähige Bänke und Tische.

2. Maschinen und Kessel.

Art. 65.

Im Maschinenraum eines jeden Schiffes sollen vorhanden sein: Werkzeug und Geräte im Maschinenraum.

a. Die nötigen Schraubenschlüssel, Werkzeuge, wie Schraubstock, Hämmer, Meissel, Feilen, Sägen, Scheren,

19. Dezember 1910.

Bohrer, Zirkel, Anschlagwinkel, Dichtungs-, Verpackungs- und sonstige Betriebsmaterialien, sowie Reservestücke, welche zum gewöhnlichen Instandhalten von Maschine und Kessel nötig sind, wie ein Satz Lagerschrauben, Luftpumpenklappen, Wasserstandsgläser, Ersatzbestandteile für die Räder und Befestigungsschrauben aller Art.

b. Ausser den zur Beleuchtung des Raumes nötigen Geräten eine bis drei tragbare Lampen und einige Kerzen.

c. Ein metallenes Gefäss zur Aufbewahrung gebrauchter Putzlappen, deren Gesamtgewicht 20 kg nicht übersteigen darf.

2. Motorschiffe und Motorboote.

Art. 66.

Definition der Motorschiffe und Motorboote.

Unter Motorschiffen und Motorbooten sind Fahrzeuge verstanden, die durch Explosions-, Verbrennungs-, Elektro- und dergleichen Motoren betrieben werden; als Motorboote werden solche Fahrzeuge bezeichnet, die kein festes Deck haben und ausschliesslich für den Personentransport bestimmt sind, als Motorschiffe dagegen alle andern Fahrzeuge dieser Art.

a. Schiffskörper.

Art. 67.

Bau.

1. Eiserne Motorschiffe und -boote unterliegen in baulicher Beziehung den gleichen Bestimmungen wie die Dampfschiffe. Auf hölzerne und nicht mit festem Deck versehene Schiffe jeder Art finden jene Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

Akkumulatoren.

2. Bei Verwendung von Akkumulatorenbatterien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Schiffskörper durch abfliessende Säure oder ausströmende Dämpfe nicht be-

schädigt werden kann. Auch sollen die Batterien behufs Unterhalt und Besichtigung des Schiffskörpers leicht entfernt werden können.

Freibordmaß.

3. Für das Freibord gelten allgemein die für die Dampfschiffe in Art. 52 angeführten Bestimmungen. Das Freibord der nicht mit festem Deck versehenen Schiffe wird je nach den lokalen Verhältnissen bestimmt, darf aber für Motorschiffe bis 80 Tonnen Tragfähigkeit nicht weniger als 40 cm und für solche von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit nicht weniger als 50 cm betragen.

Sogenannte Windladen können je nach ihrer Ausführung und Befestigung bei der Festsetzung des Feibordes berücksichtigt werden.

b. Motoren, Rohrleitungen und Lenzvorrichtungen.

Art. 68.

Motoren.

Die Motoren unterliegen, ausser den in Art. 58, Ziffer 1 und Art. 59 angeführten allgemeinen Bestimmungen für Dampfmaschinen, noch folgenden besondern Bestimmungen:

1. Der Treibapparat ist so zu beschaffen, dass das Schiff vorwärts und rückwärts und auch langsam fahren kann.

2. Für Explosionsmotoren mit Glührohrzündung dürfen nur Glührohren aus Metall verwendet werden; werden die Motoren mit leicht entzündbaren Stoffen, wie Benzin betrieben, so ist die elektrische Zündung einzuführen.

3. Jeder Motor ist mit hinreichenden Tropfblechen zum Auffangen von Öl und dergleichen zu versehen.

4. Auf Motorschiffen, die dem Personentransport dienen, dürfen sich Personen nur dann in der Nähe des Motors, bezw. in der Motorkabine aufhalten, wenn derselbe mit einer zweckmässig erstellten Verschalung umgeben ist und die Türe der Motorkabine nach aussen geöffnet werden kann.

Elektr. Betrieb.

5. Bei elektrischem Betrieb unterliegen die Motoren, Leitungen und die verschiedenen Apparate, sowie allfällige Akkumulatorenbatterien, den in Art. 61 angeführten Bestimmungen.

Sauggasanlagen.

6. Sauggasanlagen dürfen nur auf eisernen oder speziell hiefür eingerichteten hölzernen Schiffen erstellt werden; wenn immer möglich, ist der Generator in einem vom Motor getrennten, leicht ventilierbaren Raum aufzustellen.

Speise- und Auspuffleitungen.

7. Die Speiseleitungen zum Motor müssen unmittelbar an den Betriebsbehältern mit Absperrventilen oder Hahnen, welche auch von ausserhalb der Motorkabine geschlossen werden können, versehen sein.

8. Die an das Vorratsgefäss anschliessenden Leitungen sind von oben in das Gefäss einzuführen.

9. Leitungen, welche während des Betriebes für den Zufluss des Brennstoffes offen gehalten werden müssen, sollen zu jeder Zeit leicht zugänglich und sichtbar sein.

10. Die Auspuffleitungen von Explosionsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen und so über Bord zu führen, dass das Wahrnehmen akustischer Signale nicht verhindert wird.

Diese Leitungen sind durch eine Umhüllung zu isolieren und, falls sie in der Nähe von hölzernen Schiffsteilen durchgehen, auf wirksame Weise zu kühlen.

Lenzvorrichtungen.

11. Auf den Motorschiffen und Motorbooten müssen mindestens folgende Lenzvorrichtungen vorhanden sein:

a. Auf Motorbooten bis 20 Personen Tragfähigkeit eine Handpumpe mit Saugleitung von mindestens 20 mm lichter Weite.

b. Auf Motorbooten von über 20 Personen Tragfähigkeit ausser der Handpumpe noch eine vom Motor betriebene Pumpe; die lichte Weite der Saugleitungen soll, je nach

der Grösse des Fahrzeuges bemessen werden und mindestens 20 mm betragen. 19. Dezember 1910.

c. Auf Motorschiffen, die nur dem Gütertransport dienen, bis zu 50 Tonnen Tragfähigkeit, eine Handpumpe mit Saugleitung von mindestens 50 mm lichter Weite, bei mehr als 50 Tonnen Tragfähigkeit ausserdem noch eine vom Motor betriebene Pumpe mit mindestens gleicher Weite der Saugleitung.

d. Auf Motorschiffen, die zeitweise Personen befördern, ausser der Handpumpe noch eine vom Motor betriebene Pumpe, bei Schiffen von mehr als 40 Tonnen leichtem Deplacement überdies noch eine weitere mechanische Vorrichtung zum Lenzen, die während des Stillstandes des Motors in Tätigkeit gesetzt werden kann.

c. Brennstoffbehälter und Zubehör.

Art. 69.

1. Die Brennstoffbehälter sind so zu erstellen, dass sie vollständig dicht schliessen und hinreichend Sicherheit gegen Feuersgefahr bieten. Sie sind so weit wie möglich vom Motor entfernt und jederzeit leicht zugänglich anzubringen. Brennstoffbehälter.

2. Der Vorratsbehälter (Vorratsfass) ist in einem vom Motorgehäuse getrennten, möglichst kühlen, gut ventilierten Raum unterzubringen. Zum Füllen dieses Behälters ist eine zweckmässige, das Verschütten von Flüssigkeiten verhindernde Vorrichtung zu verwenden. Bei Verwendung von schwer entzündlichen und dickflüssigen Ölen können die Behälter im Maschinenraum aufgestellt werden.

3. Zum Nachfüllen des Betriebsbehälters aus dem Vorratsbehälter muss eine Rohrleitung mit Ölpumpe und den zu derselben nötigen Absperrventilen oder Hahnen vorhanden sein.

19. Dezember 1910.

4. Die Betriebsbehälter sind mit einer dicht schliessenden Vorrichtung zum Erkennen des Flüssigkeitsstandes zu versehen. Glasniveaux werden nur ausnahmsweise gestattet und sollen mittelst Hahnen abschliessbar und mit einer Schutzvorrichtung versehen sein.

Art. 70.

Festigkeit.

Die Leitungen und Behälter müssen einem Drucke von 2 Atmosphären widerstehen. Verlötungen aus Zinn sind nicht gestattet.

d. Allgemeine Ausrüstung.

1. Schiffe.

Art. 71.

Allgemeines über die Ausrüstung.

1. Auf Personenschiffe mit festem Deck und auf Güterschiffe mit festem Deck und mehr als 40 Tonnen leichtem Deplacement finden die für die Dampfschiffe geltenden Bestimmungen Anwendung.

2. Auf nicht mit festem Deck versehene Schiffe jeder Art und auf Güterschiffe mit weniger als 40 Tonnen leichtem Deplacement finden die für die Dampfschiffe geltenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung, jedoch wird kein Rettungsboot verlangt, dafür aber ein oder zwei Paar Ruder, und kann auf den für den Gütertransport bestimmten Schiffen von den Rettungsringen abgesehen werden, wogegen eine hinreichende Zahl von grossen Bohlen (Laden) vorhanden sein muss; ferner kann von den in Art. 64, Ziff. 1, lit. *d*, *g*, *h*, *i*, *o*, *p* und *t*, angeführten Gegenständen abgesehen werden.

Akustische Signalmittel.

3. Zur Abgabe der akustischen Signale muss für Schiffe mit mehr als 15 km maximaler Geschwindigkeit in der

Stunde ein mit Druckluft betriebener Signalapparat (Pfeife, Sirene oder Horn) vorhanden sein, dessen Ton auf mindestens 2 km hörbar sein muss; für Schiffe mit kleinerer Geschwindigkeit genügt das gewöhnliche Nebelhorn. 19. Dezember 1910.

4. In bezug auf die Signallichter finden folgende Bestimmungen Anwendung: Signallichter.

a. Motorschiffe, welche ohne beigesetztes Segel fahren, und Motorboote haben die unter Art. 64, Ziff. 1, lit. *l*, *aa*, *bb* und *cc*, vorgeschriebenen Lichter und am Heck ein weisses Licht zu führen, mit der Maßgabe, dass das Bug (Gras)-Licht mindestens 1,5 Meter hoch über dem Schiffsrand und die beiden Seitenlichter mindestens 1—2 Meter rückwärts vom Bug (Gras) anzubringen sind.

b. Motorschiffe, welche mit beigesetztem Segel fahren, haben nur die Seitenlichter und das Hecklicht zu führen.

2. Motoren.

Art. 72.

In der Motorkabine eines jeden Schiffes sollen stets vorhanden sein: Werkzeug und Geräte in der Motorkabine.

1. Die Schraubenschlüssel, Werkzeuge, Dichtungs- und Betriebsmaterialien, welche zur gewöhnlichen Instandhaltung des Motors nötig sind.

2. Die zur Beleuchtung des Motorraumes nötigen Gegenstände, dazu noch ein bis zwei bewegliche Lampen.

3. Eine metallene Büchse zum Aufbewahren von gebrauchten Putzlappen.

4. Eine Anleitung für den Betrieb und die Bedienung des Motors.

19. Dezember 1910.

C. Untersuchungen und Proben.

1. Allgemeines.

Art. 73.

Allgemeines über die Untersuchungen.

1. In der Regel werden folgende Untersuchungen ausgeführt:

a. Abnahmeuntersuchungen (für neue, umgebaute oder vom Auslande herkommende Schiffe, Kessel und Maschinen). Sie sollen die in Art. 78, 79 und 83 vorgesehenen Untersuchungen und Proben umfassen.

b. Periodische äussere und innere Untersuchungen von Schiffen und Kesseln.

c. Aussergewöhnliche Untersuchungen (von Schiffen, Kesseln und Maschinen) bei Havarien u. s. w.

Äussere Untersuchungen.

2. Die äussern Untersuchungen sollen in der Regel stattfinden, wenn das Schiff im Betrieb ist, und können ohne besondere Voranzeige erfolgen; immerhin ist der Eigentümer oder dessen Stellvertreter entweder vor- oder nachher von der Untersuchung mündlich in Kenntnis zu setzen.

Der Prüfungsbeamte hat sich dabei ähnlich wie bei der Probefahrt über den guten Zustand und das richtige Funktionieren von Maschine, Kessel und sämtlichen Apparaten, sowie über die allgemeine Beschaffenheit von Schiff und Ausrüstung zu vergewissern.

Innere Untersuchungen.

3. Die innern Untersuchungen und Proben sollen stattfinden, wenn das Schiff ausser Dienst gestellt ist. Sie haben den Zweck, den innern Zustand des Schiffskörpers, der Maschine, des Kessels und der Leitungen zu konstatieren und auch den verschiedenen Hülfs- und Sicherheitsapparaten ein Augenmerk zu schenken. Sie sind schriftlich in der Weise zu vereinbaren, dass, wenn immer möglich, eine Betriebsstörung nicht eintritt, und es soll denselben eine Untersuchung

durch sachkundige Vertreter des Eigentümers vorangehen, deren Ergebnis dem Untersuchungsbeamten mitzuteilen ist.

Art. 74.

Blosslegung der Bestandteile.

Sofern die innere Untersuchung Anlass zu Besorgnis geben sollte, kann der Beamte die Blosslegung der betreffenden Bestandteile verlangen.

Art. 75.

Ergebnis der Untersuchungen.

Die Bemerkungen, zu welchen die Untersuchung Veranlassung gibt, werden dem betreffenden Schiffseigentümer schriftlich mitgeteilt. Dieser hat unverzüglich diejenigen Anordnungen zu treffen, die als für die Sicherheit notwendig bezeichnet werden. Wenn Gefahr im Verzug ist, so wird der Prüfungsbeamte seiner Behörde sofortige Anzeige machen und er ist berechtigt, nötigenfalls den Betrieb provisorisch einzustellen, unter Vorbehalt der Verfügung des Eisenbahndepartements.

Art. 76.

Ausser Betrieb gesetzte Schiffe.

1. Von der regelmässigen Untersuchung ist abzusehen, wenn ein Schiff auf unbestimmte Zeit ausser Betrieb gesetzt und hievon dem Eisenbahndepartement Anzeige gemacht worden ist.

2. Von der beabsichtigten Wiederinbetriebnahme des Schiffes ist dem Eisenbahndepartement ebenfalls Anzeige zu machen.

3. Ist das Schiff länger als ein Jahr ausser Dienst gestanden, so muss es vor der Wiederaufnahme des Betriebes einer innern Untersuchung unterworfen werden.

Art. 77.

Kosten der Untersuchungen.

Die Untersuchungen und Proben der Schiffe und der Kessel werden auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers

19. Dezember 1910.

vorgenommen; immerhin hat derselbe für die Leistungen der Prüfungsbeamten des Eisenbahndepartements keine Vergütung zu leisten, es sei denn, dass eine schriftlich vereinbarte Untersuchung wegen ungenügender Vorbereitung eines Schiffes, beziehungsweise Kessels, nicht stattfinden kann und der Prüfungsbeamte unverrichteter Dinge zurückreisen muss, in welchem Falle dem Schiffsbesitzer die Barauslagen des Eisenbahndepartements für die Taggelder und Reisespesen der Prüfungsbeamten angerechnet werden.

2. Untersuchung der Schiffe und Maschinen.

Art. 78.

Erste Untersuchung.

Durch die Organe des eidgenössischen Eisenbahndepartements soll eine erstmalige Untersuchung des Schiffskörpers vorgenommen werden, sobald derselbe in allen seinen Teilen fertig erstellt ist, jedoch bevor die Kessel eingebaut sind oder mit den Holzarbeiten begonnen wird.

Art. 79.

Probefahrten und Belastungsproben.

1. Bevor für ein Schiff die Betriebsbewilligung erteilt wird, hat während einer oder mehreren Probefahrten, zu welchen der Schiffseigentümer die Einladung erlässt, eine Gesamtuntersuchung durch den Prüfungsbeamten stattzufinden.

2. Anlässlich dieser Probefahrten sind ausser der Leistung der Maschinenanlage und den Schiffsgeschwindigkeiten auch die Stabilitätsverhältnisse des Schiffes festzustellen und müssen zu diesem Zwecke folgende Versuche vorgenommen werden:

a. Eine Probefahrt mit dem beladenen Schiff. Die Belastung, zu 75 kg für eine Person angenommen, wird für Personenschiffe vorgängig bestimmt, und zwar für Schiffe mit festem Deck nach einem Übersichtsplan der

Decke (im Maßstab von 1 : 50), auf welchem ausser den Aufbauten die Verteilung der Bänke und Tische ersichtlich sein soll.

Für Güterschiffe ist die ungünstigste der im Betrieb vorkommenden Belastungsarten zu wählen.

Krängungsversuche.

b. Krängungsversuche zur Bestimmung des Breitenmetazentrums, diese letztern Versuche jedoch nur für Schiffe mit festem Deck.

Für Schiffe unter 100 Personen Tragfähigkeit und für Schiffe jeder Gattung, die kein festes Deck besitzen, können an Stelle der Krängungsversuche einfache Probebelastungen treten.

Art. 80.

Periodische Schiffsuntersuchungen.

1. Jedes Schiff soll jährlich mindestens zwei Untersuchungen unterworfen werden, und zwar einer äussern und einer innern.

2. Bei Motorschiffen kann die äussere und die innere Untersuchung vereinigt vorgenommen werden.

3. Für die innere Untersuchung muss das Schiff in allen seinen Teilen zugänglich und gründlich gereinigt und müssen die Eisenbestandteile frei von Rost sein. Malerarbeiten dürfen erst nach Vornahme der innern Untersuchung ausgeführt werden. Anlässlich dieser Untersuchung soll auch die Maschinenanlage untersucht werden können.

Art. 81.

Aufstapelung.

Spätestens alle acht Jahre ist jedes Schiff auf Stapel zu ziehen, sofern vorkommende Fehler diese Operation nicht schon vorher nötig machen und es hat dabei in der Regel, nach durchweg stattgefundener gründlicher Reinigung, die übliche innere Untersuchung des Ganzen stattzufinden. Dabei ist die Schale hinter und unter den Kohlenbunkern,

19. Dezember 1910.

sowie, wenn Ursache dazu vorhanden ist, auch hinter den Holzverkleidungen zugänglich zu machen.

3. Untersuchung der Kessel.

Art. 82.

Periodische Kesseluntersuchungen und Druckproben.

Die Prüfung und die periodischen Untersuchungen der Dampfkessel können dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern nach Maßgabe der in den Statuten dieses Vereins enthaltenen Bestimmungen und einer zwischen ihm und dem Eisenbahndepartement zu treffenden Vereinbarung übertragen werden. Auf jeden Fall sind diejenigen vorgeschriebenen Untersuchungen, die nicht auch in den Statuten jenes Vereins vorgesehen sind, durch das Eisenbahndepartement auszuführen.

Art. 83.

Amtliche Untersuchungen und Druckproben.

1. Abgesehen von der Abnahme der Kessel durch den schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern im Etablissement des Erbauers findet eine amtliche Untersuchung und Druckprobe derselben durch einen Vertreter des Eisenbahndepartements statt, in Gegenwart der Organe des genannten Vereins, und zwar wenn die Kessel in das Schiff gebracht sind, jedoch vor deren Ummantelung und vor Einbau der Feuerbrücke und des Rostes. Die Hauptdampfleitungen sind in der Regel in diese Druckprobe einzuschliessen; unter Umständen können sie in zusammengesetztem Zustand, jedoch vor dem Anschluss an die Kessel probiert werden.

2. Dabei soll der durch einen zuverlässigen Kontrollmanometer verifizierte Probedruck (1 Atm. = 1 kg pro cm^2) bei Kesseln bis zu 10 Atmosphären Arbeitsdruck gleich dem $1^1/_2$fachen Arbeitsdruck, mindestens aber 1 Atmosphäre

Mehrdruck, bei Kesseln über 10 Atmosphären Arbeitsdruck gleich dem letztern + 5 Atmosphären betragen. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Prüfungsatteste.

3. Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolg stattgefunden hat, wird der Kessel an einer jederzeit zugänglichen Stelle mittelst Stempels mit der Angabe der laufenden Nummer der Kontrollstelle, des zulässigen maximalen Arbeitsdruckes und des Namens des prüfenden Beamten versehen. Über den ganzen Akt wird ein Attest für den Eigentümer und ein Doppel zu Handen des Eisenbahndepartements ausgestellt.

Art. 84.

Jährliche innere und äussere Untersuchung.

Ausser den in Art. 80 für die Schiffe vorgesehenen äussern Untersuchungen, bei welchen auch die Kessel untersucht werden, ist jeder Kessel jährlich noch mindestens zwei Untersuchungen, einer äussern und einer innern, zu unterwerfen.

Art. 85.

Hauptrevisionen.

1. Wenn ein Schiff 350,000 Kilometer Fahrt zurückgelegt hat, und spätestens innerhalb 12 Jahren, sind die Rauchröhren, Verschalung und Rauchfang zu entfernen und hat in diesem Zustand nach sorgfältiger Reinigung eine gründliche innere Untersuchung stattzufinden; dabei sind die Kessel zu heben, sofern eine allseitige gründliche Untersuchung auf ihren Lagern nicht stattfinden kann.

2. Diese Untersuchungen, welche in Anwesenheit je eines Vertreters des Eisenbahndepartements und des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern stattfinden, sind zu wiederholen. nachdem die Schiffe 250,000 Kilometer zurückgelegt haben oder spätestens nach 9 Jahren.

19. Dezember 1910.

3. Die in Ziffer 1 und 2 angeführten Termine können vom Eisenbahndepartement abgekürzt werden, wenn infolge des Ergebnisses der in Art. 73, beziehungsweise 84 vorgesehenen jährlichen innern Untersuchung es als nötig erachtet wird und wenn die Kessel nicht oder nur schwer befahrbar und auch von aussen schwer zugänglich sind.

Behandlung der Stehröhren.

4. Beim Entfernen und Wiedereinsetzen der Röhren sind folgende Regeln in bezug auf die Stehröhren (Ankerröhren) zu beachten:

a. Beim Röhrenwechsel sind auch die Stehröhren so weit zu entfernen, dass die Kessel auf der Wasserseite überall leicht befahren werden können; dabei soll die lichte Weite eines Durchpasses mindestens 25 cm betragen.

b. Beim Wiedereinsetzen der Röhren sind für die Stehröhren, bei welchen die ursprüngliche Konstruktion (mit beidseitigen innern Anpässen) nicht mehr eingehalten werden kann, glatte Röhren mit doppelter Wandstärke zu verwenden, deren Ende mit Gewinde versehen, in die Rohrplatten eingeschraubt und sorgfältig umgebördelt oder sonst in solider Weise befestigt werden soll.

Art. 86.

Wiederholung der Druckprobe.

1. Nach Wiedereinsetzen der Röhren und vor Wiederanbringen der Ummantelung ist noch eine Druckprobe im Schiff vorzunehmen. In diese Druckprobe sind auch die Hauptdampfleitungen in zusammengesetztem Zustande, eventuell ohne Anschluss an die Kessel, einzubeziehen und zwar bei beseitigter Umhüllung.

2. Der dabei anzuwendende Probedruck soll gleich demjenigen für neue Kessel sein.

Art. 87.

Druckprobe für ausser-gewöhnliche Fälle.

1. Die Druckprobe ist zu wiederholen:

a. wenn ein Kessel eine Änderung in seiner Bauart erfahren oder eine sonstige grössere Reparatur durchgemacht hat;

b. wenn der Prüfungsbeamte eine solche, gestützt auf die Resultate der innerlichen Untersuchung oder nach längerer Nichtverwendung, sowie nach einem Vorkommnis, bei welchem der Kessel gelitten haben kann, für angezeigt erachtet.

2. Die in Art. 86 und 87 erwähnten Druckproben können von den Organen des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern allein ausgeführt werden; dagegen bestimmt das Eisenbahndepartement von sich aus die jeweiligen Termine für Röhrenwechsel und benachrichtigt hiervon rechtzeitig den Eigentümer und obgenannten Verein.

Art. 88.

Bericht über Untersuchungen und Druckproben.

Das Ergebnis der Untersuchungen und Druckproben ist in Berichten zusammenzustellen und soweit nötig den Interessenten zu übermitteln. Ein Doppel des Berichtes ist beim Eisenbahndepartement aufzubewahren.

D. Bedienung der Schiffe.

Art. 89.

Fähigkeit und Alter der Mannschaft.

1. Zur Bedienung der Schiffe dürfen nur fachkundige und zuverlässige Leute verwendet werden. Der Kapitän oder Schiffsführer und der Maschinist sollen mindestens 23, der Steuermann mindestens 21 und die Matrosen und Heizer mindestens 17 Jahre alt sein.

Rekrutierung und Prüfung.

2. Die Rekrutierung und periodische Prüfung des Personals hat nach den vom Verband schweizerischer Dampfschiffahrtsunternehmungen aufgestellten Vorschriften stattzufinden.

Bestand der Bemannung.

3. Die untersuchende Behörde bestimmt, welche Bemannung zur sichern Fahrt jedes Schiffes erforderlich ist. Der Mannschaftsbestand soll, vom Kassier oder sonstigen Bureaupersonal abgesehen, mindestens folgender sein:

a. Für Dampfschiffe.

	Schiffsklasse				
	I	II	III	IV	V
Deplacement bei voller Ladung, Tonnen	51-130	131-220	221-310	311-400	401-490
Kapitän oder Schiffsführer .	1	1	1	1	1
Steuermann	1	1	1	1	1
Untersteuermann	—	—	1	1	1
Matrosen	1	2	2	3	4
Maschinist	1	1	1	1	1
Untermaschinist	—	—	—	1	1
Heizer	1	2	2	2	3

Für kleinere Schiffe als die der Klasse I kann die Bemannung im Minimum bestehen aus 2 Mann für das Deck und einem Maschinisten (auf ganz kleinen Seen aus einem Schiffsführer und einem Maschinisten).

Auf Schiffen bis zu 150 Tonnen schwerem Deplacement kann der Schiffsführer zugleich Steuermannsdienst versehen, wenn der Kommandostand entsprechend angeordnet, bezw. eingerichtet ist. In diesem Falle ist aber die Zahl der Matrosen um einen zu erhöhen, bezw. es ist der Steuermann durch einen Matrosen zu ersetzen.

Für grössere Schiffe als die in Klasse V wird der Bestand der Bemannung je nach der Bestimmung des Schiffes und der Grösse der Maschinenanlage erhöht.

Auf Dampfschiffen mit Ölfeuerung kann das Maschinenpersonal entsprechend der geringeren Arbeitsleistung vermindert werden.

b. Für Motorschiffe und Motorboote.

	Klasse			
	Ia	IIa	IIIa	IVa
Schiffsführer	1	1	1	1
Matrosen	—	1	1	2
Bedienung des Motors	—	—	1	1

Dabei werden die Klassen wie folgt bestimmt:

Klasse Ia: Motorboote von nicht mehr als 20 Personen Tragfähigkeit.

Klasse IIa: Motorboote von 21—60 Personen und Motorschiffe für Gütertransport von nicht mehr als 25 Tonnen Tragfähigkeit.

Klasse IIIa: Motorschiffe für Personentransport von 61—120 Personen und solche für Gütertransport von 26 bis 80 Tonnen Tragfähigkeit.

Klasse IVa: Motorschiffe für Personentransport von 121—180 Personen und solche für Gütertransport von 81—120 Tonnen Tragfähigkeit.

Auf grössere Schiffe, als die in Klasse IVa angeführten, finden die für Dampfschiffe geltenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

Befähigung für Ersatzdienst.

4. Bei Klasse I und II muss jeweilen ein Matrose imstande sein, den Steuermann und ein Heizer imstande sein, den Maschinisten zu ersetzen. Im übrigen soll in dringenden Fällen der Steuermann für den Kapitän, der Untersteuermann für den Steuermann und der Untermaschinist für den Maschinisten eintreten und auf kleinen Dampfschiffen und Fahrzeugen der Klassen IIa bis IVa der Schiffsführer die Bedienung der Maschine oder des Motors und der Matrose die Führung des Schiffes übernehmen können.

19. Dezember 1910.

E. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 90.

Periodische Übungen mit den Rettungsapparaten.

Die Schiffahrtsunternehmungen sind gehalten, durch das Betriebspersonal periodische Übungen mit den Rettungsapparaten vornehmen zu lassen.

Die Auzahl und das Ergebnis der Übungen sind in den Tagesrapporten des Kapitäns einzutragen. Diese Einträge sind dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 91.

Dienstreglemente.

Die Verwaltungen haben die nötigen Reglemente über die Dienstobliegenheiten des Personals aufzustellen, bezw. zu ergänzen, und dem Eisenbahndepartemente zur Genehmigung mitzuteilen. Jedem Angestellten sind die seinen Dienst betreffenden Reglemente einzuhändigen.

Art. 92.

Schiffsbuch.

1. Die Schiffahrtsunternehmungen haben für jedes Schiff ein Buch anzulegen, in welches nachfolgende Aufzeichnungen einzutragen sind: der Name des Erbauers, das Datum der Inbetriebsetzung des Schiffes und des Kessels, die Zahl der jährlich durchlaufenen Kilometer, die Daten und Ergebnisse der am Schiff und an dessen Kessel vorgenommenen innerlichen Untersuchungen, die grössern Reparaturen und Änderungen, Unfälle und andere besondere Vorkommnisse.

2. Das Eisenbahndepartement ist jederzeit berechtigt, vom Inhalt dieses Buches Einsicht zu nehmen und Auszüge zu verlangen.

Art. 93.

Anzeige von Unfällen und Betriebsgefährdungen.

Bezüglich der Anzeige von Unfällen und Betriebsgefährdungen wird auf die bestehenden Verordnungen und Kreisschreiben verwiesen.

Art. 94.

Das Eisenbahndepartement kann in besonderen, durch die Verhältnisse gerechtfertigten Fällen Ausnahmen von den in Abschnitt III B—E enthaltenenen Bestimmungen, bleibend oder auf Zusehen hin, verfügen. Ausnahmen.

Art. 95.

1. Neben den obigen allgemein gültigen Bestimmungen gelten die kantonalen und interkantonalen Vorschriften, soweit sie den Art. 1—94 nicht widersprechen. Kantonale Vorschriften.

2. Ferner bleiben für die Schiffahrt auf den Grenzgewässern internationale Vereinbarungen vorbehalten. Internationale Vereinbarungen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über den Betrieb.

A. Allgemeines.

Art. 96.

1. Die Kantone haben die erforderlichen Vorschriften über Bau und Betrieb der unter ihrer Kontrolle stehenden Schiffe, sowie über Fahrordnung und Schiffspolizei (einschliesslich Signal- und Hafenordnung) auf Grundlage der gegenwärtigen Verordnung zu erlassen, beziehungsweise zu ergänzen, und dem Eisenbahndepartement zur Genehmigung zu unterbreiten. Für interkantonale Gewässer sind diese Vorschriften einheitlich aufzustellen. Dem Bundesrate steht der Entscheid zu, falls die beteiligten Kantone sich über den Erlass solcher Vorschriften nicht einigen könnten. Fahrordnung und Schiffspolizei.

2. Die Durchführung der Bestimmungen über Fahrordnung und Schiffspolizei ist Sache der Kantone. Behufs Erzielung und Wahrung der Einheitlichkeit steht dem Bundesrate das Recht der Oberaufsicht über die Durchführung dieser Bestimmungen zu.

19. Dezember 1910.

3. Die Regierungen der Uferkantone haben die von ihren Organen wahrgenommenen Übertretungen der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, welche eine Bestrafung der Schiffahrtsunternehmung zur Folge haben, dem Eisenbahndepartement zur Kenntnis zu bringen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Belastung.

Art. 97.

Verbot der Überlastung.

Kein Schiff darf über die in der Betriebsbewilligung, beziehungsweise in der Prüfungsurkunde festgesetzte Tragfähigkeit, und insbesondere dürfen die Güterschiffe nicht über die Freibordmarken belastet werden.

2. Lichterführung.

Art. 98.

Brenndauer der Lichter.

Die in Art. 64, Ziff. 1 *l*, und Art. 71, Ziff. 4 *a b*, vorgeschriebenen Lichter müssen von Schiffen in Fahrt bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

Art. 99.

Lichterführung auf Grenzgewässern.

Auf den Grenzgewässern sind die Lichter nach den Bestimmungen der jeweiligen internationalen Schiffahrtsverordnung einzurichten.

3. Signalordnung.

Art. 100.

Einheitliche Signale.

Die einschlägigen Signale (Nebel-, Manövrier-, Alarm- und Notsignale) sind für das nämliche Gewässer einheitlich zu bestimmen und in einer Tabelle als Anhang zu dem jeweiligen kantonalen Schiffspolizeireglement aufzustellen

Art. 101. 19. Dezember 1910.

Für die Signalgebung ist zu beachten:

Nebelsignale. 1. Die Nebelsignale sind in der Regel von den Dampfschiffen mit der Dampfpfeife, eventuell Dreiklangpfeife, zu geben; von Motorschiffen und -booten mit mehr als 15 km Geschwindigkeit in der Stunde vermittelst einem mit Druckluft betriebenen Signalapparat (Pfeife, Sirene oder Horn, Art. 71, Ziff. 3) und von solchen mit Geschwindigkeiten bis zu 15 km mit dem gewöhnlichen Nebelhorn (Art. 64, lit. *k*).

Manöversignale. 2. Die Signale für die Abfahrt ab den Landungsstellen und für die Anfahrt an solche können von den Dampfschiffen mit der Signalglocke (Art. 64, lit. *i*) gegeben werden, alle übrigen Manövriersignale sind mit der Dampfpfeife (bezw. Luftpfeife oder dem Nebelhorn für Motorboote und Motorschiffe) zu geben.

Alarmsignale. 3. Die Alarmsignale sind mit der Dampfpfeife (auf Motorschiffen mit der Luftpfeife, bezw. mit dem Nebelhorn) zu geben.

Notsignale. 4. Für Notsignale sind die Dampf- und Luftpfeifen oder das Nebelhorn zu verwenden, als optische Signale die Notflagge und Blickfeuer.

Signale für Bahnanschlüsse. 5. Zur Anzeige von Bahnanschlüssen sind besondere Signale zu vereinbaren; diese sollen aber nicht zu Verwechslungen mit den weiter oben angeführten Anlass geben können.

4. Fahrordnung.

Art. 102.

1. Für die Fahrordnung sind die kantonalen und interkantonalen Bestimmungen geltend.

2. Ausserdem sind folgende Regeln zu beobachten

Vorwache. *a.* Bei Nebel und unklarem Wetter ist auf jedem Schiffe eine Vorwache aufzustellen.

Kursvorschriften.

b. Von den Schiffahrtsunternehmungen sind für die regelmässigen Fahrten einheitliche Kursvorschriften aufzustellen.

Kreuzen bei unsichtigem Wetter.

c. Bei Nebel oder unklarem Wetter dürfen die Schiffe sich nur dann auf offenem See kreuzen, wenn besondere Vorsichtsmassregeln getroffen werden, sonst finden die Kreuzungen an den von den Unternehmungen für jede Fahrplanperiode zum voraus zu bestimmenden Nebelstationen statt.

C. Bestimmungen über Beförderung gefährlicher Stoffe.

Art. 103.

Gefährliche Stoffe.

Für die von der Beförderung ausgeschlossenen oder zu derselben bedingungsweise zugelassenen Güter gilt das jeweilige Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen.

V. Abschnitt.

Landungsstellen und Hafenanlagen.

Art. 104.

Bau der Landungsbrücken.

1. An den für den regelmässigen Personenverkehr bestimmten Haltestellen der Schiffe sind solid gebaute Landungsbrücken zu errichten.

Dabei sind hauptsächlich folgende Vorschriften zu beachten:

a. Der Kopf einer jeden Landungsbrücke ist vermittelst von der Brücke unabhängigen Prellpfählen, die unter sich mit einem starken Balken verbunden sein müssen, zu schützen; der so entstandene Prellapparat hat die von den Schiffen herrührenden Stösse aufzunehmen und muss hinreichend federn können, ohne die Tragkonstruktion zu berühren.

Kann ein solcher Prellapparat wegen der Beschaffenheit des Seegrundes nicht ausgeführt werden, so ist eine andere gut federnde, die Tragkonstruktion nicht schädlich beeinflussende Einrichtung zu erstellen.

b. Unterzüge aus Tannenholz dürfen nur für den Bau von bloss provisorischen Landungsstegen verwendet werden.

c. Für Eisenkonstruktionen finden die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Berechnung und Prüfung der eisernen Brücken und Dachkonstruktionen auf den schweizerischen Eisenbahnen Anwendung.

d. Für Bauten aus armiertem Beton finden ebenfalls die für die schweizerischen Eisenbahnen gültigen Vorschriften Anwendung.

Beleuchtung und Signalapparate.

2. Jede Landungsbrücke und jeder Hafenkopf ist zur Nachtzeit, solange Schiffe verkehren, gehörig zu beleuchten. Unmittelbar am Kopf der Brücke sind ein oder zwei besondere Lichter aufzustellen. Diese sollen gegen die Landseite weisses, gegen die Wasserseite rotes Licht zeigen, das auf mindestens 2 km sichtbar sein soll.

Ferner ist jede Landungsbrücke oder jeder Hafenkopf mit einer Signalglocke oder mit einem Nebelhorn auszurüsten, dessen Ton sich von demjenigen der auf den Schiffen verwendeten wesentlich unterscheidet. Die mit diesen Apparaten abzugebenden Signale sollen auf mindestens 1 km hörbar sein.

Stationstafel.

3. Auf jeder Landungsbrücke müssen eine von weitem sichtbare Tafel mit dem Stationsnamen, sowie eine weitere Tafel zum Anbringen der Fahrpläne und eines Auszuges aus dem jeweiligen Schiffspolizeireglement vorhanden sein. Wenn der Fahrplan und der Auszug aus der Schiffahrtsordnung in einem Wartlokal angeschlagen sind, so kann die zweite Tafel wegfallen.

Absperrketten.

4. Die Landungsbrücken sind soweit möglich mit Ketten zu versehen, damit sie zur Verhinderung von Gedränge abgesperrt werden können.

Art. 105.

Rettungsmaterial.

Die dem regelmässigen und periodischen Personenverkehr dienenden Hafenanlagen und Landungsbrücken sind mit Rettungsmaterial, wie Haken, Rettungsringen mit Leinen auszurüsten.

Art. 106.

Vorlagen für neue oder umzubauende Brücken.

1. Die konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen haben dem Eisenbahndepartement die Pläne von jeder neu zu erstellenden Landungsbrücke in drei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen. Die Pläne sind im Format von 22/35 cm zusammengelegt, mit den nötigen Überschriften und der Unterschrift der Unternehmung versehen, einzureichen. Denselben ist ein Nachweis über die genügende Festigkeit der Tragkonstruktion in einem Exemplar beizulegen. Das Eisenbahndepartement wird die Pläne der Kantonsregierung für sich und zuhanden der beteiligten Gemeinden zur Geltendmachung allfälliger Begehren zustellen.

2. Vor Genehmigung der Pläne durch das Eisenbahndepartement darf mit dem Bau einer Landungsbrücke nicht begonnen werden.

Erste Untersuchung.

3. Neue Landungsbrücken dürfen erst nach einer vom Eisenbahndepartement vorgenommenen Untersuchung befahren werden. Umgebaute Landungsbrücken sind sofort nach Vollendung des Umbaues einer solchen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 107.

Periodische Untersuchungen der Landungsbrücken.

1. Alle dem regelmässigen Personenverkehr dienenden Landungsbrücken sind vom Eisenbahndepartement periodisch auf ihren Zustand zu untersuchen.

2. Bemerkungen, zu denen diese Untersuchungen Anlass geben, werden den betreffenden Unternehmungen und in wichtigeren Fällen den kantonalen Behörden übermittelt.

3. Allfällig konstatierte Mängel sind sofort zu heben. Bei Nichtbeachtung obiger Bemerkungen oder Nichtausführung von verlangten Reparaturen, oder wenn anlässlich der Untersuchung der Zustand der Brücke zu Bedenken Anlass gibt, kann durch das Eisenbahndepartement die Bedienung derselben bis auf weiteres eingestellt werden.

Art. 108.

Eindeckung und Warteräume.

Das Eisenbahndepartement ist berechtigt, von den Schiffahrtsunternehmungen, da, wo es notwendig und passend erscheint, Eindeckung der Landungsbrücken oder Bereithaltung geschlossener Warteräume zu verlangen.

Wo auf Stationen geschlossene Warteräume bestehen, sollen dieselben bei Dunkelheit beleuchtet und im Winter geheizt werden.

Art. 109.

Bahnstationen und provisorische Stege.

Kahnstationen sind für den regelmässigen Personenverkehr der Dampfschiffe nicht zulässig. Ausnahmsweise ist Kahndienst gestattet, wenn die Landungsbrücken wegen Naturereignissen oder nur kurze Zeit beanspruchenden Reparaturen oder Umbauten nicht benützt werden können. Bei Umbauten oder Reparaturen, die längere Zeit beanspruchen, sind provisorische Stege zu erstellen.

VI. Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 110.

Strafandrohungen

1. Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von grober Vernachlässigung der Pflichten, welche den konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen obliegen, so wird sie den Tatbestand durch direkte Erhebungen feststellen und alsdann die Akten dem Bundesrate zur weitern Behandlung im Sinne von Art. 65 des Bundesgesetzes betreffend den Transport

19. Dezember 1910.

auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 vorlegen. Die Überweisung an den Strafrichter wegen Übertretung eidgenössischer oder kantonaler Strafgesetze bleibt vorbehalten.

Entzug der Betriebsbewilligung und der Konzession.

2. Bei wiederholter Verletzung oder Nichtbeachtung der auf die Schiffahrtsunternehmungen bezüglichen Vorschriften der Bundesgesetze oder der Vorschriften der gegenwärtigen oder anderer bestehender Verordnungen des Bundesrates, oder der konzessionsmässigen Verpflichtungen, kann das Eisenbahndepartement den Entzug der Betriebsbewilligung und auf Antrag desselben der Bundesrat den Entzug der Konzession verfügen.

Art. 111.

Ausführung.

1. Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, in den einzelnen Artikeln der gegenwärtigen Verordnung abgekürzt als „Eisenbahndepartement“ bezeichnet, ist mit der Vollziehung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

2. Die Behandlung der Geschäfte, welche sich auf die gegenwärtige Verordnung beziehen, ist Sache der Eisenbahnabteilung dieses Departements, und schriftliche Eingaben sind an diese Abteilung zu richten.

3. Mit Bezug auf Angelegenheiten der Postverwaltung findet der direkte Verkehr zwischen dieser und den Schiffahrtsunternehmungen statt, ebenso verkehrt die Zollverwaltung in ihren Angelegenheiten direkt mit den Schiffahrtsunternehmungen.

Art. 112.

Gegen jede Verfügung des Eisenbahndepartements, welche in Anwendung der gegenwärtigen Verordnung erlassen wird, ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig. Gegen die Erteilung einer Konzession an sich findet eine

Beschwerde nicht statt, wohl aber gegen die daran geknüpften besonderen Bedingungen.

Zur Beschwerde ist jedermann befugt, der ein rechtliches Interesse nachweist.

Die Beschwerde muss dem Bundesrat innert 30 Tagen seit der Mitteilung der Verfügung des Departements schriftlich eingereicht werden, widrigenfalls sie als verwirkt erklärt werden kann.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Eisenbahndepartement kann jedoch, wenn die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Vollziehung des Entscheides bis zur Erledigung der Beschwerde hinausschieben.

Art. 113.

Gültigkeit der Vorschriften.

Auf die vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung im Bau befindlichen oder schon in Betrieb genommenen Schiffe und Landungsbrücken finden die Vorschriften des Abschnittes III nur insoweit Anwendung, als dadurch keine baulichen Veränderungen nötig werden. Bei Umbauten hat die Verordnung Anwendung zu finden, sofern das Eisenbahndepartement nicht Ausnahmen bewilligt.

Art. 114.

Inkrafttretung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 18. Februar 1896, betreffend den Bau und Betrieb von Dampfschiffen und andern mit Motoren versehenen Schiffen auf den schweizerischen Gewässern (A. S. n. F. XV, 405).

Bern, den 19. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

23. Dezember 1910.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Aufhebung des Artikels 11 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

1. Der Artikel 11 der Verordnung vom 11. Dezember 1899, betreffend die Medizinalprüfungen wird aufgehoben.

2. Das schweizerische Gesundheitsamt wird beauftragt, vom 1. Januar 1911 an das Inkasso der Prüfungsgebühren für die eidgenössischen Medizinal- und Maturitätsprüfungen, sowie für die Prüfungen der eidgenössischen Lebensmittelchemiker durch Benutzung des Postcheck- und Giroverkehrs zu besorgen.

Bern, den 23. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.